

Planfeststellungsbeschluss

Neubau einer Gastransportleitung –
Süddeutsche Erdgasleitung (SEL)

Karlsruhe, den 18.03.2025

Az.: RPK17-0513.2-7/12

Inhaltsverzeichnis

A. VERFÜGENDER TEIL	14
I. Feststellung des Plans	14
II. Planunterlagen	15
III. Weitere Entscheidungen	25
1. Natur- und artenschutzrechtliche Genehmigungen, Ausnahmen und Befreiungen	25
2. Wasserrechtliche Genehmigungen	27
2.1 Nutzung des Gewässerrandstreifens	28
2.2 Querung von Wasserschutzgebieten	28
2.3 Erdaufschlüsse	28
2.4 Arbeiten in Überschwemmungsgebieten	28
3. Weitere konzentrierte Entscheidungen	29
4. Sonstiges	30
IV. Nebenbestimmungen, Maßgaben und Hinweise	31
1. Allgemeines	31
2. Naturschutz und Landschaftspflege	31
3. Artenschutz	35
4. Wasser	40
5. Verkehr und Straßen	46
6. Bodenschutz, Altlasten und Landwirtschaft	47
7. Immissionsschutz	51
8. Forstwirtschaft	54
9. Kampfmittelbehandlung	55
10. Gefahrenabwehr und Leitungssicherheit	56
11. Denkmalschutz	59
12. Arbeitsschutz	60
13. Vorbehalt und ergänzende Hinweise	61
V. Wasserrechtliche Erlaubnis	64
1. Entscheidung	64
1.1 Entnahme und Einleitung von Wasser zwecks Druckprüfung	64
1.2 Gewässerquerungen	64
1.3 Einbringen von Stoffen in Gewässer	65
2. Nebenbestimmungen zur wasserrechtlichen Erlaubnis	66
2.1 Grundwasser	66

2.2 Oberirdische Gewässer	70
VI. Zusagen	73
1. Naturschutz und Wasser	73
2. Leitungsträger	75
3. Verkehr und Verkehrsinfrastruktur	78
4. Bodenschutz und Landwirtschaft	80
5. Forstwirtschaft	82
6. Flurneuordnung	82
7. Gefahrenabwehr	82
VII. Entscheidung über Einwendungen und Anträge	84
VIII. Gebührenentscheidung	85
B. BEGRÜNDENDER TEIL	86
I. Sachverhalt	86
1. Vorhabens- und Baubeschreibung	86
1.1 Allgemeines	86
1.2 Vernetzung mit dem Gasleitungsnetz	89
1.3 Technische Kurzbeschreibung, Anlagenkomponenten	89
1.4 Bauablauf	91
1.4.1 Offene Bauweise	91
1.4.2 Geschlossene Bauweise	93
1.5 Planung von naturschutzfachlichen Maßnahmen	96
2. Verfahrensablauf	97
2.1 Raumordnungsverfahren	97
2.2 Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung	102
2.3 Scoping	103
2.4 Anhörungsverfahren	103
2.5 Antragsänderungen	113
2.5.1 Erste Planänderung	113
2.5.2 Zweite Planänderung	119
II. Verfahrensrechtliche Bewertung	124
III. Umweltverträglichkeitsprüfung	125
1. Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen	126
1.1 Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit	127
1.2 Fläche und Boden	128
1.3 Wasser (Grund- und Oberflächenwasser)	130

1.4 Luft, Klima	132
1.5 Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt	133
1.5.1 Teilschutzgüter Pflanzen und biologische Vielfalt	133
1.5.2 Teilschutzgut Tiere	134
1.6 Landschaft	138
1.7 Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	139
1.8 Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern	140
2. Bewertung der Umweltauswirkungen	140
IV. Planrechtfertigung	144
1. Grundsätzliches	144
2. Vorliegen eines energiewirtschaftlichen Bedarfs	146
2.1 Grundsätze des EnWG	146
2.1.1 Möglichst sichere Versorgung	146
2.1.2 Möglichst preisgünstige sowie verbraucherfreundliche Energieversorgung	147
2.1.3 Möglichst effiziente Versorgung	147
2.1.4 Möglichst umweltverträgliche und treibhausgasneutrale Versorgung und Ausbau der erneuerbaren Energien	148
2.1.5 Bedarfsgerechte Netzoptimierung, § 11 Abs. 1 EnWG	148
2.1.6 Sicherstellung der Transportdienstleistungen für Gas, § 15 Abs. 3 EnWG	149
2.1.7 Wirtschaftliche Zumutbarkeit, § 11 Abs. 1 Satz 1 letzter Hs. EnWG	150
2.1.8 Netzentwicklungsplan, § 15a EnWG	150
2.1.9 Pflicht zum Netzanschluss	152
2.2 Konkreter Netzausbaubedarf	152
2.2.1 Teilabschnitt 1	153
2.2.2 Teilabschnitt 2	157
2.2.2.1 Keine Aufnahme im Netzentwicklungsplan Gas	157
2.2.2.2 Kraftwerksstrategie des Bundes	160
2.2.2.3 Versorgungssicherheit	162
2.2.2.4 Keine technischen Alternativen	163
2.2.2.5 Wirtschaftliche Zumutbarkeit	164
2.2.2.6 „Rückstellungsanträge“	164
3. Tatsächliche Realisierbarkeit des Vorhabens	167
4. Wasserstoff	167
V. Technische Ausführung und Sicherheit	168
1. Einhaltung gesetzlicher Regelungen und anderer Vorschriften	170
2. Schutzstreifen	172
3. Kreuzung und Parallelführung	172
4. Konstruktion und Sicherheitseinrichtungen	173
5. Rohrmaterial, Berechnung, Prüfung	173
6. Korrosionsschutz	174

7. Bauausführung	175
8. Druckprüfung	176
9. Betrieb	177
10. Integritätsmanagement	177
11. Schadensrisiko	178
12. Wasserstoff	179
VI. Raumordnung, Regionalplanung und Bauleitplanung	184
VII. Immissionsschutz	190
VIII. Natur- und Artenschutz	194
1. Eingriffe in Natur und Landschaft	194
2. Gesetzlich geschützte Biotop, FFH-Gebiet „Steinachtal und Kleiner Odenwald“, Landschaftsschutzgebiete, Forstbestände	195
2.1 Biotop	195
2.2 FFH-Gebiet „Steinachtal und Kleiner Odenwald“	198
2.2.1 FFH-Lebensraumtypen	200
2.2.2 Betroffene Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie	201
2.3 Landschaftsschutzgebiete	205
2.4 Forst	209
3. Artenschutz	211
3.1 Methodik der artenschutzrechtlichen Bestandsaufnahme	216
3.2 Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	219
3.2.1 Fledermäuse	221
3.2.2 Sonstige Säugetiere	223
3.2.2.1 Europäischer Biber	223
3.2.2.2 Feldhamster	224
3.2.2.3 Haselmaus	226
3.2.3 Amphibien	226
3.2.4 Reptilien	227
3.2.5 Falter	228
3.2.6 Vögel	230
3.2.6.1 Bluthänfling	230
3.2.6.2 Feldlerche	230
3.2.6.3 Gartenrotschwanz	231
3.2.6.4 Goldammer	232
3.2.6.5 Grauspecht	233
3.2.6.6 Grünspecht	233
3.2.6.7 Haussperling	234
3.2.6.8 Klappergrasmücke	234
3.2.6.9 Mäusebussard und Neuntöter	234

3.2.6.10 Rebhuhn	235
3.2.6.11 Rotmilan und Schwarzmilan	235
3.2.6.12 Star	236
3.2.6.13 Turmfalke	236
3.2.6.14 Ubiquitäre Vogelarten mit günstigem Erhaltungszustand	236
3.2.6.15 Wachtel	237
3.2.6.16 Wiesenschafstelze	238
3.2.6.17 Sonstige Arten im Sinne des allgemeinen Artenschutzes nach § 39 BNatSchG	238
3.3 Vereinbarkeit mit dem europäischen Artenschutzrecht	239
IX. Wasserwirtschaft und Gewässerschutz	240
1. Wasserwirtschaft	240
1.1 Oberirdische Gewässer, §§ 27, 3 Nr. 1 WHG	240
1.1.1 Wasserrechtliche Erlaubnis zur Entnahme und Wiedereinleitung von Wasser aus einem Oberflächengewässer	245
1.1.2 Befreiung von Verboten für Arbeiten in Überschwemmungsgebieten	246
1.1.3 Erlaubnis zur Querung von Gewässern und deren Gewässerrandstreifen	248
1.2 Grundwasser, §§ 47, 3 Nr. 3 WHG	248
2. Gewässerschutz	251
2.1 Keine Befreiung von den Verboten der Schutzgebietsverordnungen erforderlich	251
2.2 Befreiung von den Verboten der Wasserschutzgebietsverordnungen	254
X. Bodenschutz, Landwirtschaft und Altlasten	258
1. Bodenschutz	258
2. Landwirtschaftliche Belange	262
3. Altlasten	263
XI. Bauordnungsrechtliche und straßenrechtliche Anforderungen	267
1. Bauordnungsrechtliche Anforderungen	267
2. Straßenrechtliche Anforderungen	268
XII. Abwägung	270
1. Zweckmäßigkeit der Planung und Alternativüberlegungen	270
1.1 Variantenprüfung	270
1.1.1 Nullvariante	272
1.1.2 Untersuchte Varianten	272
1.1.2.1 Vorzugsvariante Raumordnungsverfahren	272
1.1.2.2 Variante „Viernheimer Kreuz“	274
1.1.2.3 Variante „Ladenburg“	274
1.1.2.4 Variante „A 6“	275
1.1.2.5 Variante „Nußloch“	276
1.1.2.6 Variante „Waibstadt“	279

1.1.2.7 Feintrassierung	280
1.1.2.7.1 Variante „Heddesheim“ von km 200+300 bis 205+200	282
1.1.2.7.2 Variante „Rombach“ von km 209+900 bis 211+300	285
1.1.2.7.3 Variante „Patrick-Henry-Village“ von km 305+900 bis 306+750	285
1.1.2.7.4 Variante „Nußloch-Süd“ von km 309+550 bis 318+800	286
1.1.2.7.5 Variante „Rohrbach-Süd“ von km 310+800 bis 312+100	290
1.1.2.7.6 Varianten „Heidelberg I“, „Heidelberg II“ und „Heidelberg III“ von km 312+100 bis 313+800	290
1.1.2.7.7 Varianten „Lingental I“ von km 313+800 bis 315+400 und „Lingental II“ von km 313+800 bis 314+800	292
1.1.2.7.8 Variante „Meckesheim“ von km 322+200 bis 322+800	294
1.1.2.7.9 Variante „Mönchzell“ von km 325+000 bis 326+200	294
1.1.2.7.10 Variante „Spechbach“ von km 327+300 bis 329+100	294
1.1.2.7.11 Variante „Neidenstein“ von km 320+400 bis 336+600	294
1.1.2.7.12 Varianten „Hüffenhardt I“ und „Hüffenhardt II“ von km 324+200 bis 343+200	296
1.1.2.7.13 Variante „Wüsthausen“ von km 343+100 bis 345+100	296
1.1.3 Antragstrasse	297
1.1.3.1 Verlauf	297
1.1.3.2 Zulässige Bemessung des Planfeststellungsabschnittes	302
1.1.3.3 Gesamtbetrachtung	304
1.1.3.3.1 Privates Eigentum und Wohnnutzung	304
1.1.3.3.2 Artenschutz	305
1.1.3.3.3 FFH-Verträglichkeit	306
1.1.3.3.4 Siedlungsentwicklung	307
1.1.3.3.5 Landschaftsschutz/Bündelungsgebot	307
1.1.3.3.6 Kleinräumige Alternativen im Übrigen	308
1.1.3.3.7 Geschlossene Bauweise / Microtunneling-Verfahren als technische Alternative	317
2. Immissionsschutz	317
3. Klimaschutz	318
4. Sonstiges Umweltrecht	327
5. Landwirtschaft	327
6. Kultur- und sonstige Sachgüter	329
7. Private Rechte und Belange/Eigentum	330
7.1 Allgemeines zu Eigentum und Pacht	330
7.2 Dingliche Eigentumsbelastungen	333
7.3 Enteignungsentschädigungen	335
7.4 Wertminderung	336
7.5 Rückbau der Leitung	337
7.6 Leitungskreuzungen und Parallellagen anderer Leitungen	338
7.7 Existenzgefährdung	338
8. Technische Sicherheit	339

XIII. Träger öffentlicher Belange und Kommunen	340
1. Inhaltliche Rückmeldungen im Überblick	340
1.1 Eisenbahn-Bundesamt	341
1.2 Fernstraßen-Bundesamt	342
1.3 Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg	342
1.4 Vermögen und Bau Baden-Württemberg	343
1.5 Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 16 – Polizeirecht, Feuerwehr	344
1.6 Regierungspräsidium Karlsruhe, Abteilung 2 – Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen; hier: Höhere Raumordnungsbehörde	345
1.7 Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 32 – Betriebswirtschaft, Agrarförderung und Strukturentwicklung	345
1.8 Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 33 – Pflanzliche und tierische Erzeugung / Julius Kühn-Institut (JKI)	346
1.9 Regierungspräsidium Karlsruhe, Abteilung 4 – Mobilität, Verkehr, Straßen	346
1.10 Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 52 – Gewässer und Boden	347
1.11 Regierungspräsidium Karlsruhe, Referate 53.1 und 53.2 – Landesbetrieb Gewässer	347
1.12 Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 56 – Höhere Naturschutzbehörde	348
1.13 Regierungspräsidium Freiburg, Referat 83 – Waldpolitik und Körperschaftsforstdirektion	349
1.14 Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 9 – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	350
1.15 Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung 8 – Landesamt für Denkmalpflege	350
1.16 Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis	350
1.17 Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis	361
1.18 Verband Region Rhein-Neckar	368
1.19 Stadt Heidelberg	369
1.20 Stadt Wiesloch	374
1.21 Stadt Mannheim	377
1.22 Stadt Eppelheim	379
1.23 Stadt Leimen	380
1.24 Gemeinde Epfenbach	380
1.25 Gemeinde Hüffenhardt	381
1.26 Gemeinde Heddesheim	383
1.27 Rhein-Neckar-Verkehr GmbH (rnv)	383
1.28 Heidelberger Straßen- und Bergbahn GmbH	384
1.29 Deutsche Bahn AG, DB Immobilien	384
1.30 Naturschutzbeauftragter der Stadt Heidelberg	386
1.31 Nachbarschaftsverband Heidelberg-Mannheim	387
1.32 Stadtwerke Mosbach GmbH	387
1.33 Stadtwerke Heidelberg	387
1.34 Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Neckar	388
1.35 Zweckverband Hochwasserschutz Waibstadt	388

1.36 Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung	388
XIV. Naturschutzverbände	389
1. Umweltforum Mannheimer Agenda 21 e.V.	389
2. BUND Mannheim	393
3. BUND Rhein-Neckar-Odenwald Heidelberg	394
4. NABU Heidelberg	397
5. NABU Mannheim	399
XV. Träger von Ver- und Entsorgungsleitungen	400
XVI. Private Einwender	401
1. Ident.-Nr. 47	401
2. Ident.-Nr. 25	406
3. Ident.-Nr. 34	408
4. Ident.-Nr. 128	414
5. Ident.-Nr. 91	414
6. Ident.-Nrn. 132, 139	414
7. Ident.-Nr. 126	416
8. Ident.-Nr. 1	417
9. Ident.-Nrn. 6, 7, 8	417
10. Ident.-Nr. 71	418
11. Ident.-Nr. 49	418
12. Ident.-Nrn. 30, 31	418
13. Ident.-Nr. 129	421
14. Ident.-Nr. 111	422
15. Ident.-Nr. 108	423
16. Ident.-Nr. 103	424
17. Ident.-Nrn. 79, 80, 106, 107, 122	424
18. Ident.-Nr. 142	425
19. Ident.-Nr. 44	425
20. Ident.-Nr. 36	426
21. Ident.-Nr. 57	426
22. Ident.-Nr. 56	426
23. Ident.-Nr. 138	427
24. Ident.-Nr. 140	430
25. Ident.-Nr. 147	431
26. Ident.-Nr. 78	432
27. Ident.-Nrn. 109, 110	432
28. Ident.-Nr. 74	433
29. Ident.-Nr. 135	433
30. Ident.-Nr. 42	434

31. Ident.-Nr. 96	434
32. Ident.-Nr. 40	435
33. Ident.-Nr. 127	435
34. Ident.-Nr. 55	436
35. Ident.-Nrn. 88, 118	436
36. Ident.-Nr. 76	437
37. Ident.-Nr. 11	437
38. Ident.-Nrn. 120, 121	438
39. Ident.-Nr. 98	439
40. Ident.-Nr. 14	439
41. Ident.-Nr. 104	439
42. Ident.-Nr. 15	439
43. Ident.-Nr. 75	440
44. Ident.-Nr. 67	440
45. Ident.-Nr. 84	441
46. Ident.-Nr. 2	441
47. Ident.-Nrn. 50, 51, 141	442
48. Ident.-Nr. 146	442
49. Ident.-Nrn. 116, 117	442
50. Ident.-Nrn. 69, 70	443
51. Ident.-Nrn. 37, 38, 39, 41	443
52. Ident.-Nrn. 53, 60	444
53. Ident.-Nrn. 64, 65	445
54. Ident.-Nr. 5	446
55. Ident.-Nr. 115	447
56. Ident.-Nr. 52	447
57. Ident.-Nr. 125	448
58. Ident.-Nrn. 144, 145	448
59. Ident.-Nrn. 19, 14, 149	449
60. Ident.-Nr. 66	449
61. Ident.-Nr. 54	450
62. Ident.-Nr. 114	451
63. Ident.-Nr. 122	451
64. Ident.-Nr. 58	451
65. Ident.-Nr. 130	452
66. Ident.-Nr. 134	452
67. Ident.-Nr. 90	452
68. Ident.-Nr. 18	453
69. Ident.-Nr. 97	453
70. Ident.-Nr. 72	456
71. Ident.-Nr. 45	456

72. Ident.-Nr. 99	456
73. Ident.-Nr. 94	457
74. Ident.-Nr. 143	457
75. Ident.-Nr. 73	457
76. Ident.-Nr. 48	458
77. Ident.-Nr. 35	458
78. Ident.-Nr. 124	458
79. Ident.-Nr. 82	459
80. Ident.-Nr. 81	459
81. Ident.-Nrn. 26, 27	459
82. Ident.-Nr. 59	460
83. Ident.-Nr. 133	460
84. Ident.-Nr. 131	461
85. Ident.-Nrn. 61, 62, 87	461
86. Ident.-Nr. 93	461
87. Ident.-Nr. 10	462
88. Ident.-Nrn. 68, 100, 101	462
89. Ident.-Nrn. 33, 89, 119	463
90. Ident.-Nr. 123	463
91. Ident.-Nr. 86	463
92. Ident.-Nr. 85	464
93. Ident.-Nr. 102	464
94. Ident.-Nrn. 21, 23	464
95. Ident.-Nr. 43	465
96. Ident.-Nrn. 28, 29	466
97. Ident.-Nr. 32	466
98. Ident.-Nr. 3	468
99. Ident.-Nr. 9	468
100. Ident.-Nr. 12	468
101. Ident.-Nr. 13	468
102. Ident.-Nr. 16, 17	469
103. Ident.-Nr. 46	469
104. Ident.-Nr. 83	470
105. Ident.-Nr. 92	470
106. Ident.-Nr. 95	471
107. Ident.-Nr. 113	471
108. Ident.-Nr. 136	472
109. Ident.-Nr. 137	472
110. Ident.-Nrn. 20, 22	472
111. Ident.-Nr. 63	473
112. Ident.-Nr. 112	473

113. Ident.-Nrn. 4, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156	474
XVII. Zusammenfassung	477
C. RECHTLICHE WÜRDIGUNG ZUR WASSERRECHTLICHEN ERLAUBNIS ____	479
I. Erlaubnispflicht	479
1. Entnahme und Einleitung von Grundwasser zwecks Druckprüfung	479
2. Gewässerquerungen / Ortsfeste Anlagen in Gewässern	480
3. Grundwasserhaltung	481
II. Zuständigkeit und Einvernehmen	483
III. Zulassungsvoraussetzungen	483
1. Versagungsgründe, § 12 Abs. 1 WHG	483
1.1 Druckprüfung	484
1.2 Einbringen von Stoffen in Gewässer / Gewässerkreuzung	485
2. Bewirtschaftungsermessen, § 12 Abs. 2 WHG	486
IV. Begründung der Nebenbestimmungen	487
D. RECHTSBEHELFSBELEHRUNG	487
ANHANG: ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	489

Das Regierungspräsidium Karlsruhe erlässt auf den Antrag der terranets bw GmbH vom 25.07.2023 gemäß §§ 43 ff. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), §§ 72 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) in der bis zum 06.02.2025 geltenden Fassung gemäß Übergangsvorschrift § 102b LVwVfG und §§ 1 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) folgenden

Planfeststellungsbeschluss:

A. Verfügender Teil

I. Feststellung des Plans

Der Plan für den Neubau einer Gastransportleitung – Süddeutsche Erdgasleitung (SEL), Teilabschnitt Grenze Regierungsbezirk Darmstadt (Hessen) / Karlsruhe – Grenze Regierungsbezirk Karlsruhe / Stuttgart, wird **festgestellt**.

Der festgestellte Plan erfasst insbesondere folgende Maßnahmen:

- Neubau des zweiten Teilabschnittes einer neuen Gastransportleitung mit einem Nenndurchmesser von 1000 mm (DN 1000) und einem Auslegungsdruck von 100 bar.
- Verlegung der Gasleitung als Rohrleitung in einer Tiefe von grundsätzlich mindestens 1,2 m inklusive der notwendigen technischen Einrichtungen wie z. B. einer Telekommunikationslinie, Absperrarmaturengruppen und Schieberstationen.
- Einrichtung eines Schutzstreifens von je 5 m beidseitig der Leitung.
- Einrichtung von Rohrlagerplätzen für die Dauer der Bauzeit von ca. einem Jahr.

II. Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst 22 Ordner (Nrn. 01 bis 16 und 19 bis 24).

Änderungen und Ergänzungen der Planunterlagen, die während des Verfahrens vorgenommen wurden, sind eingearbeitet und Bestandteil des festgestellten Plans.

Alle Anordnungen dieses Beschlusses gehen den Angaben und zeichnerischen Darstellungen der Vorhabenträgerin (künftig auch: VHT) in den Planunterlagen vor, soweit sie davon abweichende Regelungen beinhalten.

Während des Verfahrens schriftlich oder zu Protokoll gegebene Zusicherungen sind Bestandteil der festgestellten Planung.

Die festgestellten Planunterlagen umfassen im Einzelnen – in jeweils aktueller digitaler Fassung:

T e i l	Nr.	An- zahl Blatt / Seiten	Bezeichnung	Datum	Maß- stab	Fest- stellung
A	1	128	Erläuterungsbericht	22.10.2024	-	ja
A	An- lage 1	73	Entscheidungsvorlage zur Variante Nußloch-Süd	12.01.2023	-	nur nach- richtlich
A	2	6	Rechtliche Belange	31.05.2023	-	nur nach- richtlich
A	3	38	Darstellung wichtiger Bau- und Betriebsmerkmale	16.05.2024	-	ja
B	4.1	34	Sicherheitsstudie	20.01.2023	-	nur nach- richtlich
B	An- hang 1	9	Systematische Gefahren- betrachtung	01.2023	-	nur nach- richtlich

B	4.2	14	Werkstoffgutachten	19.01.2023	-	nur nachrichtlich
C	-	2	Planbezeichnungsschlüssel	26.05.2023	-	nur nachrichtlich
C	5.1	7	Übersichtspläne	24.05.2023 sowie 26.09.2024 (betrifft Plannummer 02_05_01_UEB_00200)	1:25.000	nur nachrichtlich
C	5.2	36	Übersichtspläne mit Zufahrten und Rohrlagerplätzen	30.05.2023 sowie 24.07.2024 (betrifft Plannummer 02_04_01_UPL_00100, 02300, 02500) und 21.08.2024 (Plannummer 02_04_01_UPL_00500, 02_05_01_UPL_00900) und 26.09.2024 (Plannummer 02_05_01_UPL_00600, 00700, 02_04_01_UPL_02400)	1:5.000	nur nachrichtlich
C	5.3	13	Lagepläne der Rohrlagerplätze	30.05.2023 sowie 21.08.2024 (betrifft Plannummer 02_04_01_RLP_00100 und 00200) und 26.09.2024 (Plannummer 02_05_01_RLP_00300)	1:5.000	ja
C	6	51	Bauwerksverzeichnis	01.08.2024	-	ja
C	7.1	75	Lagepläne	23.05. bzw. 30.05.2023 sowie 19.06.2024 (betrifft Plannummer 02_05_01_LAG_01700) und 21.06.2024 (Plannummer 02_04_01_LAG_00100, 04600, 04700, 05000), 21.08.2024	1:1.000	ja

				(02_04_01_LAG_00900) und 26.09.2024 (02_05_01_LAG_01100, 01200, 01250, 01260, 01300, 02_04_01_LAG_04800)		
C	7.2	11	Kreuzungsdetailpläne	30.05.2023 / 01.06.2023	1:250/ 500/ 1.000	ja
C	7.3	5	Regelquerschnitte	01.06.2023	-	ja
C	7.4	6	Stationspläne	12.05.2023 sowie 17.06.2024 (betrifft Plannummer 02_04_01_STA_00400, 00500) und 21.06.2024 (Plannummer 02_04_01_STA_00100)	1:250/ 500	ja
D	8	34	Mitzientscheidende Ge- nehmigungen, Zulassun- gen, Befreiungen	03.12.2024	-	nur nach- richtlich
D	An- lage 1	6	Antrag nach § 5 LBO für AG Vogelstang – Antrag auf Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren (§ 52 LBO) Gemarkung Mannheim Flurstück 38069	09.03.2023	-	ja
D	An- lage 2	6	Antrag nach § 5 LBO für NK Grenzhof – Antrag auf Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren (§ 52 LBO) Gemarkung Heidelberg Flurstück 31625	09.03.2023	-	ja
D	An- lage 3	8	Antrag nach § 5 LBO für AG Sandhausen – Antrag auf Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren	09.03.2023	-	ja

			(§ 52 LBO) Gemarkung Heidelberg Flurstück 46044			
D	An- lage 4	6	Antrag nach § 5 LBO für AG Mönchzell – Antrag auf Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren (§ 52 LBO) Gemarkung Mönchzell Flurstück 2690	09.03.2023	-	ja
D	An- lage 5	4	Antrag nach §5 LBO für AG Kälbertshsn. – Antrag auf Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren (§ 52 LBO) Gemarkung Helmstadt Flurstück 6709	01.08.2024	-	ja
D	9.1	8	Erläuterungen zur Inanspruchnahme privater und öffentlicher Grund- stücke	22.06.2023	-	nur nach- richtlich
D	9.2	338	Grunderwerbsverzeichnis - anonymisiert	29.10.2024	-	ja
D	An- lage 1	23	Abkürzungsverzeichnis	20.07.2023	-	nur nach- richtlich
D	An- lage 2	2	Gemarkungsverzeichnis	13.01.2025	-	nur nach- richtlich
D	9.3	179	Wegerechtspläne	08.03.2023 / 30.05.2023 und 02.07.2024 (betrifft Plannummer 02_05_01_WEG_04200 und 04300) sowie 02.08.2024 (Plannummer 02_04_01_WEG_11300, 12100), 23.08.2024 (02_04_01_WEG_02100,	-	nur nach- richtlich

				02200) und 26.09.2024 (02_05_01_WEG_02800, 02850, 02860, 02870, 02880, 02900, 03000, 03100, 03200, 02_04_01_WEG_11600, 11700, 11800)		
D	9.4	15	Wegerechtspläne – Flurbereinigung	08.03.2023	-	nur nachrichtlich
E	10	168	Umweltverträglichkeitsprüfungsbericht (UVP-Bericht)	12.12.2024	-	nur nachrichtlich
E	Anhang 1	9	Kartiertermine der Brutvögel	17.05.2023	-	nur nachrichtlich
E	Anhang 2	12	Ergebnisse Höhlenbaumkartierung	17.05.2023	-	nur nachrichtlich
E	Anlage 1	36	Bestands- und Konfliktpläne Menschen, Landschaft, kulturelles Erbe, Sachgüter	12.05.2023 sowie 05.07.2024 (betrifft Plannummer 02_05_02_UVP1_00100, 00500, 00900, 02_04_02_UVP1_02300, 02500) und 16.10.2024 (02_05_02_UVP1_00600, 00700, 02_04_02_UVP1_02400)	1:5.000	ja
E	Anlage 2	40	Bestands- und Konfliktpläne Biotop / Pflanzen und Tiere	12.05.2023 sowie 05.07.2024 (betrifft Plannummer 02_05_02_UVP2_00100, 00200, 00300, 00900, 02_04_02_UVP2_00100, 00500, 01100, 01200, 02000, 02300, 02400, 02500) und 16.10.2024 (02_00_02_UVP2_0010, 00020,	1:5.000	ja

				02_05_02_UVP2_00600, 00700)		
E	An- lage 3	36	Bestands- und Konflikt- pläne Wasser	12.05.2023 sowie 05.07.2024 (betrifft Plannummer 02_04_02_UVP3_00100, 00500, 02300, 02500, 02_05_02_UVP3_00900) und 16.10.2024 (02_05_02_UVP3_00600, 00700, 00900, 02_04_02_UVP3_02400)	1:5.000	ja
E	11.1	84	Natura 2000-Vorprüfungen	20.06.2023	-	nur nach- richtlich
E	11.2	37	FFH-Verträglichkeits- prüfung für das FFH- Gebiet DE-6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“	05.05.2023	-	nur nach- richtlich
E	An- lage 1	1	Übersichtskarte FFH- Gebiet „Steinachtal und Kleiner Odenwald“	12.05.2023	1:50.000	nur nach- richtlich
E	An- lage 2	1	Detailkarte FFH-Gebiet „Steinachtal und Kleiner Odenwald“	12.05.2023	1:5.000	nur nach- richtlich
E	12	39	Spezielle artenschutz- rechtliche Prüfung (saP)	16.10.2024	-	ja
E	An- hang	193	Formblätter der Anhang IV- Arten und der Brut- vögel	(undatiert, korrigiert einge- reicht am 16.10.2024)	-	ja
	Nach- trag	22	Antrag Artenschutzrechtli- che Ausnahme für den Feldhamster – Darlegung der Voraus- setzungen für eine Aus- nahme nach § 47 Abs. 5 BNatSchG für den Feld- hamster	01.07.2024	-	nur nach- richtlich
E	13	34	Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)	12.12.2024	-	ja

E	Anhang 1	14	Vergleichende Gegenüberstellung – Eingriff / Ausgleich	12.12.2024	-	ja
E	Anhang 2	65	Maßnahmenblätter	16.10.2024	-	ja
E	Anhang 3	13	Flächenbilanz – Eingriff und Kompensation	12.12.2024	-	ja
E	Anhang 4	46	Ökokontomaßnahme – Schaffung extensiver Kulturlandschaften	12.12.2024	-	ja
E	Anlage 1	77	Maßnahmen – trassennah	12.05.2023 sowie 05.07.2024 (betrifft Plannummer 02_05_02_LBP1_00100, 02_04_02_LBP1_00100, 00600, 00900, 01700, 02200, 02300, 03900, 04600, 04700, 05000) und 16.10.2024 (02_00_02_LBP_00010, 02_05_02_LBP1_01100, 01200, 01250, 01260, 01300 und 02_04_02_LBP1_04800, 04900)	1:1.000	ja
E	Anlage 2	13	Maßnahmen – Rohrlagerplätze	12.05.2023 sowie 05.07.2024 (betrifft Plannummer 02_04_02_LBP2_00100, 00200, 00700) und 16.10.2024 (02_00_02_LBP_00010, 02_05_02_LBP2_00300)	1:5.000	ja
E	Anlage 3.1	2	Maßnahmen maßstabslos / 1:150.000 – Flächenübersicht (Flächenpool) der CEF-Maßnahmen	16.06.2023	1:150.000	ja
E	Anlage 3.2	23	Maßnahmen maßstabslos / 1:5.000 Übersichtskarte –	16.06.2023	1:5.000	ja

			Flächenübersicht (Flächenpool) der CEF- Maßnahmen			
E	14	66	Fachbeitrag Bodenschutz	16.10.2024	-	ja
E	An- lage 1	37	Karte 1 – Bodentypen BK50	16.05.2023 sowie 05.07.2024 (betrifft Plannummer 02_05_05_BDS1_00100, 00900, 02_04_05_BDS1_00100, 00500, 02300, 02500) und 16.10.2024 (02_00_05_BDS1_00010, 02_05_05_BDS1_00600, 00700, 02_04_05_BDS1_02400)	1: 200.000 / 1:5.000	nur nach- richtlich
E	An- lage 2	36	Karte 2 – Bodenfunktions- bewertung	16.05.2023 sowie 05.07.2024 (betrifft Plannummer 02_04_05_BDS2_00100, 00500, 02300, 02500, 02_05_05_BDS2_00900) und 16.10.2024 (02_05_05_BDS2_00600, 00700, 02_04_05_BDS2_02400)	1:5.000	nur nach- richtlich
E	An- lage 3	36	Karte 3 – Verdichtungs- empfindlichkeit	16.05.2023 sowie 05.07.2024 (betrifft Plannummer 02_05_05_BDS3_00100, 00900, 02_04_05_BDS3_00500, 02300, 02500) und 16.10.2024 (02_05_05_BDS3_00600, 00700, 02_04_05_BDS3_02400)	1:5.000	nur nach- richtlich
E	An- lage 4	36	Karte 4 – Substrat- trennung	16.05.2023 sowie 05.07.2024 (betrifft Plannummer 02_05_05_BDS4_00100,	1:5.000	nur nach- richtlich

				00900, 02_04_05_BDS4_00500, 02300, 02500) und 16.10.2024 (02_05_05_BDS4_00600, 00700, 02_04_05_BDS4_02400)		
E	An- lage 5	36	Karte 5 – Erosion: ABAG- Klassen	16.05.2023 sowie 05.07.2024 (betrifft Plan- nummer 02_04_05_BDS5_00100, 00500, 02300, 02500, 02_05_05_BDS5_00900) und 16.10.2024 (02_05_05_BDS5_00600, 00700, 02_04_05_BDS5_02400)	1:5.000	nur nach- richtlich
E	An- lage 6	36	Karte 6 – Quergefälle und Neigung	16.05.2023 sowie 05.07.2024 (betrifft Plannummer 02_04_05_BDS6_00100, 00500, 02_05_05_BDS6_00900, 02_04_05_BDS6_02300, 02500) und 16.10.2024 (02_05_05_BDS6_00600, 00700, 02_04_05_BDS6_02400)	1:5.000	nur nach- richtlich
E	An- lage 7	89	Karte 7 – Bodenschutzplan	16.05.2023 sowie 05.07.2024 (betrifft Plannummer 02_04_05_BDS7_00100, 00900, 04600, 04700, 02_05_05_BDS7_01700) und 16.10.2024 (02_05_05_BDS7_01100, 01200, 01250, 01260, 01300, 02_04_05_BDS7_04800, 04900, 05000)	1:55.000 / 1:1.000	ja

E	An- lage 8	36	Karte 8 – Flächen der Eingriffsbewertung	16.05.2023 sowie 05.07.2024 (betrifft Plannummer 02_04_05_BDS8_00100, 00500, 02300, 02500, 02_05_05_BDS8_00900) und 16.10.2024 (02_05_05_BDS8_00600, 00700, 02_04_05_BDS8_02400)	1:5.000	ja
E	15	58	Fachbeitrag EU-Wasser- rahmenrichtlinie (FB WRRL)	17.05.2023	-	nur nach- richtlich
E	An- hang 1	26	Steckbriefe der Fluss- wasserkörper (FWK) und Grundwasserkörper (GWK)	05.05.2023	-	nur nach- richtlich
	Nach- trag	53	Hydrogeologische Beweis- sicherung Ochsenbach- quelle	31.07.2024	-	nur nach- richtlich

Hinweis: Die Papierfassung enthält teilweise aufgrund zusätzlicher Trennblätter
andere Blattzahlen.

III. Weitere Entscheidungen

Der vorliegende Planfeststellungsbeschluss hat eine Konzentrationswirkung hinsichtlich weiterer notwendiger Entscheidungen und Genehmigungen. Für dieses Vorhaben handelt es sich insbesondere um folgende:

1. Natur- und artenschutzrechtliche Genehmigungen, Ausnahmen und Befreiungen

Zulassung der mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft und deren Kompensation gemäß § 15 BNatSchG.

Ausnahmen gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG bzw. 30 NatSchG BW von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG für die gesetzlich geschützten Biotope:

Biotop- typen- code	Betroffene Bio- toptypen	Flächen- größe Eingriff in m²	Maßnahmen- kürzel	Bezeichnung der Sanie- rungsmaßnahme	Fläche der Maßnahme in m²
12.10	Naturnaher Bachabschnitt	92	2 A	Wiederherstellung von Gewässern	92
33.21	Nasswiese basenreicher Standorte der Tieflagen	101	3 A	Wiederherstellung von Wiesen und Weiden	101
33.43	Magerwiese mittlerer Standorte	35.894	3 A	Wiederherstellung von Wiesen und Weiden	35.894
34.51	Ufer-Schilfröh- richt	555	4 A	Wiederherstellung von Röhrichtbeständen	555
34.52	Land-Schilfröh- richt	47	4 A	Wiederherstellung von Röhrichtbeständen	47
35.20	Saumvegetation trockenwarmer Standorte	13	5 A	Wiederherstellung von Saumvegetation, Dominanzbestände, Hochstauden- und Schlagfluren, Ruderal- vegetation	13

41.10	Feldgehölz	3.442	1 E und 7 A	Entwicklung von Ruderalvegetation im Bereich des von Gehölzen freizuhaltenden Streifens bzw. Wiederherstellung von Gehölzbeständen und Gebüsch	715 bzw. 2.727
41.20	Feldhecke	1.489	1 E und 7 A	Entwicklung von Ruderalvegetation im Bereich des von Gehölzen freizuhaltenden Streifens bzw. Wiederherstellung von Gehölzbeständen und Gebüsch	309 bzw. 1.180
41.22	Feldhecke mittlerer Standorte	4.524	1 E und 7 A	Entwicklung von Ruderalvegetation im Bereich des von Gehölzen freizuhaltenden Streifens bzw. Wiederherstellung von Gehölzbeständen und Gebüsch	597 bzw. 3.927
45.30c	Alleen, Baumreihen, Baumgruppen und Einzelbäume auf mittel- bis hochwertigen Biotoptypen	333	3 A und 7 A	Wiederherstellung von Wiesen und Weiden bzw. Wiederherstellung von Gehölzbeständen und Gebüsch	57 bzw. 276
45.40a	Streuobstbestand auf sehr gering- bis geringwertigen Biotoptypen	465	3 A, 6 A und 7 A	Wiederherstellung von Wiesen und Weiden bzw. Wiederherstellung von Äckern, Sonderkulturen und Feldgärten bzw. Wiederherstellung von Gehölzbeständen und Gebüsch	45 bzw. 82 bzw. 338
45.40b	Streuobstbestand auf mittelwertigen Biotoptypen	13.436	3 A, 5 A und 7 A	Wiederherstellung von Wiesen und Weiden bzw. Wiederherstellung von Saumvegetation,	2.702 bzw. 129 bzw. 10.605

				Dominanzbestände, Hochstauden- und Schlagfluren, Ruderalvegetation bzw. Wiederherstellung von Gehölzbeständen und Gebüsch	
45.40c	Streuobst- bestand auf mittel- bis hochwertigen Biotoptypen	8.715	3 A und 7 A	Wiederherstellung von Wiesen und Weiden bzw. Wiederherstellung von Gehölzbeständen und Gebüsch	1.765 bzw. 6.950
52.33	Gewässerbe- gleitende Auwaldstreifen	136	9 A und 1 E	Wiederherstellung von Wald im Bereich des Ar- beitsstreifens bzw. Ent- wicklung von Ruderalve- getation im Bereich des von Gehölzen freizuhal- tenden Streifens	107 bzw. 29

Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG bzw. § 54 NatSchG BW von den Geboten und Verboten der vom Vorhaben betroffenen gesetzlich geschützten Biotope sowie in den in diesem Beschluss näher bezeichneten Gebieten.

Artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG.

2. Wasserrechtliche Genehmigungen

Von diesem Planfeststellungsbeschluss werden wasserrechtliche Genehmigungen, Ausnahmen und Befreiungen umfasst, insbesondere die nachfolgend aufgeführten. Nicht im Planfeststellungsbeschluss konzentriert, sondern gemäß § 19 Abs. 1 WHG gesondert erteilt werden die für das Vorhaben erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse, die in diesem Beschluss unter A.V.1 tenoriert sind.

2.1 Nutzung des Gewässerrandstreifens

Widerrufliche Befreiung von den Verboten des § 38 Abs. 4 Satz 2 WHG gemäß § 38 Abs. 5 WHG für die Nutzung des Gewässerrandstreifens der Gewässer: Kanzelbach, Loosgraben, Rombach, Neckar, Riegelsbach, Gauangelbach, Diebslochgraben, Beckersbrunnlegraben, Elsenz, Brunnenbächel, Lobbach, Spechbach, Epfenbach, Laubwiesengraben, Auerbach, Schwarzbach, Wollenbach, Forstbach, Gaulbach, Kemmertgrund, Oberer Hohengraben, Weidelterngraben, Gesteingraben und Wollengraben im Rahmen der Gewässerquerung bei den in den Planunterlagen angegebenen Kilometern.

Widerrufliche Befreiung vom Verbot des § 28 Abs. 3 Nr. 2 WG BW, bauliche und sonstige Anlagen im Gewässerrandstreifen zu errichten, gemäß § 29 Abs. 4 Satz 1 WG BW in Verbindung mit § 38 Abs. 5 Satz 1 WHG bezüglich der mobilen Leitungen und Einrichtungen zur Entnahme und Einleitung von Wasser in den Neckar zum Zwecke der Druckprüfung.

2.2 Querung von Wasserschutzgebieten

Befreiung von den Vorgaben der Wasserschutzgebietsverordnungen gemäß § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG zur Querung der Zonen II, II A, III, III A und III B der betroffenen Wasserschutzgebiete, wie in den Planfeststellungsunterlagen dargestellt.

2.3 Erdaufschlüsse

Erlaubnis für Erdaufschlüsse gemäß § 43 Abs. 1 Satz 1 WG i. V. m. § 49 Abs. 1 Satz 1, Abs. 4 WHG.

2.4 Arbeiten in Überschwemmungsgebieten

Befreiung von den Verboten der Errichtung baulicher Anlagen in festgesetzten Überschwemmungsgebieten nach § 78 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. Abs. 5 WHG gemäß

Schreiben des Wasserrechtsamts des Rhein-Neckar-Kreises vom 03.07.2024 für die festgesetzten Überschwemmungsgebiete

- ÜSG Neckar – 570221000001 und
- ÜSG Elsenz 1. Ordnung, RNK – 570226000005

sowie

- alle weiteren Überschwemmungsgebiete (HQ₁₀₀) nach § 65 WG BW im Bereich des Loosgraben, Rombach, Gauangelbach, Lobbach, Neckar, Spechbach, Epfenbach, Schwarzbach und Wollenbach.

3. Weitere konzentrierte Entscheidungen

Der vorliegende Planfeststellungsbeschluss umfasst des Weiteren insbesondere folgende Entscheidungen:

- Die Genehmigung zur befristeten Waldumwandlung von 0,74 ha gemäß § 11 LWaldG.
- Die Befreiung von den Verbotsvorschriften der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Bergstraße-Mitte – LSG Nr. 2.21.001 – Heidelberg (Stadt) vom 15.01.1973 gemäß deren § 4 Abs. 2 Nr. 3.
- Die Erlaubnis zur Durchführung der erlaubnispflichtigen Handlungen im Landschaftsschutzgebiet „Unterer Neckar: Zwischen Heidelberg und Ladenburg“ – LSG Nr. 2.21.002 - Heidelberg (Stadt) gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 3 der Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 17.12.1986.
- Ausnahme von dem Verbot, die Bedingungen zur Förderung und Erhaltung des Lebensraumes des Feldhamsters erheblich zu beeinträchtigen sowie Erlaubnis zur Errichtung von Leitungen und Befreiung vom Verbot der Beseitigung einzelner Bäume im Landschaftsschutzgebiet Straßenheimer Hof –

LSG Nr. 2.22.018 – Mannheim, gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 3 der Verordnung des Bürgermeisteramts Mannheim über das Landschaftsschutzgebiet "Straßenheimer Hof" der Stadt Mannheim vom 19.01.2007.

- Die Erlaubnis von den Verboten des § 5 Abs. 2 Nr. 3 der Schutzgebietsverordnung des Rhein-Neckar-Kreises vom 26.05.2005 für das Landschaftsschutzgebiet Bergstraße-Süd – LSG Nr. 2.26.048 – Rhein-Neckar-Kreis abzuweichen. Unter Erlaubnisvorbehalt stehen gemäß § 4 der Verordnung „alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen“.
- Die Befreiung von den Verboten in § 4 der Verordnung des Landratsamtes Rhein-Neckar-Kreis über das Landschaftsschutzgebiet „Unteres und Mittleres Elsenzthal“ – LSG Nr. 2.26.049 vom 17.09.1997 gemäß deren § 5 Abs. 2 Nr. 3. Es steht hier unter Erlaubnisvorbehalt, Leitungen zu verlegen.
- Die Genehmigung nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 Denkmalschutzgesetz Baden-Württemberg (DSchG) für die Veränderung von Bodendenkmalen.
- Die Genehmigung der Errichtung sonstiger Anlagenteile gemäß § 52 LBO BW, die im Zusammenhang mit den für die SEL zu errichtenden oberirdischen Anlagenteilen hergestellt werden müssen, entsprechend den Anträgen in Planfeststellungsunterlage 8.

4. Sonstiges

Alle sonstigen für die Durchführung des Vorhabens erforderlichen behördlichen Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen, werden gemäß § 75 Abs. 1 Satz 1 LVwVfG durch die Planfeststellung ersetzt.

IV. Nebenbestimmungen, Maßgaben und Hinweise

1. Allgemeines

1.1

Die Vorhabenträgerin hat alle voraussichtlich Betroffenen in geeigneter Weise (z.B. durch Aushang in betroffenen Wohngebieten, Bekanntmachung im Internet, Briefpost) über sämtliche Baumaßnahmen vorab umfassend zu informieren. Sie muss insbesondere informieren über die planmäßige Dauer der jeweiligen Baumaßnahme und die damit absehbar einhergehenden Beeinträchtigungen. Vor jeder Baumaßnahme sind außerdem die betroffene Gemeinde und das jeweils zuständige Landratsamt rechtzeitig zu informieren.

1.2

Die Abwicklung des Baustellenverkehrs und die Verkehrsregelung während der jeweiligen Baumaßnahme sind bei der Planung der konkreten Ausführung mit der betroffenen Stadt oder Gemeinde oder dem Landratsamt im Einzelnen abzustimmen. Vorübergehende verkehrliche Einschränkungen wie beispielsweise Straßensperrungen oder Umleitungen, die Brandschutz und Rettungsdienst beeinflussen können, sind mit den betroffenen Gemeindefeuerwehren abzustimmen und auch dem Rettungsdienst rechtzeitig mitzuteilen.

1.3

Die Baumaßnahme ist entsprechend den DIN-Vorschriften, insbesondere DIN VDE 0210 und DIN EN 50341 und den allgemein anerkannten Regeln der Technik auszuführen.

2. Naturschutz und Landschaftspflege

2.1

Sämtliche Maßnahmen und Maßgaben gemäß Landschaftspflegerischem Begleitplan und der artenschutzrechtlichen Prüfung sind für die Vorhabenträgerin verbindlich.

Sie muss sicherstellen, dass die Maßnahmen durchgeführt und die Maßgaben beachtet werden. Das gilt insbesondere für die Maßnahmenblätter gemäß LBP (Planfeststellungsunterlage 13) sowie UVP-Bericht (Planfeststellungsunterlage 10) und die Maßnahmen gemäß den Maßnahmenblättern der artenschutzrechtlichen Prüfung (Antragsunterlage 13, Anhang 2).

Alle Maßnahmen gemäß UVP-Bericht mit Landschaftspflegerischem Begleitplan und gemäß der artenschutzrechtlichen Prüfung müssen zu dem Zeitpunkt oder in dem Zeitraum, der in der Beschreibung der Maßnahme festgelegt ist, umgesetzt werden. Soweit keine zeitliche Vorgabe enthalten ist, muss die Maßnahme spätestens ein Jahr nach Beendigung der jeweiligen Baumaßnahme umgesetzt sein.

2.2

Sämtliche Bauarbeiten sind von ökologisch und faunistisch qualifiziertem Fachpersonal zu begleiten (Ökologische Baubegleitung).

Die Ökologische Baubegleitung hat die Maßnahmen zum Artenschutz sowie die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu gewährleisten. Sie hat sicherzustellen, dass die Maßgaben beachtet und die Maßnahmen fachgerecht umgesetzt werden.

Die Ökologische Baubegleitung hat die Maßgaben und Maßnahmen anhand des Baufortschrittes fortlaufend fortzuschreiben. Soweit erforderlich und möglich, muss sie Maßgaben und Maßnahmen anpassen und optimieren.

Die Vorhabenträgerin muss die Ökologische Baubegleitung an der Bauausführungsplanung beteiligen und geeignete Vermeidungs-, Minimierungs-, Gestaltungs- sowie Ausgleichsmaßnahmen durchführen. Sie hat die Ausführungsplanung der planfestgestellten Wiederherstellungsmaßnahmen und Ersatzmaßnahmen im Baufeld mit den Eigentümern bzw. Nutzern der Flächen abzustimmen. Artenschutzrechtliche Maßnahmen sind mit der jeweils zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen.

In den Bereichen, in denen gemäß LBP-Planung Vegetationsschutz vorgesehen ist, sind die wertvollen Vegetationsbestände vor und während der Arbeiten nach DIN 18920 zu schützen.

Vor Baubeginn ist die Ökologische Baubegleitung der jeweils zuständigen Unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen.

2.3

In Bezug auf die Eintragungen in das Kompensationsverzeichnis hat die Vorhabenträgerin der Planfeststellungsbehörde

- unmittelbar nach Vollziehbarkeit des vorliegenden Planfeststellungsbeschlusses die Angaben nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 8, Satz 2 und Abs. 2 der Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Führung von Kompensationsverzeichnissen (Kompensationsverzeichnis-Verordnung - KompVzVO) unter Verwendung elektronischer Vordrucke nach § 5 KompVzVO zu übermitteln,
- nach Eingabe der Daten die „Ticket-Nummer“ des Vorgangs, die ihr in der Anwendung angezeigt wird, zu übergeben.

Wegen der Vordrucke wird auf den Link zum Anwenderzugang „Vorhabenträger“ der LUBW: <https://rips-dienste.lubw.baden-wuerttemberg.de/rips/eingriffsregelung/apps/login.aspx?serviceID=34> verwiesen.

Die Vorhabenträgerin registriert sich für die Webanwendung und kann über ihren Zugang die Daten der Eingriffsvorhaben und Kompensationsmaßnahmen eingeben und bearbeiten.

2.4

Die Vorhabenträgerin hat der Planfeststellungsbehörde im Rahmen der mehrjährigen artenschutzrechtlichen Maßnahmen zum Ende eines jeden Jahres (Berichtszeitraum) einen Bericht über den Stand der Umsetzung der Kompensations- und

Unterhaltungsmaßnahmen vorzulegen, soweit nicht vor dem Hintergrund der Ausgestaltung der konkreten Maßnahme, des Baufortschritts oder aus sonstigen sachlichen Gründen ein abweichender Berichtszeitraum zugelassen wird. Die Dokumentation der Wiederherstellungsmaßnahmen (Standorte Anpflanzungen, gewählte Pflanzenarten, Vorgehen und geplante Schutz-/Pflegetmaßnahmen) erfolgt nach Abschluss der Baumaßnahme über die Ökologische Baubegleitung und Bodenkundliche Baubegleitung in den Wochenberichten.

Der Bericht ist gleichzeitig der jeweils zuständigen Unteren Naturschutzbehörde zu übermitteln. Weiterhin ist nach Abschluss der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege ein Kurzbericht über den Erfolg der Wiederherstellung der Unteren Naturschutzbehörde zu übermitteln. Das Recht der Planfeststellungsbehörde, vom Vorhabenträger aus begründetem Anlass auch außerhalb festgelegter Berichtszeiträume einen Bericht über den Stand der Umsetzung der Kompensations- und Unterhaltungsmaßnahmen zu fordern, bleibt unberührt.

2.5

Hinsichtlich der betroffenen FFH-Mähwiesen ist die Vorhabenträgerin verpflichtet, den Ursprungszustand wiederherzustellen. Hierfür ist insbesondere ein autochthones, artenreiches Saatgut aus dem entsprechenden Ursprungsgebiet mit einem Kräuteranteil von über 50 % zu verwenden. Es ist derjenige Boden zur Wiederherstellung der FFH-Mähwiesenflächen zu verwenden, der dort auch ausgehoben wurde.

Dass die Wiederherstellung des Ursprungszustandes von vor dem Leitungsbau gelungen ist, wird zu einem passenden Zeitpunkt (Mai - Juni, vor dem ersten Schnitt) überprüft. Gegebenenfalls werden weitere notwendige pflegerische Maßnahmen ergriffen, etwa mit entsprechendem Saatgut nachgehalten.

Das Monitoring ist so lange durchzuführen, bis der Zielzustand der FFH-Mähwiese (mindestens Erhaltungszustand vor dem Eingriff) wieder auf der gesamten Fläche erreicht ist. Ist der Ausgangszustand nachweislich erreicht, kann auf ein weiteres Monitoring verzichtet werden.

Eine Überprüfung der Flächen ist entsprechend Anhang 1 der „Kartieranleitung Offenland-Biotopkartierung Baden-Württemberg“ der LUBW, Stand 2016, vorzunehmen.

Die Ergebnisse der Untersuchungen sind jeweils in einem Kurzbericht zu dokumentieren und der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde unaufgefordert zu übermitteln. Darin sind die Artenliste, der ermittelte Erhaltungszustand und die eventuell notwendigen Maßnahmen aufzuführen. Hat die Fläche wieder mindestens ihren Ausgangszustand erreicht, kann die weitere Pflege dem Bewirtschafter überlassen werden.

2.6.

Bezüglich der Streuobstbestände sind die Bäume, die entfernt werden müssen, gemäß einer gutachterlichen Einschätzung entsprechend der Wertigkeit der ursprünglichen Bäume verbindlich zu ersetzen.

Die Vorhabenträgerin erstellt ein Pflegekonzept, das insbesondere beinhaltet: Die ersten Erziehungsschnitte werden von der Vorhabenträgerin vorgenommen, bis der Zielzustand „Neuanlage einer Streuobstwiese“ erreicht ist. Darunter fallen auch Bewässerung und Verbiss-Schutzmaßnahmen. Sollte der Zielzustand nicht erreicht werden, schuldet die Vorhabenträgerin weitere Neuanpflanzungen, um den Zielzustand zu erreichen. Die Aufwuchspflege durch die Vorhabenträgerin soll grundsätzlich auf einen Zeitraum von 10 Jahren angelegt werden, wobei der jeweilige Grundstückseigentümer diese nach Ablauf von 3 Jahren übernehmen kann.

3. Artenschutz

3.1

Gehölzrodungen und Rückschnitte dürfen nur außerhalb der gesetzlichen Gehölzschonzeit jeweils zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchgeführt werden.

3.2

Sollte die Untersuchung eines Baums im Rahmen der Maßnahme 8 V besonders hochwertige oder zahlreiche Fledermausquartiere ergeben, so ist nach Möglichkeit vorwiegend die CEF-Maßnahme 12 V anzuwenden. Falls dies nicht ausreicht, sind

die in CEF-Maßnahme 17 A beschriebenen 5 Fledermauskästen pro Baum entsprechend zahlenmäßig zu erhöhen. Die Fledermauskästen sind für den Zeitraum von 25 Jahren zu unterhalten, ebenso die Ersatznistkästen für Spechte.

Die identifizierten wegfallenden Fledermausquartiere sowie die Standorte der dafür aufgehängten Kästen inkl. gewähltem Kastentyp bzw. versetzten Höhlenbäume sind nach Abschluss der Maßnahme in einem Kurzbericht der jeweils zuständigen Unteren Naturschutzbehörde zu übermitteln.

3.3

Ein Monitoring der aufgehängten Fledermauskästen ist jeweils ein, zwei und drei Jahre nach der Installation durchzuführen, um die Wirksamkeit der Maßnahme zu dokumentieren und eventuelle nötige Anpassungen der Standorte zu ermitteln.

Je ein Monitoringbericht ist der jeweils zuständigen Unteren Naturschutzbehörde zu übermitteln.

3.4

Sollten während der Baumaßnahme Wochenstuben oder Winterquartiere der Fledermause nachgewiesen werden, ist ein Antrag auf Ausnahme bei der zuständigen Behörde zu stellen.

3.5

Die Baufeldfreimachung hat zum Schutze der Feldlerche und Wiesenschafstelze in Bereichen von gemeinsam genutzten Feldlerchen- und Wiesenschafstelzen- und Feldhamsterlebensräumen zwischen km 200+000 und 203+200 (Konflikt Fl-1 und St-1) von Ende August bis Ende September zu erfolgen.

3.6

Vor der Baufeldfreimachung sind etwaige Pfützen und Äcker an den Wegrändern auf das Vorkommen der Gelbbauchunke und ihrer Entwicklungsstadien zu untersuchen. Dies gilt in Bereichen, in denen das Vorkommen der Gelbbauchunke bekannt ist, demnach derzeit zwischen km 333+800 und km 334+300 (Amp5) sowie km 209+600 bis zur K 4142 (Amp1).

3.7

Wird eine Bauwasserhaltung durchgeführt, so ist sicherzustellen, dass diese nicht zu ökologisch erheblichen Wasserstandabsenkungen in Stillgewässern in der Umgebung oder deren Trockenfallen führt.

3.8

Während der Bauausführung ist im Bereich der Kreuzkrötenpopulation eine beidseitige Grubenabspernung mittels Zaunanlage zum Schutz der Population zu errichten (Amphibienschutzzaun).

3.9

Die Umsetzung der CEF-Maßnahmen ist zu dokumentieren und nach Abschluss der Maßnahmen in einem Kurzbericht der jeweils zuständigen Unteren Naturschutzbehörde zu übermitteln.

3.10

Alle CEF-Maßnahmen, Wiederherstellungen von Biotopen gemäß § 30 BNatSchG und § 33 LNatSchG BW sind vorab der jeweils zuständigen Unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen und mit ihr abzustimmen.

3.11

Die im Maßnahmenkonzept (LBP) beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen

- 1 V - Umweltbaubegleitung (S. 9)
- 5 V - Artenschutzrechtlich optimierter Bauablauf (S. 9)
- 11 V - Hamsterschutzzaun (S. 10)

müssen umgesetzt werden.

3.12

Sobald belaufene Feldhamsterbaue aufgefunden werden, müssen die Feldhamster abgefangen und in die FCS-Maßnahmenfläche umgesiedelt werden. Sollte dabei ein Weibchen mit angesaugten Zitzen gefangen werden, muss dieses umgehend freigelassen werden. Eine Umsiedlung darf zu diesem Zeitpunkt nicht stattfinden. Erst bei Selbstständigkeit der Jungtiere darf die Umsiedlung fortgeführt werden.

Bevor Feldhamster aus dem Eingriffsbereich in die FCS-Fläche umgesiedelt werden sollen, muss zuvor auf der FCS-Fläche eine Bestandskartierung erfolgen. Die Daten der Bestandskartierung müssen unmittelbar der Höheren Naturschutzbehörde mitgeteilt werden. Auf Grundlage der Bestandserhebung wird entschieden, ob eine Umsiedlung auf die vorgesehene FCS-Fläche möglich ist oder ob auf eine andere Fläche im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang ausgewichen werden muss. Bei der Umsiedlung der Feldhamster müssen die Individuen jeweils in schräg vorgebohrte Initialbauten (Durchmesser max. 15 cm, Tiefe 90 cm) gesetzt werden. Hierbei muss auf einen ausreichenden Abstand zu weiteren Initialbauten oder be-
laufenen Bauten geachtet werden (mind. 12 m). Die Vegetationshöhe muss bei der Umsiedlung mindestens 50 cm betragen.

3.13

Die Vermeidungsmaßnahme 6 V - Vergrämung von Reptilien und Faltern- darf zur Vergrämung (siehe LBP, S. 10) des Feldhamsters nicht angewendet werden.

3.14

Die Einsaat für die FCS-Maßnahme 18 A_{FCS} Optimierung der Feldwirtschaft für den Feldhamster (siehe LBP, S. 31) muss im Herbst erfolgen. Bei Auftreten von Problemunkräutern mit einem Deckungsgrad von mind. 20 % ist die Höhere Naturschutzbehörde (HNB) zu informieren und mit der HNB abgesprochene Gegenmaßnahmen umzusetzen. Die Aussaatstärke beim Getreide muss 70 % betragen. Auf den Getreideflächen erfolgt ein Nutzungsverzicht des Getreides oder eine Ähren-
ernte mit Stehenlassen der Stoppeln bis 15.09. eines jeden Jahres. Die Luzerne kann nur gemäht werden, wenn 50 % der Maßnahmenfläche eine Mindesthöhe von 30 cm aufweist. Es dürfen keine Pflanzenschutzmittel, Rodentizide oder Düngemittel eingesetzt werden. Bodenbearbeitungen dürfen nicht tiefer als 20 cm erfolgen.

3.15

Im Rahmen des Monitorings muss die Maßnahme 18 A_{FCS} jährlich auf Habitategung überprüft, bewertet und fotografisch dokumentiert werden. Hier ist auf den Deckungsgrad der einzelnen Kulturen, die Höhe der Kulturen in der Aktivitätszeit (mind. 30 cm auf 50 % der Fläche), den Stoppelumbruch ab dem 16.09. eines jeden

Jahres und auf ackerbauliche Problemunkräuter einzugehen. Neben dem Habitatmonitoring muss auf der Maßnahmenfläche auch ein Populationsmonitoring erfolgen (Frühjahrsbaukontrolle und Sommerbaukontrolle vor Umbruch der Äcker). Die Umsetzung des Monitorings und seine Kosten hat die Antragstellerin zu übernehmen. Das Monitoring hat über 5 Jahre ab Beginn des Eingriffs zu erfolgen. Die Dokumentation ist jeweils bis zum 15.01. des Folgejahres per E-Mail an die Höhere Naturschutzbehörde zu senden.

3.16

Die im Ausnahmeantrag beschriebene Unterhaltung der FCS-Maßnahme ist über einen Zeitraum von 5 Jahren umzusetzen.

3.17

Abweichungen von den hier genannten Bestimmungen sind nur nach vorheriger Zustimmung durch das Regierungspräsidium Karlsruhe möglich.

3.18

Weitere Auflagen im öffentlichen Interesse bleiben vorbehalten für den Fall, dass sich insbesondere aus dem Monitoring weiterer Handlungsbedarf zum Schutz der Feldhamster ergibt.

3.19

Der Wert der Ökokontomaßnahme AZ 225.02.034 (Schaffung externer Kulturlandschaften) wird auf 880.933 Ökopunkte festgesetzt. Für das geplante Vorhaben sind 775.000 Ökopunkte zu erwerben. Der Unteren Naturschutzbehörde ist innerhalb von 3 Monaten nach Zugang der behördlichen Genehmigung ein Beleg über den Kauf der Ökopunkte vorzulegen (z.B. „Ökokontovertrag“).

Da die Bauherrin nicht Eigentümerin der Kompensationsflächen ist, sind die Kompensationsmaßnahmen (hier Ökokontomaßnahme) dauerhaft – in Anlehnung an den Bestand des Eingriffs – rechtlich zu sichern (z. B. Eintrag ins Grundbuch). Ein Nachweis über die rechtliche Sicherung ist der Unteren Naturschutzbehörde innerhalb von 6 Monaten nach Zugang der Genehmigung unaufgefordert vorzulegen. Die Verantwortung für das Ökokonto (Einrichtung, Funktionalität und Pflege) liegt

dabei ausschließlich beim Betreiber des Ökokontos und der das Ökokonto führenden Behörde (Untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis).

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Baumpflanzungen, Erwerb von Ökopunkten aus der Ökokontomaßnahme usw.) sind unmittelbar nach Bestandskraft der Genehmigung auf elektronischem Weg mit dem hierfür vom Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr festgelegten Vordruck der Unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen (§ 2 Abs. 1 und 3 Kompensationsverzeichnisverordnung).

4. Wasser

4.1

Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, ohne entsprechende Schutzvorkehrung gegen einen Eintrag dieser Stoffe in den Boden, ist unzulässig.

Für einen eventuellen Schadensfall (Bodenverunreinigung) ist notwendiges Material und Gerät zur Schadensminimierung (Bindemittel, Schaufel, Folie etc.) bereitzuhalten. Eingetretene Bodenverunreinigungen mit möglicher Gefährdung von Grund- und Oberflächenwasser sind sofort der zuständigen Unteren Wasser-schutzbehörde zu melden. Die erforderlichen Maßnahmen sind mit dieser abzu-stimmen und zu dokumentieren.

Maschinen und Fahrzeuge sollen nach Möglichkeit nur auf befestigten Flächen be-tankt und gewartet werden. Außerhalb von Wasserschutzgebieten sind Bauma-schinen vorzugsweise auf befestigten Flächen, alternativ unter Einsatz von Schutzmaßnahmen wie ausreichend dimensionierten Auffangwannen zu betanken und zu warten. Innerhalb von Zonen eines Wasserschutzgebietes sind zusätzliche geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um bei nicht-mobilen Geräten eine Gefähr-dung der Schutzgüter auszuschließen. Baumaschinen in diesem Sinne sind statio-näre, mobile oder teil-mobile Maschinen, die mit Verbrennungs- oder Elektromoto-ren angetrieben werden und mit denen Baustoffe be- und verarbeitet, Bauhilfs-stoffe transportiert und sonstige Bauaufgaben ausgeführt werden.

In Zonen der WSG II sind Fahrzeuge für den Tankvorgang aus dem Gebiet der Wasserschutzzone zu entfernen.

4.2

Ausgelaufene wassergefährdende Flüssigkeiten sind unverzüglich zu binden, restlos aufzunehmen und zu entsorgen. Die Vorhabenträgerin muss sicherstellen, dass ausreichend Ölbindemittel vorgehalten wird.

4.3

Am Ende eines Arbeitstages, am Wochenende oder sonstigen mehrtägigen Arbeitsunterbrechungen sind Maschinen und Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren bevorzugt auf befestigten Flächen abzustellen. Sollte dies im Hinblick auf fehlende Mobilität der Geräte, Länge der Fahrtwege etc. unzumutbar sein, sind Auffangfolien und -wannen unterzulegen und zum Schutz vor Vandalismus eine Kameraüberwachung einzurichten.

Fahrzeuge und Geräte mit Verbrennungsmotoren sind bei längeren Arbeitsunterbrechungen, etwa über Nacht, aus WSG II-Zonen zu entfernen. Bei der Ausschreibung der Arbeiten ist sicherzustellen, dass die einzusetzenden Maschinen und Geräte für den Einsatz in sensiblen Gewässerschutzbereichen geeignet sind. Das Abstellen von Baumaschinen und Gerätschaften über Nacht und an arbeitsfreien Tagen ohne ausreichende Sicherheitsvorkehrungen in der Schutzzone III ist verboten. Kraftstoffanlagen und Hydrauliksysteme von Baumaschinen und Fahrzeugen sind vor dem Ersteinsatz und anschließend in regelmäßigen Abständen auf Dichtigkeit zu prüfen.

4.4

Geräte, Werkzeuge, Maschinen und Fahrzeuge, die zuvor in einer mit Schadstoffen belasteten Baustelle eingesetzt waren, müssen einer Grundreinigung unterzogen werden und frei von jeglichen Schadstoffen sein. Wartungsarbeiten an den Baumaschinen sind ausschließlich außerhalb der Wasserschutzgebiete durchzuführen. Es sind biologisch abbaubare Schmierstoffe zu verwenden.

4.5

Im Bereich vorhandener Drainagen ist darauf zu achten, dass diese nach Durchführung der Arbeiten im Bereich des Baufeldes wiederhergestellt werden.

4.6

Zu beachten ist im Besonderen in der Erweiterungsfläche des neu auszuweisenden WSG Mannheim – Rheinau, das sich aktuell in einem Neuausweisungsverfahren befindet:

- Die Kraftstoffanlagen und Hydrauliksysteme von Baumaschinen und Fahrzeugen sind vor ihrem erstmaligen Einsatz und während des Betriebs täglich durch die Verantwortlichen auf Dichtigkeit zu prüfen. Bei Undichtigkeit sind unverzüglich geeignete Maßnahme zur Beseitigung derselben zu ergreifen und der Einsatz der betroffenen Anlagen oder Maschinen einzustellen.
- Ausgelaufene wassergefährdende Flüssigkeiten sind unverzüglich zu binden, restlos aufzunehmen und entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen. Hierzu ist Ölbindemittel in ausreichender Menge bereitzuhalten.
- Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ohne entsprechende Schutzvorkehrungen gegen einen Eintrag dieser Stoffe in den Boden ist unzulässig. Die Erstbetankung der im Wasserschutzgebiet eingesetzten Maschinen und Geräte hat, soweit möglich, außerhalb der Schutzzone III, über einer befestigten Fläche zu erfolgen. Sollten einzelne Maschinen und Geräte nur leer transportiert werden dürfen, dürfen für die Betankung innerhalb der Schutzzone nur doppelwandige mobile und geprüfte Tankstellen oder für den Straßenverkehr zugelassene Tankwagen eingesetzt werden. Während des Betankens ist von der Zapfsäule der mobilen Tankstelle bis zum Tankeinfüllstutzen, d.h. unterhalb der kraftstoffführenden Leitung, eine geeignete Auffangfolie/ -wanne als Tropfschutz auszulegen. Ölbindemittel ist an zentralen Punkten an der Baustelle vorzuhalten.
- Maschinen und Fahrzeuge sollen nach Möglichkeit nur auf befestigten Flächen betankt und gewartet werden. Außerhalb von Wasserschutzgebieten sind Baumaschinen vorzugsweise auf befestigten Flächen, alternativ unter Einsatz von Schutzmaßnahmen wie Auffangfolien und -wannen zu betanken

und zu warten. Innerhalb von Zonen eines Wasserschutzgebiets sind Maßnahmen zu ergreifen, um bei nicht-mobilen Geräten keine Gefahr für die Gewässer hervorzurufen.

- Jegliches eventuell zu verwendendes Fremdmaterial muss analysiert werden, wobei nur unbedenkliches Material (ZO) eingebaut werden darf.

4.7

Tätigkeiten innerhalb des Gewässerabflussprofils von Gewässern I. Ordnung sind mindestens eine Woche vor Baubeginn mit dem Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 53.2, abzusprechen.

4.8

Die Zugänglichkeit zum jeweiligen Gewässer I. Ordnung ist im Hinblick auf die laufenden Unterhaltungsarbeiten sicherzustellen. Die Unterhaltungstreifen sind freizuhalten.

4.9

Das Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 53.2, ist per E-Mail über den Beginn der Maßnahme (mind. 3-5 Werktage vorher) und die Fertigstellung der Maßnahme (max. 1-2 Werktage nach Fertigstellung) in Kenntnis zu setzen.

4.10

Die Vorhabenträgerin hat die Bestimmungen dieser Entscheidung vor Baubeginn dem verantwortlichen Bauleiter gegen Unterschrift zur Kenntnis und Beachtung zu geben.

4.11

Die Mobilfunknummer des verantwortlichen Bauleiters ist dem Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 53.2, rechtzeitig vor Baubeginn schriftlich mitzuteilen.

4.12

Der schadlose Hochwasserabfluss ist jederzeit, auch während der Bauphase, sicherzustellen.

Innerhalb des Hochwasserabflussprofils (gesamter Bereich zwischen Industrie-
straße und B45) dürfen bei längeren Arbeitsunterbrechungen keine Baumateria-
lien, Maschinen, Betriebsstoffe und Vergleichbares gelagert werden.

Die Vorhabenträgerin hat sich selbstständig und fortlaufend zu Wetterwarnungen,
insbesondere zu lokalen Starkregenereignissen, über die Wettervorhersagen und
Niederschlagsprognosen (z. B. des Deutschen Wetterdienstes) zu informieren so-
wie Wasserstands- und Abflussinformationen über die Hochwasservorhersage-
zentrale Baden-Württemberg einzuholen.

4.13

Baufahrzeuge sind außerhalb der Böschung von Oberflächengewässern sowie des
5 m/10 m breiten Gewässerrandstreifens, bevorzugt auf befestigten Flächen, abzu-
stellen. Ansonsten sind geeignete Auffangfolien- oder -wannen unterzulegen. Die
Lagerung von Material, Gegenständen oder Fahrzeugen erfolgt außerhalb des Ge-
wässerrandstreifens.

4.14

Der Eintrag von Baumaterialien, technischen sowie chemischen beziehungsweise
vergleichbaren Fremdstoffen in Gewässer ist zu unterlassen.

Beton (der Begriff Beton umfasst sowohl alle Mörtel als auch Betonarten) darf
nicht in Gewässer gelangen.

Geräte, Materialien und Arbeitsmittel dürfen nicht in Gewässern gereinigt werden.
Das Reinigen von Maschinen und Fahrzeugen (Raupenfahrzeug, Bagger etc.) darf
nur auf einer wasserundurchlässig versiegelten Fläche mit ordnungsgemäßer Ent-
wässerung (Kanalanschluss) erfolgen.

4.15

Beeinträchtigte Flächen im Verantwortungsbereich des Landes sind in Absprache
mit dem Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 53.2, auf Kosten des Maßnah-
menträgers wiederherzustellen und bei Bedarf - je nach Jahreszeit - bis zur Bil-
dung einer intakten Grasnarbe fachgerecht zu sichern.

4.16

Um eventuelle Schäden festzustellen behält sich das Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 53.2, ausdrücklich eine gemeinsame Schlussbegehung vor.

4.17

Der Mindestabstand der Leitung (sonstige Anlage/n) soll -bei parallelem Verlauf- grundsätzlich 10 m von der Böschungsoberkante von Gewässern betragen, damit die Leitung im Falle einer möglichen Erosion der Böschung nicht freigelegt werden kann. Hinsichtlich des Kemmertegrunds (Gewässer II. Ordnung) wird ein Mindestabstand von 5 m ausnahmsweise als ausreichend angesehen.

4.18

Die nach DIN 19712, Kapitel 13.3.2 vorgeschriebenen lichten Mindestabstände sind bei getrennt verlegten Leitungen untereinander einzuhalten.

4.19

Eine ausreichende Überdeckung zwischen der Spülbohrung und der Gewässersohle bzw. der Böschungsoberfläche muss gewährleistet werden, um schädliche Setzungen zu vermeiden.

Der Abstand muss mindestens 1,5 m betragen.

4.20

In unmittelbarer Nähe zu dem Vorhaben befindet sich die Unterflur-Grundwassermessstelle 98/306-9 der LUBW. Diese darf im Rahmen des Vorhabens nicht beschädigt werden und ist durch entsprechende Maßnahmen zu sichern. Eventuelle Beschädigungen sind dem Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 53.2, unverzüglich zu melden.

Bei Änderungen am Gewässerbett, an dessen Ufer oder den dortigen landeseigenen Anlagen, die durch wasserwirtschaftliche Maßnahmen bedingt sind, hat der Antragsteller auf eigene Kosten die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung, Anpassung, Verlegung oder Beseitigung seiner Anlage nach Fristsetzung durchzuführen.

Durch die Anlage oder Nutzung verursachte Mehraufwendungen für Betrieb und Unterhaltung der Oberflächengewässer I. Ordnung sind dem Landesbetrieb Gewässer am Regierungspräsidium Karlsruhe zu erstatten.

Ein Ersatz von Schäden an der Anlage der Vorhabenträgerin durch das Land infolge Einwirkung des Gewässers, insbesondere von Hochwasser, ist ausgeschlossen. Auf die erhöhten Wasserstände im Zuge von Hochwasser und die damit verbundenen erhöhten Grundwasserstände wird hingewiesen.

Nach Ablauf der im Zulassungsbescheid festgesetzten Frist oder bei Aufgabe des Wasserrechts oder im Falle des Widerrufs ohne Entschädigung hat die Antragstellerin auf ihre Kosten den früheren Zustand wiederherzustellen.

4.21

Nach Fertigstellung der Anlage sind dem Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 53.1, Bestandspläne zu übergeben. Die Höhen sind auf den Höhenstatus 170, DHHN2016 zu beziehen.

4.22

Durch die geplante Entnahme und Einleitung von Neckarwasser zur Druckprüfung darf keine die Schifffahrt beeinträchtigende Querströmung entstehen. Die Verlegung der temporären Leitung ist mit dem Wasser- und Schifffahrtsamt Neckar abzustimmen.

4.23

Im Rahmen der wasserwirtschaftlichen Dokumentation bei vom Leitungsbau betroffenen Drainagen ist die jeweils zuständige Untere Wasserbehörde zu informieren, die jeweilige Drainage funktionsfähig zu halten bzw. wiederherzustellen und dies zu dokumentieren.

5. Verkehr und Straßen

5.1

Vor Baubeginn sind sämtliche betroffenen Gebietskörperschaften rechtzeitig zu informieren. Auf die Belange der Straßenbauverwaltung ist bei Bauausführung

zwingend Rücksicht zu nehmen, insbesondere auch im Hinblick auf die Beweissicherung.

5.2

Zum Schutz von Verkehrsanlagen ist vor Inanspruchnahme von Grundstücken der Verkehrsbetriebe der Bauablauf mit dem jeweiligen Verkehrsunternehmen abzustimmen.

5.3

Verkehrsrechtliche Genehmigungen sind rechtzeitig bei der Unteren Straßenverkehrsbehörde zu beantragen.

Vor Inanspruchnahme von Verkehrswegen sind Straßenbenutzungsverträge mit den jeweiligen Trägern der Straßenbaulast abzuschließen. Die Ausführungsplanung ist im Bereich der Kreuzungen mit den Landes-/Bundesstraßen und kommunalen Straßen mit der jeweiligen Gebietskörperschaft vorab abzustimmen und muss von dieser für den Bau freigegeben werden. Entsprechende geotechnische Gutachten und Kreuzungsunterlagen sind vorzulegen.

5.4

Der Straßenheimer Weg muss während der gesamten Baumaßnahme als primärer Weg von und nach Straßenheim befahrbar bleiben. Verzögerungen durch zum Beispiel langsam fahrendes schweres Gerät sind zulässig.

6. Bodenschutz, Altlasten und Landwirtschaft

6.1

Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

6.2

Zur Überwachung und Umsetzung der im Bodenschutzkonzept vorgeschlagenen Regelungen sowie zur Gewährleistung der bodenschutzfachlichen Qualitätssicherung ist die Beauftragung einer Bodenkundlichen Baubegleitung vorzusehen. Die Bodenkundliche Baubegleitung sollte durch vom Bundesverband Boden e. V. zertifiziertes Fachpersonal erfolgen. Von der Bodenkundlichen Baubegleitung ist eine Abschlussdokumentation zu erstellen und der jeweils zuständigen Fachbehörde Bodenschutz/Altlasten nach Maßnahmenabschluss vorzulegen.

6.3

Das Bodenschutzkonzept inkl. der baubegleitenden bodenkundlichen Maßnahmen und die Bauleiterklärung sind vollinhaltlich umzusetzen.

6.4

Eine fachgerechte Beweissicherung durch die Bodenkundliche Baubegleitung mittels Lichtbildern bzw. Verdichtungsnachweisen ist erforderlich. Der Umfang im Einzelfall, soweit nicht in diesem Beschluss geregelt, ist mit der jeweils zuständigen Bodenschutzbehörde abzustimmen.

6.5

Die Beeinträchtigung der Bodenfunktion durch Verdichtung aufgrund der Bodenbelastung durch Baufahrzeuge sollte während der Bauphase bzw. während des Rückbaus möglichst gering gehalten werden. Zum Ausschluss bzw. zur Minimierung langfristiger Einbußen der Bodenfunktion hat bei Abweichungen vom Logistikkonzept im Rahmen der Ausführungsplanung eine Abstimmung der An- und Abfahrtswege mit dem jeweiligen Amt für Umweltschutz zu erfolgen.

6.6

Die Baustelleneinrichtungsflächen sind auf das unbedingt notwendige Maß zu reduzieren. Soweit möglich sind für die Zufahrtswege vorhandene Straßen und Wege zu nutzen.

6.7

Im Bereich besonders verdichtungsempfindlicher Böden sind geeignete Baggermatten zu verwenden.

6.8

Werden während der Bauarbeiten Feldwege beansprucht, so ist deren nicht befahrbare Strecke (sowohl hinsichtlich Fläche als auch Zeitdauer) auf das unbedingt notwendige Mindestmaß zu begrenzen, sodass die wetterabhängige Feldbestellung nicht verzögert wird.

6.9

Sofern landwirtschaftlich genutzte Grundstücke durch die Bauarbeiten beansprucht werden, müssen diese nach Ende der Beanspruchung wieder in den ordnungsgemäßen Zustand zurückversetzt werden (ordnungsgemäße Rekultivierung).

6.10

Die Bauabschnitte sind nur bei geeigneten, nicht zu nassen Bodenverhältnissen in Abstimmung mit der Bodenkundlichen Baubegleitung zügig durchzuführen.

6.11

Bei der Herrichtung von Lagerflächen ist zum Schutz des Bodens vor Durchmischung mit Schotter flächig ein Vlies oder ein anderes geeignetes Material aufzubringen.

6.12

Nach Abschluss der Bauarbeiten sind die vorübergehend in Anspruch genommenen Arbeitsflächen und sonstigen in Anspruch genommenen Flächen, welche nicht versiegelt sind, ordnungsgemäß zu rekultivieren.

Die Rekultivierung landwirtschaftlicher Flächen hat unter Aufsicht eines landwirtschaftlichen Sachverständigen zu erfolgen.

6.13

Sollten im Zuge der Bauarbeiten schädliche Bodenveränderungen vorgefunden werden, sind diese unverzüglich der zuständigen Bodenschutzbehörde mitzuteilen und mit ihr das weitere Vorgehen abzustimmen. Verunreinigte Aushubmaterialien sind abfallrechtlich zu bewerten und einer ordnungsgemäßen Entsorgung -gemäß der abfallrechtlichen Vorgaben- zuzuführen.

6.14

Bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen ist der Aushub und der Wiedereinbau von Erdmaterial durch die Bodenkundliche Baubegleitung zu begleiten.

6.15

Werden konkrete Gefahren für den Einzelnen oder die Allgemeinheit (Umwelt) durch z. B. freigelegte oder austretende Schadstoffe, Austritt von giftigen oder explosiblen Gasen u. ä. festgestellt, sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen und die Baustelle zu sichern.

Materialien mit auswaschbaren Schadstoffen sind abzudecken bzw. fachgerecht zu sichern.

6.16

Für die abfallrechtliche Einstufung sind Untersuchungen gemäß Ersatzbaustoffverordnung durchzuführen. Sofern schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten-gerwerbemüll festgestellt werden, wird die zuständige Altlastenbehörde informiert und eine fachgerechte Entsorgung durchgeführt. Bei Materialeignung muss die Verwertung ordnungsgemäß erfolgen.

Da es sich bei Aushub auf Altablagerungen um ehemals abgelagerte Abfälle oder sonstige schadstoffhaltige Auffüllungen und Bodengemische handelt und lokale Verunreinigungen nicht gänzlich ausgeschlossen werden können, ist eine unmittelbare Wiederverwertung vor Ort oder externe Verwertung ohne Deklaration bzw. Testat des Bodengutachters in der Regel unzulässig.

6.17

Die zuständige Bodenschutzbehörde kann auf Kosten der Antragstellerin Kontrollmaßnahmen anordnen oder gutachterliche Stellungnahmen oder Prüfgutachten anfordern, wobei die Gutachterausswahl durch die Bodenschutzbehörde erfolgt.

6.18

Die Erfassung, Bewertung und Dokumentation des Bodenzustands während der Baumaßnahme ist der zuständigen Bodenschutzbehörde in wöchentlichen Zwischenberichten sowie nach Abschluss der Baumaßnahme als Abschlussdokumentation spätestens zwei Jahre nach Fertigstellung zu übermitteln.

Hinweis: Bei einer voraussichtlich anfallenden Menge von mehr als 500 Kubikmetern Erdaushub ist ein Abfallverwertungskonzept zu erstellen. Darin soll die wirtschaftliche Verwendbarkeit von überschüssigem Erdaushub für technische Bauwerke oder, ggf. nach Aufbereitung, als mineralischer Rohstoff geprüft werden. Die Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung – ErsatzbaustoffV) vom 09.07.2021 (BGBl. I Nr. 43, S. 2598) ist zu beachten.

7. Immissionsschutz

7.1

Die Vorhabenträgerin hat sicherzustellen, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Lärm-, Geruchs-, Staub- und Erschütterungsimmissionen nach dem Stand der Technik vermieden und unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Ferner sollen geräusch- und erschütterungsarme Bauverfahren bzw. Baumaschinen nach dem Stand der Lärminderungstechnik verwendet werden.

7.2

Während der Bauzeit hat die Vorhabenträgerin sicherzustellen, dass die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) – Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 160 vom 01.09.1970 – beachtet wird. Bauarbeiten dürfen

nur im Tageszeitraum (zwischen 07.00 Uhr und 20.00 Uhr) stattfinden. Eine Ausnahme gilt für den Bereich Emmertsgrund; hier sind auch Nacharbeiten zulässig.

7.3

Spätestens zwei Wochen vor Baubeginn ist gegenüber den betroffenen Anwohnern, der Planfeststellungsbehörde sowie der zuständigen Immissionsschutzbehörde ein anerkannter Sachverständiger für Lärm- und Erschütterungsfragen (im Folgenden Immissionsschutzbeauftragter) für etwaige Beanstandungen oder Fragen des Lärmschutzes zu benennen.

Die Vorhabenträgerin hat die Anlieger über die Baumaßnahmen, die Bauverfahren, die Dauer und die zu erwartenden Immissionsbeeinträchtigungen aus dem Baubetrieb vorab umfassend zu informieren. Die Pflicht umfasst auch die Information über etwaige Ansprüche auf Ersatzwohnraum und Entschädigung. Dazu sind zudem ein Ansprechpartner sowie dessen Erreichbarkeit zu benennen. Auf Verlangen erstreckt sich die Informationspflicht auch auf die zuständige Immissionsschutzbehörde und die Planfeststellungsbehörde.

7.4

Die Baustelleneinrichtung ist unter Einbeziehung des Immissionsschutzbeauftragten unter Lärmschutzgesichtspunkten zu optimieren. Stationäre, geräuschintensive Baumaschinen, deren Einsatz nicht vermeidbar ist, sind möglichst weit von der Wohnbebauung entfernt zu platzieren.

Zur Ermittlung der in der Nachbarschaft der Baustelle zu erwartenden baubedingten Lärmimmissionen ist die schalltechnische Baulärmprognose rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten unter Berücksichtigung der genauen Bauabläufe, der einzusetzenden Maschinen und der Baustelleneinrichtung unter Einbeziehung des Immissionsschutzbeauftragten fortzuschreiben. Die Prognose ist bei wesentlichen Änderungen der oben genannten Faktoren anzupassen.

Die Prognose ist auf Verlangen der Planfeststellungsbehörde, der Immissionsschutzbehörde und den Anwohnern vorzulegen. Ermittelte Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm sind unter Einbeziehung des Immissionsschutzbeauftragten – soweit mit verhältnismäßigem Aufwand möglich – durch Einplanung alternativer Bauverfahren für besonders lärmintensive Arbeiten und/oder

temporären Abschirmmaßnahmen zu vermeiden bzw. zu reduzieren. Das Ergebnis der Prüfung, welche Maßnahme zur Vermeidung bzw. Reduzierung von Richtwertüberschreitungen technisch und wirtschaftlich realisierungswürdig sind, ist der Planfeststellungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Die Planfeststellungsbehörde behält sich vor, weitere Maßnahmen, insbesondere nachträglich temporäre Abschirmungsmaßnahmen, anzuordnen.

7.5

Während der lärmintensiven Bauarbeiten (Arbeiten, bei denen mit Überschreitung der AVV Baulärm zu rechnen ist) sind die Lärmimmissionen aus dem Baubetrieb mittels messtechnischer Untersuchungen durch den Immissionsschutzbeauftragten unter Beachtung der Messverfahren nach der AVV Baulärm zu überwachen. Abweichend von der AVV Baulärm ist es dabei ausreichend, die Messung am Emissionsort bzw. an geeigneten Referenzpunkten durchzuführen und auf Verlangen den Lärm an den jeweiligen Immissionsorten rechnerisch zu ermitteln. Auf Verlangen der Planfeststellungsbehörde oder der Unteren Immissionsschutzbehörde sind im Einzelfall weitere Messungen durchzuführen.

Die einzelnen lärmintensiven Schritte der Baudurchführung sind für jeden Tag und jede Nacht der Bautätigkeit in einem Baustellentagebuch unter Angabe der Uhrzeit zu verzeichnen. Auf Verlangen sind die Aufzeichnungen der Planfeststellungsbehörde sowie der zuständigen Immissionsschutzbehörde vorzulegen. Auf Verlangen sind die Aufzeichnungen den Betroffenen in geeigneter Form zur Kenntnis zu geben.

Sofern sich im Zuge der Baumaßnahme nach Abstimmung mit dem Immissionsschutzbeauftragten technisch und wirtschaftlich sinnvolle Einsatzmöglichkeiten für temporären Schallschutz ergeben, sind diese von der Vorhabenträgerin auch umzusetzen.

8. Forstwirtschaft

8.1

Sämtliche Eingriffe und Maßnahmen in Waldflächen gemäß den Planunterlagen sind in Abstimmung mit der örtlich zuständigen Unteren Forstbehörde durchzuführen. Darüber hinaus ist bei der Rodung, den Erschließungs- und Bauarbeiten sowie bei der Rekultivierung der Flächen größtmögliche Rücksicht auf die angrenzenden, nicht in Anspruch genommenen Waldflächen zu nehmen.

8.2

Sofern die Rodung der Waldflächen außerhalb des Zeitraums vom 01. Oktober bis 28. Februar durchgeführt werden soll, ist dies im Vorfeld mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

8.3

Soweit im Zusammenhang mit dem beantragten Vorhaben Schäden an verbleibenden sowie forstlich weiterhin benötigten Waldwegen (inkl. Wasserableitungsanlagen) entstehen, sind diese in Abstimmung mit der örtlich zuständigen Unteren Forstbehörde von der Vorhabenträgerin zu beheben.

8.4

Die befristet umgewandelten Waldflächen sind unmittelbar nach Abschluss der Baumaßnahme, spätestens jedoch 3 Jahre nach Baubeginn, in Abstimmung mit der örtlich zuständigen Unteren Forstbehörde ordnungsgemäß forstlich zu rekultivieren und wieder zu bewalden. Dabei sind standortgerechte, einheimische Bäume und Sträucher zu verwenden. Die Rekultivierung hat nach dem aktuellen Stand der Technik (u. a. Ausschluss von Bodenverdichtungen) zu erfolgen.

8.5

Für die ordnungsgemäße Durchführung der Rekultivierungsarbeiten und der Wiederbewaldung nach dem Stand der Technik ist die Vorhabenträgerin bzw. ihr Rechtsnachfolger verantwortlich.

8.6

Sollten abweichend von den Antragsunterlagen Änderungen bzw. zusätzliche Eingriffe in Waldflächen vorgesehen bzw. notwendig sein, bedürfen diese einer forstrechtlichen Erlaubnis seitens der Planfeststellungsbehörde im Einvernehmen mit der Höheren Forstbehörde. Die Forstbehörden sind im Vorfeld darüber in Kenntnis zu setzen.

9. Kampfmittelbehandlung

9.1

Im Zusammenhang mit dem im Boden befindlichen Metallobjekt mit der BAK-Flächen-Nummer 07435-000 bei Helmstadt-Bargen soll eine Detailuntersuchung nach dem Stufenprogramm der Altlastenbearbeitung in Baden-Württemberg durchgeführt werden. Die Detailuntersuchung soll während der Beseitigung oder unmittelbar im Anschluss an die Beseitigung des unbekanntes Objekts erfolgen.

Die geeignete Vorgehensweise der Bergung ist mit einem Feuerwerker und den zuständigen Behörden abzustimmen. Die Fläche ist nach Bedarf einer Nacherkundung zu unterziehen.

9.2

Das von der Vorhabenträgerin vorgelegte „Konzept zum Umgang mit möglichen Kampfmitteln, und kampfmittelverdächtigen Gegenständen unter der Berücksichtigung von Bodenverunreinigungen“ vom 03.06.2024 ist um die Themengebiete Grundwasser und Altlasten zu einem Gesamtkonzept zu erweitern.

Das Gesamtkonzept ist dem Wasserrechtsamt des Rhein-Neckar-Kreises und den sonstigen zuständigen Behörden zur Abstimmung und Freigabe vorzulegen. Mit der Umsetzung des Gesamtkonzepts darf erst nach Freigabe durch die zuständigen Behörden begonnen werden.

10. Gefahrenabwehr und Leitungssicherheit

10.1

Es ist durch organisatorische und betriebliche Maßnahmen sicherzustellen, dass Einsatzkräfte im Alarmfall jederzeit, d.h. auch außerhalb der üblichen Arbeitszeiten, schnell und ungehindert Zutritt zu den Baustellenflächen haben und diese anfahren können.

10.2

Die Vorhabenträgerin muss durch geeignete Vorkehrungen sicherstellen, dass keine Versorgungsleitungen und sonstige Infrastruktureinrichtungen beschädigt werden. Insbesondere hat sie vor Baubeginn bei den jeweiligen Leitungsträgern den aktuellen Leitungsbestand abzufragen und den Montageabstand einzuhalten.

10.3

Die Vorhabenträgerin hat einen Bauablaufplan zu erstellen und diesen sowie die Detail- bzw. Ausführungsplanung vor Baubeginn mit allen davon betroffenen Leitungsträgern abzustimmen.

10.4

Der Leitungsbestand darf nur mit Zustimmung des Leitungsträgers in seiner Lage und seinen Überdeckungshöhen verändert werden. Erforderliche Zustimmungen sind rechtzeitig bei dem jeweiligen Leitungsträger einzuholen.

10.5

Der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikations- und sonstigen Leitungen muss jederzeit sichergestellt sein.

10.6

Bei der Bauausführung sind die Kabel- und Leitungsschutzanweisungen bzw. Merkblätter der

- NGL Fiber Network GmbH & Co. KG,

- TelemaxX Telekommunikation GmbH,
- GLH Auffanggesellschaft für Telekommunikation mbH,
- Westnetz GmbH,
- MVV Netze GmbH,
- Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung,
- Vodafone GmbH,
- Amprion GmbH,
- Vodafone West GmbH,
- TransnetBW GmbH,
- PLEdoc GmbH / ZAYO infrastructure Deutschland GmbH / GasLINE GmbH & Co. KG,
- Netze BW GmbH,
- Deutsche Telekom Technik AG
- sowie des Fernstraßen-Bundesamts

zu beachten.

10.7

Baueinrichtungsflächen sind so zu planen, dass Hoch- und Höchstspannungsmasten auch für schwere Baufahrzeuge jederzeit erreichbar bleiben. Auch der Zugang zu den Telekommunikations- und sonstigen Leitungen muss jederzeit sichergestellt sein.

10.8

Die Vorhabenträgerin hat bis zur Inbetriebnahme der Leitung einen Alarm- und Gefahrenabwehrplan zu erstellen, in dem die notwendigen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr im Schadensfall festgelegt sind. Der Gefahrenabwehrplan hat folgende Punkte zu umfassen:

- Geeignete Planunterlagen (Maßstab 1:25.000), aus denen der Verlauf der Leitung und die Gemeinde- und Kreisgrenzen hervorgehen sowie die Stationen ersichtlich sind;
- ein Merkblatt für die örtlichen Feuerwehren mit Hinweisen zum Verhalten bei Schadensfällen/Bränden und über die erforderlichen Gefahrenabwehrmaßnahmen mit Auszügen aus dem Sicherheitsdatenblatt;
- Erreichbarkeiten des betrieblichen Notfallmanagements;
- Regelungen zu Kommunikations- und Meldewegen im Fall einer Betriebsstörung oder eines Schadensereignisses (Bereitschaftsdienst, öffentliche Stellen wie Polizei, Integrierte Leitstellen und Feuerwehren);
- Kurzbeschreibung der anlagentechnischen Sicherheitseinrichtungen;
- Angaben zum Fördermedium (Sicherheitsdatenblatt);
- eine Übersicht über die Verteilung des Alarm- und Gefahrenabwehrplans.

Der konkrete Inhalt ist mit dem Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 16, abzustimmen.

Der Alarm- und Gefahrenabwehrplan ist jährlich fortzuschreiben und allen betroffenen Stellen zu übermitteln. Wesentliche Änderungen bedürfen der Zustimmung des Regierungspräsidiums Karlsruhe, Referat 16.

Rechtzeitig vor Umstellung des Fördermediums ist der Alarm- und Gefahrenabwehrplan zu aktualisieren und anzupassen.

10.9

Im Rahmen der Ausführungsplanung sind Mindestabstände von den bestehenden Abwasserleitungen einzuhalten. Die Mindestabstände und die Lage der Abwasserkanäle sind im Rahmen der weiteren Planung beim Abwasserzweckverband Heidelberg bzw. den Stadtbetrieben Heidelberg anzufragen und in der Ausführungsplanung zu berücksichtigen. Mögliche Konfliktbereiche der Trasse müssen im Detail mit den jeweils zuständigen Fachabteilungen abgestimmt werden.

11. Denkmalschutz

Werden im Zuge der Bauausführung Sachen, Sachgesamtheiten oder Teile von Sachen entdeckt, von denen anzunehmen ist, dass an ihrer Erhaltung aus wissenschaftlichen, künstlerischen oder heimatgeschichtlichen Gründen ein öffentliches Interesse besteht, ist dies unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege beim Regierungspräsidium Stuttgart anzuzeigen.

Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht das Landesamt für Denkmalpflege mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Diese Verpflichtung besteht nicht, wenn damit unverhältnismäßig hohe Kosten oder Nachteile verbunden sind und das Landesamt für Denkmalpflege es ablehnt, hierfür Ersatz zu leisten.

Hinweis

Auf die Ahndung der Ordnungswidrigkeiten nach § 27 DSchG wird hingewiesen. Im Falle der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.

12. Arbeitsschutz

12.1

Der Landesbergdirektion ist der Beginn der Bauarbeiten bzw. der dazu erforderlichen Vorarbeiten unabhängig von der Baustellenvorankündigung nach Baustellenverordnung mindestens 2 Monate vorher anzuzeigen.

Im Rahmen dieser Anzeige sind mindestens die im mit der Stellungnahme des LGRB eingereichten „Merkblatt für Planungsträger“ aufgeführten Angaben zu machen.

12.2

In der Ausschreibung der Bauleistungen ist durch den Träger der Baumaßnahme (Bauherr) ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass

- die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes für die tägliche Arbeitszeit (8 h / Schicht) und die Vorgaben für Sonn- und Feiertagsarbeit (Arbeitsverbot!) für die Beschäftigten aller beauftragten Unternehmen (einschl. deren Subunternehmer) einzuhalten sind,
- bei der Beschäftigung fremdsprachiger Arbeitnehmer das Verständnis der Sicherheitsvorschriften und eine ausreichende Verständigung mit den verantwortlichen Personen zu gewährleisten ist,
- sofern im Rahmen der Leitungsbaumaßnahme mit Einsatz von Menschen unter Tage unterirdische Schutzbauten, Durchpressungen, Stollen etc. erforderlich werden, die Landesbergdirektion vorher über die Details dieser Einzelmaßnahmen zu informieren ist,
- bei im Rahmen der Leitungsbaumaßnahme notwendig werdenden Sprengungen eine rechtzeitige Sprenganzeige gemäß der 3. Verordnung zum Sprengstoffgesetz bei der Landesbergdirektion erfolgen muss.

Sollten im Bereich der Leitungstrasse bekannte Altlasten- oder Altlastenverdachtsflächen durch die leitungsspezifischen Baumaßnahmen betroffen sein, wird darauf hingewiesen, dass zur Erfüllung der o. g. Arbeitsschutzanforderungen entsprechende Kenntnisse über Art und Beschaffenheit der Altlasten erforderlich sind.

13. Vorbehalt und ergänzende Hinweise

Der Erlass weiterer Nebenbestimmungen im öffentlichen Interesse bleibt vorbehalten.

Folgende Hinweise werden gegeben, die hiermit in die Entscheidung aufgenommen werden, sofern sie nicht bereits Eingang in die Nebenbestimmungen gefunden haben:

1. Bei Schäden an der Anlage durch Gewässereinwirkungen oder Unterhaltungsarbeiten am Gewässer besteht kein Anspruch auf Ersatz.
2. Auf die Verpflichtung zur Unterhaltung der Anlage gemäß § 31 Abs. 1 WG, § 36 WHG wird besonders hingewiesen. Die Anlage ist jederzeit so instand zu halten, dass öffentliche oder private Interessen nicht beeinträchtigt werden.
3. Für alle am Gewässerbett durch die Maßnahme entstehenden Schäden haftet die Vorhabenträgerin.
4. Muss infolge eines Ausbaus oder einer Verlegung des Gewässers die Leitung beseitigt, verlegt oder geändert werden, so sind die hierzu erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Antragstellers durchzuführen.
5. Wird die Anlage nicht mehr benötigt oder aus sonstigen Gründen aufgegeben, ist sie in Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde zurückzubauen (§ 17 WG).
6. Die Aushub- und Erdarbeiten sind so durchzuführen, dass eine Eintrübung (mineralische Verunreinigung) vermieden wird.

7. Sollten im Zuge der Gewässerkreuzungen Grundwasserhaltungen erforderlich werden, so sind zur Minimierung der Einleitung von Feinteilen in den Vorfluter folgende Maßnahmen vorzusehen:

Filterstabiler, gestufter Aufbau der Pumpensümpfe, Vorhalten von weiteren Absetzbehältern (z. B. Container) zur Rückhaltung von Feinteilen, um die Einleitekriterien abfiltrierbare Stoffe < 100 mg/l bzw. absetzbare Stoffe < 0,5 ml/l einzuhalten.

8. Durch das Einleiten des Grundwassers dürfen keine Stoffe in das Gewässer eingetragen werden, die zu einer Beeinträchtigung des Gewässers und damit der aquatischen Lebensgemeinschaften führen.

9. Störungen, Schäden oder besondere Vorkommnisse, die Einfluss auf das Grundwasser oder das Gewässer haben könnten, sowie erkennbare Beeinträchtigungen von Grundwasser oder Gewässer sind der Unteren Wasserbehörde unverzüglich zu melden.

10. Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ohne entsprechende Schutzvorkehrung gegen einen Eintrag dieser Stoffe in den Boden ist unzulässig. Das Betanken und das Warten von Maschinen und Fahrzeugen dürfen nur auf befestigten Flächen erfolgen.

11. Die Arbeiten sind fachgerecht auszuführen, sodass keine wassergefährdenden Stoffe und kein Oberflächenwasser in die Aufschlüsse eindringen können und eine Gefährdung des Grundwassers nicht zu befürchten ist.

12. Es dürfen ausschließlich Materialien in den Untergrund eingebracht werden, durch die eine nachteilige Veränderung des Bodens und Grundwassers ausgeschlossen ist.

13. Ausgetretene wassergefährdende Stoffe oder Flüssigkeiten sind unverzüglich zu binden, restlos aufzunehmen und entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen.

14. Baumaschinen und Fahrzeuge, die zuvor an kontaminierten Standorten (z. B. Deponien, Altlastenflächen) verwendet wurden, sind vor dem Einsatz zu reinigen.

15. Werden bei den Bohrarbeiten Auffälligkeiten festgestellt, die auf eine Boden- oder Grundwasserverunreinigung schließen lassen, sind die Arbeiten einzustellen. Die Untere Wasserbehörde (Fachtechnik) ist umgehend zu verständigen. Belastetes Material ist entsprechend der Deklarationsanalyse vorschriftsmäßig zu entsorgen.

16. Für einen eventuellen Schadensfall (Bodenverunreinigung) ist notwendiges Material und Gerät zur Schadensminimierung (Bindemittel, Schaufel, Folie etc.) bereitzuhalten. Eintretene Bodenverunreinigungen mit möglicher Gefährdung von Grund- und Oberflächenwasser sind sofort dem Auftraggeber sowie den Unteren Wasserbehörden (Fachtechnik) zu melden. Die durchgeführten Maßnahmen zur Schadensminimierung und -behebung sind zu protokollieren und zu dokumentieren (Datum, Unterschrift, Bilder etc.).

17. Umweltrelevante Funde bzw. Beobachtungen sind der Unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde unverzüglich zu melden (§ 3 LBodSchAG) und die erforderlichen Maßnahmen abzustimmen.

18. Störungen, Schäden oder besondere Vorkommnisse sind dem zuständigen Landratsamt unverzüglich zu melden. Die daraus resultierenden Maßnahmen sind mit der Unteren Wasserbehörde (Fachtechnik) abzustimmen.

V. Wasserrechtliche Erlaubnis

1. Entscheidung

Im Einvernehmen mit den zuständigen Unteren Wasserbehörden werden gemäß §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nrn. 1, 4 und 5 WHG erlaubt:

1.1 Entnahme und Einleitung von Wasser zwecks Druckprüfung

Entnahme von Wasser aus dem Neckar mittels Saugleitung, die in einem Filterkasten endet, zwecks Druckprüfung der Süddeutschen Erdgasleitung sowie Wiedereinleitung nach erfolgter Druckprüfung in die Einleitstellen nach Maßgabe der Planfeststellungsunterlage 8, dort Seite 12, Abb. 1. Die beantragte Einleitmenge liegt bei 7.800 m³.

Die Maßnahme hat unter Einhaltung der in Planunterlage 8 Nr. 2 aufgeführten Maßgaben zu erfolgen. Dann hat das Wasserrechtsamt des Rhein-Neckar-Kreises gemäß Schreiben vom 03.07.2024 keine Bedenken.

1.2 Gewässerquerungen

Erlaubnis zur Errichtung, Änderung oder Beseitigung von Anlagen in, an, über oder unter oberirdischen Gewässern gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 WG i. V. m. § 36 Abs. 1 Satz 1 WHG zur Querung von Gewässern:

- Kanzelbach (Gewässerkennzahl 2389940000000)
- Loosgraben (Gewässerkennzahl 2389942000000)
- Rombach (Gewässerkennzahl 2389942200000)
- Neckar (Gewässerkennzahl 2380000000000)
- Riegelsbach (Gewässerkennzahl 2379421160000)
- Gauangelbach (Gewässerkennzahl 2379420000000)
- Diebslochgraben (Gewässerkennzahl 2379421200000)
- Beckersbrunnlegraben (Gewässerkennzahl 2389879200000)
- Elsenz (Gewässerkennzahl 2389800000000)
- Brunnenbächel (Gewässerkennzahl 2389872800000)

- Lobbach (Gewässerkennzahl 2389872000000)
- Spechbach (Gewässerkennzahl 2389868800000)
- Epfenbach (Gewässerkennzahl 2389868000000)
- Laubwiesengraben (Gewässerkennzahl 2389867420000)
- Auerbach (Gewässerkennzahl 2389865480000)
- Schwarzbach (Gewässerkennzahl 2389860000000)
- Wollenbach (Gewässerkennzahl 2389864000000)
- Forstbach (Gewässerkennzahl 2389864800000)
- Gaulbach (Gewässerkennzahl 2389864600000)
- Kemmertegrund (Gewässerkennzahl 2389864640000)
- Oberer Hohengraben (Gewässerkennzahl 2389864400000)
- Weidelterngraben (Gewässerkennzahl 2389864440000)
- Gesteingraben (Gewässerkennzahl 2389864460000)
- Wollengraben (Gewässerkennzahl 2389864000000)

an den in den Planfeststellungsunterlagen (vgl. Unterlage 7.2) bezeichneten Kreuzungsstellen gemäß Schreiben des Wasserrechtsamts des LRA RNK vom 03.07.2024 sowie 15.11.2024.

1.3 Einbringen von Stoffen in Gewässer

Einbringen von Stoffen in Gewässer während der Leitungserrichtung bei der Querung von Gewässern durch den Aufstau des jeweiligen Gewässers, Verrohrung von Gewässern, kurzzeitige Umleitungen von Gewässern, Anlegen von Baustelleneinrichtungen, Anlegen eines Rohrgrabens bei offenen Gewässerquerungen und die Errichtung temporär zur Verlegung von Rohren erforderlicher Anlagen, etwa Überfahrten im Bereich zu querender Gewässer.

2. Nebenbestimmungen zur wasserrechtlichen Erlaubnis

2.1 Grundwasser

2.1.1

Ein Nachweis der Grundwasserverträglichkeit aller Baustoffe (Hygienezeugnisse und Datenblätter) ist dem Wasserrechtsamt beim Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis vor Baubeginn vorzulegen.

2.1.2

Alle Baustoffe und -materialien, die bauzeitlich oder dauerhaft in Kontakt mit dem Grundwasser stehen oder bei denen Kontakt mit dem Grundwasser nicht ausgeschlossen werden kann, müssen grundwasserverträglich sein. Auf der Baustelle sind, soweit technisch verfügbar bzw. möglich, Maschinen und Gerätschaften einzusetzen, die mit Biotreibstoffen, Biohydrauliköl und Bioschmierstoffen betrieben werden. Geräte, Werkzeuge, Maschinen und Fahrzeuge, die zuvor in einer mit Schadstoffen belasteten Baustelle eingesetzt waren, müssen einer Grundreinigung unterzogen worden und frei von Schadstoffen sein. Es dürfen nur tropfsichere und nicht schadstoffbehaftete Gerätschaften verwendet werden. Alle eingesetzten Gerätschaften (Fahrzeuge, Baumaschinen, sonstige hydraulische Gerätschaften) sind arbeitstätig auf Tropfverluste und Leckagen zu kontrollieren. Treten entsprechende Leckagen auf, sind die Gerätschaften umgehend aus dem Wasserschutzgebiet zu entfernen. Ein Einsatz ist erst nach Behebung der Mängel wieder zulässig.

2.1.3

Das Vorhaben ist entsprechend der vorgelegten Planungen auszuführen, sofern in dieser Entscheidung nichts anderes bestimmt ist. Hierbei sind die einschlägigen Vorschriften und allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Jede wesentliche Abweichung von den Antragsunterlagen und nachträgliche Änderungen der Anlage bedürfen eines vorherigen gesonderten wasserrechtlichen Verfahrens. Ob eine wesentliche Abweichung vorliegt, entscheidet die Planfeststellungsbehörde im Einvernehmen mit der jeweils zuständigen Unteren Wasserbehörde.

Unwesentliche Änderungen sind rechtzeitig vor der Bauausführung mit der Unteren Wasserbehörde abzusprechen und schriftlich zu fixieren.

2.1.4

Den mit der Überwachung betrauten Behörden ist Zutritt zur Baustelle zu gewährleisten und sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

2.1.5

Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, ihre Auftragnehmer über den Planfeststellungsbeschluss und die darin enthaltenen Forderungen und Hinweise zu unterrichten.

2.1.6

Der Beginn der Baumaßnahme ist dem Wasserrechtsamt des Rhein-Neckar-Kreises spätestens 7 Tage im Voraus, das Ende spätestens eine Woche nach Abschluss aller Arbeiten schriftlich anzuzeigen.

2.1.7

An den eingesetzten Arbeitsmaschinen dürfen weder Ölwechsel noch Reparaturen bzw. Wartungen innerhalb der Wasserschutzgebiete ausgeführt werden. Undichte Maschinen sind unverzüglich außer Betrieb zu nehmen und außerhalb des Wasserschutzgebietes abzutransportieren.

Wassergefährdende Stoffe (z. B. Hydrauliköl, Schmierstoffe, Kraftstoffe) dürfen nur in ausreichend dimensionierten Auffangwannen oder doppelwandigen Behältnissen mit Leckageerkennung gelagert werden.

Als Sicherheitsvorkehrung sind Baumaschinen bevorzugt auf einer wasserundurchlässig versiegelten Fläche mit ordnungsgemäßer Entwässerung (Kanalanschluss) abzustellen. Sollte keine entsprechende Fläche im Umfeld der Baustelle zur Verfügung stehen, sind ausreichend wirksame technische Hilfsmittel vorzuhalten.

2.1.8

Bei der Baustelleneinrichtung und der Baudurchführung sind die einschlägigen Gesetze und Verordnungen zum Boden-, Grundwasser- und Gewässerschutz zu beachten.

2.1.9

Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ohne entsprechende Schutzvorkehrungen gegen einen Eintrag dieser Stoffe in den Boden ist unzulässig. Die Erstbetankung der im Wasserschutzgebiet eingesetzten Maschinen und Geräte hat, soweit möglich, außerhalb der Schutzzone III, über einer befestigten Fläche zu erfolgen. Sollten einzelne Maschinen und Geräte nur leer transportiert werden dürfen, dürfen für die Betankung innerhalb der Schutzzone nur doppelwandige mobile und geprüfte Tankstellen oder für den Straßenverkehr zugelassene Tankwagen eingesetzt werden. Während des Betankens ist von der Zapfsäule der mobilen Tankstelle bis zum Tankeinfüllstutzen, d.h. unterhalb der kraftstoffführenden Leitung, eine geeignete Auffangfolie/ -wanne als Tropfschutz auszulegen. Ölbindemittel ist an zentralen Punkten an der Baustelle vorzuhalten.

Diese Anforderungen gelten auch für eine Nachbetankung der eingesetzten Maschinen und Geräte innerhalb der Schutzzone III. Bei ungünstiger Geologie (z. B. Arbeiten im Muschelkalk, geringer Grundwasserflurabstand, unzureichende Deckschichten) ist zusätzlich ein geeignetes Bindevlies unterzulegen (Einschätzungen zum Standort erhalten Sie gerne auf Anfrage beim Sachgebiet Grundwasserschutz). Eine Betankung innerhalb der Baugrube ist unzulässig.

2.1.10

Ausgelaufene wassergefährdende Flüssigkeiten sind unverzüglich zu binden, restlos aufzunehmen und entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen. Hierzu sind Ölbindemittel, Auffangwannen etc. in ausreichender Menge bereitzuhalten.

2.1.11

Die Nutzung von Freiflächen und die damit verbundene Schädigung der Grasnarbe und des Oberbodens ist zu minimieren.

2.1.12

Werden bei den Erdaufschlussarbeiten Auffälligkeiten festgestellt, die auf eine Boden- oder Grundwasserverunreinigung schließen lassen, sind die Arbeiten einzustellen und die jeweils zuständige Untere Wasserbehörde umgehend zu verständigen. Belastetes Material ist entsprechend der Deklarationsanalyse vorschriftsmäßig zu entsorgen.

2.1.13

Bei den Arbeiten abgetragene, angeschnittene oder durchstoßene, das Grundwasser schützende Deckschichten müssen wiederhergestellt oder in ihrer Schutzwirkung mindestens gleichwertig ersetzt werden.

2.1.14

Sowohl im Schutz- als auch im Arbeitsstreifen befinden sich mehrere Grundwassermessstellen. Alle Arbeiten an Messstellen, wie z. B. (vollständiger) Rückbau, Ersatzpegel etc. sind dem Wasserrechtsamt des Rhein-Neckar-Kreises anzuzeigen und ggf. bei der Planfeststellungsbehörde wasserrechtlich zu beantragen.

2.1.15

Falls bei den Bauarbeiten unvorhergesehen Grundwasser angetroffen wird, ist dies der zuständigen Unteren Wasserbehörde unverzüglich mitzuteilen. Die Arbeiten sind einzustellen.

2.1.16

Weitere Auflagen zum Schutz des Grundwassers bleiben vorbehalten.

2.2 Oberirdische Gewässer

2.2.1

Die Gewässerkreuzungen haben in der Regel rechtwinklig zur Gewässerachse zu erfolgen.

2.2.2

Es muss gewährleistet werden, dass das Gewässer auch während der Bauausführung als zusammenhängendes Fließgewässer erhalten bleibt (Fangdamm und ausreichendes Rohr zur Ableitung).

2.2.3

Die Kreuzungsachse ist nach Bedarf mit Flussbausteinen gegen Erosionen zu sichern.

2.2.4

Falls eine Sohlbefestigung bereits vorhanden ist, ist die neue Befestigung mit Flussbausteinen an diese anzuschließen.

2.2.5

Die Überdeckung zwischen Oberkante Schutzrohr und Gewässersohle muss mindestens 1,50 m betragen.

2.2.6

Die Anlage (Gashochdruckleitung) ist auf Kosten des Wasserrechtinhabers zu ändern, wenn dies aufgrund der natürlichen Veränderung des Gewässers oder aus anderen gewässerbaulichen Gründen erforderlich wird.

2.2.7

Anlagen in, über und an oberirdischen Gewässern sind nach den geltenden Rechtsvorschriften so zu unterhalten, zu sichern und zu betreiben, dass der Zustand des Gewässers möglichst nicht beeinträchtigt wird.

2.2.8

Das Vorhaben ist entsprechend den Angaben in den Planfeststellungsunterlagen zu errichten, sofern in den Nebenbestimmungen dieses Beschlusses nichts anderes bestimmt ist. Die allgemein anerkannten Regeln der Technik sind dabei einzuhalten. Die Erdarbeiten haben nach den Regeln der Bodenmechanik und Erdbau-technik zu erfolgen.

2.2.9

Eine ordnungsgemäße und fachkundige Bauleitung ist jederzeit zu gewährleisten.

2.2.10

Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass Gewässereintrübungen (mineralische Verunreinigung) so gering wie möglich bleiben. Es ist darauf zu achten, dass keine wassergefährdenden Stoffe (z. B. Schmier- oder Treibstoffe) in das Gewässer gelangen.

2.2.11

Während der Ausführung dürfen Hindernisse, die den freien Abfluss des Gewässers beeinflussen, in unumgänglich notwendigem Umfang in das Gewässerbett eingebracht werden. Spätestens mit Beendigung der Arbeiten sind sämtliche Hindernisse zu entfernen. Bei Hochwasser ist der Abflussquerschnitt unverzüglich freizumachen. Nicht entfernbare Teile sind besonders zu sichern. Der Hochwasserabfluss und Hochwasserschutz ist jederzeit zu gewährleisten.

2.2.12

Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern sind so zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und stillzulegen, dass keine schädlichen Gewässer-änderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es den Umständen nach vermeidbar ist (§ 36 WHG).

2.2.13

Parallel zum Gewässer dürfen in den Randstreifen von 10 m im Außenbereich und 5 m im Innenbereich sowie in Leitdämmen keine Leitungen verlegt werden.

2.2.14

Es muss gewährleistet werden, dass das Gewässer auch während der Bauausführung als zusammenhängendes Fließgewässer erhalten bleibt.

2.2.15

Ist eine Sohlbefestigung innerhalb von 3,00 m zur Gewässerkreuzung bereits vorhanden, so ist die neue Befestigung mit Flussbausteinen an diese anzuschließen.

2.2.16

Eingriffe in das Gewässer sind auf das unumgängliche Maß zu beschränken. Gewässerbett und Uferbereiche sind wieder ordnungsgemäß herzustellen und dem jeweiligen Bestand anzugleichen.

2.2.17

Während der jeweiligen Kreuzung ist die Hochwasser-Vorhersage-Zentrale Baden-Württemberg (www.hvz.baden-wuerttemberg.de) entweder per Telefon oder per E-Mail ständig über den aktuellen Wasserstand der Gewässer-Pegel und die Entwicklung der Niederschlagsvorhersagen abzufragen.

2.2.18

Der Graben ist mit dem entnommenen Bodenmaterial wieder zu verfüllen. Überschüssiges Aushubmaterial ist abzufahren und ordnungsgemäß zu verwerten oder zu beseitigen.

2.2.19

Das Bau- und Erdmaterial („Big-Bags“ und Sandsäcke) der zu entfernenden Fangdämme darf nicht in das Gewässer eingebracht werden. Alle erforderlichen Hilfseinbauten, auch Spundungen, Pfähle und dergleichen, sind nach Beendigung der Bauarbeiten zu entfernen.

2.2.20

Die Ableitung des anfallenden Wassers muss jederzeit durch entsprechende Maßnahmen gesichert sein. Es darf dabei kein Wasser in die umliegenden Grundstücke abgeleitet werden.

2.2.21

Die Leitungszone und die Verfüllung des Rohrgrabens sind so herzustellen bzw. abzudichten, dass kein Wasser während und nach Fertigstellung der Maßnahme in den Düker einsickern kann und dadurch abgeleitet wird (Drainagewirkung).

2.2.22

Für alle infolge der Bauausführung entstehenden Schäden haftet der Rechtsinhaber.

2.2.23

Weitere Nebenbestimmungen im öffentlichen Interesse bleiben vorbehalten.

VI. Zusagen

Alle in diesem Planfeststellungsbeschluss ausdrücklich genannten oder in der Niederschrift zum Erörterungstermin protokollierten Zusagen der Vorhabenträgerin sowie ihre weiteren der Planfeststellungsbehörde im Rahmen dieses Planfeststellungsverfahrens zugeleiteten schriftlichen Zusagen, die in der Verfahrensakte enthalten sind, werden hiermit für verbindlich erklärt, auch wenn sie nicht ihren ausdrücklichen Niederschlag in einer Maßgabe oder Nebenbestimmung gefunden haben. Sie sind Bestandteil dieses Beschlusses und gehen in Zweifels- und Konfliktfällen anderen Planaussagen der festgestellten Unterlagen vor.

Die Vorhabenträgerin hat **insbesondere** Folgendes zugesagt:

1. Naturschutz und Wasser

1.1

Der Erhalt von größeren, älteren und/oder ökologisch oder landschaftlich wertvollen Bäumen wird im Rahmen der Bauausführungsplanung oder in Abstimmung mit der bauausführenden Firma überprüft.

1.2

Die Dükerachse wird beidseitig der Bundeswasserstraße durch Dükersteine (Abmessungen 35 x 35 x 70 cm) oder Tafelzeichen (400 x 400 mm) mit der Aufschrift "D" markiert. Die Aufstellungsstandorte werden örtlich mit dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Neckar festgelegt.

Zur Überprüfung der erforderlichen Mindestüberdeckungen werden regelmäßige Kontrollpeilungen auf Kosten der Vorhabenträgerin erforderlich. Die Peilauswertungen mit Darstellung der vorhandenen Dükertiefe und der festgestellten Dükerüberdeckung werden dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt vorgelegt.

Soweit Schifffahrtszeichen, Vermessungspunkte, sonstige Einrichtungen oder Anlagen der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung im Zuge der Bauarbeiten versetzt werden müssen, wird dies 4 Wochen zuvor mit dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Neckar abgestimmt. Solche Maßnahmen bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamts Neckar. Sie werden nach Weisung des zuständigen Wasserschifffahrtamts auf Kosten der Vorhabenträgerin durchgeführt.

1.3

Die Vorhabenträgerin wird die im Bereich der Baumaßnahme liegenden Fernsprech- und Steuerkabel der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung zu keinem Zeitpunkt im Rahmen der Baumaßnahme in ihrer Funktionsfähigkeit beeinträchtigen, da diese für den Betrieb der Wasserstraße zwingend erforderlich sind. Eine notwendige Verlegung der Leitungen wird mit dem Wasserschifffahrtamt abgestimmt und bedarf der ausdrücklichen Zustimmung. Sie wird auf Kosten der Teranets durchgeführt.

1.4

Die Vorhabenträgerin wird sich mit dem Zweckverband Hochwasserschutz Waibstadt hinsichtlich der Berührungspunkte der SEL mit den Hochwasserschutzanlagen im Rahmen der Ausführungsplanung abstimmen.

1.5

Die Informationen zur Grundwasserverträglichkeit der Isolierung und der Kabelschutzverrohrung werden dem Wasserrechtsamt des Rhein-Neckar-Kreises bei der Ausführungsplanung als Anlage angefügt.

1.6

Im Vorfeld der Baumaßnahme wird die Vorhabenträgerin ein Grundwasserschutzkonzept mit entsprechenden Schutzmaßnahmen sowie einen Alarmplan beim Wasserrechtsamt des Rhein-Neckar-Kreises einreichen.

1.7

Die Vorhabenträgerin wird den für die Inanspruchnahme der Feldwege erforderlichen Gestattungsvertrag mit dem Landwirtschaftsamt der Stadt Heidelberg abschließen.

2. Leitungsträger

2.1

Vor Baubeginn wird ein Hydro(geo)logisches Gutachten erstellt, um eine Beeinträchtigung der Ochsenbachquellfassung im Zuständigkeitsbereich der Stadtwerke Wiesloch auszuschließen.

2.2

Die Vorhabenträgerin wird sich hinsichtlich möglicher Konflikte des planfestgestellten Vorhabens mit den Netzausbauvorhaben der TransnetBW GmbH abstimmen, um eine Beeinträchtigung der Projekte durch das planfestgestellte Bauvorhaben auszuschließen.

2.3

Die Anlagen der Stadtwerke Heidelberg werden während der Baumaßnahme gesichert und geschützt, wobei die notwendigen Sicherungsmaßnahmen mit Mitarbeitern der Stadtwerke Heidelberg vor Ort abgestimmt werden.

2.4

Im Schutzstreifen der bestehenden Gasleitungen werden aus Sicherheitsgründen keine Einwirkungen vorgenommen, die den Bestand oder den Betrieb der Leitungen beeinträchtigen oder gefährden könnten.

2.5

Im Schutzstreifenbereich bestehender Gasleitungen wird die Vorhabenträgerin erst nach vorheriger Einwilligung (z. B. Schachtschein) des betreffenden Leitungsbetreibers Baustelleneinrichtungsflächen jeglicher Art anlegen.

2.6

Die Vorhabenträgerin wird Kreuzungsvereinbarungen mit der DB Energie GmbH hinsichtlich ihrer Leitungen abschließen.

2.7

Im Bereich der 110-kV-Leitungen der Netze BW GmbH wird die Vorhabenträgerin darauf achten, dass mit Personen, Baugeräten oder anderen Gegenständen stets ein Abstand von mindestens 3 m zu den Leiterseilen eingehalten wird. Dabei ist ein seitliches Ausschwingen der Leiterseile zu berücksichtigen. Alle am Bau Beteiligten werden von der Vorhabenträgerin gemäß der DIN VDE 0105 und DIN EN 50341 von dieser Notwendigkeit unterrichtet.

2.8

Die maximale Arbeits- bzw. Unterquerungshöhe der im Vorhabenbereich befindlichen Leitungen der Netze BW werden von der Vorhabenträgerin beachtet und mit Personen, Baugeräten oder anderen Gegenständen im gekennzeichneten Arbeitsbereich nicht überschritten.

Die Aufstellung von Baucontainern in diesen Bereichen wird die Vorhabenträgerin ebenfalls mit der Netze BW abstimmen.

2.9

Im Bereich des Arbeitsstreifens, welche die 110-kV-Leitungen der Netze BW kreuzen, werden bei Bauarbeiten nur Baugeräte eingesetzt, welche eine max. Höhe von 4,00 m auch im Betrieb nicht überschreiten.

2.10

Sollte die Anlage von Bodenmieten im Schutzstreifen der Anlagen der Netze BW erforderlich werden, wird die Vorhabenträgerin die Einzelheiten mit der Netze BW abstimmen.

2.11

Die Vorhabenträgerin wird die Machbarkeit etwaig erforderlicher Abschaltungen der Stromkreise der Netze BW mindestens 8 Wochen vor Beginn der Arbeiten mit der Netze BW abstimmen.

2.12

Den Beginn der Bauarbeiten sowie den verantwortlichen Bauleiter wird die Vorhabenträgerin der Netze BW mindestens drei Wochen vor Baubeginn mitteilen.

2.13

Um die Standsicherheit der Masten nicht zu beeinträchtigen, wird die Vorhabenträgerin das bestehende Gelände auf einer Fläche mit einem seitlichen Abstand von mindestens $RM = 12,5$ m, gemessen von der Mastmitte, nicht verändern, keine baulichen Anlagen errichten und keine Bepflanzung mit Gehölzen und Bäumen vornehmen.

Abgrabungen zu diesem Mastfundamentabstand werden ausschließlich und nur nach vorheriger Abstimmung mit der Netze BW GmbH mit einem Böschungswinkel kleiner 45° bzw. normgerecht (vgl. DIN 4124, DIN EN 1997, DIN 1054) vorgesehen.

2.14

Für die Kreuzungen/Parallelführungen zwischen der 110-kV-Leitung der Netze BW mit der Rohrferngasleitung wird die Vorhabenträgerin eine schriftliche Vereinbarung abschließen.

2.15

Um eine Beschädigung von Kabeln zu vermeiden, wird die Vorhabenträgerin bei Erdarbeiten deren genaue Lage durch Herstellung von Suchschlitzen mittels Handarbeit vor Baubeginn ermitteln.

2.16

Werden bei den Erdarbeiten Versorgungskabel freigelegt, wird die Vorhabenträgerin unverzüglich die Netze BW kontaktieren, damit die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen abgesprochen werden können.

2.17

Mit der GLH Auffanggesellschaft für Telekommunikation wird sich die Vorhabenträgerin im Hinblick auf den im Vorhabenbereich vorhandenen Betrieb der LWL-Kabelanlage im Rahmen der Bauarbeiten abstimmen.

2.18

Die Baustelleneinrichtungsflächen werden im Rahmen der Ausführungsplanung so geplant, dass die Masten der Amprion GmbH der 220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Pkt. Heppenheim – Rheinau, Bl. 4505 (Maste 242 bis 243) sowie der 220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Rheinau – Pkt. Fürfeld, Bl. 4506 (Maste 19 bis 25 und 33 bis 34) auch für schwere Baufahrzeuge jederzeit erreichbar bleiben und die Masten vor versehentlichem Anfahren geschützt sind.

2.19

Auf Anforderung von Leitungsbetreibern wird die Vorhabenträgerin im Bereich von Kreuzungen mit klassifizierten Straßen, Gewässern und der Bahn einen Lageplan und das Längenprofil zuzüglich digitaler Daten im Format „dxf“ bereitstellen.

3. Verkehr und Verkehrsinfrastruktur

3.1

Zwischen Rohroberkante und Schienenoberkante der Schienenwege der Rhein-Neckar-Verkehr GmbH (rnv) ist eine Überdeckung von 2 m einzuhalten.

3.2

Für die spezifischen Kreuzungsbereiche von Infrastruktur der rnv mit der planfestgestellten Gasleitung wird die Vorhabenträgerin der rnv die Kreuzungsdaten zukommen lassen.

3.3

Die Vorhabenträgerin wird Kreuzungsverträge für die Leitungskreuzung der beiden Eisenbahnstrecken der rnv abschließen und sich bezüglich der geplanten Aus- und Umbaumaßnahmen der rnv an ihren Bahnanlagen abstimmen, sofern die Bauarbeiten sich überschneiden.

3.4

Der kathodische Korrosionsschutz der planfestgestellten Leitung SEL wird mit der Fachabteilung „elektrische Anlagen“ der rnv abgestimmt.

3.5

Bei Straßensperrungen, die den Linienverkehr der rnv betreffen, wird sich die Vorhabenträgerin zwecks Umsetzung und Koordination der erforderlichen Umleitungen rechtzeitig mit der rnv abstimmen.

3.6

Die Vorhabenträgerin wird sich hinsichtlich der Bauausführung im Bereich von Anlagen der DB Netz AG mit derselben abstimmen.

3.7

Die autobahneigenen Leitungen werden beachtet. Die Bauarbeiten auf der BAB 656 zwischen Mannheim-Seckenheim und Heidelberg werden berücksichtigt und die Leitungsbauarbeiten darauf abgestimmt.

3.8

Der Zustand von Straßen und Wegen wird durch die Vorhabenträgerin vor Baubeginn zu Beweis Zwecken in geeigneter Form dokumentiert.

4. Bodenschutz und Landwirtschaft

4.1

Für die Nutzung der Feldwege der Stadt Eppelheim wird eine Bestandsdokumentation zum Zwecke der Beweissicherung von der Vorhabenträgerin durchgeführt und die Feldwege werden nach Abschluss der Arbeiten in ihren ursprünglichen Zustand versetzt.

4.2

Im Bereich des Trassenverlaufs durch rekultivierte Kiesgrubenflächen wird beim Aushub und Wiedereinbau auf eventuelle Altlasten geachtet und das Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis – Wasserrechtsamt – im Hinblick auf Altlasten vor Beginn der Arbeiten involviert.

4.3

Gemeinsam mit Vertretern der Gemeinde Hüffenhardt wird die Vorhabenträgerin vor Baubeginn eine Begehung der betroffenen gemeindeeigenen Grundstücke zum Zwecke der Beweissicherung durchführen.

4.4

Der Beginn und Abschluss der Arbeiten im Stadtgebiet Mannheim wird der Unteren Bodenschutzbehörde schriftlich unter bodenschutzbehoerde@mannheim.de mitgeteilt und der Bodenschutzbehörde Gelegenheit zur örtlichen Kontrolle gegeben.

4.5

Alle Pächter werden für eventuelle Aufwuchsschäden bei Flurstücken entsprechend entschädigt.

4.6

Für die dauerhafte wie auch temporäre Inanspruchnahme bundeseigener Flächen wird die Vorhabenträgerin vor Baubeginn die erforderlichen privatrechtlichen Verträge abschließen.

4.7

Im Zuge der Ausführungsplanung wird die Vorhabenträgerin dem Landesbetrieb Vermögen und Bau, Amt Mannheim und Heidelberg, Informationen zum Bauablauf in zeitlicher und technischer Hinsicht so rechtzeitig zukommen lassen, dass dem Landesbetrieb eine Abstimmung mit dessen Pächtern hinsichtlich Nutzungseinschränkungen der Grundstücke ermöglicht wird.

4.8

Die betroffene Fläche der Mikro Landwirtschaft – gemeinschaftlicher Gemüseanbau e.V. wird vor Baubeginn durch die Vorhabenträgerin gutachterlich untersucht und zu Beweis Zwecken dokumentiert.

4.9

Vor Nutzung der Feldwege wird die Vorhabenträgerin eine Bestandsdokumentation durchführen.

4.10

Zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Beregnungsanlagen der Beregnungsgemeinschaft Edingen wird sich die Vorhabenträgerin im Rahmen der Baumaßnahme rechtzeitig mit dieser abstimmen.

4.11

Damit ggf. ein Umzug von Nutz- und Kulturpflanzen aus dem Eingriffsbereich erfolgen kann, wird sich die Vorhabenträgerin rechtzeitig mit den jeweils Betroffenen bezüglich des Baubeginns abstimmen.

4.12

Wegsperrungen wird die Vorhabenträgerin mit den betroffenen Landwirten rechtzeitig abstimmen.

4.13

Die Vorhabenträgerin wird dafür Sorge tragen, dass Bewässerungssysteme auf landwirtschaftlichen Grundstücken während der Bauzeit am Laufen gehalten werden.

5. Forstwirtschaft

Die Vorhabenträgerin wird ein halbes bis dreiviertel Jahr vor Baubeginn mit der Unteren Forstbehörde der Stadt Heidelberg Kontakt zwecks Nutzungsgenehmigung für die Waldwege einholen und auch die Geeignetheit der Waldwege für die Baufahrzeuge (insbesondere deren Tragfähigkeit) abklären.

6. Flurneuordnung

6.1

Eine Abstimmung über die konkrete Ausgestaltung der planfestgestellten Maßnahme im Bereich des Flurneuordnungsverfahrens wird mit der Flurneuordnungsbehörde des Rhein-Neckar-Kreises durchgeführt.

6.2

Sofern die noch nicht konkret festgelegten CEF-Maßnahmen in einem Flurbereinigungsgebiet liegen, werden die geplanten Maßnahmen mit der jeweils zuständigen Flurbereinigungsbehörde abgestimmt.

7. Gefahrenabwehr

7.1

Die Vorhabenträgerin wird regelmäßige Schulungen von Einsatzkräften und Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben zu den Besonderheiten der Gaspipeline und zu Maßnahmen der Gefahrenabwehr durchführen, wobei Art und Umfang der Schulungen noch genauer mit den betroffenen Stellen abgestimmt werden.

Vor Aufnahme des Leitungsbetriebes wird die Vorhabenträgerin eine erstmalige Einweisung für die Einsatzkräfte und die Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben durchführen.

7.2

Vor der Lagerung und Verarbeitung leicht brennbarer Stoffe im Schutzstreifen von Anlagen der Netze BW wird die Vorhabenträgerin die notwendige Zustimmung der Netze BW GmbH als Leitungsbetreiberin einholen. Dies betrifft auch die Lagerung von leicht brennbaren Stoffen in Kleinmengen (vgl. TRGS 510) innerhalb von Gebäuden.

VII. Entscheidung über Einwendungen und Anträge

Die im gesamten Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen und Forderungen gegen den Plan und das Vorhaben, insbesondere soweit

- die Planrechtfertigung des Vorhabens, also dessen Erforderlichkeit, Zweckmäßigkeit und das außerordentliche öffentliche Interesse an ihm, in Frage gestellt werden,
- eine teilweise abweichende Trassenführung verlangt wird,
- eine Trassenführung entlang vorhandener Wege und Straßen gefordert wird,
- eine Leitungsverlegung in geschlossener Bauweise gefordert wird,
- Bedenken hinsichtlich der Umweltverträglichkeit des Vorhabens und des Natur- und Bodenschutzes geltend gemacht werden,
- die Leitungssicherheit in Frage gestellt wird,
- erhebliche Beeinträchtigungen von landwirtschaftlichen Nutzflächen behauptet werden und
- Entschädigungszahlungen der Höhe nach als Thema in der Planfeststellung angesprochen werden,

werden aus den im Planfeststellungsbeschluss zu den jeweiligen Themen allgemein aufgeführten Erwägungen zurückgewiesen und für unbegründet erachtet, soweit ihnen nicht in dieser Entscheidung Rechnung getragen oder entsprochen wurde bzw. sie nicht ohnehin im Laufe des Verfahrens wieder zurückgenommen wurden oder sich anderweitig erledigt haben.

Soweit Träger öffentlicher Belange, Verbände oder Private spezifische Probleme ansprechen, die in den allgemeinen Themenblöcken nicht behandelt werden, so werden diese als Einwendungen und Bedenken unter B.XIII bis B.XVI. gesondert und ergänzend gewürdigt, wobei sich Überschneidungen ergeben können.

VIII. Gebührenentscheidung

Für diesen Planfeststellungsbeschluss wird gemäß §§ 1 bis 7 des Landesgebührengesetzes (LGebG) i. V. m. § 1 der Verordnung des Umweltministeriums über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden in seinem Geschäftsbereich (Gebührenverordnung UM – GebVO UM) und Nr. 14.4.1 des zugehörigen Gebührenverzeichnisses (GebVerz UM) eine Gebühr erhoben, welche die Vorhabenträgerin als Antragstellerin zu tragen hat (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 LGebG).

Die Festsetzung der Gebühr bleibt einem gesonderten Bescheid vorbehalten.

B. Begründender Teil

I. Sachverhalt

1. Vorhabens- und Baubeschreibung

1.1 Allgemeines

Die terranets bw GmbH plant den Bau und Betrieb einer neuen Erdgastransportleitung „Süddeutsche Erdgasleitung“ (SEL). Der Bau der insgesamt 250 km langen SEL erfolgt in Abschnitten. Der im Regierungsbezirk Karlsruhe verlaufende und für diesen Planfeststellungsbeschluss maßgebliche Leitungsabschnitt (SEL PFA II) weist eine Länge von ca. 62 km auf und verläuft von Mannheim bis nach Hüffenhardt. Der Abschnitt grenzt bei Mannheim-Straßenheim an den Regierungsbezirk Darmstadt (Hessen) (SEL PFA I) und bei Hüffenhardt an den Regierungsbezirk Stuttgart (SEL PFA III).

Die Planung der Süddeutschen Erdgasleitung reicht zurück bis in das Jahr 2003. Damals wurde die SEL von den Unternehmen E.ON Ruhrgas (heute E.ON Global Commodities SE bzw. die als Fernleitungsnetzbetreiber eigenständige Open Grid Europe) und Wingas geplant. Die Fernleitungsnetzbetreiber haben in den Jahren 2006 bis 2017 die Planfeststellung erwirkt. Diese gliederte sich in vier Abschnitte zu je einem Planfeststellungsbeschluss:

- PFB I (RP Darmstadt) mit Erlassdatum 28.11.2007
- PFB II (RP Karlsruhe) mit Erlassdatum 14.08.2006
- PFB III (RP Stuttgart) mit Erlassdatum 22.11.2010
- PFB IV (RP Stuttgart) mit Erlassdatum 23.04.2015

Die terranets bw GmbH hat die Planung 2020 erworben und setzt diese fort. Der ursprünglich von E.ON Ruhrgas und Wingas erwirkte Planfeststellungsbeschluss PFA II im Regierungsbezirk Karlsruhe ist im Jahr 2016 nach 10 Jahren Geltungsdauer ausgelaufen. Die Planfeststellungsbeschlüsse PFA I (RP Darmstadt), PFA III & IV (RP Stuttgart) haben weiterhin Gültigkeit.

Aufsetzend auf der Planung aus dem mittlerweile unwirksamen Planfeststellungsbeschluss für den Planfeststellungsabschnitt II (im Folgenden auch „Abschnitt“) hat die terranets bw GmbH (Vorhabenträgerin, VHT) unter Berücksichtigung zahlreicher Anregungen entlang der ursprünglich planfestgestellten Trasse innerhalb eines Untersuchungskorridors mit einer Breite von 600 Metern eine neue Trasse für den Abschnitt II im Regierungsbezirk Karlsruhe geplant, die Gegenstand dieses Antrages ist. Der 600 Meter breite Untersuchungskorridor ergibt sich aus der raumordnerischen Beurteilung von 2004. Weiterhin gültige Erkenntnisse aus dem früheren Planfeststellungsverfahren fließen in die neue Planung ein. Die neue Trasse (Antragstrasse) stimmt in größeren Teilen mit der alten Planfeststellungstrasse überein.

Die geplante Erdgasleitung weist einen Nenndurchmesser von 1000 mm (DN 1000) und einen Auslegungsdruck von 100 bar auf.

Der gegenständliche Teilabschnitt verläuft von Mannheim-Straßenheim (Grenze zu Hessen) bis nach Hüffenhardt (Grenze Regierungsbezirk Stuttgart) über eine Länge von ca. 62 km. Die Gesamtlänge der Süddeutschen Erdgasleitung von Lampertheim in Hessen bis nach Amerdingen bei Bissingen in Bayern beträgt 250 km. Das Vorhaben umfasst die Verlegung der Gasleitung als Rohrleitung in einer Tiefe von mindestens 1,2 m inklusive der notwendigen technischen Einrichtungen wie z. B. einer Telekommunikationslinie und Absperrarmaturengruppen. Beidseitig der Leitung ist ein Schutzstreifen von je 5 m vorgesehen. Für die Zwischenlagerung der Rohre werden für die Dauer der Bauzeit von ca. einem Jahr trassennahe Rohrlagerplätze entlang der Wanderbaustelle benötigt. Die Fahrspuren zu den Rohrlagerplätzen werden dabei in der Regel versiegelt, die Lagerfläche selbst grundsätzlich nicht.

Die Trasse verläuft südöstlich des Autobahnkreuzes Viernheim (BAB 6 / BAB 659) an der Landesgrenze von Baden-Württemberg und Hessen auf dem Gebiet der Stadt Mannheim und verläuft von dort aus über landwirtschaftlich genutzte Flächen östlich der BAB 6 und westlich der Ortschaft Straßenheim. Sodann schwenkt die Trasse südlich der L 541 nach Osten ab, um in einem Bogen südlich von Hedesheim zu verlaufen. Sie verläuft im Weiteren parallel zur vorhandenen Gasleitung RNT1 um die Ortslage Ladenburg herum und führt zwischen Ladenburg und Schriesheim westlich der BAB 5 nach Süden bis zur K 4142. Mit der Umgehung des Rombachs und Querung des Gewässers südlich der K 4142 schwenkt die Trasse nach Südwesten zur Ortschaft Edingen-Neckarhausen. Die Kreuzung des Neckars erfolgt entlang der Grenzen der Gemeinden Dossenheim und Edingen-Neckarhausen. Südlich des Neckars führt die Trasse durch die Gemarkungen der Gemeinde Edingen-Neckarhausen, kreuzt die BAB A656 und erreicht die Station „Grenzhof“ der terranets bw GmbH. Anschließend führt die Trasse über Ackerflächen ca. 2 km auf dem Gebiet der Stadt Heidelberg und erreicht das Gebiet der Stadt Eppelheim, verläuft dann entlang der Grenze zur Gemeinde Plankstadt nach Süden und Südosten bis zur Querung der K 9707. Sie kreuzt die BAB 5 und verläuft nach Südosten entlang der B 535 westlich von Heidelberg-Kirchheim, kreuzt die Anschlussstellen der L 598 und die Bahnlinie der „Rheintalbahn“ nördlich der Anschlussstelle der B 3 und erreicht das Heidelberger Gewerbegebiet Rohrbach-Süd. Weiter ostwärts führt die Trasse zur Kreuzung B 3 / L 594, knickt nach Süden ab und verläuft parallel zur L 594. Südlich der Ortslage Lingental führt die Trasse einige hundert Meter über das Gebiet der Gemeinde Gaiberg, erreicht wieder die Gemarkungen der Stadt Leimen und passiert die Ortslage Gauangelloch im Westen. Im Folgenden verläuft die Trasse über das Gebiet der Stadt Wiesloch, der Gemeinde Mauer, der Gemeinde Meckesheim und erreicht die Gemeinde Spechbach. Etwa 250 m südlich der Ortslage Spechbach wird die K 1480 gequert, der Verlauf führt weiter am Speißberg entlang und parallel zur Hochspannungsleitung weiter nach Südosten.

Sodann erreicht die Trasse das Gebiet der Gemeinden Epfenbach und Helmstadt-Bargen, schwenkt nach Süden bis Neckarbischofsheim, verläuft dann auf dem Gebiet der Gemeinde Helmstadt-Bargen nach Nordosten, kreuzt den Gaulbach und erreicht die Grenze zum Neckar-Odenwald-Kreis, wo sie durch die Gemarkungen

der Gemeinde Hüffenhardt und bis an die Grenze des Regierungsbezirks Stuttgart führt.

1.2 Vernetzung mit dem Gasleitungsnetz

Die gesamte Gasleitung beginnt in Lampertheim (Hessen) – Planfeststellungsabschnitt I – und endet in Amerdingen (Bayern) – Planfeststellungsabschnitt IV. In Lampertheim und Amerdingen wird die SEL wie folgt angebunden:

- Lampertheim: Netzknotenpunkt von insgesamt 5 Fernleitungsnetzbetriebern
- Amerdingen: Netzknotenpunkt von insgesamt 3 Fernleitungsnetzbetriebern

Die Leitungsabschnitte SEL PFA I im Regierungsbezirk Hessen und SEL PFA III und SEL PFA IV im Regierungsbezirk Stuttgart sind planfestgestellt und bilden somit die Zwangspunkte für den Start und das Ende im Regierungsbezirk Karlsruhe.

Bei Heidelberg-Grenzhof wird die SEL an die bereits vorhandenen Erdgasleitungen RTN1 und RTN3 angebunden. Beide werden von der terranets bw GmbH betrieben. Für die Kopplung der drei Leitungen wird eine Armaturenstation mit Regelkugelhahn errichtet. Weitere Kopplungen mit bestehenden Leitungen der terranets bw sind im Regierungsbezirk Stuttgart vorgesehen.

Des Weiteren gibt es bereits heute Netzanschlussanfragen in allen Abschnitten der SEL.

1.3 Technische Kurzbeschreibung, Anlagenkomponenten

Gegenstand der Planung ist die Errichtung einer Gashochdruckleitung zum Zwecke des Transports von Erdgas der öffentlichen Gasversorgung, bestehend aus nachfolgenden Systemkomponenten:

- Leitungsdurchmesser: 1016 mm (DN 1000 / 40“),
- Wanddicke: 20,6 mm (DN 1000) bzw. 24,5 mm (DN 1200),
- Auslegungsdruck: 100 bar,
- Maximal zulässiger Betriebsdruck (Maximum Operating Pressure): 100 bar,
- Transportmedium: Erdgas gemäß DVGW-Arbeitsblatt G260,
- Rohrart: Unterirdisch verlegtes, geschweißtes Stahlrohr,
- Material: L415ME / NE gemäß DIN EN ISO 3183 Anhang A,
- Korrosionsschutz: PE-Umhüllung; bei Pressungen, Horizontalspülbohrverfahren (HDD) oder sonstigen grabenlosen Verlegarten GFK-Umhüllung,
- Begleitkabel: 3 x 50 mm PEHD-Leerrohre, davon eines mit Lichtwellenleiterkabel (Betriebskabel) belegt; 2 Leerrohre in Reserve für Telekommunikationszwecke und 1 Leerrohr mit Speedpipe,
- Kathodischer Korrosionsschutz mit Fremdstromanoden und Fernüberwachung,
- Regelüberdeckungshöhe: 1,2 m, auf landwirtschaftlich genutzten Flächen ggf. höhere Überdeckung, bei Straßen- oder Gewässerquerungen mindestens 1,5 m,
- Regeltiefe des Rohrgrabens: ca. 2,5 m,
- Schutzstreifenbreite: 10 m (5 m beidseitig der Leitungssachse),
- Arbeitsstreifenbreite: 24 m – 34 m je nach Umgebung,

- Gehölzfrei zu haltender Streifen: Auf einer lichten Breite von 2 x 2,50 m beidseitig der Leitung zzgl. Leitungsdurchmesser von 1,0 m (heißt 6,00 m Gesamtbreite bei DN 1000) muss die Leitung frei von tiefwurzelnden Gehölzen bleiben,
- Gasdruckregel- und Messanlage (GDRM) auf der Gemarkung Wiernsheim mit Einfriedung, Außenanlage und Grundstücksentwässerung,
- Kabelschutzrohranlage mit Steuer- und Telekommunikationskabel, unterirdisch verlegt neben der Rohrleitung,
- Fünf Absperrarmaturenstationen auf den Gemarkungen Mannheim, Heidelberg, Mönchzell, Helmstadt, Kälbertshausen,
- Eine Molchstation,
- Leitungszubehör: Oberirdische Markierungspfähle und -tafeln, Mantelrohre.

1.4 Bauablauf

1.4.1 Offene Bauweise

Der Bauablauf umfasst bei offener Bauweise folgende Arbeiten in der Reihenfolge ihrer Ausführung:

- Abstecken der Trasse/des Arbeitsstreifens,
- Rodung von Gehölzen, ggf. mit Durchführung von Schutzmaßnahmen im Randbereich sensibler Bereiche,
- Anlage eines Arbeitsstreifens durch Abheben des Oberbodens und Zwischenlagerung, Herstellung von Zufahrten und Gewässerüberfahrten und Vornahme von Baum- bzw. Vegetationsschutz,

- Anlage von Baustraßen von ca. 6 m Breite mit Auslegen eines Kombigitters und Überdeckung mit Kiessand und Schotter von ca. 0,5 m bis 1,0 m Stärke; alternativ Verwendung von Baggermatten,
- Einrichtung der Rohrlagerplätze mit einer Größe von ca. 100 m x 50 m zur Lagerung der ca. 18 m langen Stahlrohrsegmente und weiterer erforderlicher Rohrbaumaterialien,
- Installation der Wasserhaltung, sofern erforderlich,
- Auslegung der Rohre entlang der Trasse,
- Auflegen, Biegen und Verschweißen der Rohre zu Rohrsträngen mit anschließender Schweißnahtprüfung und Umhüllungsarbeiten an den Schweißnähten,
- Ausheben des Rohrgrabens,
- Vorstrecken und Absenken des Rohrstranges,
- Teilverfüllung des Rohrgrabens, Herstellung der Kabelsohle, Verlegen der Begleitkabel,
- Tiefenlockerung des Unterbodens,
- Einebnung und Auftrag des Oberbodens, Rekultivierung,
- Wiederherstellung und Wiederbegrünung der Trasse und der Landschaft,
- Durchführung von Kompensationsmaßnahmen.

1.4.2 Geschlossene Bauweise

Auf dem Trassenverlauf werden in der Regel klassifizierte Straßen und Bahnstrecken sowie auf einem längeren Abschnitt von insgesamt ca. 2,4 Kilometern im Bereich der Weinberge in Emmertsgrund und des angrenzenden Waldes im Bereich zwischen TS-30680 und TS-30700 auf den Gemarkungen Heidelberg und Leimen in geschlossener Bauweise gequert.

Hierfür kommen je nach örtlichen Verhältnissen zwei verschiedene Verfahren zum Einsatz: Das Horizontal-Pressbohrverfahren sowie das Microtunneling-Verfahren.

Das Horizontal-Pressbohrverfahren läuft wie folgt ab:

- Erstellen einer Start- und Empfangsgrube vor und nach dem zu überwindenden Hindernis,
- Hindurchdrücken des Rohres unter dem Hindernis durch hydraulische oder pneumatische Presseinrichtungen,
- zugleich mechanischer Abbau des Bodens an der Ortsbrust durch einen Bohrkopf,
- mechanische Ausführung des Bohrgutes mithilfe einer Förderschnecke.

Das Microtunneling-Verfahren ist ein spezielles Verfahren zur unterirdischen Verlegung von Mantel- oder Produktenrohren bei gleichzeitigem vollflächigen Bodenabbau an der mechanisch und durch Wasserdruck gestützten Ortsbrust durch einen Bohrkopf. Die Bohrgutabförderung erfolgt kontinuierlich hydraulisch von einer unmittelbar hinter dem Bohrkopf angeordneten Suspensionskammer.

Der Bauablauf umfasst bei geschlossener Bauweise:

- Rohrvortrieb, indem der Rohrstrang mit der an der Spitze positionierten Vortriebsmaschine mit Hilfe hydraulischer Pressen aus dem Startschacht in

Richtung auf den Zielschacht vorgetrieben wird, bis die Vortriebsmaschine den Zielschacht erreicht.

- Bergung der Vortriebsmaschine sowie der nachlaufenden Technik aus dem Zielschacht.
- Ersetzen der Vortriebsmaschine sowie der nachlaufenden Technik durch die nachlaufenden Produkten- bzw. Mantelrohre.
- Der Bodenaushub der Baugruben und das Bohrgut werden auf Bodenmieten innerhalb des Arbeitsstreifens zwischengelagert.
- Nicht zum Wiedereinbau geeigneter Boden sowie Überschussboden wird auf zugelassene Erddeponien abgefahren.
- Die Baugruben werden im Anschluss rückverfüllt und der Verbau zurückgebaut.

Die genannten Arbeitsstreifenbreiten resultieren aus langjähriger Baustellenerfahrung der Vorhabenträgerin, aus den gesetzlichen Vorschriften sowie den erforderlichen Arbeitsraumbreiten der eingesetzten Baufahrzeuge und den erforderlichen Lagerflächen für den Mutterboden und den Grabenaushub. Die so bemessene Arbeitsstreifenbreite soll einen umweltschonenden Bauablauf mit gleichzeitig hoher Tages-Verlegeleistung gewährleisten.

Neben der Einrichtung eines Baulagers mit Büro- und Materialcontainern je Bauabschnitt, die in der Regel auf Freiflächen in Gewerbegebieten oder auf Brachflächen in Industriegeländen erfolgt, werden spezielle Rohrlagerplätze angelegt. Die Größe der sechs Lagerplätze bei Dossenheim, Heidelberg, Sandhausen, Gauangeloch und Helmstadt (zweimal) variiert je nach örtlicher Lage und Bedarf zwischen 3.600 m² und 9.600 m².

Die Betankung der Baufahrzeuge erfolgt direkt im Arbeitsstreifen durch Anlieferung des Kraftstoffes mittels entsprechender dafür zugelassener Fahrzeuge. Dieser Vorgang wird von den erforderlichen Maßnahmen zum Auffangen von Tröpfchenmengen begleitet.

In den Bereichen, in denen archäologische Denkmäler bekannt sind oder vermutet werden, muss zum Teil durch Baggersondagen gezielt prospektiert, ggf. freigelegt und ausgegraben werden und zum Teil geomagnetisch prospektiert werden.

Nach Aushub des Oberbodens und ggf. archäologischer Maßnahmen wird mit der Ausfuhr der ca. 18 m langen Einzelrohre begonnen. Diese werden von den Rohrlagerplätzen auf die Trasse transportiert und innerhalb des Arbeitsstreifens verteilt. Das oberirdische Verschweißen der Einzelrohre zu einem Rohrstrang wird parallel in Angriff genommen. Die Länge kann dabei, je nach Örtlichkeit, mehrere hundert Meter bis maximal 2.000 m betragen. Nach der Überprüfung der Schweißnähte wird der Rohrstrang mit einem Korrosionsschutz umhüllt.

Der Rohrgraben wird mit einer Regeltiefe von 2,40 m ausgehoben und der Aushub neben dem Rohrgraben in einem ca. 6 m breiten Streifen gelagert. In Spezialfällen kommt es zum Abtransport des Aushubes. In Bereichen von Grundwasserstrecken oder zur Fassung des anfallenden Schichten- oder Tagwassers kann die Installation einer geeigneten Wasserhaltung erforderlich werden.

Der fertige Rohrstrang wird kontinuierlich unter Verwendung mehrerer Hebezeuge in den Rohrgraben gesenkt. Während des Absenkvorganges wird die Kunststoffumhüllung nochmals mittels Hochspannungstest auf Fehlerfreiheit überprüft. Die Verbindung zweier abgesenkter Rohrstränge erfolgt mittels Schweißverbindung im Rohrgraben. Die Verbindungsnaht wird nachisoliert.

Zum Verfüllen des Rohrgrabens wird in der Regel das Aushubmaterial verwendet, wobei die ursprüngliche Schichtung des Bodens wiederhergestellt wird. Der Aushub wird beim Einbau lagenweise verdichtet. Überschussmassen sind bei der Grabenverfüllung nicht zu erwarten, da der Umfang der verdrängten Masse so gering ist, dass diese problemlos im Bereich des Arbeitsstreifens eingebaut werden kann.

Die resultierende minimale Geländeüberhöhung von ca. 2 bis 3 cm ist vor Ort nicht erkennbar.

Dem Stand der Technik entsprechend beträgt die Mindestüberdeckung für einen Microtunnel das 3- bis 4-fache des Bohrkopfdurchmessers, um ausreichenden Schutz und strukturelle Integrität zu gewährleisten. Diese Mindestüberdeckung wird während der Planungs- und Konstruktionsphase sorgfältig berechnet und überwacht, um sicherzustellen, dass sie den Projektanforderungen und den Sicherheitsstandards entspricht. Die spezifische Mindestüberdeckung kann je nach den örtlichen Gegebenheiten, den Bodenverhältnissen und den Projektanforderungen variieren und beim Durchörteren größerer Geländetopografien mehrere 10 Meter betragen. Die Mindestüberdeckung eines Microtunnels bezieht sich auf den minimalen Abstand zwischen der Oberseite des Tunnelrohrs und der Geländeoberfläche darüber. Auf einem längeren Abschnitt von insgesamt ca. 2,4 km kommt das Mikrotunnelverfahren im Bereich der Weinberge in Emmertsgrund und des angrenzenden Waldes im Bereich zwischen TS-30680 und TS-30700 auf den Gemarkungen Heidelberg und Leimen zum Einsatz. Die Mindestüberdeckung in diesem Bereich beträgt nach derzeitigem Planungsstand 3,8 m.

Die Kreuzungen der Leitung mit Straßen, Gewässern und Leitungen sind im Bauwerksverzeichnis, Planfeststellungsunterlage 6 aufgelistet.

1.5 Planung von naturschutzfachlichen Maßnahmen

Zur Vermeidung der Verwirklichung von Verbotstatbeständen und Minimierung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt hat die Vorhabenträgerin eine Reihe naturschutzfachlicher Maßnahmen vorgesehen:

- Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen:
 - 1 V – 14 V (LBP, Planfeststellungsunterlage 13)
 - B 1 – B 3, S1, W1, W2, T 1 – T 3, U 1, L 1, Wi1 – Wi3, L2, So1 (Fachbeitrag Bodenschutz, Planfeststellungsunterlage 14)

- Rekultivierungsmaßnahmen: 1 E und 1 A – 7 A, 9 A und 11 A

- Maßnahmen außerhalb des Baufeldes: 8 E sowie die CEF-Maßnahmen 12 A_{CEF} – 17 A_{CEF} sowie 18 A_{FCS}.

- sowie die Gestaltungsmaßnahme 1 G.

Die Einzelheiten der Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind den Maßnahmenblättern in Anlage 2 zum LBP (Planfeststellungsunterlage 13) sowie dem Bodenschutzkonzept (Planfeststellungsunterlage 14) zu entnehmen. Der Sinn und Zweck der naturschutzfachlichen Maßnahmen wird im Rahmen der zusammenfassenden Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen (Umweltverträglichkeitsprüfung - UVP) näher betrachtet.

2. Verfahrensablauf

Die verfahrensrechtlichen Voraussetzungen für die Planfeststellung sind erfüllt. Die Verfahrenshistorie stellt sich wie folgt dar:

2.1 Raumordnungsverfahren

Bereits im Jahre 2003 wurde auf Antrag der damaligen Vorhabenträger WINGAS und Ruhrgas ein Raumordnungsverfahren (ROV) eingeleitet, das im März 2004 mit einer raumordnerischen Beurteilung durch das Regierungspräsidium Karlsruhe – Höhere Raumordnungsbehörde - abgeschlossen wurde. Diese war auf acht Jahre befristet und hatte zum Inhalt, dass der Vorzugsvariante wie auch den Varianten Ladenburg, Eppelheim, Leimen, Waibstadt sowie der Variante „A6“ verbindliche Ziele der Raumordnung nicht entgegenstehen – mit Ausnahme einzelner Trassenabschnitte, insbesondere bei der Variante „A6“.

Im Jahre 2006 wurde für die Gasleitung durch das Regierungspräsidium Karlsruhe ein Planfeststellungsbeschluss erlassen. Für die planfestgestellte Trasse wurden

Abschnitte gewählt, die im Variantenvergleich des ROV als raumordnerisch günstigste Trasse bzw. gleichwertig mit anderen Varianten als günstigste Trasse beurteilt wurden. Kleineräumig wurde damals in zwei Teilbereichen so umtrassiert, dass Abschnitte, die im ROV als raumordnerisch unverträgliche Abschnitte bewertet wurden, umfahren wurden und somit Zielverstöße gegenüber dem damals zugrundeliegenden Regionalplan „Unterer Neckar“ ausgeräumt werden konnten.

Der damalige Planfeststellungsbeschluss trat im Jahre 2016 aufgrund von Zeitablauf außer Kraft.

Im Herbst 2019 trat die Vorhabenträgerin an die Höhere Raumordnungsbehörde mit einer Trassenbeschreibung heran, die in ganz wesentlichen Teilen der im Jahr 2006 planfestgestellten Trasse entsprach. Daraufhin wurde geprüft, ob zwischenzeitlich neu entstandene Zielverstöße aufgrund von Festlegungen des seit Dezember 2014 rechtsverbindlichen Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar (ERP) vorliegen.

Die Prüfung hatte zum Ergebnis, dass sich für einige Trassenabschnitte veränderte Betroffenheiten bei den Festlegungen von Vorranggebieten gegenüber dem ursprünglich zugrundeliegenden Regionalplan „Unterer Neckar“ ergeben. Der Trassenverlauf wurde jedoch insgesamt mit Blick auf den nun gültigen ERP als weiterhin raumverträglich betrachtet. Es drängten sich keine raumverträglicheren Lösungen hinsichtlich der bereits im ROV betrachteten Trassenvarianten auf.

Insbesondere führte die Höhere Raumordnungsbehörde in ihrer Stellungnahme vom 30.10.2019 zu den veränderten Aspekten der Beurteilung aus:

„[...]“

Mit dem Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar (ERP RN) ergeben sich für einige Trassenabschnitte veränderte Betroffenheiten bei den Festlegungen von Vorranggebieten gegenüber dem Regionalplan Unterer Neckar, der der Bewertung für das Raumordnungsverfahren 2003/2004 zugrunde lag. Zielverstöße werden mit der planfestgestellten Trasse hinsichtlich der Vorranggebietsfestlegungen im Einheitlichen Regionalplan nicht ausgelöst.

3.1 Regionale Grünzüge

Bei dem Vorhaben erfolgt eine Inanspruchnahme von Freiflächen temporär, während der Bauphase. Von der Anlage her betrachtet, ist das Projekt nicht als eine im Regionalen Grünzug konkurrierende Nutzung zu werten. Bei der unterirdischen Verlegung der Gasleitung bleiben die Funktionen eines Regionalen Grünzuges erhalten.

[...]

3.2 Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege

Auszug aus der Begründung zum ERP RN:

,Zu

2.2.1.2

Die „Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege“ dienen dem Aufbau eines regionalen Biotopverbundes. Sie bestehen aus Erhaltungs- und Entwicklungsgebieten. Ziel ist die Erhaltung und Entwicklung von Lebensraumtypen und Lebensgemeinschaften von Pflanzen und Tieren. Dabei sollen die natürlichen Standortfaktoren, landschaftstypischen Nutzungen und der naturraumtypische Landschaftscharakter möglichst vollständig erhalten werden. Grundlage für den Biotopverbund in der Metropolregion Rhein-Neckar sind die Aussagen der §§ 20 und 21 des Bundesnaturschutzgesetzes (i. d. F. v. 01.03.2010).‘

Während der Baumaßnahmen kommt es im Bereich des Arbeitsstreifens zum Verlust der Vegetation und infolgedessen zur Verdrängung der an sie angepassten Tierwelt. Eine Wiederherstellung der Biotopstrukturen ist zwar möglich; je nach Biotoptyp wird die Dauer der Beeinträchtigungen aber sehr unterschiedlich sein.

Bei der planfestgestellten Trasse wurde die jeweils raumverträglichere Variante im jeweiligen Abschnitt gewählt und empfindliche Biotopstrukturen umfahren. In neu festgelegten Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege quert die Trasse ein FFH-Gebiet (Hangabschnitt in Walddurchquerung mit Stromleitung im Bereich Leimen). Naturschutzgebiete oder andere Waldgebiete sind nicht betroffen. Die höhere Raumordnungsbehörde geht daher davon aus, dass nach Abschluss der Bauarbeiten die bestehenden Biotopstrukturen wiederhergestellt werden können und daher die Raumverträglichkeit mit neu festgelegten Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege gegeben ist. Sollte ein Planfeststellungsverfahren erforderlich werden, könnten diese Belange dort Beachtung finden.

[...]

3.3 Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz

Auszug aus dem ERP RN:

,2.2.5.2

Zur Erhaltung und Aktivierung natürlicher Überschwemmungsflächen, zur Hochwasserrückhaltung, zur Vermeidung zusätzlicher Schadensrisiken sowie zur Gewässerentwicklung und Auenrenaturierung werden „Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz“ festgelegt. In diesen Vorranggebieten haben die Belange des Hochwasserschutzes Vorrang vor konkurrierenden Nutzungsansprüchen. Sie sind von hochwassersensiblen Nutzungen, insbesondere von weiterer Bebauung sowie von Vorhaben, die den Abfluss beeinträchtigen bzw. zu Retentionsraumverlusten führen, freizuhalten. Unvermeidbare Vorhaben und Maßnahmen im öffentlichen Interesse sind ausnahmsweise möglich, wenn die Erfordernisse des Hochwasserschutzes gewahrt bleiben.’

Der Bau der Erdgasfernleitung stellt keine konkurrierende Nutzung dar, da die Leistungsfähigkeit der Retentionsflächen nicht ein[ge]schränkt [Anm.

Verf. dieses Beschlusses] wird und keine Auswirkungen auf die Abflussverhältnisse der Gewässer zu erwarten sind.

[...]

3.4 Vorranggebiete für die Landwirtschaft

Auszug aus dem ERP RN:

,2.3.2.1

Die vorhandenen Waldflächen in der Metropolregion Rhein-Neckar sollen zur Erfüllung der ökologischen (Bodenschutz, Schutz von Grund- und Oberflächenwasser, Klima- und Naturschutz, Biodiversität), ökonomischen (Rohstoffproduktion, Arbeitsplätze) und sozialen (Erholungseignung) Funktionen erhalten werden. Diese Funktionen des Waldes sowie dessen typische Ausprägung als Element der Kulturlandschaften sollen durch eine naturnahe und nachhaltige Forstwirtschaft gesichert und weiterentwickelt werden.'

Durch die Baumaßnahme wird die landwirtschaftliche Nutzung nicht auf Dauer, sondern lediglich temporär beeinträchtigt; die Qualität der Flächen kann durch die vorgesehenen bautechnischen Maßnahmen und die anschließende Rekultivierung (vgl. Kapitel 1.2.2 und 3.6.6.1 der Antragsunterlagen) weitestgehend wiederhergestellt werden. Die Fläche kann nach Durchführung der Verlegearbeiten wieder bewirtschaftet werden, sodass eine Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Fluren für das Projekt im eigentlichen Sinne nicht erfolgt. Ein Widerspruch zu raumordnerischen Vorgaben ist demnach nicht festzustellen. [...]"*

Im Ergebnis konnte der ursprünglich planfestgestellten Trasse die grundsätzliche Raumverträglichkeit weiterhin attestiert werden. Von der Erforderlichkeit eines neuen ROV mit geringerer Untersuchungstiefe als das nun vorliegende Planfeststellungsverfahren wurde daher abgesehen.

Die Entbehrlichkeit eines erneuten Raumordnungsverfahrens wurde auch von der Planfeststellungsbehörde gesehen.

Die beantragte Trasse entspricht weit überwiegend der im Jahr 2019 vorgelegten Fassung.

Die Höhere Raumordnungsbehörde nahm im Rahmen des Anhörungsverfahrens mit Schreiben vom 07.12.2023 ausführlich zur Raumbedeutsamkeit der Süddeutschen Erdgasleitung Stellung.

2.2 Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Im Einklang mit § 25 Abs. 3 LVwVfG sowie dem „Leitfaden für eine neue Planungskultur“ des Staatsministeriums Baden-Württemberg und den VDI-Vorschriften 7000 und 7001 initiierte die Vorhabenträgerin im Jahre 2020 die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung.

Diese umfasste folgende Elemente:

- Die Vorstellung des Vorhabens in den Sitzungen der Gemeinde- und Ortschaftsräte der Anrainergemeinden,
- Durchführung von Infomärkten und Dialogmärkten zwecks Austauschs mit Bürgern,
- Unterhaltung einer Projektwebsite inklusive Historie des Vorhabens und Beschreibung des Trassenkorridors,
- Durchführung eines Fachforums Winzer und
- Durchführung eines Fachaustauschs Naturschutz.

Die im Rahmen der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung gewonnenen Erkenntnisse und Anregungen hat die VHT abgearbeitet und dies in den Antragsunterlagen nachgewiesen (Planfeststellungsunterlage 1, Erläuterungsbericht, Punkt 2.4.3).

Die Anregungen und Wünsche aus dem Dialogprozess hat die Vorhabenträgerin zum Teil in ihrer Planung berücksichtigt.

2.3 Scoping

Für das beantragte Vorhaben besteht nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG i. V. m. Anlage 1 Nr. 19.2.1 UVPG die unbedingte UVP-Pflicht. Eine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht ist nicht durchzuführen.

Am 22.06.2022 leitete die Planfeststellungsbehörde auf Antrag der Vorhabenträgerin einen Scoping-Termin zur Festlegung des Untersuchungsrahmens der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Persönlich anwesend waren Vertreterinnen und Vertreter der VHT, der Gemeinden, der Verbände sowie der Planfeststellungsbehörde.

Im Anschluss an den Termin, mit Schreiben vom 06.10.2022, unterrichtete die Planfeststellungsbehörde die Vorhabenträgerin schließlich über den Untersuchungsrahmen, wobei sie die Erkenntnisse aus dem Scoping-Verfahren berücksichtigte (§ 15 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG).

2.4 Anhörungsverfahren

Die Vorhabenträgerin beantragte mit Schreiben vom 25.07.2023 gemäß § 43 Abs. 1 EnWG die Feststellung des Plans für das Vorhaben „Neubau einer Gastransportleitung - Süddeutsche Erdgasleitung (SEL), Teilabschnitt Grenze Regierungsbezirk Darmstadt (Hessen)/Karlsruhe – Grenze Regierungsbezirk Karlsruhe/Stuttgart“ beim Regierungspräsidium Karlsruhe als zuständiger Planfeststellungs- und Anhörungsbehörde.

Das Regierungspräsidium leitete mit Verfügung vom 09.08.2023 an die betroffenen Gemeinden sowie an die Träger öffentlicher Belange und die anerkannten Naturschutzverbände das Anhörungsverfahren ein und veranlasste zugleich die öffentliche Auslegung der Planunterlagen. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte zwischen dem 13.09.2023 sowie dem 23.09.2023. Zugleich hat die Planfeststellungsbehörde den Inhalt der Bekanntmachung nach § 19 Abs. 1 UVPG und die in § 19 Abs. 2 Satz 1 Nrn.1 und 2 UVPG genannten Unterlagen über das zentrale Internetportal nach § 19 Abs. 1 Satz 1 UVPG zugänglich gemacht. Die Planunterlagen lagen vom 25.09.2023 bis einschließlich 24.10.2023 zur Einsichtnahme in den Gemeinden während der Dienststunden aus.

Die Einwendungsfrist endete mit dem 24.11.2023. Auch die Träger öffentlicher Belange und Verbände konnten bis zum 24.11.2023 Stellung nehmen. Nicht ortsansässige Betroffene wurden durch die Gemeinden und Städte schriftlich über die Auslegung der Planunterlagen informiert und erhielten ggf. Fristverlängerungen.

Aufgrund der Auslegung haben 146 Privatpersonen und privatrechtliche Vereinigungen zum Vorhaben Einwendungsschreiben eingesendet. Die Einwendenden haben sich weit überwiegend ablehnend zum Vorhaben geäußert.

Folgende Träger öffentlicher Belange und Verbände wurden beteiligt:

Lfd. Nr.	Behörde / Stelle	Äußerung	Datum der (ersten) Stellungnahme
001	Gemeinde Dossenheim	Keine Rückmeldung	-
002	Gemeinde Edingen-Neckarhausen	Keine Rückmeldung	-
003	Gemeinde Epfenbach	Ja	19.10.2023
004	Gemeinde Gaiberg	Keine Rückmeldung	-
005	Gemeinde Heddesheim	Ja	28.09.2023
006	Gemeinde Helmstadt-Bargen	Nicht betroffen/ keine Einwände	23.11.2023
007	Gemeinde Hüffenhardt	Ja	20.11.2023

008	Gemeinde Mauer	Keine Rückmeldung	-
009	Gemeinde Meckesheim	Keine Rückmeldung	-
010	Gemeinde Nußloch	Keine Rückmeldung	-
011	Gemeinde Plankstadt	Keine Rückmeldung	-
012	Gemeinde Sandhausen	Keine Rückmeldung	-
013	Gemeinde Siegelsbach	Keine Rückmeldung	-
014	Gemeinde Spechbach	Keine Rückmeldung	-
015	Stadt Eppelheim	Ja	21.11.2023
016	Stadt Heidelberg	Ja	22.11.2023 15.10.2023
017	Stadt Ladenburg	Keine Rückmeldung	-
018	Stadt Leimen	Ja	23.11.2023
019	Stadt Mannheim	Ja	23.11.2023
020	Stadt Neckarbischofsheim	Keine Rückmeldung	-
021	Stadt Schriesheim	Keine Rückmeldung	-
022	Stadt Viernheim	Keine Rückmeldung	-
023	Stadt Wiesloch	Ja	15.11.2023
024	Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis	Ja	27.10.2023: Straßenverkehrsbehörde 08.11.2023: Wasserrechtsamt 14.11.2023: Amt f. Landwirtschaft u. Naturschutz

			22.11.2023: Amt f. Flurneuordnung 18.01.2024: Untere Naturschutzbehörde
025	Landesjagdverband Baden-Württemberg e.V. (LJV)	Keine Rückmeldung	-
026	Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis	Ja	16.08.2023: Baurechtsbehörde 06.11.2023: gem. Stellungnahme 20.11.2023: Fachdienst Straßen
027	Bundesamt für Güterverkehr	Keine Rückmeldung	-
028	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr – Referat Infra I 3	Nicht betroffen / keine Einwände	16.08.2023
029	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben -AöR- Hauptstelle Dortmund -Sparte Verwaltungsaufgaben-Träger öffentlicher Belange, Nebenstelle Düsseldorf	Keine Rückmeldung	-
030	Eisenbahn-Bundesamt – Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart mit Standort Stuttgart	Ja	11.08.2023
031	Fernstraßen-Bundesamt	Ja	24.11.2023
032	Forst Baden-Württemberg	Keine Rückmeldung	-
033	Gemeindeverwaltungsverband Elsenzthal	Keine Rückmeldung	-
034	Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung	Nicht betroffen / keine Einwände	31.08.2023

035	Landeseisenbahnaufsicht (LEA) Baden-Württemberg	Nicht betroffen / keine Einwände	22.08.2023
036	Ministerium für Verkehr	Ja	20.11.2023
037	Polizeipräsidium Heilbronn	Nicht betroffen / keine Einwände	29.09.2023
038	Polizeipräsidium Mannheim	Keine Rückmel- dung	-
039	RPK - Referat 16 – Feuerwehr, Ka- tastrophenschutz, Rettungsdienst	Ja	21.11.2023
040	RPK, Referat 21 – Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz	Ja	07.12.2023
041	RPK, Referat 21 – Automatisiertes Raumordnungskataster – AROK	Keine Rückmel- dung	-
042	RPK, Abteilung 3 – Landwirt- schaft, Ländlicher Raum, Veterinär- und Lebensmittelwesen	Ja	27.11.2023
043	RPK, Referat 32 – Betriebswirt- schaft, Agrarförderung und Strukturentwicklung	Ja	23.11.2023
044	RPK, Abteilung 4 – Mobilität, Verkehr, Straßen	Ja	23.11.2023
045	RPK, Referat 46 – Verkehr	Nicht betroffen / keine Einwände	22.08.2023
046	RPK, Referat 51 – Recht und Verwaltung	Keine Rückmel- dung	-
047	RPK, Referat 52 – Gewässer und Boden	Ja	24.11.2023
048	RPK, Referat 53.1 – Gewässer I. Ordnung, Hochwasserschutz, Pla- nung	Ja	05.10.2023
049	RPK, Referat 54.1 – Industrie/ Kommunen	Nicht betroffen / keine Einwände	10.08.2023
050	RPK, Referat 55 – Naturschutz, Recht	Keine Rückmel- dung	-
051	RPK, Referat 56 – Naturschutz und Landschaftspflege	Ja	23.11.2023
052	Regierungspräsidium Freiburg,	Ja	10.11.2023

	Abteilung 9 – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau		
053	Regierungspräsidium Freiburg, Referat 97 – Landesbergdirektion	Keine Rückmeldung	-
054	Regierungspräsidium Freiburg, Referat 83 – Waldpolitik und Körperschaftsforstdirektion	Ja	10.11.2023
055	Regierungspräsidium Stuttgart, Kampfmittelbeseitigungsdienst Baden-Württemberg	Nicht betroffen / keine Einwände	22.08.2023
056	Regierungspräsidium Stuttgart, Landesamt für Denkmalpflege	Ja	20.11.2023
057	Regionalverband Mittlerer Oberrhein	Keine Rückmeldung	-
058	Regionalverband Nordschwarzwald	Keine Rückmeldung	-
059	Vermögen und Bau Baden-Württemberg, Amt Heilbronn	Ja	12.10.2023
060	Vermögen und Bau Baden-Württemberg, Amt Mannheim	Ja	23.11.2023
061	Verwaltungs-Berufsgenossenschaft – Bundesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts	Keine Rückmeldung	-
062	Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Haßmersheim-Hüffenhardt	Nicht betroffen / keine Einwände	31.08.2023
063	Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Neckar	Ja	23.11.2023
064	Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Oberrhein	Nicht betroffen / keine Einwände	16.08.2023
065	Amprion GmbH	Ja	18.10.2023
066	Autobahn Tank & Rast GmbH	Nicht betroffen / keine Einwände	11.09.2023
067	Badischer Blinden- und Sehbehindertenverein	Keine Rückmeldung	-
068	DB Kommunikationstechnik GmbH	Keine Rückmeldung	-

069	Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH	Keine Rückmeldung	-
070	Deutsche Telekom Technik GmbH	Ja	15.08.2023 24.11.2023
071	Deutsche Telekom Technik GmbH, TI Niederlassung Südwest	Nicht betroffen / keine Einwände	27.11.2023
072	E.ON SE	Keine Rückmeldung	-
073	Ericsson GmbH	Nicht betroffen / keine Einwände	27.11.2023
074	Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH – Betriebsverwaltung Süd Pipelineinspektor	Nicht betroffen / keine Einwände	17.08.2023
075	GASCADE Gastransport GmbH	Keine Rückmeldung	-
076	Gasversorgung Süddeutschland	Keine Rückmeldung	-
077	GLH Auffanggesellschaft für Telekommunikation mbH	Ja	24.08.2023
078	Heidelberger Straßen- und Bergbahn GmbH	Ja	12.09.2023
079	HeidelbergCement AG	Keine Rückmeldung	-
080	GTT (Interoute)	Keine Rückmeldung	-
081	LAG – SELBSTHILFE Baden-Württemberg e.V.	Keine Rückmeldung	-
082	Lumen Technologies Germany GmbH	Keine Rückmeldung	-
083	MVV Energie AG	Ja	19.09.2023: Strom 04.10.2023: Leitungen 15.10.2023: Wasserwirtschaft
084	Netze BW GmbH Netzentwicklung Projekte - Genehmigungsmanagement	Ja	24.11.2023

	Externe Planungsverfahren NETZ TEPM		
085	Netze-Gesellschaft Südwest mbH	Nicht betroffen / keine Einwände	23.08.2023
086	NGN Fiber Network GmbH & Co. KG	Ja	14.08.2023
087	Open Grid Europe GmbH	Ja	23.11.2023
088	Pfalzkom GmbH	Keine Rückmel- dung	-
089	PLEdoc GmbH	Ja	23.11.2023 21.11.2023
090	RBS - Regional Bus Stuttgart GmbH	Keine Rückmel- dung	-
091	RNV - Rhein-Neckar-Verkehr GmbH- Abteilung Planung, IS4	Ja	20.11.2023
092	RVS - Regionalbusverkehr Südwest GmbH	Keine Rückmel- dung	-
093	Stadtentwässerung Mannheim	Keine Rückmel- dung	-
094	Syna GmbH	Keine Rückmel- dung	-
095	TelemaxX Telekommunikation GmbH	Ja	16.08.2023
096	TransnetBW GmbH	Ja	13.11.2023
097	Verkehrsverbund Rhein-Neckar	Keine Rückmel- dung	-
098	Vodafone Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH Netzauskunft	Nicht betroffen / keine Einwände	06.10.2023 26.10.2023
099	Westnetz GmbH - DRW-S-LK-TM -	Ja	14.09.2023
100	Zayo Infrastructure Deutschland GmbH	Ja	23.11.2023
101	Arbeitsgemeinschaft Fledermaus- schutz Baden-Württemberg e. V.	Keine Rückmel- dung	-

102	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND), Landesgeschäftsstelle	Ja	21.11.2023: Kreisverband Mannheim 21.11.2023: Rhein- Neckar-Odenwald
103	Bundesverband für fachgerechten Natur- und Artenschutz	Keine Rückmeldung	-
104	Deutscher Alpenverein (DAV), Landesverband Baden-Württemberg e.V.	Keine Rückmeldung	-
105	Landesnatschutzverband Baden-Württemberg e.V. (LNV)	Keine Rückmeldung	-
106	Naturschutzbund Deutschland e.V. (NABU), Landesverband Baden-Württemberg	Ja	21.11.2023: Gruppe Mannheim 24.11.2023: Gruppe Heidelberg
107	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Baden-Württemberg e. V.	Keine Rückmeldung	-
108	Schwäbischer Albverein e. V. (SAV)	Keine Rückmeldung	-
109	Schwarzwaldverein e. V. (SWV) - Referat Naturschutz	Keine Rückmeldung	-
110	BRN - Busverkehr Rhein-Neckar GmbH	Keine Rückmeldung	-
111	Umweltforum Mannheimer Agenda	Ja	23.11.2023
112	Nachbarschaftsverband Heidelberg-Mannheim	Ja	23.11.2023
113	Abwasserverband Unterer Neckar	Keine Rückmeldung	-
114	Abwasserzweckverband Heidelberg	Ja	23.08.2023
115	Abwasserzweckverband Meckesheimer Cent	Keine Rückmeldung	-
116	AHW Abwasser- u. Hochwasserschutzverband Wiesloch	Keine Rückmeldung	-

117	Autobahn GmbH des Bundes Niederlassung Südwest	Ja	13.11.2023
118	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien	Ja	23.11.2023
119	Stadtwerke Heidelberg GmbH	Ja	21.11.2023
120	Stadtwerke Viernheim GmbH	Keine Rückmel- dung	-
121	Stadtwerke Neckargemünd GmbH	Keine Rückmel- dung	-
122	Stadtwerke Leimen	Keine Rückmel- dung	-
123	Stadtwerke Mosbach GmbH	Ja	09.10.2023
124	Stadtwerke Wiesloch	Ja	17.10.2023
125	Unfallversicherung Bund und Bahn, Körperschaft des öffentlichen Rechts	Keine Rückmel- dung	-
126	Verband Region Rhein-Neckar	Ja	29.11.2023
127	Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung	Ja	18.09.2023
128	Zweckverband Hochwasserschutz Raum Baden-Baden/Bühl	Nicht betroffen / keine Einwände	14.08.2023
129	Zweckverband Hochwasserschutz Einzugsbereich Elsenz- Schwarzbach	Nicht betroffen / keine Einwände	10.08.2023
130	Zweckverband Wasserversorgung Kurpfalz	Keine Rückmel- dung	-
131	Allgemeiner Deutscher Fahrrad- Club e.V., Landesverband Baden- Württemberg	Keine Rückmel- dung	-
132	Arbeitsgemeinschaft Barrierefrei- heit Rhein-Neckar e.V.	Keine Rückmel- dung	-
133	Landesfischereiverband Baden-Württemberg e.V. (LFVBW)	Keine Rückmel- dung	-
134	Landesjagdverband Baden-Württemberg e.V. (LJV)	Keine Rückmel- dung	-

Die Planfeststellungsbehörde führte am 09.04.2024 in Leimen - St. Ilgen in der Aegidiushalle einen Erörterungstermin gemäß § 73 Abs. 6 LVwVfG (alte Fassung), § 18 Abs. 1 Satz 4 UVPG durch. Dieser wurde zwischen dem 13.03.2024 und dem 19.03.2024 ortsüblich und öffentlich bekannt gemacht. Über den Erörterungstermin wurde ein stenografisches Wortprotokoll gefertigt.

In Nachbereitung der Erörterung hat die Vorhabenträgerin ergänzende Stellungnahmen vorgelegt.

Die Ergänzungen wurden zur Akte genommen und, soweit es die Planfeststellungsbehörde für erforderlich gehalten hat, den betroffenen Stellen oder Privaten zwecks weiterer Abstimmung oder zur Kenntnis übersandt. Soweit erforderlich, fanden zur Sachverhaltsaufklärung Ortstermine und bilaterale Besprechungen statt. Weiterer Aufklärungsbedarf ergab sich daraus nicht.

2.5 Antragsänderungen

Es kam zu zwei Planänderungen vor Erlass des Planfeststellungsbeschlusses:

2.5.1. Erste Planänderung

Durch die Anhörung erhielt die Vorhabenträgerin Kenntnis von Tatsachen, die sie zur Änderung und Ergänzung der Planunterlagen im Sinne des § 73 Abs. 8 LVwVfG (aF) veranlassten. Es handelt sich im Einzelnen um folgende Planänderung:

- Lage der Kreuzung der Bahnstrecke DB 4000 (Gemarkung Heidelberg)

Im Rahmen der Offenlage gab die DB AG – DB Immobilien mehrere Teilstellungnahmen ihrer jeweiligen Fachbereiche ab.

In der Teilstellungnahme der DB Netz AG macht diese auf einen Konflikt mit dem konkurrierenden Ausbauprojekt auf der Bahnstrecke 4000 Mannheim – Heidelberg, Streckenausbau MA Friedrichsfeld – HD Eppelheim, bei ca. Bahn-km 12,0 (e) auf den Gemarkungen Edingen und Heidelberg aufmerksam. Die geplante Kreuzung der SEL mit der Bahnstrecke 4000 würde unter dem Weichenbereich des zukünftigen Betriebsbahnhofes Schlüssel zu liegen kommen. Nach DB-Richtlinie 836

ist ein solches Vorgehen nicht zulässig. Im Zuge der daraufhin geführten Abstimmung zwischen der DB Netz AG und der Vorhabenträgerin wurde eine kleinräumige Umtrassierung der SEL im Bereich dieser Kreuzung ausgearbeitet.

Die DB Netz AG hat auf Basis ihrer verfestigten Planung den zur ursprünglichen Kreuzung der SEL technisch nächstmöglichen Kreuzungspunkt festgelegt und an die VHT übermittelt. Diese hat den Kreuzungspunkt geprüft und in die technische Planung eingeflochten.

Damit wird erreicht, dass der Konflikt der genannten Infrastrukturprojekte aufgelöst wird.

Die Umtrassierung lässt sich wie folgt beschreiben: Im Bereich der Bahnstrecke 4000 kommt es zu kleinräumig veränderten Bogenradien in den Tangentenschnittpunkten der Trasse und somit zu einem sichtbar veränderten Trassenverlauf. Die Schutz- und Arbeitsstreifen verschieben sich dementsprechend. Die Kriterien zur Dimensionierung des Arbeitsstreifens sowie die Einhaltung der in Kapitel 2.4.1 des Erläuterungsberichts beschriebenen Trassierungsgrundsätze bleiben folglich unberührt. Es ändern sich somit die Leitungsachse wie auch die Flächeninanspruchnahme aufgrund der Neuanlage des Arbeitsstreifens.

Der Eingriffsbereich verbleibt weiter innerhalb der Schutzzone III und III A des Wasserschutzgebiets „WW Rauschen Stadtbetriebe Heidelberg“.

- Verschiebung Absperrarmaturenstation Kälbertshausen (Gemarkung Kälbertshausen)

Gemäß dem technischen Regelwerk des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches (DVGW-Arbeitsblatt G 463) sind Armaturenstationen in regelmäßigen Abständen an einer Gashochdruckleitung erforderlich.

Im Planfeststellungsantrag vom 01.06.2023 ist die Armaturenstation Kälbertshausen auf der Gemarkung Barga, Flurstück 6709, als Streckenarmaturenstation mit fernbetätigten Absperrarmaturen vorgesehen.

Am 09.04.2024 erhielt die Vorhabenträgerin den konkreten Auftrag, einen Netzanschluss an die SEL im Bereich Kälbertshausen zu planen und zu errichten. Dieser wurde bereits durch ein Schreiben der Stadtwerke Mosbach GmbH vom

09.10.2023 angekündigt. Nach Prüfung hat sich als optimaler Standort für den Netzanschluss die Gemarkung Kälbertshausen, Flurstück 3025, ergeben. Dieses war bereits im 2006 planfestgestellten Vorhaben als Standort für eine Armaturenstation vorgesehen.

Der Eingriffsbereich befindet sich ebenfalls wie bereits in der ursprünglichen Planung innerhalb der Schutzzone III B des Wasserschutzgebiets „Brunnen Gewinn Sauberg Helmstadt-Bargen, OT Bargen“. Insofern kommt es zu keiner relevanten Veränderung.

Bei der Standortsuche wurden neben umwelttechnischen Belangen insbesondere die Topografie sowie die Anschlussmöglichkeiten und Leitungslängen an das Bestandsnetz des Anschlussnehmers berücksichtigt.

Im Zuge der Planänderung soll die Armaturengruppe Kälbertshausen auf der Gemarkung Bargen, Flurstück 6709, an den Netzanschlusspunkt auf der Gemarkung Kälbertshausen, Flurstück 3025, verschoben und als Netzanschlussarmaturenstation ausgebaut werden.

Hierdurch wird die dauerhafte Flächeninanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen durch eine Armaturenstation und einen separaten Netzanschluss reduziert. Des Weiteren können Synergien genutzt werden.

Es ändern sich somit die Position der Armaturenstation, die Art und der Umfang der Flächeninanspruchnahme aufgrund der Erweiterung des erforderlichen Arbeitsstreifens und dauerhafte Inanspruchnahme durch Anordnung von oberirdischen Leitungsteilen sowie der Bauantrag nach § 52 LBO in Anlage 5 zur Unterlage 8 in Teil D des Planfeststellungsantrages.

Folge ist eine Neu-Betroffenheit eines Grundstücks. Die erforderliche Fläche soll durch die Vorhabenträgerin erworben werden.

Die am 05.08.2024 eingereichten Planänderungen wurden in einem sogenannten Blaudruckverfahren kenntlich gemacht. Mit Schreiben vom 12.08.2024 hat die Planfeststellungsbehörde festgestellt, dass keine Pflicht zur (erneuten) Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Diese Feststellung nebst Begründung wurde am selben Tag auf der Internetseite und am öffentlichen Aushang des Regierungspräsidiums Karlsruhe veröffentlicht.

Die Planfeststellungsbehörde hat mit Schreiben vom 12.09.2024 die von der Antragsänderung Betroffenen sowie die zuständigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 73 Abs. 8 LVwVfG (aF) über die Änderungen informiert und Gelegenheit zur Stellungnahme binnen 2 Wochen gegeben. Eine Auswirkung auf ein bisher nicht betroffenes Gemeindegebiet im Sinne des § 73 Abs. 8 Satz 2 LVwVfG (aF) liegt nicht vor.

Die Zahl der neu betroffenen Grundstücke, die Trassenänderungen in Relation zur gesamten Strecke (etwa 62 km) sowie ihre Auswirkungen sind als gering einzustufen, sodass keine Pflicht zur erneuten Offenlage gegeben war.

Folgende Stellen wurden beteiligt:

- Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis
- Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis
- Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 16 - Polizeirecht, Feuerwehr, Katastrophenschutz, Rettungsdienst
- Regierungspräsidium Freiburg, Referat 83 - Waldpolitik und Körperschaftsforstdirektion
- Gemeinde Hüffenhardt
- Gemeinde Helmstadt-Bargen
- Stadt Heidelberg
- Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Südwest
- Landeseisenbahnaufsicht Baden-Württemberg
- RNV - Rhein-Neckar-Verkehr GmbH
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND)
- Naturschutzbund Deutschland e.V. (NABU)
- Umweltforum Mannheimer Agenda

Eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit war auch nach § 22 Abs. 2 UVPG nicht geboten. Eine solche wäre notwendig, sofern „eine nach Gegenstand, Systematik und Ermittlungstiefe neue oder über die bisherigen Untersuchungen wesentlich hinausgehende Prüfung der Umweltbetroffenheiten stattfindet, die ihren Nieder-

schlag in einer neuen entscheidungserheblichen Unterlage über die Umweltauswirkungen des Vorhabens findet“ (VGH München Beschluss vom 29.07.2024 – 22 AS 24.40016 m.w.N.). Dies ist bei den vorliegenden Änderungen nicht der Fall.

Zeitlich mit der Planänderung fällt der von der Vorhabenträgerin neu gestellte Antrag auf artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG für den Feldhamster (*Cricetus cricetus*) zusammen, der jedoch ebenfalls keine Pflicht zur erneuten Offenlage auslöst. Insbesondere waren die Maßnahmen zum Schutz der Feldhamster-Population von Anfang an im UVP-Bericht ausgearbeitet. Aufgrund behördlicher Anregung stellte die VHT vorsorglich einen Antrag auf Erteilung einer Ausnahme. Es kommt zu einem lediglich temporären Verlust von Lebensraum anstatt eines anlagebedingten dauerhaften Verlusts (vgl. insbesondere S. 161 des UVP-Berichts).

Hierzu wurde die Höhere Naturschutzbehörde, ansässig beim Regierungspräsidium Karlsruhe, mit Schreiben vom 07.08.2024 bzw. Ergänzung vom 20.08.2024 angehört. Mit Schreiben vom 12.09.2024 stimmte die Höhere Naturschutzbehörde gemäß § 58 Abs. 3 Nr. 9d Naturschutzgesetz BW der Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG vom Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG für den Feldhamster zu, soweit dies für die Durchführung des Vorhabens erforderlich ist. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen wurden aufgenommen, soweit sie nicht ohnehin bereits Bestandteil dieses Planfeststellungsbeschlusses geworden sind. Die Darlegung der Voraussetzungen für die genannte Ausnahme ist ebenfalls Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses. In der mit Schreiben vom 18.09.2024 ausführlich dargelegten Begründung zur Ausnahme führt die Höhere Naturschutzbehörde aus, dass die Vermeidungsmaßnahmen 1 V, 11 V und 5 V ein baubedingtes Eintreten eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos für Feldhamster-Individuen ausschließen. Das Verbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird somit nicht verwirklicht.

Hinsichtlich der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG sei die Prognosesicherheit der FCS-Maßnahme als hoch zu bewerten, sofern die Maßnahme nach guter landwirtschaftlicher Praxis und unter Einhaltung der Nebenbestimmung über die Einsaat umgesetzt wird.

Die kurzzeitigen und geringen Beeinträchtigungen der betroffenen Tierart können bei der hier vorzunehmenden Abwägung gegen die öffentlichen Belange in Kauf genommen werden. Auch der Erhaltungszustand der Population verschlechtert sich im Ergebnis nicht. Bei einer Art im ungünstigen Erhaltungszustand, wie vorliegend dem Feldhamster, können Ausnahmen erteilt werden, wenn es nicht zu einer weiteren Verschlechterung des ungünstigen Erhaltungszustands dieser Population kommt und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird.

Eine zumutbare Alternative sei im vorliegenden Fall nicht gegeben. In Zusammenarbeit mit einem ASP Feldhamster-Manager wurde die Trassenführung so gewählt, dass die Feldhamsterpopulation so wenig wie möglich betroffen wird. Diesen Ausführungen schließt sich die Planfeststellungsbehörde an.

Somit liegen die Voraussetzungen des § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 und Satz 2 BNatSchG für die Erteilung der Ausnahme vor.

Die Thematik der FFH-Mähwiesen waren ebenfalls im ursprünglichen UVP-Bericht behandelt worden. Auch hier liegt eine bloße Konkretisierung vor.

Die betroffenen Wasserschutzgebiete WW Rauschen und WSG Ochsenbachquelle sind solche der Schutzzonen III, III A und III B. Sie werden lediglich für den Arbeitsstreifen benötigt, sodass insbesondere keine dauerhafte Inanspruchnahme zu negativen Folgen führt. Ein gewässerbegleitender Auwaldstreifen erfährt auf insgesamt 136 m² Sanierungsmaßnahmen. Diese Aspekte waren bereits in der Offenlage und Erörterung thematisiert; hier erfolgte lediglich eine Korrektur der Zuordnungsnummern.

Im Hinblick auf die Schutzgüter des UVPG und der Wasserrahmenlinie sind ansonsten keine Änderungen eingetreten.

Die in den genannten Thematiken zuständigen Stellen haben keine Bedenken zu den Planänderungen vorgetragen. Die Äußerungen werden bei den jeweiligen Stellen unter B.XIII. behandelt.

Bereits die ursprünglichen Unterlagen konnten die nach § 16 Abs. 5 Satz 3 Nr. 2 UVPG nötige Anstoßwirkung entfalten. Private Betroffene konnten sich ebenfalls äußern. Es gingen am 01.10.2024 und 03.10.2024 solche Rückmeldungen ein.

2.5.2 Zweite Planänderung

Am 18.10.2024 bzw. 24.10.2024 reichte die VHT weitere Änderungen ein, die ebenfalls im Blaudruckverfahren kenntlich gemacht wurden. Diese betreffen zum einen die Umgehung einer landwirtschaftlichen Versuchsfläche und zum anderen den Trassenverlauf nahe des Gewässers „Graben Kemmertgrund“. Sie führen zu teilweise abweichenden oder auch wegfallenden Betroffenheiten von Grundstücken bzw. geänderten Betroffenheiten innerhalb der Flurstücke.

- Umgehung der Versuchsflächen des Julius-Kühn-Instituts in Dossenheim

Am Standort eines Forschungsinstituts für Kulturpflanzen werden langjährige Forschungsanpflanzungen vorgenommen. Im Rahmen der Anhörung wurde bekannt, dass durch die Bautätigkeit die Versuchsflächen in einer so massiven Form eingeschränkt werden würden, dass die laufenden Langzeitversuche nichtig und damit der hoheitliche Auftrag zur Beratung und Forschung nicht mehr erfüllt werden könnte. Die dort laufenden Forschungsprojekte wären um viele Jahre zurückgeworfen und die getätigten Investitionen dementsprechend ebenfalls unwiederbringlich verloren.

Die VHT hat daher eine Umtrassierung vorgenommen, um den Interessen des Forschungsinstituts und der Umweltfachplanung gerecht zu werden.

Mit der neuen Trasse wird zwar auf einem Teilabschnitt die Trassenbündelung mit der vorhandenen Gashochdruckleitung verlassen, andererseits jedoch den Trassierungsgrundsätzen eines möglichst geradlinigen Verlaufes und einer Reduktion der Leitungslänge Rechnung getragen. Zudem entfällt eine Straßenkreuzung.

- Angepasster Leitungsverlauf beim Gewässer „Kemmertgrund“

Die Unteren Wasserbehörden der Landkreise Neckar-Odenwald und Rhein-Neckar haben Bedenken gegen den Trassenverlauf vorgebracht, die die VHT zu einer weiteren Änderung veranlasst haben. Der Einwand betrifft die Parallellage der Leitung zum Gewässer II. Ordnung „Graben Kemmertgrund“ sowie ein ursprünglich sehr

lang ausfallender Kreuzungsbereich. Dieser würde einen vergleichsweise großen Einfluss auf den Gewässerrandstreifen bedeuten.

Eine mit den genannten Behörden besprochene Umtrassierung sorgt für eine kleinräumige Umtrassierung sowie eine deutliche Verkleinerung des Arbeitsstreifens entlang des Gewässers.

Außerdem wurde die Kreuzungsstelle der Trasse mit dem Gewässer so optimiert, dass die Länge des Kreuzungsbereichs wesentlich kürzer ausfällt. Trassierungsgrundsätze werden weiterhin eingehalten. Die VHT hat die für die Bauumsetzung entstandene Engstelle in die Liste der Baubesonderheiten aufgenommen, um die Beachtung während der Baumaßnahme zu sichern.

Folge ist eine Neu-Betroffenheit von 16 Grundstücken, die Mehr-Betroffenheit von 11 Grundstücken, aber zugleich auch eine geringere Betroffenheit von 11 Grundstücken sowie der Wegfall der Betroffenheit von 24 Grundstücken.

Mit Schreiben vom 22.10.2024 hat die Planfeststellungsbehörde festgestellt, dass keine Pflicht zur (erneuten) Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Diese Feststellung nebst Begründung wurde am 23.10.2024 auf der Internetseite und am öffentlichen Aushang des Regierungspräsidiums Karlsruhe veröffentlicht.

Die Planfeststellungsbehörde hat mit Schreiben vom 24.10.2024, versandt am 28.10.2024, die von der Antragsänderung Betroffenen sowie zuständigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 73 Abs. 8 LVwVfG über die Änderungen informiert und Gelegenheit zur Stellungnahme binnen 2 Wochen (mit zusätzlichem Aufschlag) gegeben. Eine Auswirkung auf ein bisher nicht betroffenes Gemeindegebiet im Sinne des § 73 Abs. 8 Satz 2 LVwVfG liegt auch bei den Unterlagen zur 2. Planänderung nicht vor.

Die Zahl der neu betroffenen Grundstücke, die Trassenänderungen in Relation zur gesamten Strecke sowie ihre Auswirkungen sind ebenfalls als gering einzustufen. Dass insgesamt keine wesentliche Änderung des Trassenverlaufs vorliegt, ist speziell mit Blick auf die Übersichtspläne (vgl. Unterlage 5.1) ersichtlich. So ist insbe-

sondere in einigen Fällen eine weniger intensive Grundstücksbetroffenheit gegeben und es liegt bei einer größeren Zahl an Flurstücken keine Betroffenheit mehr vor als Grundstücke erstmalig betroffen werden.

Ökologisch ergeben sich vor allem aufgrund der verkürzten Trasse Vorteile. Die Biotoptypen sind identisch zu denen der ursprünglichen Planung, die nach der Baumaßnahme wiederhergestellt werden können.

In artenschutzrechtlicher Sicht ergeben sich keine starken Veränderungen. Durch die geänderte Trassenführung wird das Biberhabitat weiter nördlich geschlossen gequert. Im Anschluss ist der Abstand zum Habitat deutlich größer, sodass lediglich die Baugruben im Querungsbereich mit einem Biberschutzzaun gesichert werden müssen. Der Abstand zu den Amphibien- und Reptilienhabitaten hat sich ebenfalls deutlich vergrößert, dennoch ist weiterhin ein Schutzzaun in einem Teilbereich der Baustelle vorgesehen. Durch die Planänderung ist ein zusätzliches Wiesenschafstelzenrevier betroffen. Zur Vermeidung der Tötung muss hier die Baufelddräumung außerhalb der Brutzeit erfolgen. Falls kein sofortiger Baufortschritt gewährleistet werden kann, müssen zusätzlich geeignete Vergrämnungsmaßnahmen durchgeführt werden, um eine Brut innerhalb des Baustellenbereiches zu verhindern. In dem betroffenen Bereich ist ein Ausweichen der Art möglich, sodass die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt wird. Die Vorhabenträgerin wird durch ihre Zusagen sowie Maßgaben im hiesigen Beschluss entsprechend verpflichtet, so dass der Artenschutz gewahrt wird.

Die bodenschutzfachlichen Änderungen der Bewertungsergebnisse wurden seitens der VHT im Fachbeitrag Bodenschutz angepasst. Flächenkonkrete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zum Schutz der Böden haben insofern Abweichungen erfahren, um den jeweiligen bodentypologischen Einheiten Rechnung zu tragen. Statt 0,9 ha (gerundet) werden zwar nunmehr 0,91 ha (gerundet) der Flächen in ihren natürlichen Bodenfunktionen durch Versiegelungen im Bereich von Schieberstationen inkl. Zufahrten beeinträchtigt bzw. gehen verloren (Vollversiegelung) und dementsprechend erhöht sich der bodenbezogene Kompensationsbedarf von 151.946 auf 153.077 Bodenwerteinheiten (BWE). Die Gesamtsumme der beanspruchten Flächen hat sich jedoch zugleich von 2.410.571 m² auf 2.385.398 m²

reduziert. Die Erhöhung des Kompensationsbedarfs des Schutzgutes Boden bei reduzierter Flächenbeanspruchung beruht auf dem System der Berechnung unter Einbeziehung von der Verdichtungsempfindlichkeit und auch der Wertpunkte. Es kommt Kompensationsbedarf hinzu, da die Planänderung nun in eine Bodeneinheit mit höheren Wertpunkten von über 3 fällt. Die Kompensationsverordnung sieht vor, dass nach dem Wiederherstellen der durchwurzelbaren Bodenschicht über dem Rohr eine maximale Wertpunktzahl von 3 erreicht werden kann. Allein daraus entsteht ein höherer Verlust an Bodenwerteinheiten und damit trotz kürzerer Trasse ein höherer Kompensationsbedarf.

Die Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen zum Schutz des Bodens genügen weiterhin, um eine vollständige Kompensation zu ermöglichen.

Im Sinne des Gewässer- und Grundwasserschutzes ergeben sich keine relevanten Änderungen. Der Rombach wird nach wie vor in geschlossener Bauweise gequert, sodass keine direkte Betroffenheit des Gewässers gegeben ist. Der neue Trassenabschnitt befindet sich weiterhin innerhalb der Schutzzone III B des Wasserschutzgebiets „WGV Lobdengau, Ladenburg“ (WSG 226044).

Für die weiteren Schutzgüter des UVPG ergeben sich keine Änderungen gegenüber den ursprünglichen Planunterlagen. Gleiches gilt für die Belange der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL).

Nach einer Gesamtbetrachtung war keine Pflicht zur erneuten Offenlage gegeben.

Folgende Stellen wurden beteiligt:

- Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis
- Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis
- Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 16 - Polizeirecht, Feuerwehr, Katastrophenschutz, Rettungsdienst
- Regierungspräsidium Freiburg, Referat 83 - Waldpolitik und Körperschaftsforstdirektion
- Gemeinde Hüffenhardt
- Gemeinde Helmstadt-Bargen
- Stadt Heidelberg

- Stadt Ladenburg
- Gemeinde Dossenheim
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND)
- Naturschutzbund Deutschland e.V. (NABU)
- Umweltforum Mannheimer Agenda
- Julius-Kühn-Institut

Eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit war auch nach § 22 Abs. 2 UVPG nicht geboten. Mit der Information der erstmals oder stärker Betroffenen ist den Informationspflichten Genüge getan worden. Weitreichende Veränderungen der Sachlage, die für die Allgemeinheit von Interesse sind und entsprechenden Diskussionsbedarf auslösen, sind mit der Planänderung nicht verbunden.

Die in den genannten Thematiken zuständigen Stellen haben zu den Planänderungen teilweise Anmerkungen vorgetragen. Die Äußerungen werden bei den jeweiligen Stellen unter B.XIII. behandelt.

Bereits die ursprünglichen Unterlagen konnten die nach § 16 Abs. 5 Satz 3 Nr. 2 UVPG nötige Anstoßwirkung entfalten. Private Betroffene konnten sich ebenfalls äußern. Es gingen am 29.10. und 30.10.2024 kritische Stellungnahmen ein. Andere Betroffene meldeten sich fernmündlich und gaben auf diesem rechtlich unverbindlichen Wege ihr Einverständnis zu den Änderungen.

II. Verfahrensrechtliche Bewertung

Die verfahrensrechtlichen Voraussetzungen für die Planfeststellung sind erfüllt.

1. Zuständigkeit

Gemäß § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 EnWG bedarf die Errichtung und der Betrieb von Gasversorgungsleitungen mit einem Durchmesser von mehr als 300 Millimetern der Planfeststellung. Die §§ 72 ff. LVwVfG (aF) sind entsprechend § 43 Abs. 5 EnWG anwendbar.

Auf Grundlage dieser Regelung ist das Regierungspräsidium Karlsruhe für die Planfeststellung des gesamten Vorhabens, einschließlich der integrierten Zulassungen, zuständig. Die landesrechtliche Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Karlsruhe für Planfeststellungsverfahren nach § 43 EnWG ergibt sich aus § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung der Landesregierung und des Umweltministeriums über energiewirtschaftliche Zuständigkeiten (EnWZuVO) in Verbindung mit §§ 11, 12 Abs. 1 Nr. 4, 13 LVwVfG (aF).

2. Verfahrensrechtliche Voraussetzungen im Übrigen

Das Verfahren wurde von der Planfeststellungsbehörde unter Beachtung der relevanten Verfahrensvorschriften durchgeführt (vgl. §§ 43 ff. EnWG, §§ 72 ff. LVwVfG, letzteres gemäß alter Fassung). Dies gilt insbesondere auch, soweit es nach der ersten Offenlage noch zu Planänderungen gekommen ist (§ 73 Abs. 8 LVwVfG).

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens in Bezug auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (§ 75 Abs. 1 LVwVfG). Die energie-rechtliche Planfeststellung macht grundsätzlich alle anderen behördlichen Entscheidungen nach Bundes- oder Landesrecht, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen entbehrlich (§ 75 Abs. 1 Satz 1 LVwVfG).

III. Umweltverträglichkeitsprüfung

Für das Vorhaben besteht die unbedingte Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß §§ 6, 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG i. V. m. Nr. 19.2.1 der Anlage 1 zum UVPG.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist kein eigenständiges Verfahren, sondern ist in das Planfeststellungsverfahren integriert. Alle erforderlichen Verfahrensschritte wurden eingehalten. Am 22.06.2022 fand ein Scoping-Termin (§ 15 Abs. 3 UVPG) zur Festlegung des Untersuchungsumfangs der UVP statt. Auf dessen Grundlage hat die Vorhabenträgerin einen UVP-Bericht vorgelegt (Unterlage 10).

Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung werden die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf Menschen, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, auf das kulturelle Erbe und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen der genannten Schutzgüter ermittelt, beschrieben und bewertet. Neben den Umweltauswirkungen werden auch die Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden - einschließlich der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren, aber vorrangigen Eingriffen - zusammenfassend dargestellt.

Die Vorhabenträgerin hat zur Erfassung und Bewertung des komplexen Wirkungsgefüges der verschiedenen Umweltfaktoren die Schutzgüter Mensch, Pflanzen/Tiere/biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaftsbild und Erholung sowie Kultur- und sonstige Sachgüter hinsichtlich ihrer Vorbelastung, Bedeutung und Empfindlichkeit sowie hinsichtlich Wechsel- und Summationswirkungen betrachtet. Sämtliche Umweltauswirkungen werden im UVP-Bericht (Unterlage 10), der Artenschutzprüfung (Unterlage 12) und im Fachbeitrag zur FFH-Verträglichkeitsprüfung (Unterlage 11 mit Natura 2000-Vorprüfungen in Unterlage 11.1 und FFH-Prüfung, Unterlage 11.2) sowie dem Fachbeitrag Bodenschutz (Unterlage 14) und dem Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie (Unterlage 15) detailliert dargestellt.

Die sicherheitstechnischen Aspekte der Leitung hat die Vorhabenträgerin in der Sicherheitsstudie (Unterlage 4.1) und dem Werkstoffgutachten (Unterlage 4.2) analysiert.

Auf diese vorgenannten Unterlagen wird insgesamt verwiesen. Die in den eingereichten Antragsunterlagen enthaltenen Angaben sind ausreichend, um auf deren Grundlage - zusammen mit den eingegangenen behördlichen Stellungnahmen und den Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit, sowie unter Einbeziehung der Ergebnisse eigener Ermittlungen - eine zusammenfassende Darstellung zu erarbeiten und eine Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge i. S. d. § 3 UVPG nach Maßgabe der geltenden Gesetze vornehmen zu können.

1. Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen

Die voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens lassen sich in baubedingte vorübergehende sowie in anlage- und betriebsbedingte dauerhafte Wirkungen untergliedern. Sie können als Auswirkungen auf die Schutzgüter Menschen, Tiere, Pflanzen und Landschaft - hier vor allem als Flächen- und Bodeninanspruchnahme - charakterisiert werden.

Ausgehend von einer Beschreibung des Untersuchungsgebietes mit anschließender Beschreibung und Bewertung des Bestandes sowie daran anknüpfender Konfliktanalyse wurden die von dem geplanten Vorhaben ausgehenden Auswirkungen auf die Schutzgüter im Untersuchungsgebiet und die Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich bzw. zur Kompensation der nachteiligen Umweltauswirkungen beschrieben.

Bei dem Untersuchungsgebiet für die UVP handelt es sich um einen Korridor mit einer Breite von ca. 300 bis 600 m und einer Länge von ca. 62 km.

Die konkrete Darstellung der Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft erfolgt in einem landschaftspflegerischen Maßnahmenkonzept (Landschaftspflegerischer Begleitplan, Planfeststellungsunterlage 13).

Die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter i. S. d. § 2 Abs. 1 UVPG, die Merkmale des Vorhabens und des Standortes sowie die Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, sowie die Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft stellen sich im Wesentlichen wie folgt dar:

1.1 Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit

Das Untersuchungsgebiet ist überwiegend ländlich geprägt, mit Siedlungsflächen außerhalb des Wirkungsbereichs des Vorhabens. Im näheren Umfeld der Trasse liegen über den gesamten Leitungsverlauf verteilt die Siedlungsbereiche bzw. Einzelgehöfte von Mannheim-Straßenheim, Heddesheim, Dossenheim-Schwabenheim, Edingen-Neckarhausen, Eppenheim, Heidelberg – Patrick-Henry-Village, Leimen, Lingental und Mönchzell. Bei Heddesheim, Dossenheim-Schwabenheim, Eppenheim, Rohrbach-Süd, Meckesheim und Helmstadt liegen Industrie- und Gewerbeflächen. Diese weisen für das Schutzgut Mensch eine geringere Bedeutung auf als Siedlungsbereiche und Einzelgehöfte.

Im Untersuchungsbereich befindet sich Erholungsinfrastruktur wie Reit- und Sportanlagen.

Die hauptsächlich zu erwartenden Beeinträchtigungen für das Schutzgut Mensch sind baubedingt. So sind von den Bauarbeiten kurzzeitig ausgehende Lärmemissionen, Staubemissionen und Erschütterungen zu erwarten. Hierdurch können das Wohn- und Arbeitsumfeld, Wegbeziehungen als auch die Erholungsfunktion der betroffenen Gebiete negativ beeinflusst werden, wobei die Beeinträchtigungen aufgrund der Kürze der Bauarbeiten von einigen Monaten und der Entfernung zu Siedlungsbereichen als unerheblich einzustufen sind. Die Bauarbeiten finden in Abschnitten an der Wanderbaustelle statt.

Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Mensch sind nicht zu erwarten. Die Flächen werden wieder vollständig renaturiert und die Leitung wird somit oberirdisch nicht zu sehen sein. Die Anlage selbst läuft

geräuschlos. Sonstige Emissionen gehen von der Gasleitung nicht aus. Die oberirdischen Bauwerke, wie Schieberstationen, sind vergleichsweise klein und daher nicht geeignet, das Schutzgut Mensch erheblich zu beeinträchtigen.

1.2 Fläche und Boden

Durch die Realisierung des Vorhabens wird in das Schutzgut Boden eingegriffen. Im Vorhabenbereich treten Kolluvien auf, zum Teil über Braunerde und Parabraunerde, aus Abschwemmmassen über Fließerden. Ferner treten auf: Braunerden, Pelosol-Braunerden, Parabraunerden aus Löss und Sandlöss, Braunerden-Terra fusca aus Kalk- und Dolomitgestein, regelmäßig geschnitten von Bändern aus Braunerde sowie Pseudogley-Braunerden. In Gewässerbereichen befinden sich typischerweise Auengleye sowie Auenböden aus Auensand und Lehm. Nördlich von Barga und Flinsbach stehen Braunerden und Parabraunerden an, geschnitten von schmalen Bändern aus Pararendzinen und Kolluvien. Um Epfenbach stehen hauptsächlich Parabraunerden aus Löss über Muschelkalk an.

Im nördlichsten Abschnitt des Bauabschnitts 4a dominieren Pararendzinen und Parabraunerde-Pararendzinen aus lössreichem Hochflutsediment, unterbrochen von einem Band aus Anmoorgley, Nassgley und Humus- und Moorgley des Auenrandbereichs der Rheinzuflüsse.

Die Bodenbeanspruchung beläuft sich hauptsächlich auf die Baugruben, Arbeitsflächen und Zufahrten. Der Regelarbeitsstreifen weist auf Landwirtschaftsflächen eine Breite von 34 m auf und wird in ökologisch sensiblen Bereichen auf 24 m verringert.

Im Vorhabenbereich weisen die Böden weit überwiegend eine mittlere Verdichtungsempfindlichkeit auf. Vereinzelt ist die Verdichtungsempfindlichkeit als sehr hoch und extrem hoch bewertet (vgl. Anlage 3 zum Fachbeitrag Bodenschutz, Unterlage 14).

Als relevante baubedingte Auswirkung ist zunächst die Bodenverdichtung durch Befahren, Bohrung und Rohrlagerung zu nennen (vgl. Maßnahme So1 im Fachbeitrag Bodenschutz, Unterlage 14). Diese wird durch Nutzung bereits vorhandener

Wege, durch Einsatz von Baggermatten und eigens für die Bauarbeiten angelegter Bauzufahrtsstraßen sowie Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen minimiert (vgl. Maßnahmen B1, B2, B3, L1, L2 gemäß Fachbeitrag Bodenschutz, sowie Kapitel 8.2.5 ebenda, Unterlage 14), jedoch ist sie nicht gänzlich vermeidbar, so dass verdichtungsbedingte Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen verbleiben. Die Fahrspuren zu den Rohrlagerplätzen werden dabei in der Regel versiegelt, auch um den Unterboden zu schützen, die Lagerflächen selbst müssen hingegen grundsätzlich nicht versiegelt werden. Durch den Aushub der Baugrube kann es zu einer Vermischung von Ober- und Unterboden sowie ggf. hoch anstehendem Untergrund kommen, was jedoch durch den getrennten Aushub und Lagerung der unterschiedlichen Böden bestmöglich vermieden wird (Maßnahmen T1, T2, T3, U1 gemäß Fachbeitrag Bodenschutz, Unterlage 14, Anlage 4 zur Unterlage 14). Die Unterbodenhorizonte werden gemeinsam ausgehoben, zwischengelagert und wiedereingebaut. Bedeutsame Vermischungen unterschiedlicher Substratschichten, die zu einer erheblichen und dauerhaften Einwirkung auf die Bodenfunktionen führen können, sind bei erforderlicher Trennung der Schichten zu befürchten, werden jedoch durch fachgerechte Vorgehensweise unter Heranziehung der Bodenkundlichen Baubegleitung minimiert. Aufgrund der baulichen Maßnahmen kommt es zu einer temporären Entwässerung des Bodens (Maßnahmen W1, W2 im Fachbeitrag Bodenschutz, Unterlage 14). Ferner ist eine Bodenerosion nach Abtrag der Vegetationsschicht durch Baufeldfreimachung möglich, insbesondere aufgrund von Wassererosion. Durch den Aushub von Baugruben verlieren die Böden typischerweise ihre Eigenart, was insbesondere bei Böden mit sogenannter Archivfunktion (Archive der Natur- und Kulturgeschichte) von Bedeutung ist. Im Bereich des Rohrgrabens ist ferner die effektive Wurzelzone eingekürzt. Für Fälle möglicher Öl- und Treibstoffunfälle, die mit einem Schadstoffeintrag in den Boden einhergehen können, hat die Vorhabenträgerin zugesagt, einen Alarmplan zu erstellen. Betankungen werden nur mit gesonderten Schutzmaßnahmen zugelassen (vgl. insbesondere A.IV.4.6 und A.V.2.1.9). Vermeidungsmaßnahme 3 V (LBP, Planfeststellungsunterlage 13) sieht den ordnungsgemäßen Umgang mit umweltgefährdenden Stoffen vor. Die Bauarbeiten werden zwecks Eingriffsminimierung nur bei geeigneter (trockener) Witterung und unter Berücksichtigung der Winterbautaughkeit der Böden durchgeführt (Maßnahmen Wi1, Wi2, Wi3 im Fachbeitrag Bodenschutz, Unterlage 14). Bei besonders schutzwürdigen Böden wird die

Vorhabenträgerin in Absprache mit der Bodenkundlichen Baubegleitung einzelfallbezogene Sondermaßnahmen zum Bodenschutz ergreifen. Die VHT hat einen Bodenschutzplan vorgelegt (Anlage 7 zum Fachbeitrag Bodenschutz, Unterlage 14). Insgesamt wird baubedingt eine Fläche von 203,89 ha beansprucht. Erhebliche Umweltauswirkungen können durch Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz des Bodens minimiert oder ausgeschlossen werden (Maßnahme 2 V im LBP, Planfeststellungsunterlage 13).

Anlagebedingt kann von der Rohrbettung eine dauerhafte entwässernde Wirkung ausgehen. Mit Versiegelung ist jedoch lediglich im Bereich der Schieberstationen einschließlich der jeweiligen Zufahrten zu rechnen. Insgesamt werden durch das Vorhaben 0,81 ha versiegelt. Insgesamt beansprucht werden durch die Schieberstationen und den gehölzfrei zu haltenden Streifen 36,01 ha.

Betriebsbedingt ergeben sich Umweltauswirkungen durch die notwendige Wartung und Kontrolle der Gasversorgungsleitung, die jedoch nicht erheblich sind.

1.3 Wasser (Grund- und Oberflächenwasser)

Das Vorhaben erfordert voraussichtlich Wasserhaltungsmaßnahmen auf bestimmten Strecken der Süddeutschen Erdgasleitung. Vorläufige Details sind den planfestgestellten Lageplänen, Teil C, Anlage 7.1 zu entnehmen. Die erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse für die Grundwasserhaltung sowie die Versickerung im Gelände oder Einleitung in Gewässer werden jedoch erst im Rahmen der Ausführungsplanung konkretisiert und der Planfeststellungsbehörde zur Genehmigung im Einvernehmen mit den jeweils zuständigen Unteren Wasserbehörden vorgelegt.

Der gesamte Leitungsverlauf schneidet oder tangiert Wasserschutzgebiete. Folgende Wasserschutzgebiete werden von der SEL gequert:

Lfd.-Nr.	Bezeichnung	Schutzzone
1	WSG 039 - Mannheim-Käfertal MVV RHE AG	III B
2	GWV Obere Bergstraße, Heddesheim	II und II A III und III A

3	WGV Lobdengau, Ladenburg	II und II A III und III A / III B
4	WW Edingen I und Edingen II, WVV Neckargruppe	III und III A
5	WSG 221030 WW Rauschen Stadtbetriebe Heidelberg	III und III A
6	WSG 031 - WW Rheinau-Neckar AG MA	III B
7	WSG Ochsenbachquelle, Brunnen Baiertal, Wiesloch-Schatthausen/Baiertal	III / III A und III B
8	WSG Tiefbrunnen Lobbachtal Meckesheim	III B
9	WSG Hetzenlochquelle Eschelbronn	III /III A und III B
10	ZV Unterer Schwarzbach, Waibstadt Br. Waibstadt, Epfenbach, Helmstadt, Neckarbischofsheim	III / III A und III B

Die Trasse befindet sich teilweise in Zone III B des Wasserschutzgebiets zum Schutz des Grundwassers im Einzugsbereich des Tiefbrunnens der Gemeinde Helmstadt-Bargen im Gewann „Sauberg und Werrenbrunnen“ auf der Gemarkung Bargen.

Die Süddeutsche Erdgasleitung quert ferner eine Vielzahl oberirdischer Gewässer.

Offen gequert werden: Riegelsbach, Diebslochgraben, Krumbach, Beckersbrünnegraben, Steinbächel, Brunnenbächel, Kiesgraben, Salenklinge, Epfenbach, Laubwiesengraben, Wolflochwiesengraben, Talgraben, Pappentalgraben, Saubrunnengraben, Busenbach, Gäulbach, Graben Kemmertgrund, Oberer Hohengraben, Wüstklüngengraben, Weidelterngraben und der Gesteingraben.

Geschlossen gequert werden: Spechbach, Schwarzbach, Wollenbach, Kanzelbach, Losgraben, Rombach, Neckar, Gauangelbach, Breitwiesengraben, Elsenz und Lobbach.

Der chemische Zustand sämtlicher genannter Gewässer wird als „nicht gut“ und die Gewässergüte als „unbefriedigend“ eingestuft. Die Bedeutung der Gewässergüte wird bei allen oberirdischen Gewässern als „mittel“ eingestuft.

Arbeitsstreifen und teils auch Schutzstreifen des Vorhabens liegen innerhalb der Überschwemmungsgebiete Neckar III – ÜSG Neckar im Stadtkreis Heidelberg (02-05-02-UVP3-00700) und Elsenz 1.O – ÜSG Elsenz 1.Ordnung, Rhein-Neckar-Kreis (02-04-02-UVP3-01300) sowie der HQ₁₀₀-Gebiete im Bereich der o. g. Gewässer.

Baubedingt kommt es voraussichtlich zu temporären Grundwassereingriffen aufgrund der erforderlichen Bauwasserhaltung. Eine nachhaltige Veränderung der hydrologischen bzw. hydrogeologischen Standortbedingungen ist jedoch ausgeschlossen. Eingriffe in die Gewässerstruktur von Oberflächengewässern finden ausschließlich bei offenen Gewässerquerungen statt, wobei diese temporär sind und der Wiederherstellung nach Finalisierung der Bauarbeiten unterliegen. Maßnahmen an Fließgewässern mit gewässerökologischer Bedeutung werden zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Gewässerstruktur in geschlossener Bauweise vorgenommen. Die Anlage von Bodenmieten kann zu einer temporären Einschränkung der Retentionsfunktion im Bereich der Gewässerauen führen, wobei diese reversibel ist, sodass erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können. Von der Einleitung in Oberflächengewässer im Rahmen der Bauwasserhaltung sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Wasserqualität zu erwarten, da Klär- und Absetzbecken und StrohfILTER eingesetzt werden und die Einleitmenge an die Kapazitäten des Oberflächengewässers angepasst wird. Ebenso verhält es sich mit der Wiedereinleitung des für die Druckprüfung der SEL verwendeten Wassers aus dem Neckar. Zur Vermeidung eines Schadstoffeintrags in Gewässer dient die Vermeidungsmaßnahme 3 V (LBP, Planfeststellungsunterlage 13). Die baulichen Maßnahmen in den Überschwemmungsgebieten haben keine Abflusshindernisse zur Folge.

Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen auf Gewässer sind nicht zu erwarten.

1.4 Luft, Klima

Für das Schutzgut sind keine erheblichen anlagebedingten Beeinträchtigungen durch das Vorhaben zu erwarten, da die unterirdisch verlegte Leitung weder Einfluss auf Luftaustauschprozesse oder den Kaltluftstatus nimmt, noch Schadstoffemissionen von ihr ausgehen. Anlagebedingte Auswirkungen auf das Mikroklima sind bei der Leitungsführung im Wald und anderen Gehölzbeständen zu erwarten,

aber nur lokal begrenzt in der Nähe der bodennahen Luftschicht und geringfügig. Vorteilhaft für das Schutzgut Luft / Klima wirkt sich aus, dass die Gasleitung im Bereich des Odenwaldes mittels Tunnelbohrung und nicht in offener Bauweise geführt wird.

Der baubedingte Einsatz von Baumaschinen führt zu einer erhöhten Luftschadstoffbelastung im Baufeld. Es kann auch zu Staubemissionen kommen. Durch den Einsatz moderner Baumaschinen wird die baubedingte Belastung minimiert.

1.5 Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

1.5.1 Teilschutzgüter Pflanzen und biologische Vielfalt

Im Untersuchungsgebiet der UVP liegen 47 geschützte Biotope. Dabei handelt es sich hauptsächlich um Äcker, Sonderkulturen und Feldgärten. Weitere Biotoptypen sind Grünland, Waldbiotope, Kleingehölze, Gewässer, Säume bzw. linienförmige Hochstaudenflure, Heiden, Mager-, Sand- und Trockenrasen und morphologische Sonderformen sowie Siedlungs- und Infrastrukturflächen. Die Biotopbedeutung ist weit überwiegend sehr gering bis mittel. Es sind nur wenige Biotope betroffen, die als hochwertig oder sehr hochwertig eingestuft werden (insgesamt ca. 11,1% aller betroffenen Biotope).

Viele der geschützten Biotope sind zugleich auch nach Anhang I der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) geschützte Lebensraumtypen (FFH-LRT). Insgesamt kommen zwölf FFH-LRT im Untersuchungsgebiet der UVP vor. Die Leitungstrasse quert ferner zwei Naturschutzgebiete, jedoch in geschlossener Bauweise, sodass die Schutzgebiete vom Vorhaben nicht betroffen sind und keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Nachgewiesen wurden im Rahmen der UVP-Berichts im Untersuchungsgebiet drei Pflanzenarten der Roten Liste, nämlich die Sand-Strohblume, die Sand-Grasnelke sowie die Sand-Silberscharte. Diese Pflanzenarten sind im Bereich des FFH-Gebietes „Sandgebiete zwischen Mannheim und Sandhausen“ verbreitet.

Baubedingt ist der Verlust von Äckern, Sonderkulturen, Feldgärten, Biotoptypen der Siedlungs- und Infrastrukturfleichen, Gehölzbeständen und Gebüsch, Röhrichten, Saumvegetation, Dominanzbeständen, Hochstauden- und Schlagfluren, Ruderalvegetation, Wäldern, Wiesen und Weiden sowie Beeinträchtigung von Gewässerbiotopen. Die erforderliche Erteilung einer Ausnahme für die entsprechenden Eingriffe nach § 30 Abs. 3 BNatSchG ist in diesem Beschluss konzentriert (siehe oben unter A.III.1). Die Eingriffe sind Gegenstand der Kompensation durch Umsetzung geeigneter landschaftspflegerischer Maßnahmen. Funktional wirksame Maßnahmen für den Ausgleich von Eingriffen in Biotope sind die Wiederherstellungsmaßnahmen 1 E, 2 A, 3 A, 4 A, 5 A, 6 A, 7 A im LBP (Planfeststellungsunterlage 10) sowie die gleichartige bzw. gleichwertige Wiederherstellung bei Einzelbäumen und bei Feldhecken. Baubedingte Schadstoffemissionen haben keine erhebliche Auswirkung auf das Schutzgut Pflanzen/Biotope, da die Arbeiten von vergleichsweise kurzer Dauer sind (ein Bauabschnitt mit ca. 5-6 km Länge und einer Bauzeit von drei Monaten). Der Ausgleich ist damit im Sinne der Norm möglich.

Auch anlagebedingt tritt ein Verlust von Vegetation aufgrund des gehölzfrei zu haltenden Streifens mit 6 m Breite auf. Hier werden ruderale Strukturen als Kompensationsziel auf den Flächen festgelegt. Nach Umsetzung der Wiederherstellungsmaßnahmen verbleibt ein Kompensationsdefizit von 158.084 Wertpunkten, das durch die Ökokontomaßnahme 8 E ausgeglichen wird (vgl. Anhang 4 zu Unterlage 13, Ökokontomaßnahme – Schaffung extensiver Kulturlandschaften).

Betriebsbedingte Umweltwirkungen ergeben sich durch die notwendige Kontrolle und Wartung der Leitung und des Leitungszubehörs.

1.5.2 Teilschutzgut Tiere

Im Untersuchungsraum wurde eine Vielzahl von Tiergruppen erfasst: Säugetiere ohne Fledermäuse, Fledermäuse, Avifauna, Amphibien, Reptilien, Schmetterlinge und Käfer.

Nachgewiesen wurden die streng geschützten Säugetierarten Europäischer Biber im Rhein-Neckar-Kreis zwischen den Gemeinden Edingen-Neckarhausen und Dos-

senheim am Rombach, der Feldhamster im nördlichen Bereich des Untersuchungsgebietes im LSG „Straßenheimer Hof“ und bei Heddesheim sowie die Haselmaus im Süden der Stadt Heidelberg und im Norden des Steinbruchs Leimen. Für den vom Aussterben bedrohten Feldhamster ist auf der genannten Fläche der letzte Artnachweis in Baden-Württemberg erfolgt.

Der Fledermausnachweis gliedert sich in die Erfassung von Baumhöhlen und die Horchboxenerfassung. Baumhöhlen konnten entlang des gesamten Trassenverlaufs nachgewiesen werden mit einem Schwerpunkt auf Wald- und Streuobstbeständen und einer Konzentration im Raum zwischen Leimen und Epfenbach. Es wurde Habitatpotenzial für die Fledermausarten Nordfledermaus, Bechsteinfledermaus, Große Bartfledermaus, Wasserfledermaus, Wimperfledermaus, Großes Mausohr, Fransenfledermaus, Weißbrandfledermaus, Braunes Langohr, Graues Langohr, Zweifarbflödermaus und Rauhhautfledermaus ermittelt. Konkret nachgewiesen wurden die Mopsfledermaus, Breitflügelfledermaus, Kleiner Abendsegler, Großer Abendsegler, Zwergfledermaus und die Mückenfledermaus. Häufigste Art ist die Zwergfledermaus (83 – 97 % aller erfassten Rufe). Besonders hohes Habitatpotenzial haben der Kleine Odenwald zwischen Leimen und Lingental sowie die Waldbereiche um Hüffenhardt. Streuobstwiesen in Randbereichen ländlicher Ortschaften haben ebenfalls herausragendes Habitatpotenzial.

Die Kartiererergebnisse des avifaunistischen Artenspektrums beruhen auf einer Strukturkartierung, also Ermittlung von Habitatpotenzial sowie der Brutvogelkartierung. Es wurden 356 Höhlenbäume mit Habitatpotenzial für höhlen- und nischenbrütende Vögel ermittelt. Ferner wurden 20 Horstbäume für Großvogelarten nachgewiesen. Das Artenspektrum umfasst 123 verschiedene Vogelarten als Brutvögel, Nahrungsgäste oder Durchzügler. Davon sind 63 Arten planungsrelevant. Unter den planungsrelevanten Arten sind die folgenden 45 Arten als Brutnachweis oder Brutverdacht erfasst worden: Baumpieper, Bluthänfling, Braunkehlchen, Feldlerche, Feldsperling, Fitis, Gartenrotschwanz, Goldammer, Grauammer, Grauspecht, Grauschnäpper, Grünspecht, Haussperling, Hohлтаube, Klappergrasmücke, Kuckuck, Mauersegler, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Mittelspecht, Neuntöter, Pirol, Rauchschnäpper, Rebhuhn, Rotmilan, Schilfrohrsänger, Schleiereule, Schwarze Kehlchen, Schwarzmilan, Schwarzspecht, Sperber, Star, Steinkauz, Stockente,

Teichhuhn, Turmfalke, Uhu, Wachtel, Waldkauz, Waldohreule, Wanderfalke, Weidenmeise, Wendehals, Wiesenschafstelze und Zaunammer. Daneben sind die im Folgenden genannten wertgebenden Arten im Untersuchungsgebiet als Nahrungsgast oder Durchzügler anzutreffen: Bekassine, Brachpieper, Feldschwirl, Flussregenpfeifer, Habicht, Kiebitz, Kornweihe, Raubwürger, Rohrweihe, Säbelschnäbler, Silberreiher, Steinschmätzer, Waldlaubsänger, Waldwasserläufer, Weißstorch, Wiedehopf und Wiesenpieper.

Aufgrund der begrenzten Ausdehnung des Vorhabens haben nicht alle nachgewiesenen Vogelarten Brutreviere im Planungskorridor. Einige Vogelarten nutzen den Raum lediglich als Nahrungs- oder Rasthabitat während ihres Zuges. Andere Vogelarten beanspruchen sehr große Reviere, sodass der Trassenkorridor nur kleine Teile ihres Lebensraums durchquert. Bei diesen Nahrungsgästen und Durchzüglern kann aufgrund der begrenzten Ausdehnung des Korridors und der nur kurzzeitigen Nutzung des Raumes auf eine relativ geringe Bedeutung des Raumes für sie geschlossen werden. Es gibt zudem aus den Kartierungen keine Hinweise auf essenzielle Rast- oder Nahrungshabitate innerhalb des Untersuchungsgebietes. Vielmehr finden die betroffenen Durchzügler und Nahrungsgäste vergleichbare Strukturen im Umfeld des Vorhabens, sodass der Großteil des Untersuchungsgebietes nur eine allgemeine Bedeutung als Rast- und Nahrungshabitat für Zugvögel hat.

Im Untersuchungsgebiet wurden zehn Amphibienarten kartiert, von denen die Arten Gelbbauchunke, Wechselkröte, Kleiner Wasserfrosch und Springfrosch nach Anhang IV der FFH-RL geschützt sind, während die übrigen Arten Berg- und Teichmolch, Erdkröte, Gras- und Teichfrosch sowie der Feuersalamander zu den weit verbreiteten und relativ häufigen Amphibienarten gehören.

Als potenziell von den Wirkfaktoren des Vorhabens betroffene Reptilienarten wurden im Vorhabenbereich die Arten Schlingnatter, Zauneidechse und Mauereidechse nachgewiesen.

Im Untersuchungsgebiet wurden zahlreiche Arten von Tagfaltern nachgewiesen, wovon jedoch nur der Große Feuerfalter potenziell vom Vorhaben betroffen ist. Von den Nachtfaltern liegt lediglich beim Nachtkerzenschwärmer eine potenzielle

Betroffenheit vor. In alten Laubbaumbeständen wurde der Hirschkäfer als planungsrelevante Art nachgewiesen.

Baubedingt ist eine Beeinträchtigung durch Baulärm, Licht- und Schadstoffemissionen nicht auszuschließen. Außerdem droht ein temporärer Verlust von Revieren der Offenlandbrüter Feldlerche, Rebhuhn und Wiesenschafstelze sowie von Habitaten der Mauereidechse und Zauneidechse. Zur Vermeidung und Minimierung der Umweltwirkungen wird ein artenschutzrechtlich optimierter Bauablauf durchgeführt (Maßnahme 5 V im LBP, Planfeststellungsunterlage 13). Diese umfasst unter anderem Beschränkungen des Rodungszeitraumes, an Brutzeiten angepasste Bau- und Rodungsmaßnahmen sowie an Tageszeiten angepasste Bauarbeiten und Vergrämungsmaßnahmen. Baubedingte Beeinträchtigungen von Amphibien und Reptilien können durch einen einseitig überwindbaren Amphibien- und Reptilienschutzzaun (Maßnahme 7 A im LBP, Planfeststellungsunterlage 13) vollständig vermieden werden. Beeinträchtigungen von Tag- und Nachtfaltern werden durch die Vergrämungsmaßnahmen für Falterarten und die insektengerechte Baustellenbeleuchtung vollständig vermieden (Vermeidungsmaßnahmen 6 V und 10 V im LBP, Planfeststellungsunterlage 13). Zum Schutze des Rot- und Schwarzmilans sowie der Offenlandbrüter erfolgt eine angepasste Bauzeitenregelung (Maßnahmen 13 V und 14 V im LBP). Zur Vermeidung der baubedingten Tötung von Fledermäusen erfolgt vorab eine Kontrolle und Verschluss von Höhlenbäumen (Maßnahme 8 V im LBP). Sofern Höhlenbäume gefällt werden müssen, werden diese im Rahmen der Maßnahme 12 V versetzt. Zum Schutz des Bibers erfolgt die Installation eines Biberschutzzaunes (Maßnahme 9 V im LBP) und zur Vermeidung der Tötung des Feldhamsters eines Feldhamsterschutzzauns (Maßnahme 11 V im LBP). Sollten Wochenstuben oder Winterquartiere der Fledermäuse nachgewiesen werden, ist ein Antrag auf Ausnahme bei der Höheren Naturschutzbehörde zu stellen.

Anlagebedingt droht ein Verlust bei Revieren des Gartenrotschwanzes, des Haussperlings, des Stars, des Feldhamsters sowie von Fledermausquartieren der Arten Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Große Bartfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Mopsfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus und Wasserfledermaus. Um die Eingriffe in die Reviere auszugleichen, sind einige vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen. Diese bestehen in der Schaffung von Optimalhabitaten

bzw. der Habitatoptimierung (Maßnahmen 12 A_{CEF} und 13 A_{CEF} im LBP) und dem Anbringen von Nisthilfen für den Gartenrotschwanz, den Haussperling und den Star (Maßnahmen 14 A_{CEF}, 15 A_{CEF} und 16 A_{CEF}) sowie der Installation von Fledermauskästen (Maßnahme 17 A_{CEF}) und Optimierung der Feldwirtschaft für den Feldhamster (Maßnahme 18 A_{FCS}).

Es sind keine betriebsbedingten Beeinträchtigungen ersichtlich.

1.6 Landschaft

Das Untersuchungsgebiet liegt zu einem großen Teil innerhalb des Naturparks „Neckartal-Odenwald“ (NTP-3) gemäß § 27 BNatSchG, § 29 NatSchG BW. Dieser umfasst die walddreiche Mittelgebirgslandschaft des Odenwaldes mit den angrenzenden Randlandschaften Bergstraße im Westen, Bauland im Osten, Kraichgau im Süden und dem tief eingeschnittenen Neckartal und bildet insgesamt eine vielfältige Landschaft. Große Teile des Naturparks sind Natura 2000-Gebiete. Im Naturpark sind besonders artenreiche Streuobstwiesen anzutreffen. Der Naturpark besitzt einen hohen Erholungswert.

Vom Vorhaben betroffen sind fünf Landschaftsschutzgebiete: LSG Straßenheimer Hof (LSG Nr. 2.22.018), LSG Unterer Neckar: Zwischen Heidelberg und Ladenburg (LSG Nr. 2.26.023), LSG Bergstraße-Mitte (LSG Nr. 2.21.001), LSG Bergstraße-Süd (LSG Nr. 2.26.048), LSG Unteres und Mittleres Elsenzthal (LSG Nr. 2.26.049).

Baubedingt kommt es an der Wanderbaustelle zu einer temporären technischen Überformung des Landschaftsbildes durch Rohrlagerplätze, zur Beeinträchtigung durch punktuelle Entfernung landschaftsprägender Strukturen wie z. B. Bäumen, sowie zu Baulärm. Letzterer wird durch Nebenbestimmung A.IV.7. minimiert. Erholungsrelevante Wegverbindungen werden möglichst nicht gesperrt (Maßnahme G 1 LBP, Planfeststellungsunterlage 13), sodass auch die landschaftsgebundene Erholung nicht erheblich beeinträchtigt wird. Die Bauarbeiten in den Landschaftsschutzgebieten bedürfen der Erlaubnis nach der jeweiligen Schutzgebietsverordnung.

Das Projekt hat anlagebedingt wenig Einfluss auf das Schutzgut Landschaft. Eine kaum wahrnehmbare - Beeinträchtigung geht nach Abschluss der Wiederherstellungsmaßnahmen vom gehölzfrei zu haltenden Schutzstreifen mit einer Breite von 6 m aus, jedoch kann aufgrund der unterirdischen Lage der Leitung nicht von einer technischen Überformung der Landschaft ausgegangen werden. Der gehölzfrei zu haltende Streifen fügt sich in die umliegenden Offenlandbiotope ein. Die oberirdischen Anlagen für die Leitung werden punktuell errichtet und sind auch aufgrund ihrer geringen Größe vergleichsweise nicht geeignet, das Landschaftsbild nachhaltig zu überformen. Zur Eingliederung der Stationen in das Landschaftsbild erfolgen Gehölzpflanzungen (Maßnahme G 1 LBP, Planfeststellungsunterlage 13).

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaft finden nicht statt.

1.7 Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Entlang der Trasse liegen zahlreiche Bau- und Kulturdenkmale gem. § 2 Denkmalschutzgesetz Baden-Württemberg (DSchGBW), Bau- und Kulturdenkmale gem. § 12 DSchGBW, Prüffälle wie auch Bodendenkmale. Von den sonstigen Sachgütern sind Potenzialflächen für die Windenergienutzung nördlich von Hüffenhardt wie auch zahlreiche Verkehrswege und die Bahnlinien Heidelberg-Mannheim sowie Heidelberg-Karlsruhe betroffen. In den Nebenbestimmungen (A. IV. 11) wird der Vorhabenträgerin auferlegt, ordnungsgemäß mit Funden und Fundstätten umzugehen.

Eine baubedingte Beeinträchtigung von Bau- und Bodendenkmalen kann ausgeschlossen werden, da die Vorhabenträgerin vor Baubeginn Maßnahmen der archäologischen Prospektion durchführen wird, sowie zwecks Sicherung und Dokumentation von bekannten und unbekanntem Bodendenkmalen vertragliche Regelungen mit der jeweils zuständigen Denkmalbehörde abgeschlossen haben wird. Auswirkungen auf sonstige Sachgüter können durch Unterquerung derselben in geschlossener Bauweise vermieden werden.

Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen auf die Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter können ausgeschlossen werden.

1.8 Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern

Bei einer Gesamtbetrachtung aller Schutzgüter wird deutlich, dass direkte Beeinflussungen eines Schutzguts indirekte Beeinflussungen anderer Schutzgüter nach sich ziehen können. Vorliegend ergeben sich durch diese Wechselwirkungen jedoch keine weitreichenderen Umweltauswirkungen als im Rahmen der einzelnen Umweltschutzgüter dargestellt.

2. Bewertung der Umweltauswirkungen

Die in § 25 UVPG für UVP-pflichtige Vorhaben vorgeschriebene Bewertung dient der Entscheidungsvorbereitung im Zulassungsverfahren, hier des Planfeststellungsbeschlusses. Sie erfolgt in einem Prüfungsvorgang getrennt von den übrigen Zulassungsvoraussetzungen nicht umweltbezogener Art. Eine Abwägung mit nicht umweltrechtlichen Belangen findet an dieser Stelle nicht statt.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt durch Auslegung und Anwendung der umweltbezogenen Tatbestandsmerkmale der einschlägigen Fachgesetze auf den entscheidungserheblichen Sachverhalt. Maßstab der Bewertung sind damit alle Rechtsnormen sowie Verwaltungsvorschriften und technische Regelwerke, aus welchen sich Bewertungskriterien für Umweltauswirkungen ergeben. Anhand der fachgesetzlichen Bewertungsmaßstäbe ergeben sich bei einer Einzelbetrachtung nachteilige Auswirkungen auf die vorstehend genannten Schutzgüter, die indes kompensiert bzw. ausgeglichen werden können und einer Zulassung des Vorhabens daher nicht entgegenstehen.

Das Vorhaben hat Beeinträchtigungen der Schutzgüter Menschen, Pflanzen und Tiere, Boden, Wasser und Landschaftsbild zur Folge. Bis auf die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Tiere sowie zum Teil auch des Schutzgutes Pflanzen, insbesondere Biotope, können alle Eingriffe vermieden, vermindert und kompensiert werden. Für die verbleibenden Eingriffe werden die beantragten Ausnahmen erteilt (vgl. A.III.3). Die Beeinträchtigungen können jeweils durch die vielfältigen Maßnahmen der Vorhabenträgerin ausgeglichen werden.

Bezogen auf den Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit und dort auf das Teilschutzgut Wohnen und Wohnumfeld sowie Erholung und Freizeit, und das Schutzgut Tiere können während der Baumaßnahme Beeinträchtigungen durch Lärm- und Schadstoffemissionen nicht vollständig ausgeschlossen werden. Allerdings sind diese Beeinträchtigungen lediglich temporärer Natur. Zudem werden sie bei der Beachtung der einschlägigen Nebenbestimmungen (vgl. A.IV.7.) und Vermeidungsmaßnahmen gemindert.

Von dem Vorhaben gehen keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Luft und Klima aus. Baubedingte Beeinträchtigungen sind insgesamt nicht erheblich.

Die Eingriffe in den Naturhaushalt in seiner Lebensraumfunktion für Tiere und Pflanzen sind vor dem Hintergrund der Eingriffsregelung des BNatSchG und des NatSchG BW zu sehen. Danach werden die vorhandenen Eingriffe - einschließlich derer in die abiotischen Landschaftsfaktoren Fläche/Boden und Wasser - vollständig durch die vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen i. V. m. den einschlägigen Nebenbestimmungen (unter A.IV.4. und A.IV.6) kompensiert. Die Verluste von nach § 30 BNatSchG bzw. § 33 NatSchG BW, § 30 a LWaldG gesetzlich geschützten Biotopen und von Lebensräumen für die Tierwelt werden durch geeignete Maßnahmen vermieden oder ausgeglichen. Dort, wo eine Vermeidung nicht möglich ist, werden für die betroffenen Arten Mauereidechse, Zauneidechse, Offenlandbrüter, Haussperling, Gartenrotschwanz, Star, Feldhamster sowie diverse Fledermausarten vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen realisiert (12 A_{CEF} ff.). Die mit der Versiegelung von Oberflächen verbundenen Beeinträchtigungen sind als nicht erheblich zu beurteilen. Durch den Neubau wird eine Fläche von 0,81 ha bei 62 km Leitungslänge versiegelt. Die Versiegelung erfolgt außerdem punktuell an den Schieberstationen. Im Übrigen sind die Eingriffe in das Schutzgut Boden vollständig durch die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen (Wiederherstellungsmaßnahmen) und Ersatzmaßnahmen als Ökokontomaßnahmen kompensierbar. Die Kompensation erfolgt auch weit überwiegend in gleichwertiger Weise am ursprünglichen (Biotop-)Standort. Alle baubedingten Eingriffe in das Schutzgut Boden sind der Minimierung durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen zugänglich. Diese erstrecken sich insbesondere auf die Minimierung der Bodenverdichtung und der Vermischung von Bodenhorizonten. Schadstoffeinträge in den Boden

werden im Besonderen unter Beachtung der Nebenbestimmungen A.IV.6.15 – 6.18 sowie unter Beachtung der im Fachbeitrag Bodenschutz vorgesehenen Schutzmaßnahmen vermieden.

Die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ werden im Ergebnis nicht erheblich beeinträchtigt. FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie sind durch das Vorhaben entweder nicht betroffen oder deren Beeinträchtigung kann durch Vermeidungsmaßnahmen umgangen werden.

Das Vorhaben verstößt auch nicht gegen Verbote des europäischen und nationalen Artenschutzrechts, da die Verwirklichung der entsprechenden Verbotstatbestände durch Vermeidungs- und (vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen i. V. m. den Nebenbestimmungen A.IV.2. und A.IV.3 ausgeschlossen wird.

Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind temporär und, soweit sie über die Bauzeit hinausgehen, geringfügig. Sie werden weiter minimiert durch die optische Eingliederung der überirdischen Anlagen in die Umgebung im Rahmen der Gestaltungsmaßnahme G 1. Erhebliche Beeinträchtigungen des kulturellen Erbes und sonstiger Sachgüter sind bei Beachtung der in den durch diesen Beschluss festgestellten Planunterlagen sowie den entsprechend verfügbaren Nebenbestimmungen (A.IV.11.) nicht zu erwarten.

In Bezug auf aktuelle Wechselwirkungen ist nicht erkennbar, dass sich die Umweltauswirkungen gegenseitig in einer Weise beeinflussen, dass Art und Umfang zu einer neuen Qualität der Beeinträchtigung bzw. einer unverhältnismäßig gesteigerten Beeinträchtigung führen.

Trotz der vorgesehenen umfangreichen Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen besteht ein Kompensationsdefizit, welches 158.084 Ökopunkte hinsichtlich der Biotop- und 612.308 Ökopunkte hinsichtlich des Schutzguts Boden, insgesamt mithin 770.392 Ökopunkte umfasst.

Zum Ausgleich für die Konflikte betreffend Biotop- und Pflanzenschutz wird die Ersatzmaßnahme 8 E - „Schaffung extensiver Kulturlandschaften“ - umgesetzt. Die Ersatzmaßnahme 8 E im Neckar-Odenwald-Kreis in der Gemeinde Elztal, Gemarkung Neckarburken, hat eine Bewertung von 880.933 Ökopunkten (Zeitwert). Gemäß

den Angaben der Flächenagentur Baden-Württemberg GmbH werden dabei ca. 5,6 ha landwirtschaftlich intensiv genutzte Acker- und Grünlandflächen durch Umwandlung in artenreiches Grünland oder Extensivierung und Erweiterung von Streuobstbeständen sowie die Anlage von Feldgehölzen ökologisch aufgewertet. Die Vorhabenträgerin erwirbt davon 775.000 Ökopunkte. Die kontoführende Behörde des Neckar-Odenwald-Kreises wurde hierzu angehört und diese stimmt der Verwendung der genannten Ökopunkte zu.

Die nachteiligen umweltbezogenen Auswirkungen auf die Schutzgüter nach dem UVPG werden im Einzelnen noch bei der Prüfung der fachgesetzlichen Voraussetzungen im Rahmen der Abwägung nach § 43 Abs. 3 EnWG (Kapitel B.XII.) eingestellt. Bei der Prüfung der vorstehend beschriebenen Auswirkungen des Vorhabens auf die verschiedenen umweltbezogenen Schutzgüter haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die die Zulassung des Vorhabens von vornherein ausschließen.

IV. Planrechtfertigung

Das beantragte Vorhaben ist planerisch gerechtfertigt, denn für das Vorhaben besteht nach Maßgabe der vom Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) allgemein verfolgten Ziele ein Bedürfnis.

Gemäß § 1 EnWG liegt der Gesetzeszweck in einer möglichst sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten und umweltverträglichen leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit, insbesondere mit Elektrizität, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht. Eine Planung ist bereits dann als erforderlich einzustufen, wenn sie im Hinblick auf diese Ziele vernünftigerweise geboten ist. Dies ist hier der Fall.

Das beantragte Vorhaben stimmt mit diesen energiewirtschaftlichen Zielen überein.

1. Grundsätzliches

Nach ständiger Rechtsprechung ist hoheitliche Planung rechtfertigungsbedürftig, wenn sie unmittelbar auf Rechte Dritter einwirkt oder Voraussetzung für die Einwirkung auf Rechte Dritter ist, insbesondere, wenn ihr, wie im vorliegenden Fall, enteignungsrechtliche Vorwirkung zukommt. Das ist bei einem Planfeststellungsbeschluss von Gesetzes wegen der Fall, konkret bei einer energierechtlichen Planfeststellung aufgrund von § 45 Abs. 1 Nr. 1 EnWG.

Die Planrechtfertigung eines Vorhabens liegt dann vor, wenn es im Einklang mit der Zielsetzung des jeweiligen Fachplanungsgesetzes steht und somit auch öffentlichen Interessen dient, die dem Grunde nach geeignet sind, das Gemeinwohlerfordernis aus Art. 14 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland (GG) auszufüllen (BVerwG, Urteil vom 16.03.2006 – 4 A 1075/04) -sog. Zielkonformität- und wenn es erforderlich ist. Das einschlägige Fachplanungsgesetz ist hier das EnWG. Erforderlich ist das Vorhaben, wenn es vernünftigerweise geboten ist. Dabei wird eine Unausweichlichkeit des Vorhabens weder vom Gesetz noch von der Rechtsprechung gefordert (OVG NRW, Beschluss vom 08.10.2019 – 21 B 769/19.AK – juris Rn.13).

Das Prüfungserfordernis der Planrechtfertigung eines Vorhabens im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens dient dem Zweck, diejenigen Vorhaben, die nicht mit den Zielen des jeweiligen Fachplanungsrechts im Einklang stehen bereits auf einer der Abwägung vorgelagerten und der vollen gerichtlichen Überprüfung unterliegenden Stufe auszuschneiden. Die Planrechtfertigung stellt bei „groben und einigermassen offensichtlichen Missgriffen“ eine wirksame Schranke der Planungshoheit dar (BVerwG, Urteil vom 11.07.2001 – 11 C 14.00, Beschluss vom 23.10.2014 – 9 B 29/14 – juris Rn. 4).

Für das beantragte Vorhaben muss ein konkreter, nachvollziehbarer Bedarf bestehen und es dürfen keine technischen Alternativen der Bedarfsdeckung vorhanden sein, die das Leitungsvorhaben erübrigen oder auch reduzieren könnten. Außerdem darf die Realisierbarkeit des Vorhabens nicht auf Dauer ausgeschlossen sein.

Nicht zulässig ist dabei eine sogenannte „Vorratsplanung“, worunter eine Planfeststellung, die nicht realisiert werden soll oder nicht realisierungsfähig ist, verstanden wird. Jedoch ist nicht jeglicher Ausbau über den konkreten Nutzungsbedarf von vornherein rechtswidrig. Vielmehr kann ein solches Vorhaben zulässig sein, wenn hinreichend absehbar ist, dass es künftig entsprechend seiner Dimensionierung genutzt werden kann (OVG Münster, Urteil vom 04.09.2017 – 11 D 14/14 – BeckRS 2017, 128614 Rn. 79 f.; Greinacher in: Elspas/Graßmann/Rasbach, EnWG, 2. Aufl., § 43).

Die Planrechtfertigung muss für den beantragten Umfang des Vorhabens vorliegen.

Die Planung der Vorhabenträgerin muss von der Planfeststellungsbehörde abwägend nachvollzogen werden. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung der Planrechtfertigung ist der Zeitpunkt der Behördenentscheidung, also der Zeitpunkt, an dem der Planfeststellungsbeschluss erlassen wird.

2. Vorliegen eines energiewirtschaftlichen Bedarfs

2.1 Grundsätze des EnWG

Die Ermittlung der Zielkonformität eines energierechtlichen Vorhabens hat sich maßgeblich an den Grundsätzen des § 1 EnWG zu orientieren. Demnach soll die Energieversorgung mittels Gas, Elektrizität und Wasserstoff möglichst sicher, preisgünstig, verbraucherfreundlich, effizient, umweltverträglich und leitungsgebunden sein und zunehmend auf erneuerbaren Energien beruhen.

§ 11 Abs. 1 EnWG hingegen verpflichtet die Betreiber von Energieversorgungsnetzen, zu denen auch Gas-Pipelines gehören, diese unter anderem bedarfsgerecht zu optimieren, zu verstärken und auszubauen, soweit es wirtschaftlich zumutbar ist.

2.1.1 Möglichst sichere Versorgung

Der Sicherheitsaspekt in § 1 EnWG wird in zwei Teilaspekte unterteilt:

- Er beruht einerseits auf der technischen Sicherheit der Energieversorgung, wonach (unter anderem) die Transportanlagen die an sie gestellten Sicherheitsanforderungen erfüllen müssen, um Gefährdungen von Menschen und Sachen auszuschließen. Darüber hinaus ist der Aspekt „technische Sicherheit“ auch Bestandteil der Umweltverträglichkeitsprüfung, da betriebsbedingte Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter des UVPG untersucht werden.
- Andererseits umfasst der Sicherheitsaspekt die Versorgungssicherheit. Die Nachfrage nach Energieträgern muss nämlich quantitativ sichergestellt werden. Das bedeutet, die Versorgung der Allgemeinheit mit - im vorliegenden Fall - Gas muss mengenmäßig ausreichend und ununterbrochen sichergestellt werden, so auch zu Spitzenbedarfszeiten (Braband, Strompreise zwischen Privatautonomie und staatlicher Kontrolle, 2003, S. 29; Büdenbender, Energierecht, 1982, Rn. 70; Kment, Energiewirtschaftsgesetz, 2. Aufl., § 1 Rn. 4; Ludwigs in: Elspas/Graßmann/Rasbach, EnWG, 2. Aufl., § 1 Rn. 30).

Unter dem Gesichtspunkt der Versorgungssicherheit wird weiter zwischen einer individuellen und einer kollektiven Komponente unterschieden: Also der Versorgung des einzelnen Kunden auf der einen als auch der Volkswirtschaft als Ganzes auf der anderen Seite (Fehling in: Leible/Lippert/Walter, Die Sicherung der Energieversorgung auf globalisierten Märkten, 2007, S. 115 (123 ff., 129 ff.); Säcker, Berliner Kommentar zum Energierecht, Bd. 1/1, 4. Aufl., § 1 EnWG Rn. 5 f., Ludwigs in: Elspas/Graßmann/Rasbach, EnWG, 2. Aufl., § 1 EnWG Rn. 31).

Konkretisiert wird die individuelle Versorgungssicherheit durch § 36 EnWG -dieser enthält die Grundversorgungspflicht- während zahlreiche andere Normen die kollektive Versorgungssicherheit widerspiegeln, wie z. B. §§ 13e f. EnWG und §§ 50 ff. EnWG.

Besondere Bedeutung kommt der Versorgung von Haushaltskunden mit Erdgas zu, § 53a EnWG.

2.1.2 Möglichst preisgünstige sowie verbraucherfreundliche Energieversorgung

Von einer preisgünstigen Versorgung ist dann auszugehen, wenn die Energiepreise auf einem Wettbewerb beruhen bzw. wettbewerbsanalog reguliert werden. Dabei meint „preisgünstig“ nicht etwa „billig“, sondern stellt auf das Preis-Leistungs-Verhältnis ab.

Die möglichst verbraucherfreundliche Energieversorgung kommt vor allem in der Regelung zur Stromkennzeichnung (§ 42 EnWG) sowie in den Beteiligungsrechten der Verbraucherverbände (§§ 31, 66, 89 EnWG) zum Ausdruck.

2.1.3 Möglichst effiziente Versorgung

Mit einer effizienten Energieversorgung ist nicht nur die Kosteneffizienz der Energieversorgungsnetze, sondern auch die Energieeffizienz gemeint. Dieser Grundsatz spiegelt sich in § 3 Nr. 15b EnWG wider, der die Legaldefinition von Energieeffizienzmaßnahmen enthält.

Grundsätzlich können Kosten- und Energieeffizienz einander zuwiderlaufen, so dass im Einzelfall ein gerechter Ausgleich dieser beiden Belange anzustreben ist.

2.1.4 Möglichst umweltverträgliche und treibhausgasneutrale Versorgung und Ausbau der erneuerbaren Energien

Unter Umweltverträglichkeit versteht das EnWG, dass die Energieversorgung den Erfordernissen eines nachhaltigen, insbesondere rationellen und sparsamen Umgangs mit Energie genügt, eine schonende und dauerhafte Nutzung von Ressourcen gewährleistet ist und die Umwelt möglichst wenig belastet wird. Der Nutzung von Kraft-Wärme-Kopplung und erneuerbaren Energien kommt dabei besondere Bedeutung zu (§ 3 Nr. 33 EnWG).

Weiter wird die Zweckbestimmung „umweltverträgliche Energieversorgung“ in anderen Spezialgesetzen konkretisiert (u. a. Erneuerbare-Energien-Gesetz 2021, Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, Bundes-Klimaschutzgesetz etc.).

Der Halbsatz, dass die Energieversorgung „zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht“ dient als Interpretationshilfe für die übrigen Zielbestimmungen des EnWG (Theobald in: Theobald/Kühling, Energierecht, § 1 EnWG Rn. 5). Es handelt sich nicht um eine Erweiterung der o.g. Zweckbestimmungen.

2.1.5 Bedarfsgerechte Netzoptimierung, § 11 Abs. 1 EnWG

Die Fernleitungsbetreiber sind auch verpflichtet zur Optimierung des Netzes (§ 11 Abs. 1 Satz 1 Var. 3 EnWG). Dabei bedeutet „Optimierung“ Verbesserung hin zu einem angestrebten Soll-Zustand. Denkbare Maßnahmen sind nicht nur der Ausbau und die Verstärkung des Netzes, sondern auch die Stilllegung nicht mehr benötigter Abschnitte oder bestimmter Betriebsmittel (Rauch, RdE 2011, 287 ff.).

Davon abzugrenzen ist die Verpflichtung zur Verstärkung des Netzes (§ 11 Abs. 1 Satz 1 Var. 4 EnWG), die sich ausweislich ihres Wortlauts auf Stromleitungen bezieht und bei Gasnetzen eher nicht einschlägig sein dürfte.

Soweit das Gesetz beispielsweise in § 11 Abs. 1 Satz 1 Var. 5 EnWG von einem Ausbau der Netze spricht, ist damit die quantitative Erweiterung der Netzinfrastruktur gemeint.

Der Ausbau und die Optimierung der Gas-Netzinfrastruktur müssen bedarfsgerecht erfolgen. Bedarfsgerechtigkeit ist gemeinwohlorientiert zu verstehen (Rauch in: Elspas/Graßmann/Rasbach, EnWG, 2. Aufl., § 11 EnWG Rn. 35). Netzbetreiber haben die in ihrem Netz zu erwartenden Ein- und Ausspeisemengen in regelmäßigen Abständen zu ermitteln und anhand einer Mittel- und Langfristprognose die vorhandene Netzinfrastruktur in quantitativer und qualitativer Hinsicht zu entwickeln (Entwicklungsgebot). Darauf aufbauend sind dann Maßnahmen zur Optimierung und/oder zum Ausbau des Netzes zu ergreifen.

2.1.6 Sicherstellung der Transportdienstleistungen für Gas, § 15 Abs. 3 EnWG

Neben dem Beitrag zu einer sicheren Energieversorgung im nationalen und internationalen Verbund durch Bereitstellung und Betrieb ihrer Fernleitungsnetze (§ 15 Abs. 1 EnWG) und den Informationspflichten (§ 15 Abs. 2 EnWG) haben die Fernleitungsbetreiber dauerhaft die Fähigkeit ihrer Netze sicherzustellen, die Nachfrage nach Transportdienstleistungen für Gas zu befriedigen. Insbesondere hat der Fernleitungsbetreiber dabei durch die entsprechende Transportkapazität und Zuverlässigkeit der Netze zur Versorgungssicherheit beizutragen (Scholze in: Elspas/Graßmann/Rasbach, EnWG, 2. Aufl., § 15 EnWG Rn. 29).

Der Fernleitungsbetreiber hat sein Netz nachhaltig technisch und organisatorisch auf einem Stand zu halten, der eine sichere und zuverlässige Fernleitung gewährleistet. Die Sicherstellung der Zuverlässigkeit der Netze ist Teil der gesetzlich übertragenen Systemverantwortung der Fernleitungsbetreiber, § 16 EnWG.

Eine steigende Nachfrage nach Kapazitäten müssen Fernleitungsbetreiber durch den Bau neuer Fernleitungen bedienen (a. a. O.). Inwieweit der Kapazitätsbedarf steigt, unterliegt einer prognostischen Bedarfsermittlung im Verfahren der Netzentwicklungsplanung § 15a EnWG sowie § 17 Verordnung über den Zugang zu Gasversorgungsnetzen (Gasnetzzugangsverordnung – GasNZV) vom 03.09.2010 (BGBl. Jahrgang 2010 Teil I, S. 1261), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 405).

Dabei sind die Fernleitungsbetreiber verpflichtet, marktgebietsweit, jährlich zum 01.04. den langfristigen Kapazitätsbedarf in einem netzbetreiberübergreifenden, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren zu ermitteln. Für die nach § 17 Satz 4 GasNZV vorgeschriebene Veröffentlichung des ermittelten Kapazitätsbedarfs nutzen die Fernleitungsbetreiber den Netzentwicklungsplan mit.

2.1.7 Wirtschaftliche Zumutbarkeit, § 11 Abs. 1 Satz 1 letzter Hs. EnWG

Zum Ausbau der Fernleitungsnetze gehört auch die Frage nach der wirtschaftlichen Zumutbarkeit des Ausbaus für die Netzbetreiber, vgl. § 11 Abs. 1 Satz 1 letzter Hs. EnWG. Die wirtschaftliche Zumutbarkeit ist dann nicht mehr gewahrt, wenn die Rentabilität der Fernleitungsbetreiber dauerhaft nicht mehr gewährleistet ist bzw. sie aufgrund der Verpflichtung in ernsthafte wirtschaftliche Schwierigkeiten kommen könnten (Scholze in: Elspas/Graßmann/Rasbach, EnWG, 2. Aufl., § 15 Rn. 30).

2.1.8 Netzentwicklungsplan, § 15a EnWG

Die Betreiber von Fernleitungsnetzen stellen gemeinsam mit den regulierten Betreibern von Wasserstofftransportnetzen alle zwei Jahre einen nationalen „Netzentwicklungsplan Gas und Wasserstoff“ (nach bis 14.05.2024 gültiger Rechtslage „Netzentwicklungsplan Gas“) auf. Erstmals wurde der Netzentwicklungsplan Gas 2012 vorgelegt.

Im Vorfeld des Netzentwicklungsplans erfolgt die Erstellung eines Szenariorahmens (§ 15b Abs. 1 Satz 1 EnWG). Dieser bildet die Tatsachengrundlage für die Erstellung des Netzentwicklungsplans. Es werden dabei mindestens 3 Szenarien erarbeitet, die die wahrscheinlichen Entwicklungen der nächsten 10 bis 15 Jahre abbilden. 3 weitere Szenarien betrachten das Jahr 2045. Der Entwurf des Szenariorahmens wird gemäß § 15a Abs. 2 EnWG an die Koordinierungsstelle (bis zum 14.05.2024: der Bundesnetzagentur, § 15 a Abs. 1 EnWG a. F.) geleitet. Diese erstellt dann bis zum Ablauf des 31.05. eines jeden ungeraden Jahres den Entwurf des NEP Gas und Wasserstoff und legt ihn der Bundesnetzagentur zur Genehmigung vor. Die Bestätigung des ersten NEP Gas und Wasserstoff durch die Regulierungsbehörde -nach Beteiligung der Öffentlichkeit und entsprechenden Anpassungen- wird zum 30.06.2026 erwartet.

Die Verpflichtung der (derzeit insgesamt 16) Fernleitungsbetreiber zur Erstellung eines Netzentwicklungsplans ist eine weitere Konkretisierung der allgemeinen Kooperationspflicht nach § 15 EnWG zum Zwecke eines sicheren, zuverlässigen sowie effizienten Gasversorgungssystems. Sinn und Zweck des Netzentwicklungsplans liegt dabei in der Optimierung eines koordinierten Netzausbaus und Netzbetriebs zwischen allen Fernleitungsbetreibern im Interesse der Versorgungssicherheit und Kosteneffizienz. Durch die Verflechtung der Fernleitungsnetze sind Änderungen an und Investitionen in die Fernleitungsnetze „im Alleingang“ nicht möglich, da jede Anpassung weitere, parallele Änderungen im Netz nach sich ziehen kann (BT-Drs. 17/6072, S. 46).

Der Netzentwicklungsplan Gas ist nicht vergleichbar mit dem Elektrizitätsbereich, dessen Netzentwicklungsplanung als Gesetz über den Bundesbedarfsplan (Bundesbedarfsplangesetz – BBPlG) ergeht und mit dem zugleich gesetzlich die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf der enthaltenen Vorhaben zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs festgestellt werden, dem also eine Vorbereitungsfunktion im Hinblick auf das Planfeststellungsverfahren zukommt.

Der Netzentwicklungsplan legt insbesondere fest, welche Netzausbaumaßnahmen in den nächsten zehn Jahren durchgeführt werden müssen und stellt hierfür einen Zeitplan in Aussicht (§ 15c Abs. 2 EnWG; § 15a Abs. 1 Satz 3 EnWG a. F.). Somit handelt es sich um einen investitionsbezogenen Plan, dessen Schwerpunkt die konkreten Netzausbaumaßnahmen und die sich daraus ergebenden Kosten sind.

Verbindlich ist der Netzentwicklungsplan für die Fernleitungsbetreiber im Hinblick auf die Umsetzung der in ihm vorgesehenen Maßnahmen und Investitionen innerhalb des vorgegebenen Zeitrahmens (§ 15c Abs. 2 Satz 1 EnWG). Somit ist die Planrechtfertigung nicht allein mit der Aufnahme in den NEP Gas gegeben. Die Netzentwicklungsplanung wird kontinuierlich fortgeschrieben, wobei die neue Planung die dann jeweils alte ersetzt.

Der Grundsatz der lang- und mittelfristigen Netzausbauplanung wurde im Jahre 2022 anlässlich des Ukraine-Krieges und der damit verbundenen gaswirtschaftlichen Rahmenbedingungen durchbrochen, indem der Netzentwicklungsplan Gas

2022-2032, in Abstimmung mit der Bundesnetzagentur, in zwei Teilen veröffentlicht wurde. Teil 1, mit ersten Antworten auf die Ukraine-Krise, wurde Mitte 2022 vorgelegt, der finale Netzentwicklungsplan Gas dann 2024 veröffentlicht.

Die Vorhabenträgerin bringt Teilabschnitt 2 der SEL in den integrierten Netzentwicklungsplan Gas und Wasserstoff 2025 ein.

Insbesondere ist Teilabschnitt 1 im Netzentwicklungsplan 2022-2032 unter der ID-Nummer 449-02 -Verlängerung Anbindung Heilbronn (SEL1)- enthalten.

2.1.9 Pflicht zum Netzanschluss

Die Betreiber von Energieversorgungsnetzen haben Letztverbraucher, gleich- oder nachgelagerte Elektrizitäts- und Gasversorgungsnetze sowie -leitungen, Erzeugungs- und Gasspeicheranlagen sowie Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie diskriminierungsfrei und zu angemessenen technischen und wirtschaftlichen Bedingungen an ihr Netz anzuschließen, § 17 Abs. 1 EnWG.

Sollte der Betreiber einen Netzanschluss, beispielsweise aufgrund von Kapazitätsmangel, verweigern, so hat er dies zu begründen und auf Verlangen auch zu begründen, welche Ausbau- und Investitionsmaßnahmen dem Kapazitätsmangel entgegenzuwirken geeignet sind, § 17 Abs. 2 EnWG.

2.2 Konkreter Netzausbaubedarf

Es besteht nachweislich ein konkreter energiewirtschaftlicher Bedarf am geplanten Vorhaben.

Zur Beurteilung des Bedarfs muss die Leitung im beantragten Abschnitt II der Süddeutschen Erdgasleitung zunächst in zwei Teilabschnitte kategorisiert werden:

Teilabschnitt 1 verläuft von der Armaturengruppe Grenzhof auf der Gemarkung Heidelberg, an der die SEL mit der bestehenden Gashochdruckleitung verbunden wird, bis nach Hüffenhardt während der **Teilabschnitt 2** von der hessischen Landesgrenze weitgehend parallel zu einer bestehenden Gashochdruckleitung (RTN1) der terranets bw bis zur Armaturengruppe Grenzhof verläuft.

2.2.1 Teilabschnitt 1

Der geplante Teilabschnitt 1 ist erforderlich, um den erhöhten Bedarf an Transportkapazität für Erdgas in Baden-Württemberg decken zu können.

Teilabschnitt 1 war im bundesweiten Netzentwicklungsplan Gas (NEP Gas) 2020 als Maßnahme 614-01 - Leitung Heidelberg – Heilbronn (SEL 3) - mit dem Bau und Betrieb einer Leitung mit einer Nennweite von 1200 mm (DN 1200) vorgesehen (verbindlich seit Mai 2021) und ist ebenfalls im Netzentwicklungsplan Gas 2022–2032 als Maßnahme Nr. 85, 614-01 (Leitung Heidelberg – Heilbronn (SEL 3), S. 81) enthalten. Die aktualisierte Planung sieht eine Nennweite von 1000 mm (DN 1000) vor.

Der NEP Gas 2022 ist verbindlich seit März 2024.

Die Erforderlichkeit des Teilabschnitts 1 beruht auf Prognosen der Vorhabenträgerin zu einem erhöhten Bedarf an Transportkapazität. Die benötigte Transportkapazität ist der höchste Gasfluss in einer Stunde, der benötigt wird, um den nachgelagerten Netzen und den Direktkunden (Industrie und Kraftwerke) die benötigten Erdgasmengen zur Herstellung der Versorgungssicherheit zur Verfügung zu stellen.

Der Gasbedarf als solcher resultiert zum einen aus der Herstellung von Strom und andererseits aus dem Heizbedarf. Er ist daher witterungsabhängig schwankend. Der maximale Erdgasbedarf tritt folglich stets in den Wintermonaten auf.

Die Kapazitätsprognosen der Vorhabenträgerin basieren auf den internen Bestellungen der direkt nachgelagerten Netzbetreiber und auf Langfristprognosen der Verteilnetzbetreiber in Baden-Württemberg gemäß Teil 3 Abschnitt 1 der Kooperationsvereinbarung zwischen den Betreibern von in Deutschland gelegenen Gasversorgungsnetzen (Kooperationsvereinbarung Gas XIV – KoV XIV vom 01.10.2022). Dabei ermitteln die Verteilnetzbetreiber die maximale Kapazitätsnachfrage der Industriekunden und Haushalte (§ 13 KoV XIV) und melden sie dem jeweils vorgelagerten Netzbetreiber (§ 11 KoV XIV, § 8 Abs. 3 GasNZV). Dieser reicht die Meldung

wiederum weiter an den ihm vorgelagerten Netzbetreiber bis hin zum Fernleitungsnetzbetreiber. Meldefrist ist jährlich der 15. Juli.

Ferner erstellen die Verteilnetzbetreiber die Langfristprognosen gemäß § 16 KoV. Unter anderem auf dieser Grundlage beruht die Ermittlung des langfristigen Kapazitätsbedarfs der Fernleitungsbetreiber (§ 17 GasNZV, vgl. auch oben unter 2.1.6).

Das geschilderte Instrumentarium zur Bedarfsermittlung und dazugehörige Verfahren befähigte die Vorhabenträgerin zur Langfristprognose der Kapazitätsbedarfe in Baden-Württemberg bis 2032. Die VHT legte ihre Prognosen im Erläuterungsbericht (Teil A, Unterlage 1 der Antragsunterlagen, Prognose bis 2031) sowie in ihren Gegenstellungen (Prognose bis 2032) und im Erörterungstermin dar.

Demnach sei mit einer stetigen Zunahme des Erdgasbedarfs um etwa 3.500 MWh/h (2021 bis 2031) für das Netzgebiet der terranets bw gemäß der Langfristprognose der nachgelagerten Netzbetreiber und 2.500 MWh/h (2023 bis 2033) gemäß Prognose für das Netzgebiet Süd der terranets bw zu rechnen. Aufgrund dessen sehe sich die Vorhabenträgerin ohne einen Ausbau der Transportkapazitäten nicht mehr imstande, die Nachfrage über die bestehenden Kapazitätsvereinbarungen hinaus im Raum Stuttgart und Heilbronn zu befriedigen und ihren Verpflichtungen aus § 17 Abs. 1 EnWG (Netzanschluss) und § 15 Abs. 3 EnWG (Sicherstellung von Transportkapazitäten zur Versorgungssicherheit) nachzukommen.

Die Kraftwerke zur Stromerzeugung, welche von Kohle auf Gas umstellen, begründen einen steigenden Kapazitätsbedarf. Ebenfalls im Großraum Stuttgart wird u.a. aufgrund von Bestellungen bei der VHT ein erhöhter Bedarf prognostiziert, der bis 2031 anhält. Im Anschluss kommt es nach aktueller Schätzung zu einem leichten Abfall.

Im neuen NEP 2022-2032 wurde die sogenannte „Modellierungsvariante LNG-plus C“ der Bedarfsbestimmung zugrunde gelegt. Bei dieser Modellierungsvariante handelt es sich um einen Netzausbauvorschlag, der die Anpassung des Gastransportnetzes an deutsche und EU-weite LNG-Versorgungsrouten sowie die erweiterte Nutzung westlicher Gas-Importrouten bei gleichzeitiger Verbrauchsreduzie-

rung von Erdgas und der schrittweisen Umstellung auf Wasserstoff abbildet. Ergebnis der Modellierung ist ein Rückgang von Gasverbrauch bis 2032 um ca. 20%. Zunächst erhöht sich der Gasbedarf jedoch laut der Prognose um 3.000 MWh/h bis 2025. Im Anschluss sinkt er allmählich. 2030 ist der Gasbedarf laut dieser Prognose noch immer im Vergleich zu 2023 um ca. 2.500 MWh/h erhöht.

Ab 2030 soll, Prognosen zufolge, der bundesweite Wasserstoffhochlauf starten. Wasserstoffhochlauf bedeutet die Schaffung neuer Wasserstoffspeicher in großem Stil und die Umrüstung von Gasspeichern, Fernleitungs-, Hochdruck- und Mitteldruckverteilnetzen sowie Gaskraftwerken und KWK-Anlagen auf die Wasserstofffähigkeit nebst Bereitstellung von ausreichend Wasserstoff.

Hintergrund der „LNGplus C“-Modellierungsvariante ist das Ziel der Erreichung dauerhafter Unabhängigkeit von russischen Gaslieferungen. Dem sich aus der Modellierungsvariante ergebenden, langfristig sinkenden prognostizierten Bedarf hat die Vorhabenträgerin dergestalt Rechnung getragen, dass statt einer Erdgasleitung mit einer Nennweite von 1200 mm Durchmesser eine Leitung mit einer Nennweite von lediglich 1000 mm Durchmesser beantragt wurde.

Ursächlich für den zunächst steigenden Kapazitätsbedarf für Gastransport sind für die Vorhabenträgerin verbindliche Kapazitätsanfragen nach § 39 Abs. 1 GasNZV zur Versorgung von Kraftwerken in Heilbronn, Altbach, Marbach, Neckarsulm, Mannheim und Aalen (u. a.). Grund hierfür ist der bundesweit vorangetriebene Brennstoffwechsel von Kohle auf Gas und der Bedarf von Erdgas für die Stromerzeugung sowie die Heizwärmeversorgung. Die Vorhabenträgerin gibt an, dass die gesamten Anfragen sich derzeit auf einen Kapazitätsbedarf in Höhe von etwa 4.661 MWh/h belaufen. Weitere potentielle Anschlüsse an die SEL befanden sich im Frühjahr 2025 nach Angaben der VHT in der Planungs-/Verhandlungsphase.

Insgesamt lässt sich aus den verschiedenen Prognosen trotz der jeweiligen Abweichungen ein klarer Trend erkennen. Dieser steigende Bedarf an Erdgas -und später Wasserstoff- kann durch die SEL gedeckt werden.

Wiederholt haben Träger öffentlicher Belange, Verbände und Einwender die Planrechtfertigung für die Süddeutsche Erdgasleitung auf gesamter Antragslänge in

Frage gestellt. Die vorgebrachten Argumente vermögen jedoch nicht, die Planrechtfertigung für den Teilabschnitt 1 der Leitung zu erschüttern.

Die Ansicht, welche die Leitung für überflüssig hält, da im Falle eines Wasserstoffhochlaufs ein Bedarf für lediglich maximal fünf Jahre Erdgastransport bestehe, verkennt, dass die Vorhabenträgerin auch auf einen für „lediglich“ fünf Jahre steigenden Bedarf mit der Bereitstellung von Transportkapazitäten reagieren muss (§ 15 Abs. 3 EnWG). Hinzu kommt, dass der Umstieg auf Wasserstoff derzeit noch mit einem gewissen Unsicherheitsfaktor verbunden ist. Es ist zumindest aufgrund der gegenwärtigen politischen Entwicklungen nicht ausgeschlossen, dass der tatsächliche Wasserstoffhochlauf sich in einem viel geringeren Umfang als beabsichtigt darstellt und somit die SEL dann weiterhin für den Erdgastransport benötigt wird.

Nach Planungen der Bundesregierung sollen ab ca. 2030 „erhebliche Mengen an Wasserstoff für unsere Industrie und zur Energieversorgung“ importiert werden (Quelle: Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, Pressemitteilung vom 20.04.2024, <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2024/02/20240220-globaler-wasserstoffhochlauf.html>, zuletzt aufgerufen 30.04.2024, 13.34 Uhr). So werden zunächst für die Jahre 2027 bis 2036 bis zu 3,53 Milliarden Euro aus dem Klima- und Transformationsfonds bereitgestellt, um grünen Wasserstoff und Wasserstoffderivate zu importieren. Das Gesetz zur Beschleunigung des Wasserstoffhochlaufs (WassBG), welches zur Dekarbonisierung der Industrie beitragen soll, wurde am 29.05.2024 im Bundeskabinett beschlossen und wurde zur Beratung beim Ausschuss für Klimaschutz und Energie eingereicht (<https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2024/kw26-de-wasserstoff-1008410> - zuletzt aufgerufen am 14.03.2025, 9.02 Uhr). Sollte die aufgrund der Bundestagswahl Anfang 2025 neue Bundesregierung eine gegenteilige Politik verfolgen und den Wasserstoffhochlauf bremsen oder rückgängig machen, wäre entsprechend den Prognosen der Vorhabenträgerin der Gasbedarf auch über 2030 hinaus anhaltend hoch.

Soweit der Vorhabenträgerin im Erörterungstermin vorgeworfen wurde, den Bedarf mit einer „umgekehrten Argumentation“ zu begründen, die darin liege, dass ohne

Veranlassung von neu zu errichtenden zunächst Gas- und später Wasserstoffkraftwerken im Raum Stuttgart und Heilbronn ausgegangen wird, die „entlang der SEL gebaut werden müssen“, verfangen diese nicht, denn die Prognosen und „Annahmen“ der VHT beruhen auf verbindlichen internen Bestellungen und Kapazitätsanfragen von Kraftwerksbetreibern. Das Verfahren der internen Bestellungen und Prognosen ist, wie oben unter 2.1.6 dargestellt, durch Gesetze, Verordnungen und Vereinbarungen der Netzbetreiber durchchoreografiert. Die Netzbetreiber unterliegen gesetzlichen Verpflichtungen und der gaswirtschaftlichen Sorgfaltspflicht. Sie tragen Sorge für die Versorgungssicherheit der Industrie und Bevölkerung. Tatsächliche Anknüpfungspunkte, die die genannten Vorwürfe zu stützen vermögen, sind nicht ersichtlich.

2.2.2 Teilabschnitt 2

Auch für den geplanten Teilabschnitt 2 besteht die energiewirtschaftliche Notwendigkeit. Er ist erforderlich, um den erhöhten Bedarf an Transportkapazität für Erdgas in Baden-Württemberg decken zu können. Die Planung deckt sich mit den Zielen des EnWG und ist daher gerechtfertigt. Der Teilabschnitt 2 ist insbesondere erforderlich zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit, § 1 Abs. 1 EnWG und zur Sicherstellung der Transportkapazitäten für Erdgas, § 15 Abs. 3 EnWG.

2.2.2.1 Keine Aufnahme im Netzentwicklungsplan Gas

Aufgrund dessen, dass der Netzentwicklungsplan Gas für die Fernleitungsbetreiber verbindlich umzusetzen ist, folgt nicht, dass nur diejenigen Projekte, die Aufnahme in den Netzentwicklungsplan Gas gefunden haben, überhaupt rechtfertigungsfähig sind.

Während im Netzentwicklungsplan Gas 2020-2030 der Teilabschnitt 2 noch als erforderlich enthalten war (Ziffer 4.5 des NEP Gas 2020-2030), wird im Netzentwicklungsplan Gas 2022-2032 dieser Abschnitt derzeit zu den „Maßnahmen ohne finale Investitionsentscheidung“ gezählt und dazu ausgeführt:

„4.4 Weitere Maßnahmen ohne finale Investitionsentscheidung

[...]

Mit der Maßnahme Süddeutsche Erdgasleitung (SEL) wird eine Planung verfolgt, die ihren Ursprung bereits in der Zeit vor der Regulierung der Gas-transportnetze hat.

[...] Die SEL ist in fünf Teilabschnitte untergliedert. Basierend auf den gemeldeten Kapazitätsbedarfen in Baden-Württemberg wurden im Rahmen der Modellierung drei dieser SEL-Abschnitte als aktuell versorgungsnotwendig identifiziert (ID 449-02, ID 612-01, ID 614-01).

Die durch terranets durchgeführten Analysen zur Entwicklung des Kapazitätsbedarfs machen eine Berücksichtigung von potenten Leitungssystemen, die zur Schaffung zusätzlicher Transportkapazität beitragen können, erforderlich.

Unter Berücksichtigung der in den kommenden Jahren anstehenden Entwicklungen hinsichtlich des Kapazitätsbedarfs, stellt die SEL im Gesamten ein zentrales Infrastruktursystem mit diversifizierter Aufspeisung zur bedarfsgerechten Versorgung Baden-Württembergs dar. Ein Teil dieser Entwicklungen wird durch das Kohleausstiegsgesetz angestoßen. Die begrenzte Anzahl an potenziellen Kraftwerksstandorten in Baden-Württemberg, welche sich regional weiterhin auf den Großraum Stuttgart und Heilbronn konzentrieren werden, können durch die SEL an das Gashochdrucknetz angeschlossen werden. Die sich abzeichnenden Entwicklungen für Baden-Württemberg im Rahmen der Energiewende und des Fuel-Switch lassen eine vollständige Realisierung der SEL absehbar erscheinen. Mittels potenter und diversifizierbarer Aufspeisepunkte kann eine bedarfsgerechte Versorgung des baden-württembergischen Systems von den vorgelagerten Fernleitungsnetzen effizient und nachhaltig ermöglicht werden.

Die ursprüngliche Motivation der SEL zur nachhaltigen und flexiblen Versorgung von Baden-Württemberg bzw. Süddeutschland bleibt somit vollumfänglich gültig.“

In ihren Antragsunterlagen stellte die Vorhabenträgerin ebenfalls dar, der Teilabschnitt 2 der SEL sei zur Diversifizierung des Erdgastransportes auf dieser Strecke erforderlich. Als ursächlich hierfür führte sie an, dass die RTN1 als Bestandsleitung das Gas aus dem strömungsmechanisch vorgelagerten Netz der Gascade Gas-transport GmbH übernimmt. Aus diesem Netz komme das Gas mit dem richtigen Druck an. Aufgrund der in den letzten Jahren veränderten Einspeisewege komme das LNG-Gas hingegen vermehrt aus nordwestlicher Richtung aus dem Netz der Open Grid Europe GmbH (OGE) mit einem weitaus geringeren Druck. Im Erläuterungsbericht führt die Vorhabenträgerin dazu weiter aus:

„Hinzu kommt, dass selbst wenn die erforderlichen Gasmengen für die SEL aus dem Netz der Gascade übernommen werden können, der Transport ohne den Teilabschnitt 2 der SEL dazu führen würde, dass im Falle eines (wenn auch unwahrscheinlichen) Ausfalles der vorhandenen Leitung auf diesem Abschnitt die Versorgungssicherheit in den dahinterliegenden Gebieten gefährdet wäre. Der erheblich gestiegene Transportbedarf könnte dann auch in Mittellastsituationen nicht vorübergehend über andere bestehende Leitungssysteme abgedeckt werden. Folge wäre, dass Großverbraucher zwangsweise abgeschaltet werden müssten, um die Versorgungssicherheit ansonsten aufrecht halten zu können. Das Netz der terranets bw ist weitestgehend so aufgebaut, dass im Falle eines Ausfalles eines Leitungsabschnittes zumindest außerhalb von Spitzenlastszenarien zeitweise bidirektional über andere Leitungen versorgt werden kann – zum Wohle der Versorgungssicherheit. Mit diesem Grundsatz soll auch in diesem Fall nicht gebrochen werden.“

Im Netzentwicklungsplan Gas 2022-2032 wurde in der gewählten Modellierungsvariante „LNGplus C“ davon ausgegangen, dass der Gasbedarf aufgrund des Wasserstoffhochlaufs insgesamt auf lange Sicht sinkt. Die Vorhabenträgerin hat deshalb zwischenzeitlich erwogen, ob der Betrieb von Mannheim bis Heidelberg-Grenzhof mit der Bestandsleitung RTN1 -unter Inkaufnahme eines gewissen Druckverlusts- ausreichend sein könnte. Wenn nur die RTN1 genutzt werden kann, ist in Zukunft mit netztechnischen Einschränkungen zu rechnen: Eine steigende Fließge-

schwindigkeit ruft einen Druckverlust und damit abnehmende Leistung hervor. Erhöht man hingegen den Druck, kommt es etwa im Bereich der Speicherung zu Einschränkungen.

Ab Februar 2024 trat jedoch eine Änderung der politischen Gegebenheiten ein, die die Vorhabenträgerin dazu veranlassten, von ihrer zwischenzeitlichen Einschätzung, einstweilen auf den Teilabschnitt 2 verzichten zu können, wieder Abstand zu nehmen. Mit der SEL ist dann folglich nicht nur die Anbindung ins GASCADE-Transportnetz, sondern auch das OGE-Transportnetz möglich.

2.2.2.2 Kraftwerksstrategie des Bundes

Ursächlich für die geänderte Einschätzung war die im Februar 2024 vereinbarte Kraftwerksstrategie der damaligen Ampelkoalition. Deren wesentliche Elemente sollen die Voraussetzungen dafür schaffen, dass die sehr energieintensive Produktion von Stahl und Zement künftig mit grünem Wasserstoff vonstattengeht und somit CO₂-neutral wird.

Kernpunkt der Strategie ist der Bau von wasserstofffähigen Gaskraftwerken, die übergangsweise mit Gas betrieben, zwischen 2035 und 2040 dann auf grünen Wasserstoff umstellen sollen, wobei die genauen Umstellungstermine 2032 festgelegt werden sollen.

Die Kraftwerksstrategie wurde im Jahre 2023 vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz auf den Weg gebracht.

Die Vereinbarung von Vertretern der Bundesregierung umfasst „Strategieelemente“ und soll damit „Planungssicherheit für Investoren“ schaffen (Quelle: Gemeinsame Pressemitteilung vom 05.02.2024, <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2024/02/20240205-einigung-zur-kraftwerksstrategie.html> -zuletzt aufgerufen am 13.11.2024, 10.42 Uhr). Die Bundesregierung rechnet damit, dass auf Grundlage der Vereinbarung Investitionen seitens der Energiewirtschaft in neue, wasserstofffähige Gaskraftwerke in Aussicht genommen werden können. Sie plant damit, kurzfristig neue Kapazitäten von bis zu vier mal 2,5 Gigawatt elektrisch (GWel) als wasserstofffähige Kraftwerke auszuschreiben. Ziel ist der rechtzeitige Anstoß für den Wasserstoffhochlauf und den dafür erforderli-

chen Ausbau der Wasserstoffwirtschaft. Die neuen Gaskraftwerke sollen insbesondere anstelle von Kohlekraftwerken flexibel einspringen, wenn der Strombedarf aus erneuerbaren Energien nicht gedeckt wird oder auch zur Stabilisierung des Stromnetzes.

Die genannten Kraftwerke sollen anfänglich vollständig mit Erdgas versorgt werden. Die Kraftwerksstandorte sind systemdienlich zu wählen. Die Vorhabenträgerin geht davon aus, dass diese Standorte wegen des hohen Kapazitätsbedarfs in Baden-Württemberg liegen werden und konkret entlang der SEL, da es sich bei dieser um eine Hochdruckleitung handelt und Kraftwerke nur an solche Leitungen gekoppelt werden können. Andere Hochdruckleitungen seien nicht in Reichweite. Im weiteren Verlauf prüfte die Bundesregierung die Modalitäten der Ausschreibungen, die im ersten Halbjahr 2025 durchgeführt werden sollen (BT-Drs. 20/10553, S. 3).

Die Vorhabenträgerin hat erklärt, dass die o. g. elektrische Kapazität von bis zu 10 GW mit einer Gaskapazität von 20 GW erzeugt werden muss. Allein der angenommene Kraftwerkszubau für Baden-Württemberg liegt nach aktueller Schätzung von Anfang des Jahres 2025 bei 6,5 GWel (Gigawatt elektrisch, thermisch entsprechend höher). Der Fuel-Switch von 2 Kohlekraftwerken liege nach aktuellem Stand bei 3,1 GWh. Für den Transport solcher Mengen sei die RTN1 nicht ausgelegt. Es wird beabsichtigt, den SEL-Teilabschnitt 2 in den nächsten integrierten Netzentwicklungsplan Gas und Wasserstoff 2025 einzubringen.

Die damalige Bundesregierung hat sich im Sommer 2024 auf die Kraftwerksstrategie geeinigt (<https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Pressemitteilung/2024/07/20240705-klimaneutrale-stromerzeugung-kraftwerkssicherheitsgesetz.html> - zuletzt aufgerufen am 13.11.2024, 10.46 Uhr). Sie sollte mit dem Kraftwerkssicherheitsgesetz umgesetzt werden. Als Ziel wird genannt, eine erste Ausschreibungssequenz im ersten Halbjahr 2025 durchzuführen (BT-Drucksache 20/13467 vom 05.11.2024 bzw. <https://www.bundestag.de/presse/hib/kurzmeldungen-1029362> - zuletzt aufgerufen am 14.03.2025, 09.12 Uhr sowie Meldung vom 11.09.2024 <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Meldung/2024/20240911-kraftwerkssicherheitsgesetz.html> - zuletzt aufgerufen am 14.03.2025, 9.14 Uhr).

Aufgrund des Scheiterns der Ampelkoalition wurde das Kraftwerkssicherheitsgesetz (bislang) nicht verabschiedet.

Die finale beihilferechtliche Genehmigung der Kraftwerksstrategie durch die EU-Kommission steht ebenfalls aus. Die Eckpunkte der Kraftwerksstrategie wurden mit der EU-Kommission in Brüssel beraten und anschließend wurde die Konsultation der Öffentlichkeit eingeleitet (Quelle: Pressemitteilung vom 01.08.2023 <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2023/08/20230801-rahmen-fuer-die-kraftwerksstrategie-steht.html> sowie vom 05.07.2024 - zuletzt aufgerufen am 13.11.2024, 10.51 Uhr).

Des Weiteren hatte die Bundesregierung das „Gesetz zur Beschleunigung der Verfügbarkeit von Wasserstoff und zur Änderung weiterer rechtlicher Rahmenbedingungen für den Wasserstoffhochlauf sowie zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften“ in den Bundestag eingebracht (<https://dip.bundestag.de/vorgang/gesetz-zur-beschleunigung-der-verf%C3%BCgbarkeit-von-wasserstoff-und-zur-%C3%A4nderung/312436> - zuletzt aufgerufen am 13.11.2024, 10.53 Uhr). Zur Erreichung der Klimaziele werde den Anlagen und Leitungen „ein überragendes öffentliches Interesse zugeteilt“, welche die Erzeugung, die Speicherung und den Import von Wasserstoff betreffen (Gesetzesbegründung in BT-Drs. 20/11899 vom 21.06.2024).

Die Vorhabenträgerin erklärte, ihr liege bereits eine konkrete Kapazitätsanfrage einer Kraftwerksbetreiberin vor. Die VHT ist nach § 11 Abs. 1 EnWG verpflichtet, ihr Netz bedarfsgerecht auszubauen. Der Anstoß für den Bedarf des Teilabschnitts 2 ist spätestens mit der genannten Kapazitätsanfrage gesetzt.

2.2.2.3 Versorgungssicherheit

In Wahrnehmung ihrer Verpflichtung zum Betrieb eines sicheren, zuverlässigen und leistungsfähigen Netzes hat die Vorhabenträgerin den Teilabschnitt 2 auch mit der Herstellung bzw. Sicherung von Versorgungssicherheit begründet. Zur Versorgungssicherheit im Sinne der gaswirtschaftlichen Sorgfaltspflicht fällt auch die Diversifizierung des Gasbezugs. Dieser, von der Kraftwerksstrategie der Bundesre-

gierung unabhängige Aspekt, betrifft den Druckunterschied im Bereich der Bestandsleitung RTN1. Mit dem Teilabschnitt 2 der SEL würde man den Gasbezug über den Knoten Lampertheim diversifizieren. Im Erörterungstermin wurde mitgeteilt, dass Stand 2024 der Bedarf von 20 % für Baden-Württemberg im Raum Lampertheim übernommen wird. Etwa im Jahr 2030 müssten schätzungsweise sogar 40% des Bedarfs in diesem Bereich transportiert werden. Dies müsste ohne die SEL vollständig durch die RTN1-Leitung erfolgen. Hier eine Redundanz zu schaffen, fördert die Versorgungssicherheit. Ansonsten müsste man den Großraum Lampertheim weiterhin als sog. Bottle-Neck sehen, also eine Engstelle, mit der eine Vielzahl von Bedarfen gedeckt werden muss. Dies bringt naturgemäß ein erhöhtes Ausfallrisiko mit sich.

Bezogen auf die eben diskutierte Kraftwerksstrategie des Bundes befürchtet die Vorhabenträgerin „offenen Auges in einen Engpass hineinzulaufen“, wenn der Teilabschnitt 2 nicht gebaut wird. Diese Einschätzung wird von der Planfeststellungsbehörde geteilt. Durch die Einigung auf eine Kraftwerksstrategie hat die Bundesregierung sämtlichen Fernleitungsbetreibern einen verbindlichen Anstoß gegeben, sich um die Transportkapazitäten ihrer Leitungen und mögliche Verpflichtungen zur Optimierung und zum Ausbau Gedanken zu machen. Bei der Vorhabenträgerin ging die Bedarfsanfrage einer Betreiberin von Übertragungsnetzen ein, mit dem Ziel zu erörtern, wo Kraftwerke im Rahmen der Kraftwerksstrategie an der SEL angeschlossen bzw. versorgt werden können.

Diese Tatsachen weisen einen konkreten Bezug zur Versorgungssicherheit (§ 11 Abs. 1 Satz 1 EnWG) und der Bereitstellung von Transportkapazitäten (§ 15 Abs. 3 EnWG) auf, sodass von einer Vorratsplanung an dieser Stelle nicht die Rede sein kann. Vielmehr ist die Planung des Teilabschnitts 2 vernünftigerweise geboten. Eine Vermeidung dessen wäre aus Sicht der Planfeststellungsbehörde eine fahrlässige Gefährdung der Versorgungssicherheit.

2.2.2.4 Keine technischen Alternativen

Einzig denkbare technische Alternative der Bedarfsdeckung im Rahmen der SEL wäre der Verzicht auf den Bau des Teilabschnitts 2 und der Rückgriff auf die für geringere Druckauslastung ausgelegte Bestandsleitung RTN1 auf dieser Strecke.

Warum diese Möglichkeit nicht vorzugswürdig ist wurde bereits oben unter 2.2.2.3 dargelegt, sodass an dieser Stelle zur Vermeidung von Wiederholungen auf die dortigen Ausführungen verwiesen wird.

2.2.2.5 Wirtschaftliche Zumutbarkeit

Dass die Rentabilität des Vorhabens gewahrt ist, beruht auf den Prognosen der Vorhabenträgerin. Insbesondere bedingen sich auch im Energieversorgungsbe- reich Angebot und Nachfrage gegenseitig. Die Vorhabenträgerin hat vor allem mit dem Antrag auf Teilabschnitt 2 der SEL nicht nur, aber auch auf die Nachfrage ei- nes Kraftwerksbetreibers reagiert. Nach Auswertung des Sachverhalts im Übrigen sind keine Tatsachen dafür ersichtlich, dass die VHT etwa „ins Blaue hinein“ plant. Vielmehr ist erkennbar, dass sich die Absicht zum Netzausbau am Kunden orien- tiert. Insofern sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde auch die seitens der Verbände und Einwender vorgetragenen Befürchtungen, die Leitung sei unwirt- schaftlich und der Bau erfolge unnötigerweise auf Kosten der Allgemeinheit, unbe- gründet.

2.2.2.6 „Rückstellungsanträge“

Drei Umwelt- bzw. Naturschutzverbände haben im Rahmen des Anhörungsverfah- rens den Aufschub der Entscheidung über den Teilabschnitt 2 der Leitung durch die Planfeststellungsbehörde bis zum Eintritt bestimmter Umstände begehrt. Die Verbände bezeichneten dies als „Rückstellungsantrag“.

Sie monierten insbesondere

- die Planung sei von Rechtsunsicherheit geprägt, da sie nicht Bestandteil des NEP Gas 2022-2032 sei;
- die Berufung auf die Kraftwerksstrategie der Bundesregierung sei für die Be- darfsbegründung unzureichend, da die Kraftwerksstrategie noch nicht final mit der EU-Kommission sowie der Öffentlichkeit abgestimmt worden sei.

Der jeweilige „Antrag“ lautete dann dahingehend, die Entscheidung über den Planfeststellungsantrag, soweit dieser Teilabschnitt 2 der Leitung betreffe, bis zur „rechtsverbindlichen Verabschiedung“ der Kraftwerksstrategie des Bundes zurückzustellen, alternativ bis zur „ausreichenden Begründung“ im NEP Gas 2025.

Klarstellend wird festgehalten, dass es sich bei den Verbänden nicht um Beteiligte i. S. d. § 13 Abs. 1 LVwVfG im Planfeststellungsverfahren handelt, sodass sie auch nicht antragsbefugt sind. Die Planfeststellungsbehörde hat die Verbände auch nicht etwa von Amts wegen nach § 13 Abs. 2 Satz 1 LVwVfG als Beteiligte hinzugezogen.

Insbesondere war in der behördlichen Antwort vom 06.05.2024 bzw. 07.05.2024 auf die schriftlich bzw. im Erörterungstermin gestellten Anträge keine Hinzuziehung im Sinne der o. g. Vorschrift zu sehen.

Ferner ist dem Planfeststellungsrecht ein „Rückstellungsantrag“ unbekannt. Der Vortrag der „Antragsteller“ zur Planrechtfertigung veranlasste daher die Planfeststellungsbehörde lediglich, von Amts wegen die Genehmigungsfähigkeit des Planfeststellungsantrags einstweilen zu prüfen. Die Verbände wurden mit Schreiben vom 06.05.2024 von der Planfeststellungsbehörde über das Ergebnis der Prüfung informiert.

Fälschlicherweise gingen und gehen die Verbände davon aus, nur eine finale Abstimmung der Bundesregierung mit der EU-Kommission über die noch offenen Punkte der Kraftwerksstrategie, die hauptsächlich die Schaffung von Kapazitätsmärkten sowie letzte Fragen zur Beihilfefähigkeit von Gaskraftwerken betreffen, sei „verbindlich“ für die Betreiber von Fernleitungsnetzen. Vielmehr hat die Bundesregierung bereits mit der Einigung auf die Kraftwerksstrategie innerhalb der Ampelkoalition und der „Vereinbarung zu den wesentlichen Elementen“ die Ursache gesetzt, dass Fernleitungsbetreiber Investitionen planen (müssen). Es entspricht dem erklärten Willen der Bundesregierung, wie sie mitteilt, Planungssicherheit zu schaffen:

„Mit den Strategieelementen schafft die Bundesregierung Planungssicherheit für die Investoren. Sie wird die Kraftwerksinvestitionen aus dem Klima- und Transformationsfonds fördern.“

Die neue Kraftwerksstrategie soll spätestens im Sommer vom Bundeskabinett verabschiedet werden. Die Vereinbarung zu den wesentlichen Elementen schafft die Voraussetzung für die notwendigen Investitionen.“

(Quelle: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/kraftwerksstrategie-2257868> - zuletzt aufgerufen am 14.11.2024, 15.21 Uhr).

Es bestand auch keine Veranlassung, den Antrag hinsichtlich des Teilabschnitts 2 bis zur Verabschiedung der Kraftwerksstrategie im Bundeskabinett und finalen Billigung durch die EU-Kommission zurückzustellen, denn dieser Zeitpunkt überschneidet sich in etwa mit dem geplanten Erlass des Planfeststellungsbeschlusses zur Süddeutschen Erdgasleitung.

Selbst bei Annahme einer Verzögerung der finalen Verabschiedung war nach den vorliegenden Informationen davon auszugehen, dass sie jedenfalls so zeitnah erfolgt, dass es mindestens unzweckmäßig wäre, die Entscheidung über den Teilabschnitt 2 einstweilen zurückzustellen. Eine Zurückstellung würde darüber hinaus die Ausführungsplanung der Vorhabenträgerin verzögern und demnach „ohne Not“ erfolgen.

Es ist ferner nicht geboten, den Planfeststellungsantrag bzw. die Entscheidung darüber bis zur verbindlichen Veröffentlichung des NEP 2025 zurückzustellen. Die Bereitschaft und das grundsätzliche Erfordernis zur Realisierung der gesamten SEL, also auch unter Berücksichtigung des Teilabschnitts 2, sind bereits im aktuellen NEP Gas enthalten. Der Teilabschnitt wird mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit als verbindliche Investition Bestandteil des kommenden NEP Gas. Auch wenn der eigentliche Bau des Teilabschnitts 2 dann erst für das Jahr 2027 geplant ist, benötigt ein Vorhabenträger doch ausreichenden Vorlauf für die Ausführungsplanung und die Klärung aller privatrechtlichen Belange, den Abschluss von Wegerechtsvereinbarungen, dem Wegerechtserwerb und anderen vorbereitenden Tätigkeiten. Auch muss ein Vorhabenträger regelmäßig etwaige, dem Planfeststellungsverfahren nachgelagerte Verfahren bei seiner Zeitplanung berücksichtigen, die grundsätzlich geeignet sind, den Baubeginn oder den Baufortschritt

zu verzögern (z.B. Besitzeinweisungsverfahren) und mit denen jeder Vorhabenträger bei seiner Planung aufgrund der bisherigen Erfahrungen bei Vorhaben dieser Größenordnung vernünftigerweise rechnen muss.

Der Teilabschnitt 2 sollte folglich auch aus Zweckmäßigkeitsgründen zusammen mit dem Teilabschnitt 1 genehmigt werden.

Nimmt man die Versorgungssicherheit als Ziel des EnWG ernst, muss konsequenterweise dem auch durch eine rechtzeitige Planfeststellung ohne unnötige Verzögerungen Rechnung getragen werden.

3. Tatsächliche Realisierbarkeit des Vorhabens

Der Planfeststellungsbehörde sind keine Tatsachen bekannt, die Zweifel an der Realisierung des beantragten Vorhabens auf absehbare Zeit zu begründen imstande wären.

Im Gegenteil hat die Vorhabenträgerin wiederholt und bis zum Abschluss des Planfeststellungsverfahrens die Bedeutung der Leitung und ihre Absicht zur baldigen Umsetzung des Vorhabens bekräftigt.

Die wiederholt von Einwendern, Trägern öffentlicher Belange sowie Verbänden in Frage gestellte Wirtschaftlichkeit des Vorhabens ist nicht Gegenstand der Planfeststellung und unterliegt deshalb keiner vertieften Überprüfung durch die Planfeststellungsbehörde. Im Verfahren zur Bewilligung beantragter Fördermittel hingegen ist die Wirtschaftlichkeit des Vorhabens Kernpunkt der Prüfung und unterliegt im Übrigen der Beurteilung der Vorhabenträgerin und ggf. deren Gesellschaftern im Rahmen der für sie geltenden Vorschriften.

4. Wasserstoff

Wie beschrieben ist die Zulassung der SEL als Wasserstoffleitung nicht Bestandteil dieses Planfeststellungsverfahrens, denn ein konkreter Wasserstoffbedarf ist aktuell nicht gegeben. Es bestand somit auch keine Veranlassung, die Leitung als „kombinierte Gas- und Wasserstoffleitung“ zu beantragen und zu genehmigen, wie

im Anhörungsverfahren seitens Trägern öffentlicher Belange und Einwendern mehrfach gefordert wurde.

Dennoch umfasst dieser Planfeststellungsbeschluss gemäß § 43l Abs. 4 EnWG auch die Zulassung für den Transport von Wasserstoff, denn die Süddeutsche Erdgasleitung ist Bestandteil des Antrages, Teil des Wasserstoff-Kernnetzes als sogenannte „Umstellungsleitung“ zu werden. Den Antrag nach § 28q Abs. 2 EnWG (§ 28r Abs. 2 EnWG a. F.) haben die Fernleitungsbetreiber bei der Bundesnetzagentur eingereicht. Diese hat ihn vom 15.11.2023 bis zum 08.01.2024 konsultiert. Am 22.07.2024 reichten die Fernleitungsbetreiber den finalen Antrag bei der Bundesnetzagentur ein. Die Süddeutsche Erdgasleitung ist Bestandteil des Antrags als Umstellungsleitung mit den Abschnitten „Lampertheim-Heidelberg“, „Heidelberg-Heilbronn“, „Heilbronn-Löchgau“ und „Löchgau-Altbach“. Die SEL wird bereits als wasserstofffähige Gasleitung („H2-Ready“) geplant und beantragt.

Sollte die SEL final Bestandteil des Wasserstoff-Kernnetzes werden, wovon die Vorhabenträgerin nach derzeitigem Stand ausgeht, wäre zu gegebener Zeit ihrerseits ein technischer Umstellungsantrag nach §§ 28p Abs. 4, 113c Abs. 3 EnWG bei der Bundesnetzagentur zu stellen. Dabei sind auch die Belange der technischen Sicherheit nachzuweisen und von der Bundesnetzagentur zu prüfen.

Die Sicherheit des Wasserstofftransports beruht analog auf der Gashochdruckleitungsverordnung vom 18.05.2011 (BGBl. I, S. 928), die zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 13.05.2019 (BGBl. I, S. 706) geändert worden ist, § 113c Abs. 1 EnWG. Bis zum Erlass technischer Regeln für Wasserstoffanlagen sind die in § 49 Abs. 2 EnWG genannten technischen Regeln analog anzuwenden.

V. Technische Ausführung und Sicherheit

Die technische Sicherheit der geplanten Leitung ist gewährleistet, denn alle Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb von Energieanlagen (§ 49 EnWG) sind erfüllt. Die geplanten Maßnahmen werden entsprechend den anerkannten Regeln der Technik ausgeführt (§ 49 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 EnWG).

Der Begriff „allgemein anerkannte Regeln der Technik“ findet seine Konkretisierung über die technischen Regeln, die der Gesetzgeber in den Abs. 1 und 2 des § 49 EnWG in Bezug nimmt. Auch wenn die Definition der allgemein anerkannten Regeln der Technik in Rechtsprechung und Literatur nicht ganz einheitlich ist, sind damit im Kern technische Lösungen gemeint, die auf wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhen, nach Auffassung der Mehrzahl der Praktiker als eine den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Lösung akzeptiert sind und sich in der Praxis allgemein bewährt haben (Theobald/Kühling/van Rienen/Wasser, 108. EL September 2020, EnWG § 49, Rn. 32 m. w. N.). Die Behörden und Gerichte dürfen sich dabei darauf beschränken, die herrschende Auffassung unter den technischen Praktikern zu ermitteln, um festzustellen, ob das jeweilige technische Arbeitsmittel in den Verkehr gebracht werden darf oder nicht (Görisch in Kment, Energiewirtschaftsgesetz, 2. Aufl. 2019, § 49 Rn. 8).

Explizit genannt sind in Abs. 2 die technischen Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW). Daneben sind insbesondere die Regelwerke des Vereins Deutscher Ingenieure e.V. (VDI) und des Deutschen Instituts für Normung e.V. (DIN) von Bedeutung.

Dabei wird bei Anwendung der technischen Regeln die Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik für Energieleitungen vermutet (§ 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EnWG und § 2 GasHDLtgV). Die technische Sicherheit ist gewährleistet, wenn Schäden für Personen und Sachen mit einer hinreichenden Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden können (Säcker/König, Berliner Kommentar zum Energierecht, Band 1, Halbband 2, 4. Aufl. § 49, Rn. 17), was nicht die völlige Ungefährlichkeit der Errichtung und des Betriebs der Energieleitungen voraussetzt.

Das Regelwerk des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V., welches von verschiedenen technischen Komitees regelmäßig überprüft und bei Bedarf angepasst wird, ist der Planung in der aktuellen Fassung zugrunde gelegt worden und wird von der Vorhabenträgerin eingehalten, sodass die Errichtung der Leitung in jeder Hinsicht den anerkannten Regeln der Technik entspricht.

Sofern diese Regelungen durch DIN-Normen und VdTÜV-Merkblätter ergänzt werden, hat die Vorhabenträgerin diese zur Kenntnis genommen und wird sie beachten.

Fortschrittlichere Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, die nach Auffassung führender Fachleute besser gewährleisten, dass die Sicherheit der Umgebung nicht beeinträchtigt wird und schädliche Einwirkungen auf den Menschen und die Umwelt vermieden werden und die im Betrieb bereits erprobt wurden, gibt es erkennbar nicht. Die VHT befolgt die dargelegten Sicherheitsanforderungen in vollem Umfang.

1. Einhaltung gesetzlicher Regelungen und anderer Vorschriften

Im Einzelnen hat die Vorhabenträgerin bei der Errichtung und beim Betrieb der Leitung die folgenden Arbeitsblätter, DIN-Normen und Merkblätter zu beachten:

- DVGW G 463/DIN EN 1594 (Gasleitungen für einen Auslegungsdruck von mehr als 16 bar – Errichtung)
- DVGW G 466-1 (Gasleitungen aus Stahlrohren für einen Auslegungsdruck von mehr als 16 bar – Betrieb und Instandhaltung)
- DVGW G 469/DIN EN 12327 (Druckprüfverfahren Gastransport/ Gasverteilung)
- DVGW G 491/DIN EN 12186 (Gas-Druckregelanlagen mit Eingangsdrücken bis 100 bar)
- DVGW G 497/DIN EN 12583 (Verdichteranlagen)
- DVGW G 498 (Druckbehälter in Rohrleitungen und Anlagen zur leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Gas)
- DVGW GW 350 (Schweißverbindungen an Rohrleitungen und Anlagen zur leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Gas)

- DVGW Arbeitsblatt GW 304 (Rohrvortrieb und verwandte Verfahren)

Diese Regelungen werden ferner durch die folgenden DIN-Normen ergänzt:

- DIN EN ISO 3183 (Erdöl- und Erdgasindustrie – Stahlrohre für Rohrleitungstransportsysteme)
- DIN 2413/DIN EN 13480-3 (Berechnung von Stahlrohren)

Zudem sind insbesondere folgende VdTÜV-Merkblätter zu beachten:

- VdTÜV Merkblatt 1001 (Bauprüfung von Gasleitungen)
- VdTÜV Merkblatt 1060 (Richtlinie für die Durchführung des Stress-tests)

Aus den genannten Vorschriften und technischen Regeln ergeben sich die sogenannten Primär- und Sekundärmaßnahmen. Mittels der Primärmaßnahmen wird erreicht, dass die Rohrleitung so errichtet, betrieben und überwacht wird, dass sie allen umgebungs- und anlagenbedingten Belastungen sicher standhält und Stoffaustritte vermieden werden. Hierzu zählen beispielsweise die Auswahl des Rohrleitungsmaterials und der Wanddicken, die Verlegungstiefe und der Schutzstreifen. Ergänzend hierzu sind Sekundärmaßnahmen erforderlich, die einen eventuellen Stoffaustritt erkennbar und begrenzbare machen. Hierzu zählen beispielsweise die Einteilung der Gasleitungsabschnitte durch Schieberstationen oder organisatorische Maßnahmen, wie die Überwachung betriebsrelevanter Leitungsdaten in einer zentralen Leitwarte sowie die Vorhaltung eines ständig erreichbaren Entstörungs- und Bereitschaftsdienstes.

Insbesondere die unter den nachfolgenden Punkten beschriebenen Maßnahmen sind zum primären und sekundären Schutz der SEL vorgesehen und entsprechen dem Regelwerk des DVGW.

2. Schutzstreifen

Die Gashochdruckleitung SEL wird entsprechend der Vorgaben aus dem DVGW-Arbeitsblatt G 463 zur Sicherung ihres Bestandes, des Betriebes und der Instandhaltung sowie gegen Einwirkung von außen in einem Schutzstreifen verlegt.

Die Schutzstreifenbreite beträgt für die SEL 10 m, wobei die Rohrachse mittig im Schutzstreifen liegt.

Innerhalb dieses Schutzstreifens dürfen keine Gebäude oder sonstige bauliche Anlagen errichtet werden. Darüber hinaus sind alle Tätigkeiten, die den Bestand der Leitung gefährden könnten, verboten.

3. Kreuzung und Parallelführung

Zur Vermeidung der gegenseitigen Beeinflussung anderer unterirdischer Rohrleitungen und Kabel sind im DVGW-Arbeitsblatt G 463 Mindestabstände für die Kreuzung und die Parallelverlegung vorgeschrieben. Diese Mindestabstände sorgen dafür, dass ein ausreichender Abstand zwischen der Erdgastransportleitung und anderen unterirdisch verlegten Rohrleitungen, Abwasserkanälen, Kabeln etc. eingehalten wird und dadurch keine negativen Wechselwirkungen der Leitungen untereinander entstehen können.

Gemäß Kapitel 5.1.5 des DVGW-Arbeitsblattes G 463 ist bei Einhaltung der genannten Mindestabstände bei Parallelverlegung eine gegenseitige Beeinflussung unabhängig vom Leitungsdurchmesser grundsätzlich nicht zu erwarten. Bei kurzen Abschnitten einer Parallelverlegung zu einer bereits bestehenden Rohrleitung außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen werden im DVGW-Arbeitsblatt G 463 in Abhängigkeit des Durchmessers der vorhandenen Leitung Abstände von 1 m bis DN 150, 1,5 m bei DN 200 bis DN 400 und 3,5 m bei mehr als DN 900 empfohlen.

Der gewählte Regelachsabstand der Parallelverlegung beträgt bei der SEL mindestens 5 m.

4. Konstruktion und Sicherheitseinrichtungen

Gastransportleitungen sind gemäß Kapitel 5.2.1 des DVGW-Arbeitsblattes G 463 mindestens für den maximal zulässigen Betriebsüberdruck (MOP - Maximum Operating Pressure) auszulegen. Für die SEL beträgt der Auslegungsdruck 100 bar. Auch der vorgesehene maximal zulässige Betriebsdruck (MOP) soll 100 bar betragen.

Besondere Sicherheitseinrichtungen wie z. B. Sicherheitsabsperrventile (SAV) der Erdgastransportleitung sprechen bei Erreichen des MOP an und sorgen dafür, dass der Druck um nicht mehr als 10 % ansteigt und somit keine unzulässigen Betriebszustände auftreten.

Die Gasfernleitung SEL ist gemäß Kapitel 5.2.1 des DVGW-Arbeitsblattes G 463 so konstruiert, dass sie mit Molchen befahren werden kann. Mit sogenannten intelligenten Prüfmolchen können die Erdgasleitungen während des Betriebs auf geometrische Verformungen, mögliche Korrosionsstellen und andere Wanddickenschwächungen untersucht werden. In regelmäßigen Abständen werden fernbetätigte Absperrarmaturen in die Gastransportleitung eingebaut, mit denen die Austrittsmengen im Schadensfall reduziert werden können.

Für die SEL sind insgesamt fünf Armaturengruppen geplant (vgl. Planfeststellungsunterlage 7.4 und Anlagen 1-5 zur Antragsunterlage 8). Der Abstand zwischen diesen Stationen wird im Mittel etwa 14 km betragen und entspricht somit den Anforderungen des DVGW-Arbeitsblattes G 463.

5. Rohrmaterial, Berechnung, Prüfung

Für Rohre und Rohrbögen dürfen nur besonders verformungsfähige Werkstoffe mit definierter Zusammensetzung und festgelegten mechanischen Eigenschaften verwendet werden. Diese Eigenschaften sind für Stahlrohre in der DIN EN ISO 3183, Anhang M, den technischen Lieferbedingungen für Stahlrohre für brennbare Medien, festgelegt. Die zum Einsatz kommenden Werkstoffe für Rohre, Rohrbögen und sonstigen Bauteilen sind entsprechend L360 ME gemäß DIN EN ISO 3183, Anhang M.

Die Herstellerfirmen von Rohren, Rohrbögen und sonstigen Bauteilen müssen besondere Qualifikationen nachweisen und werden regelmäßig durch unabhängige Sachverständige überprüft.

Die Auslegung der Erdgastransportleitungen für den Auslegungsdruck von 100 bar erfolgt gemäß den Vorgaben der DIN EN 1594 und des DVGW-Arbeitsblattes G 463. Alle Berechnungen werden durch unabhängige Sachverständige im Rahmen des Anzeigeverfahrens nach GasHDrLtgV (Verordnung über Gashochdruckleitungen) überprüft. Bei der Berechnung der Wanddicken wird gemäß den Vorgaben des DVGW-Arbeitsblatts G 463 ein Sicherheitsbeiwert S^2 von 1,6 verwendet. Der Sicherheitsbeiwert von 1,6 bedeutet, dass die Wanddicke der Leitung um 60 % dicker ist, als dies für den Auslegungsdruck erforderlich wäre. Konkret bedeutet das für das geplante Vorhaben, dass die Wanddicke so groß ist, dass die Leitung einen Druck von mindestens 144 bar aushält, obwohl der Auslegungsdruck 100 bar beträgt. Der bei dem geplanten Vorhaben gewählte Sicherheitsbeiwert beträgt aufgrund der Nennwanddicke der Rohre 1,6 und übersteigt damit den gemäß DVGW-Arbeitsblatt G 463 geforderten Sicherheitsbeiwert.

6. Korrosionsschutz

Gasleitungen müssen gemäß Kapitel 5.1.11 des DVGW-Arbeitsblattes G 463 einen den zu erwartenden mechanischen und anderen korrosiven Beanspruchungen entsprechenden Korrosionsschutz erhalten. Der Korrosionsschutz für Erdgasleitungen ist immer zweistufig aufgebaut und besteht aus einem passiven Schutz durch eine widerstandsfähige Kunststoffumhüllung aus Polyethylen (PE) oder, bei größerer Beanspruchung, Polypropylen (PP). Diese ist fest auf der Rohraußenwand verklebt. Die zweite Komponente ist ein aktiver Korrosionsschutz mit Fremdstrom (kathodischer Korrosionsschutz), damit eventuelle kleinste Fehler in der Rohrumhüllung nicht zu Korrosionsschäden führen. Bei besonders beanspruchten Leitungsbauwerken wird das Rohr zusätzlich zur Kunststoffumhüllung mit GFK-Binden umwickelt.

Der gesamte geplante Leitungsabschnitt wird mit einem kathodischen Korrosionsschutz versehen, der dem aktuellen Stand der Technik entspricht. Der endgültige

Nachweis der Wirksamkeit des kathodischen Korrosionsschutzsystems einschließlich der Erdungsanlagen erfolgt nach einer ausreichenden Polarisationszeit von ca. einem Jahr. Die laufende Überwachung des KKS-Systems erfolgt durch regelmäßige Überprüfung der Schutzstromeinspeiseanlagen und Überwachungsmessungen des Schutzpotentials.

Da das Erdgas vor der Einspeisung in die Transportnetze getrocknet wird, ist ein Schutz gegen Innenkorrosion bei Erdgastransportleitungen nicht erforderlich. Bei trockenen Gasen kann es nicht zu Korrosionserscheinungen auf der Rohrinne-seite kommen.

7. Bauausführung

Kapitel 6 des DVGW-Arbeitsblattes G 463 beschreibt Anforderungen an die Bauausführung von Gasleitungen. Kapitel 6.2 des DVGW-Arbeitsblattes G 463 legt fest, dass die Mindestrohrüberdeckung 1 m betragen muss. Für das geplante Vorhaben ist eine erhöhte Regelüberdeckung von 1,2 m vorgesehen. An Stellen, die im Wege der geschlossenen Bauweise unterquert werden beträgt die Mindestüberdeckung das 3- bis 4-fache des Bohrkopfdurchmessers. Die Mindestüberdeckung im Bereich der Weinberge in Emmertsgrund beträgt 3,8 m.

Gemäß Kapitel 6.4 des DVGW-Arbeitsblattes G 463 werden die Rohre und sonstigen Rohrleitungsteile wie Rohrböden, Armaturen, Flansche durch Schweißverbindungen verbunden. Die schweißtechnischen Anforderungen sowie die Anforderungen an die Prüfung und Bewertung der Schweißnähte sind in dem DVGW-Arbeitsblatt GW 350 festgelegt. Danach dürfen Schweißarbeiten nur von besonders qualifizierten Unternehmen mit geprüften Schweißern durchgeführt werden. Zur Überprüfung der Schweißnahtqualität werden Testnähte aus der Rohrleitung entnommen, die zerstörend geprüft werden und darüber hinaus werden alle Schweißnähte mit Röntgenstrahlen oder mittels Ultraschall auf Fehler geprüft. Die Überprüfung erfolgt nach dem Mehraugenprinzip durch die Fachfirma, die Bauaufsicht und den unabhängigen Sachverständigen.

Nach Fertigstellung der Rohrumhüllung und nochmals unmittelbar vor dem Absenken der Rohrleitung in den Rohrgraben wird die Rohrumhüllung mit Hochspannung

auf Fehlerfreiheit getestet. Zusätzlich wird durch die Bauaufsicht und durch den Sachverständigen kontrolliert, ob die Rohrgrabensohle frei von Steinen oder sonstigen Fremdkörpern ist und dann die Leitung mit steinfreiem Verfüllmaterial umgeben, es sei denn, es wird mit Faserzement ummanteltes Rohr eingesetzt.

8. Druckprüfung

Nach der Verlegung und vor der Inbetriebnahme wird die Gastransportleitung einer Wasserdruckprüfung unterzogen. Die Wasserdruckprüfung ist eine integrale Prüfung der Rohrleitung, mit der festgestellt werden kann, ob die Leitung fachgerecht konstruiert, verlegt und geprüft worden ist.

Die Prüfung wird bei dem geplanten Vorhaben aufgrund des Betriebsdrucks, der Länge und des Durchmessers, wie im DVGW-Arbeitsblatt G 463 empfohlen, als sogenannte Stressdruckprüfung durchgeführt. Bei der Stressdruckprüfung werden die Rohre und Rohrbögen bis an ihre tatsächliche Streckgrenze belastet.

Der bei der Stressdruckprüfung erreichte Prüfdruck stellt den höchstmöglichen Druck dar, der bei einer Druckprüfung erreicht werden kann, ohne die Rohrleitung zu beschädigen. Hierdurch können auch kleinste Fehler in der Rohrwand festgestellt und eliminiert werden, darüber hinaus werden durch die Stressdruckprüfung Formabweichungen und Spannungen in der Rohrleitung abgebaut, was zu einer Verringerung der Spannungen im späteren Betriebszustand führt.

Nach der Druckprüfung wird die Leitung mit einem Geometriemolch auf eventuelle Verformungen untersucht. Eine Inbetriebnahme kann nur nach dem Nachweis der Beulenfreiheit erfolgen.

Im Anschluss wird das Wasser aus der Rohrleitung entfernt. Dazu wird das Wasser mit Scheibenmolchen und/oder Schaumstoffmolchen aus der Leitung gedrückt. Die noch in der Rohrleitung verbliebene Restfeuchte wird durch das Durchblasen mit trockener Luft entfernt. Die ausreichende Trockenheit der Rohrwand wird durch eine Taupunktmessung gewährleistet.

9. Betrieb

Der Betrieb von Erdgastransportleitungen erfolgt gemäß § 4 der GasHDrLtgV von einer ständig besetzten Dispatching-Zentrale aus. In dieser Dispatching-Zentrale werden alle relevanten Betriebsgrößen, wie Drücke und Durchflüsse, angezeigt und ständig überwacht. Die Dispatching-Zentrale ist über entsprechende Kommunikationseinrichtungen jederzeit erreichbar.

Zur Beseitigung von Störungen und zur Schadensbekämpfung wird ein ständig erreichbarer Bereitschaftsdienst eingerichtet. Dieser Bereitschaftsdienst verfügt über ausreichend geeignetes Personal, Fahrzeuge und Werkzeuge um Folgeschäden zu verhindern oder zu beseitigen und notwendige Reparaturen sofort vornehmen zu können.

Die Gashochdruckleitung wird mindestens alle vier Wochen beflogen, in bebauten Gebieten erfolgt zusätzlich alle zwei Monate eine Begehung der Leitungstrasse. Einmal jährlich wird eine Dichtheitsprüfung nach dem DVGW-Arbeitsblatt G 465-1 unter Verwendung von Gasspürgeräten durchgeführt.

10. Integritätsmanagement

Gemäß den Anforderungen der GasHDrLtgV muss der Gasleitungsnetzbetreiber über ein Integritätsmanagementsystem verfügen. Die Vorhabenträgerin verfügt über ein Integritätsmanagementsystem, welches an die in der DIN EN 16 348 beschriebene Vorgehensweise angelehnt ist.

In Abhängigkeit von den technischen Daten der Gasleitung, der Auslegung/ Auslastung der Leitung, den Betriebsbedingungen, der Bewertung des Korrosionsschutzes und der Feststellungen bei Inspektionen wird für jede Leitung eine individuelle Integritätsbewertung vorgenommen und gegebenenfalls weitere Inspektionsmaßnahmen festgelegt.

Mit Hilfe eines Datenbanksystems (LIT-Datenbank) werden die Zustandsdaten gesammelt und weiterverarbeitet. Hierdurch können gezielte Instandhaltungsmaßnahmen ergriffen werden, um dauerhaft einen sicheren Betrieb der Gashochdruckleitung zu gewährleisten.

11. Schadensrisiko

Von Einwanderseite wurde im Anhörungsverfahren oft die Besorgnis der potenziellen Gefährlichkeit der Gasleitung aufgrund des hoch explosiven Beförderungsmediums Erdgas vorgetragen. Bei Einhaltung der o.g. Regeln wird der Betrieb einer Erdgasleitung als Hochdruckleitung von Fachleuten jedoch als sicher eingestuft. Die Schadenshäufigkeit pro 1.000 km Pipeline ist in den vergangenen Jahren kontinuierlich gesunken.

Im letzten Berichtsjahreszeitraum des 11. EGIG-Report 2015 bis 2019 sind an den insgesamt betrachteten 142.711 km Gashochdruckleitungen europaweit 90 Schadensfälle mit Gasaustritt aufgetreten, wobei keine Angaben über die Menge des ausgeströmten Erdgases gemacht werden. Dies entspricht einem Durchschnitt von weniger als 20 Schäden pro Jahr. In den letzten beiden Jahren wurden jeweils nur 11 Schäden pro Jahr gemeldet. Dabei sind größere Schäden wie Löcher mit über 2 cm Durchmesser und Leitungsbruch ausschließlich auf äußere Einwirkungen und Erdbewegungen beschränkt. Andere Schadensursachen, wie z. B. Korrosion, Herstellungsfehler/Materialversagen und Sonstiges, führen laut EGIG meist zu kleineren Leckagen. Die Schadenshäufigkeit für die Ursache „Äußere Einwirkung“ sinkt exponentiell mit dem Leitungsdurchmesser. Größere Leitungen verfügen in der Regel auch über eine größere Wanddicke. Bei Leitungen ab einem Durchmesser von ca. DN 300 sinkt die Wahrscheinlichkeit für einen Leitungsbruch deutlich. Auch die Erdüberdeckung hat einen Einfluss auf die Schadenshäufigkeit. So sinkt die Schadenshäufigkeit ab einer Überdeckung ab 100 cm.

Die Vorhabenträgerin hat mit Unterlage 4.1 eine Sicherheitsstudie des TÜV Süd zur Süddeutschen Erdgasleitung vorgelegt. Darin kommen die Gutachter zum Ergebnis, dass anhand der durchgeführten systematischen Gefahrenbetrachtung festgestellt wurde, dass die gemäß dem geltenden Regelwerk vorgesehenen Maßnah-

men einen dauerhaft sicheren Betrieb der SEL gewährleisten. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich den gutachterlichen Ausführungen an und macht sie sich zu eigen.

Darüber hinaus schätzt die Planfeststellungsbehörde für die SEL das Schadensrisiko für Beschädigung durch äußere Einwirkung angesichts der Parameter Außendurchmesser von 1.000 mm (DN 1000) und der jeweiligen Nominalwanddicke bei offener bzw. geschlossener Leitungsführung sowie einer Regelüberdeckung von 1,2 m aus den genannten Gründen als unbedeutend ein.

12. Wasserstoff

Die SEL wird als sogenannte „H₂-ready“-Leitung beantragt. Sie soll auch für den Transport von Wasserstoff geeignet sein. Nach Prüfung der von der Vorhabenträgerin vorgelegten sicherheitsbezogenen Unterlagen steht für die Planfeststellungsbehörde fest, dass die SEL aufgrund der technischen Parameter, der vorherrschenden äußeren Bedingungen und der Maßnahmen gemäß den geltenden technischen Regeln sowie der darüberhinausgehenden Maßnahmen einen sehr hohen sicherheitstechnischen Standard aufweist und dadurch ein sicherer Betrieb auch mit Wasserstoff gewährleistet ist.

Nach § 43l Abs. 4 EnWG bedarf die Umwidmung bestehender Gasversorgungsleitungen für Erdgas in Transportleitungen für Wasserstoff in weitem Umfang keiner erneuten Zulassung. Nach § 43l Abs. 4 Satz 1 EnWG besteht Zulassungsfiktion eines Planfeststellungsbeschlusses für die Errichtung, die Änderung und den Betrieb einer Gasversorgungsleitung einschließlich der für den Betrieb notwendigen Anlagen für die für den Wasserstofftransport. Die grundsätzliche Geeignetheit der Gashochdruckleitung für den Wasserstofftransport muss grundsätzlich nicht im Rahmen der Planfeststellung überprüft worden sein (vgl. § 43l Abs. 4 Satz 3 EnWG). Es ist ausreichend, wenn dies im Rahmen des späteren technischen Umstellungsantrags geschieht. Für die SEL wird zunächst eine Betriebsgenehmigung für den Transport von Erdgas und zu gegebener Zeit eine Umstellung für den Wasserstofftransport beantragt. Allerdings wurde von vielen Einwendern und Trägern öffentlicher Belange sowie Verbänden die Besorgnis geäußert, der Wasser-

stofftransport sei gefährlich, die SEL dafür nicht ausgelegt und eine Öffentlichkeitsbeteiligung für die Zulassung als Wasserstoffleitung solle umgangen werden, sodass sich die Planfeststellungsbehörde veranlasst sieht, die einschlägigen Aspekte der technischen Sicherheit bezogen auf die „H2-Readiness“ auch im Rahmen dieses Planfeststellungsverfahrens im Grundsatz zu prüfen.

Die Anforderungen bezüglich der technischen Sicherheit von Wasserstoffleitungen sind vergleichbar mit denen für Erdgasleitungen (§ 113c Abs. 1 EnWG).

Grundsätzlich muss die Eignung einer Leitung oder Infrastruktur für den Transport von Wasserstoff von einem unabhängigen Sachverständigen geprüft und bestätigt werden. Diese Unterlagen sind bei der zuständigen Behörde einzureichen, die bei Vorliegen der Voraussetzungen eine Betriebsgenehmigung für den Wasserstofftransport erteilt. Die Vorhabenträgerin hat eine umfassende Sicherheitsstudie des TÜV Süd für die Süddeutsche Erdgasleitung vorgelegt. Darin werden die Anforderungen hinsichtlich des Wasserstofftransports bereits ebenfalls geprüft. Nach Prüfung der Sicherheitsstudie hält die Planfeststellungsbehörde die SEL auch für die Beförderung von Wasserstoff für sicher; sie schließt sich den gutachterlichen Ausführungen an und macht sich diese zu eigen.

Spezielle technische Anforderungen an Leitungen für den Wasserstofftransport finden sich in den DVGW-Arbeitsblättern

- DVGW G 409 - Umstellung von Gashochdruckleitungen aus Stahlrohren für einen Auslegungsdruck von mehr als 16 bar für den Transport von Wasserstoff und
- DVGW G 498 - Druckbehälter in Rohrleitungen und Anlagen zur leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Gas und Wasserstoff.

Im Übrigen gilt auch das für Gasleitungen maßgebliche DVGW-Regelwerk, sowie andere technische Regeln, wie z. B. VdTÜV-Merkblätter sowie Unfallverhütungsvorschriften sowie DIN, DIN EN oder DIN EN ISO Normen. Zu den Wichtigsten zählen:

- DVGW G 463 - Gashochdruckleitungen für einen Auslegungsdruck von mehr als 16 bar - Planung und Errichtung
- EN 1594 Gasversorgungssysteme - Rohrleitungen für einen maximalen Betriebsdruck über 16 bar, Funktionale Anforderungen
- DVGW G 466-1 - Gashochdruckleitungen aus Stahlrohren für einen Auslegungsdruck von mehr als 16 bar – Betrieb und Instandhaltung
- DVGW G 469 / DIN EN 12327 - Druckprüfverfahren Gastransport / Gasverteilung
- DVGW G 491 / DIN EN 12186 - Gas-Druckregelanlagen mit Eingangsdrücken bis 100 bar
- DVGW G 497 / DIN EN 12583 - Verdichteranlagen
- DVGW GW 350 - Schweißverbindungen an Rohrleitungen aus Stahl in der Gas- und Wasserversorgung - Herstellung, Prüfung und Bewertung
- DIN EN ISO 3183 Erdöl- und Erdgasindustrie - Stahlrohre für Rohrleitungstransportsysteme
- DIN 2413 / DIN EN 13480-3 (Berechnung von Stahlrohren)
- VdTÜV Merkblatt 1001 (Bauprüfung von Gasleitungen)
- VdTÜV Merkblatt 1060 (Richtlinien für die Durchführung des Stresstests)

Ausweislich der Regelwerke gilt für die technische Sicherheit der SEL für den Wasserstofftransport:

- Für Planung, Trassenführung und Schutzstreifen ergeben sich hinsichtlich des Transports von Wasserstoff keine Änderungen gegenüber dem Transport von Erdgas. Dies betrifft insbesondere auch Abstände zu Wohnbebauung.
- Der für die SEL gewählte Regelachsabstand von mindestens 5 m bei Parallelverlegung zu vorhandenen Rohrleitungen ist ausreichend groß gewählt, damit sich hinsichtlich der obengenannten Aspekte keine gegenseitigen nachteiligen Auswirkungen ergeben. Dies gilt auch für den Transport von Wasserstoff.
- Für Rohrleitungen zum Transport von Wasserstoff ergeben sich keine Änderungen hinsichtlich der Abstände zu Windenergieanlagen.
- Bezüglich der Konstruktion und der Sicherheitseinrichtungen sind für Wasserstoff keine besonderen Anforderungen zu stellen. In den Kapiteln 5 bis 8 des DVGW-Arbeitsblattes G 463 sind die grundsätzlichen Anforderungen für Planung, Konstruktion, Errichtung und Prüfung von Gashochdruckleitungen aufgeführt. Das DVGW-Arbeitsblatt G 463 gilt für Gashochdruckleitungen, die für den Betrieb mit Gasen der 2. und 5. Gasfamilie gemäß dem DVGW-Arbeitsblatt G 260 vorgesehen sind. Wasserstoff ist in die Gruppe der 5. Gasfamilie eingestuft.
- Die Anforderungen für Rohre, Rohrbögen und sonstige Rohrleitungsteile, aus denen die Gasleitung gebaut wird, sind unter Kap. 6.2 bis 6.6 des DVGW-Arbeitsblattes G 463 genannt. Diese Anforderungen gelten auch für das Fördermedium Wasserstoff.
- Nach derzeitigem Stand der Forschungsprojekte ist nicht zu erwarten, dass der für die SEL verwendete Werkstoff L415ME / NE nicht für den Einsatz mit Wasserstoff geeignet sein könnte.
- Da das Erdgas vor der Einspeisung in die Transportnetze getrocknet wird, ist ein Schutz gegen Innenkorrosion bei Erdgastransportleitungen nicht erforderlich. Dies gilt auch bei einem späteren Betrieb mit Wasserstoff. Bei

trockenen Gasen kann es nicht zu Korrosionserscheinungen auf der Rohrin-nenseite kommen. Dies gilt auch für den ggf. zukünftig transportierten Was-serstoff.

- Hinsichtlich der Nutzung der SEL für den Transport von Wasserstoff erge-ben sich bezüglich der Rohrdeckung, der Schweißnähte sowie des Prüfum-fangs keine zusätzlichen Anforderungen.
- Da die SEL zunächst für den Erdgastransport genutzt wird, ist für die spä-tere Umstellung des Betriebs auf Wasserstoff das DVGW-Merkblatt G 409 anzuwenden. Dieses sieht vor, dass bei Nutzung von Gashochdruckleitun-gen für den Transport von Wasserstoff die während des Betriebs mit Was-serstoff auftretenden Druckänderungen aufzuzeichnen und für eine Lebens-dauerberechnung zu verwenden sind. Weitere zusätzliche Anforderungen an den Betrieb von Wasserstoffleitungen sieht das DVGW-Regelwerk nicht vor.
- Gemäß den Anforderungen der GasHDrLtgV muss der Gasleitungsnetzbe-treiber über ein Integritätsmanagementsystem verfügen. Die terranets bw GmbH verfügt über ein Integritätsmanagementsystem, welches an die in der DIN EN 16 348 beschriebene Vorgehensweise angelehnt ist. In Abhängigkeit von den technischen Daten der Gasleitung (Baujahr, Umhüllung, Rohrart), der Auslegung/Auslastung der Leitung, den Betriebsbedingungen, der Be-wertung des Korrosionsschutzes und der Feststellungen bei Inspektionen wird für jede Leitung eine individuelle Integritätsbewertung vorgenommen und ggf. weitere Inspektionsmaßnahmen, wie z. B. Untersuchung mit In-spektionsmolchen, festgelegt. Mit Hilfe eines Datenbanksystems (LIT-Da-tenbank) werden die Zustandsdaten gesammelt und weiterverarbeitet. Hier-durch können gezielte Instandhaltungsmaßnahmen ergriffen werden, um dauerhaft einen sicheren Betrieb der Gashochdruckleitung zu gewährleis-ten. Neu hinzukommende Gasleitungen wie die SEL werden in das oben be-schriebene Integritätsmanagementsystem integriert. Die zuvor beschriebe-nen Maßnahmen gelten unverändert auch für den Betrieb der Leitung mit Wasserstoff. Hier sind zusätzlich die Maßnahmen zum Monitoring der Druckänderungen in das Integritätsmanagementsystem zu integrieren.

Die Sicherheit des Transports von Wasserstoff über Rohrfernleitungen wurde bisher nicht statistisch untersucht. Derzeit wird Wasserstoff vorwiegend als Prozessgas in der chemischen Industrie und der Petrochemie eingesetzt. Hierzu existieren in Deutschland mehrere Rohrfernleitungsanlagen, insbesondere in Gebieten mit großen Chemieparks und Raffinerien wie z. B. dem Ruhrgebiet und dem Rheinland oder im Raum Leipzig. Unfälle mit Gasaustritt sind bei diesen Anlagen äußerst selten. Aufgrund der vergleichbaren technischen Anforderungen an Rohrfernleitungsanlagen ist davon auszugehen, dass die Schadensstatistiken für Erdgastransportleitungen auf Wasserstofftransportleitungen übertragbar sind und keine signifikant höheren oder niedrigeren Schadenseintrittswahrscheinlichkeiten auftreten. Die systematische Gefahrenbetrachtung (Anhang 1 zur Sicherheitsstudie, Unterlage 4.1) gilt ohne Änderung auch für den Transport von Wasserstoff.

VI. Raumordnung, Regionalplanung und Bauleitplanung

Das Vorhaben harmoniert mit den Zielen der Raumordnung, Regionalplanung und Bauleitplanung (§ 4 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Landesplanungsgesetz; § 4 Abs. 1 Nr. 3 Raumordnungsgesetz).

Dementsprechend wurden weder von der Höheren Raumordnungsbehörde des Regierungspräsidiums Karlsruhe noch vom Verband Region Rhein-Neckar Bedenken gegen das Vorhaben vorgetragen.

Die maßgeblichen Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus dem Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP 2002) und dem Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar 2014.

Das Vorhaben stimmt überein mit den Zielen des LEP 2002, der kraft Verordnung verbindlich ist. Nach dem Leitbild des LEP 2002 ist zur Sicherung der Zukunftsfähigkeit eine flächendeckende Versorgung mit moderner Infrastruktur sicherzustellen, die die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft und die Motorfunktion der zentralen Orte stärkt, die räumliche Kooperation und den Leistungsaustausch fördert sowie die großräumige Einbindung des Landes gewährleistet. Zu diesem Zweck sind die infrastrukturellen Einrichtungen unter Beachtung von Leistungsfähigkeit,

Nachhaltigkeit und Tragfähigkeit bedarfsgerecht und zukunftsorientiert auszubauen und zu vernetzen (Plansatz - PS 1.6 G). Auch soll die Energieversorgung des Landes sichergestellt werden (PS 1.8 G). Gemäß PS 4.2.4 G des Landesentwicklungsplans 2002 Baden-Württemberg (LEP) ist das Netz der Energietransportleitungen bedarfsgerecht auszubauen, wobei Belange der Siedlungsentwicklung und des Städtebaus sowie des Natur- und Landschaftsschutzes zu berücksichtigen sind und Möglichkeiten der Bündelung mit anderen Leitungen und Verkehrswegen zu nutzen sind. Für die Gasversorgung wird dies in PS 4.2.9 G LEP dahingehend konkretisiert, dass eine räumlich ausgewogene Zuführung von Erdgas aus verschiedenen Quellen und Einspeisepunkten sicherzustellen ist.

All das erfüllt das Neubauvorhaben SEL. Die Leitung stellt die Versorgung von Industrie und Privathaushalten mit Erdgas, insbesondere im Großraum Heilbronn – Stuttgart sicher.

Gemäß § 15 Abs. 1 des Raumordnungsgesetzes (ROG), § 18 Abs. 1 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes (LPlG) und § 1 Satz 3 Nr. 14 der Raumordnungsverordnung (RoV) soll für Gasleitungen mit einem Durchmesser von mehr als 300 mm ein Raumordnungsverfahren durchgeführt werden, wenn sie im Einzelfall raumbedeutsam sind und überörtliche Bedeutung haben.

Das Raumordnungsverfahren wurde für die SEL auf Antrag der damaligen Kooperationspartner WINGAS und Ruhrgas im Jahre 2004 mit der raumordnerischen Beurteilung abgeschlossen. Die Vorzugstrasse hat die Vorhabenträgerin nach Einarbeiten der von der Höheren Raumordnungsbehörde angeregten Modifikationen auch in der vorliegend genehmigten Planung als Ausgangspunkt für die Trassierung und Antragstellung der SEL gewählt.

Von einem erneuten Raumordnungsverfahren im Vorfeld des neuen Planfeststellungsverfahrens für die SEL wurde abgesehen, nachdem die terranets bw im Jahre 2019 erneut an die Höhere Raumordnungsbehörde herantrat und diese nach einer Prüfung neu entstandene Zielverstöße gegen die Raumordnung aufgrund des seit Dezember 2014 rechtsverbindlichen Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar (ERP) im Hinblick auf den gesamten Trassenverlauf verneinte.

Hervorzuheben ist das grundsätzliche Bündelungsgebot des ERP. Beim Neubau von Energieleitungen soll demnach vorzugsweise geprüft werden, ob Bündelungspotenziale bestehen oder vorhandene Leitungstrassen mitbenutzt werden können (PS 3.2.5.1 G). Möglichst zu vermeiden ist auch die Zerschneidung von Freiräumen. Die Belange der Siedlungsentwicklung, des Städtebaus, des Natur- und Landschaftsschutzes, der Landwirtschaft sowie der Rohstoffsicherung sollen berücksichtigt werden.

Diesen raumordnerischen Vorgaben wird die SEL gerecht:

- Durch das Vorhaben findet keine erhebliche Beeinträchtigung der Funktionen der Regionalen Grünzüge statt (PS 2.1.1 Z ERP).
- Grünzäsuren als Verbindungen örtlicher Grünbereiche mit den Regionalen Grünzügen, Klimaschneisen, Lebens- und Vernetzungsräume für Tiere und Pflanzen und siedlungsnaher Erholungszonen werden nicht beeinträchtigt, denn die Erweiterung standortgebundener technischer Infrastrukturen ist gemäß PS 2.1.3 Z ERP ausnahmsweise möglich. Um eine solche Ausnahme handelt es sich hier. Die Höhere Raumordnungsbehörde hat das Vorhaben mit den Grünzäsuren aufgrund des überwiegend temporären Eingriffs als ausnahmsweise vereinbar erachtet. Insbesondere betrifft dies die Armaturengruppe Grenzhof, die zu den technischen Komponenten der Leitung gehört. An der Armaturengruppe „Heidelberg-Grenzhof“ treffen die Leitungen RTN1 und RTN3 aufeinander, sodass dort eine Verknüpfung mit dem bestehenden Netz der Vorhabenträgerin mittels einer Armaturengruppe geplant ist. Bei diesem Punkt handelt es sich somit um einen Zwangspunkt. Gemäß nachvollziehbarer Erläuterung der VHT handelt es sich hierbei sogar um den Dreh- und Angelpunkt für die Inbetriebnahme, betriebliche Maßnahme sowie die spätere Umstellung auf Wasserstoff. Zudem sind gemäß Emissionsverordnung bei den Aus- und Inbetriebnahmen mobile Verdichter, mobile Fackeln usw. zu verwenden, die einen größeren Platzbedarf aufweisen. Zudem sind Sicherheitsabstände einzuhalten. Die Armaturen selbst sind unterirdisch und werden im Regelfall über einen darüber liegenden Schacht mit Schachtdeckel bedient. Die fernsteuerbaren Armaturen haben einen oberirdischen Fernantrieb. Messeinrichtungen sowie

Rohrteile (z. B. Ausbläser) müssen oberirdisch angeordnet werden. Aus Sicherheitsgründen muss das Gelände eingezäunt werden und steht somit nicht als landwirtschaftliche Fläche zur Verfügung. Die Flächen außerhalb des umzäunten Bereiches können jedoch nach Abschluss der Baumaßnahme und Rekultivierung landwirtschaftlich genutzt werden.

Eine kompaktere Planung, wie sie die Stadt Heidelberg fordert, ist unter Einbeziehung der einzelnen Anforderungen und Faktoren nicht umsetzbar.

Auch aufgrund der vorgeprägten Umgebung erblickt die Höhere Raumordnungsbehörde trotz der Vergrößerung der bisher genutzten Fläche grundsätzlich keinen Zielkonflikt, sodass über eine Planabweichung nicht zu entscheiden war (zuletzt bestätigt in ihrer Stellungnahme vom 04.12.2024).

Dieser Einschätzung schließt sich die Planfeststellungsbehörde an und macht sie sich zu eigen.

- Die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Naturschutz und Landschaftspflege (PS 2.2.1.2 Z ERP) werden durch das Vorhaben nicht langfristig beeinträchtigt, was einerseits aus der unterirdischen Leitungsführung resultiert, andererseits aus dem oberirdisch überwiegend temporären Eingriff, der durch landschaftspflegerische Maßnahmen kompensiert werden kann.
- Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz (PS 2.2.3.3 G ERP) werden durch die Fremdnutzung „Erdgasleitung SEL“ nicht beeinträchtigt, da die Leitung keine schädliche Fremdnutzung darstellt. Im Übrigen sind die sich aus den Schutzgebietsanforderungen ergebenden Einschränkungen der Nutzung im Rahmen des Punktes „Wasser“ (vgl. B.IX.) in die Abwägung einzustellen.
- Die Leistungsfähigkeit der Retentionsflächen in Vorranggebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz (PS 2.2.5.2 Z ERP) wird durch das Vorhaben nicht wesentlich eingeschränkt, denn das Vorhaben stellt keine konkurrierende Nutzung in dem Bereich dar. Ebenso verhält es sich mit den Vorbehaltsgebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz (PS 2.2.5.3 G ERP).
- Eine außerlandwirtschaftliche Nutzung ist in Vorranggebieten für Landwirtschaft (PS 2.3.1.2 Z ERP) sowie in Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft

(PS 2.3.1.3 G ERP) ausnahmsweise möglich und kann nur im Falle fehlender Alternativen in unbedingt notwendigem Umfang für andere Zwecke in Anspruch genommen werden. Aufgrund der vergleichsweise geringen und überwiegend temporären Flächeninanspruchnahme geht die Höhere Raumordnungsbehörde nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung der genannten Flächen aus (zuletzt bestätigt mit Stellungnahme vom 04.12.2024). Diese Voraussetzung einer Inanspruchnahme für technische Infrastrukturen, die aufgrund besonderer Standortanforderungen nur im Außenbereich realisiert werden können, ist hier erfüllt. Außerdem ist in die Überlegungen einzubeziehen, dass große Anteile der Armaturenstation unterirdisch angelegt werden sollen und eine kompaktere Planung aufgrund von Sachzwängen nicht möglich ist (s. hierzu die Erläuterungen zu den Grünzäsuren). Weil eine landwirtschaftliche Nutzung der Flächen nach Rekultivierung wieder möglich ist, besteht kein Widerspruch zu raumordnerischen Vorgaben für die Landwirtschaft. Dem schließt sich die Planfeststellungsbehörde vollumfänglich an.

Der Verband Region Rhein-Neckar äußerte im Anhörungsverfahren Bedenken gegen die Gasleitung, da Vorbehaltsgebiete für die Rohstoffsicherung in unmittelbarer Umgebung des Vorhabens liegen (bei Heddesheim, der Schutzstreifen der SEL ragt in das Gebiet hinein). Eine Inanspruchnahme des Vorbehaltsgebietes ist während der Laufzeit des ERP nicht vorgesehen. Eine Trassenverlegung ist an dieser Stelle jedoch zur Vermeidung der Beeinträchtigung des Feldhamsters nicht möglich. Ferner wurden Bedenken hinsichtlich der für die gewerbliche Nutzung vorgesehenen Entwicklungsfläche RNK-13 (Epfenbach) im Zusammenhang mit der Gasleitung geäußert. So bestehe die Befürchtung, dass die Realisierung der gewerblichen Nutzung beeinträchtigt sein würde. Hier erklärte sich die Vorhabenträgerin zu einer Mitwirkung an der Ausgestaltung eines entsprechenden Bebauungsplans bereit. Weder die Betroffenheit des Vorbehaltsgebietes für die Rohstoffgewinnung noch die mögliche Kollision mit der gewerblichen Entwicklung der Gemeinde Epfenbach wurden vom Verband Region Rhein-Neckar jedoch als dem Trassenkorridor entgegenstehende, unüberwindbare Hindernisse angesehen, sodass das Vorhaben im Einklang mit der Regionalplanung steht.

Im Anhörungsverfahren haben Umweltverbände bestritten, dass die raumordnerische Beurteilung aus dem Jahre 2004 vor dem Hintergrund vielfach geänderten Rechts weiterhin Ausgangspunkt für die Planung der Vorhabenträgerin sein könnte. Sie forderten die erneute Durchführung eines Raumordnungsverfahrens. Hierzu ist zu bemerken, dass ein solcher Anspruch seitens Dritter nicht besteht (BVerwG, Urteil vom 09.11.2006 – 4 A 2001/06). Andererseits hat die für die raumordnerische Beurteilung zuständige Höhere Raumordnungsbehörde die damalige Beurteilung vor dem Hintergrund der geänderten Rechtslage geprüft und kein Erfordernis eines erneuten Raumordnungsverfahrens gesehen. Ferner hat die Höhere Raumordnungsbehörde zur von der Vorhabenträgerin beantragten Gastransportleitung SEL im Rahmen des Anhörungsverfahrens mit Schreiben vom 07.12.2023 Stellung genommen, welches sich bei den Akten befindet. Auf dieses verfasste die VHT eine Gegenstellungnahme und die Planfeststellungsbehörde hat beides in die Abwägung eingestellt (siehe oben). Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde liegt demnach kein Fall vor, der die erneute Durchführung eines Raumordnungsverfahrens erfordert hätte.

Im Übrigen ist zu bemerken, dass das Vorhaben nicht in Widerspruch zur Bauleitplanung der betroffenen Gemeinden steht.

VII. Immissionsschutz

Das planfestgestellte Vorhaben bedarf keiner immissionsschutzrechtlichen Genehmigung und ist mit den Belangen des Immissionsschutzes vereinbar.

Es ist jedoch gemäß § 22 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge – Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26.09.2002, BGBl. I, S. 3830 (BImSchG) – so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind bzw. dass nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Im Verlauf der Baumaßnahme ist mit Lärmimmissionen insbesondere durch den Betrieb von Baumaschinen und durch Baustellenverkehr zu rechnen. Sofern im Hinblick auf die vorübergehende Natur der Beeinträchtigung durch Baustellenlärm und die unter A.IV.7. dieses Beschlusses angeordneten Schutzmaßnahmen überhaupt von schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne dieser Vorschrift ausgegangen werden kann, ist jedenfalls davon auszugehen, dass sich diese im Rahmen der Anforderungen des § 22 BImSchG halten werden.

Die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) ist nicht einschlägig, da Baustellen nach Nr. 1 Abs. 1 f. nicht in ihren Anwendungsbereich fallen.

Da der Baustellenlärm vornehmlich von den verwendeten Maschinen verursacht wird, hat die Vorhabenträgerin die Einhaltung der 32. BImSchV zu gewährleisten. Im Hinblick auf die teilweise in Trassennähe vorhandene Wohnbebauung wurde zudem unter Punkt A.IV.7.2 dieses Beschlusses die Beachtung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen (AVV Baulärm) auferlegt. Eine Ausnahme gilt für den Bereich Emmertsgrund. Ausnahmen von der Beschränkung der Bautätigkeit auf die Tageszeit können bei nachvollziehbaren Gründen gestattet werden. In Einzelfällen, wenn aufgrund technischer Notwendigkeiten oder im überwiegenden öffentlichen Interesse nächtliche ruhestörende Bauarbeiten unabwendbar sind, dürfen diese zur Nachtzeit durchgeführt werden.

Die Vorhabenträgerin hat glaubhaft dargelegt, dass die Vortriebe am Emmertsgrund der kritische Pfad auf dem Zeitstrahl sind, um die geplante und für die Kraftwerksversorgung erforderliche Inbetriebnahme im Jahr 2026 zu gewährleisten. Bei jedem Stillstand und anschließend erneuten Anfahren der Vortriebsmaschine besteht allerdings das Risiko, dass sie sich festsetzt und deutliche Verzögerungen hervorruft. Längere Laufzeiten verringern das Risiko solcher Ausfälle.

Die Vorhabenträgerin hat zu dieser Thematik ausgeführt:

Nacht-, Wochenend- und Feiertagsarbeit wird nur für die eigentlichen Vortriebsarbeiten und die Tunnelverfüllung (Ringraum) benötigt. Die Vortriebsmaschinen sollten durchgehend laufen, um das genannte Risiko, dass die Vortriebsmaschine nach einem Stopp nicht planmäßig wieder anfährt, zu reduzieren.

Alles andere wird in Tagschichten innerhalb der regulären Arbeitszeit ausgeführt. Dies betrifft insbesondere Errichtung von Baugruben, Rohrtransporte, Abfahren des Abraums.

Die Situation beim Vortrieb auf dem jeweiligen Startbaufeld sehe

- eine Separationsanlage
- ein Dieselaggregat zur Energieversorgung der Vortriebsmaschine sowie
- einen Radlader vor, der das Öfteren den Abraum vor der Separationsanlage abtransportiert.

Als Grobabschätzung der Vortriebsdauer wird veranschlagt:

Steinbruch Leimen: ca. 79 Tage

Dachsbuckel: ca. 63 Tage

Hirschgrund: ca. 83 Tage

Hierbei wird jeweils von einer Tagesleistung von 12 m ausgegangen.

Bei der Tunnelverfüllung am jeweiligen höher gelegenen Baufeld kommen

- eine Mischanlage
- eine Pumpe in der Baugrube und
- ein Dieselaggregat zur Energieversorgung zum Einsatz.

Die Verfülldauer beträgt nach der Grobabschätzung:

Steinbruch Leimen: ca. 10 Tage

Dachsbuckel: ca. 8 Tage

Hirschgrund: ca. 10 Tage

Hier wird von einer Tagesleistung von 100 m ausgegangen.

Durch die Arbeiten könnte es grundsätzlich zu dem Empfinden einer Lärmbelästigung bei den Anwohnern kommen. Dies gilt sowohl für die reguläre Arbeitszeit als auch für die Nacht-, Wochenend- und Feiertagszeiten.

Die Vorhabenträgerin sichert jedoch die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben (AVV-Baulärm) zu. Vor Baubeginn wird ein Baulärmgutachten erstellt und die gegebenenfalls erforderlichen Maßnahmen zur Baulärmreduktion werden umgesetzt. Bei Bedarf kann ein Baulärm-Monitoring die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte überwachen und dokumentieren.

Als gewichtiger Vorteil ist zu nennen, dass durch den durchlaufenden Vortrieb und die Tunnelverfüllung die Gesamtdauer der Baumaßnahme entsprechend reduziert wird. Dies kommt nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde den Anwohnern zugute. Sowohl die Planfeststellungsbehörde als auch die für den Bereich Immissionsschutz zuständigen Stadt Heidelberg (s. Schreiben vom 17.01.2025) sind sich darüber einig, dass dem geplanten Vorgehen im Bereich Emmertsgrund zugestimmt werden kann.

Dem Schutz der Wohnbebauung vor nächtlichen Lärmimmissionen durch Baustellenverkehr dienen ebenfalls die Nebenbestimmungen unter A.IV.7.2 f. dieses Beschlusses.

Auch Staubimmissionen können während der Bauphase auftreten. Auflagen zur Vermeidung wurden unter A.IV.7.1 dieses Beschlusses angeordnet.

Um Belästigungen und Beeinträchtigungen durch die von der Baustelle ausgehenden Staub-, Schmutz- und Lichteinwirkungen sowie den Baustellenlärm so gering wie möglich zu halten, kommen zur Durchführung der Bauarbeiten nur moderne, lärm- und schadstoffarme Maschinen zum Einsatz und die Arbeiten werden nach den neuesten bautechnischen Verfahren ausgeführt.

Hinsichtlich der von der Baustelle ausgehenden Belästigung und Beeinträchtigung durch Lärm- und Lichtimmissionen sowie Staub- und Schmutzeinwirkungen gilt

grundsätzlich Folgendes (BGH, Urteil vom 30.10.1970 – V ZR 150/67; BGH, Urteil vom 30.10.2009 – V ZR 17/09):

„a) Beeinträchtigt die Baumaßnahme nach Art und Ausmaß die Nutzung eines Nachbargrundstücks derart, dass diese Beeinträchtigungen vom Nachbarn nicht hingenommen zu werden brauchen, d.h. sind diese Beeinträchtigungen wesentlich und hervorgerufen durch eine Nutzung des störenden Grundstücks, die nicht ortsüblich ist, kann dem hiervon Betroffenen nach den jeweiligen Umständen des Einzelfalles eine Entschädigung nach § 906 Abs. 2 S. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) zustehen. Soweit der Nachbar die Einwirkungen nach § 906 Abs.1 BGB dulden muss, scheidet dagegen ein unter dem Gesichtspunkt der Entschädigung relevanter Eingriff von vorneherein aus.

b) Mittelbar enteignende Wirkungen im Sinne von Art. 14 Abs. 1 GG sind nach herrschender Rechtsprechung anzunehmen, wenn die von den Bauarbeiten künftig auf die Nachbarschaft einwirkenden Beeinträchtigungen die Grenze der Sozialbindung zum enteignenden Eingriff in das Eigentum überschreiten, also durch die Bauarbeiten Beeinträchtigungen hervorgerufen werden, die die vorgegebene Grundstückssituation nachhaltig verändern und damit dem jeweils Betroffenen ein besonderes, anderen nicht zugemutetes Opfer für die Allgemeinheit abverlangt wird.“

Ob die genannten Voraussetzungen für eine derartige Entschädigung vorliegen, ist in einem von der Planfeststellung gesondert durchzuführenden Entschädigungsverfahren zu entscheiden.

Die baubedingten Immissionen können somit auf ein hinnehmbares Maß reduziert werden.

Der Betrieb der Leitung selbst verursacht keine Geräuschimmissionen oder sonstigen Immissionen.

Hinsichtlich der regelmäßig durchzuführenden Sichtkontrollflüge ist nicht davon auszugehen, dass insofern unzulässige Lärmeinwirkungen entstehen. Diese Kon-

trollflüge sollen nach derzeitiger Planung mittels Hubschrauber durchgeführt werden. Perspektivisch ist der Einsatz von Flugdrohnen geplant, die verglichen damit noch geringere Geräuschemissionen verursachen.

Insgesamt haben die Belange des Immissionsschutzes kein solches Gewicht, dass sie gegen die Planung sprechen könnten.

VIII. Natur- und Artenschutz

Das Vorhaben ist mit den Anforderungen des nationalen und des europäischen Naturschutzrechts vereinbar. Hindernisse in Form rechtlicher Verbote wie denen des Arten- und Gebietsschutzes stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Konflikte werden durch die Maßnahmen der Vorhabenträgerin minimiert und somit können erhebliche Beeinträchtigungen vermieden werden.

1. Eingriffe in Natur und Landschaft

Die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft sind zulässig und stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft werden – wo möglich – vermieden, unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen werden entsprechend ausgeglichen oder in sonstiger Weise kompensiert.

Die zur Verwirklichung des Vorhabens erforderliche Bautätigkeit sowie das Vorhaben selbst stellen einen Eingriff in Natur und Landschaft dar (§ 14 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG), weil die Veränderung der Gestalt oder der Nutzung von Grundflächen die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Die mit dem Eingriff verbundenen Beeinträchtigungen sind unvermeidbar im Sinne des § 15 Abs. 1 BNatSchG. Dies hat die Vorhabenträgerin zum einen nachvollziehbar dargelegt (§ 15 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG), zum anderen folgt dies aus der Planrechtfertigung. Als Verursacherin des Eingriffs ist die Vorhabenträgerin in allen Planungs- und Realisierungsstadien verpflichtet, für eine möglichst umweltfreundliche Umsetzung des Vorhabens Sorge zu tragen.

Zumutbare Alternativen am gleichen Ort zur Vermeidung von Eingriffen existieren nicht (vgl. § 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG). Dabei meint „am gleichen Ort“ die Möglichkeit der Ausführungsvarianten am geplanten Standort des Vorhabens (vgl. Gesetzesbegründung, BR-Drs. 278/09, S. 180). So existiert das naturschutzrechtliche Vermeidungsgebot nur innerhalb des konkret geplanten Vorhabens.

Die geplanten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind ausführlich im Landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellt (Planfeststellungsunterlage 13). Ausprägung des Vermeidungsgebots ist auch die aus § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG folgende Pflicht der Vorhabenträgerin, die unvermeidbaren Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen).

2. Gesetzlich geschützte Biotope, FFH-Gebiet „Steinachtal und Kleiner Odenwald“, Landschaftsschutzgebiete, Forstbestände

2.1 Biotope

Durch die Baumaßnahmen werden für den Neubau 69.242 m² geschützter Biotope betroffen sein (vgl. Unterlage 13 bzw. Tabelle in diesem Beschluss unter A.III). Nach Abschluss der Bauarbeiten werden davon 36.809 m² an Ort und Stelle gleichartig oder gleichwertig wiederhergestellt. 30.450 m² werden außerhalb des von Gehölzen frei zu haltenden Streifens ebenfalls mit Wiederherstellungsmaßnahmen gleichartig und gleichwertig wiederhergestellt. Bei 333 m² handelt es sich um Bäume auf Magerwiesen. Diese Flächen sind ausschließlich aufgrund des Biotoptyps „Magerwiese“ gesetzlich geschützt, sodass der geschützte Biotoptyp auch ohne diese ebenfalls vollständig und gleichwertig wiederhergestellt werden kann. Die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG sind hier aufgrund der Ausgleichsmaßnahmen gegeben. Ebenso für die übrigen Biotope ist eine Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG aufgrund von Wiederherstellungsmaßnahmen möglich; in Bereichen des gehölzfrei zu haltenden Streifens allerdings nur zum Teil. Die Wiesenflächen können gleichartig und gleichwertig wiederhergestellt werden. Der Charakter der Streuobstwiese als solcher bleibt erhalten. Im Übrigen muss die Vorhabenträgerin mit den jeweiligen Eigentümern die Neupflanzung von Gehölzen durchführen.

Es gehen in Relation hierzu geringe Flächen gesetzlich geschützter Biotope dauerhaft nach § 30 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG in Verbindung mit § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 NatSchG BW verloren. Dieses Defizit hat keine tiefgreifenden Folgen, denn es wird anstelle der betreffenden Feldgehölze und Feldhecken (1.621 m²) sowie dem Teilstück eines Auwaldstreifens (hier lediglich 29 m²) anstelle der vorher bestehenden Biotope mangels Wiederherstellungsmöglichkeit Ruderalvegetation entwickelt. Beim Ersatz durch Ruderalvegetation handelt es sich hierbei um 6 m breite Flächen mit üblicherweise 4 m bis 10 m Länge. Sie verhindern grundsätzlich nicht den Kronenschluss der jeweiligen Gehölzbereiche, sodass der Charakter der Gehölzbiotope auch nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde erhalten bleibt. Ein erheblicher Eingriff in einen prioritären Lebensraumtyp ist darin nicht zu erblicken. Grundsätzlich kann das jeweils betroffene Feldgehölz oder die jeweilig betroffene Feldhecke unter Abstimmung mit dem betroffenen Eigentümer an einem Ende verlängert werden.

Nach Abschluss der Arbeiten werden die Eingriffsflächen rekultiviert (vgl. Maßnahmen 2 A bis 7 A, 9 A, 1 E). Dabei werden

- ein naturnaher Bachabschnitt,
- Wiesen und Weiden,
- Röhrichtbestände,
- Saumvegetation, Dominanzbestände, Hochstauden- und Schlagfluren, Ruderalvegetation (vor allem Streuobstbestände und Feldhecken),
- Gehölzbestände und Gebüsche,
- Äcker, Sonderkulturen und Feldgärten,
- Wald im Bereich des Arbeitsstreifens (gewässerbegleitender Auwaldstreifen)

wiederhergestellt sowie Ruderalvegetation im Bereich des von Gehölzen frei zu haltenden Streifens entwickelt.

Bezüglich der Streuobstbäume ist eine Ersatzpflanzung in Abstimmung mit den jeweiligen Eigentümern an anderer Stelle im Bereich der betroffenen Streuobstwiese nötig.

Die für das Vorhaben erforderliche Ausnahme von dem Verbot von Handlungen nach § 30 Abs. 3 BNatSchG, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Biotopen führen können (§ 30

Abs. 2 BNatSchG, hier: Rodung) wird im Planfeststellungsbeschluss konzentriert (§ 33 Abs. 3 Satz 2 NatSchG BW, vgl. A.III.3).

Die Voraussetzung für die Erteilung einer Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG liegt vor, denn die Beeinträchtigungen können ausgeglichen werden (§ 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG). Dies bedeutet, dass ein Biotop desselben Typs geschaffen wird, das im Hinblick auf die Gegebenheiten des Standorts sowie der Flächenausdehnung mit dem zerstörten oder beeinträchtigten Biotop im Wesentlichen übereinstimmt (VGH München, Beschluss vom 09.08.2012 - 14 C 12.308). Das landschaftspflegerische Kompensationskonzept sieht neben dem Vermeidungs- und Minimierungskatalog sowie der Reduzierung der Eingriffe auf das unbedingt erforderliche Maß auch Ausgleichsmaßnahmen vor, mit denen die beeinträchtigten Biotope nach Bauende in gleichartiger Weise wiederhergestellt werden. Die zeitlichen Anforderungen an Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen (vgl. hierzu Gellermann in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Werkstand 104. EL Juni 2024, § 15 BNatSchG Rn. 15) sind vorliegend erfüllt, da diese hier zeitnah umgesetzt werden, sodass der Kompensationserfolg in angemessener Frist eintreten wird. Nach Umsetzung der Wiederherstellung bauzeitlich beanspruchter Vegetationsflächen (Maßnahmen 3 A, 5 A, 6 A und insbesondere 7 A) sowie der Wiederherstellung von Gehölzstrukturen liegen zeitversetzt wieder gleichartige Biotopstrukturen vor. Die zuständigen Unteren Naturschutzbehörden haben dies bestätigt und dem Vorgehen zugestimmt.

Aufgrund der Möglichkeit, die Biotopverluste auszugleichen, hält auch die Planfeststellungsbehörde die Zulassung angesichts der Erforderlichkeit des Vorhabens für verhältnismäßig. Weder die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts noch der Erhalt der Artenvielfalt werden derart beschnitten, als dass die Erhaltung des Bestandes im bisherigen Zustand unbedingt durchgängig unverändert erhalten bleiben müsste.

Ein vollständiger Ausgleich der innerhalb des gehölzfrei zu haltenden Streifens betroffenen gesetzlich geschützten Gehölzbiotope (Streuobstbestände, Feldgehölze und Feldhecken) kann im Vorfeld nicht sichergestellt werden. Die Ersatzpflanzungen zu fällender Streuobstbäume erfolgen einzelfallbezogen gemäß gutachterlicher Qualitätseinschätzung der zu entfernenden Bäume im Verhältnis 1:1 bis 1:2.

Einer Befreiung nach § 67 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG i. V. m. § 54 NatSchG BW kann gemäß Stellungnahme der UNB Rhein-Neckar-Kreis vom 28.02.2025 zugestimmt werden, da hierfür Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen. Auch die Planfeststellungsbehörde ist davon überzeugt, dass die Beeinträchtigungen keine weitreichenden Folgen nach sich ziehen werden und das Interesse am Bau dieser Leitungstrasse für die Versorgung der Region eine besonders hohe Bedeutung hat, die die Nachteile deutlich überwiegt.

2.2 FFH-Gebiet „Steinachtal und Kleiner Odenwald“

Das Vorhaben tangiert das FFH-Gebiet „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ (Nr. DE-6518-311) für das nach § 34 BNatSchG eine FFH-Vorprüfung (Unterlage 11.1) und eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erstellt wurde (Unterlage 11.2). Die Störwirkungen in diesem Gebiet sind nur kurzzeitig (vgl. UVP-Bericht, Unterlage 10). Die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes gemäß Art. 2 Abs. 2 FFH-RL ist demnach bei Berücksichtigung der vorhabenbezogenen Maßnahmen zur Schadensbegrenzung gegeben.

Ein Vorhaben ist dann zulässig, wenn nach Abschluss der Verträglichkeitsprüfung aus wissenschaftlicher Sicht kein vernünftiger Zweifel verbleibt, dass erhebliche Beeinträchtigungen vermieden werden.

In der FFH-Verträglichkeitsprüfung erfolgt die Beurteilung der Beeinträchtigung durch eine vertiefte Prognose unter Berücksichtigung der allgemeinen Vorhabenbeschreibungen und deren Wirkungen sowie akzeptierter Erfahrungswerte zur Intensität von Beeinträchtigungen. Dabei ist zunächst von den maximalen Wirkungen (worst-case) auszugehen. Können bestimmte Wirkprozesse nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, müssen sie unterstellt werden.

Für dauerhafte und temporäre Verluste von FFH-LRT und Lebensräumen erhaltungszielgegenständlicher Arten bedeutet dies, dass eine erhebliche Beeinträchtigung angenommen wird, wenn die Beeinträchtigungen nicht allein aufgrund der räumlichen Entfernung oder der Unempfindlichkeit gegenüber dem Wirkfaktor ausgeschlossen werden können.

Bei dem FFH-Gebiet handelt es sich zugleich in Teilen um ein Landschaftsschutzgebiet und um ein Naturschutzgebiet.

Das FFH-Gebiet ist gekennzeichnet durch große, geschlossene Waldgebiete auf den im Bereich des Königsstuhls bis auf 567,8 m ü. NN herausgehobenen Buntsandsteinrücken des Sandstein-Odenwalds. Neben ausgedehnten Buchenwäldern finden sich an den Talhängen teils arten- und strukturreiche Schluchtwälder, während die Gewässerläufe vielerorts von galerieartigen Auwäldern begleitet werden. Nadelbaumforste sind in diesem Teil des Odenwaldes vergleichsweise selten und meist kleinflächig ausgebildet.

An verschiedenen Stellen finden sich pleistozäne Blockschutthalden als landschaftstypische Sonderstandorte des FFH-Gebiets. Der Neckar fließt als prägnanter Landschaftseinschnitt von Ost nach West und trennt den als Kleinen Odenwald bezeichneten Teil südlich des Flusslaufs vom übrigen Odenwald ab. Zahlreiche Bäche, darunter die Steinach und der Eiterbach, zerteilen die auf den Hochflächen befindlichen Waldflächen des Sandstein-Odenwalds.

Die zugehörigen Bachtäler sind, neben der Rodungsinsel Waldhilsbach, Standort der Siedlungsflächen und der dazu gehörenden Nutzflächen, die vorwiegend als Grünland bewirtschaftet oder zum Streuobstanbau genutzt werden. Südlich des Neckars weisen die Talaue der Elsenz mit dem Umlaufberg „Hollmuth“ einen landschaftsbildprägenden Charakter auf.

Nach Südosten zu geht das FFH-Gebiet in die sanft gewellte Hügellandschaft des Kraichgaus über. An mehreren Stellen hat der Gesteinsabbau zum Aufschluss des geologischen Untergrunds geführt und anthropogen geprägte Landschaftselemente hinterlassen.

Das FFH-Gebiet überschneidet sich teilweise mit dem Vogelschutzgebiet „Steinbruch Leimen“. Andere Natura 2000-Gebiete werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich den Ausführungen und Ergebnissen der Umweltgutachter an und macht sie sich zu eigen.

Zur Beurteilung der Erheblichkeit der Inanspruchnahme von Beständen der Lebensraumtypen (LRT) bzw. Lebensstätten (LS) der Arten haben die Gutachter der Vorhabenträgerin u. a. die Fachkonvention nach Lambrecht & Trautner (2007) zugrunde gelegt, d. h. es wurden die vorhabenbedingten Inanspruchnahmen von Bestandsflächen mit den Orientierungswerten für den maximalen dauerhaften Flächenentzug abgeglichen, die gemäß Fachkonvention als Schwellenwerte der erheblichen Beeinträchtigung gelten. Beurteilt wurde außerdem hinsichtlich verschiedener qualitativ-funktionaler Aspekte: Erhaltungszustand sowie Entwicklungsziele im FFH-Gebiet, derzeitige Bestandssituation, Regenerationsfähigkeit, sowie – bezogen auf die Tierarten – darüber hinaus funktionale Beeinträchtigungen durch Habitat-Zerschneidung, akustische und visuelle Störungen sowie die Möglichkeit von Direktverlusten an Individuen.

2.2.1 FFH-Lebensraumtypen

Es befinden sich 15 FFH-LRT im FFH-Gebiet, die als für die Prüfung maßgeblich identifiziert wurden, davon vier prioritäre LRT, nämlich

- Lückige basophile oder Kalk-Pioniergrasrasen (6110)
- Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden (6230)
- Schlucht- und Hangmischwälder (9180)
- Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (91E0)

Zehn der FFH-LRT weisen den Erhaltungszustand „gut“ auf, die Übrigen den Erhaltungszustand „durchschnittlich oder beschränkt“.

Für alle LRT außer LRT-9130 Waldmeister-Buchenwald konnten im Rahmen der FFH-Vorprüfung Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden. Somit wurde der LRT-9130 in der FFH-Verträglichkeitsprüfung einer näheren Betrachtung unterzogen.

Flächen des LRT-9130 liegen nördlich und südlich angrenzend an die Schneise, die zwischen Leimen und Lingental durch das Schutzgebiet verläuft (vgl. Unterlage 11.2 Anlage 2). Es liegen keine LRT in Bereichen mit direkten Flächeninanspruchnahmen durch das Vorhaben vor. Die LRT-charakteristischen Arten Bechstein- und Wimperfledermaus konnten nicht ausgeschlossen werden und müssen betrachtet werden. Aufgrund ähnlicher Habitatansprüche wie die der Bechsteinfledermaus wurde jedoch auf eine vertiefte Betrachtung der Art Wimperfledermaus verzichtet, was im Anhörungsverfahren nicht beanstandet wurde.

Da es zu keinerlei Flächeninanspruchnahmen des LRT durch das Bauvorhaben kommt, können dessen Beeinträchtigungen durch das Vorhaben ausgeschlossen werden. Die charakteristischen Arten des Schutzgebiets werden im Folgenden behandelt.

Erhebliche Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen oder FFH-Arten im Rhein-Neckar-Kreis durch Fernwirkungen des Vorhabens können ausgeschlossen werden. Dies gilt auch für die Tunnel-Zwischenstation im Bereich eines Sukzessionswalds im Zuständigkeitsbereich der Stadt Heidelberg.

2.2.2 Betroffene Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie

Artenschutzrechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Bei der Beurteilung der Verträglichkeit für Habitate von Tierarten (Anhang II FFH-RL, Vogelarten) geht es darum, ob die Gebietspopulationen der relevanten Tierarten vor dem Hintergrund der konkreten Merkmale bzw. der besonderen Ausprägungen des Gebietes trotz projektspezifischer Einwirkungen in einem günstigen Erhaltungszustand verbleiben bzw. trotz Störung wieder in diesen zurückkehren. Bewertungsmaßstab ist somit der günstige Erhaltungszustand der betroffenen Population der jeweiligen Art. In den Begriffsbestimmungen des Art. 1 FFH-RL zum "günstigen Erhaltungszustand" einer Art werden Merkmale benannt, anhand derer bestimmt werden kann, ob der Erhaltungszustand günstig ist. An diesen Merkmalen lässt sich die Erheblichkeit von Beeinträchtigungen festmachen.

Für die Einschätzung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen werden daher insbesondere die folgenden Kriterien, die auch bei der ABC-Bewertung in den Standarddatenbögen Berücksichtigung finden, zugrunde gelegt:

- Vorhandensein maßgeblicher Habitats, z. B. artspezifische Fortpflanzungs- und Ruhestätten,
- Habitatqualität (z. B. artrelevante Strukturen, Größe der Teil- und Gesamtlebensräume bzgl. Minimalarealen, Aktionsradien, Reviergrößen),
- Zustand der Population (z. B. Populationsgröße, ggf. Fortpflanzungserfolg, Populationsdynamik und -struktur), Störungsempfindlichkeit, Flucht-/Meidedistanzen,
- Vorbelastungen/vorhandene Beeinträchtigungen.

Diese Kriterien und Parameter zur Bewertung von erheblichen Beeinträchtigungen der relevanten Arten sind entsprechend den spezifischen Bedürfnissen der jeweiligen zu behandelnden Arten vor dem Hintergrund der spezifischen Verhältnisse im jeweiligen Natura 2000-Gebiet zu präzisieren. Grundsätzlich gilt, je schwerwiegender oder intensiver die möglichen Beeinträchtigungen sind (je stärker bspw. eine Population aufgrund ihrer geringen Größe oder ihrer hohen Empfindlichkeit gefährdet ist), desto eher ist von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen

Es konnten 17 Arten nach Anhang I der FFH-Richtlinie im FFH-Gebiet identifiziert werden:

- Steinkrebs
- Mopsfledermaus
- Gelbbauchunke
- Grünes Koboldmoos
- Spanische Flagge
- Europäischer Biber

- Groppe
- Grünes Besenmoos
- Bachneunauge
- Hirschkäfer
- Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling
- Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling
- Bechsteinfledermaus
- Großes Mausohr
- Grüne Flussjungfer
- Prächtiger Dünnfarn
- Kammmolch

Davon weisen drei Arten den Erhaltungszustand „hervorragend“ auf (Spanische Flagge, Bechsteinfledermaus, Grüne Flussjungfer), die Übrigen den Erhaltungszustand „gut“.

Für die Arten Bechsteinfledermaus, Hirschkäfer, Großes Mausohr und Mopsfledermaus konnten in der FFH-Vorprüfung erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden, weshalb sie in der FFH-Verträglichkeitsprüfung vertieft betrachtet wurden. Für diese Arten ergeben sich die Auswirkungen des Vorhabens wie folgt:

Für Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder essenzielle Teilhabitate der Bechsteinfledermaus ergibt sich eine mögliche Beeinträchtigung aufgrund der erforderlichen Baustellenbeleuchtung und dafür eingesetzten Dieselgeneratoren während der

nächtlichen Bauarbeiten an den beiden Baugruben für die HDD-Bauweise im Sukzessionswald zwischen Leimen und Lingental. Die Baugruben als solche liegen zwar außerhalb des FFH-Gebietes, allerdings sind Lärm- und Lichtemissionen in die Lebensstätten der Bechsteinfledermaus möglich. Zur Minimierung der Emissionen werden die Bauarbeiten auf zwei aufeinanderfolgende Nächte beschränkt. Dadurch erhöht sich die Beanspruchung des Rohrlagerplatzes im FFH-Gebiet auf drei Monate. Seitens der Umweltgutachter wird erwartet, dass die Bechsteinfledermaus sich kurzzeitig Ausweichquartiere sucht, wenn die Lichtemissionen störend werden. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Bechsteinfledermaus über einen so geringen Zeitraum kann ausgeschlossen werden.

Die eingesetzten Dieselgeneratoren sind grundsätzlich geeignet, die Art bei der Jagd zu stören. Aufgrund der Kürze des Zeitraumes kann eine erhebliche Beeinträchtigung der Art jedoch auch in dieser Hinsicht ausgeschlossen werden. Den diesbezüglichen gutachterlichen Ausführungen schließt sich die Planfeststellungsbehörde an und macht sich diese zu eigen.

Ein Vorkommen der Art Großes Mausohr im Vorhabenbereich kann aus gutachterlicher Sicht nicht vollkommen ausgeschlossen werden, weshalb vorsorglich von einem Vorkommen dieser Art auszugehen ist. Auch diese Art kann baubedingt durch die im letzten Absatz beschriebene, nächtliche Baustellenausleuchtung unter Einsatz von Dieselgeneratoren in ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätte beeinträchtigt werden, sofern einzelne Individuen Baumhöhlen im Vorhabenbereich besiedeln sollten, was gelegentlich bei dieser Art zu erwarten ist. Allerdings hält sich diese Art gerne in Siedlungsbereichen auf, sodass sie auch in diese ausweichen kann, sofern die beschriebene Störung eintritt. Die nördlich und südlich des beanspruchten Sukzessionswaldes vorhandenen Altholzbestände stellen grundsätzlich ein geeignetes Nahrungshabitat für das Große Mausohr dar. Somit besteht die grundsätzliche Möglichkeit, dass der Bereich von der Art bei der Jagd gemieden wird, es existieren jedoch weitere, große Bereiche als Nahrungshabitate, auf die die Art ausweichen kann. Eine erhebliche Beeinträchtigung kann also auch in diesem Bereich ausgeschlossen werden.

Nördlich und südlich des für die Baugrube beanspruchten Sukzessionswaldes befinden sich Waldrandbereiche, die von der Mopsfledermaus bejagt werden. Hier

könnten nur die Lärmimmissionen eine relevante Einwirkung darstellen, diesen gegenüber zeigt sich die Mopsfledermaus jedoch grundsätzlich unempfindlich. Außerdem befinden sich im Nahbereich zum Vorhaben mehrere Bäume mit Habitatpotenzial. Aufgrund der geringen Bauzeit ist eine erhebliche Beeinträchtigung der Mopsfledermaus ausgeschlossen. Im Hinblick auf die Habitatbäume ist zu bemerken, dass sich die Mopsfledermaus ohnehin alle ein bis zwei Tage innerhalb von Waldgebieten ein neues Quartier sucht.

Der Hirschkäfer kann im Vorhabenbereich bzw. im Wirkraum des Vorhabens nicht ausgeschlossen werden. Eine mögliche Auswirkung wäre aufgrund der nächtlichen Baustellenbeleuchtung zu befürchten, die geeignet ist, eine Anlockungswirkung auf Individuen der Art zu entfalten, was sich wiederum nachteilig auf deren Fortpflanzungserfolg auswirken könnte. Abhilfe schafft hier die Vermeidungsmaßnahme 10 V – Fledermaus- und Insektengerechte Baustellenbeleuchtung (Planfeststellungsunterlage 13, Anhang 2). Bei fachgerechter (vgl. Maßnahme 1 V – Ökologische Baubegleitung) Umsetzung dieser Maßnahme in Verbindung mit der bereits genannten, vergleichsweise kurzen Bauzeit können Beeinträchtigungen des Hirschkäfers ausgeschlossen werden.

Das Vogelschutzgebiet „Steinbruch Leimen“ (Nr. 6618401) wird durch das Vorhaben nicht oder jedenfalls nicht wesentlich beeinträchtigt, da die Trasse innerhalb der Schutzgebietsgrenzen ausschließlich unterirdisch verläuft.

2.3 Landschaftsschutzgebiete

Das Vorhaben tangiert die Landschaftsschutzgebiete

- Bergstraße-Mitte, LSG Nr. 2.21.001, Heidelberg (Stadt),
- Unterer Neckar: Zwischen Heidelberg und Ladenburg, LSG Nr. 2.21.002, Heidelberg (Stadt),
- Straßenheimer Hof, LSG Nr. 2.22.018, Mannheim,
- Bergstraße-Süd, LSG Nr. 2.26.048, Rhein-Neckar-Kreis,

- Unteres und Mittleres Elsenzthal, LSG Nr. 2.26.049, Rhein-Neckar-Kreis.

Der Schutzzweck der entsprechenden Landschaftsschutzgebiet-Verordnungen wird durch das Vorhaben nicht gefährdet, sodass die ggf. erforderlichen Erlaubnisse und Befreiungen von den Verboten in Schutzgebieten erteilt werden konnten (vgl. A.III.3):

1. Bergstraße-Mitte – LSG Nr. 2.21.001 – Heidelberg (Stadt) vom 15.01.1973 gemäß deren § 4 Abs. 2 Nr. 3,
2. Unterer Neckar: Zwischen Heidelberg und Ladenburg LSG Nr. 2.26.049 – LSG Nr. 2.21.002 LSG Nr. 2.26.049 – Heidelberg (Stadt) gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 3 der Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 17.12.1986,
3. Ausnahme von dem Verbot, die Bedingungen zur Förderung und Erhaltung des Lebensraumes des Feldhamsters erheblich zu beeinträchtigen und Erlaubnis zur Errichtung von Leitungen sowie Befreiung vom Verbot der Beseitigung einzelner Bäume im Landschaftsschutzgebiet Straßenheimer Hof – LSG Nr. 2.22.018 – Stadt Mannheim vom 19.01.2007, gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 3 der Verordnung des Bürgermeisteramts Mannheim über das Landschaftsschutzgebiet "Straßenheimer Hof".
4. Befreiung von den Verboten des § 4 der Schutzgebietsverordnung des Rhein-Neckar-Kreises vom 16.05.2005 für das Landschaftsschutzgebiet Bergstraße-Süd – LSG Nr. 2.26.048 – Rhein-Neckar-Kreis gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 3,
5. Befreiung von den Verboten in § 4 der Verordnung des Landratsamtes Rhein-Neckar-Kreis über das Landschaftsschutzgebiet „Unteres und Mittleres Elsenzthal“ vom 17.09.1997 – LSG Nr. 2.26.049 – (zuletzt durch Verordnung vom 29.09.2016 geändert) gemäß deren § 5 Abs. 2 Nr. 3.

Zu 1.

Gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 3 LSG-VO besteht ein Erlaubnisvorbehalt für das Verlegen von ober- und unterirdischen Leitungen aller Art. Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die beabsichtigte Maßnahme Wirkungen der in § 3 genannten Art nicht zur Folge hat, wobei Auflagen oder Bedingungen verfügt werden können. Im Schutz-

gebiet sind gemäß § 3 LSG-VO Änderungen verboten, welche die Landschaft verunstalten oder die Natur schädigen oder den Naturgenuss beeinträchtigen.

Das Amt für Umweltschutz, Gewerbeaufsicht und Energie der Stadt Heidelberg hat mit Schreiben vom 11.09.2024 mitgeteilt, dass aus seiner Sicht keine Bedenken gegen eine Befreiung von den Verbotsvorschriften der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Bergstraße-Mitte“ bestehen und die Erlaubnis mithin **erteilt** werden kann. Wesentlich für diese Einschätzung sei hierbei, dass Waldbestand und die Weinberge erhalten bleiben. Da die Mindestüberdeckung in diesem Bereich mindestens 3,80 m betragen soll, um den Bewuchs in diesen Bereichen zu erhalten, geht keine schwerwiegende Zerstörungswirkung vom Vorhaben aus. Sofern man überhaupt von einer (zeitweisen) Verunstaltung im Sinne des § 3 ausgeht, werden die negativen Auswirkungen jedenfalls ausgeglichen.

Zu 3.

Gemäß § 5 Abs. 1 LSG-VO „Straßenheimer Hof“ stehen Handlungen, die den Charakter des Landschaftsschutzgebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen können, unter Erlaubnisvorbehalt. Nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 LSG-VO steht die Beseitigung von Einzelbäumen unter Erlaubnisvorbehalt. In § 4 Nr. 5 der Verordnung findet sich ein Verbot, die Bedingungen zur Förderung und Erhaltung des Lebensraumes des Feldhamsters erheblich zu beeinträchtigen. Das Verlegen von Leitungen bedarf der Erlaubnis bzw. des Einvernehmens der Unteren Naturschutzbehörde gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 3 LSG-VO. Diese Erlaubnisse sowie die Befreiung vom Verbot konnte vorliegend im Einvernehmen mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Mannheim gemäß Schreiben vom 30.09.2024 **erteilt** werden. Insbesondere der Schutz der Feldhamsterpopulation wird durch adäquate Maßnahmen der Vorhabenträgerin gewährleistet.

Zu 2., 4. und 5.

In § 8 Abs. 1 LSG-VO ist geregelt, dass Handlungen, die den Charakter der Gebiete verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können, der schriftlichen Erlaubnis seitens der zuständigen Behörde bedürfen. In Absatz 2 ist eine nicht abschließende Liste von Handlungen aufgeführt, die unter Erlaubnisvorbehalt stehen. Dazu zählt auch die Verlegung einer ober- oder unterirdischen Leitung. Die Untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis hat mit

Stellungnahme vom 18.01.2024 mitgeteilt, dass im Landschaftsschutzgebiet „Unterer Neckar: Zwischen Heidelberg und Ladenburg“ (Nr. 2.26.023) die SEL den Neckar quert. Da dies jedoch innerhalb der Schutzgebietsgrenzen ausschließlich unterirdisch stattfindet, kann eine Beeinträchtigung bereits ausgeschlossen werden. Eine Erlaubnis nach § 8 Abs. 2 Nr. 3 LSG-VO kann damit **erteilt** werden, wie aus dem Schreiben des LRA vom 27.09.2024 hervorgeht.

Behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen stehen überdies nach § 9 Nr. 5 LSG-VO nicht unter Erlaubnisvorbehalt. Die Notwendigkeit der zur Anlage gehörenden Schilder ist insbesondere aus Sicherheitsgründen gegeben, sodass die Beschilderung zugelassen wird.

Die entsprechenden Erlaubnisse können ebenfalls **erteilt** werden für die Landschaftsschutzgebiete „Bergstraße Süd“ (Nr. 2.26.048) und „Unteres und Mittleres Elsenztal“ (Nr. 2.26.049) gemäß deren gleichlautenden beiden Verordnungen. Die Trasse verläuft in diesen beiden Landschaftsschutzgebieten südlich von Lingental bis nördlich von Meckesheim.

Gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 3 LSG-VO der genannten Landschaftsschutzgebiete ist das Verlegen von Leitungen erlaubnispflichtig. Die Erlaubnis ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 LSG-VO zu erteilen, wenn das Vorhaben Wirkungen der in § 4 genannten Art nicht zur Folge hat oder solche Wirkungen durch Auflagen oder Bedingungen abgewendet werden können. Die in § 4 aufgezählten Verbote betreffen solche Handlungen, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen. Auflagen, Bedingungen, Befristungen oder Widerrufsvorbehalte sind dabei gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 der jeweils gleichlautenden Normen möglich, wenn dadurch erreicht werden kann, dass die Wirkungen der Handlung dem Schutzzweck nur unwesentlich zuwiderlaufen.

Der Hauptteil des Eingriffs in das Landschaftsbild ist nur temporär, da die Flächen nach Bauende wieder in ihren Ausgangszustand gebracht werden sollen. Gehölze sollen, außer im Bereich des gehölzfrei zu haltenden Streifens, nachgepflanzt werden. Dieser Streifen betrifft nur wenige Gehölzflächen, die mit Blick auf den Biotopschutz in den meisten Fällen ausgeglichen werden. Dies stellt aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde am LRA Rhein-Neckar-Kreis keinen erheblichen Eingriff ins Landschaftsbild dar und ist (langfristig) auch aus ökologischer Sicht akzeptabel.

Zudem kann das Einvernehmen zur Erteilung der Erlaubnis nach der Schutzgebietsverordnung für das Stellen der Schilderpfähle gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 7 der LSG-VO „Bergstraße Süd“ sowie der gleichlautenden Regelung in § 5 Abs. 2 Nr. 7 LSG-VO „Unteres und Mittleres Elsenzthal“ **erteilt** werden. Nach dieser Vorschrift steht unter einem Erlaubnisvorbehalt, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen. Diese Markierungen sind zur Sicherheit der Gasleitung notwendig und stellen zugleich keine Gefahr für den Schutzzweck der genannten Landschaftsschutzgebiete dar. Dies hat die UNB am LRA Rhein-Neckar-Kreis geprüft und bestätigt.

Das FFH-Gebiet „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ (Nr. 6518311) ist teilweise auch als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen, dieses wird jedoch durch das Vorhaben nicht tangiert.

2.4 Forst

Vom Vorhaben betroffen sind Waldflächen mit einer Gesamtgröße von 0,84 ha. Dabei handelt es sich ausschließlich um Flächen für die befristete Waldumwandlung. Eine dauerhafte Inanspruchnahme von Wald findet durch das Vorhaben nicht statt. Der nach Abschluss der Baumaßnahmen aufgrund des Leitungsschutzstreifens gehölzfrei zu haltende Streifen ist als Schneise weiterhin Wald im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Waldgesetz für Baden-Württemberg in der Fassung vom 31.08.1995, zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 07.02.2023 (GBl., S. 26, 44), Landeswaldgesetz – LWaldG.

Im Vorhabenbereich befinden sich Waldflächen, die gemäß Waldfunktionenkartierung als Erholungswald, Bodenschutzwald, Klimaschutzwald und Wasserschutzwald kartiert sind. Folgende Waldflächen mit Waldfunktionen werden im Planfeststellungsabschnitt durch das Vorhaben tangiert:

- Trassen-km 313+700 bis 313+900: Klimaschutzwald, zugleich Immissionschutzwald und Erholungswald (Kuppe Kleiner Odenwald, Heidelberg / Leimen). Von der geplanten Trassenführung sind im Waldgebiet „Kleiner Odenwald“ im Bereich bereits vorhandener Schneisen bzw. verlichteter Flächen (Korridor der Freileitungen) für eine Baustellengrube ca. 7.000 m² (70 m x

100 m) in seiner Funktion als Immissionsschutzwald anlage- und baubedingt betroffen.

- Trassen-km 322+150 bis 322+200: Erholungswald (Meckesheim, südl. Steinbruch Mauer). Im Weiteren befindet sich westlich der Polyfinstraße in Meckesheim eine Waldfläche, die vom Verlauf der geplanten Trasse auf einer Länge von ca. 71 m gequert wird. Bei einem eingeschränkten Arbeitsstreifen von 24 m Breite sowie einem bestockungsfrei zu haltenden Schutzstreifen von einer Breite von 10 Metern, ergibt sich eine beanspruchte Waldfläche von 1.704 m² bzw. 710 m², heißt 0,17 ha bzw. 0,07 ha.

Die Waldfunktionen werden durch die befristete Inanspruchnahme nicht nachhaltig beeinträchtigt.

Für diese Eingriffe hat die Vorhabenträgerin Genehmigungen, Ausnahmen und Befreiungen von den Verboten nach § 29 Abs. 2 und § 30a Abs. 3 LWaldG beantragt. Mit Schreiben vom 14.06.2024 konkretisierte die VHT den Antrag auf befristete Waldumwandlung nach § 11 LWaldG.

Darin führt sie zu dem Eingriffsumfang aus: Zecks Eingriffsminimierung in Waldflächen wird der Regelarbeitsstreifen auf 24 m statt 34 m eingeengt. Der Mutterboden wird im Wald außerhalb der Arbeitsstreifen separat gelagert.

Indirekte Beeinträchtigungen von Waldbereichen durch Waldanschnitt bzw. Durchschneidung sind nicht gegeben, da aufgrund der kurzen Bauzeit und der unmittelbar an die Bauphase anknüpfenden Maßnahmenumsetzung (Aufforstung im Bereich des Arbeitsstreifens im Übergang zum vorhandenen Waldbestand) die angeschnittenen Bestände nicht geschädigt werden. Für potenziell auftretende Schäden durch Windwurf, Rindenbrand u. a. werden die Waldbesitzer durch die Vorhabenträgerin entschädigt.

Im Bereich von Waldflächen ist keine Wiederherstellung der ursprünglichen Bio-toptypen im gehölzfrei zu haltenden Streifen möglich. Als Kompensation werden Ruderalflächen am Eingriffsort angelegt. Im Bereich der Arbeitsstreifen wird der Wald wiederhergestellt (Maßnahme 9 V).

Die Vorhabenträgerin hat Vorschläge für einen forstrechtlichen Ausgleich gemacht gemäß § 9 Abs. 3 LWaldG.

Die zuständige Höhere Forstbehörde hat der befristeten Umwandlung von 7.400 m² (vor der 1. Planänderung 7.290 m²) Wald für die Einrichtung von Arbeitsflächen zugestimmt. Die Befristung lautet auf 3 Jahre nach Baubeginn. Die erforderliche Genehmigung zur befristeten Waldumwandlung wird demgemäß **erteilt** (vgl. A.III.3).

3. Artenschutz

Das Vorhaben steht im Einklang mit den Anforderungen des besonderen Artenschutzrechts, §§ 44 ff. BNatSchG.

Das deutsche Artenschutzrecht ist ein abgestuftes Schutzregime, das in der ersten Stufe den allgemeinen Artenschutz und in den weiteren Stufen den besonderen Artenschutz, die streng geschützten sowie die europäisch geschützten Arten umfasst. Der allgemeine Artenschutz nach § 39 BNatSchG i. V. m. NatSchG bietet einen grundsätzlichen individuenbezogenen Mindestschutz für sämtliche wildlebenden Arten. Anwendung findet er vor allem für die Arten, die nicht im Rahmen der weiteren Stufen besonders geschützt, streng geschützt oder nach europäischem Recht geschützt sind.

Der besondere und der strenge Artenschutz sind in den §§ 44, 45, 67 BNatSchG geregelt. Besonders geschützte Arten sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG:

- a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 09.12.1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 03.03.1997, S. 1, L 100 vom 17.04.1997, S. 72, L 298 vom 01.11.1997, S. 70, L 113 vom 27.04.2006, S. 26), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 709/2010 (ABl. L 212 vom 12.08.2010, S. 1) geändert worden ist, aufgeführt sind,

b) nicht unter Buchstabe a fallende

aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,

bb) europäische Vogelarten,

c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 BNatSchG aufgeführt sind.

Streng geschützte Arten sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG:

besonders geschützte Arten, die

a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,

b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,

c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 aufgeführt sind.

§ 44 Abs.1 BNatSchG regelt die sogenannten Zugriffsverbote. Danach ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

§ 44 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 regelt die sogenannten Besitzverbote. Danach ist es verboten, Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten in Besitz oder Gewahrsam zu nehmen, in Besitz oder Gewahrsam zu haben oder zu be- oder verarbeiten.

Diese Verbote werden wiederum durch § 44 Abs. 5 BNatSchG eingeschränkt. Voraussetzung für diese Einschränkung ist jedoch, dass es sich um eine nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigung durch Eingriffe in Natur und Landschaft handelt, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden. Zudem muss es sich um eine der in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten handeln, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (sog. Verantwortungsarten) aufgeführt sind.

Sind besonders geschützte Arten, die nicht dem europäischen Artenschutz unterfallen, bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens betroffen, liegt nach § 4 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor. Zu beachten ist jedoch, dass dies lediglich für Beeinträchtigungen gilt, die „unausweichliche Konsequenz rechtmäßigen Verhaltens“ sind, d.h. Beeinträchtigungen, die nicht ohne weiteres vermieden werden können, ohne die Durchführung des Eingriffs bzw. Vorhabens als solche zu behindern; nicht privilegiert werden dagegen Beeinträchtigungen, die zur Durchführung nicht geboten sind (BT-Drs. 16/5100, 12).

Nach § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG gilt:

Für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zugelassen

oder von einer Behörde durchgeführt werden sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5 sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, gilt demnach, dass ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Abs. 1 Nr. 1 nicht vorliegt, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Abs. 1 Nr. 1 nicht vorliegt, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Abs. 1 Nr. 3 nicht vorliegt, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Die Vorhabenträgerin hat den Artenbestand in der artenschutzrechtlichen Prüfung (Antragsunterlage 12) dargestellt. Nach Auswertung der dortigen gutachterlichen Darstellungen unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Vorschriften steht zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde fest, dass die Verwirklichung der Verbotstatbestände durch die in diesem Planfeststellungsbeschluss festgelegten Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich von negativen Beeinträchtigungen für alle Arten ausgeschlossen werden kann.

Durch die CEF-Maßnahmen werden vor dem Baubeginn Rückzugsorte für gefährdete Tierarten geschaffen, um es gar nicht erst zu einem ökologischen Ungleichgewicht kommen zu lassen. Diese vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen nach § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG sollen verhindern, dass die artenrechtlichen Verbote verletzt werden und sich die Gesamtsituation bezüglich Fortpflanzungs- und Ruhestätten verschlechtert. Hierbei muss gewährleistet werden, dass die Tiere ohne zeitlichen Bruch den neu geschaffenen Lebensraum nutzen können (BVerwG, Urteil vom 18.03.2009, 9 A 39.07).

Die Vorhabenträgerin hat Flächenpools bzw. Suchräume für diese CEF-Maßnahmen ermittelt, um im weiteren Verlauf die konkreten Standorte bestimmen zu können. Weiterhin hat sie eine Prognose über das Eintreten von Verbotstatbeständen erstellt. Diese umfasst jeweils die geschützte Art, den prognostizierten Verbotstatbestand sowie die dazugehörigen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen, die das Eintreten von Verbotstatbeständen verhindert. Bis auf den Feldhamster können die artenschutzrechtlichen Schädigungs- und Störungsverbote sicher vermieden werden. Dies wird beispielsweise dadurch erreicht, dass Optimalhabitate angelegt werden, um den (zeitlich begrenzten) Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszugleichen. Im Fall des Feldhamsters hat die Vorhabenträgerin vorsorglich eine artenschutzrechtliche Ausnahme in Verbindung mit einer vorgezogenen Maßnahme zur Wahrung eines günstigen Erhaltungszustands (FCS-Maßnahme) im Sinne des § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG beantragt. Deren Erteilung hat die Höhere Naturschutzbehörde zugestimmt.

Insbesondere sind temporäre CEF-Maßnahmen für eine Fläche von 7,28 ha geplant (12 A_{CEF}, 13 A_{CEF}). CEF-Maßnahmen, welche für bis zu 10 Jahre unterhalten werden, umfassen 21 Nisthilfen sowie 230 Fledermauskästen (14 A_{CEF}, 15 A_{CEF}, 16 A_{CEF}, 17 A_{CEF}). Die Maßnahme 18 A_{FCS} dient der Erhaltung der Feldhamster-Population. Insbesondere ist geplant, Ackerbrachen mit Luzerneinsaat anzulegen.

Zur Frage, ob durch die Leitung Habitate des Feldhamsters durch die Leitung dauerhaft in Anspruch genommen werden und damit die Ausgleichsfläche langfristig aufrecht zu erhalten wäre, kann ausgeführt werden:

Über dem Rohr ist eine Regelüberdeckung von 120 cm - mindestens 100 cm - Erdreich vorgesehen. Die Sommerbausysteme des Feldhamsters liegen in der Regel bei 45 bis 55 cm Tiefe, sodass im Hinblick auf die zukünftige Anlage von Sommerbauten im Bereich der Leitung eine langfristige Beeinträchtigung ausgeschlossen werden kann. Lediglich Winterbauten liegen mit mindestens 125 cm und bis zu etwa 200 cm Tiefe in dem Bereich, der von dem Rohr langfristig in Anspruch genommen wird. Die Gasleitung hat jedoch lediglich einen Durchmesser von einem Meter und verläuft auf etwa 4,3 km Länge durch von Feldhamstern noch dünn besiedelte Agrarflächen. Rechnerisch werden somit 4.300 m³ grabbares Erdreich dauerhaft in Anspruch genommen. Die bereits dort lebenden Feldhamster könnten somit auf einem zwar 4,3 km langen, jedoch nur etwa einen Meter breiten Streifen keine Winterbauten in den Boden graben. Hierbei ist ebenfalls zu berücksichtigen, dass den Tieren zum einen beidseitig dieses einen Meter breiten Streifens weiterhin ausreichend Flächen für die Anlage von Winterbauten verbleiben, und zum anderen, dass sie, bei Bedarf, auch um die Leitung herum beziehungsweise, je nach Gelände- und Bodenprofil, unter dieser ihre Bauten graben können. Somit ist die von der Leitung beanspruchte Fläche nicht als dauerhaft vollständiger Verlust, sondern lediglich als leichte Funktionseinschränkung anzusehen.

Es kann also davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der betroffenen Bereiche nach der Bauzeit ohne Weiteres gewahrt bleibt. Der Höheren Naturschutzbehörde wurde zu dieser Thematik die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme gegeben. Diese hat sich aufgrund der geringen Fläche und der Tatsache, dass keine Wärme emittiert wird, nicht negativ geäußert.

3.1 Methodik der artenschutzrechtlichen Bestandsaufnahme

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts setzt die Prüfung, ob ein Vorhaben gegen artenschutzrechtliche Verbote verstößt, eine ausreichende Bestandsaufnahme der im Trassenbereich vorhandenen Arten, die in den Anwendungsbereich der Verbote fallen, und ihrer Lebensräume voraus (vgl. BVerwG, Urteil vom 18.03.2009 – 9 A 39.07 –, BVerwGE 133, 239-280, Urteil vom 09.07.2008 -

9 A 14.07 - BVerwGE 131, 274). Die Behörde ist dadurch jedoch nicht zu einer lückenlosen Arterfassung verpflichtet. Welche Anforderungen an Art, Umfang und Tiefe der Untersuchungen zu stellen sind, hängt von den naturräumlichen Gegebenheiten und von Art und Ausgestaltung des Vorhabens im konkreten Einzelfall ab. Die artenschutzrechtliche Bestandsaufnahme soll eine am Maßstab praktischer Vernunft ausgerichtete Prüfung sein (vgl. a. a. O).

Zur Erfassung der Vorkommen bzw. der Habitatpotenziale der nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG besonders geschützten Arten hat die Vorhabenträgerin die Bestandsinformationen für das Untersuchungsgebiet herangezogen und die betrachtungsrelevanten Arten zunächst identifiziert. Die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Brutvögel wurden kartiert (vgl. Anhang 1, Kartiertermine Brutvögel zur Planfeststellungsunterlage 10 – UVP-Bericht). Ebenso wurden die Höhlenbäume erfasst (vgl. Anhang 2, Ergebnisse Höhlenbaumkartierung zur Planfeststellungsunterlage 10). Sodann wurden für Brutvögel im Vorhabenbereich in der artenschutzrechtlichen Prüfung (Planfeststellungsunterlage 12) die Informationen zur Störungsempfindlichkeit zusammengetragen. Außerderdem wurden zur räumlichen Ermittlung von Verbotstatbeständen Wirkbänder zusammengetragen.

Die artenschutzrechtliche Bestandserfassung ergab insgesamt 19 Fledermausarten, die potenziell von den Wirkfaktoren des Vorhabens betroffen sind und alle in der landes- oder bundesweiten Roten Liste geführt werden. Alle Arten sind auch in Anhang IV der FFH-RL aufgeführt. Die Mopsfledermaus, Bechsteinfledermaus, Wimperfledermaus und das Große Mausohr sind außerdem auch in Anhang II der FFH-Richtlinie aufgeführt. Davon wurden sechs Arten sicher im Untersuchungsgebiet der artenschutzrechtlichen Prüfung nachgewiesen. Bei den übrigen liegen Habitatpotenziale vor. Alle Arten sind streng geschützt nach der Bundesartenschutzverordnung. Grundsätzlich ist hinsichtlich der Fledermausarten zu bemerken, dass lediglich eine Betrachtung der nächtlichen Bauarbeiten relevant ist, da die Tiere sich tagsüber in Baumhöhlen oder Gebäudequartieren aufhalten und deshalb weder von Lärmimmissionen noch von visuellen Effekten der Bauarbeiten gestört werden. Davon abgesehen ergibt sich eine Beeinträchtigung der Fledermausarten ausschließlich durch eine direkte Beanspruchung von Habitatbäumen.

Als weitere Säugetiere mit möglicher Betroffenheit wurden der Europäische Biber, die Haselmaus und der vom Aussterben bedrohte Feldhamster erfasst. Diese Arten sind ausschließlich nachtaktiv.

Drei der kartierten Amphibienarten sind nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützt (Gelbbauchunke, Kleiner Wasserfrosch und Springfrosch).

Von den Reptilien sind die Zauneidechse und die Mauereidechse potenziell von den Wirkfaktoren des Vorhabens betroffen und nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützt.

Der Große Feuerfalter ist der einzige artenschutzrechtlich relevante Tagfalter der insgesamt 37 nachgewiesenen Tagfalterarten. Bei den Nachtfaltern ist dies der Nachtkerzenschwärmer.

Die artenschutzrechtliche Bestanderfassung ergab insgesamt 123 Vogelarten, davon 63 mit Planungsrelevanz. Nach Abzug der Vogelarten, deren Betroffenheit durch das Vorhaben von vornherein ausscheidet, weil es sich bei ihnen um Nahrungsgäste handelt oder um Vögel, die ein sehr großes Revier beanspruchen, so dass aufgrund der geringen räumlichen Ausdehnung des Trassenkorridors schon im Vorfeld eine Betroffenheit gegenüber dem Vorhaben ausgeschlossen werden kann, verbleiben 17 Vogelarten, deren Fortpflanzungsstätte innerhalb des direkten Eingriffsbereichs und/oder Wirkbandes baubedingter Störungen liegt:

Artnamen	Reviere im direkten Eingriffsbereich	Reviere im Wirkband baubedingter Störungen
Bluthänfling	2	--
Feldlerche	37	--
Gartenrotschwanz	3	--
Goldammer	11	--
Grauspecht	1	--
Grünspecht	2	--
Hausperling	1	--
Klappergrasmücke	2	--
Mäusebussard	1	--

Neuntöter	1	--
Rebhuhn	1	--
Rotmilan	0	6
Schwarzmilan	0	3
Star	9	--
Turmfalke	3	--
Wachtel	1	--
Wiesenschafstelze	14	--

3.2 Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG

Das Vorhaben verstößt nicht gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände lauten im Einzelnen:

Tatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot):

Das Verletzungs- und Tötungsverbot in § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist zu bejahen, sofern durch die Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tötungen von Individuen oder Entwicklungsformen einer Art erfolgen. Darüber hinaus ist der Verbotstatbestand erfüllt, sofern Verletzungen oder Tötungen von Individuen über die im Zusammenhang mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgenden Schädigungen hinausgehen, wie es beispielsweise bei verkehrsbedingten Kollisionen der Fall sein kann. In beiden Fällen gilt, dass der Verbotstatbestand nur erfüllt ist, sofern sich das Tötungsrisiko für die betroffenen Tierarten durch das Vorhaben in signifikanter Weise erhöht. Dabei sind Maßnahmen, mittels derer Tötungen vermieden oder dieses Risiko zumindest minimiert werden soll, in die Betrachtung einzubeziehen. Wird das Tötungsrisiko durch Vermeidungsmaßnahmen bereits bis zur Schwelle des allgemeinen Lebensrisikos, dem die Individuen der jeweiligen Art ohnehin unterliegen, gesenkt, kann nach dem Maßstab praktischer Vernunft keine weitergehende artenschutzrechtliche Verantwortlichkeit bestehen (BVerwG, Urteil vom 08.01.2014 – 9 A 4.12; BVerwG, Urteil vom 09.07.2008 – 9 A 14.07).

Tatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot):

Hinsichtlich des Eintretens der Störungsverbote ist gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zu prüfen, ob es sich um eine erhebliche Störung handelt, d. h. ob es durch die Störung zu einer Verschlechterung der biologischen Fitness der Individuen kommt, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen kann.

Gemäß der EU-Kommission (2007) sind Störungen tatbestandsmäßig i. S. des Gesetzes, wenn eine bestimmte Intensität, Dauer und Frequenz gegeben sind, sodass z. B. die Überlebenschancen gemindert werden oder der Brut- bzw. Reproduktionserfolg gemindert wird. So sind beispielsweise temporäre Störungen, die keinen negativen Einfluss auf die Art besitzen, nicht tatbestandsmäßig.

Tatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beeinträchtigung von Lebensstätten):

Die Beurteilungsmaßstäbe im Zusammenhang mit dem Verbot der Schädigung bzw. Zerstörung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG richten sich insbesondere nach § 44 Abs. 5 BNatSchG. Dort ist festgelegt, dass nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG verstoßen „soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird.“ Maßstab für das Eintreten des Verbotstatbestandes ist daher das Kriterium, ob die Eingriffsintensität die langfristige Funktionalität, d. h. die funktionale Wirksamkeit im Lebenszyklus der Art und damit deren Bedeutung für die betroffenen Individuen, ernsthaft gefährden kann. Nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG können neben dem möglichen Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Tierarten auch die Beeinträchtigungen von Austausch- bzw. Wechselbeziehungen sowie von Nahrungshabitaten den Störungstatbestand, teilweise auch den Schädigungstatbestand mittelbar auslösen, wenn diese Funktionen für die langfristige Funktionalität der Lebensstätten unverzichtbar sind bzw. die Wirkung von einiger Schwere ist.

Darüber hinaus ist die Definition der Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Abhängigkeit von der jeweiligen Art zu unterscheiden. Grundsätzlich zählen beispielsweise Balzplätze, Paarungsgebiete, Schlaf-, Mauser- und Rastplätze zu den Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Nahrungs- und Jagdbereiche unterliegen nur den Schutzbestimmungen, wenn ihre Existenz für den Erhalt einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte von essentieller Bedeutung ist.

Bei der Definition der Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist die Ökologie der jeweiligen Art zu berücksichtigen. Für Arten mit geringem Raumanspruch bzw. kleinen Brutrevieren bzw. bei der räumlichen Überschneidung von verschiedenen Lebensstätten ist i. d. R. ein weiteres Umfeld in die Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten mit einzubeziehen. Bei Arten, die ein großes Brutrevier besetzen oder keine speziellen Nahrungshabitate benötigen, ist demgegenüber eine enge Definition der Fortpflanzungs- und Ruhestätten heranzuziehen, die ggf. nur den konkreten Brutplatz umfassen kann.

3.2.1 Fledermäuse

Nach eingehender Prüfung des von der Vorhabenträgerin vorgelegten artenschutzrechtlichen Beitrags folgt die Planfeststellungsbehörde der gutachterlichen Einschätzung, dass bei keiner der betroffenen Fledermausarten gegen § 44 BNatSchG verstoßen wird.

Durch das Vorhaben kommt es zur Inanspruchnahme von potenziellen Habitatbäumen (Höhlenbäumen) der waldbewohnenden Fledermausarten Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Große Bartfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Mopsfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus und Wasserfledermaus durch Rodung. Somit gehen Fortpflanzungs- und Ruhestätten verloren. Jedoch hat diese Inanspruchnahme nicht zur Folge, dass Nahrungs- oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört werden, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten entfällt. Für die übrigen relevanten Fledermausarten im Vorhabenbereich bzw. Wirkungsbereich des Vorhabens gilt, dass diese Gebäude be-

wohnend sind und somit potenzielle Habitatbäume lediglich für einzelne Männchen-Individuen der Art eine Bedeutung haben können, wobei es sich jedoch nicht um essenzielle Teilhabitate handelt.

Durch den Eingriff werden jedoch keine Verbotstatbestände verwirklicht, wenn die Vorhabenträgerin alle vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen umsetzt. Sollten Wochenstuben oder Winterquartiere der Fledermäuse nachgewiesen werden, ist ein Antrag auf Ausnahme bei der Höheren Naturschutzbehörde zu stellen.

Dazu gehören hauptsächlich, im Falle der Fledermausarten, folgende Vermeidungsmaßnahmen:

- 1 V: Einsatz einer Umweltbaubegleitung (Ökologische Baubegleitung), die die ordnungsgemäße Durchführung artenschutzrechtlicher Maßnahmen überprüfen wird.
- 10 V: Fledermaus- und insektengerechte Baustellenbeleuchtung, die an Baugruben, die für das HDD-Verfahren benötigt werden, verhindern soll, dass Fledermäuse Jagdhabitats meiden.
- 12 V: Versetzen zu fällender Höhlenbäume nach deren Kontrolle (Maßnahme 8 V). Sofern Höhlenbäume längerfristig von Fledermäusen besetzt sind und ein sogenannter Einwegverschluss nicht erfolgversprechend ist, wird der betreffende Baum gekappt und aufrechtstehend an einer sicheren Stelle außerhalb des Baufeldes gesichert.

Es kann vor Baubeginn nicht mit Sicherheit ermittelt werden, wie viele Individuen von der Maßnahme betroffen sein werden. Aus diesem Grund hat die Vorhabenträgerin eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme nach § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG (CEF-Maßnahme) vorgesehen:

- 17 A_{CEF}: Installation von Fledermauskästen für jeden gefälltten Baum mit Quartiersnachweis von Fledermäusen, der nicht schon im Zuge der Maßnahme 12 V versetzt wurde.

Zur Vermeidung der erheblichen Störung von Individuen der Fledermausarten dient die Maßnahme

- 5 V: Artenschutzrechtlich optimierter Bauablauf, bei dem nach Möglichkeit vollständig auf Nachtarbeit verzichtet wird (Im Falle der geschlossenen Querungen ist dies, wie beschrieben, nicht möglich, dort umfassen die Nacharbeiten allerdings auch lediglich zwei Nächte).

3.2.2 Sonstige Säugetiere

3.2.2.1 Europäischer Biber

Ein Nachweis des Bibers ist zwischen Edingen-Neckarhausen und Dossenheim am Rombach erfolgt. Daraus lassen sich kaum Rückschlüsse auf den Erhaltungszustand der lokalen Population ziehen.

Das Vorhaben kommt auf bis zu drei Meter an das erfasste Biberrevier heran und ist durch einen Streifen Intensivacker vom Revier getrennt. Obwohl der Acker keine Habitatqualität für den Biber besitzt, muss aufgrund des Aktionsraumes der Art davon ausgegangen werden, dass sich einzelne Individuen dort aufhalten. Obwohl die Art nachtaktiv ist und Bauarbeiten an der Stelle nachts nicht geplant sind, kann es dennoch zu einer möglichen Tötung einzelner Individuen durch die Baugruben kommen (Fallenwirkung).

Die Tötung wird vermieden durch folgende Maßnahmen, sodass es nicht zur Verwirklichung von Verbotstatbeständen kommt:

- 1 V: Einsatz einer Umweltbaubegleitung (Ökologische Baubegleitung), die die ordnungsgemäße Durchführung artenschutzrechtlicher Maßnahmen überprüfen wird.
- 9 V: Schutzzaun für den Biber zum Schutze vor einem Einwandern in das Baufeld.

3.2.2.2 Feldhamster

Die im Zuge der Arterfassung nachgewiesene Feldhamsterpopulation auf dem Ackerland zwischen Vogelstang/Wallstadt und Heddesheim hat aufgrund des Status „vom Aussterben bedroht“ in Baden-Württemberg landesweite Bedeutung, denn die Art kommt nur noch in der Umgebung von Heidelberg und Mannheim vor.

Es wurden Feldhamsterbauten nachgewiesen, die auf Flächen liegen, die für das planfestgestellte Vorhaben beansprucht werden. Durch die Bauarbeiten kommt es somit zur Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Feldhamsters. Dabei ist die Zerstörung als derart erheblich einzustufen, dass die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vollständig entfällt.

Vermeidungsmaßnahmen sind nicht möglich. Es kommt nur eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme in Betracht, nämlich:

- 18 A_{FCS}: Optimierung der Feldwirtschaft für den Feldhamster durch Extensivierung der Landwirtschaft im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit der vorhandenen Population zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion. Da der Feldhamster vom Aussterben bedroht ist und hier vermutlich das letzte Vorkommen in Baden-Württemberg betroffen sein wird, muss der gesamte Trassenabschnitt vom Viernheimer Kreuz bis östlich der L 631, etwa 4,3 km, als Lebensraum des Feldhamsters betrachtet werden. Ausgehend von der technischen Planung des Vorhabens, die einen Rohrdurchmesser von einem Meter angibt, ergibt sich rechnerisch ein Flächenbedarf von etwa 4.300 m² oder 0,43 ha ausgleichender Fläche. Da es sich an dieser Stelle jedoch, wie bereits geschildert, potenziell um das letzte Vorkommen der Art in Baden-Württemberg handelt, wird zur Stützung der Population ein ganzer Hektar als Maßnahmenfläche angenommen.

Durch die Bautätigkeit kann es prinzipiell zur Tötung von Individuen des Feldhamsters kommen, was jedoch durch Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen wird:

- 1 V: Einsatz einer Umweltbaubegleitung (Ökologische Baubegleitung), die die ordnungsgemäße Durchführung artenschutzrechtlicher Maßnahmen überprüfen wird.
- 5 V: Artenschutzrechtlich optimierter Bauablauf, bei dem nach Möglichkeit vollständig auf Nacharbeit verzichtet wird und die Baufeldfreimachung in der aktiven Phase des Feldhamsters erfolgt, sodass vermieden wird, dass Individuen im Winterschlaf betroffen werden.
- 6 V: Vergrämung durch eine unattraktive Gestaltung der Konfliktfläche (Anlage einer Schwarzbrache) zur Förderung der Abwanderung der Art aus dem Baufeld.
- 11 V: Abstecken der Vorhabenbereiche vom Viernheimer Kreuz bis zur Kiesgrube Ladenfeld mit einem Hamsterschutzzaun.

Die Höhere Naturschutzbehörde erklärte im Anhörungsverfahren, dass die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen zur Umgehung einer Tötung von Individuen nicht ausreichend bzw. ungeeignet seien. Sie vertrat die Auffassung, es sei die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme erforderlich. Diese Ansicht wurde von der VHT nicht geteilt. Mit Schreiben vom 19.06.2024 (E-Mail) konkretisierte sie das Hamsterschutzkonzept, stellte aber im weiteren Verlauf vorsorglich den Antrag auf artenschutzrechtliche Ausnahme.

Die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme ist nach eingehender Prüfung mit Schreiben der zuständigen Höheren Naturschutzbehörde vom 18.09.2024 ausführlich begründet worden. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen wurden in den hiesigen Beschluss übernommen. Gem. § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG kann von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG von der Naturschutzbehörde im Einzelfall eine artenschutzrechtliche Ausnahme aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art erteilt werden. Dabei darf die Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG nur erteilt werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält. Dies ist vorliegend der Fall. Der Bau der Gasleitung ist erforderlich,

damit der erhöhte Bedarf an Transportkapazität für Erdgas innerhalb von Baden-Württemberg gedeckt werden kann (vgl. Abschnitt B.IV.2). Die Erteilung der Ausnahme steht im Ermessen der Behörde. Die beabsichtigte Maßnahme erscheint hier der Höheren Naturschutzbehörde vernünftig und verantwortungsbewusst. Dem schließt sich die Planfeststellungsbehörde an, sodass die Erteilung der Ausnahme erfolgen konnte.

3.2.2.3 Haselmaus

Der Fundpunkt der Haselmaus befindet sich nicht im unmittelbaren Eingriffsbereich. Nicht auszuschließen ist allerdings, dass sich im Eingriffsbereich einzelne Nester befinden, die bei den Bauarbeiten zerstört werden könnten. Die Haselmaus verfügt jedoch über Reviere mit einer beachtlichen Größe (ca. 2.000 m²) und verfügt über Ausweichnester, sodass die potenzielle Zerstörung eines Nestes keine erhebliche Beeinträchtigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Haselmaus mit sich bringt.

Jedoch geht mit der Zerstörung der Nester ein Tötungsrisiko für Individuen der Art einher, das jedoch durch diese Maßnahmen vermieden wird:

- 1 V: Einsatz einer Umweltbaubegleitung (Ökologische Baubegleitung), die die ordnungsgemäße Durchführung artenschutzrechtlicher Maßnahmen überprüfen wird.
- 5 V: Artenschutzrechtlich optimierter Bauablauf, bei dem die Gehölze im Konfliktbereich zunächst auf Stock gesetzt werden, um potenziell im Wurzelbereich überwinternde Haselmäuse nicht zu gefährden.

3.2.3 Amphibien

Die mögliche Betroffenheit der Gelbbauchunke beläuft sich auf ein bauzeitliches Tötungsrisiko, da ein Artnachweis 50 m vom Eingriffsbereich entfernt liegt und somit davon auszugehen ist, dass Individuen durch Baufeldfreimachung oder Ähnliches getötet werden oder dass die Baugruben eine potenziell tödliche Wirkung entfalten könnten. Ebenso verhält es sich beim Kleinen Wasserfrosch, dessen

Fundpunkte sich in nur 15-20 m Entfernung vom Eingriffsbereich befinden. Der Springfrosch wird in bis zu 10 m Entfernung zum Vorhaben vermutet und wurde in 50-110 m sicher nachgewiesen. Bezüglich der Wechselkröte verläuft das Vorhaben in 85 m zum Fundpunkt und damit im Aktionsbereich der Art.

Eine Verwirklichung von Verbotstatbeständen kann allerdings für alle Amphibienarten durch die folgenden Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden:

- 1 V: Einsatz einer Umweltbaubegleitung (Ökologische Baubegleitung), die die ordnungsgemäße Durchführung artenschutzrechtlicher Maßnahmen überprüfen wird.
- 7 V: Ein einseitig überwindbarer Amphibien- bzw. Reptilienschutzzaun verhindert das Einwandern von Amphibien oder Reptilien in das Baufeld. Zugleich erlauben es Rampen im Inneren des Baufeldes, dass Individuen das Baufeld verlassen können.

3.2.4 Reptilien

Es muss davon ausgegangen werden, dass die Vorhabenverwirklichung zur Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Mauereidechse führt. Ebenso verhält es sich mit der Zauneidechse, hier werden mehr als 2.400 m² Nahrungs- und Fortpflanzungshabitat beansprucht. Der Art kommt in dem Bereich entlang der SEL eine lokale Bedeutung zu. Dabei handelt es sich auch um essentielle Teilhabitate, die so erheblich beschädigt werden, dass dadurch die Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt. Diese Beeinträchtigung erweist sich als unvermeidbar, weshalb keine Vermeidungsmaßnahmen, sondern lediglich vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen in Betracht kommen, § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG:

- 12 A_{CEF}: Es werden Optimalhabitate thermo- und xerophiler Arten angelegt mithilfe von Totholzhaufen, Sandlinsen und Gesteinsstrukturen. Diese gleichen zerstörte Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus.

Durch die Baumaßnahmen kann es auch zu einer Tötung von Individuen kommen, was jedoch durch folgende Maßnahmen vermieden werden kann:

- 1 V: Einsatz einer Umweltbaubegleitung (Ökologische Baubegleitung), die die ordnungsgemäße Durchführung artenschutzrechtlicher Maßnahmen überprüfen wird.
- 6 V: Die Vergrämung umfasst die unattraktive Gestaltung von Eingriffsflächen zur Förderung der Abwanderung dort vorkommender streng geschützter Tierarten.
- 7 V: Ein einseitig überwindbarer Amphibien- bzw. Reptilienschutzzaun verhindert das Einwandern von Amphibien oder Reptilien in das Baufeld. Zugleich erlauben es Rampen im Inneren des Baufeldes, dass Individuen das Baufeld verlassen können.

3.2.5 Falter

Das Vorhaben verläuft durch potenzielle Fortpflanzung- und Ruhestätten des Großen Feuerfalters. Durch das Vorhaben werden temporär signifikante Teile eines Bereichs mit Ruderalvegetation in Anspruch genommen. Die betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden temporär zerstört. Allerdings werden diese betroffenen Flächen nach Beendigung der Maßnahme wiederhergestellt. Die Eingriffe sind nicht derart gravierend, dass essentielle Teilhabitate beschädigt werden und dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt. Die Wirtspflanzen für den Großen Feuerfalter bleiben im Umfeld der Konfliktbereiche erhalten. Vermeidungsmaßnahmen sind somit nicht erforderlich.

Durch die direkte Beanspruchung der Biotope mit Habitatqualität für den Großen Feuerfalter ist davon auszugehen, dass es zur Tötung von Individuen in der Larvalphase kommen kann. Es ist auch möglich, dass sich eine große Anzahl von Larven auf relativ kleinem Raum zusammenfindet. Deshalb kann das Vorhaben zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen.

Vermeidungsmaßnahmen sorgen dafür, dass es nicht zu einer Tötung von Individuen kommt:

- 1 V: Umweltbaubegleitung – überprüft nicht nur die ordnungsgemäße Ausführung von artenschutzrechtlichen Maßnahmen, sondern auch im Zuge der Baufeldfreimachung, ob das Baufeld frei von geschützten Arten ist. Zudem hilft sie, Individuen aus Vergrämungsflächen umzusiedeln.
- 6 V: Vergrämung des Großen Feuerfalters durch Entfernung aller Exemplare der Wirtspflanze Ampfer aus dem Baufeld zur Sicherstellung, dass alle Imagos ihre Eier außerhalb des Konfliktfeldes ablegen. Potenziell abgesammelte Puppen werden bis zum Schlüpfen der Imagos geschützt.

Im Falle des Nachtkerzenschwärmers sind die Eingriffe in Habitate der Art ebenfalls temporär und in einem Maße unwesentlich, dass keine weiteren Vermeidungsmaßnahmen erforderlich werden und der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht erfüllt wird.

Die Tötung von Individuen der Art droht ebenfalls hauptsächlich im Larvalstadium und dort wo Larven gehäuft auf engem Raum vorkommen, ist auch das Tötungsrisiko signifikant erhöht. Durch Vermeidungsmaßnahmen werden auch hier keine Verbotstatbestände verwirklicht. Die Maßnahmen ähneln sehr stark denjenigen für den Großen Feuerfalter:

- 1 V: Umweltbaubegleitung – überprüft nicht nur die ordnungsgemäße Ausführung von artenschutzrechtlichen Maßnahmen, sondern auch im Zuge der Baufeldfreimachung, ob das Baufeld frei von geschützten Arten ist. Zudem hilft sie, Individuen aus Vergrämungsflächen umzusiedeln.
- 6 V: Vergrämung des Nachtkerzenschwärmers, indem vor Beginn der Ausflugzeit Ende April alle Exemplare von Nachtkerzen und Weideröschen aus dem Baufeld der Konfliktbereiche entfernt werden. Die Maßnahme wird bis Vorhabenbeginn aufrechterhalten, um eine erneute Verbreitung der Pflanzen im Baufeld zu verhindern.

3.2.6 Vögel

3.2.6.1 Bluthänfling

Die Beanspruchung der beiden nachgewiesenen Habitate des Bluthänflings neben dem Baufeld in einer Feldhecke an einem Feldweg westlich des Dorfes Gauangelloch (Stadt Leimen) und im Baufeld einer Baumreihe an einem Feldweg südlich des Dorfes Kälbertshausen (Gemeinde Hüffenhardt, Neckar-Odenwald-Kreis) ist rein temporär, denn es werden jeweils Teile einer Gehölzstruktur entfernt, die als Fortpflanzungs- und Ruhestätte von der Art genutzt werden. Die beanspruchte Fläche und Gehölzstruktur unterliegen der Wiederherstellung nach Abschluss der Bautätigkeit. Während der Bauzeit verbleiben ausreichend Ausweichhabitate für den Bluthänfling, der als eine gegenüber Störungen eher unempfindliche Art beschrieben wird.

Ein Tötungsrisiko besteht für die Brutbereiche des Bluthänflings, der Gebüsche und Offenlandstrukturen bevorzugt. Zur Vermeidung einer Tötung der Brut dienen die Vermeidungsmaßnahmen:

- 1 V: Umweltbaubegleitung zur Überprüfung des Baufeldes auf Brutvorkommen vor Baufeldfreimachung und
- 5 V: Artenschutzrechtlich optimierter Bauablauf, indem die Gehölze außerhalb der Brutzeit gerodet werden.

3.2.6.2 Feldlerche

Die Feldlerche wurde im Untersuchungsraum vergleichsweise häufig angetroffen mit insgesamt 254 Brutrevieren, von denen 37 innerhalb des Wirkbereichs des Vorhabens liegen und potenziell betroffen sind. Es wird zwischen Einzelvorkommen der Feldlerche und Dichtezentren unterschieden. Im Untersuchungsraum wurden vier Dichtezentren der Feldlerche erfasst.

Die Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art unterliegen der Gefährdung durch die Baufeldräumungen bei allen Feldlerchenrevieren. Es verbleiben genügend Ausweichhabitate in Form von Äckern und Wiesenflächen außerhalb des Baufeldes. Nach Wiederherstellung der Flächen können die betreffenden Strukturen jedoch wieder von der Feldlerche als Revier genutzt werden, sodass die Beeinträchtigung nur temporär ist. Vermeidungsmaßnahmen sind nicht möglich. Die ökologische Funktion wird durch diese vorgezogene Ausgleichsmaßnahme gewahrt:

- 13 A_{CEF}: Schaffung günstiger Habitatbedingungen für die Feldlerche.

Die Verwirklichung des Tötungsverbotes wird im Hinblick auf die Feldlerche vermieden durch die Maßnahmen:

- 1 V: Umweltbaubegleitung zur Überprüfung des Baufeldes auf Brutvorkommen vor Baufeldfreimachung.
- 5 V: Artenschutzrechtlich optimierter Bauablauf, indem die Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit stattfindet. Falls kein sofortiger Baubeginn ansteht, werden die Flächen fortwährend gehölzfrei gehalten, um sie für die Feldlerche unattraktiv zu gestalten.

3.2.6.3 Gartenrotschwanz

Von 82 nachgewiesenen Brutpaaren sind vier potenziell vom Vorhaben betroffen. Auch hier kann nicht ausgeschlossen werden, dass es zu Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommt, die nicht vermieden werden können. Deshalb wird die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme die ökologische Funktion gewährleisten:

- 14 A_{CEF}: Anbringen von Nistkäsen für den Gartenrotschwanz und somit Sicherung von Ausweichhabitaten. Eine Anlage von Nahrungshabitaten ist entbehrlich, da solche zu Genüge im Umfeld des Vorhabens vorhanden sind.

Da durch die Baufeldräumung auch Individuen der Art bedroht sind, werden Vermeidungsmaßnahmen erforderlich, die dafür sorgen, dass der Tatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht verwirklicht wird:

- 1 V - Umweltbaubegleitung: Überprüfen des Baufeldes auf planungsrelevante Arten vor Baufeldfreimachung während der Brutzeit, sodass es zu keiner Verletzung oder Tötung der Art kommt.
- 5 V - Artenschutzrechtlich optimierter Bauablauf: Die Gehölze werden außerhalb der Brutzeit gerodet, sodass es zu keiner Verletzung oder Tötung von Individuen der Art kommt.

3.2.6.4 Goldammer

Die Goldammer ist mit 143 nachgewiesenen und elf betroffenen Brutpaaren eine relativ verbreitete Art im Untersuchungsgebiet. Sie bevorzugt Feldhecken. Diese werden im Rahmen der Baufeldfreimachung gerodet, jedoch nach Beendigung der Baumaßnahme wiederhergestellt, sodass auch hier der Eingriff temporär ist. Im Übrigen sind im direkten Umfeld weiterhin zahlreiche Gehölzstrukturen vorhanden, die als Ausweichhabitate geeignet sind und genutzt werden können, sodass keine Vermeidungsmaßnahmen erforderlich werden. Auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich, da die Goldammer nicht an seltene Biotopstrukturen gebunden ist.

Die Verletzung und Tötung von Individuen wird ebenfalls vermieden durch die Maßnahmen:

- 1 V - Umweltbaubegleitung: Überprüfen des Baufeldes auf planungsrelevante Arten vor Baufeldfreimachung während der Brutzeit, sodass es zu keiner Verletzung oder Tötung der Art kommt.
- 5 V - Artenschutzrechtlich optimierter Bauablauf: Die Gehölze werden außerhalb der Brutzeit gerodet, sodass es zu keiner Verletzung oder Tötung von Individuen der Art kommt.

3.2.6.5 Grauspecht

Der stark gefährdete Grauspecht ist mit einem Brutpaar von der Baumaßnahme betroffen. Der Artnachweis erfolgte 2022 am Epfenbach auf einem Baum an einer Streuobstwiese. Der betreffende Baum wird vermutlich zwecks Baufeldfreimachung gerodet werden müssen. Im Abstand von 60 m zum Baufeld (dies ist die Fluchtdistanz des Grauspechts) kann die Art weiterhin brüten. Angesichts der Biotopqualität in der Umgebung außerhalb des Baufeldes ist davon auszugehen, dass sich der Grauspecht neue Baumhöhlen sucht und somit keine Vermeidungsmaßnahmen erforderlich werden sowie die ökologische Funktion ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt bleibt.

3.2.6.6 Grünspecht

Der Grünspecht ist mit zwei von 44 nachgewiesenen Revieren betroffen. Auch im Falle dieser Art werden Gehölze bei der Baufeldfreimachung entfernt, die der Art als Fortpflanzungs- und Ruhestätte dienen, wobei der Eingriff vorübergehend ist und die Strukturen der Wiederherstellung unterliegen. Die von der Art bevorzugten Laubbäume sind weiterhin zahlreich in der Baufeldumgebung vorhanden und können genutzt werden. Weitere Maßnahmen sind nicht zu veranlassen.

Dass Individuen zu Schaden kommen wird wiederum durch die Vermeidungsmaßnahmen 1 V und 5 V ausgeschlossen:

- 1 V - Umweltbaubegleitung: Überprüfen des Baufeldes auf planungsrelevante Arten vor Baufeldfreimachung während der Brutzeit, sodass es zu keiner Verletzung oder Tötung der Art kommt.
- 5 V - Artenschutzrechtlich optimierter Bauablauf: Die Gehölze werden außerhalb der Brutzeit gerodet, sodass es zu keiner Verletzung oder Tötung der Art kommt.

Die Tötung von Individuen wird durch die Maßnahmen 1 V und 5 V verhindert.

3.2.6.7 Haussperling

Diese Art ist mit einem Brutrevier potenziell vom Vorhaben betroffen. Der Erhaltungszustand dieser auf der Vorwarnliste stehenden Art hat sich seit 2007 nicht verändert. Der Haussperling nutzt Gehölzstrukturen als Nistplatz, die potenziell vom Vorhaben betroffen sind. Der Haussperling kann auf umliegende Bäume im Nahbereich des Baufeldes zum Brüten ausweichen. Nahrungshabitate des Haussperlings werden durch das Vorhaben nicht betroffen. Es werden künstliche Nisthilfen zur Unterstützung der Art im Rahmen der Maßnahme

- 15 A_{CEF}: Anbringen von Nistkästen für den Haussperling

umgesetzt, sodass die ökologische Funktion gewährleistet werden kann.

Eine Tötung oder Verletzung von Individuen wird wiederum durch die Maßnahmen 1 V und 5 V verhindert (vgl. auch die Maßnahmenbeschreibung in der Unterlage 13, Anhang 2).

3.2.6.8 Klappergrasmücke

Die vom Vorhaben mit zwei nachgewiesenen Brutrevieren betroffene Art Klappergrasmücke gilt als gegenüber Störungen unempfindlich und kann auf benachbarte Gehölzstrukturen ausweichen, wenn ihre Habitate durch die Baufeldfreimachung teilweise geräumt werden. Außerdem sind die Eingriffe temporär. Weder Fortpflanzungs- und Ruhestätten noch Nahrungshabitate werden nachhaltig beeinträchtigt.

Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot ist möglich, wird jedoch effektiv durch Umsetzung der Maßnahmen 1 V und 5 V vermieden (vgl. auch die Maßnahmenbeschreibung in der Unterlage 13, Anhang 2).

3.2.6.9 Mäusebussard und Neuntöter

Für den Mäusebussard und den Neuntöter besteht jeweils ein Brutverdacht in einem Bereich des Vorhabens, der jedoch geschlossen gequert wird, sodass die Verwirklichung von Verbotstatbeständen sicher ausgeschlossen ist.

3.2.6.10 Rebhuhn

Ein Habitat des Rebhuhns wird möglicherweise durch die Baufeldfreimachung zerstört. Eine dauerhafte Zerschneidungswirkung des Habitats besteht jedoch nicht. Die beanspruchten Flächen werden wiederhergestellt und weiter für das Rebhuhn nutzbar sein. Die Wahrung der ökologischen Funktion gelingt durch die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme

- 13 A_{CEF}: Nutzungsextensivierung von Intensiväckern und Anlage von Ackerbrachen zur Schaffung günstiger Habitatbedingungen für das Rebhuhn.

Die Maßnahme wird erforderlich, da das Rebhuhn eine Art mit besonderen Ansprüchen an ihr Habitat ist, sodass davon auszugehen ist, dass das Rebhuhn nicht auf umliegende Strukturen ohne Weiteres ausweichen wird.

Die Tötung von Individuen wird auch beim Rebhuhn wiederum durch die Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen 1 V und 5 V vermieden.

3.2.6.11 Rotmilan und Schwarzmilan

Sechs Brutreviere des Rotmilans liegen in Bereich von 130 - 200 m Entfernung zum Baufeld. Bei dreien davon kommt es durch diese Nähe zu einer fehlenden Sichtverschattung und somit einer erheblichen Störung durch das Vorhaben.

Bei zwei Brutrevieren des Schwarzmilans kommt es aufgrund der fehlenden Sichtverschattung im Rahmen der Baumaßnahme dazu, dass die Reviere nicht mehr als Nistplätze nutzbar sind.

Vermieden werden können diese Beeinträchtigungen nur durch die Maßnahme

- 13 V: Bauzeitenregelung, indem die Baudurchführung außerhalb der Brutzeit und somit ab Juli bis Februar stattfindet, sodass die Nistplätze rechtzeitig zur Brutzeit nutzbar bleiben.

Da die Rot- und Schwarzmilan-Zentren außerhalb des eigentlichen Baufeldes liegen, ist eine Tötung von Individuen im Rahmen der Baumaßnahme ausgeschlossen. Die Bauzeitenbeschränkung für Rot- und Schwarzmilan wird gemäß Zusage der VHT auf die Zeit vom 1. März bis 31. Juli ausgedehnt, sodass keine Störung während der Brut und Aufzucht droht.

3.2.6.12 Star

Mit neun von 262 nachgewiesenen Brutpaaren im Untersuchungsraum ist der Star vom Vorhaben betroffen. Mehrere Gehölzstrukturen werden entfernt, in denen Brutpaare bereits nachgewiesen wurden oder nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Strukturen von Brutpaaren genutzt werden. Für die Art verbleiben jedoch Ausweichmöglichkeiten auf die umliegenden Gehölzstrukturen in vier Konfliktbereichen. In den übrigen Konfliktbereichen ist das nicht der Fall. Dort wird eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme erforderlich:

- 16 A_{CEF}: Anbringen von Nistkästen für den Star zur Sicherung der Ausweichhabitate für die Art.

Da bei Eingriffen in Brutreviere auch stets von einer Möglichkeit der Tötung von Individuen auszugehen ist, sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich, bei denen es sich im gegenwärtigen Fall um die Maßnahmen 1 V und 5 V handelt.

3.2.6.13 Turmfalke

Zwar sind drei Brutreviere des Turmfalken vom Vorhaben betroffen, jedoch hat die artenschutzrechtliche Prüfung gezeigt, dass weder Eingriffe in Fortpflanzungs- und Ruhestätten noch in Nahrungshabitate des Turmfalken erfolgen. Ebenfalls ist eine Tötung von Individuen des Turmfalken nicht zu befürchten. Insgesamt ist eine Betroffenheit des Turmfalken zu verneinen.

3.2.6.14 Ubiquitäre Vogelarten mit günstigem Erhaltungszustand

Einer gemeinsamen Betrachtung unterliegen die ubiquitären Vogelarten mit günstigem Erhaltungszustand, wobei es sich um weit verbreitete Arten handelt, die sich

durch eine hohe Anpassungsfähigkeit auszeichnen, sodass aufgrund ihrer geringen Störsensibilität ausschließlich eine Verwirklichung des Tötungsstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG in Betracht kommt.

Bei den Arten handelt es sich um:

Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Dohle, Dorngrasmücke, Eichelhäher, Elster, Erlenzeisig, Gartenbaumläufer, Gartengrasmücke, Gebirgsstelze, Gimpel, Girlitz, Grünfink, Haubenmeise, Hausrotschwanz, Heckenbraunelle, Kernbeißer, Kleiber, Kohlmeise, Misteldrossel, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Orpheusspötter, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Sommergoldhähnchen, Stieglitz, Straßentaube, Sumpfmeise, Sumpfrohrsänger, Tannenmeise, Türkentaube, Wachholderdrossel, Waldbaumläufer, Wasseramsel, Wintergoldhähnchen, Zaunkönig und Zilpzalp.

Es ist möglich, dass Individuen in einem frühen Entwicklungsstadium im Zuge der Baufeldfreimachung getötet werden. Das Vorhaben führt zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos, denn es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Nester im Wirkungsbereich des Vorhabens liegen.

Zur Vermeidung von Tötungen dient die Vermeidungsmaßnahme

- 5 V: Artenschutzrechtlich optimierter Bauablauf, bei dem potenzielle Habitate, wie z. B. Gehölze, Hochstaudenfluren, Sträucher und Hecken, außerhalb der Brutzeit entfernt werden, sodass es zu keiner Verletzung oder Tötung kommt.

3.2.6.15 Wachtel

Im Falle der Wachtel liegt ein Revier innerhalb des Wirkungsbereichs des Vorhabens, welches dem baubedingt temporären Verlust unterliegt. Nahrungs- oder andere essentielle Teilhabitate sind nicht betroffen. Die Art kann auf die umliegende offene Agrarlandschaft ausweichen. Eine erhebliche Störung, die den Erhaltungszustand der lokalen Population beeinträchtigt, ist nicht anzunehmen. Ausgleichsmaßnahmen und dahingehende Vermeidungsmaßnahmen sind entbehrlich.

Dass es durch die Bautätigkeit zur Tötung von Wachteln kommt kann durch die Vermeidungsmaßnahmen 1 V und 5 V ausgeschlossen werden.

3.2.6.16 Wiesenschafstelze

Von 99 nachgewiesenen Brutrevieren der Wiesenschafstelze befinden sich 14 im Wirkungsbereich des Vorhabens. Dabei ist zwischen Dichtezentren und Einzelvorkommen zu unterscheiden. Die Wiesenschafstelze bevorzugt Offenlandbereiche. Bei allen 14 Revieren kann nicht ausgeschlossen werden, dass der betroffene Offenlandbereich als Revier genutzt wird. Sollte das der Fall sein, kommt es durch die Baufeldfreimachung zu einem temporären Verlust des Reviers. Grundsätzlich ist die Wiesenschafstelze in der Lage, auf umliegende Habitatstrukturen auszuweichen. Jedoch benötigt sie dabei teilweise Unterstützung, wenn potenzielle Ausweichplätze schon belegt sind, sodass vorliegend nicht mit Sicherheit angenommen werden kann, dass die Wiesenschafstelze neue Reviere ansteuert.

Zur Sicherstellung der ökologischen Funktion ist deshalb eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme erforderlich:

- 13 A_{CEF}: Nutzungsextensivierung von Intensiväckern und Anlage von Ackerbrachen zur Schaffung günstiger Habitatbedingungen für die Wiesenschafstelze.

Die Tötung von Individuen während der Baufeldfreimachung wird auch hier durch die Vermeidungsmaßnahmen 1 V und 5 V ausgeschlossen.

3.2.6.17 Sonstige Arten im Sinne des allgemeinen Artenschutzes nach § 39 BNatSchG

Es werden durch das Vorhaben keine besonders oder streng geschützten wild lebenden Tiere mutwillig beunruhigt oder ohne vernünftigen Grund gefangen, verletzt oder getötet. Genauso wenig werden wild lebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort entnommen oder genutzt oder Bestände von Pflan-

zen niedergeschlagen oder auf sonstige Weise verwüstet. Auch werden keine Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund beeinträchtigt oder zerstört (§ 39 BNatSchG).

Soweit nicht besonders oder streng geschützte Tier- oder Pflanzenarten durch das Vorhaben beeinträchtigt werden, wird hierdurch nicht der Verbotstatbestand nach § 39 Abs. 1 BNatSchG verwirklicht, da kein mutwilliges Handeln oder ein Handeln ohne vernünftigen Grund vorliegt. Zudem greift die Privilegierung gem. § 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG, da es sich um ein nach § 15 BNatSchG zulässiges Vorhaben handelt.

Die durch das Vorhaben ausgelösten Beeinträchtigungen sind unvermeidbar. Der mit dem Eingriff verfolgte Zweck kann nicht mit zumutbaren Alternativen am gleichen Ort oder mit einer geringeren Beeinträchtigung von Natur und Landschaft erreicht werden. Die Beeinträchtigungen werden jedoch vollumfänglich ausgeglichen und ersetzt. Das Vorhaben löst demnach keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände aus und ihm stehen keine artenschutzrechtlichen Belange entgegen. Die unter Abschnitt B.VIII.3. dieses Beschlusses sowie im UVP-Bericht (Planfeststellungsunterlage 10), dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Antragsunterlage 12) und dem Landschaftspflegerischen Begleitplan (Planfeststellungsunterlage 13) dargestellten Minderungs-, Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen sind dazu geeignet, die Beeinträchtigungen zu vermeiden bzw. zu minimieren. Dementsprechend sind nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde keine rechtserheblichen Beeinträchtigungen der betroffenen Arten zu befürchten.

Die Unteren Naturschutzbehörden haben keine grundlegenden Bedenken gegen das Vorhaben geäußert, sofern die in Abschnitt A.IV.3. dieses Beschlusses verfügten Nebenbestimmungen beachtet werden.

3.3 Vereinbarkeit mit dem europäischen Artenschutzrecht

Die Planfeststellungsbehörde hat das EuGH-Urteil vom 04.03.2021 - C-473/19 und C-474/19 - („Föreningen Skydda Skogen“) zur Kenntnis genommen und ist zu der Auffassung gelangt, dass die Regelung des Störungsverbot in seiner Ausgestaltung durch § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG von der Entscheidung nicht berührt wird

und weiterhin anwendbar ist. Selbst wenn dies nicht der Fall sein sollte, so wäre das Vorhaben dennoch genehmigungsfähig, da insbesondere für die Tierart Feldhamster in diesem Beschluss festgestellt wurde, dass eine artenschutzrechtliche Ausnahme erteilt werden kann und die zuständige Behörde dem zugestimmt hat. Dass die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Ausnahmeerteilung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG für den Feldhamster vorliegen, wurde oben unter B.VIII.3.2.2.2 dargelegt. Sollte ein im Vergleich zur geltenden Regelung des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG strengeres Verständnis des Störungsverbot aus unionsrechtlichen Gründen geboten sein, käme grundsätzlich auch für weitere betroffene Tierarten die Erteilung einer Ausnahme vom Störungsverbot in Betracht.

IX. Wasserwirtschaft und Gewässerschutz

Das Leitungsvorhaben ist mit den Belangen der Wasserwirtschaft und des Gewässerschutzes vereinbar.

1. Wasserwirtschaft

Das Vorhaben steht im Einklang mit den Bewirtschaftungszielen für oberirdische Gewässer und das Grundwasser nach den §§ 27, 47 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

1.1 Oberirdische Gewässer, §§ 27, 3 Nr. 1 WHG

Im Vorhabenbereich befinden sich mehrere oberirdische Gewässer. Beim geplanten Vorhaben sind folgende berichtspflichtige Fließgewässer aus vier Flusswasserkörpern durch Querung direkt betroffen:

- Kanzelbach (Gewässer-ID: 7393) / Wasserkörper-Nr.: 49-05
- Losgraben (Gewässer-ID: 7345) / Wasserkörper-Nr.: 49-05
- Rombach (Gewässer-ID: 7435) / Wasserkörper-Nr.: 49-05

- Neckar (Gewässer-ID: 2345) / Wasserkörper-Nr.: 4-05
- Gauangelbach (Gewässer-ID: 10379) / Wasserkörper-Nr.: 35-07-OR5
- Elsenz (Gewässer-ID: 7584) / Wasserkörper-Nr.: 49-04
- Lobbach (Gewässer-ID: 7480) / Wasserkörper-Nr.: 49-04
- Epfenbach (Gewässer-ID: 7420) / Wasserkörper-Nr.: 49-04
- Schwarzbach (Gewässer-ID: 12125) / Wasserkörper-Nr.: 49-04
- Wollenbach (Gewässer-ID: 12118) / Wasserkörper-Nr.: 49-04

Sie sind Bestandteil des BG Neckar mit dem Teilbearbeitungsgebiet „Neckar (BW) unterhalb Kocher (ohne Jagst) bis Mündung Rhein“ und deren Flusswasserkörpern „Neckargebiet unterhalb Steinbach (Oberrheinebene)“, „Neckar (BW) ab Kocher (TBG 49)“ und „Elsenz ab Schwarzbach mit Neckargebiet bis inklusive Steinbach“. Zudem liegt ein betroffenes Fließgewässer im BG Oberrhein mit dem Teilbearbeitungsgebiet Pfinz-Saalbach-Kraichbach und deren Flusswasserkörper „Leimbach-Waldangelbach (Kraichgau)“.

Der Neckar wird im aktuellen Bewirtschaftungsplan als „erheblich verändertes Gewässer“ (§ 28 WHG) und die Gewässer Kanzelbach, Rombach, Gauangelbach, Elsenz, Lobbach, Epfenbach, Schwarzbach und Wollenbach als „natürlich“ eingestuft.

Für alle berichtspflichtigen Gewässer sind jeweils Querungen in geschlossener Bauweise vorgesehen.

Alle weiteren Gewässer werden in offener Bauweise gequert.

Die als natürlich eingestuften Gewässer sind so zu bewirtschaften, dass (1.) eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustands vermieden

wird und (2.) ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden.

Oberirdische Gewässer, die nach § 28 WHG als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, sind so zu bewirtschaften, dass (1.) eine Verschlechterung ihres ökologischen Potenzials und ihres chemischen Zustands vermieden wird und (2.) ein gutes ökologisches Potenzial und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden.

Diese Bewirtschaftungsziele werden vorliegend erfüllt.

Der ökologische und chemische Zustand eines Oberflächengewässers wird, mangels Definition im WHG, anhand der Richtlinie 2000/60/EG – Wasserrahmenrichtlinie (WRRL), dort Art. 4, Anhänge II und V, bewertet.

Dies erfolgt anhand sogenannter Qualitätskomponenten, die sich nach biologischen, hydromorphologischen sowie „allgemein-physikalisch-chemischen und chemischen“ Qualitätskomponenten unterteilen. Als biologische Qualitätskomponenten sind dies, beispielsweise für Flüsse ausweislich Anhang V Nr. 1.2.1 WRRL, Phytoplankton, Makrophyten und Phytobenthos (Gewässerflora), Makrozoobenthos (benthische wirbellosen-Fauna) und Fischfauna. Der chemische Zustand von oberirdischen Gewässern wird in § 6 der Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer (Oberflächengewässerverordnung - OGewV), BGBl. I 2016, 1424 – 1423, einer Einstufung unterzogen. Demnach ist der chemische Zustand dann als „gut“ einzustufen, wenn die in Anlage 8, Tabelle 2 der OGewV genannten Umweltqualitätsnormen erfüllt werden. Dabei handelt es sich bei den Normen um die Festsetzung maximal zulässiger Konzentrationen bestimmter Stoffe (wie Cadmium, Benzol, Dichlormethan etc.). Werden diese überschritten, ist der chemische Zustand eines Gewässers nicht mehr als „gut“ einzustufen.

Nach den der Planfeststellungsbehörde vorliegenden Informationen in den Antragsunterlagen und den Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange, liegen keine Anhaltspunkte für eine drohende Verschlechterung des ökologischen und chemischen Zustandes der betroffenen oberirdischen Gewässer vor. Aufgrund der

für das Vorhaben vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen kann ein guter ökologischer und chemischer Zustand der betroffenen oberirdischen Gewässer erhalten werden. Diese Einschätzung beruht maßgeblich auf dem von der Vorhabenträgerin vorgesehenen Einsatz einer ökologischen und bodenkundlichen Baubegleitung (Maßnahme V 1).

Maßnahmen, die Misch- und Niederschlagswasser (LAWA-Nr. 10a und Nr. 10b) behandeln, werden durch das Vorhaben nicht behindert. Auch konkrete Maßnahmen zur Reduzierung von Nährstoffeinträgen (LAWA-Nr. 9, Nr. 12) und zur Reduzierung der Wasserentnahme (LAWA-Nr. 47, Nr. 53 und Nr. 60) werden durch das geplante Vorhaben nicht verhindert. Die Maßnahme zur Herstellung der linearen Durchgängigkeit an sonstigen wasserbaulichen Anlagen (LAWA-Nr. 69) soll gemäß Maßnahmenprogramm zur Optimierung bestehender Querbauwerke, Brücken und Durchlässe umgesetzt werden. Zudem sollen Maßnahmen bezüglich der Gewässermorphologie und Habitatverbesserung im Gewässer durch Laufveränderung, Ufer- oder Sohlgestaltung durchgeführt werden (LAWA-Nr. 70, Nr. 71, Nr. 72, Nr. 73).

Durch das Vorhaben gibt es keine Wirkungen, die der Umsetzung der Maßnahmen entgegenstehen. Des Weiteren sind für die OWK-Maßnahmen zur Anpassung / Optimierung der Gewässerunterhaltung (LAWA-Nr. 79), gemäß welcher ein Pflege- und Erhaltungsplan aufgestellt werden soll, vorgesehen. Durch das Vorhaben gibt es keine Wirkungen, die der Umsetzung der Maßnahme entgegenstehen.

In der durch das Regierungspräsidium Karlsruhe (Stand: 2021) erarbeiteten Begleitdokumentation zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie der Teilbearbeitungsgebiete 49 und 35 sind in den gesonderten Steckbriefen, Teil B für die verschiedenen berichtspflichtigen Fließgewässer umgesetzte sowie noch durchzuführende Maßnahmen, insbesondere im Hinblick auf die Hydromorphologie, und in kilometerunterteilten Programmstrecken, aber nicht konkret räumlich verortet sind, aufgelistet. In Bezug auf die Hydromorphologie und die Gewässerqualität ist festzuhalten, dass im Zuge der Umsetzung der Gasversorgungsleitung SEL im PFA II alle berichtspflichtigen Fließgewässer bzw. Gewässerabschnitte unterirdisch in geschlossener Bauweise und in ausreichender Breite gequert werden, sodass im

Wasser lebende Tiere baubedingt nicht gestört oder beeinträchtigt werden können. Dabei werden nicht nur der Wasserlauf, sondern auch die umgebenden wertvollen Ufer- und Gehölzstrukturen bzw. der Auenbereich mit einbezogen. Sofern darüber hinaus im Einzelfall weitere Abstände festgelegt werden müssen, ist dies im Rahmen der Ausführungsplanung festzulegen.

Somit ist gewährleistet, dass das Vorhaben der Gastransportleitung SEL dem Verbesserungsgebot der WRRL nicht entgegensteht. Die in der Entwässerungsplanung vorgesehenen Einleitungen im Rahmen der baubedingten Grundwasserhaltung unterliegen den erforderlichen und zu beantragenden wasserrechtlichen Erlaubnissen. Mit der Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnisse im Einvernehmen mit den zuständigen Wasserbehörden ist gewährleistet, dass Menge und Qualität der Einleitungen den Zielen der WRRL nicht entgegenstehen sowie die Hydraulik und den ökologischen Zustand der Gewässer nicht beeinträchtigen.

Zur Vermeidung von nachteiligen Beeinträchtigungen der Fließgewässer hat die Vorhabenträgerin im Landschaftspflegerischen Begleitplan folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Ordnungsgemäßer Umgang mit umweltgefährdenden Stoffen im Zuge der Baustelleneinrichtung und der Baudurchführung, insbesondere bei der Betankung von Baufahrzeugen sowie der Lagerung von Treib- und Schmierstoffen.
- Zur Vermeidung von potenziellen Gewässerbelastungen im Hochwasserfall werden in festgesetzten Überschwemmungsgebieten generell keine wassergefährdenden Stoffe gelagert.
- Ebenso werden Betankungen in festgesetzten Überschwemmungsgebieten unterlassen.
- Zur Vermeidung von Abflusshindernissen bei ausgefertertem Hochwasser werden keine Baumaterialien in festgesetzten Überschwemmungsgebieten gelagert.

- Bodenmieten werden möglichst unter Berücksichtigung des zu erwartenden Stromstrichs angelegt. Je nach Notwendigkeit und Jahreszeit werden Abflussfenster in die Mieten eingebaut, um Rückstaueffekte im Hochwasserfall zu vermeiden.
- Des Weiteren werden die Bauzeiten in festgesetzten Überschwemmungsgebieten in Abhängigkeit der Jahreszeit und der damit korrespondierenden Überschwemmungswahrscheinlichkeit möglichst kurz gehalten, um potenziellen Beeinträchtigungen sowohl des Bauablaufs als auch der Auen und Gewässer vorzubeugen.

Der Bau der Gasversorgungsleitung SEL behindert oder vereitelt die geplanten Maßnahmen zum Maßnahmenprogramm 2022 bis 2027 des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft (MUKE 2021) in ihrer Realisierung nicht. Das Bauvorhaben beeinflusst zudem auch nicht die bereits durchgeführten oder sich noch in Planung befindenden Maßnahmen der Umsetzungsfahrpläne. Bezogen auf die Oberflächenwasserkörper steht das Bauvorhaben daher – auch unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans – dem Verbesserungsgebot nicht entgegen.

Da es sich bei den nicht berichtspflichtigen Gewässern um bedingt naturnahe bis naturferne Gewässer handelt, die keine Durchgängigkeit und keine Fischfauna besitzen und in vielen Fällen auch nur temporär Wasser führen oder nur bei extremen Niederschlagsereignissen Wasser führen, können die als kurzfristig eingestuft und lokal beschränkten Auswirkungen auf alle Qualitätskriterien zu keiner Verschlechterung des ökologischen Zustands (des ökologischen Potenzials) und des chemischen Zustands führen.

1.1.1 Wasserrechtliche Erlaubnis zur Entnahme und Wiedereinleitung von Wasser aus einem Oberflächengewässer

Die beantragte Entnahme und Wiedereinleitung von 7.800 m³ Wasser aus dem Neckar zur Druckprüfung konnte nach §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 1, 10 Abs. 1, 11 Abs. 2, 12, 13 Abs. 1 und 2, 19 Abs. 1 und 2 WHG i. V. m. §§ 14 Abs. 2 Satz 2, 93 Abs. 3 WG

BW **erteilt** werden (vgl. A.V.1.1), da die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen.

Die Vorhabenträgerin hat die Lage der geplanten Entnahme und die beiden Einleitstellen in den Antragsunterlagen konkretisiert (vgl. Unterlage 8 – Mitzuentscheidende Genehmigungen, Zulassungen, Befreiungen).

Vorgesehen ist die Entnahme mittels Saugleitung, die in einem Filterkasten endet. Die Saugleitung ist derart konstruiert, dass ein Ansaugen von Wasserlebewesen verhindert wird. Nach Abschluss der Druckprüfung wird das Wasser wieder in den Neckar zurückgeleitet. Obwohl es sich bei dem Neckar um ein ausreichend leistungsfähiges Gewässer handelt, hat die Vorhabenträgerin Schutzmaßnahmen vorgesehen, wie das Anreichern des einzuleitenden Wassers mit Sauerstoff in einem Container, in dem sich darüber hinaus auch Feinpartikel absetzen können und den Einsatz von Geogittern oder PE-Folien zum Schutze der Gewässersohle und des Uferbereichs vor Ausspülungen.

Die zuständige Untere Wasserbehörde hat ihr Einvernehmen in der Stellungnahme vom 03.07.2024 **erteilt**.

1.1.2 Befreiung von Verboten für Arbeiten in Überschwemmungsgebieten

Die beantragte Befreiung von den gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Verboten von Arbeiten in **Überschwemmungsgebieten** konnte für die kraft Rechtsverordnung nach § 76 Abs. 2 WHG festgesetzten Überschwemmungsgebiete

- ÜSG Neckar – 570221000001 und
- ÜSG Elsenz 1. Ordnung, RNK – 570226000005

sowie

- alle weiteren Überschwemmungsgebiete (HQ₁₀₀) nach § 65 WG BW

im Rhein-Neckar-Kreis gemäß § 78 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. Abs. 5 WHG **erteilt** werden, da die Voraussetzungen des § 78 Abs. 5 Satz 1 und 2 WHG vorliegen.

Bei der Gasleitung handelt es sich um eine bauliche Anlage im Sinne des § 29 Abs. 1 BauGB. Das Vorhaben beeinträchtigt aufgrund der Leitungsverlegung unter der Erde die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich und der Verlust von verlorengehendem Rückhalteraum wird umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen. Der Wasserstand und der Abfluss bei Hochwasser werden nicht nachteilig verändert. Der bestehende Hochwasserschutz wird nicht beeinträchtigt und die Arbeiten werden hochwasserangepasst ausgeführt.

Die Bauarbeiten zur Realisierung der SEL erfolgen in den betreffenden Bauabschnitten nach Möglichkeit innerhalb von Zeiträumen mit geringer Überflutungswahrscheinlichkeit. Es erfolgt eine kontinuierliche Beobachtung ggf. vorhandener Pegel und der Gesamtwetterlage. Der Oberboden im Arbeitsstreifen wird voraussichtlich abgetragen und in Fließrichtung des Wassers in Mieten abgelegt um einen Abfluss des Wassers im Bereich der Vorländer zu ermöglichen. Im Bereich des Arbeitsstreifens werden zum weiteren Schutz des Bodens Maßnahmen zum Bodenschutz, wie z. B. das Auslegen von Lastverteilungsplatten, umgesetzt. Die Aggregate und Maschinen werden, sofern möglich, mit biologisch abbaubaren Betriebs- und Schmierstoffen betrieben. Die Kreuzung des Neckars und der Elsenz ist im Microtunneling-Verfahren geplant, sodass ein Öffnen der Gewässersohle sowie der Uferbereiche ausbleibt. Die hydrogeologische Situation bleibt bei o. g. Verfahren in Kombination mit wasserdicht hergestellten Baugruben, aufgrund der ausbleibenden Wasserhaltung, ungestört. Es ergeben sich nach derzeitiger Planung keine signifikanten Abflusshindernisse im Grund- oder Oberflächenwasser.

Durch die Verfüllung des Rohrgrabens gegebenenfalls entstehende Wasserwegigkeiten werden durch Riegeleinbau mit bindigem Material verhindert. Das Gelände wird nach der Leitungsverlegung wieder fachgerecht rekultiviert. Es erfolgt keine Überhöhung des Geländes. Gegebenenfalls anfallender Überschussboden wird abgefahren. Vor Aufnahme der Arbeiten wird mit der zuständigen Behörde ein entsprechendes Räumkonzept – auch für arbeitsfreie Tage – sowie Notfallpläne für den Hochwasserfall mit den zugehörigen Meldekettens abgestimmt.

Die verantwortliche Fachbauleitung vor Ort kontrolliert und überwacht die Einhaltung der behördlichen Auflagen.

1.1.3 Erlaubnis zur Querung von Gewässern und deren Gewässerrandstreifen

Die beantragte Befreiung von den Verboten im Gewässerrandstreifen gemäß § 38 Abs. 5 Satz 1 und 2 WHG i. V. m. § 29 Abs. 3 Nr. 2 und 4 Satz 1 WG BW konnte im aus dem Tenor ersichtlichen Umfang **erteilt** werden (vgl. A.III.2.1), denn aufgrund der Erforderlichkeit des geplanten Vorhabens SEL bestehen überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit, die die Arbeiten erfordern.

Ebenfalls konnte die beantragte Erlaubnis gem. § 36 WHG i. V. m. § 28 Abs. 1 und 2 WG BW zur Querung von Gewässern im aus dem Tenor ersichtlichen Umfang **erteilt** werden (vgl. A.V.1.2). Die Untere Wasserbehörde des Rhein-Neckar-Kreises hat das erforderliche Einvernehmen am 03.07.2024 erteilt.

Die Erlaubnis wurde für offene und geschlossene Gewässerquerungen und die Verrohrung von Gewässern erteilt.

1.2 Grundwasser, §§ 47, 3 Nr. 3 WHG

Gemäß § 47 Abs. 1 WHG ist das Grundwasser so zu bewirtschaften, dass (1.) eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustands vermieden wird, (2.) alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen aufgrund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten umgekehrt werden sowie (3.) ein guter mengenmäßiger und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht wird, wobei zu einem guten mengenmäßigen Zustand insbesondere ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und Neubildung gehört.

Diese Bewirtschaftungsziele für das Grundwasser werden nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde eingehalten.

Dies beruht maßgeblich auf dem Umstand, dass der gute mengenmäßige Zustand bereits bei allen potenziell betroffenen Grundwasserkörpern erreicht werden konnte (Tabelle 3-3).

Darüber hinaus liegen im Untersuchungskorridor die Grundwasserkörper (GWK) ORG-Rhein-Neckar (16.02.49), Vorderer Odenwald-Heidelberg (10.05.49) sowie Kraichgau-West (08.24.35). Für diese Grundwasserkörper wird sowohl der mengenmäßige Zustand als auch der chemische Zustand mit „gut“ bewertet. Lediglich bei dem ORG-Rhein-Neckar (16.02.49) wird der chemische Zustand mit „schlecht“ bewertet. Im Teilbearbeitungsgebiet (TBG) 49 Neckar sind zwei Grundwasserkörper hinsichtlich der Zielerreichung Chemie gefährdet. In beiden liegt eine Nitrat-Belastung des Grundwassers vor. Der Grundwasserkörper 08.22.49 Kraichgau liegt mit 64,8 % im Teilbearbeitungsgebiet, sein Anteil an der Gesamtfläche des Teilbearbeitungsgebietes beträgt ca. 5,7 %. Der Grundwasserkörper 16.02.49 ORG-Rhein-Neckar liegt mit 39,7 % im Teilbearbeitungsgebiet, sein Anteil an der Gesamtfläche des Teilbearbeitungsgebietes beträgt ca. 8,8 %.

Die Erreichung des Bewirtschaftungsziels des guten chemischen Zustandes der potenziell betroffenen Grundwasserkörper bis 2021 wurde einzig beim Grundwasserkörper ORG-Rhein-Neckar (16.02.49) nicht erreicht. Der gute chemische Zustand soll bei allen potenziell betroffenen Grundwasserkörpern bis 2027 erreicht werden (MUKE 2021 des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft).

Aktuell werden sowohl der chemische Zustand als auch der mengenmäßige Zustand der GWK als „gut“ eingestuft. Lediglich für den GWK ORG-Rhein-Neckar (16.02.49) wird der chemische Zustand als „schlecht“ bewertet. Einerseits sind – insbesondere unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans – keine potentiellen Auswirkungen des Bauvorhabens auf das Grundwasser zu befürchten, die den geplanten Maßnahmen entgegenstehen würden: Maßnahmen zur Reduzierung von Nährstoffeinträgen (LAWA-Nr. 41, Nr. 43) und zur Reduzierung anderer Wasserentnahme (LAWA-Nr. 60) werden durch das geplante Vorhaben nicht verhindert.

Andererseits verhindert das Vorhaben auch nicht, dass die geplanten Maßnahmen für die GWK durchgeführt werden.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Gasversorgungsleitung SEL mögliche Maßnahmen zur Verbesserung des chemischen Zustandes der Grundwasserkörper in ihrer Realisierung weder behindert noch vereitelt. Daher entspricht das Neubauvorhaben bezüglich aller Grundwasserkörper dem Verbesserungsgebot der WRRL.

Baubedingt kommt es voraussichtlich zu Wasserhaltungsmaßnahmen entlang der Trasse, wobei anstehendes Grundwasser abgepumpt und in nahegelegene Vorfluter eingeleitet wird. Diese Maßnahmen sind jedoch lokal und temporär. Eine Beeinträchtigung von grundwasserbeeinflussten Lebensräumen durch Änderung der Standortbedingungen sowie durch Einleitung in Oberflächengewässer oder eine Beeinträchtigung der Retentionsfunktion in Überschwemmungsgebieten wird zudem durch technische Vermeidungsmaßnahmen (z. B. Drosselung der Einleitmengen, Rückführung derhaltungswässer in die grundwasserbeeinflussten Lebensräume) ausgeschlossen. Flächige Grundwasserabsenkungen sind voraussichtlich nicht vorgesehen. Anlagebedingt entstehen kleinflächige Versiegelungen und Teilversiegelungen im Bereich der oberirdischen Anlagen. Aufgrund der äußerst geringen dauerhaften Flächeninanspruchnahmen kann eine Veränderung des mengenmäßigen Zustands der Grundwasserkörper ausgeschlossen werden.

Auswirkungen auf den chemischen Zustand sind nicht zu befürchten. Gemäß den Vorgaben der WRRL tritt eine Beeinträchtigung des chemischen Zustands des Grundwassers dann ein, wenn es zu Stoffeinträgen kommt, die sich auf die Qualitätsnormen auswirken (Art. 17 WRRL). Wesentlicher Wirkfaktor beim Gasleitungsbau ist das Risiko von Schadstoffemissionen durch den Baustellenverkehr. Entsprechende Vorsorgemaßnahmen gegen die Verunreinigungen durch Baumaterialien, Öle, Treib- und Kraftstoffe werden während der Bauphase getroffen. Baubedingte Schadstoffeinträge können somit vermieden werden.

Die Vorhabenträgerin hat beantragt, eine wasserrechtliche Erlaubnis für alle im Zuge der Errichtung der SEL im planfestzustellenden Abschnitt II vorzunehmenden Entnahmen und Einleitungen von Grundwasser zu erteilen (Unterlage 8 – Mitzentscheidende Genehmigungen, Zulassungen, Befreiungen).

Die Grundwasserabsenkung wurde für einen Zeitraum von 3 bis 4 Wochen und bis zu einer Entnahmetiefe von 4 m bis 6 m unter Geländeoberkante beantragt.

Gleichwohl sind der VHT die konkreten Grundwasserverhältnisse im Vorhabenbereich zum Zeitpunkt des Erlasses dieses Planfeststellungsbeschlusses noch nicht bekannt. Erst im Rahmen der Ausführungsplanung werden die Grundwasserstände und erforderlichen Fördermaßnahmen (offen/geschlossen, Versickerung im Gelände oder in Gewässern) ermittelt und die erforderlichen Anträge samt Wasserhaltungskonzept bei der für die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zuständigen Planfeststellungsbehörde gestellt.

Aus diesem Grund konnte in diesem Planfeststellungsbeschluss noch keine entsprechende wasserrechtliche Erlaubnis für die Bauwasserhaltung erteilt werden. Mit dieser Frage wird sich die Planfeststellungsbehörde im Übrigen unter Kapitel C.I.3. befassen.

2. Gewässerschutz

Aufgrund des Vorhabens werden diverse Wasserschutzgebiete (WSG) von der Gasleitung gequert.

2.1 Keine Befreiung von den Verboten der Schutzgebietsverordnungen erforderlich

Das **WSG-039-Mannheim-Käfertal MVV RHE AG (222039)** ist mit seiner Schutzzone III B von dem Vorhaben betroffen. Nach § 2 der entsprechenden Schutzgebietsverordnung „Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe zur Änderung der Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 03.11.1977“ (GBl. 1978, S. 70), zuletzt geändert durch Änderungsverordnung vom 03.03.1997 (GBl., S. 163) zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage „Mannheim-Käfertal“ (früher: „Käfertaler Wald“) vom 19.05.2009 gelten im WSG die von der Vorhabenträgerin zwingend zu beachtenden Schutzbestimmungen der Verordnung des Umweltministeriums über Schutzbestimmungen und die Gewährung von Ausgleichsleitungen in Wasser- und Quellenschutzgebieten (Schutzgebiets- und Ausgleichsverordnung – SchALVO) vom 20.02.2001 (GBl., S. 145), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.04.2009 (GBl., S. 205), in der jeweils geltenden Fassung sowie weitere Regelungen zum Bodenschutz und wassergefährdenden Stoffen. Nach § 7 der Verordnung sind das Errichten und Erweitern von baulichen Anlagen (Nr. 1), sowie Baustelleneinrichtungen und Baustofflager (Nr. 2)

zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist. Die Vorhabenträgerin hat eine Reihe von Maßnahmen vorgesehen, um einen Eintrag von Schadstoffen in das Grundwasser zu vermeiden. Dabei handelt es sich um technische Schutzmaßnahmen, wie etwa

- Anpassung der Bauzeiten an die Witterung,
- Bauausführung bei möglichst trockener Witterung,
- verstärkte Ummantelung der Pipelinerohre,
- Aufbereitung des Bodens zur Rohrgrabenverfüllung mittels Siebung oder Brechen der Aushubmassen,
- Einbau von Tonriegeln quer zur Leitungsachse zur Vermeidung einer Drainagewirkung des Rohrgrabens,
- Einrichtung von Spülfiltern oder Brunnen zur Grundwasserabsenkung, die nach der Leitungsverlegung kontrolliert zurückgebaut werden und mittels Quellton verfüllt werden,
- Kontrolle sowie schriftliche Dokumentation der Grundwasserschutzmaßnahmen,
- Personalunterweisung zur Einhaltung der Schutzmaßnahmen,
- Erarbeitung von Notfallplänen, Meldekettens und Sofortmaßnahmen vor Baubeginn unter Einbeziehung der zuständigen Fachbehörden.

Die zuständige Untere Wasserbehörde hat gegen dieses Konzept keine Bedenken vorgebracht. Zusätzlich zu diesen Maßnahmen hat die Planfeststellungsbehörde für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen die Nebenbestimmungen unter A.V.2. angeordnet.

Bei Durchführung aller Maßnahmen und Einhaltung der Nebenbestimmungen ist sichergestellt, dass eine Verunreinigung des Grundwassers oder sonstige nachteilige Veränderungen seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist.

Die SEL quert ferner Schutzzone III und III A des **WSG WW Rauschen Stadtbetriebe Heidelberg (221030)**. Dessen Verordnung der Stadt Heidelberg als Untere Wasserbehörde zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage des Wasserwerkes Rauschen (Brunnen 1 – 12) (Wasserschutzgebiet „Heidelberg-Rauschen“) zugunsten des Eigenbetriebes „Stadtbetriebe Heidelberg“ vom 01. 01.2014 (Heidelberger Stadtblatt vom 22.01.2014) erlaubt in § 7 Nr. 1 ebenfalls das Errichten und Erweitern baulicher Anlagen, sofern kein Eingriff in das Grundwasser erfolgt. Andernfalls wäre eine Befreiung nach § 10 Abs. 1 der Schutzgebietsverordnung möglich. Da es sich hier wie auch bei dem zuvor abgehandelten Wasserschutzgebiet so verhält, dass nicht bekannt ist, ob die Querung mit einem Eingriff in ein Wasserschutzgebiet verbunden ist, wird auch hier über die Befreiung von den Festsetzungen der Schutzgebietsverordnung nicht im Rahmen dieses Planfeststellungsbeschlusses entschieden, sondern erst, sofern ein wasserrechtlicher Antrag auf Bauwasserhaltung oder anderen Grundwassereingriffen bei der zuständigen Planfeststellungsbehörde im Nachgang gestellt wird.

Im **WSG Tiefbrunnen Lobbachtal Meckesheim (226015)** wird die Zone III B gequert. Gemäß der Rechtsverordnung des Rhein-Neckar-Kreises über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes im Einzugsbereich des von der Gemeinde Meckesheim, Rhein-Neckar-Kreis, genutzten Tiefbrunnen "Lobbachtal" auf der Gemarkung Meckesheim, Lgb. Nr. 8427 ist in der weiteren Schutzzone B der Bau von Rohrleitungen oder die Errichtung baulicher Anlagen nicht verboten. Eine Veranlassung zur Befreiung von den Verboten dieser Schutzgebietsverordnung besteht somit nicht.

Abweichend davon verläuft die Leitung im **WSG Hetzenlochquelle Eschelbronn (226013)** durch die Schutzzonen III / III A und III B. Laut der Verordnung des Landratsamtes Rhein-Neckar-Kreis zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage „Hetzenlochquelle“ der Gemeinde Eschelbronn vom 19.01.2005, dort § 7 Nr. 1 und 3, sind das Errichten und Erweitern von sonstigen

baulichen Anlagen sowie Baustelleneinrichtungen, Baustofflager und Wohnunterkünfte für Baustellenbeschäftigte zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist. Das ist hier der Fall. Im Übrigen wird ein Verbot in der Verordnung nicht explizit ausgesprochen. Aus diesem Grunde ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde bereits fraglich, inwieweit die Möglichkeiten zur Erteilung einer Ausnahme nach § 10 der Verordnung überhaupt eine Rolle spielen. Im Ergebnis wird von einer Ausnahmeerteilung abgesehen, da diese für nicht erforderlich gehalten wird.

Das **WSG Brunnen Gewann Sauberg Helmstadt-Bargen, OT-Bargen (226009)** ist ebenfalls mit der Schutzzone III B betroffen. Eine Ausnahme von den Verboten der Schutzbestimmungen (§ 3 Nr. 2 der Verordnung) ist nicht erforderlich, denn das Vorhaben steht nicht in Konflikt mit den Festsetzungen zu den verbotenen Handlungen in der Weiteren Schutzzone B des § 4 der Verordnung, wie auch die Technische Fachbehörde Grundwasserschutz mit Schreiben vom 26.09.2024 bestätigt hat.

Betroffen von einem Rohrlagerplatz ist das **WSG ZV Unterer Schwarzbach, Waibstadt Brunnen Waibstadt, Epfenbach, Helmstadt, Neckarbischofsheim (226208)** – Schutzzonen III / III A und III B. In der zugehörigen Rechtsverordnung des Landratsamtes Rhein-Neckar-Kreis Heidelberg vom 07.09.1988 ist die Anlage von Rohrlagerplätzen nicht verboten, da es sich bei den Rohren nicht um wassergefährdende Stoffe handelt. Eine Befreiung von den Verboten der Verordnung ist somit entbehrlich.

2.2 Befreiung von den Verboten der Wasserschutzgebietsverordnungen

Nach § 52 Abs. 1 Satz 2 Var. 1 und 2 WHG kann die zuständige Behörde von den Verboten und Beschränkungen der Wasserschutzgebietsverordnungen eine Befreiung erteilen, wenn der Schutzzweck der Verordnung nicht gefährdet wird. Zuständig für die Befreiung ist wegen § 75 Abs. 1 Satz 1 LVwVfG die Planfeststellungsbehörde.

Die betroffene Schutzzone III B des **WSG-031-WW Rheinau Rhein-Neckar AG MA (222031)** wurde festgesetzt kraft Verordnung der Stadt Mannheim als Untere Wasserbehörde zugunsten des Trinkwasserversorgers MVV Energie AG zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage „Mannheim-Rheinau“, früher „Rheinau“ vom 07. Januar 2014. Nach § 7 Nr. 1 und Nr. 3 der Verordnung ist das Errichten von baulichen Anlagen, zu denen die SEL zählt, zulässig, sofern kein Eingriff in das Grundwasser erfolgt. Handlungen bei Ausführungen von Hoch- und Tiefbauten, durch die das Grundwasser verunreinigt werden kann, insbesondere Baustelleneinrichtungen, Baustofflager, Wohnunterkünfte, Toiletten, Betankungen, Warten von Fahrzeugen und Baumaschinen sind zulässig, sofern sie auf flüssigkeitsdichten Flächen oder in Einrichtungen, die ein Eindringen von grundwasserschädlichen oder beeinträchtigenden Stoffen ausschließen, erfolgen. Ansonsten sind diese Handlungen verboten.

Da nicht bekannt ist, ob ein Grundwassereingriff in der Schutzzone III B des genannten WSG erfolgt, kann keine Befreiung nach § 10 der Verordnung für die Errichtung baulicher Anlagen erteilt werden. Eine entsprechende Befreiung müsste im Rahmen eines Antrages auf Bauwasserhaltung mitbeantragt werden. Im Hinblick auf § 7 Nr. 3 der Verordnung kann jedoch bereits jetzt festgestellt werden, dass die Errichtung von Baustellen, Rohrlagerplätzen und die Aufstellung von Toiletten nicht auf flüssigkeitsdichten Flächen oder Einrichtungen vorgenommen werden wird. Die hierfür erforderliche Befreiung wird **erteilt**, da die Voraussetzungen des § 10 Nr. 1 lit. a und c der WSG-Verordnung vorliegen und die Untere Wasserbehörde der Stadt Mannheim das gemäß § 10 Nr. 4 der Verordnung erforderliche Einvernehmen mit Schreiben vom 01.07.2024 erteilt hat.

Das Wasserschutzgebiet befindet sich aktuell in einem Neuausweisungsverfahren, bei dem das Schutzgebiet im Süden erweitert werden soll. Die von der MVV Netze als Wasserversorgungsunternehmen angeregten Auflagen hinsichtlich des auszuweisenden Bereichs hat die Planfeststellungsbehörde in diesem Beschluss aufgenommen (vgl. A.V.2).

Die beantragte Leitung quert die Schutzzonen II / II A (engere Schutzzone), III / III A und III B des **WSG WGV Lobdengau, Ladenburg (226044)**. Das Errichten von baulichen Anlagen sowie die Baustelleneinrichtung und Baustofflager sind nach

der Verordnung des Landratsamtes Rhein-Neckar-Kreis als Untere Wasserbehörde zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen des „Wassergewinnungsverbandes Lobdengau“ in den engeren und weiteren Schutzgebietszonen (§ 7 Nr. 3 der Verordnung) verboten. In der engeren Schutzgebietszone (Zone II) ist auch das Errichten baulicher Anlagen, zu denen die Gashochdruckleitung zählt, verboten (§ 7 Nr. 1 der Verordnung). Die hierfür erforderliche Befreiung wird **erteilt**, da die Voraussetzungen des § 10 Nr. 1 lit. c der WSG-Verordnung vorliegen und das Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis als Untere Wasserbehörde das gemäß § 10 Nr. 4 der Verordnung erforderliche Einvernehmen erteilt hat.

Ebenfalls in der Zuständigkeit als Unterer Wasserbehörde des Landratsamtes Rhein-Neckar-Kreis liegt das **WSG GWV Obere Bergstraße, Heddesheim (226045)**, dessen Schutzzonen II / II A, III / III A und III B durch das Vorhaben gequert werden. Nach § 7 Nr. 1 und Nr. 3 der Verordnung ist das Errichten von baulichen Anlagen, zu denen die SEL zählt, in Zone II verboten, ansonsten in den Zonen III A und B zulässig, sofern kein Eingriff in das Grundwasser erfolgt. Handlungen bei Ausführungen von Hoch- und Tiefbauten, durch die das Grundwasser verunreinigt werden kann, insbesondere Baustelleneinrichtungen, Baustofflager, Wohnunterkünfte, Toiletten, Betankungen, Warten von Fahrzeugen und Baumaschinen sind zulässig, sofern sie auf flüssigkeitsdichten Flächen oder in Einrichtungen, die ein Eindringen von grundwasserschädlichen oder beeinträchtigenden Stoffen ausschließen, erfolgen. Ansonsten sind sie verboten. Im Übrigen zählen Erdgas und Wasserstoff nicht zu wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 6 Nr. 4 der Verordnung.

Da nicht bekannt ist, ob ein Grundwassereingriff in dem genannten WSG erfolgt, kann keine Befreiung nach § 10 der Verordnung für die Errichtung baulicher Anlagen erteilt werden. Eine entsprechende Befreiung müsste im Rahmen eines Antrages auf Bauwasserhaltung mitbeantragt werden. Im Hinblick auf § 7 Nr. 3 der Verordnung kann jedoch bereits jetzt festgestellt werden, dass die Errichtung von Baustellen, Rohrlagerplätzen und die Aufstellung von Toiletten nicht auf flüssigkeitsdichten Flächen oder Einrichtungen vorgenommen werden wird. Die hierfür erforderliche Befreiung sowie diejenige für die Errichtung baulicher Anlagen in

Zone II wird **erteilt**, da die Voraussetzungen des § 10 Nr. 1 lit. a und c der WSG-Verordnung vorliegen und das Landratsamt Rhein-Neckar als zuständige Untere Wasserbehörde mit Schreiben vom 19.07.2024 das gemäß § 10 Nr. 4 der Verordnung erforderliche Einvernehmen erteilt hat. Die Informationen zur Grundwasserverträglichkeit der Isolierung und der Kabelschutzverrohrung sind bei der Ausführungsplanung als Anlage anzufügen. Des Weiteren wird auf die übermittelten Merkblätter zu Bauarbeiten in Wasserschutzgebieten verwiesen.

Das Vorhaben liegt ferner zum Teil in Zone III / III A und III B des **Wasserschutzgebietes Ochsenbachquelle, Brunnen Baiertal Wiesloch-Schatthausen/Baiertal (226103)**. Auch in diesem Wasserschutzgebiet sind Baustelleneinrichtungen und Baustofflager gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3 der Rechtsverordnung des Landratsamtes Rhein-Neckar-Kreis vom 22. Oktober 1993 zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Grundwasserfassung/Quellfassung Brunnen Baiertal/Quelle im Ochsenbachtal der Stadt Wiesloch verboten. Eine Befreiung von diesem Verbot ist gleichwohl nach § 8 Abs. 1 der Verordnung möglich, insbesondere, wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern. Das ist hier der Fall, da der Leitungsneubau der Versorgungssicherheit mit Erdgas dient. Die Befreiung wird damit **erteilt**.

Das **WSG WW Edingen I und Edingen II, WVV Neckargruppe (226222)** wird von der Gasleitung in dessen Schutzzonen III und III A gequert. Ferner wird ein Rohrlagerplatz im WSG errichtet. Nach § 7 Nr. 1 der Verordnung des Landratsamtes Rhein-Neckar-Kreis als Untere Wasserbehörde zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wasserwerke Edingen I und II des Wasserversorgungsverbandes "Neckargruppe" vom 25.03.2015 ist in den weiteren Schutzzonen III und III A das Errichten von baulichen Anlagen zulässig, sofern kein Eingriff in das Grundwasser erfolgt. Zu den Grundwassereingriffen hat die Vorhabenträgerin nichts mitgeteilt. Vielmehr hat sie angekündigt, für Grundwassereingriffe erforderliche Anträge erst im Rahmen der Ausführungsplanung zu stellen. Aus Zweckmäßigkeitsgründen erfolgt die Entscheidung über die Befreiung von den Bestimmungen der Schutzgebietsverordnung für das WSG WW Edingen I und Edingen II, WVV Neckargruppe erst, sobald im Rahmen der Ausführungsplanung feststeht, ob ein Grundwassereingriff erfolgt oder die Querung des Schutzgebiets ohne einen solchen erfolgt. Nach § 7 Nr. 3 der Verordnung sind Baustofflager und damit auch

Rohrlagerplätze in den Schutzzonen III und III A verboten. Eine Befreiung nach § 10 Nr. 1 der Verordnung ist erforderlich. Vorliegend konnte die Befreiung im Benehmen mit dem Wasserrechtsamt des Rhein-Neckar-Kreises (Stellungnahme vom 19.07.2024) **erteilt** werden, da ein berechtigtes Interesse an der Abweichung besteht und wegen anderweitiger Schutzvorkehrungen eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist.

X. Bodenschutz, Landwirtschaft und Altlasten

1. Bodenschutz

Belange des Bodenschutzes stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Nach § 1 Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17.03.1998 (BGBl. I, S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25.02.2021 (BGBl. I, S. 306) geändert worden ist (BBodSchG), sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

Schädliche Bodenveränderungen sind gemäß § 2 Abs. 3 BBodSchG Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen. Dabei ist hervorzuheben, dass der Zweck des BBodSchG sich keineswegs nur auf den Schutz der natürlichen Funktionen des Bodens erstreckt.

Neben diesen ökologischen Funktionen werden vielmehr auch die Funktionen des Bodens als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sowie die Nutzungsfunktionen mit einbezogen (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BBodSchG). Als geschützte Nutzungsfunktion wird hierbei in § 2 Abs. 2 Nr. 3 d BBodSchG ausdrücklich auch die Funktion als Standort „für Ver- und Entsorgung“ genannt.

Das BBodSchG regelt auch den Umgang mit schädlichen Bodenverunreinigungen oder Altlasten. Eine etwaige Sanierung hat nach Maßgabe dieses Gesetzes zu erfolgen. Es ermächtigt die für den Bodenschutz zuständige Behörde zu einer Vielzahl von Maßnahmen, die darauf abzielen, schädliche Bodenveränderungen oder sonstige Gefahren zu bekämpfen, die durch Altlasten i. S. des § 2 Abs. 5 BBodSchG (Altablagerungen und Altstandorte) hervorgerufen werden, z. B. Untersuchungen zur Gefährdungsabschätzung, Sanierungsuntersuchungen, Sanierungsplan samt der Möglichkeit, einen solchen Plan für verbindlich zu erklären (BVerwG, Urteil vom 16.03.2006 - 4 A 1705.04).

Aufgrund der vielfach divergierenden Zielrichtungen der natürlichen Funktionen des Bodens einerseits und dessen Nutzungsfunktionen andererseits ist bereits im Rahmen der Feststellung, ob eine schädliche Bodenveränderung i. S. des § 2 Abs. 3 BBodSchG vorliegt, eine wertende Betrachtung vorzunehmen.

Der Bau von Erdgastransportleitungen führt zwangsläufig zu Bodenveränderungen; damit ist aber nicht gesagt, dass diese Bodenveränderungen auch schädlich im Sinne des Gesetzes sind.

Zu den Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Boden wird insbesondere auf die Darstellung im Fachbeitrag Bodenschutz (Planfeststellungsunterlage 14) verwiesen. Die entsprechenden Verminderungs-, Minimierungs- und Schutzmaßnahmen sind in A.IV.6. dieses Beschlusses, dem Landschaftspflegerischen Begleitplan (Planfeststellungsunterlage 13) sowie dem Fachbeitrag Bodenschutz (Planfeststellungsunterlage 14), die insbesondere eine bodenkundliche Baubegleitung gewährleisten, aufgeführt und erläutert.

Im Anhörungsverfahren äußerte das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau eine Reihe geotechnischer Hinweise:

- Die Trasse der geplanten Erdgasleitung kommt sowohl im Oberrheingraben als auch in der Hügellandschaft des Odenwalds zu liegen. Auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten befindet sich die Trasse innerhalb des Oberrheingrabens im Verbreitungsbereich quartärer Lockergesteine (meist feinkörnige Sedimente, untergeordnet auch Kiese

und Schotter). Im Odenwald befindet sich die Trasse im Ausstrichbereich von Gesteinen des Muschelkalks, des Buntsandsteins sowie des Keupers. Die Gesteine werden dort verbreitet von quartären Lockergesteinen mit unterschiedlicher Mächtigkeit überlagert.

- Das Vorkommen lokaler Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist möglich.
- Im gesamten Trassenverlauf ist mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens sowie mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile können dort zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen.
- Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein.
- Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind im Bereich des Odenwalds möglich. Im Gebiet der Grabenrandverwerfung des Oberrheingrabens ist das Auftreten verkarstungsfähiger Gesteinsformationen im tieferen Untergrund nicht auszuschließen.
- In der Ingenieurgeologischen Gefahrenhinweiskarte von Baden-Württemberg (IGHK50) sind im Trassenverlauf potenzielle Verkarstungsobjekte verzeichnet. Die Ingenieurgeologische Gefahrenhinweiskarte von Baden-Württemberg kann unter <https://geogefahren.lgrb-bw.de/> abgerufen werden.
- Aufgrund der Erfahrungen mit anderen, ähnlichen Planungen in den vergangenen Jahren, in denen schließlich Änderungsverfahren aufgrund geotechnischer Randbedingungen nötig geworden sind, wird auf die Notwendigkeit von Baugrunduntersuchungen für die gesamte Trasse zu einem frühen Planungszeitpunkt hingewiesen.

- Von rohstoffgeologischer Seite wird weiterhin daraufhin hingewiesen, dass im Bereich des in Abbau befindlichen Steinbruchs am Schneeberg bei Mauer (mit der LGRB- Rohstoffgewinnungsstellen-Nr. RG 6618-1, Fa. Hartmann Schotter und Kies GmbH), in dem Kalkstein für den Verkehrswegebau, für Baustoffe und als Betonzuschlag abgebaut wird, der Abstand der geplanten Gastransportleitung mit etwa 70 bis 150 m zum Südrand des dazugehörigen, ausgewiesenen Rohstoffvorkommens (mit der Nr. L 6718-15) und mit ca. 170 bis 200 m zum bestehenden Steinbruch sehr gering ist. Die Erweiterungsmöglichkeiten des Steinbruchs sind begrenzt. Eine Erweiterung innerhalb des ausgewiesenen Vorkommens kann nur noch in einem ca. 50 bis 100 m breiten Streifen am Südrand und sehr begrenzt am Westrand des Steinbruchs erfolgen. Die nutzbare Rohstoffmächtigkeit liegt bei etwa 70 m im südwestlichen und südlichen Teil des Steinbruchs am Schneeberg.
- Bei den Planungen soll geprüft werden, ob die Sprengerschütterungen des bestehenden Abbaubetriebes zu Sicherheitsproblemen beim Betrieb der geplanten Gastransportleitung führen können. Dabei sollte die dort bereits vorhandene Starkstromleitung mit in die Überlegungen einbezogen werden. Die Planungen zur Gastransportleitung sollten die Erweiterungsmöglichkeiten und den Bestand des für die regionale Rohstoffversorgung bedeutenden Steinbruchs berücksichtigen und auch weiterhin ermöglichen. Es wird daher ausdrücklich empfohlen, sich mit der Betreiberfirma des Steinbruchs in Verbindung zu setzen, und die Auswirkungen der geplanten Gastransportleitung bei einer möglichen Süderweiterung des Steinbruchs (Sprengerschütterung) entsprechend zu berücksichtigen.

Das Schutzgut Boden wird sehr umfangreich in den Unterlagen berücksichtigt. Wie in der Unterlage 1 im Erläuterungsbericht, Kapitel „2.4.1 Trassierungsgrundsätze“ ausgeführt, werden regionalplanerisch festgesetzte Flächen für den Rohstoffabbau (Vorrang- und Sicherungsgebiete) im geplanten Trassenverlauf beachtet. Dabei werden das Sicherungs- und Vorranggebiet für den Rohstoffabbau der Kiesgrube Ladenburg (mit der LGRB-Rohstoffgewinnungsstellen-Nr. RG 6517-2, Fa. Asphalt Ladenburg GmbH & Co. KG) mitberücksichtigt.

Die Belastungen für das Schutzgut Boden können als vertretbar bezeichnet werden. Soweit trotz der vorgesehenen Schutzmaßnahmen sich dauerhaft oder vorübergehende Belastungen ergeben, sind sie in die Ermittlung des Kompensationsbedarfs eingeflossen. Vor diesem Hintergrund ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde weder die Besorgnis schädlicher Bodenveränderungen i. S. d. BBodSchG begründet, noch stehen sonstige Belange des Bodenschutzes entgegen.

2. Landwirtschaftliche Belange

Große Teile der Trasse und Rohrlagerplätze beanspruchen landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Seitens der Träger öffentlicher Belange hat insbesondere das Landratsamt des Rhein-Neckar-Kreises im Anhörungsverfahren einen aus seiner Sicht erheblichen Eingriff in die Agrarstruktur des Landkreises vorgetragen. Dem Anliegen, aufgrund des Umfangs des Eingriffes den Aspekt „Landwirtschaft“ auch im Rahmen der UVP zu behandeln, konnte indes nicht Rechnung getragen werden, denn landwirtschaftliche Belange sind gemäß § 2 Abs. 1 UVPG nicht Bestandteil einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Das Landratsamt hat sich insbesondere dafür eingesetzt, die Leitung zur Schonung landwirtschaftlicher Flächen entlang bereits vorhandener Wege und Straßen zu verlegen (Details der Feintrassierung werden im Rahmen der Variantenprüfung unter B.XII.1.1.2.7 betrachtet). Das Landratsamt befürchtete auch Auswirkungen des Vorhabens auf die Lebensmittelproduktion und die landwirtschaftlichen Betriebe.

Seitens der Einwender, bei denen es sich zu einem maßgeblichen Teil um Eigentümer und/oder Bewirtschafter landwirtschaftlicher Flächen handelt, wurde wiederholt die Inanspruchnahme der bewirtschafteten Flächen moniert. Unter den Einwendern gibt es Bewirtschafter, denen beinahe die komplette bewirtschaftete Fläche entzogen wird.

Insgesamt handelt es sich jedoch nur um kurzfristige Flächeninanspruchnahmen. Auch wenn Agrarpflanzen und Permakulturen teils vollständig entfernt werden müssen, um die Baufeldfreimachung und die Leitungsverlegung zu ermöglichen, stehen die Flächen nach Rekultivierung wieder vollumfänglich zur Verfügung.

Wiederholt monierten Einwender, dass eine Rekultivierung den Boden dennoch derart belastet zurücklasse, dass ein Wirtschaften wie zuvor auf den Flächen nicht mehr möglich sei. Dies sehe man insbesondere an Bestandsleitungen, bei denen entlang des Rohrgrabens eine schwächere Vegetation festzustellen sei. Hierzu ist zu bemerken, dass die heute zur Verfügung stehenden technischen Erkenntnisse und Mittel die früheren derart übersteigen, dass bei neueren Erdgasleitungen der Leitungsverlauf nicht mehr anhand der Vegetation ermittelt werden kann, da der Bodeneingriff kleiner ist und die Möglichkeiten zur Rekultivierung größer.

Die Vorhabenträgerin hat zahlreiche Zusagen gemacht, die der Landwirtschaft entgegenkommen (vgl. oben unter A.VI.4). Daneben wurden in diesem Beschluss Nebenbestimmungen zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Rekultivierung verfügt (vgl. A.IV.6, insbesondere A.IV.6.13).

Äußerungen von Einwendern zur Landwirtschaft werden im Übrigen bei der jeweiligen Einwendung unter Punkt B.XVI. behandelt.

3. Altlasten

Im Vorhabenbereich befinden sich bekannte Altlasten, insbesondere im Gewinn Kemmertgrund, Helmstadt-Bargen, Flurstück Nr. 7033.

Das Wasserrechtsamt des Rhein-Neckar-Kreises teilte im Anhörungsverfahren mit, es habe aufgrund von § 9 Abs. 1 BBodSchG eine Gefahrverdachtserkundung im Hinblick auf den Bau der SEL und mögliche Gefahren für das Schutzgut Grundwasser beauftragt. Mit Gutachten vom 04.09.2023 nahmen die geologischen Gutachter Stellung zum Gefahrenverdacht, nachdem bereits der Kampfmittelbeseitigungsdienst die Bohrstelle oberflächlich mit einem Magnetometer untersuchte und zu dem Ergebnis gelangte, dass sich ein etwa 8 m langer und 4 m breiter massiver Metallkörper im Untergrund befinde, der damit zu groß für Munition oder andere Kampfmittel sei.

Die Bohrprofile bestanden laut Gutachten aus Schluffen mit schwankenden Sand- und Tongehalten. Das Bodenmaterial war zum Teil stark organoleptisch auffällig.

So zeigte es an zwei Bohrpunkten einen aromatischen bis stark aromatischen Geruch. Auch die Materialbeschaffenheit und Färbung waren bereichsweise sehr auffällig. Insgesamt wurden zwei Proben laboranalytisch untersucht. In den Feststoffanalysen wurden hohe Belastungen mit Mineralölkohlenwasserstoffen (MKW) und den leichtflüchtigen aromatischen Kohlenwasserstoffen Benzol, Toluol, Ethylbenzol und den Xylenen (BTEX) festgestellt. In mehreren Bohrproben an einer Stelle waren zudem die Gehalte einiger Schwermetalle auffällig. Der Flurabstand ist auch nach den Beprobungen weiterhin unbekannt.

Die Bodenluft aus beiden Bohrlöchern wurde auf leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) und BTEX untersucht. LHKW konnten keine nachgewiesen werden, jedoch wurden sehr hohe BTEX-Bodenluftgehalte gemessen, wovon die höchste Konzentration auf Benzol entfiel. Aus der Sickerwasserprognose ergaben sich bis zu 70-fache Prüfwertüberschreitungen.

Es liegt somit nach gutachterlicher Einschätzung im Sinne von § 9 Abs. 2 BBodSchG der hinreichende Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung für den Wirkungspfad Boden-Grundwasser vor. Daraus ergibt sich das Erfordernis einer Detailuntersuchung für den o. g. Wirkungspfad. Im Zuge der Bodenluftuntersuchung wurden begleitend Deponiegasmessungen durchgeführt. Dabei wurden Methangehalte ermittelt, die laut Gutachterin auf ein explosives Gasgemisch hindeuten können.

Aufgrund der Tiefenlage der Schadstoffe und der Expositionsbedingungen (insbesondere Expositionsdauer) gegenüber der Bodenluft ist das Schutzgut Mensch bei der derzeitigen Nutzung nicht betroffen. Sollten jedoch zukünftig, z. B. im Zuge von Bergungs-/Erkundungstätigkeiten bezüglich des unbekanntes Metallobjekts, Eingriffe in den Boden vorgenommen werden oder sich Menschen über einen längeren Zeitraum auf der Fläche aufhalten, muss, nach Einschätzung der Unteren Wasserbehörde, die Gefährdung durch hohe BTEX-Atemluftkonzentrationen mittels geeigneter Schutz- oder Kontrollmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Zu diesen gutachterlichen Erkenntnissen hat sich die Vorhabenträgerin mit Schreiben vom 26.06.2024 (E-Mail) geäußert, indem sie ein Konzept zum Umgang mit möglichen Kampfmitteln und kampfmittelverdächtigen Gegenständen unter der

Berücksichtigung von Bodenverunreinigungen vom 03.06.2024 vorlegte. Darin machte sie insbesondere Angaben zu allgemeinen Schutzmaßnahmen bei Kampfmittelverdacht, zu beabsichtigten Sondierungen der Verdachtsfläche und Räumung von Kampfmitteln.

Von der Wasserrechtsbehörde wurden diese Angaben als nicht ausreichend kategorisiert. Insbesondere verkenne die VHT die Problematik eines Eintrages von Schadstoffen in das Grundwasser. Das Konzept sei auch nicht auf die Gegebenheiten vor Ort abgestimmt. Die Wasserrechtsbehörde formulierte folgende Auflagen für die Arbeiten in dem Bereich des Metallobjektes:

- Die Bergung des Metallobjekts darf nicht zu einem erhöhten Risiko für das Schutzgut Grundwasser führen.
- Das genaue Vorgehen und die Untersuchungen müssen durch ein Fachbüro unter Absprache mit der Wasserrechtsbehörde des Rhein-Neckar-Kreises erstellt werden.
- Grundsätzlich muss für diese Fläche eine Detailuntersuchung (DU) nach dem Stufenprogramm der Altlastenbearbeitung in Baden-Württemberg durchgeführt werden. Die DU sollte während der oder unmittelbar im Anschluss an die Beseitigung des unbekanntes Objekts, das dieser aktuell im Wege steht, erfolgen.
- Die Entfernung des unbekanntes Metallobjekts führt voraussichtlich zu einem großvolumigen Erdaufschluss. Hier könnten durch eine direkte Beprobung der dadurch aufgeschlossenen, belasteten Böden größere Synergieeffekte erzielt werden (Einsparung kostspieliger Erdbohrungen usw.). Zudem könnte bei gutachterlicher Begleitung möglicherweise eine Gefahrenabwehr mit einfachen Mitteln durch das gezielte Ausheben hoch belasteter Bereiche seitens der Vorhabenträgerin erwogen werden. Eine Entfernung der Kontaminationen, die direkt an den späteren Trassenverlauf angrenzen, könnte ohnehin zwingend notwendig sein, um eine Ausbreitung der Schadstoffe zu vermeiden. Dies solle im Rahmen der Planungen für die Maßnahme

und deren Durchführung gutachterlich bewertet und mit dem Wasserrechtsamt des Rhein-Neckar-Kreises abgestimmt werden.

- Der zu erwartende hochbelastete Erdaushub muss für die Entsorgung auf Schadstoffgehalte analysiert werden. Eine tiefenbezogene Separierung belasteter und unbelasteter Böden kann nicht wie im Konzept dargestellt auf Grundlage der orientierenden Altlastenerkundung (OU) erfolgen. Eine OU ist kein Nachweis für Schadstofffreiheit. Die Planung der Verwertung/Beseitigung anfallender kontaminierter Böden sowie deren Aushub und ggf. Zwischenlagerung sollte ebenfalls unter Hinzuziehung eines Altlastengutachters erfolgen.

Außerdem sei die Klärung folgender Fragen nötig: Wie und wann soll der entstehende Erdaufschluss wieder verschlossen werden? Steht hierfür geeignetes Bodenmaterial bereit? Falls die Grube länger offenbleiben muss: Wie wird diese vor eindringendem Regenwasser geschützt, welches Schadstoffe mobilisieren könnte?

Die Vorhabenträgerin führte daraufhin bilaterale Abstimmungen mit dem Wasserrechtsamt durch, die zum Ergebnis hatten, dass die Auflagen des Wasserrechtsamtes akzeptiert wurden und die weiteren Einzelheiten aus Zweckmäßigkeitsgründen im Rahmen der Ausführungsplanung und in enger Abstimmung mit dem Wasserrechtsamt und den übrigen Fachbehörden durchgeführt werden würden. Dies teilte die Vorhabenträgerin mit Schreiben vom 05.07.2024 (E-Mail) mit. Die für das Einverständnis formulierten Bedingungen hat die Planfeststellungsbehörde in die Nebenbestimmungen dieses Beschlusses einfließen lassen (vgl. unter A.IV.9).

XI. Bauordnungsrechtliche und straßenrechtliche Anforderungen

1. Bauordnungsrechtliche Anforderungen

Die Vorhabenträgerin hat die Errichtung folgender oberirdischer baulicher Anlagen beantragt:

Armaturengruppen Vogelstang, Sandhausen, Mönchzell, Kälbertshausen und Netzknoten Grenzhof, jeweils mit Einfriedung.

Vor den Außenwänden von baulichen Anlagen müssen laut § 5 Abs. 1 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) Abstandsflächen liegen, die von oberirdischen baulichen Anlagen freizuhalten sind. Nähere Anforderungen an die erforderliche Tiefe von Abstandsflächen und an deren Ermittlung sind ebenfalls im Einzelnen in § 5 LBO geregelt. Gemäß § 6 Abs. 3 LBO sind geringere Tiefen der Abstandsflächen zuzulassen, wenn Beleuchtung mit Tageslicht sowie Belüftung in ausreichendem Maße gewährleistet bleiben, Gründe des Brandschutzes nicht entgegenstehen und nachbarliche Belange nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde finden die genannten Abstandsflächenanforderungen der LBO auf das planfestgestellte Vorhaben keine unmittelbare Anwendung. Nach § 1 Abs. 2 Ziff. 4 LBO gilt diese nur für „Leitungen auf Baugrundstücken“. Es spricht Überwiegendes dafür, dass diese Regelung nur Leitungen umfasst, die im Zusammenhang mit einem anderen Bauvorhaben stehen, das seinerseits dem Anwendungsbereich der LBO unterfällt. Dies trifft auf das planfestgestellte Neubauvorhaben nicht zu, denn es steht in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit einem anderen Bauvorhaben und befindet sich deshalb nicht auf einem „Baugrundstück“ im Sinne der LBO.

Diese Frage kann im Ergebnis aber offenbleiben. Denn die bauordnungsrechtlichen Anforderungen der LBO an die Einhaltung von Abstandsflächen wären vorliegend auch erfüllt.

Die ausreichende Belüftung von Nachbargrundstücken ist durch die Errichtung der Absperrarmaturengruppen und des Netzknotens nicht nachteilig beeinflusst. Auch

eine Verschattung findet nicht statt. Damit ist keine relevante Betroffenheit des durch die Abstandsflächenvorschriften geschützten Belangs der ausreichenden Beleuchtung mit Tageslicht verbunden.

Gründe des Brandschutzes stehen der Zulassung geringerer Abstandsflächentiefen ebenfalls nicht entgegen. Der Brandschutz ist gewährleistet. Gemäß § 15 Abs. 1 LBO sind bauliche Anlagen so anzuordnen und zu errichten, dass der Entstehung eines Brandes und der Brandausbreitung vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind.

Diese Anforderungen sind bei der baulichen Ausgestaltung der Absperrarmaturengruppen und Schieberstationen und ihrer Situierung ohne Weiteres gewährleistet.

2. Straßenrechtliche Anforderungen

Es werden mehrere Bundesfernstraßen von der Gashochdruckleitung geschlossen in einem Bohr-/Pressverfahren gekreuzt:

- die A656 bei Trassen-km 214,41 im Rhein-Neckar-Kreis auf der Gemarkung Edingen,
- die A5 bei Trassen-km 306,277 auf der Gemarkung Heidelberg,
- die B535 bei Trassen-km 308,084 und 308,538 auf der Gemarkung Heidelberg,
- die B3 bei Trassen-km 310,859, 310,873, 310,955 und 311,071 auf der Gemarkung Heidelberg,
- die B45 bei Trassen-km 322,890 auf der Gemarkung Meckesheim,
- die B292 bei Trassen-km 335,148 auf der Gemarkung Helmstadt.

Außerdem kreuzt die Leitung überwiegend offen Landstraßen, Kreisstraßen, Gemeindestraßen und Gemeindewege.

Bei der Entscheidung über die Planfeststellung sind daher die Bauverbote und die Baubeschränkungen des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und des Straßengesetzes für Baden-Württemberg (StrG) zu beachten.

Die Bauverbote des § 9 Abs. 1 Satz 2 FStrG werden jedoch nicht erfüllt, denn es ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde bereits fraglich, ob die Baugruben für die Bohrungen zu den Abgrabungen im Sinne der Vorschrift zählen. Zu diesen zählen beispielhaft Abraumhalden, Steinbrüche, Lärmschutzwälle, Dämme und Kiesgruben. Sinn und Zweck der Vorschrift ist die technisch-konstruktive Sicherung der Straße. Die Unterquerung einer Straße ist grundsätzlich geeignet, sich auf die Statik einer Bundesfernstraße auszuwirken. Jedoch werden die Baugruben so angelegt, dass allein durch die Vertiefung keine technisch-konstruktiven Veränderungen der Straßen zu befürchten sind.

Entsprechend den Anforderungen der Autobahn GmbH des Bundes, die sie mit Stellungnahme vom 13.11.2023 vorbrachte und der des Fernstraßen-Bundesamtes vom 24.11.2023 ist die Leitung in einer Mindestdiefe von über 2 m zu verlegen. Die Vorhabenträgerin wird der Autobahn GmbH des Bundes entsprechende geotechnische Gutachten und Kreuzungsunterlagen vorlegen (vgl. Nebenbestimmung A.IV.5.3). Ferner wird ein Straßen-Benutzungsvertrag abgeschlossen und eine verkehrsrechtliche Genehmigung eingeholt (vgl. A.IV.5.3). Bedenken gegen die Querung der Autobahn wurden seitens der Autobahn GmbH und sonstiger Träger öffentlicher Belange nicht vorgebracht.

Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 FStrG und § 22 Abs. 2 Satz 1 StrG bedürfen Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen der Zustimmung der Unteren Verwaltungsbehörde (StrG) bzw. der Obersten Landesstraßenbaubehörde, an Bundesfernstraßen, soweit dem Bund die Verwaltung einer Bundesfernstraße zusteht, der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes (FStrG). Die Zustimmung darf nach § 9 Abs. 3 FStrG und § 22 Abs. 2 StrG nur versagt oder mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden, soweit dies wegen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, der Ausbauabsichten oder der Straßenbaugestaltung nötig ist.

Die Zustimmung wurde von den zuständigen und im Anhörungsverfahren beteiligten Stellen nicht versagt. Die Voraussetzungen für eine Versagung der Zustimmung zur Errichtung von baulichen Anlagen in der Baubeschränkungszone liegen an keiner der betroffenen Bundesfernstraßen vor. Die verwaltungsinternen Zustimmungen sind von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses erfasst und werden daher durch diese Planfeststellung ersetzt.

XII. Abwägung

Nachdem für das Vorhaben die Planrechtfertigung gegeben ist und es auch nicht gegen gesetzliche Planungsleitsätze verstößt, sind alle von dem Vorhaben betroffenen öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit gegeneinander und untereinander abzuwägen (§ 43 Abs. 3 EnWG).

1. Zweckmäßigkeit der Planung und Alternativüberlegungen

1.1 Variantenprüfung

Aus dem Gebot der gerechten Abwägung ergibt sich die Verpflichtung, der Frage nach schonenderen Varianten nachzugehen, durch welche die mit der Planung angestrebten Ziele unter geringeren Opfern an entgegenstehenden öffentlichen und privaten Belangen hätten verwirklicht werden können (vgl. BVerwG, Urteil vom 22.03.1985 - 4 C 15.83). Bei der Variantenprüfung wird untersucht, ob das Vorhaben nicht besser an einem anderen Ort verwirklicht werden soll. Daneben kann sich die Variantenprüfung aber auch auf die Dimensionierung des Vorhabens oder die Art der Projektverwirklichung beziehen.

Neben der Null-Variante, also der Alternative, das Vorhaben nicht zu verwirklichen, sind sonstige Alternativen allerdings grundsätzlich nur dann in den Blick zu nehmen, wenn sie sich ernsthaft anbieten. Dabei muss sich objektiv die Erkenntnis ergeben, dass sich die mit der Planung angestrebten Ziele unter geringeren Opfern an entgegenstehenden öffentlichen und privaten Belangen verwirklichen ließen.

Von einer zumutbaren Alternative kann dabei dann nicht mehr die Rede sein, wenn eine Planungsvariante auf ein anderes Projekt hinausläuft, weil die vom Vorhabenträger in zulässiger Weise verfolgten Ziele nicht mehr verwirklicht werden können. Zumutbar ist es nur, Abstriche vom Zielerfüllungsgrad in Kauf zu nehmen. Eine planerische Variante, die nicht verwirklicht werden kann, ohne dass selbständige Teilziele, die mit dem Vorhaben verfolgt werden, aufgegeben werden müssten, braucht dagegen nicht berücksichtigt zu werden.

Es gibt keinen zwingenden Planungsleitsatz, bestehende Leitungstrassen für ein neues Vorhaben zu nutzen. Dennoch sind im Rahmen der fachplanerischen Abwägung das sogenannte Bündelungsgebot, wonach linienförmige Infrastrukturen zu bündeln sind (vgl. etwa § 1 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG, § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG) und das Gebot der Nutzung bestehender Trassen, wonach der Ausbau des Netzes unter Nutzung vorhandener Trassenräume grundsätzlich vor dem Neubau auf neuen Trassen Vorrang hat, zu berücksichtigen (BVerwG, Urteil vom 15.12.2016 – 4 A 4.15 – juris, Rn. 32 ff.; Beschluss vom 28.03.2020 – 4 VR 5.19 –, juris, Rn. 27 ff.). Denn Natur und Landschaft sollen vor weiterer Zerschneidung und deren Folgen für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild geschützt und eine weitere Flächeninanspruchnahme vermieden werden (Beschluss vom 28.03.2020 – 4 VR 5.19 –, juris, Rn. 39).

Im Rahmen der Alternativen- und Variantenprüfung müssen sich anbietende Alternativlösungen in die Abwägung einbezogen werden. Sie müssen mit der ihnen objektiv zukommenden Bedeutung in die vergleichende Prüfung der von den möglichen Alternativen jeweils berührten öffentlichen und privaten Belange Eingang finden und schließlich darf – auf der Ebene des Abwägungsergebnisses – die Bevorzugung einer Lösung nicht auf einer Bewertung beruhen, die zur objektiven Gewichtigkeit der von den möglichen Alternativen betroffenen Belange außer Verhältnis steht (BVerwG, Beschluss vom 24.04.2009 – 9 B 10.09 –, juris, Rn. 5; Beschluss vom 13.03.2008 – 9 VR 9.07 - Rn.50).

Die Planfeststellungsbehörde ist jedoch nicht verpflichtet, alle von ihr zu einem bestimmten Zeitpunkt in Betracht gezogenen Alternativen gleichermaßen detail-

liert und umfassend zu untersuchen (BVerwG, Urteil vom 14.03.2018 - 4 A 7.17 – juris, Rn. 38). Sie ist verpflichtet, den Sachverhalt nur so weit zu untersuchen, wie dies für eine sachgerechte Entscheidung erforderlich ist (a.a.O.).

1.1.1 Nullvariante

Ein Verzicht auf das Vorhaben ist vorliegend keine sich ernsthaft anbietende Alternative, da für das Vorhaben eine Planrechtfertigung besteht, die sich überwiegend auf den Gesichtspunkt der Versorgungssicherheit stützt (siehe oben unter B.IV.2.1.1). Somit wäre selbige bei einem vollständigen Verzicht wiederum gefährdet.

1.1.2 Untersuchte Varianten

Im Raumordnungsverfahren waren die Varianten „Vorzugsvariante“, „Viernheimer Kreuz“, „Ladenburg“, „A 6“, „Nußloch“ und „Waibstadt“ Untersuchungsgegenstand. Dabei wurden zwei Trassen als nicht raumverträglich beurteilt. Einige Trassenvarianten wurden nur unter der Maßgabe einer punktuellen Umtrassierung als verträglich beurteilt. Alle Varianten sind Grundlage der grundsätzlichen Trassenfindung sowie der Beurteilung der Raumordnungsbehörde zur Entbehrlichkeit eines neuen Raumordnungsverfahrens und der weiteren Gültigkeit der Aussagen zur Raumverträglichkeit aus der raumordnerischen Beurteilung von 2004. Die jeweiligen Varianten werden deshalb im Folgenden in die Abwägung eingestellt.

Darüber hinaus untersuchte die Vorhabenträgerin weitere, überwiegend kleinräumige, Trassenvarianten im Rahmen der Feintrassierung.

Die von Einwendern und Trägern öffentlicher Belange angeregte Umtrassierungen macht die Planfeststellungsbehörde überwiegend ebenfalls zum Gegenstand der Abwägung.

1.1.2.1 Vorzugsvariante Raumordnungsverfahren

Die im damaligen Raumordnungsverfahren und später im Wesentlichen auch planfestgestellte Trasse verlief vom hessischen Lampertheim kommend, östlich der

BAB 6 über eine kurze Strecke von ca. 2,5 km durch den Stadtkreis Mannheim (Mannheim Vogelstang).

In den Rhein-Neckar-Kreis eintretend verlief die Trasse zunächst in West-Ost-Richtung südlich von Heddesheim auf dem Gebiet der Stadt Ladenburg, schwenkte dann in einen südlichen Verlauf um und umläuft die Ortslage Ladenburg im Osten.

Die Trasse erreicht die Gemarkung der Gemeinde Dossenheim. Hier schwenkt sie nach Südwesten und verläuft entlang der Kreisstraße K 4142 in Richtung Neckar. Die Gashochdruckleitung kreuzt den Neckar bei Schwabenheim. Südlich des Neckars führt die SEL über die Gemarkung der Stadt Edingen-Neckarhausen und kreuzt dort die BAB 656. Westlich von Wieblingen tritt die Gashochdruckleitung in den Stadtkreis Heidelberg ein.

Das Gebiet der Stadt Eppelheim (Rhein-Neckar-Kreis) passiert die SEL im Westen der Stadt und verläuft entlang der Grenze zur Gemeinde Plankstadt nach Süden. Südlich von Eppelheim schwenkt die Trasse in östlich-südöstliche Richtung um und quert die BAB 5. Zwischen Eppelheim und Patrick-Henry-Village verlaufend tritt die SEL wieder in den Stadtkreis Heidelberg ein, führt südlich an Kirchheim und Rohrbach vorbei und überwindet den Odenwaldaufstieg südlich von Emmertsgrund, größtenteils auf dem Gebiet der Stadt Leimen, sowie einige hundert Meter auf dem Gebiet der Gemeinde Gaiberg.

Im weiteren West-Ost-Verlauf passiert die SEL die Ortslage Gauangelloch im Westen und durchquert das Gebiet der Stadt Wiesloch im Norden. Nach Durchlaufen des Gebietes der Gemeinde Mauer im Süden kreuzt die Gashochdruckleitung die Elsenz sowie die Bundesstraße B 45 auf dem nördlichen Gebiet der Gemeinde Meckesheim.

Den West-Ost-Verlauf beibehaltend passiert die Gashochdruckleitung die Ortslage Mönchzell im Norden und quert die Gemeindegebiete Spechbach und Epfenbach im Süden. Die Trasse erreicht das Gebiet der Gemeinde Helmstadt-Bargen und kreuzt hier die Bundesstraße B 292 sowie den Schwarzbach. Nach nördlicher Durchschneidung des Gebietes der Gemeinde Neckarbischofsheim tritt die SEL erneut in das Gebiet der Gemeinde Helmstadt-Bargen ein.

Östlich von Bargaen schwenkt die SEL in Höhe des Dilsberges in einen Nord-Süd-Südost-Verlauf um und erreicht nach der Kreuzung des Gäulbaches die Kreisgrenze. Auf dem Gebiet der Gemeinde Hüffenhardt tritt die Trasse in den Neckar-Odenwald-Kreis ein und erreicht, im Westen der Ortslage Hüffenhardt verlaufend, unter Beibehaltung des Nord-Süd-Südost-Verlaufes die Grenze zum Regierungsbezirk Stuttgart nordwestlich von Siegelsbach.

1.1.2.2 Variante „Viernheimer Kreuz“

Diese Variante war Bestandteil des ursprünglich durchgeführten Raumordnungsverfahrens und kennzeichnet sich dadurch, dass sie im Bereich der Kreisstraße 4 bei km 8,0 die Vorzugstrasse verlässt und das Autobahnkreuz Viernheim im Westen umgeht, wobei sie immer entlang der äußeren Auffahrten verläuft.

Sie kreuzt die BAB 6 und führt sodann entlang der nördlichen Grenze eines Naturschutzgebietes und dann bei km 9,4 trifft sie wieder auf die Vorzugstrasse.

Die Variante verläuft an der Grenze der Stadt Viernheim im Landkreis Bergstraße zur Stadt Mannheim.

Diese Trasse wurde im Raumordnungsverfahren als nicht raumverträglich beurteilt, zudem wurden Konflikte mit einem FFH-Gebiet befürchtet. Aus diesem Grund wird die Variante Viernheimer Kreuz hier nicht näher betrachtet.

1.1.2.3 Variante „Ladenburg“

Die Variante „Ladenburg“ entfernt sich von der Vorzugstrasse im Bereich des Rosenhofes östlich von Ladenburg bei km 17,2. Sie verläuft sodann, mit einem maximalen Abstand von 200 m zur Vorzugstrasse, parallel zu einer unterirdischen Gasfernleitung in südliche Richtung. Nach 1,7 km trifft die Variante wieder auf die Vorzugstrasse (km 18,7).

Es liegen keine der Variante entgegenstehenden verbindlichen Ziele der Raumordnung vor.

1.1.2.4 Variante „A 6“

Im Rhein-Neckar-Kreis auf dem Gebiet der Gemeinde Eppelheim trennt sich dieser Trassenverlauf südwestlich der Ortslage Eppelheim von der Vorzugstrasse bei km 28,0. Die Trasse umgeht westlich den ehemaligen amerikanischen Stützpunkt Patrick-Henry-Village, der im Stadtgebiet Heidelberg liegt. Nachdem sie die L 600 gekreuzt hat, verläuft die Trasse weiter parallel südlich der L 600 in südöstlicher Richtung bis zur BAB 5. Von hier führt die Leitungstrasse auf der westlichen Seite parallel zur BAB 5 in südlicher Richtung bis zum Autobahnkreuz Walldorf. Die Parallelführung wird im Bereich der Gemeinde Oftersheim für ein kurzes Stück verlassen, um den Rastplatz Hardtwald westlich zu umgehen.

Zwischen Sandhausen und dem Autobahnanschluss Walldorf/Wiesloch (BAB 5) wird die Trasse weiträumig westlich der BAB 5 in Parallellage durch bewaldete Gebiete in den Gemeinden Sandhausen und Walldorf geführt. Ca. 1,5 km südlich des vorgenannten Autobahnanschlusses kreuzt die Trasse die BAB 5. Von hier verläuft die Trasse in enger Parallelführung zur BAB 5 und im Weiteren nördlich zur BAB 6.

Auf einer Länge von ca. 1,5 km quert die Trasse die Gemeinde St. Leon-Rot und erreicht sodann die Gemeinde Wiesloch. Östlich des Autobahnanschlusses Wiesloch/Rauenberg wechselt die Trasse die Autobahnseite im Bereich der Stadt Rauenberg. Nun führt die Trassenvariante eng parallel südlich der BAB 6 in östlicher Richtung und durchquert dabei die Gebiete der Gemeinde Dielheim und der Stadt Sinsheim. An der Grenze zur Gemeinde Kirchhardt wird der Bereich des Regierungsbezirks Karlsruhe zum Regierungsbezirk Stuttgart verlassen.

Diese Leitungsführung erwies sich als konfliktträchtig hinsichtlich der Schutzgüter Tiere/Pflanzen und Mensch. Zudem stellt sich die „Variante A 6“ beim Schutzgut Mensch durch die temporäre Zerschneidung von Flächen mit besonderer Schutz- und Erholungsfunktion ebenfalls als die schlechtere dar. Die „Variante A 6“ führt über eine Strecke von ca. 4.350 m durch bzw. entlang von Waldflächen mit besonderer Erholungsfunktion. Diese Querungslängen sind wesentlich größer als die der 2006 planfestgestellten Trassenführung. Besonders gravierend wirkt sich die Querung des Vogelschutzgebietes „Schwetzinger- und Hockenheimer Hardt“ (DE-

6617-441) westlich der BAB 5 aus. Das Vogelschutzgebiet würde auf einer Länge von ca. 4 km durchquert werden. In der ehemaligen raumordnerischen Genehmigung wurde die Leitungsführung entlang der A 5 / A 6 auch als weniger vorzugswürdig beurteilt.

Die Vorhabenträgerin hat im Erörterungstermin erklärt, dass eine Querung des FFH-Gebietes bei dieser Variante in geschlossener Bauweise nicht umsetzbar wäre und somit ein großer Teil des Waldes für die Verlegung in offener Bauweise umgewandelt werden müsste.

Schließlich wäre im Raum Sinsheim an zwei Stellen über längere Bereiche mit Konfliktpunkten zur weiteren Siedlungsentwicklung der Stadt zu rechnen und die Variante stellt sich im Bereich der Forstwirtschaft als deutlich nachteiliger dar und somit nicht vorzugswürdig.

Der im Erörterungstermin seitens der Stadt Heidelberg erfolgte Vortrag, die „Variante A 6“ sei nicht ausführlich und vertieft geprüft, sondern „mit wenigen Sätzen abgetan“ worden, hat die Planfeststellungsbehörde nicht zu einer weitergehenden Prüfung dieser Variante veranlasst. Denn die erkennbaren Parameter sind bereits so ungünstig, dass unklar ist, welche neuen Erkenntnisse eine vertiefte Befassung mit dieser Variante zu Tage fördern sollte, die imstande wären diese ungünstigen Gegebenheiten aufzuwiegen.

1.1.2.5 Variante „Nußloch“

Die Variante „Nußloch“ zweigt in Heidelberg-Kirchheim auf Höhe des Patrick-Henry-Village von der 2006 planfestgestellten Trasse nach Süden ab. Sie verläuft weiter nach Leimen - St. Ilgen und überwindet den Odenwaldaufstieg nördlich von Nußloch, weitgehend parallel zu bestehenden Hochspannungsfreileitungen. Dabei würden im Bereich des Anstieges (Hirschberg) auch vorhandene Wege einbezogen. Die Variante setzt sich in östlicher Richtung fort und trifft südlich von Gauangelloch wieder auf die 2006 planfestgestellte Trasse der SEL.

Ergebnis des Raumordnungsverfahrens war, dass die Vorzugstrasse die raumordnerisch günstigere Trasse sei, falls Erhaltungsziele bzw. der Schutzzweck des betroffenen FFH-Gebietes nicht betroffen wären und eine Existenzgefährdung betroffener Weinbaubetriebe nicht zu befürchten sei. Von einer Existenzgefährdung betroffener Weinbaubetriebe ist nach verschiedenen Optimierungen im Trassenverlauf nicht auszugehen. Auch werden keine für die Erhaltungsziele bzw. den Schutzzweck des FFH-Gebietes „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ maßgebliche Bestandteile erheblich beeinträchtigt. Damit steht fest, dass die Variante „Nußloch“ gegenüber der planfestgestellten Trassenführung die raumordnerisch ungünstigere Trasse darstellt.

Gegen die „Variante Nußloch“ spricht aber besonders, dass sie bei der Prüfung der Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter deutlich schlechter abschneidet als die 2006 planfestgestellte Trasse. Im Rahmen des damaligen Planfeststellungsverfahrens wurde insofern eine optimierte „Variante Nußloch“ auf ihre Auswirkungen überprüft. Diese weicht gegenüber der im Raumordnungsverfahren maßgeblichen Trasse nach Überwindung eines Teils des Steilanstieges am Hirschberg von der strengen Parallelführung mit der Hochspannungsfreileitung und der Falllinie ab und im weiteren Verlauf folgt sie hauptsächlich vorhandenen Wegen unter oder seitlich der Hochspannungsfreileitungen. Die Einbeziehung der Waldwege führt hier einerseits zu einer größeren Trassenlänge gegenüber der im geraden Verlauf der Hochspannungsfreileitung folgenden Trasse und andererseits zu einem größeren ökologischen Defizit.

Im Bereich des Aufstiegs zum Odenwald verläuft die Variante „Nußloch“ vornehmlich über landwirtschaftlich genutzte Flächen und quert die südliche Bergstraße am bewaldeten Steilhang.

Beim Schutzgut Landschaft zeigt die Variante „Nußloch“ deutliche Mängel. Es ist eine starke Fernwirkung der erforderlichen Waldschneise in die Ebene hinein zu erwarten. Denn die vorhandene Hochspannungsfreileitung überspannt den Wald und derzeit existiert gerade keine Leitungsschneise. Im Wald würde die Trassenvariante im Bereich bestehender Waldwege verlaufen, sodass auch hier für den Bau der Leitung eine Schneise in der Breite des Arbeitsstreifens abgeholzt werden

müsste. Insgesamt wäre mit einer erheblichen landschaftsästhetischen Beeinträchtigung zu rechnen. Demgegenüber war und ist bei der 2006 planfestgestellten Trassenführung in einem weniger steilen, nicht bewaldeten Hangabschnitt mit keiner Fernwirkung in die Rheinebene zu rechnen.

Maßgeblich war hierbei auch die Inanspruchnahme von knapp 50.000 m² Waldfläche gegenüber knapp 18.000 m² Waldfläche bei der seinerzeit planfestgestellten Trasse. Gleichzeitig bedeutet die Querung des Odenwaldes auf einer Länge von ca. 1.900 m einen erheblichen Eingriff in das FFH-Gebiet „Kleiner Odenwald“ mit Inanspruchnahme des prioritären FFH-Lebensraumtyps „Schlucht- und Hangmischwälder“ (9180), je nach Untervariante zwischen 400 m² und 7.000 m². Im Rahmen der Prüfung nach § 38 NatSchG wäre festzustellen, dass mit einer zumutbaren Alternative (die planfestgestellte Trasse) der Bau der SEL mit geringeren Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes zu erreichen wäre. Insgesamt würde die Variante „Nußloch“ zu einer Flächeninanspruchnahme auf ca. 40,7 ha gegenüber ca. 36,5 ha der vormals planfestgestellten SEL-Trasse führen.

Weiterhin ergibt sich ein erhebliches Gefahrenpotential dadurch, dass die Durchschneidung der Waldbestände im Bereich der Steilhänge große Angriffsflächen für Erosion und Sturmschäden bieten würde. Zudem wäre die Inanspruchnahme des FFH-Lebensraumtyps „Waldmeister-Buchenwald“ als erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes „Kleiner Odenwald“ in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen zu sehen.

Die damals planfestgestellte Trasse querte hingegen das FFH-Gebiet „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ an seiner engsten Stelle. Die Teilfläche des FFH-Gebietes „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ / „Steinbruch Leimen“ wird ebenfalls lediglich am Rande in Anspruch genommen und führt nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen fallen bei der Variante „Nußloch“ besonders ins Gewicht. Auf einer Länge von ca. 4.000 m würde die Trasse zu einem beträchtlichen Lebensraumverlust (2.290 m) führen und Bereiche

mit hoher faunistischer Bedeutung (1.730 m) queren. Bei der damals planfestgestellten SEL-Trasse war demgegenüber lediglich ein Bereich von etwa 800 m betroffen.

1.1.2.6 Variante „Waibstadt“

Die Variante „Waibstadt“ beginnt im südwestlichen Bereich der Gemeinde Mauer bei km 43,8 der seinerzeitigen SEL-Vorzugstrasse. Die Trasse verläuft nach Süden und trifft im Bereich der Gemeinde Meckesheim auf eine Hochspannungsfreileitung, zu der die Trasse parallel nach Osten weiterläuft. Im Bereich der Gemeinde Dielheim, nördlich vom Ortsteil Oberhof, schwenkt die Trasse nach Osten, führt weiter parallel zur Hochspannungsfreileitung, erneut durch Meckesheim. Nach Kreuzung der B 45 schwenkt die Trasse, weiter der Hochspannungsleitung folgend, nach Südosten in das Gemeindegebiet Zuzenhausen ab.

Im Bereich der Stadt Waibstadt verlässt die Trasse südlich des Stadtteiles Daisbach die Parallelführung zur Hochspannungsfreileitung und umgeht nördlich ein Waldgebiet, um südlich davon Waibstadt zu umgehen. Danach führt die Trasse in nordöstlicher Richtung zur ursprünglichen SEL-Vorzugstrasse bei km 59,4 in die Gemeinde Neckarbischofsheim.

Im Raumordnungsverfahren wurde die Variante „Waibstadt“ noch als gleichrangig mit der 2006 planfestgestellten Trasse beurteilt. Sie folgt jedoch nicht im selben Maße dem Grundsatz der Bündelung mit vorhandenen Infrastruktureinrichtungen, wie es die 2006 planfestgestellte Trassenführung tat.

Außerdem wäre die Trasse um 1,5 km länger als die planfestgestellte Trasse und würde so zu einem stärkeren Eingriff in Natur und Landschaft führen.

Im Hinblick auf die Umweltverträglichkeit ist die Variante „Waibstadt“ als etwas nachteiliger zu beurteilen als die 2006 planfestgestellte Trasse.

Aufgrund der räumlich sehr verdichteten Metropolregion Mannheim – Heidelberg und dem in einzelnen Varianten weiterhin vorhandenen naturschutzrechtlichen Status der dort liegenden Flächen hat sich – wie vorstehend dargelegt – an der

nachrangigen Einschätzung der Varianten gegenüber dem Zeitpunkt der ursprünglichen Planfeststellung nichts geändert. Dies insbesondere auch deshalb, weil in den „lichter genutzten Bereichen“ – sei es aufgrund des vorhandenen naturschutzrechtlichen Status, sei es aufgrund der Lage in etwas dünner besiedelten ländlichen Bereichen – die vorrangige Nutzung über die Zeit nichts an ihrer Wertigkeit eingebüßt, diese sogar zugenommen hat.

Die Höhere Raumordnungsbehörde hat im Zuge der Überprüfung der raumordnerischen Beurteilung die Vorhabenträgerin darauf verwiesen, ihrerseits zu prüfen, inwieweit sich in einem 600 m breiten Korridor entlang der ursprünglichen Trasse – sprich jeweils 300 m links und rechts entlang der ursprünglichen Vorzugstrasse – aufgrund eingetretener räumlicher Veränderungen kleinräumige Varianten aufdrängen. Neben der Verifizierung der Ergebnisse der alternativen Abwägungen aus der ursprünglichen Planfeststellung im Hinblick auf die Findung einer aktuell realisierbaren Trassenführung hat die VHT die im Rahmen der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung erfahrenen möglichen Varianten, die innerhalb des 600 m breiten Trassenkorridors liegen, nicht bloß aufgenommen, sondern diese jeweils einer einzelnen Abwägung zugeführt und auf deren planerische wie auch rechtliche Umsetzbarkeit geprüft.

1.1.2.7 Feintrassierung

Zwischen der 2006 erfolgten Planfeststellung und der erneuten Antragstellung für die Süddeutsche Erdgasleitung haben sich Tatsachen verändert, die die Vorhabenträgerin zu kleinräumigen Trassenanpassungen veranlassten. Diese Anpassungen wurden zwecks grundlegender Eingriffsminimierung vorgenommen, indem sie Schutzgüter entlasten.

Der konkrete Trassenverlauf wurde daher maßgeblich durch folgende, plausibel nachvollziehbare Trassierungskriterien bestimmt, wobei die Nummerierung zugleich auch deren Rangfolge darstellt.

- (1) Gewährleistung einer bautechnisch machbaren Trasse. Umgehung von bautechnisch nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem technischen Aufwand zu querenden Bereichen. Gewährleistung der Arbeitssicherheit in der

Bauphase, z. B. durch Vermeidung von topographischen Problembereichen (z. B. schräger Verlauf in Hängen).

- (2) Möglichst gestreckter, geradliniger Verlauf zwischen definierten Anfangs- und Endpunkten der Leitung im Sinne einer sicheren und wirtschaftlichen Lösung. Hiermit ist gleichzeitig der geringste Eingriff in das Privateigentum und (in den meisten Fällen) auch der geringste Umwelteingriff gewährleistet.
- (3) Umgehung von Flächen mit sehr hohem Raumwiderstand, bei deren Querung die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens voraussichtlich nicht gegeben wäre.
- a. Bebaute Flächen oder solche, die im Rahmen der Bauleitplanung zur Bebauung vorgesehen sind,
 - b. Betriebe, die bei Querung in ihrer Existenz gefährdet wären (z. B. Weinbau, Pferdehaltung, etc.),
 - c. Vorhandene und regionalplanerisch festgesetzte Flächen für den Rohstoffabbau,
 - d. Tabuflächen der archäologischen Bodendenkmalpflege,
 - e. Wasserschutzgebiete Zone I,
 - f. Naturschutzgebiete, Naturdenkmäler, Geotope,
 - g. Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders empfindlicher gefährdeter Tierarten mit geringer Mobilität.
- (4) Umgehung von Flächen mit hohem Raumwiderstand, bei deren Querung oder Annäherung ein erhöhter Genehmigungs-, Vermeidungs- oder Kompensationsaufwand erforderlich wäre:

- a. Aussiedlerhöfe,
- b. Wasserschutzgebiete Zone II,
- c. FFH-Gebiete,
- d. Nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope,
- e. Wälder,
- f. Altlasten,
- g. Bodendenkmäler und vorab zu untersuchende Verdachtsflächen der archäologischen Bodendenkmalpflege,
- h. Fortpflanzungs- und Ruhestätten empfindlicher gefährdeter, aber mobiler Tierarten.

(5) Berücksichtigung des im Landesentwicklungsplan festgesetzten Grundsatzes der Trassenbündelung.

(6) Berücksichtigung der Agrarstruktur; wo möglich Orientierung der Leitung an Flurstücksgrenzen und landwirtschaftlichen Wegen.

1.1.2.7.1 Variante „Heddesheim“ von km 200+300 bis 205+200

Am Startpunkt der Trasse des Planfeststellungsabschnittes im Regierungsbezirk Karlsruhe ist im Zuge des Neubaus der SAP-Arena in Mannheim innerhalb des LSG „Straßenheimer Hof“ (SGB-Nr. 2.22.018) ein Artenschutzprogramm (ASP) für den Feldhamster initiiert worden und zur Sicherung und Förderung des Bestandes der ansässigen Feldhamsterpopulation wurden seitens der Stadt Mannheim vertraglich gesicherte Schutzflächen zur Wiederansiedlung von Feldhamstern geschaffen. Aus dem Trassierungsgrundsatz des Artenschutzes heraus wurde die Trasse an der genannten Stelle verlegt.

Die Beibehaltung der ursprünglichen Trassenführung hätte zur Durchschneidung von Feldhamstervertragsflächen geführt. Die Umtrassierung führt die Leitung im Wesentlichen entlang bestehender Wege. Habitatflächen des Feldhamsters werden dadurch nur an einer Stelle tangiert, dort in einem Bereich, der unmittelbar an die Wirtschaftswege angrenzt.

Nebenbei konnte durch die Umtrassierung den Interessen der Gemeinde Heddesheim entsprochen werden, indem die Festsetzungen des Flächennutzungsplans des Nachbarschaftsverbandes Heidelberg-Mannheim eingehalten werden, dass nämlich die dort vorgesehenen Entwicklungsflächen für Wohnbebauung zur Arrondierung derselben im innerörtlichen Bereich nicht beeinträchtigt werden.

Auch die Umsetzung der im Flächennutzungsplan vorgesehenen, späteren Umgehungsstraße bleibt weiterhin möglich.

Der Grundsatz einer möglichst geradlinigen Trassenführung musste bei dieser Variante hinter dem Artenschutz zurückstehen, weil der Artenschutz höher gewichtet wird.

Der neue Trassenverlauf (grün) und der alte Trassenverlauf (rot) können den folgenden Abbildungen entnommen werden.



Abb. 1, Verlauf nördlich; Quelle: Erläuterungsbericht, Unterlage 1



Abb. 2, Verlauf südlich der Gemeinde Heddeshheim; Quelle: Erläuterungsbericht, Unterlage 1

1.1.2.7.2 Variante „Rombach“ von km 209+900 bis 211+300

Von der ursprünglichen Planung, den Rombach von der nordöstlichen auf die westliche Seite zu queren nahm die Vorhabenträgerin Abstand, nachdem sie im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung Kenntnis von einem Bibervorkommen nördlich der L 531 erhalten hat.

Nach der Umplanung verläuft die Leitung in der Antragsvariante östlich des Rombachs, quert zwei Mal geschlossen die L 531 und verläuft entlang der vorhandenen Gashochdruckleitung RTN1. So wird der Konflikt mit dem Bibervorkommen vermieden und zugleich dem Bündelungsgebot Rechnung getragen.

1.1.2.7.3 Variante „Patrick-Henry-Village“ von km 305+900 bis 306+750

Im Bereich des Patrick-Henry-Village auf Heidelberger Gemarkung verläuft die Leitung in einem Bereich mit Konfliktpotenzial aufgrund der dort vorhandenen Engstelle zwischen verschiedenen Firmengeländen.

Um geplante Flächenentwicklungen von Betriebsgelände nicht zu behindern, wurde die Leitung näher an die Grenze zur Gemeinde Eppelheim nach Norden verlegt. Die Entwicklung der Firmengelände wurde an dieser Stelle höher gewichtet als die Leitungsführung entlang des vorhandenen Weges. Dafür wird nach Querung der BAB 5 die Leitung mit einem vorhandenen Wirtschaftsweg gebündelt und so eine Ackerfläche entlastet, die bei Führung gemäß der ursprünglichen Planung mittig gequert worden wäre.

Die BAB 5 wird nunmehr geschlossen gequert.

Die Änderungen können anhand der folgenden Grafik nachvollzogen werden.

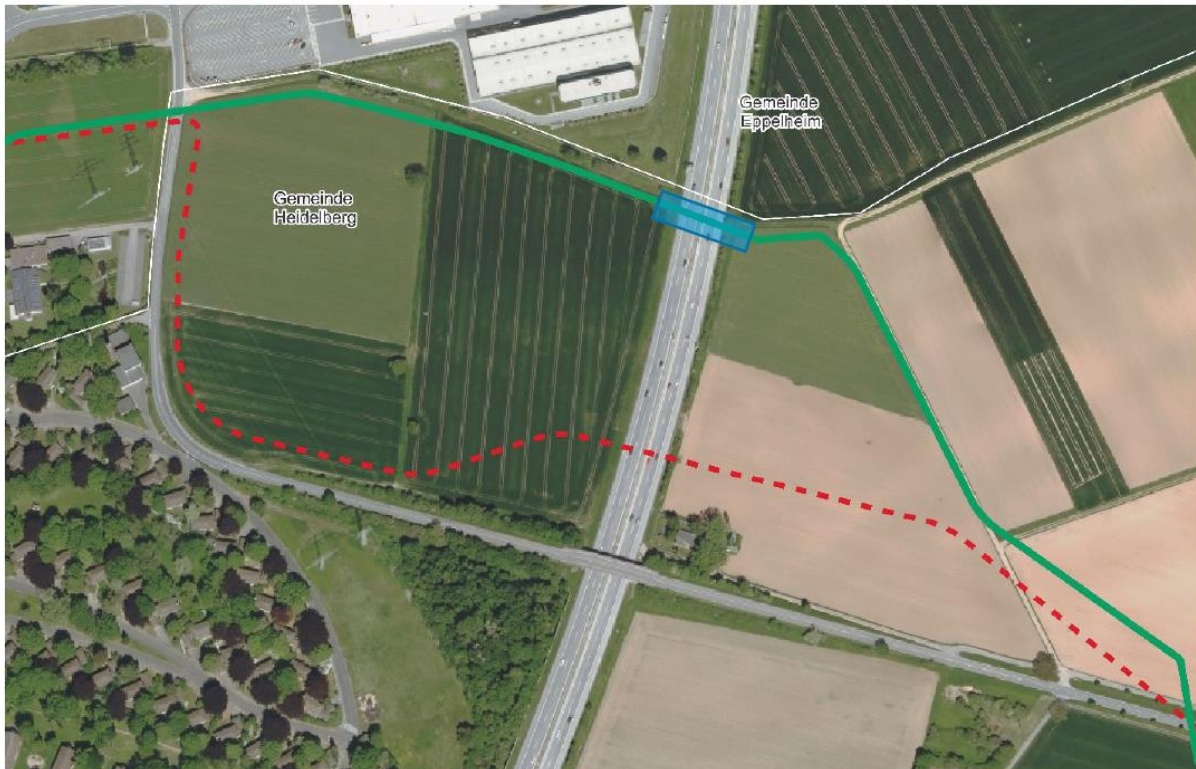


Abb. 3, Ursprungsplanung in Rot, neue Planung in Grün, geschlossene Bauweise blau hinterlegt.
Quelle: Erläuterungsbericht, Unterlage 1

1.1.2.7.4 Variante „Nußloch-Süd“ von km 309+550 bis 318+800

Die im Rahmen der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung wiederholt angeregte Leitungsführung durch den Steinbruch Nußloch ist mit Risiken verbunden, die als nicht beherrschbar eingestuft werden, weshalb diese Variante nicht vorzugswürdig ist.

Die Trassenvariante verläuft ausgehend vom nördlichen Ende von der L 535 bis zum Naturschutzgebiet „Nußlocher Wiesen“ parallel zur B 3.

Durch die angeregte Leitungsführung entlang der B 3 Richtung Süden und dann Richtung Osten über den Steinbruch Nußloch wäre aufgrund des Altbergbaus kontaminierter Boden in erheblichem Maße betroffen. Die Kontaminationen zu ermitteln und dann – ohne weiteren Eintrag der Kontamination in die Umwelt – zu entnehmen und fachgerecht sowie unschädlich zu entsorgen wäre mit erheblichem Aufwand verbunden. Zudem könnte nicht ausgeschlossen werden, dass die Kontamination weiter in den Boden oder gar das Grundwasser eindringt.

Ferner bedingt durch den Altbergbau sind im Boden verzweigte Schachtsysteme vorhanden. Würden dort Bauarbeiten durchgeführt, ginge dies mit Einsturzgefahr sowie mit erheblichem Sicherungsaufwand einher.

Die Leitungsführung der Variante „Nußloch-Süd“ würde auch ein Naturschutzgebiet tangieren, in dem die Verlegung einer Rohrfernleitung verboten ist (vgl. Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über das Natur- und Landschaftsschutzgebiet „Nußlocher Wiesen“ vom 27.08.1993 - GBl. vom 15.12.1993, S. 730).

Hinzu kommt eine Betroffenheit diverser Arten der Flora und Fauna in konzentrierter Form im östlichen Bereich bei der L 594. Bei Weiterverfolgung der Planung würde in diesem Bereich jedenfalls ein erhöhter Untersuchungs-/Kartierungsaufwand entstehen.

Die Vorhabenträgerin hat die Variante „Nußloch-Süd“ eingehend untersucht und die Untersuchungsergebnisse in der Anlage 1 zum Erläuterungsbericht „Entscheidungsvorlage Nußloch-Süd“ dargestellt. Die Untersuchung erfolgte durch vergleichende Gegenüberstellung der Antragsvariante und der Variante „Nußloch-Süd“. Es wurden signifikante Variantenbereiche identifiziert und näher untersucht.

Als Gesamtergebnis wird in der Entscheidungsvorlage unter anderem konstatiert:

„Dabei wird der Trassenverlauf über eine lange Strecke durch Bebauung und Straßen in eine direkte Parallellage mit der B 3 gezwungen. Die Leitungssachse wird in zwei Bereichen entlang der B3 zur Kreuzung mit Zubringerbauwerken gezwungen. Dies ergibt sich im südlichen Leimen (AS Theodor-Heuss-Straße) aus der ostseitig nahen Bebauung und der westseitig bis an die Zubringer heranreichenden Wasserfläche.

Im nördlichen Nußloch (AS Massengasse) wird der Trassenverlauf ebenfalls durch bestehende Bebauung im Osten und Wasserflächen im Westen bestimmt. Eine geschlossene Querung der Zubringer ist technisch sicherlich umsetzbar, birgt jedoch mehrere Erschwernisse. Die Platzverhältnisse innerhalb der dichten Bebauung lassen keine Bauverfahren zu, die einer verhältnismäßig ausladenden Baustelleneinrichtungsfläche bedürfen.

Ebenfalls birgt jeder geschlossene Vortrieb das Risiko ins Stocken zu geraten und schließlich ‚verloren zu gehen‘. Ein adäquater Ausweichkorridor kann in diesem Fall in keinem der o.g. Kreuzungsbereichen gewährleistet werden.

Im Rahmen der Fremdplanungserhebung konnte mit dem Projekt ‚Ausbau Leimbach-Unterlauf‘ eine Planung identifiziert werden, die eine Erweiterung der Hochwasserschutzmaßnahmen östlich angrenzend an die B 3 im Bereich Nußloch – St. Ilgen – Sandhausen vorsieht. Demnach würde der Trassenverlauf alternativlos innerhalb der HQ100- Zone entlang der B 3 verlaufen, was entsprechende Sicherheitsmaßnahmen notwendig machen würde, um einen sicheren Betrieb der Leitung sicherstellen zu können. Zusätzlich ergibt sich aufgrund der dichten Bebauung direkt nördlich der AS Massengasse die Notwendigkeit einer Kreuzung mit der B 3. Die östliche Baugrube zur Herstellung einer geschlossenen Querung befände sich inmitten eines heute bereits bestehenden Regenrückhaltebeckens und auch mitten in der o. g. Ausbauplanung des Hochwasserschutzes. Weiterer Bestandteil des Projekts ‚Ausbau Leimbach-Unterlauf‘ ist die Errichtung/Erächtigung eines Hochwasserschutzdammes entlang der Ostflanke der B 3. Eine geschlossene Kreuzung der B 3 wie oben beschrieben, würde eine signifikante Schwachstelle im Dammkörper verursachen. Die, zwar weitestgehend beherrschbaren, aber konkret nennenswerten Nachteile lägen in der Schaffung einer Wegigkeit für Stauwasser sowie des Grundbruchrisikos für den vorhandenen Dammkörper und die B 3. Nach Verlassen des Siedlungsbereiches wird der Trassenverlauf in das Naturschutzgebiet ‚Nußlocher Wiesen‘ gezwungen, in dem eine offene Verlegung ohne weitere Einschränkungen, die sich aus der technischen Planung ergeben könnten, möglich wäre. Gleiches gilt für die Kreuzung o. g. PV-Anlagen, der Walldorfer Straße und die B 3 / L 594a.

Der weitere Trassenverlauf führt durch die durch großräumige Schwermetallbelastungen geprägte ‚alte Erzwäsche‘. Dort befand sich zu Zeiten des weiter östlich liegenden historischen Bergbaus eine Galmei-Erz-Aufbereitungsstätte. Von einer offenen Verlegung ist, aufgrund obenstehender Aus-

führungen, dringend abzusehen. Eine geschlossene Querung würde im Verhältnis keinen Vorteil bieten. Der ‚alten Erzwäsche‘ angeschlossen kreuzt der Trassenverlauf das ehem. Bergbaugebiet ‚Hesselzeche‘. Die hier vorliegende, teilweise historische bergbauliche Aktivität wurde in ihren Anfängen nicht dokumentiert. Mit der Zeit und verfahrenstechnischen Weiterentwicklungen wurden die bergbaulichen Strukturen in den verschiedenen Epochen der Geschichte immer wieder aufgewältigt und erweitert. Erst um die Anfänge des 18. Jahrhunderts wurden bergbauliche Aktivitäten rudimentär dokumentiert. Das tatsächliche Ausmaß der Grubenbaue kann daher nur vermutet werden. Für den Bau einer Gashochdruckleitung im Bergbaugebiet ‚Hessezeche‘ ist, laut bergschadenkundlicher Bewertung, eine engmaschige Erkundung mit anschließender Sicherung der Geländeoberfläche notwendig, um die während der Bauphase und während der Betriebsphase nötige Sicherheit gewährleisten zu können.

Weiter östlich folgend verläuft die Trasse südlich der Zufahrt des NuBlocher Steinbruchs und kreuzt sie nach ca. 650 m Richtung Norden/Nordosten. Im Laufe der Förderung ist das quartäre Deckgebirge an der Kreuzungsstelle nahezu vollständig abgetragen. Die geplante Rohrleitung lässt sich an dieser Stelle mit gängigen Spezialbauverfahren errichten.

[...]

Aus Sicht der technischen Planung bildet die Variante ‚NuBloch-Süd‘ im Vergleich zur Variante ‚Rohrbach-Lingental‘ keine vorteilhafte Alternative. Im Gegensatz wurden im Rahmen entsprechender Betrachtungen nahezu ausschließlich Nachteile festgestellt.“

Diesen und den gutachterlichen Ausführungen sowie denen der Anlage 1 zur Unterlage 1 im Übrigen schließt sich die Planfeststellungsbehörde an und macht sie sich zu eigen.

Die Variante ist auch aus wirtschaftlichen Gründen abzulehnen, da sie prognostizierte Zusatzkosten in Höhe von 24,5 Millionen Euro erzeugen würde. Diesen Kosten stehen keine gewonnenen Vorteile gegenüber.

1.1.2.7.5 Variante „Rohrbach-Süd“ von km 310+800 bis 312+100

Zur Vermeidung eines Konflikts mit der Planung der Rhein-Neckar-Verkehr GmbH (rnv) an der Haltestelle „Rohrbach-Süd“ (Ausbau der Haltestelle und Errichtung eines Straßenbahndepots) wurde eine weitere Variante vorgeschlagen.

Die B 3 sowie die Bahngleise werden nach Umtrassierung im Sinne der Variante „Rohrbach-Süd“ nicht mehr diagonal, sondern geradlinig gekreuzt.

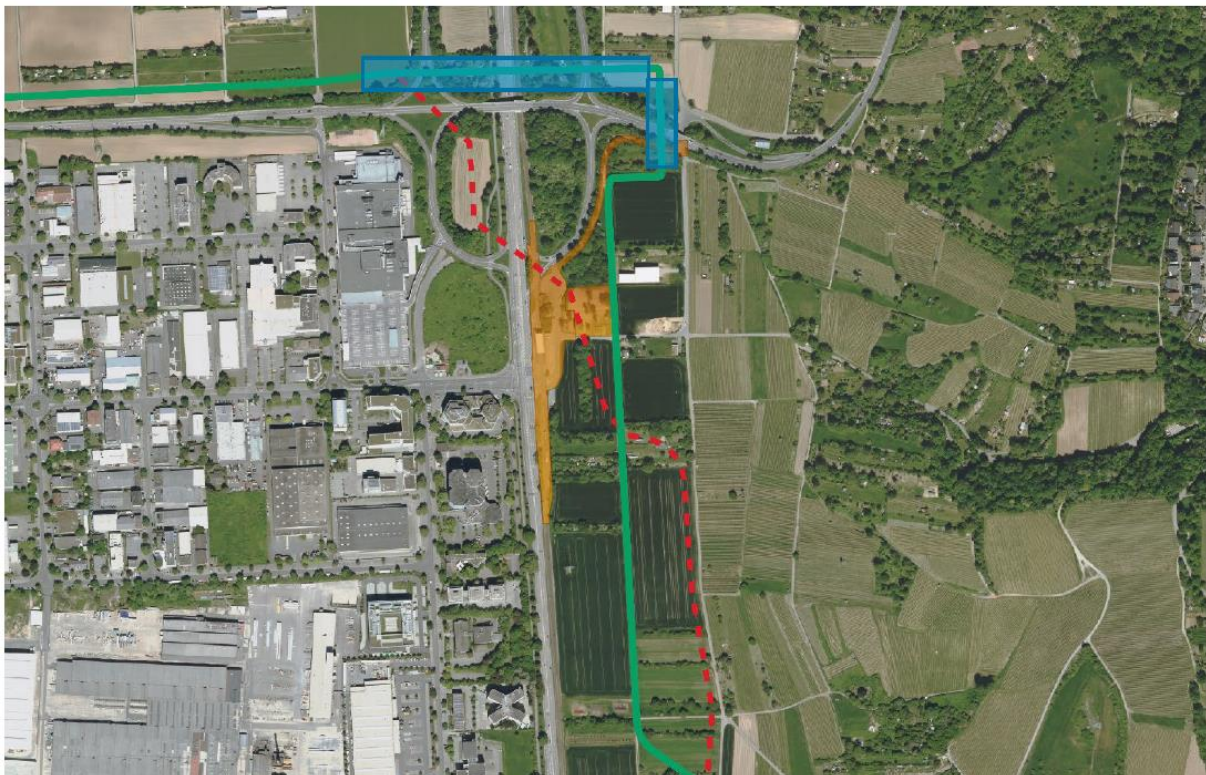


Abb. 4, Ursprungsplanung in Rot, neue Planung in Grün, geschlossene Bauweise in Blau, Planung der rnv in Orange. Quelle: Erläuterungsbericht, Unterlage 1

1.1.2.7.6 Varianten „Heidelberg I“, „Heidelberg II“ und „Heidelberg III“ von km 312+100 bis 313+800

Die Variante wurde für das Weinbaugebiet südlich des Stadtteils Emmertsgrund und nördlich der Gemeinde Leimen in Aussicht genommen, indem die Trasse mit dem Ziel der Eingriffsminimierung nach Norden an den Waldrand eines FFH-Gebietes verschoben wurde. Diese Leitungsführung erweist sich jedoch in der Bilanz als nicht vorzugswürdig, da sie einen unvermeidbar starken Eingriff in die Rebflächen

bedeutet hätte, der den Weinbau in dem Bereich aufgrund der erforderlichen Re-
kultivierung über Jahre belastet und zu Ertragseinbußen geführt hätte.

Im Ergebnis hat sich die Vorhabenträgerin für eine Querung des Weinbaugebietes
in der sogenannten geschlossenen Bauweise entschieden (vgl. die Beschreibung
zum Bauablauf unter B.I.1.4).

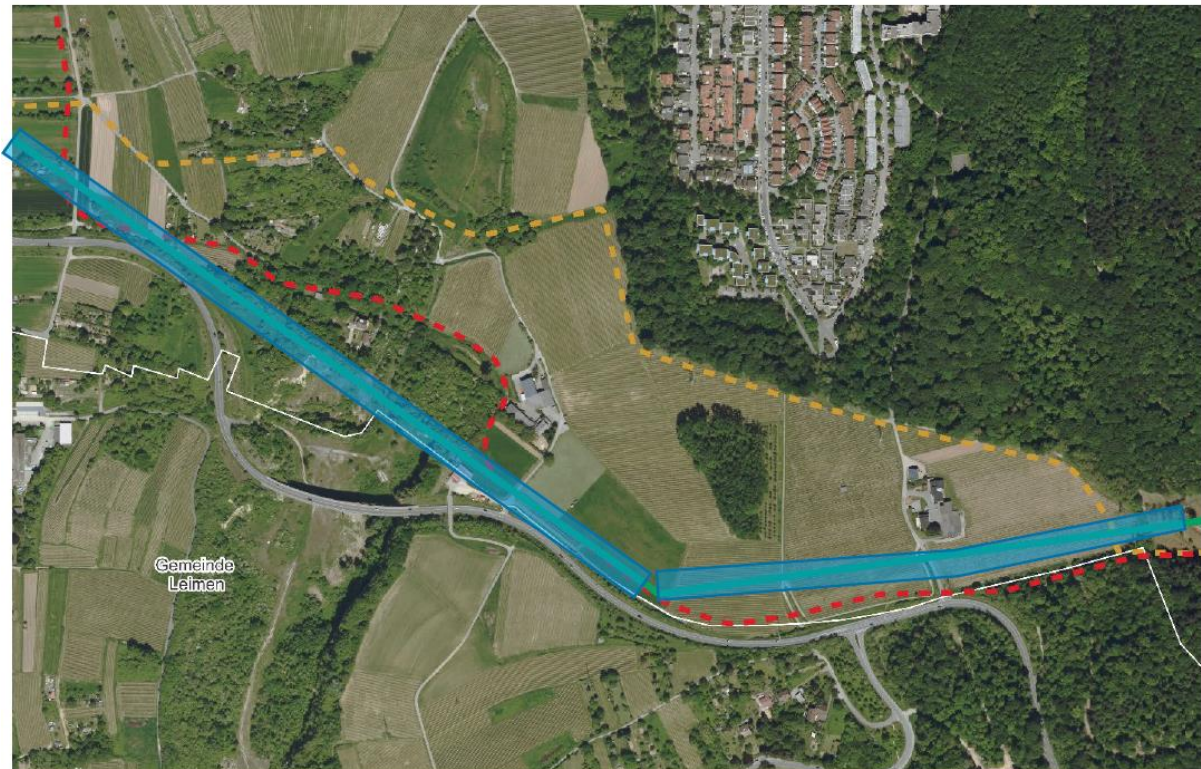


Abb. 5, Ursprungsplanung in Rot, Variante „Heidelberg I“ in Orange, „Heidelberg III“ in Grün und
als geschlossene Querung (blau unterlegt).

Für die geschlossene Bauweise sind geeignete Anknüpfungsflächen für die Start-
und Zielgruben erforderlich.

Ausgehend von einer Ackerfläche südlich des Stadtteils Rohrbach sollte für die
Variante „Heidelberg II“ eine Verbindung zu einer ca. 500 m weiter westlich ge-
legenen Wiesenfläche nördlich des Steinbruchs Leimen entstehen. Von dort aus
sollte ein weiterer Vortrieb über ca. 500 m ebenfalls mit einer Korrektur des Tras-
senwinkels nach Süden auf einer Wiesenfläche an der L 600 sein Ziel finden. Wie-
der nach Westen orientiert folgt eine dritte Haltungslänge von ca. 1.400 m bis auf
die östliche Seite des Weinanbaugebiets und des angrenzenden FFH-Gebietes auf

eine Wiesenfläche im nördlichen Stadtgebiet Lingentals. Diese Strecke wurde als für die geschlossene Querung ungeeignet verworfen, da eine bekannte Altanlage hätte durchgerörtet werden müssen.

Als Alternative und Bestandteil der Antragstrasse wurde schließlich die Strecke „Heidelberg III“ gewählt: Ausgehend von derselben Ackerfläche südlich des Stadtteils Rohrbach wurde eine direkte Verbindung zu einer ca. 1000 m weiter südwestlich gelegenen Wiesenfläche an der L 600 geplant. Weiter nach Westen orientiert folgt eine zweite Haltungslänge von ca. 1.400 m bis auf die östliche Seite des Weinanbaugebiets und des angrenzenden FFH-Gebietes auf eine Wiesenfläche im nördlichen Stadtgebiet Lingentals.

Zur Veranschaulichung sind die beiden Varianten auf der folgenden Abbildung dargestellt:

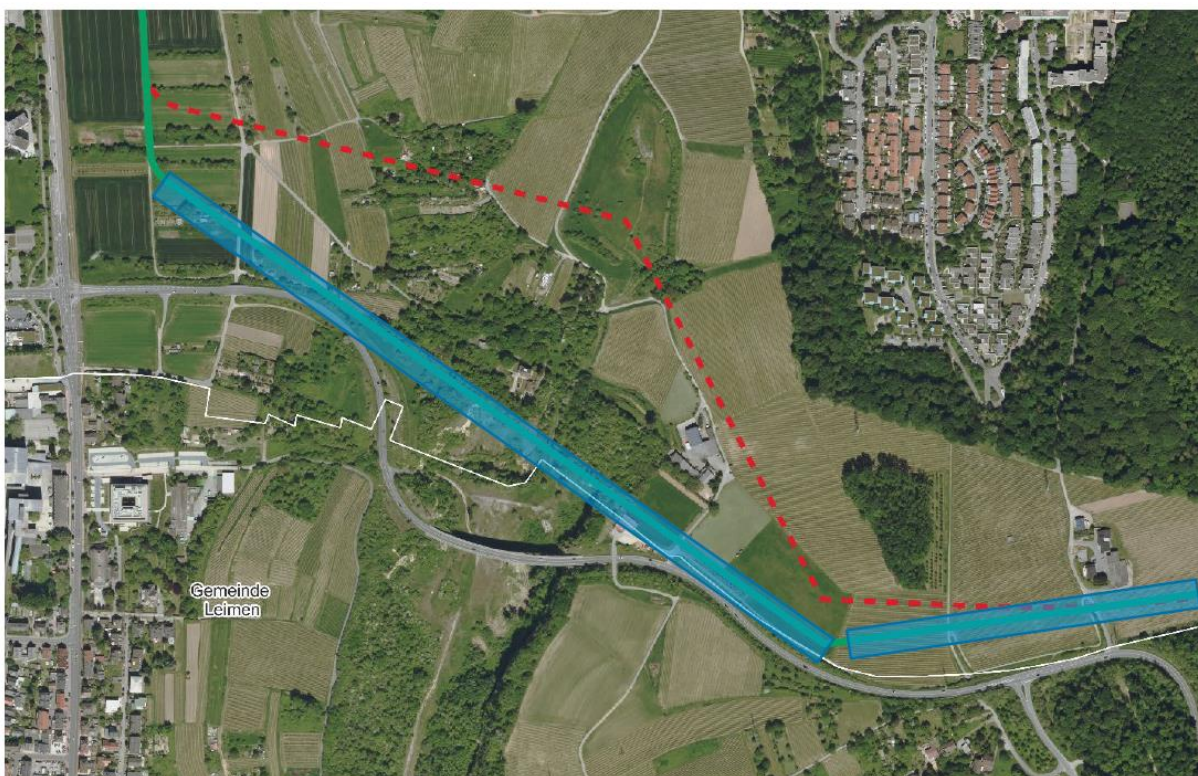


Abb. 6, „Heidelberg II“ in Rot, „Heidelberg III“ als Antragstrasse in Grün und Blau unterlegt.

Quelle: Erläuterungsbericht, Unterlage 1

1.1.2.7.7 Varianten „Lingental I“ von km 313+800 bis 315+400 und „Lingental II“ von km 313+800 bis 314+800

Die ursprünglich planfestgestellte Trasse kreuzte im östlichen Bereich des zur Stadt Leimen gehörenden Weilers Lingental eine zwischenzeitlich entstandene Renaturierungsfläche sowie eine vom Bebauungsplan „Kastanienbuckel“ als Wohnbaufläche vorgesehene Fläche. Um diese Flächen zu schonen, wurde die SEL in diesem Bereich zunächst östlich weiter um den Weiler Lingental geplant. Jedoch wurde diese Planung zugunsten einer geschlossenen Bauweise westlich des Weilers verworfen.

In geschlossener Bauweise quert die Trasse nunmehr das FFH-Gebiet in Richtung Süden ausgehend von einem Punkt westlich des Weingutes Dachs buckel im Bereich des Schutzstreifens der Hochspannungsfreileitung. Der Austrittspunkt liegt südlich der Renaturierungsfläche des Weilers Lingental, sodass diese Variante die insgesamt verträglichste in dem genannten Bereich darstellt.

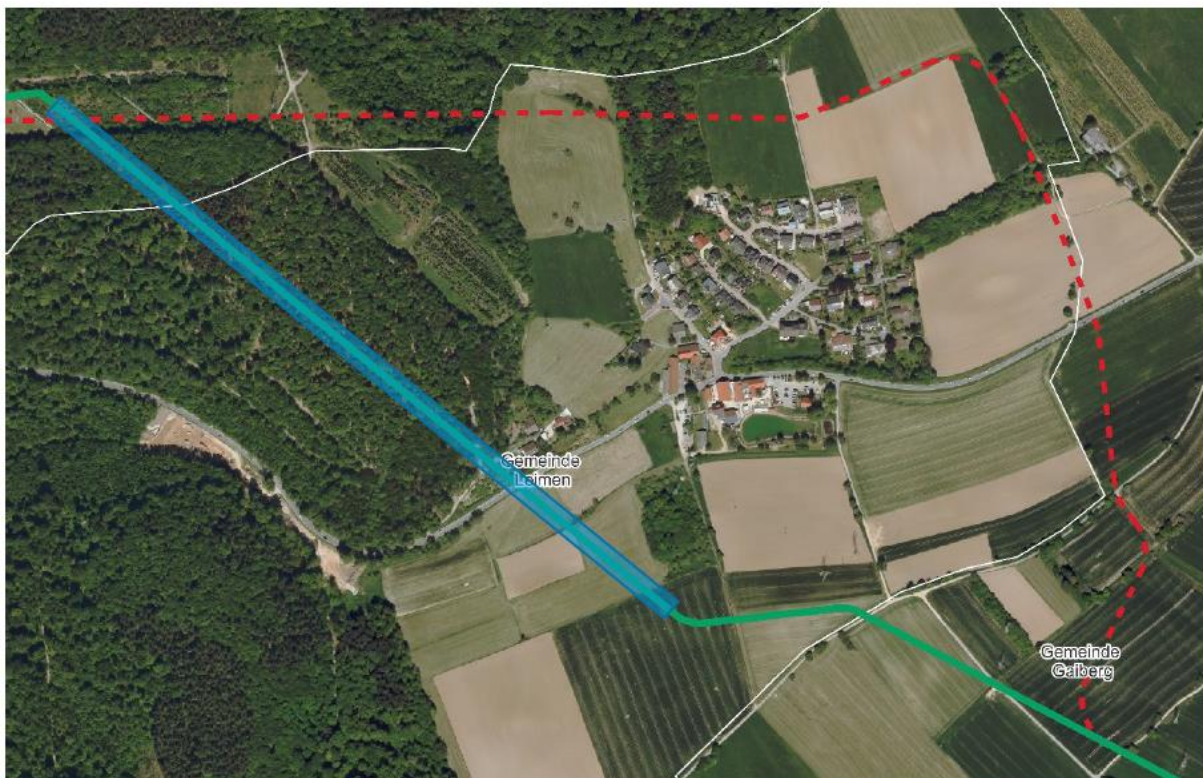


Abb. 7, Ursprungsplanung „Lingental I“ in Rot und die Antragstrasse „Lingental II“ in Grün mit blau hinterlegter Kennzeichnung der geschlossenen Bauweise. Quelle: Erläuterungsbericht, Unterlage 1

1.1.2.7.8 Variante „Meckesheim“ von km 322+200 bis 322+800

Aufgrund der seit dem ursprünglichen Planfeststellungsbeschluss durchgeführten Ausweitung des Industriegebietes im Bereich der Polyfinstraße in der Gemeinde Meckesheim musste die Leitung in diesem Bereich umgeplant werden, da sie sonst direkt unter dem Industriegebiet hätte verlegt werden müssen.

Die Umplanung sieht eine nördliche Umgehung des Industriegebietes mit geschlossener Querung der Industriestraße, der Bahntrasse sowie des Flusses Elsenz vor.

1.1.2.7.9 Variante „Mönchzell“ von km 325+000 bis 326+200

Aufgrund der Obstbaukartierungen wurde nördlich des Meckesheimer Gemeindeteils Mönchzell eine erhöhte Betroffenheit schützenswerter Obstbaumbestände identifiziert. Es konnte eine nordöstlich verlaufende Umtrassierung gefunden werden, die sich gleichzeitig positiv auf die technische Umsetzbarkeit auswirkt, weshalb die Variante entsprechend in die Antragstrasse eingearbeitet wurde.

1.1.2.7.10 Variante „Spechbach“ von km 327+300 bis 329+100

Aufgrund der im Rahmen der Dialogmärkte geführten Gespräche konnte eine Optimierung der Trasse im Bereich des südlichen Randes der Gemeinde Spechbach identifiziert werden. Es konnte eine weiter südlich liegende Trasse gefunden werden, die sich gleichzeitig nicht nachteilig auf andere Trassierungsgrundsätze auswirkt und daher in die Antragstrasse übernommen wurde.

1.1.2.7.11 Variante „Neidenstein“ von km 320+400 bis 336+600

Im Zuge des Scopingverfahrens wurde eine Trassenführung zur Diskussion gestellt, die die Antragstrasse westlich von Meckesheim verlässt. Südlich der Gemeinden Meckesheim, Eschelbronn und Neidenstein verlaufend sollte die SEL nach Querung der L 549 östlich von Neidenstein auf dem Gebiet der Gemeinde Epfenbach wieder in die Antragstrasse einbinden. Argumente für diese Führung der Trasse waren ein – gegenüber der Antragstrasse – noch weiteres Abrücken

von vorhandener Bebauung wie auch eine Trassenführung mit geringerem Eingriff in Flora und Fauna. Ausschlaggebend sollte der Gesichtspunkt der Trassenbündelung sein, da sich die SEL im Verlauf südlich von Eschelbronn und Neidenstein an einer vorhandenen Höchstspannungstrasse orientieren könnte.

Die beiden möglichen Verläufe sind nachfolgend dargestellt:

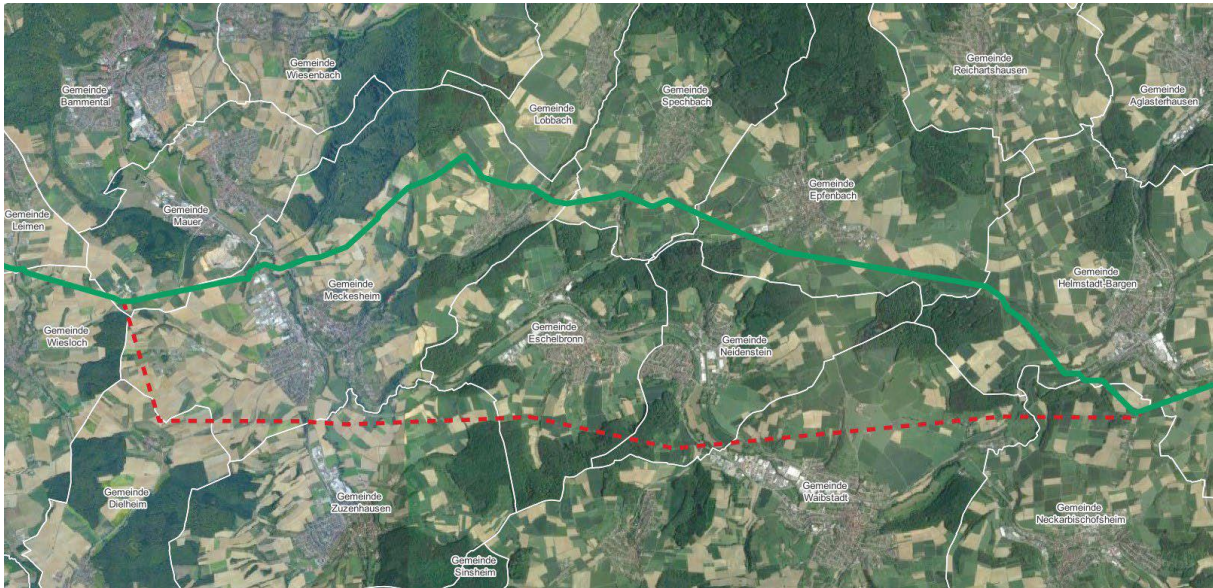


Abb. 8, In Rot die Variante „Neidenstein“ und in Grün die Antragstrasse. Quelle: Erläuterungsbericht, Unterlage 1

Die terranets bw hat diese Trassenführung nach erfolgter Prüfung verworfen, da sie zum Ersten einen deutlich stärkeren ausgleichsrelevanten Eingriff verursachen würde und zum Zweiten zumindest an einer Stelle deutlich näher an die Bebauung heranzführt als die Vorzugstrasse. Im Ergebnis würde es damit wieder genau zu dem Ergebnis aus der ursprünglichen Trassenführung gelangen, nämlich das „knirsche“ Verlaufen der Trasse der SEL an vorhandener Bebauung.

Es besteht südlich von Eschelbronn/Neidenstein eine Höchstspannungstrasse. Diese führt jedoch aufgrund der Masthöhen über die Baumkronen des dort vorhandenen geschlossenen Waldes hinweg – vergleichbar der Situation der „Variante Nußloch“ aus der ursprünglichen Planfeststellung. Durch eine Bündelung der SEL mit der vorhandenen Stromtrasse würde der bislang geschlossene Wald über einen längeren Bereich einerseits geöffnet und durch den bestockungsfrei zu hal-

tenden Schutzstreifen eine Schneise mit einem Südtrauf erhalten, was für den verbleibenden Waldsaum des nördlichen Waldteiles einen Bereich mit deutlicher Sonnenbrandgefahr darstellen würde. Dem stehen auf der Antragstrasse keinerlei derartige Eingriffe gegenüber. Vielmehr konnte durch die im Rahmen der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung entwickelten Trassenvarianten in Mönchzell und Spechbach noch eine Minimierung des Eingriffes in die vorhandene Flora erreicht werden, in dem die Antragstrasse nun so geführt wird, dass wertvolle Altbaumstreuobstbestände geschont werden können. Darüber hinaus würde der zur Diskussion gestellte Trassenverlauf südlich Eschelbronn/Neidenstein nördlich der Ortschaft Zuzenhausen in unmittelbarer Nähe der vorhandenen Bebauung verlaufen. Der gefundenen Antragstrasse war im Rahmen der Abwägung somit der Vorzug zu geben.

1.1.2.7.12 Varianten „Hüffenhardt I“ und „Hüffenhardt II“ von km 324+200 bis 343+200

Im Rahmen der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung wurde angeregt, die Leitung im Bereich Kälbertshausen an den Waldrand des südlich gelegenen FFH-Gebiets mit dem Fluss „Kemmertgrund“ zu verlegen. Die Prüfung der Vorhabenträgerin hat ergeben, dass dieser Leitungsverlauf technische sowie wegerechtliche Vorteile bietet und gleichzeitig die umweltfachlichen Aspekte nicht negativer beeinflusst als die Ursprungstrasse („Hüffenhardt II“). Die Varianten „Hüffenhardt I“ und „Hüffenhardt II“ wurden in der Antragstrasse umgesetzt, soweit eine Vereinbarkeit mit den Trassierungsgrundsätzen besteht.

1.1.2.7.13 Variante „Wüsthäuser“ von km 343+100 bis 345+100

Zum Schutz eines Biotops sowie der Trinkwasserversorgung des Wüsthäuser Gutshofes wurde im Rahmen eines Dialogmarktes in Hüffenhardt am 23.01.2023 ein Trassenverlauf vorgeschlagen, der zunächst nördlich durch ein Waldstück führt, dies nach Süden verlässt und westlich des Wüsthäuser Gutshofes weiter verläuft. Die Variante nähert sich südöstlich orientiert schließlich wieder der Antragstrasse an.

Dieser Leitungsverlauf hätte jedoch einen Eingriff in das FFH-Gebiet „Neckartal und Wald Obrigheim“, das Natura 2000-Gebiet sowie weiterer Waldflächen zur Folge, während sich ergeben hat, dass auch andere (bautechnische) Möglichkeiten zur Gewährleistung der Trinkwasserversorgung existieren als die Umtrassierung, sodass an der ursprünglichen Leitungsführung festgehalten wird.

1.1.3 Antragstrasse

1.1.3.1 Verlauf

Nach Bewertung der Vorzugstrasse aus dem Raumordnungsverfahren in Gestalt der 2006 planfestgestellten Trasse und den aus der Feintrassierung gewonnenen Erkenntnissen, stellt sich der Verlauf der Antragstrasse wie folgt dar:

Die geplante Leitung beginnt an der Landesgrenze zwischen Hessen und Baden-Württemberg auf dem Gebiet südöstlich des „Viernheimer Kreuzes“ (BAB 6 / BAB 659).

Der Trassenanfang ist ein Zwangspunkt, da der Planfeststellungsbeschluss des RP Darmstadt für den nördlichen Abschnitt der SEL (PFA I) rechtskräftig ist und sich dieser Abschnitt bereits in der Umsetzung befindet.

Nach ca. 3 Kilometern (Trassen-km 203+150) schwenkt die Trasse südlich der Mannheimer Straße (L 541) nach Osten ab, um in einem Bogen südlich von Hedesheim zu verlaufen. Mit der Querung der Bahnlinie verläuft die Trasse parallel zur vorhandenen Gasleitung RTN1 (DN 700) der terranets bw in einem großen, nordöstlichen Bogen um die Ortslage Ladenburg (Rhein-Neckar-Kreis) herum.

Zwischen Ladenburg und Schriesheim führt die Trasse westlich der BAB 5 bis Trassen-km 210+800 nach Süden bis zur Schwabenheimer Straße (K 4142). In dem Zuge werden von der AS Ladenburg (BAB 5) und der AS Dossenheim (BAB 5) auch die L 536 und die Schriesheimer Straße (L 4138) gequert. Mit der Umgehung des Rombachs und der unterirdisch geschlossenen Querung des Gewässers südlich der Schwabenheimer Straße (K 4142) schwenkt die Trasse dann parallel zur

vorhandenen Gasfernleitung und der Straße nach Südwesten in Richtung Neckar zur Ortschaft Edingen-Neckarhausen.

Die unterirdisch geschlossene Kreuzung des Neckars erfolgt entlang der Grenzen der Gemeinden Dossenheim und Edingen-Neckarhausen im Rhein-Neckar-Kreis und der Stadt Heidelberg. Im Querbereich des Neckars ist das FFH-Gebiet „Unterer Neckar Heidelberg – Mannheim“ (DE-6517-341) sowie das Naturschutzgebiet „Unterer Neckar: Altneckar Wörth-Weidenstücker“ (2.098) ausgewiesen.

Südlich des Neckars nimmt die Trasse wieder die Parallelführung zur vorhandenen Gasfernleitung ein und führt über offenes Ackerland durch die Gemarkungen der Gemeinde Edingen-Neckarhausen. Nach weiteren geschlossenen Querungen der Heidelberger Straße (L 637) und der Bahnlinie kreuzt die Trasse innerhalb des Gemeindegebietes auch in geschlossener Bauweise die BAB 656 (Trassen-km 214+400) und anschließend noch die Bahnlinie Mannheim-Heidelberg und erreicht kurz danach die Station „Grenzhof“ der terranets bw.

Anschließend führt die Trasse weiter in Parallellage zur bestehenden Gasfernleitung über Ackerflächen ca. 2 km auf dem Gebiet der Stadt Heidelberg. Nach Querung des Grenzhöfer Wegs (K 4147) erreicht die Trasse das Gebiet der Stadt Eppelheim (Trassen-km 302+050). In Absprache mit der Stadt Eppelheim verlässt die Trasse die Parallellage zur Erdgasleitung und verläuft entlang der Grenze zur Gemeinde Plankstadt nach Süden. In Höhe des Bogensportclubs Heidelberg e.V. schwenkt die Trasse nach Osten (Trassen-km 304+700). Sie verläuft über Ackerflächen bis zur Querung der Rudolf-Wild-Straße (K 9707) nördlich des Patrick-Henry-Village.

Die Trasse erreicht in dieser Führung ein zweites Mal das Gebiet der Stadt Heidelberg, kreuzt jeweils in geschlossener Bauweise die BAB 5 und ein zweites Mal die Rudolf-Wild-Straße und schwenkt anschließend nach Süden. Entlang von Ackerflächen führt die Trasse weiter nach Südosten und kreuzt die Speyerer Straße (L 600). Nach der geschlossenen Unterquerung führt die Trasse, unter Beachtung der kleinräumigen Strukturen, entlang einer Hochspannungsfreileitung und der B 535 westlich von Heidelberg-Kirchheim nach Osten. Im weiteren Verlauf an der

B 535 kreuzt die Trasse die Anschlussstellen der L 598 (Cuzaring) und die Bahnlinie der „Rheintalbahn“ nördlich der Anschlussstelle der B 3 und erreicht das Heidelberger Gewerbegebiet Rohrbach-Süd.

Weiter ostwärts führt die Trasse zur Kreuzung B 3 / Karlsruher Straße (L 594) in Parallellage zur Hochspannungsfreileitung. Das ausgebaute Kreuz B 3 / L 594 wird geschlossen unterirdisch gequert, anschließend knickt die Trasse nach Süden ab und verläuft parallel zur Karlsruher Straße (L 594) und der Straßenbahnlinie bis ca. 200 m vor die L 600.

Da sich mit dem weiteren Verlauf nach Osten die westlichen Hanglagen des Heidelberger Weinanbaus und das Natura 2000-Schutzgebiet „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ (DE-6518-311) mit seinen bewaldeten Bergkuppen anschließen, werden zum Schutz dieser Gebiete die folgenden knapp 3 Kilometer bis in das Gebiet der Stadt Leimen südlich der Ortschaft Lingental in mehreren Abschnitten in geschlossener Bauweise unterquert und somit die obertägigen Auswirkungen auf das Nötigste beschränkt. Mit diesem Verlauf und der angestrebten Bauweise wird das südlich der Trasse befindliche Vogelschutzgebiet und Naturschutzgebiet „Steinbruch Leimen“ (DE-6618-401 bzw. 2.191) nicht betroffen sein.

Südlich der Ortslage Lingental wird wieder in offener Bauweise die Parallellage zur Hochspannungsfreileitung eingenommen und die Trasse führt für einige hundert Meter über das Gebiet der Gemeinde Gaiberg. Wieder die Gemarkungen der Stadt Leimen erreichend verlässt die Trasse die Parallelführung zur Hochspannungsfreileitung, führt entlang einer Straße nach Süden und passiert die Ortslage Gauangelloch im Westen. Die Trasse erreicht eine weitere Hochspannungsfreileitung und führt entlang dieser nach Osten.

Mit Kreuzung der „Hauptstraße“ (K 4160) erreicht die Trasse das Gebiet der Stadt Wiesloch. Über offenes Gelände führt die SEL im PFA II bis an die Grenze des Stadtgebietes und führt weiter über das Gebiet der Gemeinde Mauer. In Höhe des Schneeberges, südlich des „Kalksteinbruchs Mauer“, verlässt die Trasse das Gemeindegebiet und erreicht, parallel zur Hochspannungsfreileitung verlaufend, die Gemarkungen der Gemeinde Meckesheim. Jenseits des Schneeberges wird der

Abstand zwischen Hochspannungsfreileitung und Trasse vergrößert, um ein ökologisch wertvolles Gebiet zu schonen. Hierbei vergrößert sich auch der Abstand zum Bereich zur Sicherung von Rohstoffvorkommen, der sich jenseits der Hochspannungsfreileitung befindet.

Mit Erreichen des Gewerbegebiets Meckesheim quert die Trasse die Bahnlinie, den Fluss „Elsenz“ und die „Bammentaler Straße“ (B 45) in enger Parallellage zur Hochspannungsfreileitung, aber als Unterquerung in geschlossener Bauweise. Östlich der B 45 verläuft die Trasse wieder in offener Bauweise noch einige hundert Meter weiter in Parallellage zur Hochspannungsleitung, die dann aber nördlich des Tannenhofs verlassen wird und umgeht, sich weiterhin in der Trassenführung am Verlauf der Hochspannungsfreileitung orientierend, ökologisch wertvolle Bereiche, wie z. B. Streuobstwiesen und eine bewaldete Klinge, wobei anschließend die Ortslage Mönchzell (Gemeinde Meckesheim) im Norden passiert wird.

Unter Berücksichtigung der vorhandenen ökologisch sensiblen Strukturen (insbesondere Streuobstwiesen) verläuft die Trasse über das kuppige Gelände und erreicht die Gemeinde Spechbach. Etwa 250 m südlich der Ortslage Spechbach quert die Trasse den gleichnamigen Bach und die „Hauptstraße“ (K 1480) und verläuft weiter am Speißberg entlang und nimmt daraufhin wieder die Parallellage zur Hochspannungsfreileitung auf, um entlang dieser weiter nach Südosten zu verlaufen.

Im weiteren Verlauf erreicht die Trasse das Gebiet der Gemeinde Epfenbach, in dem sie südlich entlang der Hochspannungsfreileitung die Siedlung passiert und dabei die „Eschelbronner Straße“ (K 4279), das Gewässer „Epfenbach“, die „Neidensteiner Straße“ (K 4191) und die „Waibstadter Straße“ (K 4179) quert.

Nach weiteren etwa 3 km erreicht die Trasse das Gebiet der Gemeinde Helmstadt-Bargen und verlässt hier die enge Parallellage zur Hochspannungsfreileitung. Sie schwenkt nach Süden und umgeht einige Waldbereiche und wertvolle Strukturen, kreuzt die Bundesstraße B 292 sowie den Schwarzbach und eine dahinterliegende Bahnlinie.

Anschließend erreicht die Trasse das Gebiet der Stadt Neckarbischofsheim, auf welchem die Trasse wieder die Parallellage zur Hochspannungsfreileitung einnimmt, um entlang dieser das Gebiet der Stadt nach ungefähr 1 km wieder zu verlassen. Wieder auf dem Gebiet der Gemeinde Helmstadt-Bargen verläuft die Trasse entlang der Hochspannungsfreileitung nach Nordosten. Dabei quert sie südöstlich von Helmstadt an einer Engstelle den „Wollenbach“ und die „Flinsbacher Straße“ (L 530).

In Höhe des Dilsberg schwenkt die Trasse mit der Hochspannungsfreileitung nach Südosten und verlässt wenige hundert Meter weiter die Parallellage. Es werden ökologisch wertvolle Bereiche umgangen, wobei sich der Verlauf der Trasse mit Querung des Forstbaches und der K 4187 an dem Verlauf der Hochspannungsfreileitung orientiert. Hinter der Kreuzung des Gäulbachs wird das Bündel der Hochspannungsfreileitungen gekreuzt und die Trasse erreicht die Grenze zum Neckar-Odenwald-Kreis.

Die Trasse führt dann durch die Gemarkungen der Gemeinde Hüffenhardt und damit in den Neckar-Odenwald-Kreis. Auch hier, wie bereits im Bereich der Gemeinde Helmstadt-Bargen, orientiert sich die Trasse am Verlauf der Hochspannungsfreileitung, umgeht dabei jedoch ökologisch wertvolle Bereiche und Waldgebiete und verläuft parallel zum FFH-Gebiet „Neckartal und Wald Obrigheim“ (DE-6620-342). Die Trasse verlässt einige hundert Meter hinter der Grenze die Orientierung zur Hochspannungsfreileitung und schwenkt nach Süden. Sie verläuft über das offene und kupierte Gelände, wobei sie sich nach Möglichkeit an vorhandenen Wirtschaftswegen orientiert. Die Ortslage Hüffenhardt wird im Westen passiert. Im Zuge dessen wird erneut der Wollenbach und die L 530 gequert. Nach ca. 1 km wird dann das Gebiet des Regierungsbezirks Stuttgart und somit das Ende des Planfeststellungsabschnitts II der SEL erreicht.

Dies ist gleichzeitig der zwingend zu erreichende Endpunkt, da der Planfeststellungsbeschluss im Regierungsbezirk Stuttgart (PFB III/PFB IV) rechtskräftig ist und bis spätestens 2026 umgesetzt wird.

Der Verlauf der Antragstrasse ist der folgenden Übersichtskarte zu entnehmen:

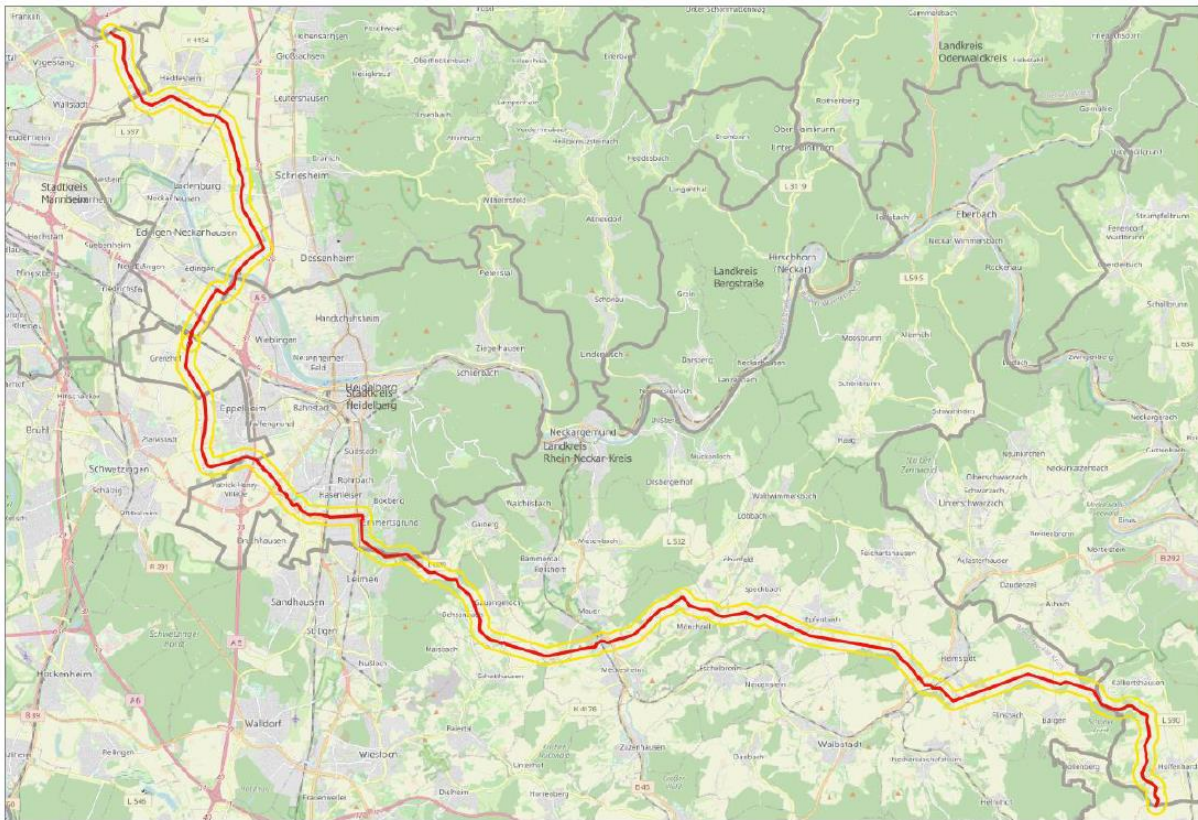


Abb. 9, Verlauf der Antragstrasse in Rot. Quelle: UVP-Bericht, Unterlage 10.

1.1.3.2 Zulässige Bemessung des Planfeststellungsabschnittes

Die Zulässigkeit einer planungsrechtlichen Abschnittsbildung ist in der Rechtsprechung des BVerwG grundsätzlich anerkannt.

Ihr liegt die Erwägung zugrunde, dass angesichts vielfältiger Schwierigkeiten, die mit einer detaillierten Streckenplanung verbunden sind, die Planfeststellungsbehörde ein planerisches Gesamtkonzept häufig nur in Teilabschnitten verwirklichen kann. Jedoch kann eine Abschnittsbildung Dritte in ihren Rechten verletzen, wenn sie deren durch Art. 19 GG gewährleisteten Rechtsschutz faktisch unmöglich macht oder dazu führt, dass die abschnittsweise Planfeststellung dem Grundsatz umfassender Problembewältigung nicht gerecht werden kann oder wenn ein dadurch gebildeter Streckenabschnitt der eigenen sachlichen Rechtfertigung vor

dem Hintergrund der Gesamtplanung entbehrt (BVerwG, Gerichtsbescheid vom 03.07.1996 – 11 A 64.95).

Zudem dürfen nach einer summarischen Prüfung der Verwirklichung des Gesamtvorhabens auch im weiteren Verlauf keine von vorneherein unüberwindlichen Hindernisse entgegenstehen.

Eine sachgerechte Aufteilung in Planfeststellungsabschnitte kann etwa vorliegen, wenn das Gesamtvorhaben so aufgeteilt wird, dass unter Berücksichtigung von Länder- und Gemeindegrenzen ein überschaubarer Planungsbereich entsteht und eine effiziente Verfahrensgestaltung ermöglicht wird (BVerwG, Urteil vom 18.07.2013 – 7 A 4/12; BVerwG, Urteil vom 21.12.1995 – 11 VR 6/95).

Gemessen an diesen Anforderungen ist die vorliegend vorgenommene Abschnittsbildung für den Regierungsbezirk Karlsruhe des Netzausbauprojekts „SEL“ sachgerecht und angemessen.

Diesbezüglich hat das BVerwG in seinem Urteil vom 16.12.2016 – 4 A 4.15 ausgeführt, dass die bisher vom BVerwG offen gelassene Frage, ob ein Leitungsabschnitt nur dann vor dem Hintergrund der Gesamtplanung sachlich gerechtfertigt ist, wenn er auch eine selbstständige Versorgungsfunktion besitzt, für das Energierecht aus denselben Gründen zu verneinen ist, wie für die Abschnittsbildung bei schienengebundenen Anlagen. Hintergrund ist, dass der Grundsatz der Erfüllung eines eigenständigen Zwecks für die Zulassung von Straßenbauvorhaben entwickelt wurde. Im Gegensatz dazu ist das Energieleitungsnetz wie auch das Schienennetz weitmaschiger. Müssten Planungen von Stromleitungen oder Gasfernleitungen in einem Stück über längere Strecken vorgenommen werden, würde dies zu entsprechend unübersichtlichen Planfeststellungsverfahren führen. Dies stünde nicht im Interesse einer effektiven und übersichtlichen Verfahrensgestaltung.

Des Weiteren ist die an die vorliegende Planfeststellung zu stellende Anforderung erfüllt, dass den Zulassungen für die übrigen Planfeststellungsabschnitte keine von vorneherein unüberwindlichen Hindernisse entgegenstehen.

Vor diesem Hintergrund ist die vorliegend vorgenommene Abschnittsbildung mit den Grundsätzen der Rechtsprechung vereinbar.

1.1.3.3 Gesamtbetrachtung

Bei Gegenüberstellung aller für und gegen die einzelnen Trassenvarianten sprechenden Aspekte kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass die Antragsvariante vorzugswürdig ist und sich eine alternative Trassenführung aufgrund der jeweiligen Nachteile der geprüften Varianten im Vergleich zur Antragsvariante nicht als vorzugswürdig aufdrängt.

Maßgeblich dafür sind Gründe des Natur- und Artenschutzes, der Leitungssicherheit sowie der Sicherheit der Bauarbeiten, des Bündelungsgebotes und der Siedlungsentwicklung.

1.1.3.3.1 Privates Eigentum und Wohnnutzung

Die SEL verläuft im weitaus überwiegenden Teil durch land- und forstwirtschaftlich genutztes Gebiet. Auf kurzen Abschnitten erfolgt eine Annäherung an bebaute Gebiete. 94% der Trassenlänge haben eine Entfernung von 100 m und mehr zur Wohnbebauung. Bei der SEL beträgt der Anteil der Leitungsabschnitte, die sich näher als 50 m der Wohnbebauung annähern, ca. 3,5 Prozent. Zum sicheren Betrieb der Gastransportleitung bietet die Sicherheitsstudie (Unterlage 4.1) sowie die systematische Gefahrenbetrachtung für die gesamte SEL (Anlage 1) ausführliche Erklärungen.

In diesen Gebieten, die gemäß 5.13 des DVGW-Arbeitsblatts G 463 als Gebiete mit erhöhtem Schutzbedürfnis eingestuft sind, werden darüber hinaus zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen angewendet wie z. B. Erhöhung der Regelüberdeckung auf 1,2 m, Verlegung eines Trassenwarnbandes oberhalb der Gasleitung, erhöhte Anforderungen an die Druckprüfung (Stresstest), Erhöhung der Beschilderungsdichte sowie Erstellung eines qualifizierten Bodengutachtens.

Für Planung, Trassenführung und Schutzstreifen ergeben sich hinsichtlich des Transports von Wasserstoff keine Änderungen gegenüber dem Transport von Erdgas.

Die Gashochdruckleitung SEL wird entsprechend der Vorgaben aus dem DVGW-Arbeitsblatt G 463 zur Sicherung ihres Bestandes, des Betriebes und der Instandhaltung, sowie gegen Einwirkung von außen in einem Schutzstreifen verlegt. Die Schutzstreifenbreite beträgt für die SEL 10 m, wobei die Rohrachse mittig im Schutzstreifen liegt. Die Schutzstreifenbreite entspricht den aktuell gültigen Anforderungen des DVGW-Arbeitsblatts G 463 vom Oktober 2021.

Innerhalb dieses Schutzstreifens dürfen keine Gebäude oder sonstige bauliche Anlagen errichtet werden. Darüber hinaus sind alle Tätigkeiten, die den Bestand der Leitung gefährden könnten, z. B. Überfahrten mit schweren Baumaschinen, Erdarbeiten, Bohrungen, Verlegen von Leitungen, nur nach Abstimmung mit dem Leitungsbetreiber zulässig. Durch den Ausschluss dieser Tätigkeiten ist der Schutzstreifen von Erdgastransportleitungen ein wirksames Mittel zur Erhöhung der Leitungssicherheit.

Über den Schutzstreifen hinaus gibt es in den deutschen Regelwerken für Erdgastransportleitungen keine Forderungen nach einem Mindestabstand z. B. zu Wohngebieten. Aufgrund konkurrierender Raumnutzung, insbesondere in Ballungsgebieten, sind Abstände von Pipelinetrassen zu Wohngebäuden von mehreren hundert Metern nicht realisierbar.

1.1.3.3.2 Artenschutz

Die Antragsvariante weist die geringsten artenschutzrechtlichen Konflikte auf.

Insbesondere die gewählte Trasse im Streckenabschnitt „Rohrbach-Lingental“ ist im Vergleich zur Variante „Nußloch Süd“ konfliktarm. Der erste Streckenabschnitt beginnend an der B 3 mit dem Verlauf nördlich des Gewerbegebiets Rohrbach-Süd ist hinsichtlich des Biotop- und Artenschutzes unproblematisch und frei von Schutzgebieten. Erst mit Eintritt des Korridors in das LSG „Bergstraße-Mitte“ östlich der Karlsruher Straße (L 594) gewinnt der Artenschutz an Relevanz (s. Punkt

4.3 des Erläuterungsberichts, Unterlage 1). Mit Aufstieg in die Weinbauflächen erhöht sich die Artenvielfalt bedingt durch die nördlich und südlich gelegenen Bestandteile der Natura 2000-Gebiete „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ und „Steinbruch Leimen“. Die Gebiete selbst werden in diesem Bereich durch das Vorhaben aber nicht beeinträchtigt, da die Trassenführung innerhalb der Weinbauflächen verbleibt.

Die eingestreuten gesetzlich geschützten Feldgehölze und Feldhecken können im Rahmen der Feintrassierung umgangen werden. Auch gesetzlich geschützte Biotope können im Rahmen der Feintrassierung weitgehend umgangen werden. Die verbleibenden artenschutzrechtlichen Konflikte können mittels artenschutzrechtlicher Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen gelöst werden.

Weitere potenzielle artenschutzrechtliche Konflikte konnten ebenfalls im Rahmen der Feintrassierung umgangen werden.

1.1.3.3 FFH-Verträglichkeit

Die Antragstrasse durchquert Teilflächen im Süden des FFH-Gebietes „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ (DE-6518-311) zwischen Leimen und Gauangelloch. Die Querung des Kleinen Odenwaldes erfolgt in geschlossener Bauweise. Weitere FFH-Gebiete werden nicht gequert. Das FFH-Gebiet „Unterer Neckar Heidelberg – Mannheim“ (DE 6517-341) liegt im Querungsbereich des Neckars, den die Leitung in geschlossener Bauweise unterquert.

Durch die Entscheidung gegen die Variante „Wüsthausen“ wird das FFH-Gebiet „Neckartal und Wald Obrigheim“ (DE-6620-342) ausgespart, die Antragstrasse verläuft lediglich auf einer Teilstrecke in der Gemeinde Hüffenhardt parallel zu diesem FFH-Gebiet. Die Variante „Viernheimer Kreuz“ hätte einen Konflikt mit den Erhaltungszielen der dadurch betroffenen FFH-Gebiete verursacht. Die Variante „Nußloch“ hätte einen zusätzlichen Eingriff in das FFH-Gebiet „Kleiner Odenwald“ durch Querung des Odenwaldes auf einer Länge von 1.900 m bedeutet.

Somit bildet die Antragstrasse mit Blick auf die Erhaltungsziele der FFH-Gebiete die insgesamt verträglichste Variante.

1.1.3.3.4 Siedlungsentwicklung

Belange der Siedlungsentwicklung werden durch die Antragstrasse nicht nachteilig berührt.

Der beantragte Leitungsverlauf wurde zur Vermeidung von Konfliktpunkten mit der Siedlungsentwicklung gewählt.

Im Raum Sinsheim wurde dafür auf die Umsetzung der Variante „A 6“ verzichtet. Die Bevorzugung der Variante „Lingental II“ ermöglicht die weitere Siedlungsentwicklung des Weilers Lingental im Bereich des Bebauungsplans „Kastanienbuckel“. Die Variante „Heddesheim“ trägt den im Flächennutzungsplan des Nachbarschaftsverbandes festgelegten Entwicklungsflächen für Wohnbebauung Rechnung.

1.1.3.3.5 Landschaftsschutz/Bündelungsgebot

Wiederholt bemängelten Einwender und Träger öffentlicher Belange, dass die Trasse nicht ausschließlich entlang vorhandener Wege führe, sondern bislang unberührte Grundstücke schneide.

Hierzu ist zu bemerken, dass die Bündelung von linienförmigen Infrastrukturvorhaben nur einen der vielen Trassierungsgrundsätze darstellt (vgl. oben unter B.XII.1.1.2.7). Dieses Prinzip wird bei Umsetzung der Antragstrasse aus Sicht der Planfeststellungsbehörde, dort wo es sich anbietet, auch berücksichtigt. Allerdings ist dem Bündelungsgebot nicht streng zu folgen, vielmehr sind alle Trassierungsgrundsätze in den Blick zu nehmen und Varianten zu meiden, die zwar Infrastruktur bündeln, jedoch zu einer höheren Betroffenheit anderer öffentlicher Belange führen. Dies wäre beispielsweise bei der Variante „Neidenstein“ der Fall. Teilweise würde die Länge der Leitung auf diese Weise auch verlängert, was nicht im Sinne der Eingriffsminimierung wäre.

Insgesamt wurde keine nicht in der Antragstrasse berücksichtigte Umtrassierung angeregt, die dem Bündelungsgebot folgt und auch im Übrigen sich als die verträglicherer Variante aufdrängt.

1.1.3.3.6 Kleinräumige Alternativen im Übrigen

Im Anhörungsverfahren hat die Vorhabenträgerin Kenntnis von Tatsachen erlangt, die sie zu einer weiteren kleinräumigen Alternativenprüfung bewogen. Die geprüften Alternativen stellten sich teilweise als vorzugswürdig heraus.

Nordumfahrung Schatthausen

Eine Einwenderin regte die nördliche Umfahrung der 110-kV-Leitung Mannheim-Neckarelz der DB Energie GmbH anschließend an die Kreuzung der K 4160 statt der beantragten südlichen Umfahrung an. Auf diese Weise würde eine Durchschneidung ihrer Streuobstwiese sowie des Feldgehölzes auf den Flurstücken 2774, 2773/1 Gemarkung Schatthausen verhindert. Auch im Übrigen sei die Trassenführung verträglicher, insbesondere soweit es um den Naturschutz gehe. So würden weniger Biotop durchschnitten.

Da die Vorhabenträgerin in ihren Antragsunterlagen eine Streuobstwiese nicht kartiert hatte, die Einwenderin jedoch behauptete, dass diese vorliege, wurde am 04.07.2024 auf dem entsprechenden Grundstück ein Ortstermin zwecks Sachverhaltsermittlung durch die Planfeststellungsbehörde durchgeführt. Anwesend waren die Einwenderin in Begleitung ihres Sohnes, mehrere Vertreterinnen und Vertreter der VHT, ein Vertreter der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Rhein-Neckar, ein Vertreter des NABU sowie die Planfeststellungsbehörde. Über den Ortstermin hat die Planfeststellungsbehörde ein Ergebnisprotokoll gefertigt, das zur Verfahrensakte genommen wurde.

Im Termin erfolgte die Inaugenscheinnahme der streitgegenständlichen Grundstücke. Dabei wurde eindeutig eine Streuobstwiese vorgefunden. Eine von der Planfeststellungsbehörde durchgeführte Vermessung der Streuobstwiese im Geoportal des Landes Baden-Württemberg ergab eine ungefähre Größe von 1.924,88 m² bei Messung entlang der äußeren Baumkronen. Somit handelt es sich um ein gesetzlich geschütztes Biotop nach § 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 Var. 2 BNatSchG, § 33a NatSchG. Bei Vorliegen der gesetzlichen Tatbestandsvoraussetzungen ist die Biotopeneigenschaft *ipso iure* gegeben. Es bedarf keines konstituierenden Aktes.

Der Alternativvorschlag zur Trassenführung wurde von Einwenderseite wie folgt dargestellt:

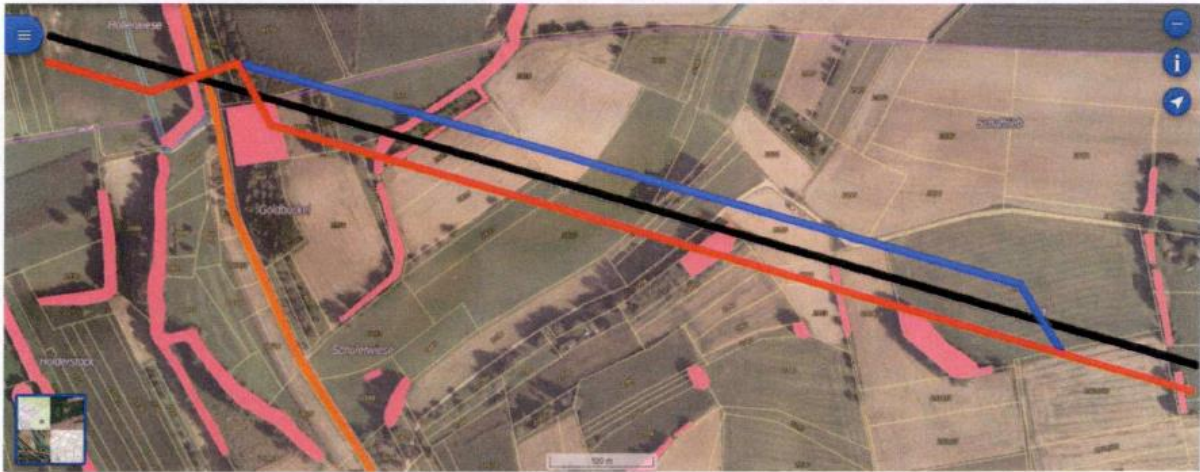


Abb. 10, beantragter Trassenverlauf in Rot dargestellt, Biotope laut Geoportal BW in Rosa, alternativer Trassenverlauf in Blau; in Schwarz dargestellt ist die 110-kV-Freileitung. Quelle: Unterlagen der Einwenderin.

Die Vorhabenträgerin hat den Vorschlag aufgegriffen und den Trassenverlauf wie folgt geprüft:

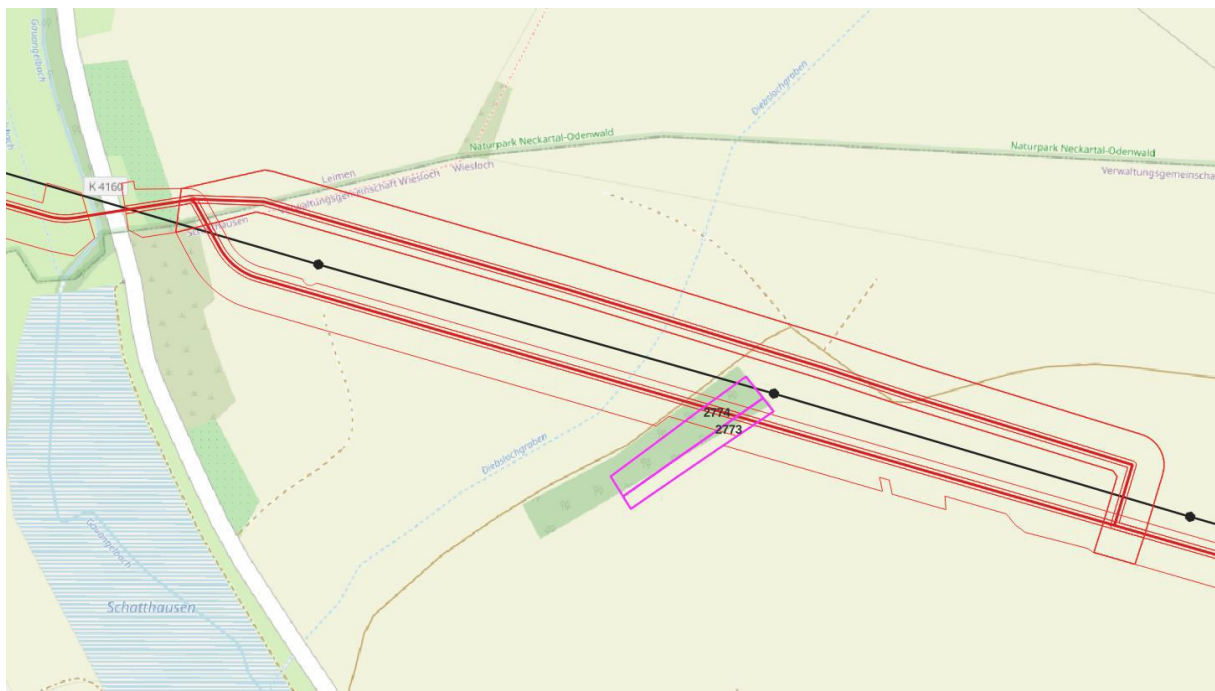


Abb. 11, in Pink umrandet die Einwender-Flurstücke, Leitungsverlauf in Rot, Rot umrandet der Arbeitsstreifen, 110-kV-Hochspannungsleitung in Schwarz dargestellt, schwarze Punkte sind die

Freileitungsmasten. Quelle: Variantenvergleich der Vorhabenträgerin vom 14.06.2024, befindet sich bei der Verfahrensakte.

Die Vorhabenträgerin hat erklärt, den geprüften Trassenverlauf im Norden geringfügig angepasst zu haben, da die ursprünglich vorgeschlagene Unterquerung der 110-kV-Leitung dem Trassierungsgrundsatz einer möglichst rechtwinkligen Kreuzung der Freileitung widerspreche. Es sei ein Grundsatz, den Verlauf der Gasleitung im Bereich der Leiterseile zu minimieren, da dies zur Reduzierung von Interferenzen wichtig sei.

In Nachbereitung des o. g. Ortstermins hat die Vorhabenträgerin ihre Variantenprüfung unter Berücksichtigung der im Ortstermin gewonnenen Erkenntnisse aktualisiert. Im Ergebnis sei eine Führung der Gasleitung nördlich der 110-kV-Leitung weiterhin, auch unter Berücksichtigung der neuen Erkenntnisse, nicht vorzugswürdig.

Zur Begründung hat sie vorgetragen:

- Bei der zur Planfeststellung beantragten Trasse der Vorhabenträgerin ist der Eingriff in Magerwiesen deutlich geringer als bei der Vorschlagstrasse „Variante Nord“.
- Insgesamt fallen die Gehölzbiotope aufgrund der schlechteren Wiederherstellbarkeit jedoch deutlich mehr ins Gewicht als die Magerwiesen.
- Der Eingriff in Feldgehölze ist bei der Antragstrasse (Variante Süd) zwar um 166 m² höher, jedoch bei den geschützten Feldhecken um 72 m² und den geschützten Streuobstwiesen um 117 m² geringer. Insgesamt kommt es durch die Antragstrasse „Variante Süd“ zu 1.792 m² Gehölzbiotopeingriff hingegen bei der Vorschlagstrasse „Variante Nord“ zu 1.815 m². Der Eingriff durch die zur Planfeststellung beantragten Trasse der VHT in Gehölzbiotope ist somit geringfügig geringer. Da zudem die Eingriffe in Magerwiesen deutlich geringer sind, ist die Antragstrasse „Variante Süd“ aus ökologischer Sicht zu bevorzugen.
- In der Summe betragen die Eingriffe in gesetzlich geschützte Biotope bei der „Variante Süd“ 3.607 m² und bei der „Variante Nord“ 5.577 m².

Unter Zugrundelegung der technischen, der ökologischen und der sonstigen Belange erscheint die Trassenführung südlich der 110-kV-Leitung aus Sicht der Planfeststellungsbehörde vorzugswürdig.

Maßgeblich für diese Einschätzung sind folgende Umstände:

Beide Varianten tangieren Biotop, Tierarten und privates Eigentum. Bei der Frage nach der verträglicheren Variante hat die Planfeststellungsbehörde zwecks Abwägung eine Ermittlung der jeweils betroffenen Belange, deren Gewichtung und schließlich die Bewertung der Verträglichkeit der beiden Varianten vorzunehmen.

Die Gewichtung von Biotopen im Rahmen der Variantenprüfung erfolgt nach deren Wertigkeit. Diese ist abhängig von der jeweiligen Regenerierbarkeit. Diese ist bei den gesetzlich geschützten Biotopen typischerweise schlechter (eine tabellarische Übersicht aller Biotoptypen samt Gefährdungskategorien, naturschutzfachlicher Bedeutung und Regenerierbarkeit enthält die Rote Liste der Biotoptypen Baden-Württembergs mit naturschutzfachlicher Beurteilung, 2. Auflage, Stand 31.12.2020). Es wird unterschieden zwischen den Kategorien „nicht regenerierbar“, „kaum regenerierbar“, „schwer regenerierbar“ und „relativ leicht regenerierbar“. Diese Unterscheidung ist deshalb erforderlich, da die Eingriffe in gesetzlich geschützte Biotop besondere gesetzlichen Anforderungen unterliegen.

So bedarf ein Eingriff in ein gesetzlich geschütztes Biotop stets der Ausnahmeerteilung nach § 30 Abs. 3 BNatSchG. Dadurch wird der Eingriff ausgleichspflichtig. Eine Beeinträchtigung ist ausgeglichen, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind. Erforderlich ist demnach die Herstellung eines Biotops desselben Typs, das im Hinblick auf die standörtlichen Gegebenheiten und die Flächenausdehnung mit dem zerstörten oder beeinträchtigten Biotop im Wesentlichen übereinstimmt (VGH Mannheim, NVwZ –RR 1999, 497).

Für den Fall, dass ein Ausgleich nicht möglich ist, kann für den Eingriff in ein gesetzlich geschütztes Biotop nur noch ein Antrag auf Befreiung nach § 67 BNatSchG gestellt werden. Eine Befreiung kann erteilt werden, wenn die beantrag-

ten Maßnahmen aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig werden. Dass das öffentliche Interesse überwiegen muss, betont die besondere Bedeutung der Biotope als besonders erhaltenswert und darum schutzwürdig. Eine Befreiung wegen überwiegend privater Belange ist nicht zulässig. Von der Notwendigkeit eines Vorhabens ist insbesondere nicht auszugehen, wenn es Alternativlösungen gibt, die Maßnahme an einem anderen Standort oder in anderer Ausführung zu realisieren (VG München, BeckRS 2015, 54613). Wird eine Befreiung erteilt, sind Ersatzmaßnahmen zu leisten (§ 15 Abs. 2 BNatSchG). Sollten auch diese nicht möglich sein, ist eine Ersatzzahlung zu leisten (§ 15 Abs. 6 BNatSchG).

Diese Anforderungen stellt der Gesetzgeber an den Eingriff in nicht explizit gesetzlich geschützte Biotope nicht. Eingriffe in solche sind entweder auszugleichen oder es sind geeignete Ersatzmaßnahmen zu ergreifen.

Im Folgenden werden zur ersten Orientierung, also noch nicht mit Augenmerk auf die Eingriffsintensität, die betroffenen Gebietstypen aufgezählt. Mehrfach vorkommende Gebietsarten werden nur einmal genannt.

Bei einer **Leitungsführung südlich** der 110-kV-Leitung stellen sich die Betroffenheiten in dem zu betrachtenden Abschnitt hinsichtlich der **Biotope** im Wesentlichen wie folgt dar:

Lfd.-Nr.	Bezeichnung	Naturschutzfachliche Bedeutung	Gesetzlich geschützt?	Regenerierbarkeit
1	60.63 Mischtyp von Nutz- und Ziergärten	gering	nein	relativ leicht
2	45.30a Einzelbaum auf geringwertigem Biotoptyp	mittel	nein	-
3	45.30c Einzelbaum auf hochwertigem Biotoptyp	hoch	nein	-
4	45.40b Streuobstbestand	hoch	§ 30 BNatSchG § 33a NatSchG BW	schwer

5	45.12b Baumreihe	hoch	nein	-
6	33.43 Magerwiese mittlerer Standorte	hoch, gefährdet	§ 30 BNatSchG § 33 NatSchG BW Anhang I FFH-RL	schwer
7	33.41 Fettwiese mittlerer Standorte	mittel	nein	relativ leicht
8	12.60 Graben	mittel	nein	relativ leicht
9	60.21 völlig versiegelte Straße oder Platz	sehr gering	nein	-
10	59.22 Mischbestand mit überwiegendem Nadel- baumanteil	mittel	nein	relativ leicht
11	37.11 Acker mit fragmentarischer Unkrautvegetation	sehr gering	nein	relativ leicht
12	60.25 Grasweg	gering	nein	relativ leicht
13	41.22 Feldhecke mittlerer Standorte	hoch	§ 30 BNatSchG § 33 NatSchG BW	schwer
14	41.10 Feldgehölz	hoch	§ 30 BNatSchG § 33 NatSchG BW	schwer

Bezüglich der betroffenen **Arten** werden für die Zauneidechse, deren Lebensraum durch das Vorhaben kurzfristig in Anspruch genommen wird, bei der Variante Süd vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich, die jedoch an den bestehenden Lebensraum anknüpfen können, sodass nur eine kurze Entwicklungszeit benötigt wird. Zur Vermeidung der Verwirklichung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist es ferner erforderlich, das Baufeld einseitig gegen die Einwanderung

von Zauneidechsen abzusichern, sodass es nicht zur tödlichen Falle für Individuen wird.

Bei einer **Leitungsführung nördlich** der 110-kV-Leitung sind insbesondere folgende **Biotope** bzw. Flächentypen betroffen:

Lfd.-Nr.	Bezeichnung	Naturschutzfachliche Bedeutung	Gesetzlich geschützt?	Regenerierbarkeit
1	60.25 Grasweg	gering	nein	relativ leicht
2	33.43 Magerwiese mittlerer Standorte	hoch, gefährdet	§ 30 BNatSchG § 33 NatSchG BW Anhang I FFH-RL	schwer
3	45.40b Streuobstbestand	hoch, gefährdet	§ 30 BNatSchG § 33a NatSchG BW	schwer
4	41.22 Feldhecke mittlerer Standorte	hoch	§ 30 BNatSchG § 33 NatSchG BW	schwer
5	37.11 Acker mit fragmentarischer Unkrautvegetation	sehr gering	nein	relativ leicht
6	33.41 Fettwiese mittlerer Standorte	mittel	nein	relativ leicht
7	12.60 Graben	mittel	nein	relativ leicht
8	60.21 völlig versiegelte Straße oder Platz	sehr gering	nein	-
9	41.10 Feldgehölz	hoch	§ 30 BNatSchG	schwer

			§ 33 NatSchG BW	
10	45.30a Einzelbaum auf geringwertigem Biotoptyp	mittel	nein	-
11	35.63 Ausdauernde Ruderalvegetation frischer bis feuchter Standorte	mittel	nein	relativ leicht
12	35.31 Brennnessel-Bestand	gering	nein	relativ leicht

Hinsichtlich des **Artenschutzes** bei der Variante Nord ist hervorzuheben, dass der Eingriff in Zauneidechsenhabitate erheblich größer wäre (3.170 m² statt 450 m² bei der Variante Süd).

Die Vermeidungsmaßnahme für die Art Zauneidechse könnte bei der Umsetzung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen nicht an ein bestehendes Habitat anknüpfen, da dieses nahezu vollständig zerstört werden würde. Es müssten Ersatzhabitate auf den umliegenden Äckern geschaffen werden. Aufgrund des dortigen Ausgangszustandes als intensiv genutzte Äcker wäre die Entwicklungszeit höher als bei der Alternative Süd. Das Baufeld müsste statt nur einseitig zu vier Seiten gegen die Einwanderung von Individuen geschützt werden. Da die Äcker entsprechend umgenutzt werden müssten, würde eine erhöhte Betroffenheit Privater entstehen.

Auch im Hinblick auf die übrigen Eingriffe ist die nördlichere Trassenführung nicht eindeutig zu bevorzugen.

Außerdem liegen andere Belange von großer Bedeutung vor: Unter Beachtung der Rangfolge der unterschiedlichen Trassierungsgrundsätze wiegt der Aspekt des Arbeitsschutzes bei Arbeiten unter der Hochspannungsleitung am schwersten. Die Arbeiten unter Hochspannungsleitungen können für die Techniker lebensgefährlich sein. Ebenfalls schwer wiegt der Grundsatz einer möglichst geradlinigen Trassenführung. Diese ist aufgrund von Zwangspunkten (Stellen, an denen nur eine einzige Möglichkeit der Leitungsführung besteht) nicht immer möglich. Umso mehr sollen weitere Knicke in der Leitung vermieden werden, vor allem, wenn andere Alternativen der Leitungsführung bestehen. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde sollte eine derartige Leitungsführung vermieden werden, wenn nicht dringende

Gründe für eine solche sprechen. Es dürfte auch vertretbar sein, zwei aufeinanderfolgende 90-Grad-Knicke in der Gasleitung planfestzustellen, wenn Zwangspunkte oder jedenfalls Belange von so hohem Wert für diese Leitungsführung sprechen, dass die damit einhergehenden Nachteile verkraftbar wären. Solche Belange sind hier nicht ersichtlich. Letztlich wurde eine Leitungsführung nördlich angeregt, um ökologische Belange zu schonen. Diese werden jedoch bei einer Leitungsführung südlich der Hochspannungsleitung in der Bilanz wirksamer geschont.

Eine im Ortstermin angeregte Verschwenkung der Variante Nord um weitere 10 bis 30 m nach Norden wäre zwar nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde auch unter Beibehaltung der Leitungsparallelität mit der 110-kV-Leitung möglich, würde jedoch zu einer Betroffenheitsverschiebung führen und nicht zu einer signifikanten Verbesserung aus ökologischer Sicht.

Die noch weiträumigere Umgehung der Biotopflächen - bis auf einzelne Randabschnitte - wurde seitens der VHT überschlüssig geprüft. Schwerwiegend wäre hier der Verstoß gegen Trassierungsgrundsätze, die Trasse würde insgesamt länger und es gäbe eine Reihe weiterer Betroffener. Auch der Arbeitsschutz sei wegen der Kreuzung der Hochspannungsleitung weniger stark ausgebildet.

Diesen Vorschlag nicht weiter zu verfolgen, ist auch aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar (vgl. § 43 Abs. 3b Satz 1 EnWG).

Unter Punkt B.I.2.5 finden sich Ausführungen zur 1. und 2. Planänderung, die im Lauf des Verfahrens von der VHT beantragt worden sind. Die erste wurde aufgrund einer Planung der DB sowie eines Antrags auf Netzanschluss ausgearbeitet und wird Teil der Planfeststellung. Dasselbe gilt für die Umtrassierung im Rahmen der 2. Planänderung, die einen Konflikt mit einem landwirtschaftlichen Versuchsstandort in Dossenheim und einen Konflikt mit den zuständigen Wasserbehörden hinsichtlich des Gewässers Kemmertegrund behebt.

1.1.3.3.7 Geschlossene Bauweise / Microtunneling-Verfahren als technische Alternative

Mehrere von der Leitung betroffene Einwender haben eine geschlossene Verlegung der Leitung unter ihren Grundstücken gefordert. Die Entscheidung für die geschlossene Bauweise unterliegt der Abwägung zwischen Nutzen und Risiken. Trotz umfangreicher Baugrunderkundung bleibt ein Restrisiko bezogen auf den Baugrund, das zu aufwendigen Bergungsarbeiten der Technik führen kann. In einem solchen Havarie-Szenario wird die Freilegung der Vortriebsmaschinen notwendig, wodurch die Oberflächen in einem größeren Umfang, als es der gewöhnliche Arbeitsstreifen erfordert, in Anspruch genommen werden. Darüber hinaus sind Aufweitungen des Arbeitsstreifens zu beiden Seiten eines Rohrvortriebs notwendig, wodurch bei kurzen Rohrvortrieben in einer Gesamtbetrachtung im Vergleich zur offenen Verlegung nicht weniger Arbeitsstreifen benötigt wird. Aus diesen Gründen wurde eine geschlossene Verlegung in den Grundstücken der jeweiligen Einwender nicht geplant.

Die Stellen, an denen eine geschlossene Bauweise vorgesehen ist, sind in der Regel weitaus länger, zudem die Schäden bei offener Verlegung weitaus höher. So kann ein beschädigtes FFH-Gebiet schwerlich rekultiviert werden und wird vom Gesetzgeber höher gewichtet als beispielsweise eine nach den Grundsätzen der Permakultur ausgerichtete Landwirtschaft, auch wenn die Anlage einer solchen Jahre beansprucht. Bei offener Verlegung im FFH-Gebiet entstehen eine Vielzahl von Betroffenheiten, die die rein private Grundstücksbetroffenheit übersteigen. Ebenfalls können teils Jahrhunderte alte Weinstöcke nicht wiederangepflanzt werden, weshalb in den genannten Bereichen die Chancen einer geschlossenen Verlegung deren Risiken überwiegen. Auch im Bereich von Straßen und Gewässern wird der Eingriff bei geschlossener Verlegung deutlich minimiert. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde sind weitere geschlossene Verlegungen der SEL nicht zu veranlassen, da sie sich nicht als vorzugswürdig aufdrängen.

2. Immissionsschutz

Bereits bei den Erwägungen, ob ggf. Lärmauswirkungen oder Beeinträchtigungen durch Erschütterungen dem Vorhaben zwingend entgegenstehen, ist die Planfest-

stellungsbehörde zu dem Ergebnis gelangt, dass dies nicht der Fall ist. Mit Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe ist ebenfalls nicht zu rechnen, da die Bauarbeiten an der Wanderbaustelle relativ zügig erfolgen und beim Betrieb der SEL keine Freisetzung von Luftschadstoffen erfolgt.

Die von der Maßnahme verursachten Schallemissionen beschränken sich im Wesentlichen auf die Bauzeit und sind temporärer Natur. Aufgrund der eingesetzten Geräte und Fahrzeuge sind erhebliche Lärmbelastungen nicht zu erwarten. Die Planfeststellungsbehörde sieht auch im Rahmen der Abwägung keine Veranlassung, mögliche Beeinträchtigungen, die das Maß eines zwingenden Versagungsgrundes nicht erreichen, zum Anlass zu nehmen, diese Gesichtspunkte höher zu bewerten als das berechnete Interesse der Vorhabenträgerin an der Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit. Dies liegt auch im öffentlichen Interesse.

3. Klimaschutz

Aspekte des globalen Klimaschutzes und der Klimaverträglichkeit stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Nach § 13 Abs. 1 Satz 1 Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) haben Träger öffentlicher Aufgaben bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck des KSG und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele zu berücksichtigen. Zweck des Gesetzes ist es, zum Schutz vor den Auswirkungen des weltweiten Klimawandels die Erfüllung der nationalen Klimaschutzziele sowie die Einhaltung der europäischen Zielvorgaben zu gewährleisten sowie die ökologischen, sozialen und ökonomischen Folgen zu berücksichtigen. Darin liegt die Konkretisierung der allgemeinen Vorbildfunktion der öffentlichen Hand. Das Gebot soll nach dem gesetzgeberischen Willen bei allen Planungen und Entscheidungen zum Tragen kommen, soweit im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben Entscheidungsspielräume bestehen, „insbesondere soweit die zugrundeliegenden Vorschriften bestimmte Entscheidungen vom Vorliegen von ‚öffentlichen Interessen‘ oder ‚vom Wohl der Allgemeinheit‘ abhängig machen, wenn sie den zuständigen Stellen Planungsaufgaben geben oder Abwägungs-, Beurteilungs- und Ermessensspielräume zuweisen“ (BT-Drs. 19/14337, S. 36).

Nach Maßgabe dieser Vorschrift sind dort, wo materielles Bundesrecht auslegungsbedürftige Rechtsbegriffe verwendet oder Planungs-, Beurteilungs- oder Ermessensspielräume konstituiert, nunmehr der Zweck und die Ziele des KSG als (mit-)entscheidungserhebliche Gesichtspunkte in die Erwägungen einzustellen. Damit findet das Berücksichtigungsgebot des § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG auch im Rahmen des Fachplanungsrechts – zum Beispiel auf ein dem Transport von Strom dienendes Unterwasserseekabel – Anwendung (vgl. BVerwG, Urteil vom 04.05.2022 – 9 A 7.21, Rn. 62).

Nach dem Willen des Gesetzgebers dient § 13 Abs. 1 KSG allerdings dazu, querschnittsartig Regelungslücken zu schließen (BT-Drs. 19/14337 S 36). Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung greift das Berücksichtigungsgebot ein soweit die Fachgesetze die Berücksichtigung des Klimaschutzes nicht ausdrücklich vorschreiben (BVerwG, Urteil vom 04.05.2022 – 9 A 7.21, Rn. 86).

Das energiewirtschaftliche Fachplanungsrecht berücksichtigt den Klimaschutz bereits in § 1 Abs.1 EnWG, indem unter anderem auf die umweltverträgliche und treibhausgasneutrale leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit abgezielt wird. Die vom Gesetzgeber mit § 13 Abs. 1 KSG adressierte Regelungslücke besteht daher nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde in Bezug auf das gegenständliche Vorhaben nicht, sodass das Berücksichtigungsgebot bereits nicht einschlägig ist.

Vorsorglich hat die Planfeststellungsbehörde den globalen Klimaschutz und die Klimaschutzziele des KSG im Rahmen der planerischen Gesamtabwägung nach § 43 Abs. 3 EnWG berücksichtigt:

Die Auswirkungen der Planungsentscheidung auf den Klimaschutz – bezogen auf die in §§ 1 und 3 KSG konkretisierten nationalen Klimaschutzziele – zu ermitteln und die Ermittlungsergebnisse in die Entscheidungsfindung einzustellen (a. a. O., Rn. 63 und Rn. 71).

Grundlage des KSG ist die aus dem Übereinkommen von Paris (ÜvP, 2016) erwachsende Verpflichtung der Bundesrepublik Deutschland als Vertragsstaat, den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf deutlich unter zwei Grad Celsius

und möglichst auf 1,5 Grad Celsius gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen sowie die Treibhausgasemissionen entsprechend den in § 3 KSG festgeschriebenen Vorgaben zu mindern. Das Bundesverfassungsgericht hat die Temperaturschwelle des § 1 Satz 3 KSG als verfassungsrechtlich maßgebliche Konkretisierung des Klimaschutzziels des Grundgesetzes angesehen (BVerfG, Beschluss vom 24.03.2021 – 1 BvR 2656/18, 1 BvR 78, 96 und 288/20 – BVerfGE 157, 30, Rn. 209). Dementsprechend muss bei den Planungen und Entscheidungen die Frage in den Blick genommen werden, ob und inwieweit deren Einfluss auf die Treibhausgasemissionen besteht und die Erreichung der Klimaziele dadurch gefährdet werden sein könnten (BVerwG, Urteil vom 04.05.2022 – 9 A 7.21, Rn. 78).

Konkretisierende Vorgaben für die Ermittlung der klimarelevanten Auswirkungen oder für deren Bewertung sind der Planfeststellungsbehörde zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht bekannt. Bei dem KSG handelt es sich um ein Rahmengesetz, das sich in erster Linie an den Gesetzgeber richtet. Bisher existieren keine Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften, Ausführungsvorschriften, Leitfäden, Handreichungen o.ä., die die Exekutive bei der praktischen Umsetzung ihrer Ermittlungs- und Bewertungspflichten zugrunde legen könnten. Zwar hat dieser Umstand nicht zur Folge, dass das Berücksichtigungsgebot nicht handhabbar oder gar anwendbar wäre, ist jedoch von Bedeutung für die Frage nach der behördlichen Leistungsverpflichtung für eine sachgerechte Erfüllung ihrer Berücksichtigungspflicht. Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung dürfen die Anforderungen an die Behörde nicht überspannt werden, sondern müssen nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts „mit Augenmaß“ inhaltlich bestimmt und konkretisiert werden und dürfen der Behörde keinen unzumutbaren Aufwand abverlangen.

Zur Erfüllung der Anforderungen des Berücksichtigungsgebots aus § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG hat die Planfeststellungsbehörde mit einem – bezogen auf die konkrete Planungssituation – vertretbaren Aufwand zu ermitteln, welche CO₂-relevanten Auswirkungen das Vorhaben hat und welche Folgen sich daraus für die Klimaziele des KSG ergeben (vgl. BVerwG, Urteil vom 04.05.2022 – 9 A 7.21, Rn. 80 und Rn. 82).

Gemäß § 3 Abs. 1 KSG werden die Treibhausgasemissionen im Vergleich zum Jahr 1990 schrittweise bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent (Nr. 1) und bis zum Jahr 2040 um mindestens 88 Prozent gemindert (Nr. 2). Bis zum Jahr 2045 werden

die Treibhausgasemissionen gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 KSG so weit gemindert, dass Netto-Treibhausgasneutralität erreicht wird. Nach 2050 sollen negative Treibhausgasemissionen erreicht werden (§ 3 Abs. 2 Satz 1 KSG). Gemäß § 4 Abs. 1 KSG werden nach Sektoren geordnet jährliche Minderungsziele und Jahresemissionsmengen festgelegt; die Einzelheiten ergeben sich aus Anlage 1 bzw. Anlage 2 des KSG.

Die bauzeitlich mit der Verlegung der SEL einhergehenden CO₂-Emissionen betreffen insbesondere die in Anlage 1 KSG genannten Sektoren „Industrie“ (Nr. 2 zur Anlage 1), „Verkehr“ (Nr. 4 zur Anlage 1) sowie „Abfallwirtschaft und Sonstiges“ (Nr. 6 zur Anlage 1). Die betrieblichen Emissionen sind dem Sektor „Energiewirtschaft“ (Nr. 1 zur Anlage 1) zuzuordnen.

Diese Berücksichtigungspflicht ist allerdings sektorübergreifend im Sinne einer Gesamtbilanz zu verstehen. Klimarelevant sind nicht nur die in § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 6 KSG genannten Sektoren, die als potenziell emissionsverursachende Sektoren den Minderungszielen des § 3 KSG unterworfen sind, sondern alle in Anlage 1 des Bundesklimaschutzgesetzes genannten Sektoren und damit auch der positiv für die Gesamtbilanz wirkende Beitrag des Sektors Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft nach § 3a KSG (Nr. 7 der Anlage 1 zum Gesetz). Dieser ist daher in den Blick zu nehmen, wenn Klimasektoren durch das Vorhaben beeinträchtigt oder zerstört werden.

Darüber hinaus dürfen im Rahmen der Abwägung Auswirkungen der Sektoren untereinander nicht ausgeblendet werden. Der Sinn und Zweck des Berücksichtigungsgebots würde verfehlt, wenn sich die Betrachtung nur auf einen Ausschnitt beschränken würde, selbst wenn dies der Teilbereich mit der konkret größten Klimarelevanz sein mag. Es ist zwar nicht geboten, dass die Verwaltung aufwändige Ermittlungen zu klimarelevanten Auswirkungen anstellt, sie darf aber andererseits auch nicht die Augen vor erkennbaren Klimafolgen verschließen (siehe BVerwG, Urteil vom 04.05.2022 – 9 A 7.21, Rn. 84).

Unter Berücksichtigung dieser rechtlichen Vorgaben für die Erstellung des Abwägungsmaterials ruft das Vorhaben folgende klimarelevanten Auswirkungen hervor:

- Klimasenken sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Der Neubau der Süddeutschen Erdgasleitung kann jedoch –wie sämtliche Infrastrukturprojekte– nicht gänzlich ohne Treibhausgasemissionen verwirklicht werden. So werden bauzeitlich der An- und Abtransport von Baumaterialien und -maschinen, der Einsatz von Baumaschinen bzw. der Baustellenverkehr und die Bauarbeiten selbst Treibhausgasemissionen verursachen.

Mittelbare Emissionen aufgrund des Vorhabens resultieren aus der Produktion der Stahlrohre, sonstiger Baustoffe sowie der Herstellung der zur Verlegung benötigten Maschinen und Fahrzeuge.

Es ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht möglich, die bauzeitlich vorhabenbedingten Treibhausgasemissionen mit vertretbarem Aufwand exakt zu beziffern. Eine solche Quantifizierung dürfte auch nach den vom Bundesverwaltungsgericht aufgestellten und konkretisierten Kriterien nicht gefordert sein. Dies gilt umso mehr, weil der Bau der SEL, ähnlich wie Vorhaben vergleichbarer Größenordnung, nicht mit überdurchschnittlich hohen Treibhausgasemissionen verbunden sein wird. Für die Begründung der gegenteiligen Auffassung sind keine Anknüpfungspunkte ersichtlich.

- In der Betriebsphase ist der Transport des Erdgases durch die unterirdisch verlegte Leitung für sich genommen vollständig emissionsfrei. Insoweit ist das Vorhaben in der Betriebsphase im engeren Sinne nicht mit Treibhausgasemissionen verbunden.

Ob und inwieweit bei der Erzeugung der Energie für den Transport – etwa für den Betrieb von Verdichterstationen – Treibhausgasemissionen entstehen, ist für die Planfeststellungsbehörde mit vertretbarem Aufwand nicht feststellbar. Es ist davon auszugehen, dass der für den Leitungstransport von Erdgas erforderliche Energieeinsatz innerhalb des Sektors Energiewirtschaft so gering ist, dass er die Erreichung der Minderungsziele in Bezug auf die für diesen Sektor geltenden Jahresemissionsmengen nach § 4 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. Anlage 2 KSG nicht in Frage stellt.

Im Übrigen legt die Planfeststellungsbehörde ihrer Entscheidung zugrunde, dass auch diese Energieerzeugung ihrerseits den Mindestanforderungen des KSG unterliegt und daher zunehmend ohne Treibhausgasemissionen stattfinden wird. Daher steht auch der Leitungsbetrieb den gesetzlichen Zielen des KSG nicht entgegen.

- Das Vorhaben trägt zum Verbrauch des über die Leitung transportierten Erdgases und damit mittelbar zu Treibhausgasemissionen bei. Dabei ist zu berücksichtigen, dass im Laufe der Jahre der Gasverbrauch zunächst deutlich ansteigen wird, sich der Bedarf an Erdgas also erhöht, was auch der hauptsächliche Grund für die Planung der SEL ist. Es liegt jedoch nahe, dass die Leitung selbst den Bedarf bzw. Verbrauch nicht hervorruft.

Nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde sind sowohl die Jahresemissionsmengen als auch die Minderungsziele bei Durchführung des Vorhabens erreichbar. Schließlich dient das Vorhaben im Planfeststellungsabschnitt II dem prognostizierten Wasserstoffbedarf, der auf der von der Bundesregierung in Aussicht gestellten politischen Entwicklung einer Wasserstoffinfrastruktur basiert.

Ungeachtet dessen formuliert § 13 Abs.1 Satz 1 KSG eine Berücksichtigungspflicht, aber keine gesteigerte Beachtungspflicht und ist nicht im Sinne eines Optimierungsgebots zu verstehen. Weder ist es originäre Aufgabe der Planfeststellungsbehörde noch liegt es im Rahmen ihrer rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten, im Rahmen der Zulassung des Vorhabens eine weitreichende Prüfung durchzuführen, die sich letztlich darauf richten müsste, wie die - auch internationale - Energieversorgung ohne Erdgas, aber unter Beachtung der sonstigen gesetzlichen Ziele des § 1 Abs. 1 EnWG aussehen könnte.

Dies übersteigt die Kompetenzen der Planfeststellungsbehörde insbesondere deshalb, da es aufgrund der konzeptionell-gestalterischen Ausprägung im Zuständigkeitsbereich der Legislative zu verorten ist.

Eine Vorrangstellung des Klimaschutzgebots gegenüber anderen Verfassungsrechtsgütern und Verfassungsprinzipien lässt sich im Übrigen weder aus Art. 20a

Grundgesetz noch aus § 13 KSG und auch nicht aus dem zitierten „Klimaschutzbeschluss“ des Bundesverfassungsgerichts ableiten.

§ 13 Abs. 1 Satz 1 KSG gebietet demnach das Einstellen der ermittelten klimarelevanten Auswirkungen in die Abwägung ohne gesetzlich vorgegebene Gewichtung oder Bindungswirkung. Maßgebend sind die tatsächlichen Umstände des Einzelfalls, nach denen sich gegebenenfalls auch konträre abwägungsrelevante Belange und Interessen durchsetzen können (siehe dazu BVerwG, Urteil vom 04.05.2022 – 9 A 7.21, Rn. 85 – 87).

Außer Frage steht, dass das Vorhaben sowohl unmittelbar als auch mittelbar Treibhausgasemissionen hervorruft. Im Vergleich zu regenerativen Energiequellen sowie der Kernenergie ist die Energieerzeugung mittels Erdgas mit vergleichsweise hohen CO₂-Emissionen verbunden, zugleich aber gegenüber sonstigen fossilen Energieträgern wie Kohle im Hinblick auf die CO₂-Bilanz jedoch vorteilhaft (zu näheren Daten siehe im Einzelnen IPCC Working Group III – Mitigation of Climate Change, Annex III: Technology - specific cost and performance parameters – Table A.III.2, https://www.ipcc.ch/site/assets/uploads/2018/02/ipcc_wg3_ar5_annex-iii.pdf [englischsprachig], abgerufen am 08.07.2024, 15:13 Uhr).

Nach aktuellen Daten des Umweltbundesamtes (Entwicklung der spezifischen Treibhausgas-Emissionen des deutschen Strommix in den Jahren 1990– 2021, CLIMATE CHANGE 15/2022, April 2022, Tabelle 3) weist Erdgas hinsichtlich des CO₂-Emissionsfaktors bezogen auf den Brennstoffeinsatz mit einem Wert von 201 g/kWh einen unter Klimagesichtspunkten deutlich besseren Wert auf als die weiteren fossilen Energieträger Steinkohle (337 g/kWh) oder Braunkohle (408 g/kWh).

Entsprechende Aussagen lassen sich bezüglich des Brennstoff(netto)ausnutzungsgrads bezogen auf den Stromverbrauch (Erdgas: 51 %, Steinkohle: 40 %, Braunkohle: 36 %) sowie hinsichtlich des CO₂-Emissionsfaktors bezogen auf den Stromverbrauch (Erdgas: 397 g/kWh, Steinkohle: 852 g/kWh, Braunkohle: 1.146 g/kWh) treffen. Im Energiemix der Bundesrepublik Deutschland für das Jahr 2021 kam Gas nach vorläufigen Angaben des Umweltbundesamts mit einem Anteil von 27 % am Primärenergieverbrauch indes eine hohe Bedeutung zu. Der Anteil der

nachgerade unter CO₂-Emissionsgesichtspunkten vorteilhaften Erneuerbaren Energien am Primärenergieverbrauch lag in Deutschland im Jahr 2021 bei lediglich 16 %, der Anteil der Kernenergie bei 6 % (siehe <https://www.umweltbundesamt.de/daten/energie/primaerenergieverbrauch#primar-energieverbrauch-nach-energetragern>, abgerufen am 08.07.2024, 16.48 Uhr). Diese Energiemix- und Energieverbrauchsdaten zeigen in der Zusammenschau mit dem Zeithorizont der in § 3 KSG definierten nationalen Klimaschutzziele, dass Erdgas als fossiler Energieträger mit deutlich günstigerer CO₂-Bilanz im Vergleich zu Stein- und Braunkohle voraussichtlich noch längere Zeit Bestandteil des deutschen Strom- und Energiemixes sein wird.

Insgesamt wird die SEL einen Anteil zu den aus dem Verbrauch von Erdgas herrührenden CO₂-Emissionen der Bundesrepublik Deutschland beitragen. Diesen vorhabenbedingten Auswirkungen der Leitung auf die Erreichung der nationalen Klimaschutzziele kommt im Vergleich zum durch den Gesetzgeber in § 1 Abs. 1 EnWG definierten Ziel einer möglichst sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten, umweltverträglichen und treibhausgasneutralen leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Gas kein absoluter Vorrang zu. Die mit dem EnWG verfolgte Sicherstellung der Energieversorgung durch geeignete Maßnahmen, wie zum Beispiel die Errichtung oder Erweiterung von Energieanlagen, ist eine öffentliche Aufgabe von größter Bedeutung. Die Energieversorgung ist eine Leistung, derer der Bürger zur Sicherung einer menschenwürdigen Existenz unumgänglich bedarf (BVerfG, Beschluss vom 10.09.2008, 1 BvR 1914/02, juris, Rn. 12; BVerfG, Beschluss vom 20.03.1984, 1 BvL 28/82, BVerfGE 66, 248, 259). Diese verfassungsrechtliche Bedeutung der Sicherstellung der Energieversorgung kommt in der Abwägung mit der Staatszielbestimmung des Art. 20a GG kein von vornherein geringeres Gewicht zu, sondern stellt ein mindestens gleichrangiges Verfassungsziel dar.

Nicht zuletzt in Anbetracht der Folgen des russischen Angriffskriegs in der Ukraine ist die Bundesrepublik Deutschland in den kommenden Jahren mehr denn je darauf angewiesen, zur Aufrechterhaltung der für das menschliche Existenzminimum unabdingbaren Energieversorgung sämtliche zur Verfügung stehenden Energieträger mit einem möglichst geringen CO₂-Fußabdruck zum Zwecke der Versorgung

der Allgemeinheit mit Energie zu nutzen bzw. dafür die notwendige technische Infrastruktur zu schaffen und zu erhalten. Zur Erreichung dieses Ziels leistet die SEL einen wesentlichen Beitrag. Unter dem Gesichtspunkt des globalen Klimaschutzes ist entscheidend zu berücksichtigen, dass das Vorhaben auch im Zuge des voraussichtlichen im Interesse der CO₂-Neutralität bevorstehenden Wasserstoffhochlaufs einen maßgeblichen Beitrag zur Versorgung von zunächst Gas- und später Wasserstoffkraftwerken im Bereich Stuttgart-Heilbronn leisten wird.

Unter Berücksichtigung der nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ebenfalls erheblichen Bedeutung der möglichst sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten, umweltverträglichen und treibhausgasneutralen Versorgung mit Erdgas für das Wohl der Allgemeinheit und der im Vergleich zu sonstigen fossilen Energieträgern deutlich günstigeren CO₂-Bilanz des Energieträgers Erdgas ist das Vorhaben in der Gesamtabwägung mit den nach Art. 20a GG i. V. m. § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG in die Abwägung einzustellenden Belangen des globalen Klimaschutzes und der Klimaverträglichkeit vereinbar.

Eine darüber hinausgehende Abwägung und Berücksichtigung von Klimabelangen ist nicht geboten. Insbesondere finden die Bestimmungen in § 13 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 KSG auf den vorliegenden Beschluss zur Planfeststellung der SEL keine Anwendung. Beide genannten Vorschriften betreffen, auch soweit sie den Begriff der „Planung“ verwenden, nur Maßnahmen und Entscheidungen im direkten Zusammenhang mit Investitions- und Beschaffungsvorgängen. Sie dienen dem Zweck, bei Beschaffungen der öffentlichen Hand bestimmte Prüf-, Berücksichtigungs- und Bevorzugungspflichten zu Gunsten klimafreundlicher Leistungen zu implementieren und zu strukturieren.

Um derartige Konzeptions- und Strukturierungsprozesse im Vorfeld von Beschaffungen geht es bei einem Planfeststellungsbeschluss nicht. Aus den genannten Gründen gelten die Vorgaben nach § 13 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 KSG nicht für Planfeststellungsbeschlüsse (siehe zum Vorstehenden wiederum BVerwG, Urteil vom 04.05.2022 – 9 A 7.21, Rn. 79).

4. Sonstiges Umweltrecht

Bereits bei den Erwägungen, ob ggf. zwingendes (Umwelt-) Recht dem Vorhaben entgegensteht, ist die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis gelangt, dass dies nicht der Fall ist. Die Ermittlung und Beschreibung der Umweltauswirkungen ist in den Antragsunterlagen ausführlich dokumentiert. Die Planfeststellungsbehörde sieht auch im Rahmen der Abwägung keine Veranlassung, mögliche Beeinträchtigungen, die das Maß eines zwingenden Versagungsgrundes nicht erreichen, zum Anlass zu nehmen, diese Gesichtspunkte höher zu bewerten als das berechnete, im öffentlichen Interesse liegende Versorgungssicherheitsinteresse der Vorhabenträgerin.

5. Landwirtschaft

Durch den Leitungsneubau werden im Wesentlichen landwirtschaftliche Flächen beansprucht. Die Planfeststellungsbehörde verkennt nicht, dass die entsprechenden Eingriffe erheblich sind. Sie sind jedoch weit überwiegend temporär. Die beanspruchten Flächen werden nach Abschluss der Bauarbeiten renaturiert und können – bis auf den Schutzstreifen – wieder uneingeschränkt bewirtschaftet werden. Es steht zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde fest, dass die mit dem Leitungsneubau verbundenen Bodeneingriffe nicht vergleichbar sind mit Jahrzehnte zurückliegenden, ähnlichen Projekten, bei denen zum Teil noch heute eine Aufwuchsminderung, wie sie auch wiederholt von Einwendern im Anhörungsverfahren befürchtet wurde, im Eingriffsbereich zu erkennen ist.

Die Eingriffe in landwirtschaftliche Flächen werden durch geeignete Maßnahmen minimiert (vgl. B.X.2). Hinzu kommen zahlreiche, sich auf die Landwirtschaft auswirkende Nebenbestimmungen dieses Beschlusses, sowie Zusagen der Vorhabenträgerin, die oben unter A.IV.6 und A.VI.4 festgehalten wurden und zur Umsetzung derer sie sich verpflichtet hat.

Es ist hervorzuheben, dass sich nicht nur die auf Landwirtschaft bezogenen Maßnahmen und Nebenbestimmungen auf die Eingriffsminimierung auswirken, sondern zum Teil auch solche, die zugunsten der Schutzgüter Wasser und Boden vorgesehen wurden.

Nach Inbetriebnahme der Leitung ist ein Streifen von 6 m erforderlich, der frei von baulichen Anlagen und Gehölzen bleiben muss. Die Kennzeichnung des Leitungsverlaufs ist mit einer Beschilderung geplant, die an Feldwegen verlaufen soll. Straßen, Wege, Kanäle, Rohrleitungen und Kabel dürfen im Schutzstreifen nur nach Abstimmung mit der Vorhabenträgerin angelegt bzw. verlegt werden.

Die Inanspruchnahme der landwirtschaftlich genutzten Grundstücke kann den Betroffenen in Anbetracht des öffentlichen Interesses an dem Vorhaben zugemutet werden. Die Nutzungsbeeinträchtigungen der Acker- und Weideflächen entstehen überwiegend temporär während der Baudurchführung und die betroffenen Grundstücke werden nach der Inanspruchnahme wiederhergestellt. Danach stehen sie der landwirtschaftlichen Nutzung wieder zur Verfügung. Ertragseinbußen werden von der Vorhabenträgerin entschädigt.

Die Beeinträchtigungen während der Bauphase resultieren aus der vorübergehenden Grundstücksinanspruchnahme für die Rohrlagerplätze und Baustelleneinrichtungsflächen sowie den Zuwegungen zu den Baufeldern. Dort, wo Rohre lagern, wird insbesondere keine Versiegelung benötigt.

Langfristige Einschränkungen für die Landwirtschaft entstehen somit ausschließlich für Sonderkulturen, wie z. B. Wein. Diese Sonderkulturen werden bisher jedoch nicht auf den betroffenen Flächen angebaut. Soweit bereits Sonderkulturen entlang der geplanten Trasse vorhanden sind, werden diese in geschlossener Bauweise gequert, sodass kein direkter Bodeneingriff im Bereich der Anbauflächen erforderlich wird.

Die landwirtschaftliche Bodenbearbeitung bis zu einer Tiefe von 60 cm bleibt auch im Schutzstreifen möglich. Ebenso ist das Befahren mit üblichen landwirtschaftlichen Fahrzeugen zulässig, da die dadurch auf die Gasleitung einwirkenden Lasten bereits bei der Dimensionierung der Gasleitung berücksichtigt wurden. Sondermaßnahmen wie Tiefenumbrüche oder Tiefenlockerung sind mit der Vorhabenträgerin abzustimmen.

Mögliche Nachteile durch zeitlich befristete Bewirtschaftungsunterbrechungen werden auch im Hinblick auf die Gewährung von EU-Agrarprämien bzw. Bundes- oder Landesförderungen von der Vorhabenträgerin erstattet.

Die Qualität der Böden wird durch Beachtung der Vorgaben aus dem DVGW Merkblatt G 451 erhalten. Dies gilt insbesondere auch für negative Auswirkungen aufgrund von Verdichtungen, die z. B. durch Tiefenlockerungen, mechanische und biologische Bodenbearbeitung zur Beseitigung eventueller Strukturschäden und Bodenvermischungen, Absammeln von Steinen und Fremdkörpern zur Wiederherstellung des Arbeitsstreifens ausgeglichen werden.

Um negative Auswirkungen auf die Bodenbeschaffenheit und damit die Belange der Landwirtschaft zu verhindern, ist die VHT außerdem verpflichtet, die Arbeit durch eine Bodenkundliche Baubegleitung begleiten zu lassen (vgl. Nebenbestimmung A.IV.6.2). Über den Zeitraum der Baudurchführung werden die Bewirtschafter rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten informiert, sodass sich diese darauf einstellen können (vgl. A.IV.1.1). Die Zu- und Abfahrt zu allen landwirtschaftlichen Betrieben bleibt während der Bauzeit gewährleistet.

Für alle relevanten, ggf. dennoch auftretenden Beeinträchtigungen bzw. Bewirtschaftungerschwernisse besteht unbeschadet privatrechtlicher Vereinbarungen mit der Vorhabenträgerin ein Entschädigungsanspruch.

Existenzgefährdungen landwirtschaftlicher Betriebe in einem Umfang, dass Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Struktur in dem von der geplanten Baumaßnahme betroffenen Raum auftreten können, sind nicht erkennbar.

6. Kultur- und sonstige Sachgüter

Das Vorhaben ist mit den denkmalpflegerischen Belangen vereinbar.

Bei der Planung der SEL sind sowohl die Belange der Archäologie als auch die des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege angemessen bewertet und berücksichtigt worden (vgl. Abschnitt B.III.1.7). Das Landesamt für Denkmalpflege hat mit

Stellungnahme vom 20.11.2023 weiterhin einige Anforderungen zum Ausdruck gebracht.

Zum Schutz von Denkmälern und Bodendenkmälern sowie zur Berücksichtigung der Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege wurden auf dieser Grundlage Nebenbestimmungen erlassen (vgl. A.IV.11), die den ordnungsgemäßen Umgang mit Denkmälern regelt, seien es bekannte Bodendenkmale, Verdachtsflächen oder Zufallsfunde. Ein ordnungsgemäßer Umgang mit Verdachtsfällen und Bodendenkmälern ist durch die genannten Nebenbestimmungen sichergestellt. Die Vorhabenträgerin hat ferner eine Vereinbarung zum Umgang mit Denkmälern im Rahmen der Durchführung des Bauvorhabens SEL geschlossen.

Die Zerstörung oder Beeinträchtigung von Bodendenkmälern kann somit ausgeschlossen werden.

7. Private Rechte und Belange/Eigentum

7.1 Allgemeines zu Eigentum und Pacht

Für das Vorhaben wird privates Eigentum beansprucht und zwar sowohl für Bau und Betrieb der Leitungsanlage als auch für Maßnahmen nach dem Landschaftspflegerischen Begleitplan. Das unter den Schutz des Art. 14 Abs. 1 Grundgesetz (GG) fallende Eigentum gehört in hervorgehobener Weise zu den abwägungserheblichen Belangen. Das Besitzrecht des Pächters ist als Eigentum im Sinne des Art. 14 GG in die Abwägung miteinzubeziehen (zuletzt BVerwG, Urteil vom 29.01.2009 – 9 C 3.08 –, juris, Rn. 15). Der Eigentumsgarantie kommt im Gefüge der Grundrechte die Aufgabe zu, dem Träger des Grundrechts einen Freiheitsraum im vermögensrechtlichen Bereich zu sichern und ihm dadurch eine eigenverantwortliche Gestaltung seines Lebens zu ermöglichen. Es soll ihm als Grundlage privater Initiative und in eigenverantwortlichem privaten Interesse von Nutzen sein und genießt daher einen besonders ausgeprägten Schutz, soweit es um die Sicherung der persönlichen Freiheit des Einzelnen geht (BVerfG, Beschluss vom 16.02.2000 - 1 BvR 242/91, 315/99 - BVerfGE 102, 1 <15> m.w.N.).

Für die Realisierung des Vorhabens werden auch unter den Schutzbereich des Art. 14 Abs. 1 GG fallende Grundstücksflächen benötigt.

Die Planfeststellungsbehörde ist sich darüber im Klaren, dass alle derartigen Eingriffe für den jeweiligen Eigentümer eine schwerwiegende Belastung darstellen. Das Interesse des Eigentümers vor Eingriffen verschont zu bleiben und mit der Eigentumssubstanz beliebig zu verfahren, genießt jedoch keinen absoluten Schutz. Vielmehr kann die Planfeststellungsbehörde im Rahmen der Abwägung zu dem Ergebnis kommen, dass dieses Interesse zugunsten anderer Belange zurückgestellt werden muss.

Die Planfeststellungsbehörde ist im vorliegenden Fall davon überzeugt, dass das öffentliche Interesse am Ausbau des Gas-Fernleitungsnetzes zur Vermeidung struktureller Engpässe im Übertragungsnetz in einem nicht zu vermeidenden Konfliktfall die Interessen der privaten Grundstücksbetroffenen an einem vollständigen Erhalt ihres Eigentums überwiegt. Insoweit unterliegt das Grundrecht der Sozialbindung des Eigentums gemäß Art. 14 Abs. 2 GG. Hinsichtlich der Eingriffe in das private Eigentum wurde umfassend geprüft und bejaht, ob das Vorhaben in seinen Einzelheiten im Rahmen der Abwägung die jeweils entgegenstehenden Grundrechte der Betroffenen zu überwinden geeignet ist. Es wurde auch die Frage aufgeworfen, ob andere Optionen möglich sind, die weder die verfolgten Planziele noch Rechte anderer beeinträchtigen. Diese ist zu verneinen. Die Planunterlagen in ihrer hier vorgelegten Form sind insgesamt gerechtfertigt.

Im vorliegenden Fall kann auf die Inanspruchnahme privater Grundstücke im vorgesehenen Umfang nicht verzichtet werden, ohne das mit dem Vorhaben verbundene öffentliche Interesse am Planungsziel einer möglichst sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten und umweltverträglichen Versorgung der genannten Regionen zu gefährden.

Auf die Inanspruchnahmen im festgestellten Umfang kann also nicht verzichtet werden, ohne den Planungserfolg zu gefährden. Soweit es möglich war, hat die Vorhabenträgerin die Beeinträchtigungen minimiert, beispielsweise durch Wahl der geschlossenen Bauweise in besonders sensiblen Bereichen, wie z. B. dem FFH-Gebiet „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ und zur Vermeidung der offenen Querung von Weinbaugebieten. In einigen Fällen konnte die Vorhabenträgerin den An-

passungswünschen von Einwendern jedoch nicht nachkommen, da diese entweder zu keiner Verbesserung der Situation oder lediglich zu einer Betroffenheitsverschiebung oder erheblichen Nachteilen im weiteren Trassenverlauf (durch Verlängerung der Leitung und damit der Gefahr eines Druckverlustes) führen würden.

Weitere Maßnahmen zur größeren Schonung des privaten Eigentums sind nicht ersichtlich, die Vorhabenträgerin hat nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde das private Eigentum im Umfang eines notwendigen Minimums in die Planung einbezogen. Leitungsanlagen können generell nicht ohne die Inanspruchnahme auch privaten Eigentums verwirklicht werden.

Eine Gashochdruckleitung muss unter Berücksichtigung einer Vielzahl von komplexen Anforderungen geplant werden. Dazu gehören neben der allgemeinen Verträglichkeit der Trasse in Bezug auf Landschaft, Mensch und Natur sowie Gewässer auch sicherheitstechnische Anforderungen, denen die Trasse gerecht werden muss. Aus diesem Grund ist es nicht ohne weiteres möglich, auf den ersten Blick besser geeignete öffentliche oder private Flächen heranzuziehen, selbst wenn das Einverständnis des jeweiligen Eigentümers im Einzelfall vorliegt. Es ist zudem oft nur eingeschränkt möglich, auf die Bedeutung der konkreten Fläche für den betroffenen Eigentümer Rücksicht zu nehmen.

Charakteristisch für den Neubau ist, dass auch bislang unbelastete Flächen herangezogen werden. Diese Neubeanspruchung wiegt grundsätzlich schwerer als die Beanspruchung von Flächen, die schon durch Bestandsleitungen betroffen werden.

Bei der Durchführung der Baumaßnahme werden Geländestreifen als Arbeitsraum benötigt. Die Vorhabenträgerin hat den beauftragten Unternehmen die hierfür erforderlichen Flächen zur Verfügung zu stellen. Es sind daher in den Grunderwerbsunterlagen entsprechende Flächen ausgewiesen. Ohne die Regelung der öffentlich-rechtlichen Beziehungen im Planfeststellungsbeschluss können Grundstücksflächen nicht – auch nicht vorübergehend – in Anspruch genommen werden. Vor dem Hintergrund der enteignungsrechtlichen Vorwirkung des festgestellten Plans gemäß §§ 45 und 45a EnWG muss der Planfeststellungsbeschluss die Voraussetzungen für eine Enteignung nach Art. 14 Abs. 3 GG erfüllen. Durch den rechtmäßigen Planfeststellungsbeschluss wird das Abwehrrecht des Eigentümers

aus Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG überwunden und in ein Entschädigungsrecht gewandelt. Die wirtschaftlichen Interessen der jeweiligen Eigentümer werden im auf das Planfeststellungsverfahren folgende Enteignungsverfahren grundsätzlich in angemessener Art und Weise berücksichtigt. Der Planfeststellungsbehörde drängt sich im vorliegenden Verfahren bei keinem Betroffenen auf, dass dessen wirtschaftliche Situation trotz Entschädigung erheblich verschlechtert wird (vgl. hierzu die Ausführungen des BVerwG, Urteil vom 10.10.2012, 9 A 19.11). Jeglicher Zugriff auf das Grundeigentum muss in der Planfeststellung ausgewiesen werden, weil der festgestellte Plan gemäß § 45 Abs. 2 EnWG dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend ist. Die Bauflächen werden lediglich für den Zeitraum, in dem sie als Arbeitsstreifen oder Lagerflächen in Anspruch genommen werden, belastet. Diese Belastung ist den Betroffenen zumutbar.

Die dauerhaft für den Leitungsbetrieb benötigten Schutzstreifen sind auf das erforderliche Minimum zugeschnitten worden. Den Betroffenen steht in jedem Fall eine angemessene Entschädigung in Geld zu. Im Übrigen müssen die für die Bautätigkeiten genutzten Flächen in einem ordnungsgemäß wiederhergestellten Zustand an die Eigentümer zurückgegeben werden. Dies bedeutet insbesondere, dass die benötigten Flächen nach Abschluss der Arbeiten vollständig zu räumen, Bodenverdichtungen zu beseitigen und die Flächen ggf. wieder an das angrenzende Geländeniveau anzupassen sind.

7.2 Dingliche Eigentumsbelastungen

Zur Verwirklichung des Vorhabens sind überwiegend Maßnahmen geplant, die einen Erwerb der betroffenen Flächen nicht erforderlich erscheinen lassen. Lediglich im Bereich der Absperrstationen findet üblicherweise ein Flächenerwerb durch die Vorhabenträgerin statt. Im Übrigen wird die Leitungstrasse inklusive Schutzstreifen durch Grunddienstbarkeiten gesichert, was auch den geringeren Eingriff in das Eigentum darstellt. Die damit verbundenen Eigentumsbeeinträchtigungen ermöglichen dabei weiterhin eine sinnvolle Nutzung des Eigentums. Die genauen Modalitäten der Dienstbarkeiten werden dabei nicht im Planfeststellungsbeschluss, sondern im Rahmen von Verhandlungen der Vorhabenträgerin mit den Eigentümern festgelegt.

Eine lediglich vertragliche Sicherung der Leitung ist dabei nicht ausreichend. Das EnWG verpflichtet die Fernleitungsbetreiber zur sicheren Energieversorgung (§ 15 Abs. 1 EnWG). Betreiber von Fernleitungsnetzen haben auch dauerhaft die Fähigkeit des Netzes sicherzustellen, die Nachfrage nach Gastransport zu befriedigen und insbesondere durch entsprechende Transportkapazität und Zuverlässigkeit der Netze zur Versorgungssicherheit beizutragen (§ 15 Abs. 3 EnWG). Dies bezieht sich nicht nur auf die technische Absicherung, sondern verpflichtet den Fernleitungsbetreiber, in jeglicher Hinsicht die Versorgung sicherzustellen. Dazu gehört auch, die für Rechtsnachfolger der Vorhabenträgerin und der Grundstückseigentümer bindende Eintragung von Grunddienstbarkeiten. Bloße vertragliche Vereinbarungen bergen die Gefahr einer Kündigung durch den Eigentümer des Grundstückes.

Zwar ist eine vertragliche Sicherung des Leitungsschutzstreifens durch den Mietvertrag als Vertragstypus grundsätzlich denkbar, jedoch müsste der Mietvertrag dann eine lange Laufzeit aufweisen, da Gasleitungen in aller Regel über viele Jahrzehnte betrieben werden. Wird ein Mietvertrag aber für mehr als 30 Jahre geschlossen, unterliegt er nach Ablauf von 30 Jahren der außerordentlichen Kündigung durch den Eigentümer, § 544 Satz 1 Bürgerliches Gesetzbuch. Dieses Kündigungsrecht ist geeignet, die im EnWG normierte Versorgungssicherheit bei Betrieb von Fernleitungsnetzen zu gefährden.

Soweit die Planung eine dingliche Absicherung des Leitungsschutzstreifens durch die Eintragung von Dienstbarkeiten vorsieht, ist diese Inanspruchnahme aus Sicherheitsgründen erforderlich, da der Leitungsschutzstreifen der Absicherung der Gasleitung gegen äußere Einflüsse durch mechanische oder elektrotechnisch bedingte Einflüsse darstellt. Die Ermittlung der Schutzstreifenbreite erfolgt nach dem DVGW-Regelwerk; sie ist nicht frei wählbar.

Auch bei den planfestzustellenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die zwingend erforderlich sind zur Kompensation der mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft, ohne die das Vorhaben nicht genehmigt werden könnte, gilt, dass die privaten Eigentumsbelange im planfestzustellenden Umfang zurückgestellt werden müssen. Die Maßnahmen der landschaftspflegerischen Begleitplanung können vorliegend durch Grunddienstbarkeiten gesichert werden. Die

Maßnahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans beeinträchtigen die Landwirtschaft zudem nur eingeschränkt. Einwendungen in Bezug auf solche Flächen wurden im Verfahren nicht vorgetragen.

Im Zuge der Planung der SEL sind durch die Flächenbeanspruchungen laufende Flurbereinigungsverfahren betroffen, bei denen bereits eine vorläufige Besitzeinweisung gem. § 65 FlurbG erfolgt ist; und zwar die Flurneuordnungen „Plankstadt (K 5147/ L 543/ B 535)“ und „Leimen (L 600)“. Damit ist die Nutzung der neuen Feldeinteilung auf den jeweiligen Besitzeingewiesenen im Sinne des § 66 FlurbG - „Eigentümer der neuen Grundstücke“ - übergegangen. Die neuen Feldeinteilungen, sprich die mangels Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens noch nicht im Kataster und damit auch noch nicht in den Grundbüchern fortgeführten Flurstücke, sind gesondert im Grunderwerbsverzeichnis (Planfeststellungsunterlage 9.2) hinterlegt sowie der „alte“ (noch katastermäßig gültige) und „neue“ Bestand in den Wegerechtsplänen in Teil D Unterlage 9.3 zur Hervorhebung (Anstoßwirkung) der geänderten Betroffenheiten ergänzend separat dargestellt.

7.3 Enteignungsentschädigungen

Ist ein Grundstückseigentümer nicht zur freihändigen Veräußerung oder Belastung der für das Vorhaben benötigten Fläche bereit, ist zur Ausführung des Vorhabens die Enteignung zulässig. Vor dem Hintergrund der enteignungsrechtlichen Vorwirkung des festgestellten Plans gemäß §§ 45, 45a EnWG muss der Planfeststellungsbeschluss die Voraussetzungen für eine Enteignung nach Art. 14 Abs. 3 GG erfüllen. Durch den rechtmäßigen Planfeststellungsbeschluss wird das Abwehrrecht des Eigentümers aus Art. 14. Abs. 1 Satz 1 GG überwunden und in ein Entschädigungsrecht des Eigentümers gewandelt. Grundlage für das Enteignungs- und Entschädigungsverfahren ist der Planfeststellungsbeschluss, der für die Enteignungsbehörde bindend ist. Der Planfeststellungsbeschluss erschöpft sich darin, den Rechtsentzug zuzulassen. Die Höhe der Entschädigung für die unmittelbare (dauerhafte oder vorübergehende) Inanspruchnahme von Grundeigentum wird jedoch nicht im Planfeststellungsverfahren geregelt, sondern kann grundsätzlich frei vereinbart werden. Kommt keine Vereinbarung zustande, ist in einem Enteignungs- bzw. Entschädigungsverfahren über die Entschädigung zu entscheiden. Die -von mehreren Einwendern als zu gering beanstandete- Höhe der von der

Vorhabenträgerin vorgeschlagenen Entschädigung wird somit nicht im Planfeststellungsverfahren festgesetzt.

Darüber hinaus ist die Vorhabenträgerin für alle durch den Leitungsbau verursachten Aufwuchs-, Ernteausfall- und sonstigen Schäden verantwortlich.

7.4 Wertminderung

Einige Grundeigentümer befürchten eine Entwertung ihres Grundeigentums bis hin zur Unverkäuflichkeit, wenn das Vorhaben wie geplant umgesetzt wird. Soweit dies im Anhörungsverfahren begründet wurde, dann damit, dass durch den Eingriff der Boden Schaden nehme, der nicht behoben werden kann oder dass der Schutzstreifen weder bebaut noch mit Gehölzen bepflanzt werden könne.

Grundsätzlich ist, soweit Grundeigentum bauzeitlich oder dauerhaft in Anspruch genommen wird, für die Inanspruchnahme eine Entschädigung zu leisten. Diese wird nicht im Planfeststellungsbeschluss festgesetzt. Die Zulässigkeit der Inanspruchnahme von Grundeigentum resultiert aus der Genehmigung des Vorhabens durch die Planfeststellungsbehörde.

Für diejenigen Fälle, bei denen die Gashochdruckleitung lediglich in der Nachbarschaft verläuft, ist jedoch keine Entschädigung zu leisten.

Der für die Entschädigungshöhe maßgebliche Grundstückswert wird grundsätzlich durch eine Vielzahl von Faktoren bestimmt. Die Lage des Grundstückes ist nur einer davon. Auch spielen Vorbelastungen, beispielsweise durch Anlagen wie Hochspannungsleitungen, eine Rolle.

Unabhängig davon ist darauf hinzuweisen, dass Grundstückseigentümer vor nachteiligen Nutzungsänderungen in der Nachbarschaft nur soweit geschützt sind, als Ihnen von Rechts wegen Abwehr- und Schutzansprüche zugebilligt werden. Gemäß § 74 Abs. 2 Satz 2 LVwVfG (aF) haben Nachbarn einen Anspruch darauf, dass von dem planfestzustellenden Vorhaben keine nachteiligen Wirkungen auf ihre Rechte ausgehen, andernfalls können sie entsprechende Schutzvorkehrungen

bzw. unter den Voraussetzungen des § 74 Abs. 2 Satz 3 LVwVfG (aF) eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen. Vorliegend werden bei Betrieb der Leitung keine Geräusche oder Erschütterungen wahrnehmbar sein. Der von Einwendenseite vorgetragene Fall einer Explosion der Gasleitung ist zum einen sehr unwahrscheinlich, zum anderen erscheint es fast unmöglich, dass durch eine solche Explosion punktuell die Leitung gesprengt wird, da diese sehr dick und recht tief eingegraben ist (vgl. zum Punkt der Leitungssicherheit auch die ausführliche Auseinandersetzung mit den technischen Bedingungen und Störrisiken unter B.V.11).

Über das Genannte hinausgehende Abwehr-, Schutz- und Entschädigungsansprüche stehen den Betroffenen nicht zu. Wertminderungen allein durch Lagenachteile werden vom § 74 Abs. 2 Satz 3 LVwVfG (aF) nicht erfasst (vgl. beispielhaft VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 28.03.1996 – 5 S 1338/95 – juris, LS und Rn. 51). Diese Begrenzung des finanziellen Ausgleichs ist auch verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden (vgl. BVerwG, Urteil vom 29.01.1991 – 4 C 51.89 – juris, Rn. 418). Verbleibende Beeinträchtigungen sind entschädigungslos hinzunehmen. Insoweit gilt zunächst, dass ein Grundeigentümer auf die Unveränderlichkeit seiner Wohnumgebung nicht vertrauen kann. Einen derartigen Vertrauensschutz kennt das Fachplanungsrecht nicht.

7.5 Rückbau der Leitung

Sollte die Leitung eventuell nicht mehr benötigt oder dauerhaft stillgelegt werden, ist sie bei Vorliegen eines berechtigten Interesses lokal wieder auszubauen. Dies ist bei unterirdischen Anlagen dann der Fall, wenn deren Verbleib für den Eigentümer eine Besitzstörung darstellt und der Eigentümer einen nachvollziehbaren Grund für die erforderliche Entfernung darlegt.

Werden Leitungen und oberirdische Anlagen nicht mehr benötigt und endgültig stillgelegt, ist die Vorhabenträgerin oder deren Rechtsnachfolger auf Antrag des Eigentümers außerdem verpflichtet, die Dienstbarkeit auf eigene Kosten löschen zu lassen. In diesem Fall ist die Vorhabenträgerin auch zur Entfernung der Anlagen auf eigene Kosten verpflichtet.

7.6 Leitungskreuzungen und Parallellagen anderer Leitungen

Die Vorhabenträgerin hat nachvollziehbar dargelegt, dass die Kreuzungen von bestehenden und geplanten Versorgungstrassen wie Hochspannungsfreileitungen grundsätzlich zulässig sind. Gleiches gilt für die Verlegung in Parallellage. Die Anforderungen zur Berücksichtigung einer etwaigen gegenseitigen Beeinflussung in Bau- und Betriebsphase sind in den einschlägigen Regelwerken wiedergegeben. Die erforderlichen Sicherheitsstandards werden eingehalten.

7.7 Existenzgefährdung

Auch bestehen auf der Grundlage der im Anhörungsverfahren vorgebrachten Einwände Privater keine konkreten Anhaltspunkte dafür, dass durch das Vorhaben ein landwirtschaftlicher Betrieb und/oder Landwirt in seiner Existenz gefährdet wird.

Macht ein von der enteignungsrechtlichen Vorwirkung eines *straßenrechtlichen* Planfeststellungsbeschlusses Betroffener geltend, durch das Vorhaben werde sein landwirtschaftlicher Betrieb in seiner Existenz gefährdet oder gar vernichtet, gehört dieser Einwand nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung (BVerwG, Urteil vom 14.04.2010 – 9 A 13/08, BVerwGE 136, 332, juris, Rn. 26) – der die Planfeststellungsbehörde auch in energierechtlichen Planfeststellungsverfahren folgt – zu den Belangen, mit denen sich die Planfeststellungsbehörde im Rahmen der Abwägung der von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange grundsätzlich auseinandersetzen muss; zeichnet sich eine solche Gefährdung ernsthaft ab, darf die Planfeststellungsbehörde nicht die Augen vor der Tragweite ihrer Entscheidung verschließen (BVerwG, Urteil vom 28.01.1999 – 4 A 18/98, NVwZ-RR 1999, 629, juris, Rn. 25).

Dabei kann nach der vorgenannten höchstrichterlichen Rechtsprechung (BVerwGE 136, 332, juris, Rn. 26) nach allgemeiner, durch Sachverständigengutachten belegter Erfahrung, ein Verlust an Eigentumsflächen oder von langfristig gesicherten Pachtflächen in einer Größenordnung von bis zu fünf Prozent der Betriebsfläche einen gesunden landwirtschaftlichen (Vollerwerbs-)Betrieb in der Regel nicht gefährden.

Im vorliegenden Anhörungsverfahren haben mehrere von der enteignungsrechtlichen Vorwirkung des energierechtlichen Planfeststellungsbeschlusses Betroffene geltend gemacht, dass durch das Vorhaben deren jeweilige landwirtschaftliche Betriebe in ihrer Existenz gefährdet oder gar vernichtet würden und dass mehr als fünf Prozent der Betriebsfläche durch das Vorhaben betroffen/gefährdet sind. Da die Inanspruchnahme der Grundstücke durch Arbeitsstreifen und Rohrlagerplätze temporär ist und der Bereich der Schutzstreifen für die Eigentümer auch weiterhin nutzbar bleibt, soweit sie keine tiefwurzelnden Gehölze anpflanzen wollen, kann eine Existenzgefährdung überwiegend nicht erkannt werden. Für die Betroffenen, denen eine solche aufgrund des Vorhabens ernsthaft drohte, wurden durch die Vorhabenträgerin Alternativlösungen wie die Trassenänderung oder die Verlegung in geschlossener Bauweise gefunden.

Im Übrigen sind die vom Vorhaben betroffenen Landwirte für Fragen der Entschädigung auf ein etwaig nachfolgendes Enteignungsverfahren zu verweisen (BVerwG, Urteil vom 28.01.1999 – 4 A 18/98, NVwZ-RR 1999, 629, juris, Rn. 25).

8. Technische Sicherheit

Die SEL erfüllt die Sicherheitsanforderungen sowohl an den Transport von Erdgas als auch Wasserstoff in Rohrfernleitungen (vgl. B.V.1 bis B.V.11 und B.V.12 zum Wasserstofftransport).

Das Planfeststellungsverfahren erfüllt die Anforderungen für einen späteren technischen Umstellungsantrag der SEL auf Wasserstoff nach § 43l Abs. 4 i. V. m. § 113c Abs. 3 EnWG.

XIII. Träger öffentlicher Belange und Kommunen

Bei der Planung wurde den Interessen der berührten Träger öffentlicher Belange und Kommunen so weit wie möglich Rechnung getragen. Zahlreiche Anregungen der einzelnen beteiligten Stellen fanden ihren Niederschlag in Zusagen und Planänderungen der Vorhabenträgerin sowie in den in diesem Beschluss verfüigten Maßgaben, Nebenbestimmungen und Erlaubnissen (siehe A.IV. und A.V.).

1. Inhaltliche Rückmeldungen im Überblick

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens haben die folgenden berührten Stellen und Kommunen der Planfeststellungsbehörde inhaltliche Aussagen zum Vorhaben übersandt:

- Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg
- Vermögen und Bau Baden-Württemberg
- Fernstraßen-Bundesamt
- Eisenbahn-Bundesamt
- Stadt Wiesloch gemeinsam mit Stadtwerke Wiesloch
- Stadt Mannheim
- Stadt Leimen
- Stadt Eppelheim
- Stadt Heidelberg
- Gemeinde Hüffenhardt
- Gemeinde Epfenbach
- Gemeinde Heddesheim
- Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis
- Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis
- Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung 8 – Landesamt für Denkmalpflege
- Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 16 – Polizeirecht, Feuerwehr
- Regierungspräsidium Karlsruhe, Abteilung 2 – Höhere Raumordnungsbehörde
- Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 32 – Betriebswirtschaft, Agrarförderung und Strukturentwicklung
- Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 33 – Pflanzliche und tierische Erzeugung

- Regierungspräsidium Karlsruhe, Abteilung 4
- Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 52 – Gewässer und Boden
- Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 53.1, 53.2 – Landesbetrieb Gewässer
- Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 56 – Höhere Naturschutzbehörde
- Regierungspräsidium Freiburg, Referat 83 – Landesforstverwaltung
- Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 9 – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau
- Autobahn GmbH des Bundes
- Autobahn Tank- und Rast GmbH
- Deutsche Bahn AG bzw. DB Immobilien
- Rhein-Neckar-Verkehr GmbH
- Heidelberger Straßen- und Bergbahn GmbH
- Stadtwerke Mosbach GmbH
- Straßenmeisterei Mosbach
- Stadtwerke Heidelberg
- Naturschutzbeauftragter der Stadt Heidelberg
- Zweckverband Hochwasserschutz Waibstadt
- Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung
- Verband Region Rhein-Neckar
- Nachbarschaftsverband Heidelberg-Mannheim

Die überwiegende Zahl der beteiligten Träger öffentlicher Belange haben sich im Grundsatz nicht gegen das Vorhaben ausgesprochen.

Auf die wesentlichen Aspekte der von den Kommunen und Trägern öffentlicher Belange vorgebrachten Bedenken, Anregungen und Hinweise wird an der jeweils thematisch passenden Stelle dieses Beschlusses eingegangen.

Zu den in den Stellungnahmen vorgetragenen Bedenken, Anregungen und Hinweisen ist im Übrigen Folgendes näher auszuführen:

1.1 Eisenbahn-Bundesamt

Mit Schreiben vom 11.08.2023 informierte das Eisenbahn-Bundesamt vor allem über die Notwendigkeit, einen vom Eisenbahn-Bundesamt anerkannten Gutachter

zur Beurteilung der Standsicherheit des unmittelbar neben der Eisenbahnstrecke geplanten Bauwerkes hinzuzuziehen, um den Einfluss der Eisenbahnlasten auf dieses Bauwerk zu überprüfen.

Die VHT hat hierauf erwidert, dass die Bauausführung nach Abschluss einer Kreuzungsvereinbarung mit der DB InfraGO AG und unter den dort genannten Auflagen erfolgt. Dadurch wird sichergestellt, dass die Sicherheit und der Betrieb der Bahnanlagen nicht gefährdet werden. Auch hier erfolgt der Bau der SEL nach den anerkannten Regeln der Technik.

1.2 Fernstraßen-Bundesamt

Das Fernstraßen-Bundesamt teilte in der Stellungnahme vom 24.11.2023 mit, dass grundsätzlich keine Bedenken gegen eine Querung der SEL mit der BAB 656 und BAB 5 bestehen. Es sei ein Straßenbenutzungsvertrag abzuschließen und die Leitung müsse in einer Mindestdiefe von über 2 m verlegt werden. Beidem hat die VHT zugestimmt. Weitere Hinweise zu Sicherheit und nötigen Abstimmungen hat die Vorhabenträgerin zur Kenntnis genommen bzw. Zusagen erteilt.

Ergänzend trägt die Autobahn GmbH des Bundes mit Schreiben vom 13.11.2023 mit, dass diese im Bereich der Bundesautobahnen BAB 656 südlich von Edingen sowie an der BAB 5 südlich von Eppelheim betroffen ist. Grundsätzlich bestehen gegen eine Querung der Autobahn durch eine Gasleitung keine Bedenken. Mit der Vorhabenträgerin ist im Vorfeld auf Antrag ein Straßenbenutzungsvertrag abzuschließen und insbesondere die autobahneigenen Leitungen sind zu beachten.

Konflikte sind in diesem Hinblick nicht zu erwarten.

1.3 Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg

Im Schreiben vom 20.11.2023 hat das Ministerium für Verkehr um Berücksichtigung des Fachplans Landesweiter Biotopverbund einschließlich der Wildtierkorridore des Generalwildwegeplans Baden-Württemberg gebeten. Störungen der Verbundkorridore im Zuge von Baustelleneinrichtungsflächen und Zufahrten sind zu vermeiden. Zudem sind Beeinträchtigungen von Flächen innerhalb der Verbundkorridore durch eine Wiederherstellung der Flächen nach Baudurchführung zu vermindern bzw. durch geeignete Maßnahmen zu kompensieren.

Die Vorhabenträgerin sagt diesbezüglich aus, dass bei der Trassenfindung die Vorkommen von seltenen und schwer wiederherzustellenden Biotopen bzw. Biotopkomplexen berücksichtigt worden seien. Störungen in Bereichen mit Vorkommen störungsempfindlicher und artenschutzrechtlich relevanter Tierarten werden mit einem geeigneten Maßnahmenkonzept behandelt. Nach Fertigstellung des Vorhabens werden die baubedingt in Anspruch genommenen Flächen - mit Ausnahme des von Gehölzen freizuhaltenden Streifens von 6 m - wieder in ihren vorherigen Zustand überführt. Insofern sind Beeinträchtigungen von Verbundkorridoren auszuschließen.

Ansonsten liegen nach vorliegendem Planungsstand derzeit keine Konfliktbereiche mit prioritären Abschnitten des „Landeskonzeptes Wiedervernetzung an Straßen Baden-Württemberg“ vor.

Es steht zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde fest, dass sich in diesen Themenbereichen keine erheblichen Konflikte ergeben.

1.4 Vermögen und Bau Baden-Württemberg

Das Land Baden-Württemberg (Liegenschaftsverwaltung), vertreten durch den Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg, Amt Heilbronn, erhebt gemäß Schreiben vom 12.10.2023 keine Einwendungen gegen das Vorhaben.

Das Amt Mannheim-Heidelberg teilte mit Schreiben vom 23.11.2023 mit, dass die betroffenen landeseigenen Grundstücke überwiegend zur landwirtschaftlichen Bestellung verpachtet sind, sodass ein Informationsaustausch notwendig ist. Dies sagt die Vorhabenträgerin zu.

Betreffend die Flurstücke 38052 und 3813 seien Abstimmungen erforderlich, da dort dauerhafte Ausgleichsmaßnahmen (13 A_{CEF} und 18 A_{FCS}) geplant sind. In Anbetracht der geplanten Maßnahmen müsste zudem ein finanzieller Ersatz für den Eingriff in die Biotopfläche erfolgen. Die VHT weist darauf hin, dass es sich bei der Auswahl der CEF-Maßnahmenflächen um einen Pool grundsätzlich geeigneter Flächen handelt. Welche Flächen letztendlich zum Tragen kommen, muss noch ermittelt und dann im Einzelnen vertraglich geregelt werden. Sollten die von der Einwenderin genannten Grundstücksflächen aus bestimmten Gründen nicht zur Verfügung stehen bzw. aufgrund andersartiger Belegungen nicht geeignet sein, so wird das entsprechend berücksichtigt.

Ein durchgreifender Konflikt ist in diesen Belangen nicht erkennbar.

1.5 Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 16 – Polizeirecht, Feuerwehr

Mit Schreiben vom 21.11.2023 hat sich der Fachbereich Bevölkerungsschutz und Krisenmanagement am Regierungspräsidium Karlsruhe geäußert.

Die Betreiberin habe einen Gefahrenabwehrplan zu erstellen, in dem die notwendigen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr im Schadensfall festgelegt sind. Dem hat die Vorhabenträgerin zugestimmt. Der genaue Inhalt ist mit dem Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 16, abzustimmen. Ebenso notwendig seien ein betriebliches Notfallmanagement mit internen Notfallübungen alle 2 Jahre, Schulungen für die Einsatzkräfte, Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben sowie Einsatzpläne während der Bauzeit. Die VHT hat darauf erwidert, dass sie bereits ein internes Notfallmanagement mit Übungen etabliert hat. Sie kann auch Schulungen durchführen und bietet eine Abstimmung zu den Einzelheiten an. Das beauftragte Bauunternehmen wird von der Vorhabenträgerin verpflichtet, Alarm- und Einsatzpläne mit den zuständigen Einsatzkräften und Behörden abzustimmen. Notwendiges Material ist bereits vorhanden und wird gewartet, da es für andere Gasleitungen vorgehalten wird.

Klärungsbedürftige Punkte wurden nach dem Erörterungstermin schriftlich geklärt. In den Zusagen und Nebenbestimmungen wurden die wesentlichen Aspekte festgehalten, sodass diesen öffentlichen Belangen Rechnung getragen wird.

Zur 1. Planänderung teilte Referat 16 am 04.10.2024 mit, dass sich -auch für die Brandschutzdienststellen der Städte Mannheim und Heidelberg sowie die Landratsämter Rhein-Neckar-Kreis und Neckar-Odenwald-Kreis- keine neuen Anforderungen bzw. Auswirkungen auf die bereits geäußerten Belange ergeben. Damit haben die abgegebene Stellungnahme vom 21.11.2023 sowie die im Nachgang erfolgten Abstimmungen hinsichtlich der Gegenstellungnahme der Vorhabenträgerin weiterhin vollumfänglichen Bestand.

Zur 2. Planänderung teilte Referat 16 mit Schreiben vom 13.11.2024 mit, dass nach Abstimmung mit den o.g. Branddienststellen ebenfalls keine neuen Anforderungen oder Auswirkungen aufgetreten sind.

1.6 Regierungspräsidium Karlsruhe, Abteilung 2 – Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen; hier: Höhere Raumordnungsbehörde

Belange der Raumordnung stehen gemäß der Stellungnahme der Höheren Raumordnungsbehörde am Regierungspräsidium Karlsruhe vom 07.12.2023 dem Vorhaben nicht entgegen. Insbesondere die Inanspruchnahme von Freiflächen und Grünzäsuren erfolgt in erster Linie temporär während der Bauphase, sodass das Vorhaben als verträglich betrachtet wird. Ansonsten sollen auch die Hinweise der Stellungnahme des Verbands Region Rhein-Neckar beachtet werden, was die VHT zur Kenntnis genommen hat.

In diesem Belang gibt es also ebenfalls keine erheblichen Bedenken.

1.7 Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 32 – Betriebswirtschaft, Agrarförderung und Strukturentwicklung

Der Fachbereich Betriebswirtschaft, Agrarförderung und Strukturentwicklung am Regierungspräsidium Karlsruhe teilt im Schreiben vom 23.11.2023 Bedenken mit: Es handele sich um eine geradlinige Trassierung ohne Rücksicht auf landwirtschaftlich genutzte Flächen. Eine Verlegung in vorhandene Wegestrukturen sei sinnvoller. Die DIN 19639 -Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben- müsse überdies beachtet werden. Die Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktion durch eine Zwischenbewirtschaftung solle durch die Bodenkundliche Baubegleitung nachbetreut werden.

Die VHT teilt hiergegen mit, dass eine Verlegung nicht möglich ist. Die Beeinträchtigung der Flächen sei alternativlos und eine Entschädigung der Betroffenen wird erfolgen. Dem Schutzgut Boden wird mit dem Bodenschutzkonzept ausreichend Rechnung getragen. Für die beim Bau der Leitung sowie bei späteren Instandhaltungs- und Erneuerungsarbeiten entstehenden Flur- und Aufwuchsschäden wird eine je Quadratmeter festzusetzende Entschädigung bezahlt. Die Entschädigungssätze werden je nach Preisbewegungen für landwirtschaftliche Kulturen projektbezogen kurz vor der Schadensfeststellung oder jährlich festgelegt. Die DIN 19639, 18915, 19731 und 19682-10 werden beachtet und eine Bodenkundliche Baubegleitung eingesetzt.

Auch aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist eine Trassierung entlang der Feldwege nicht vorzugswürdig, da dies eine längere Trasse bedeuten würde, die den Trassierungsgrundsätzen zuwiderläuft. Zudem weisen die Wegegrundstücke

in der Regel eine geringere Breite als 10 Meter auf. Neben der Rohrleitung mit einem Durchmesser von 1 Meter ist nämlich auch der notwendige Schutzstreifen mit einer Breite von 10 Metern zu berücksichtigen. Außerdem würden andere Betroffenheiten auftreten.

1.8 Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 33 – Pflanzliche und tierische Erzeugung / Julius Kühn-Institut (JKI)

Das Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat „Pflanzliche und tierische Erzeugung“ weist mit Schreiben vom 27.11.2023 auf einen Bodenbearbeitungsversuch des Julius-Kühn-Instituts am Standort Dossenheim hin.

Im Versuch werden verschiedene Bodenbearbeitungsvarianten hinsichtlich ihrer Humuswirkung, CO₂-Bilanz, Wasserverfügbarkeit, Pflanzenschutzinsatz und Ertragsleistung geprüft. Über die lange Laufzeit des Versuches haben sich in den unterschiedlichen Varianten stabile Gleichgewichte eingestellt, die im Falle der Bodenbearbeitung bzw. Befahrung mit schwerem Gerät zerstört werden würden. Die Vorhabenträgerin hat auch hier eine Planänderung erarbeitet.

1.9 Regierungspräsidium Karlsruhe, Abteilung 4 – Mobilität, Verkehr, Straßen

Die Abteilung 4 – Mobilität, Verkehr, Straßen beim Regierungspräsidium Karlsruhe hat mit Schreiben vom 23.11.2023 über ein konkurrierendes Planungsvorhaben an der B 292 zwischen Waibstadt und Helmstadt informiert.

Die Gasleitung kreuzt die verlegte B 292 etwa bei Leitungs-km 335+0. In diesem Bereich sah die Planung der B 292 die Errichtung einer Wirtschaftswegeüberführung vor, die der Wiederherstellung der, durch die B 292 unterbrochenen, Wirtschaftswegverbindung dient. Da die Gasleitung mit dem Widerlager des Bauwerks BW 6619-649 kollidiert, müsse diese inklusive Schutzstreifen außerhalb der Baugrube nach Westen des geplanten Bauwerks verlegt werden.

Am 20.02.2024 wurde in einem Abstimmungstermin mit der Vorhabenträgerin der Planungsstand der Straßenkreuzung mit der SEL sowie der geplanten Wirtschaftswegebrücke über die B 292 besprochen. Es wurden andere Trassenvarianten der „B 292 neu“ geprüft. Die aktuell geplante Wirtschaftswegeüberführung im Bereich der Kreuzung der neuen B 292 mit der SEL wird geändert bzw. entfällt an dieser Stelle. Die SEL kann somit bei der weiteren Planung der „B 292 neu“ berücksichtigt werden.

Der Konflikt besteht daher nicht mehr.

Die Höhere Straßenverkehrsbehörde, ansässig ebenfalls in Abteilung 4, hat gemäß Mitteilung vom 22.08.2023 keine Anmerkungen.

1.10 Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 52 – Gewässer und Boden

Mit Schreiben vom 24.11.2023 macht das Referat 52 am Regierungspräsidium Karlsruhe auf Ungenauigkeiten im Fachbeitrag zur WRRL aufmerksam. Dennoch kommt der Fachbereich zum Ergebnis, dass das Vorhaben mit den Bewirtschaftungszielen nach §§ 27 bis 31 und § 47 WHG vereinbar ist. Die Hinweise wurden von der VHT aufgenommen und entsprechende Ergänzungen vorgenommen.

Die Auswirkungen auf gewässerbegleitende Gehölze seien unklar und sollen konkretisiert werden. Die VHT hat hierauf erwidert, dass bei den Gewässern, die geschlossen gequert werden, die Ufergehölze vollständig erhalten bleiben, da bei der Tiefenlage der geschlossenen Querung mind. 1,5 m unterhalb der Gewässer-
sohle an der Oberfläche kein gehölzfreier Streifen erforderlich ist.

Bei den Gewässern, die offen gequert werden, ist -sofern überhaupt Gehölze an diesen Gräben vorhanden sind- ein gehölzfreier Streifen anzunehmen und entsprechend zu bilanzieren und zu kompensieren.

1.11 Regierungspräsidium Karlsruhe, Referate 53.1 und 53.2 – Landesbetrieb Gewässer

Der Landesbetrieb Gewässer am Regierungspräsidium Karlsruhe hat gemäß Schreiben vom 05.10.2023 keine Einwände geäußert, soweit Nebenbestimmungen wie gefordert in diesen Beschluss aufgenommen werden. Dies ist erfolgt, sofern die Forderungen nicht bereits von Gesetzes wegen oder an anderer Stelle dieses Beschlusses geregelt sind (s. A.IV.4.7 f.). Außerdem wurde eine Nebenbestimmung dahingehend angepasst, dass Baufahrzeuge außerhalb der Böschung von Oberflächengewässern sowie des 5 m/10 m breiten Gewässerrandstreifens, bevorzugt auf befestigten Flächen, abzustellen sind. Ansonsten sind geeignete Auffangfolien- oder -wannen unterzulegen. Diese Anpassung ist ausreichend, um den Gewässerschutz zu gewährleisten. Der Landesbetrieb Gewässer hatte hierzu die Möglichkeit der Stellungnahme.

Für die Nutzung des landeseigenen Grundstücks Flurstück Nr. 10200 (Elsenz, Meckesheim) ist außerdem rechtzeitig vor Baubeginn ein Gestattungsvertrag mit dem Regierungspräsidium Karlsruhe (Referat 53.2) abzuschließen.

Hierzu sind dem Regierungspräsidium Pläne im max. DIN A3-Format zur Verfügung zu stellen. Die Anlage ist in den Plänen in Lage und Höhen (Höhensystem: Höhenstatus 170, DHHN2016) darzustellen und zu bemaßen. Die Grundstücksgrenzen sind in den Plänen deutlich zu kennzeichnen.

Insgesamt bestehen keine entscheidungsrelevanten Konflikte.

1.12 Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 56 – Höhere Naturschutzbehörde

Die Höhere Naturschutzbehörde äußerte sich u. a. mit Schreiben vom 23.11.2023 und 04.04.2024 zum Vorhaben.

Der Hinweis der Höheren Naturschutzbehörde bezüglich einer ungeeigneten Kombination der Feldhamster-Maßnahmenfläche mit der Maßnahme der Offenlandbrücker Feldlerche und Wiesenschafstelze hat die Vorhabenträgerin, die diesen Konflikt bereits eigenständig erkannt hatte, zum Anlass genommen, ihre Planung dahingehend zu aktualisieren und die Änderung in Unterlage 13 (Landschaftspflegerischer Begleitplan, Anhang 2) im Maßnahmenblatt 18 A_{FCS} einzufügen.

In ihrer Stellungnahme hat die Höhere Naturschutzbehörde die Auffassung vertreten, dass für die Inanspruchnahme von Lebensstätten des Feldhamsters die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme erforderlich sei. Dies auch vor dem Hintergrund dessen, dass die SEL durch eine Feldhamster-Vertragsfläche führt. Dies hat die Vorhabenträgerin jeweils zurückgewiesen mit Verweis darauf, dass die besagte Vertragsfläche nach Bekanntmachung des Trassenverlaufs unter Vertrag genommen wurde. Zur Lösung dieses Konfliktes sei eine Hebung besetzter Habitate bzw. Feldhamsterbaue vor Baubeginn unter Aufsicht der Ökologischen Baubegleitung beabsichtigt. Das Erfordernis einer artenschutzrechtlichen Ausnahme bestehe nicht, da die Vorhabenträgerin unter Beratung eines renommierten Feldhamster-Wissenschaftlers wirksame Maßnahmen zur Vermeidung der Tötung von Individuen geplant habe. Dies konnte die Vorhabenträgerin auch zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde darlegen. Auch die Untere Naturschutzbehörde des Rhein-Neckar-Kreises erklärte mit Stellungnahme vom 28.03.2024, dass das Erfordernis der Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme vom Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG für den Feldhamster nicht bestehe. Im weiteren Verlauf

stellte die VHT vorsorglich dennoch einen entsprechenden Antrag. Mit Schreiben vom 12.09.2024 stimmte die Höhere Naturschutzbehörde zu, forderte jedoch die Aufnahme von Nebenbestimmungen. Dem kam die Planfeststellungsbehörde nach, soweit sie Ergänzungen enthalten haben.

Die Vorhabenträgerin ist mit den geforderten Nebenbestimmungen einverstanden. Insbesondere wird die Maßnahme 18 A_{FCS} auf Habitateignung geprüft. Das Monitoring erfolgt über 5 Jahre und wird entsprechend dokumentiert. Die FCS-Maßnahmenfläche wird ebenfalls über 5 Jahre umgesetzt.

Die Feldhamster-Ausnahme wird an anderer Stelle näher betrachtet (insbesondere B.I.2.5).

1.13 Regierungspräsidium Freiburg, Referat 83 – Waldpolitik und Körperschaftsforstdirektion

In der Stellungnahme vom 10.11.2023 machte die Höhere Forstbehörde auf fehlende Angaben in den Planunterlagen und die Notwendigkeit eines Antrags auf (befristete) Waldumwandlung nach § 11 LWaldG aufmerksam. Dies wurde seitens der Vorhabenträgerin nachgeholt, sodass die Genehmigung erteilt werden konnte.

Bezüglich der Rekultivierung und Wiederbewaldung betont das Regierungspräsidium, dass sich erst nach Abschluss der Baumaßnahme Unterschiede zwischen dem Leitungsstreifen (zukünftig gehölzfrei zu halten, Ruderalflur) und dem restlichen Arbeitsstreifen ergeben. Aufgrund der Zustimmung der Höheren Forstbehörde im Schreiben vom 01.07.2024 wird die Beseitigung des Baumbestandes oder eine anderweitige Nutzung der Waldfläche befristet **genehmigt**.

Zur 1. Planänderung hat das Referat 83 – Waldpolitik und Körperschaftsforstdirektion am Regierungspräsidium Freiburg mit Schreiben vom 17.09.2024 eine weitere Stellungnahme abgegeben. Die Flächenänderung bzw. -korrektur betreffend die befristeten Waldinanspruchnahmen haben Änderungen der Stellungnahme notwendig werden lassen. Statt 7.290 m² betrifft diese nun 7.400 m². Die zusätzlich in Anspruch genommenen Waldflächen sollen nach Ende der Bauphase ordnungsgemäß rekultiviert und wiederbewaldet werden. An den vorgeschlagenen Nebenbestimmungen, deren Einhaltung die VHT zusagt, hat sich im Übrigen nichts geändert.

Zur 2. Planänderung wurden im Schreiben vom 08.11.2024 - unter Einbeziehung der neuen Daten - ebenfalls keine Bedenken geäußert. Die Vorhabenträgerin wird den Hinweisen entsprechend handeln.

1.14 Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 9 – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau

Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) hat in einer Stellungnahme vom 10.11.2023 einige v.a. geotechnische und rohstoffgeologische Hinweise gegeben, die die VHT in der Bauausführungsplanung berücksichtigen wird. Sie sagt auch zu, ein Abfallverwertungskonzept zu erstellen, soweit die Voraussetzungen hierfür gegeben sind.

Bedenken gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht des LGRB nicht.

1.15 Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung 8 – Landesamt für Denkmalpflege

Mit Stellungnahme vom 20.11.2023 macht das Landesamt für Denkmalpflege, ansässig am Regierungspräsidium Stuttgart, auf eine Reihe von Kulturdenkmalen wie etwa frühzeitlichen Siedlungen, Straßen aus der Römerzeit usw. aufmerksam. Darunter befinden sich auch archäologische Prüffälle.

Der Bau der Süddeutschen Erdgasleitung wird mit großer Wahrscheinlichkeit zur Aufdeckung weiterer, bisher unbekannter Kulturdenkmale führen. Es muss für den Fall solcher Neuentdeckungen gewährleistet werden, dass Denkmalsubstanz nicht undokumentiert zerstört, sondern ein angemessener Zeitraum für die erforderlichen Rettungsmaßnahmen eingeräumt wird.

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, mit dem Landesamt eine entsprechende Vereinbarung abzuschließen, wie es sich schon bei anderen Vorhaben aus beider Sicht bewährt hat. Dies ist mit Vereinbarung vom 20.08./06.09.2024 geschehen.

1.16 Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis

Mit Schreiben vom u. a. 13.09.2024, 28.03.2024, 18.01.2024, 22.11.2023 und 14.11.2023 nahm das Landratsamt des Rhein-Neckar-Kreises (im Folgenden: LRA RNK) umfassend Stellung zu diversen durch die Planung tangierte Belange.

Soweit zu den Belangen der Landwirtschaft Stellung genommen wurde, sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde die maßgeblichen Konflikte beseitigt.

Der Erreichbarkeit aller landwirtschaftlichen Grundstücke und Höfe während der Bauphase trägt die Vorhabenträgerin Rechnung, indem sie Überfahrten bei gekreuzten Feldwegen einrichtet. Das Besorgnis des Verlustes wertvoller Rebflächen hat sich durch die geplante „Untertunnelung“, also geschlossene Querung, erledigt. Für die verlangte Betrachtung landwirtschaftlicher Belange im Rahmen der UVP besteht nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde kein Raum, da die Landwirtschaft nicht zu den Schutzgütern des UVPG zählt und für ihre Aufnahme in die UVP keine Rechtsgrundlage ersichtlich ist. Soweit landwirtschaftliche Belange zum Beispiel mit den Schutzgütern Fläche und Boden zusammenhängen, sind diese Aspekte in die UVP eingeflossen. Im Übrigen wurde die Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Belange oben unter B.X.2 näher betrachtet.

Zum vorgetragenen Bündelungsgebot ist zu bemerken, dass es sich dabei um einen von mehreren Trassierungsgrundsätzen handelt, die von der Vorhabenträgerin bei der Trassenplanung berücksichtigt wurden. Die Entscheidung für oder gegen eine Trassenführung orientiert sich immer am Einzelfall, also an der Gemengelage aus räumlich-geologischen Gegebenheiten, den betroffenen Schutzgütern und der Leitungssicherheit. Es handelt sich um eine Fehlannahme, dass dem Bündelungsgebot immer grundsätzlich der Vorrang einzuräumen ist.

Bezüglich der Beeinträchtigung von berechnungsfähigen Flächen hat die VHT erklärt, Beregnungsanlagen und Drainagen fachgerecht und funktionstüchtig reparieren zu lassen und für durch den Bau verursachte Einbußen Ersatz zu leisten. Auch für die angesprochenen Rebflächen oder Sonderkulturflächen hat sich die Vorhabenträgerin zur Ersatz-/Entschädigungspflicht bekannt, soweit diese Flächen beeinträchtigt werden.

Soweit die Befürchtung einer Auswaschung von Nitrat in das Grundwasser durch die Bauarbeiten geäußert wurde, hat die Vorhabenträgerin erklärt, Bodenschutzmaßnahmen zur Vermeidung einer übermäßigen Nitratmobilisierung vorgesehen zu haben. Auf diese Gegenstellungnahme hat sich das LRA RNK nicht mehr im Erörterungstermin oder sonst geäußert, sodass die Planfeststellungsbehörde davon ausgeht, dass aufgrund der Gegenstellungnahme bei Einhaltung der Bodenschutzmaßnahmen eine übermäßige Nitratauswaschung nicht mehr befürchtet wird.

Ausführlich fällt die Stellungnahme des Amtes für Flurneuordnung vom 22.11.2023 aus. Im Erörterungstermin wurde diese durch den anwesenden Vertreter des LRA RNK weiter ausgeführt und konkretisiert. Konkret trägt das Amt für Flurneuordnung vor, dass die beiden von ihm bearbeiteten Verfahren nach dem Flurbereinigungs-gesetz von dem Vorhaben berührt werden. Das betreffe die Verfahren Plankstadt (K 4147/ L 543/ B 535) und Leimen (L 600). Aktuell habe die Besitzeinweisung nach § 65 FlurbG stattgefunden und die Ausführung des Flurbereinigungs-plans nach § 61 FlurbG sei noch nicht angeordnet. So gelten derzeit noch die alten im Liegenschaftskataster und im Grundbuch nachgewiesenen Grundstücke; sie werden nach den neu gebildeten Grundstücken bewirtschaftet. Den Alteigentümern wurde das Nutzungsrecht an den Grundstücken entzogen, wobei sie weiter formal Eigentümer bleiben. Einige Eigentümer sind nach § 52 FlurbG in Geld statt in Land zu entschädigen. Für die Bemessung der Entschädigung in Geld und in Land sei die Planung der Vorhabenträgerin zu berücksichtigen. Der Vortrag im Erörterungstermin war im Wesentlichen inhaltsgleich.

Im Hinblick auf den Verfahrensstand wird die von der Vorhabenträgerin vorgesehene Vorgehensweise bevorzugt, da es sich dabei nach Erfahrung der Planfeststellungsbehörde um eine übliche Vorgehensweise bei Flurneuordnungsverfahren handelt. Danach nimmt die VHT im Rahmen der Ausführungsplanung Kontakt mit der Flurneuordnungsbehörde auf. Mit den alten Eigentümern wird eine Vereinbarung abgeschlossen, die den Bau der Leitung gestattet. Mit den Besitzern und Neueigentümern wird jeweils ein Gestattungsvertrag abgeschlossen, der die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit vorsieht. Für diese erhalten die Besitzer und Neueigentümer eine Entschädigung. Die Eintragungsbewilligungen werden erst zusammen mit dem Flurneuordnungsplan beim Grundbuchamt eingereicht, sodass sich der Leitungsneubau nicht auf das Flurneuordnungsverfahren auswirkt.

Im Erörterungstermin hat das Amt für Flurneuordnung beantragt, den Planfeststellungsbeschluss erst nach Abschluss des Flurneuordnungsverfahrens zu erlassen. Als Grund wurde auch hier angeführt, mit der Planfeststellung der SEL, die durch das Flurneuordnungsgebiet geplant ist, würden die Bodenwerte der eingebrachten sowie neu zu bildenden Flurstücke, in deren Besitz die zukünftigen Eigentümer bereits eingewiesen wurden, verändert und dadurch würde eine Neuverteilung der Landabfindungen erforderlich. Eine Abfindung in Geld sei nicht möglich. Der Flurneuordnungsplan solle in Kürze bekanntgegeben werden. Aufgrund des Baus der

Erdgasleitung müsse mit Widersprüchen betroffener Grundstückseigentümer gerechnet werden.

Einen Erlass des Planfeststellungsbeschlusses erst nach Abschluss des Flurneuerordnungsverfahrens sieht die Planfeststellungsbehörde als nicht sachgerecht an. Die Vorhabenträgerin hat nachvollziehbar dargelegt, weshalb der Baubeginn des Vorhabens bereits in 2025 starten muss. Stand heute ist noch keine Bekanntgabe des Flurneuerordnungsplanes erfolgt. Auf der Webseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung ist zu lesen, dass für den Bereich Leimen die Bekanntgabe des Flurbereinigungsplans im Oktober und der Widerspruchstermin für den 21.11.2024 vorgesehen sind, für Plankstadt werde derzeit der Flurbereinigungsplan aufgestellt. Wann es dann zur Bestandskraft des Planes kommt, ist ungewiss. Ein Zuwarten mit dem Erlass des Planfeststellungsbeschlusses ist daher nicht sachgerecht, da eine andere geeignete und rechtssichere Lösung gegeben ist.

Wie schon im Erörterungstermin dargestellt, stellt sich durch den Erlass des Planfeststellungsbeschlusses die von der Flurneuerordnungsbehörde befürchtete Wirkung nicht ein: Der Wert der in die Flurneuerordnung eingebrachten Altgrundstücke kann sich nicht mehr ändern. Die Wertermittlung ist bestandskräftig zum betreffenden Stichtag abgeschlossen. Durch den Bau der SEL und die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit ändert sich der Wert der neu zu bildenden Grundstücke, die vom Schutzstreifen der Leitung betroffen sind. Die Eintragung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten erfolgt jedoch erst nach Abschluss des Flurneuerordnungsverfahrens. Für die Eintragung dieser Dienstbarkeiten erhalten die Eigentümer eine Entschädigung in Höhe des durch die Eintragung entstehenden Wertverlustes. Wirtschaftlich stehen die neuen Eigentümer dieser Grundstücke genauso, wie sie stünden, wenn die Leitung nicht verlegt und die Dienstbarkeit nicht eingetragen werden würde. Für eine Neuzuteilung der Landabfindung besteht daher kein Anlass.

Soweit die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises (im Folgenden: UNB) in der Stellungnahme vom 18.01.2024 vorträgt, dass eine Vielzahl von Schutzgebieten durch das Vorhaben betroffen sei, konnten alle erforderlichen Ausnahmen und

Befreiungen, soweit erforderlich im Einvernehmen mit der UNB, **erteilt** werden (vgl. A.III.3).

Im Übrigen hat die UNB angeregt, eine Trassenänderung zur Schonung von FFH-Mähwiesen zu prüfen. Eine solche Trassenänderung wurde durch die VHT verneint, da sie die aus ihrer Sicht größtmöglichen Vermeidungsmaßnahmen in der Trassenführung umgesetzt hat, was aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden ist.

Das von der UNB verlangte Konzept zum Umgang mit den Eingriffen in FFH-Mähwiesen hat die Vorhabenträgerin unter Verweis auf das Bodenschutzkonzept abgelehnt, jedoch der Ergänzung des Bodenschutzkonzeptes entsprechend den Anforderungen der UNB in der Gegenstellungnahme vom 03.07.2024 zugestimmt.

Aus der Stellungnahme vom 28.03.2024 folgte eine Anpassung des Fachbeitrags Bodenschutz.

Dieser beinhaltet bereits Angaben zur autochthonen Wiederherstellung von Mähwiesen, sodass auch das von der UNB geforderte Monitoring entbehrlich sei. Dem hat die UNB in weiteren ergänzenden Stellungnahmen vom 13.09.2024 sowie vom 12.12.2024 mit eingehender Begründung widersprochen. Der Argumentation folgt die Planfeststellungsbehörde, sodass entsprechende Nebenbestimmungen aufzunehmen waren (A.IV.2.5).

Sofern die Maßnahme 8 E „Schaffung extensiver Kulturlandschaften“ (vgl. insbesondere Unterlage 13, Anhang 4) im Neckar-Odenwald-Kreis in der Gemeinde Elztal, Gemarkung Neckarburken, als Ausgleichsmaßnahme herangezogen werden soll, wurde um Vorlage einer Bewertung des aktuellen Zustands dieser Maßnahme sowie Aussagen zur Erreichung des Zielzustands gebeten.

Die Ökopunkte der Maßnahme 8 E sind nach Aussage der kontoführenden Behörde beim Neckar-Odenwald-Kreis zur Abdeckung der Eingriff-Ausgleich-Bilanzierung ausreichend: „Da sich die Maßnahme in Umsetzung befindet, das Maßnahmenziel erreichbar ist und entsprechend den aktuellen Eintragungen in der Web-Anwendung der LUBW derzeit noch ausreichend Ökopunkte zur Verfügung stehen, spricht nach unserem aktuellen Kenntnisstand nichts gegen die Verwendung der geplanten 775.000 Ökopunkte“. Dem schließt sich die Planfeststellungsbehörde an.

Die Baumhöhlen sollen vor dem Baubeginn noch einmal auf die Anwesenheit von Fledermäusen überprüft werden und nachgewiesene Quartiere durch Fledermauskästen ersetzt werden. Der Unverhältnismäßigkeit einer Überprüfung der umliegenden Baumbestände und der Ausweisung von Potenzialbäumen wird zugestimmt. Als CEF-Maßnahme muss die Installation der Fledermauskästen dazu dienen, die dauerhafte ökologische Funktion zu sichern. 10 Jahre sind aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde dabei nicht ausreichend. Der Unterhaltungszeitraum von 25 Jahren wird von der Unteren Naturschutzbehörde daher weiterhin gefordert. Dies entspreche der gängigen Regelung auch bei anderen Projekten im Rhein-Neckar-Kreis, in denen Fledermausquartiere verloren gehen. Dem kann im Einklang mit der Rechtsprechung (beispielsweise VG Stuttgart, Urteil vom 26.03.2024, 2 K 4223/22) gefolgt werden und die Vorgabe wurde in Nebenbestimmung A.IV.3.2 fixiert.

Ein Ersatz für Spechthöhlen, die von Spechten genutzt werden, ist nicht notwendig. Der Unverhältnismäßigkeit einer Überprüfung der umliegenden Baumbestände und der Ausweisung von Potenzialbäumen wird zugestimmt. Auch hier wird jedoch ebenfalls ein Unterhaltungszeitraum der Ersatznistkästen von 25 Jahren gefordert, was aus Sicht der Planfeststellungsbehörde sinnvoll ist. Eine entsprechende Nebenbestimmung wurde aufgenommen (A.IV.3.2).

Die Vorhabenträgerin führt zur Thematik der Streuobstbestände aus: „Bei den Streuobstwiesen wird vor Baufeldfreimachung, d.h. vor Rodung der Gehölzstrukturen, eine Einzelbaumerfassung der betroffenen Obstbäume durchgeführt. Nach Möglichkeit werden die betroffenen Obstbäume in Abstimmung mit den jeweiligen Eigentümern an anderer Stelle im Bereich der betroffenen Streuobstwiese wieder angepflanzt. Wie viele Bäume auf der betroffenen Fläche insgesamt gepflanzt werden dürfen, obliegt dem Eigentümer. Die Wiesenflächen können gleichartig und gleichwertig wiederhergestellt werden. Der Charakter der Streuobstwiese bleibt daher grundsätzlich erhalten.“ Dort, wo Einzelbäume in Streuobstwiesen zu entfernen sind, werden sie demnach innerhalb desselben Bestandes in den erforderlichen Abständen an anderer Stelle ersetzt. Dementsprechend liegt keine Umwandlung im Sinne des § 33a NatSchG BW vor. Selbst wenn man eine Umwandlung annähme, liegen die Voraussetzungen der Umwandlung jedenfalls vor. Insbesondere

wurden die zuständigen Behörden sowie die anerkannten Naturschutzvereinigungen im Vorfeld zu dieser Thematik angehört und es findet überdies ein Ausgleich statt.

Die Maßnahmen zum Amphibienschutz (7 V) sind nach Ansicht der UNB auch zumindest während der Wanderzeit von Amphibien in diesem Bereich umzusetzen, um einwandernde oder abwandernde Tiere abzufangen bzw. um die Baustelle herumzuleiten. Diese Bereiche sind von der Ökologischen Baubegleitung entsprechend zu kontrollieren, um gegebenenfalls auch Umsetz-Maßnahmen zu ergreifen. Hinsichtlich möglicherweise einwandernder Amphibien betont die VHT, dass die Präsenz der Ökologischen Baubegleitung eine kurzfristige Umsetzung weiterer Schutzmaßnahmen gewährleistet. Aufgrund der Entfernung zum FFH-Gebiet sei der Fall jedoch eher weniger wahrscheinlich. Dies ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde einleuchtend.

Die UNB hat am Erörterungstermin nicht teilgenommen. Klärungsbedürftige Punkte wurden außerhalb des Erörterungstermins schriftlich geklärt.

Gemäß Schreiben vom 19.07.2024 ist das Wasserrechtsamt mit den Streckenführungen der SEL - keine Streckenführung durch WSG Zone I und nur ein Streifen der Zonen II der WSG Lobdengau, Ladenburg (WSG 226.044) und Obere Bergstraße, Heddesheim (WSG 226.045) – einverstanden. Befreiungen für Verbotstatbestände im Hinblick auf die betroffenen WSG-Verordnungen können **erteilt** werden. Nach anfänglicher Skepsis (Stellungnahme vom 08.11.2023) hat die Vorhabenträgerin weitere Angaben vorgetragen, die für das Wasserrechtsamt und die Planfeststellungsbehörde überzeugend sind. Insbesondere ist eine dauerhafte Wasserhaltung innerhalb und außerhalb von Wasserschutzgebieten weder erforderlich noch vorgesehen.

Zur 1. Planänderung hat das Amt für Landwirtschaft und Naturschutz mit Schreiben vom 27.09.2024 mitgeteilt, dass keine Bedenken bestehen. Es wird angeregt, die Überkompensation im Hinblick auf die Ökopunkte der Landwirtschaft zugutekommen zu lassen. Die Vorhabenträgerin wird Überschüsse bei der Kompensation

dokumentieren und versuchen, diese Überschüsse bei anderen Projekten einzubringen. Ob dieser Überschuss im Einzelfall als Kompensation anerkannt wird, liegt im Ermessen der dann zuständigen Genehmigungsbehörde.

Zur 2. Planänderung hat die Straßenverkehrsbehörde keine Bedenken geäußert und weist lediglich auf notwendige, rechtzeitige Abstimmungen betreffend die während der Bauausführung zu erwartenden Einschränkungen hin.

Das Wasserrechtsamt hat mit Schreiben vom 15.11.2024 mitgeteilt, dass der umgeplanten Trasse nun auch im Hinblick auf das Gewässer Kemmertgrund zugestimmt werden kann.

Der Bereich Oberirdische Gewässer/Gewässeraufsicht hat keine Bedenken im Hinblick auf die Trassenänderung.

Die Vorhabenträgerin sagt zu, dass ein räumlich minimaler Eingriff in den Gewässerrandstreifen und das Gewässer stattfinden und die Wiederherstellung wie vorgefunden erfolgen wird.

Der Bereich Altlasten/Bodenschutz fordert eine Detailuntersuchung der schädlichen Bodenveränderung „Bodenverunreinigung Gewann Kemmertgrund“ mit der BAK-Flächen-Nummer 07435-000. Die Vorhabenträgerin sagt zu, die abgestimmten Konzepte nach Vorgaben aus der Stellungnahme vom 15.07.2024 sowie Empfehlungen zur sach- und fachgerechten Bergung des Metallobjektes und Vorbereitung der Leitungsverlegung innerhalb des Arbeitsstreifens umzusetzen. Im Zuge der Planänderungen hat sich der Sachverhalt insofern nicht geändert. Durch die Umsetzung und altlastengutachterliche Begleitung des „Gesamtkonzepts Altlasten“ im Zusammenhang mit erdbaulichen Eingriffen wird außerdem sichergestellt, dass durch den Bau der Erdgasleitung im Bereich der Verdachtsfläche keine negativen Auswirkungen auf das Grundwasser innerhalb des Trinkwassereinzugsgebietes zu besorgen sind. Im Übrigen soll die Bodenkundliche Baubegleitung durch vom Bundesverband Boden e.V. zertifiziertes Fachpersonal erfolgen.

Dies genügt aus Sicht des Wasserrechtsamts und der Planfeststellungsbehörde, Gefährdungen auszuschließen.

Das Wasserrechtsamt hat mit Schreiben vom 16.12.2024 mitgeteilt, dass nach Rücksprache mit den betroffenen Fachreferaten der nun vorliegenden Planung zugestimmt wird.

Das Amt für Landwirtschaft und Naturschutz teilt mit Schreiben vom 18.11.2024 mit, dass einige der neu aufgenommenen Maßnahmen begrüßt werden. Für die Gehölzbiotope im Schutzstreifen (Streuobstbestände, Feldgehölze und Feldhecken) wird nun im Rahmen der Planfeststellung eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 54 NatSchG BW mitbeantragt.

Die Vorhabenträgerin führt dazu aus, dass Gehölzbiotope entsprechend ihres Biotopwertes über die Ökokonto-Maßnahmen kompensiert werden.

Ein trassennaher Ausgleich - sogenannte Realkompensation - ist bei Gehölzbiotopen aufgrund der Vielzahl der benötigten Flächen mit einem sehr hohen Aufwand für den Rechtserwerb verbunden. Zusätzlich besteht das Risiko, dass die benötigten Flächen nicht beschafft werden können. Die Eigentümer und Bewirtschafter der trassennahen Flächen sind bereits durch den Leitungsbau betroffen. Die Betroffenheit würde durch einen trassennahen Ausgleich zusätzlich erhöht und zugleich die zur Verfügung stehenden wertvollen landwirtschaftlichen Flächen weiter reduziert werden.

Die Kompensation über Ökokonten sei bei Großprojekten zielführend und üblich. Ein trassennaher Ausgleich sei nur sehr schwer umsetzbar und nicht zumutbar. Bezüglich der Bepflanzung des Schutzstreifens und Festlegung des freizuhaltenden Streifens verweist die VHT auf das technische Regelwerk, insbesondere die technische Regel DVGW GW 125 - Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle. Aus Sicht der Vorhabenträgerin sind bei dem gegenständlichen Vorhaben SEL die größtmöglichen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen umgesetzt und die zwingend erforderlichen Eingriffe auf das nötigste Maß beschränkt worden. Dennoch ließe sich nicht vermeiden, dass auch schutzwürdige Bereiche und gesetzlich geschützte Biotope von der Leitungstrasse betroffen sind. Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 13) genannten Biotopverluste seien somit ausschließlich solche unvermeidbaren Eingriffe. Die Gehölzbiotope sollen daher nach Plan der VHT entsprechend ihres Biotopwertes über die Maßnahmen des Ökokontos kompensiert werden.

Die Planfeststellungsbehörde ist im Einvernehmen mit der UNB des Rhein-Neckar-Kreises gemäß deren Stellungnahme vom 28.02.2025 zu der Überzeugung gelangt, dass die Voraussetzungen des § 67 Abs. 1 BNatSchG erfüllt sind. Weitere Flächenzugriffe im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang stehen zur Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen nicht zur Verfügung und können auch nicht mit einem für die Vorhabenträgerin vertretbaren Aufwand beschafft werden. Der Bau der Gastransportleitung liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse (Nr. 1 der Norm), da damit dem konkreten Netzausbaubedarf Rechnung getragen wird. Der Vollständigkeit halber wird hier nochmals auf die geplante Umstellung auf Wasserstoff hingewiesen, die zur Erreichung der angestrebten Klimaziele als notwendig erachtet wird. Auch im Hinblick auf die sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen, die mit dem Klimawandel verbunden sind, besteht die Notwendigkeit des Leitungsbaus. Im Übrigen wären auch die Voraussetzungen des § 67 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erfüllt, insbesondere ist die Norm-Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar. Der Eingriff, den der Leitungsbau verursachen wird, wiegt nicht derart schwer, als dass er in den genannten Schutzgütern zu nicht hinnehmbaren Folgen führen würde.

Darüber hinaus ist aufgrund der angeordneten Nebenbestimmungen (vgl. A.IV.2) sowie dem Einsatz einer ökologischen Baubegleitung hinreichend gewährleistet, dass Natur- und Artenschutz in ausreichendem Maß sichergestellt werden.

Im Hinblick auf die Streuobstbestände teilt die UNB mit, dass die zu ersetzenden Streuobstbestände verbindlich anzupflanzen sind. Deshalb seien die Verpflichtungen des Eingriffsverursachers zu Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf fremden Grundstücken entsprechend abzusichern.

Der VGH Mannheim hat sich zu einem in diesem Punkt vergleichbaren Fall wie folgt geäußert: „Die hinreichende Sicherung in zeitlicher Hinsicht muss unter dem Vorbehalt dessen stehen, was vernünftigerweise möglich und erwartbar ist“ (VGH Mannheim, Urteil vom 24.05.2022 - 3 S 1813/19, Rn. 143). Dem schließt sich die Planfeststellungsbehörde insbesondere aus Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten an.

Der Zeitraum bis zum grundsätzlichen Abschluss der Maßnahme, so dass es nur noch eine Frage der weiteren Unterhaltung ist, genügt somit. Da eine dingliche Sicherung für die betreffenden Eigentümer eine Belastung darstellt, die überdies von

der VHT nicht erzwungen werden kann, sieht die Planfeststellungsbehörde folgenden Kompromiss als zielführend und ausreichend an: Die Aufwuchspflege wird für 10 Jahre geplant, sofern nicht der Grundstückseigentümer diese nach Ablauf von 3 Jahren übernehmen möchte.

Der zu leistende Ausgleich besteht nicht nur aus der Wiederherstellung der beseitigten Streuobstbestände außerhalb des gehölzfrei zu haltenden Streifens, sondern auch aus der eingebrachten Ökokontomaßnahme. Letztere wird entsprechend lange gesichert und gepflegt. Die Verantwortung für das Ökokonto (Einrichtung, Funktionalität und Pflege) liegt dabei beim Betreiber des Ökokontos und der das Ökokonto führenden Behörde (Untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis).

Der angesetzte Biotopwert der Wiederherstellungsmaßnahme ist eine Neuanlage einer Streuobstwiese. Dieser Biotopwert ist bereits nach der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege wie in den Maßnahmenblättern vorgesehen erreicht. Die dann verbleibende Biotopwertdifferenz im Vergleich zu dem vor Baubeginn vorgefundenen Zustand (Timelag) wird mit Punkten aus der Ökokontomaßnahme ausgeglichen (Anlage 1 zum Landschaftspflegerischen Begleitplan, Unterlage 13).

Eine dauerhafte Pflege über Jahrzehnte würde im Zusammenwirken mit der Ökokontomaßnahme zu einer deutlichen Überkompensation führen, die nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde die Vorhabenträgerin über Gebühr belasten würde.

Ein Konzept zur Aufwuchspflege sichert die fachgerechte Neupflanzung und Entwicklung der Streuobstbäume, welche als Ersatz für die zu entfernenden Bäume gepflanzt werden. Die ersten Erziehungsschnitte werden noch von der Vorhabenträgerin übernommen, bis der Zielzustand „Neuanlage einer Streuobstwiese“ erreicht ist. Darunter fallen auch Bewässerung und Verbiss-Schutzmaßnahmen. Sollte der Zielzustand nicht erreicht werden, weil diese Maßnahmen vernachlässigt wurden, schuldet der Vorhabenträger weitere Neuanpflanzungen, um den Zielzustand zu erreichen. Eine Aufnahme der Maßnahmen in die Maßnahmenblätter ist nicht erforderlich, denn die Umsetzung der erforderlichen Schritte ist mit Nebenbestimmung A.IV.2.6 abgesichert. Das Pflegekonzept gehört damit zum Planfeststellungsbeschluss, auch wenn es erst nach dessen Erlass in seinen Einzelheiten ausgearbeitet und geprüft wird.

Dem Bau der SEL stehen keine durchgreifenden Bedenken der angehörten Behörden des Landratsamts entgegen; die Konflikte mit größerem Gewicht wurden aufgelöst.

1.17 Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis

Das Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis (im Folgenden LRA NOK) gab u. a. am 06.11.2023 eine Gesamtstellungnahme ab, wobei sich der Fachbereich 2 - Baurecht bereits am 16.08.2023 und der Fachbereich 1 - Fachdienst Straße am 20.11.2023 separat äußerten.

Zu baurechtlichen Belangen äußerte sich der Fachbereich Baurecht explizit nur bezüglich der Gemarkungen Kälbertshausen und Hüffenhardt.

Es bestünden keine planungsrechtlichen Bedenken, Anregungen in baurechtlicher Hinsicht wurden nicht vorgebracht. Im Hinblick auf den Denkmalschutz wurde auf eine archäologische Prüffläche (MA3), „mittelalterliche Wüstung“, auf der Gemarkung Hüffenhardt hingewiesen. Außerdem liege das Vorhaben im Bereich einer archäologischen Denkmalfläche nach § 2 DSchG. Die Hinweise auf denkmalschutzrechtliche Vorschriften, insbesondere §§ 20, 27 DSchG, sowie die Einbeziehung des Landesamts für Denkmalpflege beim Regierungspräsidium Stuttgart finden sich in den Nebenbestimmungen wieder (vgl. A.IV.11). Damit ist den Anforderungen des Fachbereichs Baurecht Genüge getan.

Der Fachdienst Straße teilte mit, dass die Landesstraße 530 (Querung) und evtl. die K 3941 auf Seiten des Neckar-Odenwald-Kreises betroffen seien. Durchgreifende Bedenken wurden nicht geäußert, lediglich Hinweise zu Themen wie Verschmutzung, Straßensicherungsmaßnahmen, Nutzungsverträgen etc. gegeben. Die Vorhabenträgerin wird eine fotografische Bestandserfassung der durch die Baumaßnahme betroffenen Straßen vornehmen lassen, um den Ist-Zustand vor der Baumaßnahme zu dokumentieren. Diese Dokumentation wird den Straßenbaulastträgern ebenfalls übergeben.

Vor dem Beginn der Maßnahme werden mit den Straßenbaulastträgern Gestattungsverträge abgeschlossen. In diesen Verträgen werden alle Forderungen aus der Stellungnahme aufgenommen und als Auflagen erfasst und an das bauausführende Unternehmen übergeben. Die Bauüberwachung wird die Einhaltung dieser

Auflagen in der Bauzeit überprüfen. Am Ende der Maßnahmen werden die Straßen schriftlich bei einem Ortstermin durch die Straßenbaulastträger abgenommen. Ungelöste Konflikte innerhalb dieser Thematik ergeben sich nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht.

Die Untere Naturschutzbehörde am LRA NOK bat um Durchführung einzeln aufgeführter Maßnahmen zum Artenschutz.

Es wird darum gebeten, insbesondere die folgenden Punkte zu berücksichtigen:

4 V: Grundsätzlich ist bei Arbeiten in Gehölzbereichen im Offenland die DIN 18920 zu berücksichtigen. Ist dies nicht möglich, ist ein Ausgleich für die betroffenen Gehölze erforderlich.

5 V: Die geräumten Flächen sind ab dem 1. März zu bearbeiten oder durch Grubbern/Flutterbänder für eine Brut ungeeignet zu gestalten.

13 V: Die Bauzeitenbeschränkung für Rot- und Schwarzmilan ist vom 1. März bis 31. Juli auszudehnen. Dem hat die VHT zugestimmt.

14 V: Die Bauzeitenbeschränkung für die Offenlandbrüter ist vom 1. März bis 31. August auszudehnen. Sofern die Bauarbeiten und Rohrlagerplätze während der Brutzeit der Feldlerche stattfinden bzw. genutzt werden, sind für das Dichtezentrum Fl-4 der Feldlerche explizite CEF-Maßnahmenflächen vorzuschlagen. Der räumlich-funktionale Zusammenhang ist zu wahren.

Hierauf hat die VHT erwidert, dass die Jungvögel der Wiesenschafstelze spätestens im Juli flügge sind. Bei der Feldlerche kann es vorkommen, dass die Jungvögel der Zweitbrut erst im August flügge sind, allerdings handelt es sich bei den betroffenen Habitaten um Intensiväcker (v. a. Getreide), welche im Juli abgeerntet werden. Ein Feldlerchennest mit Jungvögeln, welche noch nicht in der Lage sind zu fliehen, ist auf den betroffenen Flächen nach Juli (also nach der Ernte) somit höchst unwahrscheinlich. Für diesen höchst unwahrscheinlichen Fall, dass sich dennoch Jungvögel zum Zeitpunkt der Baufeldräumung im Baufeld befinden, ist die Ökologische Baubegleitung vor Ort, um eine Tötung zu verhindern. Mit den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen kann daher auch ohne Verlängerung der Bauzeitenbeschränkung ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG vollständig ausgeschlossen werden.

Diese Argumentation ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde schlüssig und überzeugend, so dass eine weitere Einschränkung der zulässigen Bauzeit nicht vonnöten ist. Vielmehr wäre diese unangemessen einschränkend zulasten der VHT. Die aufgenommene Nebenbestimmung zum Schutz der Feldlerchen- und Wiesenschafstelzenvorkommen (A.IV.3.5) ist als zusätzlicher Schutz ausreichend.

Der Fachbereich Umwelt, Landentwicklung und Ordnungswesen am LRA NOK konnte dieser Argumentation gemäß Schreiben vom 25.09.2024 folgen. Allerdings müsse sichergestellt werden, dass der Acker tatsächlich vorab abgeerntet wird. Die Ökologische Baubegleitung ist während der Baufeldräumung aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde obligatorisch. Die Bauzeitenbeschränkung für die Feldlerche sei nach Ansicht der UNB vom 01.03. bis zum 31.07. aufrechtzuerhalten. Eine Begründung für die von der Vorhabenträgerin dargelegten Sachlage abweichende Beurteilung wurde auch auf Nachfrage nicht von der UNB vorgetragen.

Die Planfeststellungsbehörde kann bezüglich der Feldlerche die Argumentation der Vorhabenträgerin nachvollziehen. So sieht die Vorhabenträgerin vor, durch die Vermeidungsmaßnahmen wie etwa Optimierung des Bauablaufes, Vermeidung der Zerstörung von Gelegen, Rekultivierung außerhalb der Brutzeit usw. das Eintreten der Verbotstatbestände, insbesondere Störung der Fortpflanzungsstätte und Tötung von Artvertretern, auszuschließen.

Insgesamt erscheint es aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ebenfalls ausgeschlossen, dass ein Verbotstatbestand erfüllt wird. Daher bleibt es bei der Bauzeitenbeschränkung gemäß Vorhabenbeschreibung (15.03. bis 01.08.).

Die durch den Bau der SEL beeinträchtigten Biotope im Zuständigkeitsbereich der UNB Neckar-Odenwald-Kreis werden wieder in ihren ursprünglichen Zustand versetzt. Eine Ausnahme gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG bzw. 30 NatSchG BW von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG wird im Einvernehmen mit der UNB **erteilt** (vgl. A.III.1.). Die Voraussetzungen sind entsprechend den Angaben im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) gegeben.

Ein Monitoring soll dies belegen. Nach Umsetzung der Wiederherstellungsmaßnahmen ist dies der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen, spätestens Ende des 2. Jahres nach Abschluss der Arbeiten.

Der Eingriff soll unter Verwendung der Ökokonto-Maßnahme 225.02.034 vollständig ausgeglichen werden. Wie bereits im Genehmigungsbescheid der Ökokonto-

Maßnahme vom 11.01.2022 unter Hinweise Ziffer 6 beschrieben, hat der Maßnahmenträger der Unteren Naturschutzbehörde Neckar-Odenwald-Kreis die erforderlichen Angaben zum Zustand der Ökokonto-Maßnahme und der Bewertung in Ökopunkten bei Zuordnung der Maßnahme vorzulegen.

Bei Beachtung der genannten und ergänzten Maßnahmen kann entsprechend der FFH-Vorprüfung nach § 34 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) festgestellt werden, dass das Vorhaben nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des angrenzenden FFH-Gebiets „Neckartal und Wald Obrigheim“ in seinen für die Erhaltungsziele bzw. den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führt.

Außerdem sind noch folgende Punkte zu berücksichtigen:

- Vorlage einer Liste der betroffenen gesetzlich geschützten Biotope im Neckar-Odenwald-Kreis, inklusive der Mähwiesen
- Vorlage der CEF-Flächen für die Feldlerche
- Berücksichtigung der ergänzten Vermeidungsmaßnahmen
- Vorlage der erforderlichen Angaben über die Erreichbarkeit des Maßnahmenziels in absehbarer Zeit für die Zuordnung der Ökokonto-Maßnahme.

Die Technische Fachbehörde Grundwasserschutz hat für den Bereich des Neckar-Odenwald-Kreises keine Bedenken, da das Vorhaben bis auf einen Teil der Zone III B des Wasserschutzgebiets im Gewann „Sauberg und Werrenbrunnen“ außerhalb von Wasserschutzgebieten liegt. Es sind damit keine Besonderheiten hinsichtlich dem Schutzgut Grundwasser zu beachten. Die Vorhabenträgerin sagt insbesondere zu: Die Betankung wird außerhalb der Schutzzone III ausgeführt, es sei denn dies ist mit erheblichen zeitlichen Verzögerungen oder erheblichem Aufwand verbunden. Es werden die besonderen Schutzmaßnahmen gemäß ergänzender Stellungnahme vom 26.09.2024 zu Betankungen innerhalb der Schutzzone III beachtet.

Sofern Abwasserleitungen/-anlagen von den Arbeiten berührt werden, bittet das LRA NOK darum, die baulichen Details mit den Betreibern der Abwasseranlagen abzustimmen. Schäden an den Abwasserleitungen/-anlagen sind zu vermeiden. Die Funktionsfähigkeit und Betriebssicherheit der Abwasseranlagen dürfen durch die geplanten Maßnahmen nicht beeinträchtigt werden.

Die Technische Fachbehörde Oberirdische Gewässer teilt mit, der Verlegung innerhalb des Gewässers Kemmertgrund (Gewässer II. Ordnung) bei Flurstück 3045, Gemarkung Kälbertshausen könne nicht zugestimmt werden. Hierauf reagierte die Vorhabenträgerin mit der 2. Planänderung. Zur Reaktion des LRA auf die Planänderung siehe weiter unten.

Die Technische Fachbehörde Bodenschutz, Altlasten, Abfall sieht bezüglich der geplanten Baumaßnahme aus Sicht des Bodenschutzes keine Bedenken gegen das Vorhaben, sofern die Maßnahmen aus dem Fachbeitrag Bodenschutz vollumfänglich umgesetzt werden. Hierzu wurden Nebenbestimmungen eingefügt (insbesondere A.IV.6.2 und 6.14).

Der Beginn der Arbeiten im Bereich des Neckar-Odenwald-Kreises ist der Technischen Fachbehörde Bodenschutz, Altlasten rechtzeitig, mindestens 2 Wochen vorher, anzuzeigen.

Der Fachdienst Landwirtschaft am LRA NOK regt eine möglichst weitgehende Verlegung der Gastransportleitung in bestehende Wege oder begleitend zu bestehenden Wegen, d. h. in unmittelbar angrenzenden Flächen an. Dies sei nötig, um Eingriffe in den Boden mit möglichen Auswirkungen auf die Ertragsfähigkeit der landwirtschaftlichen Flächen im Leitungsbereich von vorneherein zu minimieren. Die Prüfung dieses Vorgehens wird vom Fachdienst Landwirtschaft eingefordert. Zu dieser Thematik wird auf die eingehende Variantenprüfung verwiesen. Eine Betroffenheitsverschiebung erscheint nicht angemessen.

Maßnahmen, die insbesondere der Vermeidung von Verdichtungsschäden dienen, wurden in den Nebenbestimmungen aufgegriffen.

Der Fachbereich Vermessung gibt lediglich einen Hinweis darauf, dass der Verursacher einer Entfernung eines Grenzzeichens unverzüglich bei der Vermessungsbehörde oder einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur beantragen muss, den Abmarkungsmangel zu beheben (vgl. § 19 Abs. 2 Vermessungsgesetz).

Beim Erörterungstermin am 09.04.2024 waren Vertreter des Landratsamts Neckar-Odenwald-Kreis anwesend.

Mit Nachtrag vom 26.09.2024 teilte der Fachdienst 2.14 – Umwelt-Technik und Naturschutz mit, dass aus Sicht des Grundwasserschutzes die notwendigen wasserrechtlichen Genehmigungen, Zulassungen und Befreiungen **erteilt** werden können, soweit sie das WSG im Einzugsbereich des Tiefbrunnens der Gemeinde Helmstadt-Bargen im Gewann „Sauberg und Werrenbrunnen“ auf der Gemarkung Bargen betreffen. Das Vorhaben stehe im Einklang mit der Schutzgebietsverordnung vom 25.05.1977. Die in den Unterlagen vorgeschlagenen technischen Schutzmaßnahmen seien plausibel und geeignet, nachteilige oder schädliche Gewässerbeeinträchtigungen zu vermindern oder zu vermeiden. Es wurden weiterführende Hinweise vorgeschlagen, die ihren Niederschlag im Beschluss gefunden haben, soweit sie Ergänzungen enthielten.

Zur 1. Planänderung reichte das LRA mit Schreiben vom 27.09.2024 eine Gesamtstellungnahme ein.

Die Untere Naturschutzbehörde teilte mit, dass der Standort der neu geplanten Netzanschlussarmaturenstation auf Gemarkung Kälbertshausen gemäß der vorgelegten ornithologischen Untersuchung weniger problematisch sei, da dort im Gegensatz zum ursprünglich vorgesehenen Standort einer Armaturenstation auf Gemarkung Bargen keine Reviere der bedrohten Feldlerche nachgewiesen wurden. Die geringfügigen zusätzlichen Flächeninanspruchnahmen betreffen keine hochwertigen Biotoptypen und werden im Zuge der geplanten Maßnahmen vollständig ausgeglichen.

Die Technische Fachbehörde Grundwasserschutz geht davon aus, dass sich keine relevanten Tatsachen geändert haben. Falls es zu einem Grundwassereingriff oder zu Grundwasserbenutzungen kommen sollte, ist dies der Unteren Wasserbehörde mitzuteilen.

Von der Verlagerung der Armaturenstation sind keine Verbote der Schutzgebietsverordnung betroffen, wie die VHT bestätigt hat.

Von Seiten des Fachdienstes Landwirtschaft bestehen gemäß Stellungnahme zur 1. Planänderung zu dem Vorhaben nunmehr grundsätzlich keine Bedenken. Er weist jedoch neben Aspekten des Bodenschutzes unter anderem darauf hin, dass

eine Zersplitterung von landwirtschaftlichen Flächen möglichst vermieden werden sollte.

Der Bereich Vermessung gibt erneut den Hinweis, dass bei Entfernung von Grenzzeichen unverzüglich bei der Vermessungsbehörde oder einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur zu beantragen ist, den Abmarkungsmangel zu beheben.

Die übrigen Fachbehörden gaben keine weiteren Hinweise; der Kreisbrandmeister hat zum Thema des abwehrenden Brandschutzes über den Bezirksbrandmeister eine Stellungnahme abgegeben.

Zur 2. Planänderung gab das LRA am 14.11.2024 eine Gesamtstellungnahme ab.

Durch die Änderung ergeben sich keine zusätzlichen Anforderungen seitens des Grundwasserschutzes.

Aufgrund der Planänderung findet außer im Bereich der Gewässerkreuzung kein Eingriff mehr in das Gewässer Kemmertgrund statt. Die Technische Fachbehörde – Oberirdische Gewässer führt hierzu aus:

„Der Baukorridor reicht bis etwa 5 m an die Böschungsoberkante des Gewässers, sodass in den besonders geschützten Bereich nach § 29 Abs. 3 Nr. 3 WG nicht eingegriffen wird.

Ab Station 342+400 bis zum Ende des Gewässers mit wasserwirtschaftlicher Bedeutung bei 342+900 liegt bereichsweise nur ein Abstand der Leitung zur Böschungsoberkante von 6 m vor. Der Gewässerrandstreifen ist aber durch einen asphaltierten Weg zwischen geplanter Leitung und Gewässer vorbelastet.

Der umgeplanten Trasse kann aus der Sicht des Sachgebiets Oberflächengewässer zugestimmt werden.“

Auf § 29 WG und § 38 WHG mit den dortigen Verboten (Umwandlung von Grünland in Ackerland, Entfernen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern, Neuanpflanzung von nicht standortgerechten Bäumen und Sträuchern, Errichtung baulicher Anlagen und nicht nur zeitweise Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern oder fortgeschwemmt werden können) wird ausdrücklich hingewiesen.

Der Gewässerrandstreifen ist als Grünstreifen in seiner bestehenden Form zu belassen. In Bereichen, in denen die Trasse sich dem Gewässer nähert, ist ein 5 m Streifen gemessen ab der Böschungsoberkante des Gewässers durch Absperrbänder zu kennzeichnen. Ein Eingriff in diesen Streifen ist auch während der Baumaßnahme (Lagerung von Baustoffen, Erdmaterial oder Nutzung als Baustraße) nicht gestattet.

Die Vorhabenträgerin führt hierzu aus: Im Bereich der Gewässerkreuzung (offene Verlegung) findet ein räumlich minimierter Eingriff in den Gewässerrandstreifen und das Gewässer durch Errichtung einer ggf. befestigten Fahrspur (Baustraße) sowie Tiefbauarbeiten zur Verlegung der Leitung und der Nachrichtentrasse statt. In diesem Zusammenhang kann es zu einer Absperrung und kontrollierten Ableitung des Wasserabflusses über das Baufeld kommen. Die Lagerung von Material, Gegenständen oder Fahrzeugen erfolgt außerhalb des Gewässerrandstreifens. Nach Beendigung der Arbeiten erfolgt die Wiederherstellung wie vorgefunden.

Der Fachdienst Landwirtschaft sowie der Bereich Vermessung wiederholen ihre Aussagen zur 1. Planänderung.

In der Betrachtung aller vorgebrachten Forderungen und Hinweise von Seiten des Landratsamts sind keine durchgreifenden Hindernisse auszumachen, die dem Vorhaben entgegenstehen.

1.18 Verband Region Rhein-Neckar

Mit Schreiben vom 29.11.2023 teilt der Verband Region Rhein-Neckar mit, dass er den Ausbau von Infrastruktur zur Gewährleistung einer sicheren Energieversorgung begrüßt.

Im Rahmen der Feinplanung wurden verschiedene Trassenvarianten untersucht, aus denen sich Veränderungen bzw. Anpassungen zum ehemaligen Trassenverlauf ergeben haben. Die dargelegten Gründe und die daraus resultierende Antrags-trasse sind aus Sicht des Verbands Region Rhein-Neckar nachvollziehbar und plausibel.

Das Vorhaben sei insbesondere auch mit den Regionalen Grünzügen vereinbar. Die Eingriffe in die Grünzäsuren sind auf die Bauphase beschränkt, sodass langfristige Beeinträchtigungen der Funktion der Grünzäsuren nicht zu erwarten sind. Der Bau

der SEL ist (ausnahmsweise) auch mit den Grünzäsuren vereinbar. Auch sei das Vorhaben mit den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Naturschutz und Landschaftspflege sowie für den vorbeugenden Hochwasserschutz vereinbar. Aus regionalplanerischer Sicht stehen dem geplanten Tassenkorridor keine unüberwindbaren Hindernisse entgegen. Lediglich die vorgesehene Gewerbeentwicklungsfläche RNK-13 (Epfenbach) sowie das angrenzende Vorbehaltsgebiet für die Rohstoffsicherung (Heddesheim) müsse in der Trassenplanung Berücksichtigung finden.

Die Vorhabenträgerin ist bereit, im Rahmen der Ausgestaltung eines Bebauungsplans mitzuwirken, um die Einschränkungen möglichst gering zu halten. Der Abstand zur bestehenden Hochspannungsfreileitung kann aufgrund von technischen Vorschriften nicht verringert werden.

1.19 Stadt Heidelberg

Soweit die Stadt Heidelberg sowohl in ihrer Stellungnahme vom 22.11.2023 als auch im Erörterungstermin die Planrechtfertigung der SEL in Frage stellte, hat die Planfeststellungsbehörde die Argumente im Rahmen der Planrechtfertigung geprüft (vgl. B.IV.) mit dem Ergebnis, dass die Gashochdruckleitung im beantragten Umfang genehmigungsfähig ist. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf das Kapitel „Planrechtfertigung“ in diesem Beschluss verwiesen. Ergänzend sei noch genannt, dass das Verfahren zur Planfeststellung einer Gashochdruckleitung, die zwar „H2-Ready“, also grundsätzlich einsatzfähig für den Transport von Wasserstoff ist, jedoch noch keinen Wasserstoff transportiert, dem Willen des Gesetzgebers entspricht. Näheres hierzu hat die Planfeststellungsbehörde oben unter B.IV.2.2.2.2 und B.IV.4. ausgeführt. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde entspricht der Zusammenhang zwischen Wasserstoff und Erdgas den gesetzlichen Anforderungen.

Der geforderten expliziten Bezeichnung der „Mindestdicke der Bodenüberdeckung im Bereich der Weinberge und des Waldes“ von 3,80 m hat die Vorhabenträgerin durch Ergänzung der Unterlage 3 – Bau- und Betriebsmerkmale, dort auf Seite 32, entsprochen.

Nichtzutreffend ist die Annahme der Stadt Heidelberg, dass eine geschlossene Bauweise im Bereich von Sonderkulturen und des FFH-Gebietes nicht in den Planunterlagen enthalten sei. Die geschlossene Bauweise lässt sich einerseits den Kreuzungsdetailplänen in Teil C Planfeststellungsunterlage 7.2 entnehmen. Andererseits findet sich eine Beschreibung in Planfeststellungsunterlage 3. Eine ausschließende Formulierung, dass die Trasse in offener Bauweise außer an qualifizierten Straßen durchgeführt wird, ist nicht in den Bau- und Betriebsmerkmalen enthalten. Es wird vielmehr auf diverse Sonderbaustrecken wie Straßen und Gewässer verwiesen. Ebenso wird auf das Kreuzungsverzeichnis verwiesen, das die Sonderbaustrecken Rohrbach-Süd bis Lingental bezeichnet. Unter 3.4.2 der Planfeststellungsunterlage 3 "Offene Bauweise" steht z. B.:

"Straßen, Wege und befestigte Flächen werden, sofern es deren Nutzung erlaubt, im Einverständnis mit den jeweiligen Eigentümern offen gekreuzt."

Die Nutzung der Wege im Bereich des Weinbergs lässt dies jedoch nicht zu. Ebenso steht unter 3.4.3 der Planfeststellungsunterlage 3 "geschlossene Bauweise":

"In Fällen, in denen ein Öffnen von in der Regel klassifizierten Straßen, Bahnstrecken oder anderen Objekten zur Verlegung der Leitung aus Verkehrs- oder umwelttechnischen Gründen nicht möglich ist, wird die Rohrleitung in geschlossener (grabenloser) Bauweise verlegt. "

Im Zuge der erforderlichen wasserwirtschaftlichen Beweissicherung bei vom Leitungsbau betroffenen Drainagen wird, wie von der Stadt Heidelberg gefordert, die Untere Wasserbehörde der Stadt Heidelberg mit einbezogen. Dies ist durch Nebenbestimmung A.IV.4.23 sichergestellt.

Der Arbeitsstreifen von 34 m Breite mag der Stadt Heidelberg zu groß erscheinen und eine einseitige Wegführung entlang des Baugrabens ausreichend. Die Vorhabenträgerin hat jedoch dargelegt, dass der Arbeitsstreifen nicht nur zum Befahren geplant ist, sondern auch

- zur getrennten Lagerung der Bodenhorizonte vorgesehen ist,

- zum Aushub des Rohrgrabens, der bei der Breite von 34 m mit einberechnet ist,
- es keine Wendemöglichkeit für Baufahrzeuge im Arbeitsstreifen gibt und die eingesetzten Baufahrzeuge nicht dazu geeignet sind, über öffentliche Wege zu fahren und mit Sattelschleppern umgesetzt werden müssten,
- die geplanten Ausweichspuren erforderlich seien, um den Baustellenverkehr weitestgehend über den Arbeitsstreifen abzuwickeln.

Eine generelle Verkleinerung des Arbeitsstreifens würde zu einer Verzögerung der Baumaßnahme führen. Dies wäre geeignet, eine weitere Beeinträchtigung öffentlicher Belange herbeizuführen. Im Übrigen müsse die Baustelle jederzeit für Einsatzfahrzeuge erreichbar sein, was bei einem Einwegverkehr nicht gewährleistet sei. Die Planfeststellungsbehörde kann diese Erwägungen der Vorhabenträgerin nachvollziehen und schließt sich den Ausführungen an. Im Übrigen wird der Arbeitsstreifen in sensiblen Bereichen auf 24 m verkleinert.

Die vom Landwirtschafts- und Forstamt als Untere Landwirtschaftsbehörde vorgebrachten Bedenken hinsichtlich einer möglichen Verunreinigung der für Baueinrichtungsflächen verwendeten Böden werden bei Umsetzung des Bodenschutzkonzepts in Unterlage 14 nicht eintreten. In diesem Konzept ist auch die von der Stadt Heidelberg angemahnte, ordnungsgemäße Rekultivierung der beanspruchten Flächen beschrieben.

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, den für Inanspruchnahme der Feldwege erforderlichen Gestattungsvertrag mit dem Landwirtschaftsamt abzuschließen (vgl. die Zusage unter A.VI.1.7). Der Forderung der Unteren Forstbehörde nach fachgerechter Rekultivierung bzw. Bestockung der beanspruchten Flächen wurde durch die Nebenbestimmungen A.IV.8.4 f. Rechnung getragen. Die Vorhabenträgerin wird im Übrigen für die Nutzung der Waldwege einen Gestattungsvertrag mit der Unteren Forstbehörde und für alle Flurstücke, die im städtischen Eigentum sowie in der Zuständigkeit und Verwaltung des Liegenschaftsamtes liegen, und in der Planachse,

dem Schutzstreifen und/oder im Arbeitsstreifen liegen, Gestattungsverträge abschließen.

Mit den von der Unteren Immissionsschutzbehörde andiskutierten Risiken von Störfällen der Gasleitung, wie Erdbeben und sonstigen Vorfällen oder Defekten an der Anlage, z. B. infolge Korrosion hat sich die Planfeststellungsbehörde unter B.V.10 und B.V.11 beschäftigt, worauf ausdrücklich verwiesen wird. Eine gesonderte wissenschaftliche Untersuchung hierzu war nicht erforderlich, da der Eintritt eines Schadensfalls durch die Einhaltung der einschlägigen Versordnungen und Regelwerke mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Die SEL unterliegt auch nicht der Zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV), denn die Störfall-Verordnung findet auf Erdgasleitungen gemäß § 1 Abs. 3 der 12. BImSchV i. V. m. Art. 2 Abs. 2 UAbs. 1 lit. d) der Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (ABl. L Nr. 197 vom 24. Juli 2012, S. 1) - Seveso III Richtlinie - keine Anwendung. Folglich ist auch kein Sicherheitsbericht nach Anhang II der 12. BImSchV erforderlich. Es besteht keine Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels. Die Auftriebs- und Abtriebssicherung der Rohrleitung wird durch die Vorgaben der einschlägigen Regelwerke (G 463, EN 1594) definiert und erfüllt somit alle denkbaren Szenarien. Das schließt auch den Fall ein, dass Wasser oberhalb der Leitung steht. Der Nachweis der Auftriebssicherheit erfolgt durch entsprechende Berechnungen im Rahmen der Leitungskonstruktion unter Berücksichtigung der geologischen Verhältnisse. Insofern deckt die Berechnung auch Hochwasserereignisse ab. Im Einzelfall werden Maßnahmen zur Auftriebssicherung (z. B. durch Betonreiter) ergriffen.

Die Planfeststellungsbehörde hat sich dagegen entschieden, das von der Stadt Heidelberg geforderte Monitoring für die CEF-Maßnahmen für die Arten Feldlerche und Wiesenschafstelze anzuordnen, da die Vorhabenträgerin erklärte, die CEF-Maßnahmen als Optimalhabitate auszuführen, deren Annahme durch die Feldlerche als belegt gilt. Diesem Vortrag hat die Stadt Heidelberg im Erörterungstermin nicht widersprochen.

Unzutreffend geht die Stadt Heidelberg davon aus, mit der Errichtung der oberirdischen Anlagen der Station Grenzhof sei ein Eingriff in Biotopvernetzungsstrukturen der Stadt Heidelberg gegeben. Zu den Ausgleichmaßnahmen im Rahmen der Station Grenzhof ist die Gestaltungsmaßnahme 1 G – Anlage von Gehölzbeständen und Gebüsch zur Eingliederung der Stationen in das Landschaftsbild vorgesehen. Dabei erfolgen die Gehölzpflanzungen jedoch aus Sicherheitsgründen außerhalb der technischen Anlagen der terranets. Die Kritik an der Vergrämnungsmaßnahme 6 V berücksichtigt aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht, dass diese Maßnahme im Zusammenhang mit der CEF-Maßnahme 12 A_{CEF} durchgeführt wird. Somit kann ausgeschlossen werden, dass Verbotstatbestände bei der Art Zauneidechse verwirklicht werden.

Die Bedenken der Stadt Heidelberg in Bezug auf die Vermeidungsmaßnahmen für die Fledermausarten im Bereich des FFH-Gebietes „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ konnten im Anhörungsverfahren ausgeräumt werden, da die Vorhabenträgerin die wissenschaftlich belegte Wirksamkeit der Vermeidungsmaßnahmen mit entsprechenden Quellen der Fachliteratur belegt hat.

Der Forderung nach Bereitstellung von konkreten Leitungsauskünften wird die terranets als Betreiberin kritischer Infrastruktur nur soweit entsprechen, als Auskünfte im Bereich von Kreuzungen mit klassifizierten Straßen, Gewässern und der Bahn erfolgen.

Die von der Stadt Heidelberg in der Stellungnahme vom 22.11.2023 angeregten Nebenbestimmungen hat die Planfeststellungsbehörde im Übrigen in diesem Planfeststellungsbeschluss verfügt, soweit sie nicht in anderen Nebenbestimmungen aufgegangen sind oder sich erledigt haben.

Im Erörterungstermin äußerte die Stadt Heidelberg die Befürchtung, die zurückliegende Prüfung, die im Rahmen des früheren Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahrens durchgeführt wurde, habe die Vorhabenträgerin ungeprüft übernommen. Dies ist nicht zutreffend, da die VHT, wie diese im Planfeststellungsantrag ausführt, die betroffenen ökologischen Gegebenheiten aktualisiert hat.

Der Forderung nach einem Monitoring für die wiederhergestellten FFH-Mähwiesen wurde mittels Nebenbestimmung A.IV.2.5 entsprochen. Über die wiederhergestellten FFH-Mähwiesen wird die Vorhabenträgerin einen Ergebnisbericht anfertigen und den Unteren Naturschutzbehörden auf Anforderung zur Verfügung stellen.

Auf die 1. Planänderung hat die Stadt Heidelberg nach gewährter Fristverlängerung am 09.10.2024 eine gemeinsame Stellungnahme der verschiedenen Teilbereiche eingereicht.

Das Tiefbauamt hat Bedenken gegen die Umplanung. Innerhalb der Flurstücke 45739 und 45600 liegt der Ringkanal DN 2600 des Abwasserzweckverbandes Heidelberg. Aufgrund der geringen Überdeckung des Kanales ist der Arbeitsstreifen in diesem Bereich so anzupassen, dass der Kanal außerhalb des Arbeitsstreifens liegt. Dies sei nicht nur in o.a. Flurstücken zu beachten, sondern im Hinblick auf das Gesamtprojekt grundsätzlich in Bezug auf öffentliche Kanäle der Stadt Heidelberg und des Abwasserzweckverbandes Heidelberg zu überprüfen.

Die Vorhabenträgerin hat vom Abwasserzweckverband Daten erhalten und betont, dass keine Konfliktsituation entsteht: Der Abwasserkanal liegt am nordöstlichen Baufeldrand. Der Fahrstreifen liegt auf der anderen Seite der Leitungsstrasse und somit nicht im Bereich des Abwasserkanals. Im Zuge der Beauftragung der Baufirma wird vereinbart, dass Fremdleitungen entsprechend zu sichern und zu schützen sind. Dies gilt sowohl für die Lage der Leitung durch Tiefbauarbeiten als auch für die Belastungen auf der Leitung durch Fahrspuren oder Lagerflächen. Gegebenenfalls vorgelegte Leitungsschutzanweisungen werden beachtet. Die weiteren Einzelheiten wird die VHT mit der Fachabteilung des Abwasserzweckverbandes abstimmen. Des Weiteren wurde eine Nebenbestimmung (Punkt A.IV.10.9) aufgenommen, um in diesem Aufgabenbereich eine Gefährdung auszuschließen.

Die bereits aus den anderen Ämtern vorgebrachten Bedenken bleiben im Übrigen aufrechterhalten. Es steht zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde fest, dass diese keine unüberwindbaren Hindernisse mitgeteilt haben.

1.20 Stadt Wiesloch

Mit Schreiben vom 15.11.2023 gab die Stadt eine gemeinsame Stellungnahme der einzelnen Bereiche ab.

Das Stadtplanungsamt teilte darin insbesondere mit, dass im Integrierten Stadtentwicklungskonzept Wiesloch 2030+ für das Gebiet keine Potenzialflächen vermerkt oder Maßnahmen vorgesehen sind, die durch die Trasse betroffen wären. Im Hinblick auf Freiflächen-Photovoltaikanlagen sei eine Potentialfläche der Kategorie D, also kein vorrangig dafür zu nutzendes Gebiet, betroffen.

Der Bereich Tiefbau/Stadtentwässerung sieht die Notwendigkeit einer Beweissicherung, falls öffentliche Wege betroffen sein sollten. Mit der allgemeinen Nebenbestimmung A.IV.5.2 wird diesem Anliegen entsprochen, auch wenn in diesem konkreten Fall keine Kreuzung öffentlicher Wege geplant ist. Die Vorhabenträgerin hat auf die Stellungnahme geantwortet, das vorhandene Feldwegenetz wird nach Verlegung der Leitung ordnungsgemäß wiederhergestellt und eine Entschädigung je Quadratmeter Schutzstreifenfläche entrichtet.

Der Bereich Hochbau/Liegenschaften erwartet keine durchgreifenden Konflikte, betont jedoch die Notwendigkeit der Eintragung und üblichen Entschädigung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten der SEL für die näher bezeichneten betroffenen Grundstücke. Dies wird seitens der Vorhabenträgerin zugesichert.

Der Bereich Tiefbau, Technische Dienste und Umwelt / Stadtgrün macht keine Einwendungen bezüglich der betroffenen Überschwemmungsgebiete. Bei der Querung des Entwässerungsgrabens „Diebslochgraben“ ist darauf zu achten, dass die Leitung entsprechend tief verlegt wird, damit der Entwässerungsgraben nach Beendigung der Baumaßnahme wieder in seiner Funktion wiederhergestellt werden kann und die Leitung die erforderliche Mindestdeckung aufweist. Ebenfalls muss die Vegetation, die vor der Maßnahme vorhanden war, gleichwertig wiederhergestellt werden. Die Vorhabenträgerin hat darauf geantwortet: Bei der offenen Querung von Fließgewässern ist die Bauweise grundsätzlich so ausgelegt, dass die Rohrleitung zum eigenen Schutz ausreichend tief verlegt wird und dass die Gewässerfunktionen nach der Baumaßnahme vollständig wiederhergestellt werden. Auch gewässerbegleitende Gehölzstreifen - sofern an Entwässerungsgräben vorhanden - werden, mit Ausnahme des von Gehölzen freizuhaltenden Schutzstreifens von 6 m (2,5 m beiderseits der Rohraußenkanten), wiederhergestellt.

Aus dem Fachbereich Klimaschutz wird auf das Klimaschutzkonzept der Stadt Wiesloch hingewiesen und er sieht die Errichtung der SEL kritisch. Die Klimabilanz der Wärmeversorgung könne, wenn überhaupt, nur durch den Einsatz von regenerativ erzeugtem Wasserstoff verbessert werden. Nach derzeitigem Stand der Technik ist eine Substitution von Wasserstoff im großen Maßstab nur mit sehr hohem Stromeinsatz möglich. Hiergegen kann man auf die Ausführungen zum energie-wirtschaftlichen Bedarf und die Kraftwerksstrategie der Bundesregierung verweisen.

Aus Gründen des Schutzes mehrerer nach § 33 NatSchG BW geschützten Biotope wurde darum gebeten, eine Trassenverlegung zu prüfen. Die Untere Naturschutzbehörde solle im Hinblick auf Ausgleichsmaßnahmen und -flächen beteiligt werden.

Eine Umtrassierung ist nicht zweckmäßig, da die Versorgung nicht annähernd so effektiv gewährleistet werden kann, wenn eine Verlagerung der Trasse vorgenommen werden würde. Diese würde wiederum andere Schutzgüter beeinträchtigen. Hier ist auch ein besonderes Augenmerk auf die Trassierungsgrundsätze zu legen. Die seitens der Stadt aufgeführten betroffenen Biotopstrukturen werden nach der Baumaßnahme - mit Ausnahme des von Gehölzen freizuhaltenden Streifens von 6 m - vor Ort wiederhergestellt. Das verbleibende Biotopwertdefizit wird an anderer Stelle mit vergleichbaren Maßnahmen aufgewogen. Dies wird in der Unterlage 13 LBP, Anhang 4 – Ökokontomaßnahme – Schaffung extensiver Kulturlandschaften ausführlich beschrieben. In diesem Ökokonto sind eine Vielzahl von Maßnahmen in großem Umfang in dem Naturraum vorgesehen, u. a. auch das Anlegen von Feldhecken und die Anlage und Erweiterung von Streuobstbeständen.

Für die unvermeidbaren Eingriffe in die gesetzlich geschützten Biotope (§ 30 BNatSchG bzw. § 33 NatSchG BW) werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens entsprechende naturschutzrechtliche Befreiungen beantragt, vgl. § 67 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG. Ein zusätzlicher Ausgleich ist demzufolge nicht erforderlich.

Die Stadtwerke Wiesloch haben Bedenken hinsichtlich der Trinkwasserversorgung im Bereich der Ochsenbachquelle angemeldet und diese auch im Erörterungstermin sowie Folgeterminen mit der Vorhabenträgerin ausführlich dargelegt. Die Quantität der Quellschüttung könnte durch die Baumaßnahme der Trasse SEL

spürbar beeinträchtigt werden. Es wurde seitens der VHT die Erstellung eines hydrogeologischen Gutachtens inklusive Beweissicherungskonzept zugesagt. Die hydrogeologische Beweissicherung wurde mit Bericht vom 31.07.2024 beschrieben. Das Konzept sieht u. a. vor, dass Erdarbeiten stichprobenartig von einem Hydrogeologen zu begleiten sind und in welchem Abstand Beprobungen durchgeführt werden sollen. Aus fachgutachterlicher Sicht seien keine Hinweise vorhanden, dass mit einem signifikanten Schüttungsrückgang durch den Leitungsbau zu rechnen ist. Dies gilt ungeachtet der Tatsache, dass nur wenige Messdaten zur Quelle vorliegen. Die Ochsenbachquellfassung ist in der Lage zwischen Schatthausen und Ochsenbach zu verorten und verläuft nach Nordwesten weiter. Die Quelle liegt damit in einem Abstand von 400 m zur geplanten Leitungstrasse. Die Leitung sei hier also vergleichsweise weit weg, um Beeinträchtigungen hervorzurufen. Ein Schadstoffeintrag sei zwar nie mit absoluter Sicherheit auszuschließen, aber hier eher nicht zu besorgen. Das Verlegen der Leitung in offener Bauweise und unter Einhaltung des Schutzkonzeptes lässt mit ausreichend hoher Wahrscheinlichkeit keine Gefährdung der Quelle befürchten. Bezüglich des Schutzkonzeptes wird insbesondere auf die Unterlage 14 – Fachbeitrag Bodenschutz, Punkt 8.2.1.8, sowie die Unterlage 15 – Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie, Punkt 4.6, des Planfeststellungsantrages verwiesen.

Die Maßnahmen, welche zur Sicherstellung der Integrität der Ochsenbachquelle nötig sind, werden durch die Vorhabenträgerin ergriffen. Die im Gutachten genannten organisatorischen und bautechnischen Maßnahmen im Zuge des Pipelinebaus zum Schutz der Quelle vor Verunreinigung werden in die Baubesonderheitenliste aufgenommen. Im Online-Termin am 07.11.2024, bei dem auch die Planfeststellungsbehörde personell vertreten war, sagte die VHT ein Monitoring mit etwa einem Jahr Vorlauf zu, wie es das Gutachten empfiehlt.

Damit kann ein Konflikt aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ausgeschlossen werden.

1.21 Stadt Mannheim

Die Stadt Mannheim hat mit Stellungnahme vom 23.11.2023 gebündelt die Belange der verschiedenen Fachbereiche vorgebracht.

Der Fachbereich Bau- und Immobilienmanagement hat keine Bedenken, weist aber auf die Notwendigkeit eines Gestattungsvertrags sowie bestehende Dienstbarkeiten usw. hin. Dies hat die VHT zur Kenntnis genommen und entsprechende Vereinbarungen zugesagt.

Für alle Flurstücke der Stadt Mannheim, die in deren Eigentum stehen und von der planfestgestellten Leitung betroffen sind, sagt die Vorhabenträgerin zu, jeweils einen Gestattungsvertrag abzuschließen.

Die Untere Landwirtschaftsbehörde stimmt grundsätzlich dem Vorhaben unter der Maßgabe zu, dass keine Verschlechterung der Oberbodenqualität erfolgen darf. Der Fachbereich Sicherheit und Ordnung weist darauf hin, dass während der Baumaßnahmen der Straßenheimer Weg, als primärer Weg nach und von Straßenheim, befahrbar bleiben muss.

Der Fachbereich Geoinformation und Stadtplanung bittet insbesondere hinsichtlich Straßensperrungen, Umleitungen oder sonstigen Einschränkungen des Verkehrs um frühzeitige Abstimmung. Für alle Anrainer müsse zu jeder Zeit der Baumaßnahme der Zugang zu ihren Grundstücken gewährleistet sein.

Die Untere Bodenschutzbehörde stimmt den Maßnahmen zum baubegleitenden und nachsorgenden Bodenschutz zu und gibt zusätzlich einige Hinweise, die die VHT zur Kenntnis genommen hat. In Nebenbestimmung Punkt A.IV.6.18 werden Zwischen- und Abschlussberichte festgeschrieben, auch die anderen Forderungen konnten jedenfalls im Wesentlichen inhaltlich übernommen werden.

Mit Schreiben vom 30.09.2024 **erteilt** die UNB ihr Einvernehmen. Dabei geht sie insbesondere davon aus, dass die Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen für die Wechselkröte, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu verhindern, auch für die Kreuzkröte gelten. Dennoch könne auf ein Formblatt zur Artenschutzprüfung für die Kreuzkröte nicht verzichtet werden. Die VHT hat dies nachgereicht und das Einvernehmen wurde daraufhin mit Schreiben vom 08.11.2024 **erteilt**. Die im Formblatt aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen gegen eine mögliche Verletzung oder Tötung wandernder Kreuzkröten sind einzuhalten.

Weitere Hinweise der Unteren Wasserbehörde, Unteren Abfallrechtsbehörde sowie der Eigenbetriebe Stadtentwässerung und Stadtraumservice werden ebenfalls von der VHT im Rahmen von Nebenbestimmungen bzw. Zusagen berücksichtigt. Durchgreifende Bedenken bestehen insgesamt nicht.

1.22 Stadt Eppelheim

Die Stadt Eppelheim hat sowohl mit Schreiben vom 21.11.2023 als auch ergänzend mit Schreiben vom 23.11.2023 Stellung genommen.

Sie hinterfragt vor allem die Erforderlichkeit der Gasleitung als solcher, die Erforderlichkeit eines 34 m breiten Arbeitsstreifens und die spätere Ertüchtigung für die Umstellung auf den Transport von Wasserstoff. Auch dürfe es nicht zu Einschränkungen im Hinblick auf den geplanten Radschnellweg zwischen Heidelberg und Schwetzingen kommen, was die Vorhabenträgerin bestätigt.

Auch hier ist auf die Bedarfsprognose zu verweisen. Die Vorhabenträgerin wird den hier planfestgestellten Teil der SEL in den nächsten integrierten Netzentwicklungsplan Gas und Wasserstoff 2025 einbringen.

Die Vorhabenträgerin hat bezüglich des Arbeitsstreifens ausgeführt: Ein 34 Meter breiter Arbeitsstreifen für diesen Rohrdurchmesser entspricht dem Stand der Technik und dient unter anderem den Bodenschutz. Innerhalb des Arbeitsstreifens müssen die einzelnen Bodenhorizonte getrennt gelagert werden. Des Weiteren sind in diesem Arbeitsstreifen der Rohrgraben sowie die Fahrspuren der benötigten Gerätschaften. Innerhalb des Arbeitsstreifens gibt es im Regelfall keine Stellplätze oder Wendepunkte. In Abhängigkeit der Umgebung kann der Arbeitsstreifen reduziert werden, was allerdings zu einer erhöhten Baulogistik führt inkl. zusätzlichen Maßnahmen für den Bodenschutz.

In der Ergänzung trägt die Stadt Eppelheim vor, die Trassenführung berücksichtige nicht hinreichend die potentiellen Weiterentwicklungsmöglichkeiten im südlichen Gewerbegebiet. Dem entgegnet die Vorhabenträgerin, dass eine frühe Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt worden ist und eine Erweiterung der Gewerbeflächen nach Süden bis auf den Schutzstreifen weiterhin möglich sein wird. Darüber hinaus verläuft die von der Stadt Eppelheim vorgeschlagene Trasse vorwiegend unterhalb der bestehenden Hochspannungsfreileitungs-

trasse. Aufgrund von technischen Vorgaben - vor allem im Hinblick auf die Beeinflussung durch die vorhandene Hochspannungsleitung während des Betriebs und des Baus -, die unter anderem von der Betreiberin der Hochspannungsfreileitungstrasse vorgegeben und eingehalten werden müssen, ist diese Variante von der Vorhabenträgerin bereits nach gründlicher Prüfung verworfen worden. Für alle Flurstücke der Stadt Eppelheim, die in deren Eigentum stehen und von der planfestgestellten Leitung betroffen sind, sagt die VHT zu, jeweils einen Gestattungsvertrag abzuschließen.

Der bereits geplante Amphibienschutzzaun wird aufgrund der Forderung der Stadt um das weiter westlich liegende Kreuzkrötenhabitat erweitert bzw. verlängert.

1.23 Stadt Leimen

Die Stadt Leimen trägt mit Schriftsatz vom 23.11.2023 über das Baurechtsamt Einwände vor.

Sie spricht sich gegen den Rohrlagerplatz an der K 4157 aus. Als Alternative wird eine Fläche südlich von Gauangelloch vorgeschlagen.

Die VHT hat überzeugend dargelegt, dass dies nicht sinnvoller ist. Die Rohrlagerplätze werden jeweils so platziert, dass diese möglichst direkt an der Trasse liegen und gleichmäßig verteilt sind. Die Beeinflussung auf die Umgebung durch An- und Abtransport fällt dadurch möglichst gering aus und vor allem der Abtransport kann über den Arbeitsstreifen anstatt über das öffentliche Straßennetz erfolgen. Vergleichbare Flächen mit direkter Zugänglichkeit von der Straße gibt es an der K 4160, ohne Gehölzeinschlag an schützenswerten Beständen vornehmen zu müssen, nicht. Ein Zugang zur Trasse müsste ansonsten durch die Gemeinde Gauangelloch erfolgen, was ebenfalls zu großen Eingriffen in andere Schutzgüter führen würde.

Diese Ausführungen sind nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar und zielführend.

1.24 Gemeinde Epfenbach

Mit Schreiben vom 19.10.2023 teilte die Gemeinde Epfenbach mit, dass die geplante Trasse durch die im Fortschreibungsentwurf der Regional- bzw. Flächennutzungsplanung enthaltene Planungsfläche zur Erweiterung des „Gewerbeparkes

Eschelbronner Straße“ verläuft. Eine kleine Teilfläche dieser im Planungsstand befindlichen gewerblichen Baufläche wird zudem gemäß der Hochwassergefahrenkarte bei einem HQ10-Ereignis überflutet.

Aus diesen Gründen spricht sich die Gemeinde Epfenbach gegen den geplanten Trassenverlauf aus.

Die Vorhabenträgerin hat sich bereiterklärt, im Rahmen der Ausgestaltung eines Bebauungsplans mitzuwirken, um die Einschränkungen möglichst gering zu halten. Der Einfluss auf die Süddeutsche Erdgasleitung im Hinblick auf eine mögliche Überschwemmung wurde geprüft. Auf Grundlage der aktuellen Berechnungen seien keine zusätzlichen Maßnahmen, zum Beispiel Auftriebssicherungen, notwendig.

Im Zuge der Bauausführungsplanung wird dies nochmal detailliert untersucht und ggf. erforderliche Maßnahmen vorgesehen. Darüber hinaus ist die gewählte Antragstrasse aus Sicht der Vorhabenträgerin alternativlos. Die bestehende Hochspannungsfreileitung der Bahn gibt gemäß dem Grundsatz der Trassenbündelung die Linienführung vor und der Abstand zur bestehenden Hochspannungsfreileitung kann aufgrund von technischen Vorschriften nicht verringert werden. Eine Parallelführung auf der anderen Seite der Trasse ist aufgrund von gesetzlich geschützten Biotopen nordwestlich der K 4279 nicht möglich. Eine Kreuzung mit der Hochspannungsfreileitung ist aus technischen Gründen auf ein notwendiges Minimum zu reduzieren (vor allem die Hochspannungsbeeinflussung im Betrieb und insbesondere während des Baus), weswegen ein Wechseln der Seite ebenfalls ausgeschlossen ist.

Diese Argumentation ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde einleuchtend. Die Planfeststellungsbehörde ist aufgrund der zahlreichen Überlegungen zu anderweitigen Trassenverläufen davon überzeugt, dass eine Umgehung der genannten Bereiche nicht möglich ist, ohne andere Belange nicht ebenso stark oder sogar stärker zu beeinträchtigen.

1.25 Gemeinde Hüffenhardt

Die Gemeinde Hüffenhardt betont in ihrer Stellungnahme vom 20.11.2023, dass sie sich nicht explizit gegen das Vorhaben ausspricht, jedoch eine schonende Durchführung erwartet.

Vor Beginn und nach Abschluss der Bauarbeiten sollte eine gemeinsame Begehung/Befahrung der gemeindeeigenen Grundstücke sowie der als Baustellenzufahrt in Anspruch genommenen Feldwege zur Dokumentation eventueller Schäden durchgeführt werden. Die Vorhabenträgerin sagt eine gemeinsame Begehung bzw. Befahrung zu.

Weiter wird eine Verlegung der Trasse in Feldwege oder andere geeignete Flächen vorgeschlagen. Die Vorhabenträgerin hält dem überzeugend entgegen, dass es zu einer deutlich längeren Trasse führen würde, wenn der Leitungsverlauf dem Feldwegenetz folgen würde, da sich die Feldwege an den örtlichen Gegebenheiten orientieren und nicht dem möglichst geradlinigen Verlauf der Gasleitung in Richtung Zielpunkt der Leitung. Auch weist sie darauf hin, dass bereits viele gemeindliche Straßen und Wege mit Leitungen belegt und damit für die Verlegung weiterer Leitungen nicht oder nur erschwert verwendbar wären. Ansonsten kann auch auf die technischen Voraussetzungen und die mangelnde Wegbreite verwiesen werden (vgl. bereits B.XIII.1.7).

Zudem können sowohl die Flächen direkt über der Gasleitung als auch die übrigen Grundstücksflächen nach Abschluss der Leitungsverlegung wieder nahezu uneingeschränkt bewirtschaftet werden, sodass keine nur schwer zu bewirtschaftenden Grundstücksteile zurückbleiben.

Eine Verlegung in Wegen und der damit verbundene Eingriff in den Weg und dessen Unterbau birgt zudem das Risiko von Materialvermischungen. Durch die Leitungsverlegung und Wegewiederherstellung kann sich Fremdmaterial in den angrenzenden landwirtschaftlichen Flurstücken einbringen und deren Qualität somit herabsetzen.

Mehraufwendungen bei der Bewirtschaftung sowie unwirtschaftliche Restflächen, die durch die Zerschneidung der Ackerschläge entstehen, werden von der Vorhabenträgerin entschädigt. Auch zu bedenken ist, dass nach der Wiederherstellung der Flächen die landwirtschaftliche Nutzung uneingeschränkt wieder möglich ist. Die Vorhabenträgerin hat mit ihrer Trassierung den Eingriff in Umwelt und Eigentum in ausreichendem Maße minimiert.

Weiterhin weist die Gemeinde Hüffenhardt auf eine Eigenwasserversorgung eines landwirtschaftlichen Betriebes hin, die nicht beeinträchtigt werden darf. Eine Haftung der VHT für Folgeschäden sei auf (mindestens) 5 Jahre auszudehnen. Dem hat die Vorhabenträgerin zugestimmt und wird die Wasserzuleitung in die Baubesonderheitenliste aufnehmen. In Abstimmung mit dem Fachplanungsbüro soll eine vorsichtige Sondierung sowie Radarmessung erfolgen. Für eine Beeinträchtigung dieser Quelle geht die VHT sogar eine längere Verantwortlichkeit ein.

Außerdem erwartet die Gemeinde, dass ihr nach Abschluss der Maßnahme ein genauer Bestandsplan - zur problemlosen Übernahme in das gemeindliche geographische Informationssystem sowohl konventionell auf Papier als auch in digitaler Form - übergeben wird. Im Bereich von Kreuzungen mit klassifizierten Straßen, Gewässern und der Bahn kann ein Lageplan und Längsprofil zzgl. digitaler Daten durch die Vorhabenträgerin bereitgestellt werden.

Zur 2. Planänderung äußerte sich die Gemeinde mit Schreiben vom 15.11.2024 und verwies auf die bisherige Stellungnahme, zu der sich keine Änderungen ergeben haben.

1.26 Gemeinde Heddesheim

Mit Schreiben vom 28.09.2023 bittet die Gemeinde Heddesheim um Abstimmung hinsichtlich einer geplanten Ortsumgehung, die von der SEL gekreuzt werden soll. Die VHT betont, dass es im Hinblick auf die Umgehungsstraße keine Einschränkungen geben wird und bietet eine Abstimmung insbesondere zur Tiefenlage der Leitung an.

1.27 Rhein-Neckar-Verkehr GmbH (rnv)

Die Rhein-Neckar-Verkehr GmbH fordert in ihrer Stellungnahme vom 20.11.2023 den Abschluss von Kreuzungsverträgen für die zwei Kreuzungen mit ihren Eisenbahnstrecken. Dem stimmt die Vorhabenträgerin zu.

Außerdem macht sie auf einzuhaltende Mindestabstände und einen Abstimmungsbedarf hinsichtlich des Korrosionsschutzes mit der Fachabteilung elektrische Anlagen und hinsichtlich Baumaßnahmen an einem Bahnübergang an der Eisenbahnstrecke 9403 aufmerksam. Die VHT wird diese Punkte beachten.

Im Bereich des Bahnübergangs Ergelweg versichert die Vorhabenträgerin, dass die Flurstücke 4094/1 und 4123/1 aufgrund des geplanten Sonderbauwerks (Rohrvortrieb) nicht als Bauflächen eingeplant sind und somit freigehalten werden. Die notwendige Sicherung des Bahnübergangs wird als Baubesonderheit in die sogenannte Baubesonderheitenliste mit aufgenommen. Das bauausführende Unternehmen wird sich entsprechend mit der rnv abstimmen.

In der Bauausführungsplanung wird die Vorhabenträgerin außerdem die Ausführungen zur nötigen Überdeckung der Leitung beachten.

Weiterhin ist sie verpflichtet, den kathodischen Korrosionsschutz einzuhalten. Die rechtlichen Vorgaben und das technische Regelwerk werden eingehalten.

Im Gegensatz zur Forderung der rnv, die Baustellentätigkeit mit einem 12-monatigen Vorlauf anzukündigen, stimmt die Vorhabenträgerin lediglich einer 5-monatigen Vorlaufzeit zu. Bei Beeinträchtigungen oder Veränderungen der Verkehrsführung sagt sie jedoch eine Einbindung der Operativplanung zu. Diese ist im Hinblick auf die geplante Inbetriebnahme nicht zu beanstanden. Vorgaben zu Baustellenzufahrten wird die VHT an die bauausführenden Unternehmen weitergeben.

Mögliche Konflikte können damit weitestgehend ausgeräumt werden. Die verbleibenden Punkte sind hinnehmbar. Die 1. Planänderung hat hieran nichts geändert, wie die rnv mit Schreiben vom 24.09.2024 bestätigt hat. Technische Einzelfragen wird die Vorhabenträgerin mit der rnv abklären.

1.28 Heidelberger Straßen- und Bergbahn GmbH

Die Heidelberger Straßen- und Bergbahn GmbH hat mit Schreiben vom 12.09.2023 zum Ausdruck gebracht, dass keine Bedenken bestehen. Bezüglich der Schutzvorkehrungen für Verkehrsanlagen und elektrischen Anlagen während der Bauzeit schließt sie sich den Ausführungen der rnv an. Ansonsten bittet die Heidelberger Straßen- und Bergbahn GmbH um Abstimmung, was ein vorübergehend beanspruchtes Grundstück anbelangt.

1.29 Deutsche Bahn AG, DB Immobilien

Am 23.11.2023 übersandte die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien eine Gesamtstellungnahme als Bevollmächtigte der DB Netz AG und der DB Energie GmbH. Betroffen sind zwei Neu- und Ausbauprojekte aus dem Bundesbedarfsplan. In der Stellungnahme wurde insbesondere die Unterschreitung von Mindestabständen auf

der Achse Mannheim-Heidelberg moniert, die u. a. die Standsicherheit von Masten gefährden.

Eine Querung des „Unterwerks Meckesheim“ könne aus Sicherheitsgründen nur außerhalb des Streckenkilometerbereiches weiter nördlich oder südlich, außerhalb der DB-eigenen und für Ausbaumaßnahmen reservierten Flächen erfolgen. Es wird um Abstimmung und Abschluss einer Kreuzungsvereinbarung für die Querung der dinglich gesicherten 110-kV-Bahnstromleitungen gebeten.

Des Weiteren seien die Vorgaben der RIL 877.2201 zu berücksichtigen, was die Vorhabenträgerin bereits im Vorfeld beachtet hat. Der Antragstellerin ist überdies nach eigener Aussage bekannt, dass innerhalb der Anlagen der DB Netz AG keine Schutzstreifen gewährt werden. Die Sicherheit der Leitung innerhalb der Anlagen der DB wird nicht gefährdet. Die Flächen der DB werden nicht für BE-Flächen bzw. Ausgleichs- und Ersatzflächen in Anspruch genommen.

Im Rahmen eines weiteren Schriftsatzes vom 08.01.2024 äußert sich die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien als von der DB InfraGO AG bevollmächtigtes Unternehmen (nach Zusammenführung der DB Netz AG und der DB Station & Service AG).

Im Zuge der Abstimmung zwischen der DB Netz AG und der Vorhabenträgerin wurde eine kleinräumige Umtrassierung der SEL im Bereich der Bahnkreuzung erarbeitet, die Gegenstand der 1. Planänderung ist (siehe B.I.2.5). Seitens der DB-Vertretung wurde der technisch nächstmögliche Kreuzungspunkt genannt, den die Vorhabenträgerin zur Grundlage der kleinräumigen Umtrassierung machte. Durch die Umtrassierung der SEL im Bereich der Bahnstrecke können sowohl die Infrastrukturprojekte der DB Immobilien als auch der VHT umgesetzt werden. Die mitgeteilte Behinderung der Bahn-Ausbauprojekte, welchen ebenfalls überregionale Bedeutung zukommt, ist damit behoben.

Im Zuge der 1. Planänderung hat sich die DB Immobilien nochmals geäußert, wobei keine grundlegenden Einwände vorgetragen werden.

Die Zustimmung zum Baubeginn ist erst mit Abschluss des noch abzuschließenden Kreuzungsvertrages für die Kreuzung der Bahnstrecke auf etwa Bahn-km 12,1 gegeben. Zudem sei unter anderem eine Baudurchführungsvereinbarung mit der DB InfraGO AG abzuschließen und eine Betriebs- und Baueinweisung zu beantragen. Es muss des Weiteren der Nachweis erbracht werden, dass die betroffenen

Bahnbetriebsanlagen durch das geplante Vorhaben auf keinen Fall in ihrer Standsicherheit beeinträchtigt werden.

Laut mitgesendetem separaten Schreiben der DB Energie GmbH vom 25.09.2024 gelte bezüglich der Bahnstromleitung der DB Energie in dem Annäherungsbereich zwischen den Masten 3213-3216 insbesondere Folgendes: Maßgebend sind nicht die aus den Planunterlagen abgeleiteten Werte, sondern die in der Örtlichkeit tatsächlich vorhandenen Abstände bzw. Höhen. Dies bezieht sich auch auf die Richtigkeit des Bahnstromleitungsverlaufes. Im Radius von 10 Metern um die Fundamentkanten der Maste dürfen keine Abtragungen bzw. Aufschüttungen von Erdreich durchgeführt werden, um die Standsicherheit zu wahren.

Aufschüttungen, Abtragungen oder sonstige Maßnahmen, die das Erdniveau erhöhen, dürfen innerhalb des Schutzbereichs nur mit Zustimmung der DB Energie GmbH vorgenommen werden. Dies gilt vordringlich für die Dauer der Baumaßnahmen. Zudem werden in den beiden Schreiben weitere sicherheitsrelevante Hinweise erteilt, die die VHT zur Kenntnis genommen hat.

1.30 Naturschutzbeauftragter der Stadt Heidelberg

Mit Schreiben vom 15.10.2023 teilte der Naturschutzbeauftragte der Stadt Heidelberg zum Vorhaben auf Heidelberger Gemarkung und hier in erster Linie dem Abschnitt südlich des Neckars, der in seinem Zuständigkeitsbereich liegt, mit:

Aus seiner Sicht ist die Eignung als Wasserstoffleitung wesentlich, die vorliegend gegeben ist. Es wird angefragt, ob in den Weinbauflächen und den FFH-Flachlandmähwiesen das Tunnelbohrverfahren oder eine Trassenverlegung möglich ist. Die VHT erwidert darauf, dass ein geschlossenes Bauverfahren bezüglich des Bauwerks Risiken bergen, die dann zu aufwendigen Bergungsarbeiten führen könnten. Außerdem wären Aufweitungen des Arbeitsstreifens zu beiden Seiten eines Rohrvortriebs notwendig, wodurch bei kurzen Rohrvortrieben im Vergleich zur präferierten Bauweise nicht weniger Arbeitsstreifen benötigt wird. Die Eingriffe durch das Vorhaben sind temporär und nach Beendigung des Trassenbaus werden die betroffenen Bereiche wieder in ihren vorherigen Zustand zurückversetzt.

Auch die Befürchtung, Feldlerchen- und Wiesenschafstelzenhabitate in der Feldflur zwischen Eppelheim und Grenzhof würden verlorengelassen, räumt die VHT aus.

Eine Trassenverlegung ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht sinnvoll, da es unter anderem zu Betroffenheitsverschiebungen käme und insbesondere FFH-Mähwiesen vergleichsweise zügig wiederhergestellt werden können. Ein Monitoring hinsichtlich vor allem der Mauer- und Zauneidechsen ist nicht notwendig, da diese Arten nicht extrem selten vorkommen oder gar vom Aussterben bedroht sind.

1.31 Nachbarschaftsverband Heidelberg-Mannheim

Der Nachbarschaftsverband Heidelberg-Mannheim teilt in seiner Stellungnahme vom 23.11.2023 vor allem mit, dass die Beeinträchtigungen auf Umwelt, Landwirtschaft und Landschaftsbild als gering einzustufen seien. Im Rahmen der Planung wurden die Möglichkeiten der Bündelung mit anderen Leitungen und Verkehrswegen größtenteils genutzt. Weitergehende Anmerkungen als die bereits nach dem Scoping berücksichtigte geschlossene Querung der Weinanbauflächen sowie des Waldabschnittes bis Lingental gebe es nicht.

1.32 Stadtwerke Mosbach GmbH

In einem Schreiben der Stadtwerke Mosbach GmbH vom 09.10.2023 bittet diese um Einplanung eines Netzanschlusses an die SEL, welche im Rahmen der 1. Planänderung erfolgt ist.

1.33 Stadtwerke Heidelberg

Die Stadtwerke Heidelberg Netze GmbH gab mit Schreiben vom 21.11.2023 eine Stellungnahme ab.

In Bereich Elektrizität bestehen grundsätzlich keine Einwände. Es werden einige Hinweise zum Schutz der Leitungen etc. gegeben, die die VHT beachten wird.

Im Bereich Gas-, Wasser- und Fernwärmeversorgung gibt es ebenfalls keine Einwände. Hier gibt es einige Bestandsleitungen, die in den Lageplänen bzw. Bauwerksverzeichnissen noch nicht aufgeführt sind. Die Vorhabenträgerin sagt zu, die Dokumentation der Fremdleitungen im Rahmen der Bauausführungsplanung vollständig zu überarbeiten.

Tiefgreifende Probleme ergeben sich hierdurch nicht.

1.34 Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Neckar

Das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Neckar teilte mit Schreiben vom 23.11.2023 mit, dass keine Bedenken bestehen, sofern eine Reihe von Maßnahmen in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen werden. Diese erscheinen auch nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde zielführend, um einen möglichst schonenden Interessenausgleich zu erreichen. Sofern sie sich nicht bereits aus anderen Nebenbestimmungen oder dem Gesetz ergeben, wurden diese Nebenbestimmungen und Zusagen daher aufgenommen.

1.35 Zweckverband Hochwasserschutz Waibstadt

Mit Schreiben vom 10.08.2023 teilt der Zweckverband Hochwasserschutz für den Einzugsbereich Elsenz-Schwarzbach mit, dass keine Bedenken bestehen. Lediglich im Hinblick auf die Hochwasserschutzanlagen auf den Gemarkungen Meckesheim-Mönchzell und Helmstadt-Bargen wird um Detailabstimmung gebeten, was die VHT zusagt.

1.36 Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung

Vonseiten des Zweckverbands Bodensee-Wasserversorgung werden in der Stellungnahme vom 15.08.2023 einige Hinweise zu Versorgungsanlagen gegeben, die die SEL queren wird. Diese hat die Vorhabenträgerin zur Kenntnis genommen.

XIV. Naturschutzverbände

Die Stellungnahmen der anerkannten Naturschutzverbände werden im Folgenden in ausgewählten Aspekten betrachtet. Neben den allgemeinen Anhörungen zu den Planungen inklusive der Planänderungen wurden die aufgeführten Naturschutzverbände mit Schreiben vom 27.11.2024 vorsorglich zum Thema einer möglichen Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG angehört. Dies ist darin begründet, dass die Vorhabenträgerin die Voraussetzungen einer Ausnahme aus Zeitgründen parallel prüfen musste. Mit der vorsorglichen Anhörung wurden die Voraussetzungen für den Fall geschaffen, dass es letzten Endes auf eine Befreiung hinauslaufen würde.

1. Umweltforum Mannheimer Agenda 21 e.V.

Mit Schreiben vom 21.11.2023 übermittelte das Umweltforum Mannheimer Agenda 21 e.V. eine Stellungnahme.

Darin wird insbesondere die Erforderlichkeit dieser Ausbau-Maßnahme angezweifelt. Dies vor allem aufgrund der Tatsache, dass der 2. Teilabschnitt der SEL nicht im NEP Gas 2020-2030 oder im Entwurf des NEP Gas 2022-2032 enthalten ist. Hierzu kann insbesondere auf die Ausführungen in B.IV.2.1.9 verwiesen werden. Der überarbeitete NEP Gas 2022-2032 wurde von der BNetzA konsultiert und anschließend am 21.12.2023 weitgehend bestätigt.

Der Teilabschnitt 1 ist als Teil der Netzausbaumaßnahme von Heidelberg bis Heilbronn Bestandteil des Netzentwicklungsplans Gas 2022-2032. Die VHT wird den Teilabschnitt 2 auch in den nächsten integrierten Netzentwicklungsplan Gas und Wasserstoff 2025 einbringen.

Zu einem späteren Zeitpunkt wird die VHT einen Antrag auf Umstellung der Leitung auf den Transport von Wasserstoff gemäß § 28p Abs. 4 EnWG stellen.

Die Angaben in der Sicherheitsstudie des TÜV Süd zum Baubeginn sind nicht korrekt. Der Bau des Teilabschnitts soll 2027 beginnen und nicht erst im Jahr 2032 abgeschlossen werden.

Mit Schreiben vom 10.12.2024 äußert der Naturschutzverband im Rahmen der ergänzenden Anhörung zur Befreiungserteilung gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG, dass

die Begründung der Vorhabenträgerin nicht überzeugend sei, dass die Abstimmung mit der Vielzahl an Grundstückseigentümern für die nötigen Ausgleichsmaßnahmen unzumutbar sei. Schließlich müsse die VHT ohnehin Abstimmungen treffen, um den Bau zu ermöglichen, also könne auch der Aspekt der Ausgleichsmaßnahmen mit akzeptablem Aufwand geklärt werden.

Eine ausreichende Begründung im Sinne des § 67 Abs. 1 BNatSchG liege nicht vor. Die Vorhabenträgerin hat hierauf erwidert, dass Ausgleichsmaßnahmen für unvermeidbare Eingriffe in gesetzlich geschützte Biotope stattfinden. Im Hinblick auf die hier gegenständlichen Gehölzbiotope werden Ökokontomaßnahmen entsprechend des Biotopwertes vorgenommen.

Die Planfeststellungsbehörde und die Untere Naturschutzbehörde des Rhein-Neckar-Kreises sind davon überzeugt, dass im näheren Umkreis keine adäquaten Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden können und die Voraussetzungen für die Befreiung insgesamt gegeben sind (vgl. B.XIII.1.16).

Des Weiteren wird gefordert, den Kapazitätsbedarf nochmals zu prüfen, da in Pressemitteilungen eines Gasnetzbetreibers der Ausstieg aus der Gasversorgung von Kunden im Niederdrucknetz bis zum Jahr 2035 angekündigt worden sei. So könnte es sinnvoller sein, zu einem späteren Zeitpunkt eine Wasserstoffleitung zu beantragen und nicht den Weg einzuschlagen, bei dem zunächst eine Erdgasleitung in Betrieb genommen und später umgenutzt wird.

Zum Themenkomplex der Versorgungsbedarfe teilt die VHT mit, die Nennung absoluter Zahlen sei nicht möglich. Grund hierfür ist das im ständigen Wandel befindliche System, das beispielsweise zum Teil von den herrschenden Temperaturen wie auch der Auslastung des sonstigen Transportnetzes abhängt. In den Prognosen für die Entwicklung des Gastransportbedarfes, wie die Vorhabenträgerin sie vorgebracht hat, ist die geplante Dekarbonisierung (Verringerung des Kohlenstoffdioxid-Ausstoßes, siehe dazu auch B.IV.2.2.1) grundsätzlich bereits berücksichtigt. Die SEL wird auf dem Abschnitt Mannheim bis Heidelberg gebraucht, da dem in einigen Jahren prognostizierten generell sinkenden Verbrauch kurzfristige erhebliche Bedarfssteigerungen, vor allem durch die geplanten Gaskraftwerke, gegenüberstehen. Ohne die SEL seien Versorgungsengpässe zu befürchten. Werden im weiteren Verlauf Kapazitäten längerfristig frei, kann die SEL auf den Wasserstofftransport umgestellt werden. Die Bedenken, es könnten Überkapazitäten zu

Lasten der Netzkunden entstehen, sind aufgrund der Überprüfung im Rahmen des Netzentwicklungsplans alle zwei Jahre ebenfalls unbegründet. Derzeit wird der integrierte Netzentwicklungsplan 2026 erarbeitet und abschließend durch die Bundesnetzagentur geprüft und genehmigt. Sollte sich in diesem Zuge zeigen, dass doch kein Bedarf für die Erdgasleitung auf dem Abschnitt Mannheim bis Heidelberg besteht, würde dieser SEL-Abschnitt nicht gebaut werden. Eine Realisierung würde dann dementsprechend erst im Rahmen der Umsetzung des Wasserstoff-Kernnetzes bis zum Jahr 2032 oder später erfolgen, soweit dies die Bedarfslage anhand des integrierten Netzentwicklungsplans rechtfertigt.

Die Bedarfe wurden seitens der Vorhabenträgerin am 21.02.2025 in einer Online-Konferenz unter Beteiligung von Vertretern des Umweltforums und des BUND Mannheim und Heidelberg sowie der Planfeststellungsbehörde erläutert. Der angenommene Kraftwerkszubau für Baden-Württemberg liegt demnach bei 6,5 GWel (Gigawatt elektrisch).

Mit Schreiben vom 27.02.2025 stellen die Vertreter des Umweltforums folgende Forderungen:

„Wir beantragen, den Planfeststellungsbeschluss für den Abschnitt der SEL zwischen Mannheim und Heidelberg-Grenzhof (Abschnitt 2) unter den Vorbehalt zu stellen, dass dieser Abschnitt in den von der Bundesnetzagentur bestätigten NEP Gas und Wasserstoff 2026 aufgenommen wird, z. B. durch entsprechende Vorgaben in den Nebenbestimmungen.

Außerdem beantragen wir, die Sicherheitsstudie des TÜV Süd von Jan. 2023 um Angaben zu notwendigen Sicherheitsabständen zu Gebäuden zu ergänzen. Dabei sind min. auch die Erkenntnisse der Kommission für Anlagensicherheit im KAS-Merkblatt 63 von Nov. 2023 analog für Wasserstoffleitungen zu berücksichtigen. Diese geben bei Wasserstoffleitungen mit einem Innendurchmesser größer 15 mm und einem Druck von 100 bar bei größeren Leckagen einen angemessenen Sicherheitsabstand von 110 Metern vor.“

Mit Schreiben vom 13.03.2025 haben sich diesem Antrag 14 Bürger Straßenheims per Unterschriftensammlung angeschlossen.

Der ersten Forderung wird insofern nicht entsprochen, als dass der Bedarf auch ohne eine Festlegung im NEP Gas und Wasserstoff 2026 zum Zeitpunkt des Erlasses dieses Beschlusses besteht (vgl. B.IV.2, insbesondere 2.2.2.6). Der Entwurf für den NEP Gas und Wasserstoff soll spätestens bis zum Ablauf des 31. Mai eines jeden ungeraden Kalenderjahres vorgelegt werden. Die Regulierungsbehörde soll dann den Netzentwicklungsplan Gas und Wasserstoff 2025 spätestens bis zum Ablauf des 30. Juni 2026 bestätigen. So lange zuzuwarten, bis die SEL im NEP aufgeführt ist und anschließend durch die Planfeststellungsbehörde genehmigt wird, ist nicht angebracht. Diese Verzögerungen würden die Inbetriebnahme so weit hinauszögern, dass bereits mit Einschränkungen bei der Versorgung zu rechnen ist.

Der zweiten Forderung wird ebenfalls nicht entsprochen. Die Gesetzgebung hat mit Vorschriften wie insbesondere § 113c Abs. 3 EnWG die Umstellung von Erdgasleitungen auf Wasserstoff vorgesehen und knüpft gerade keine erhöhten Anforderungen an die Zulassung solcher Vorhaben.

In der Gesetzesbegründung heißt es unter anderem: „Eine Übergangsregelung zur regulatorischen Behandlung reiner Wasserstoffnetze im EnWG setzt den Rahmen für einen zügigen und rechtssicheren Einstieg in den schrittweisen Aufbau einer nationalen Wasserstoffnetzinfrastruktur“ (BT-Drucksache 19/31009 vom 23.06.2021, S. 3). Eines der Ziele ist weiterhin, eine strikte Trennung von Gas- und Wasserstoffinfrastruktur gerade zu vermeiden (a.a.O., S. 3). Die Regelungen des § 43l EnWG wurde ebenfalls eingeführt, um mit einer „ausreichende[n] Aufsichtsstruktur“ die Bedingungen für eine zeitnahe Entwicklung der Wasserstoffwirtschaft herzustellen (vgl. Bundesrat-Drucksache 165/21 vom 12.02.2021, S. 82 und 85). Der Naturschutzverband Umweltforum Mannheimer Agenda 21 e.V. kann keine Maßstäbe verlangen, die das Gesetz nicht vorsieht und damit keine höheren Anforderungen stellen als sie dem gesetzgeberischen Willen entsprechen.

Die Abstände zur Wohnbebauung sind ausreichend. Nach Angaben der VHT haben 94% der Trassenlänge eine Entfernung von 100 m und mehr zur Wohnbebauung. Bei der SEL beträgt der Anteil der Leitungsabschnitte, die sich näher als 50 m der Wohnbebauung annähern, lediglich etwa 3,5 Prozent. In diesen Gebieten werden gemäß den technischen DVGW-Regeln erhöhte Schutzmaßnahmen ergriffen (s.

B.XII.1.1.3.3.1 sowie Unterlage 4 unter Punkt 5.2.1 sowie der Systematischen Gefahrenbetrachtung in Anhang 1 hierzu). Dies ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde zweckmäßig und auch ausreichend.

Das KAS-Merkblatt 63 „Ermittlung des angemessenen Sicherheitsabstands für Anlagen mit gasförmigem Wasserstoff“ der Kommission für Anlagensicherheit ist hier nicht als speziellerer und vor allem nicht als verbindlicher Maßstab anzulegen. Es handelt sich bei den Ausarbeitungen um Handlungsempfehlungen, die insbesondere der Beratung der Bundesregierung oder des zuständigen Bundesministeriums dienen (vgl. § 51a BImSchG). Das seitens der Vorhabenträgerin eingeholte TÜV-Sachverständigengutachten nimmt hingegen eine fallbezogene Betrachtung vor und hat dabei die geltenden Normen einbezogen, insbesondere auch § 43l sowie §§ 113a bis c EnWG.

Die seitens des Umweltforums vorgebrachten Bedenken sind mithin unbegründet. Zahlreiche Maßnahmen der VHT sorgen dafür, die notwendigen Eingriffe auf ein möglichst geringes Maß zu reduzieren und Risiken nach Möglichkeit zu vermeiden. Der Bedarf der SEL sowie die nötigen Sicherheitsmerkmale sind gegeben.

2. BUND Mannheim

Mit Schreiben vom 21.11.2023 gab der BUND Mannheim eine Stellungnahme zum Vorhaben ab. Darin wird die Notwendigkeit des Vorhabens angezweifelt. Dazu siehe die obenstehenden Ausführungen zum Umweltforum Mannheim.

Fehlerhafte Informationen in den Unterlagen zum Baubeginn usw. wurden seitens der VHT korrigiert. Der Bau des Teilabschnitts soll 2027 beginnen.

Betreffend den Wasserstoffausbau führt die Vorhabenträgerin zutreffend aus: Ende 2023 hat der Bundesgesetzgeber das EnWG dahingehend novelliert, dass in § 28q EnWG alle Fernleitungsnetzbetreiber und damit auch die VHT zur Vorlage eines Entwurfes für ein sogenanntes Wasserstoff-Kernnetz verpflichtet. Das Kernnetz soll vorrangig umzustellende Erdgas- und andere Leitungen enthalten und alle zukünftigen Verbrauchszentren in Deutschland erschließen.

Bedenken hinsichtlich Umweltaspekten wie dem Grundwasserschutz teilt die Planfeststellungsbehörde nicht: Die Vorhabenträgerin wird mit zahlreichen Nebenbestimmungen verpflichtet, die Schutzgüter möglichst schonend zu behandeln sowie im Bedarfsfall Ausgleichs- und Wiederherstellungsmaßnahmen zu ergreifen, die bereits an anderer Stelle ausführlich dargelegt worden sind. Sie setzt hierzu eine Ökologische und Bodenkundliche Baubegleitung ein.

3. BUND Rhein-Neckar-Odenwald Heidelberg

Seitens des BUND, Landesverband Baden-Württemberg e.V., Regionalgeschäftsstelle Rhein-Neckar-Odenwald Heidelberg, wurde auch im Namen des Landesnaturschutzverbandes Baden-Württemberg e.V. (LNV) eine Stellungnahme vom 21.11.2023 eingereicht.

Man lehne das Vorhaben insbesondere mangels Notwendigkeit ab. Auch hier kann auf B.IV.2.1.9 verwiesen werden.

In der Bedarfsbegründung wurde zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde dargestellt, dass das bestehende Leitungsnetz die zukünftig erforderlichen Transportkapazitäten nicht gewährleistet. Damit ist die Nullvariante ausgeschlossen (vgl. B.XII.1.1.1).

Bezüglich Umweltbelangen ergreift die VHT ausreichende Maßnahmen, auch für etwaige Öl- und Treibstoffunfälle. Fast alle berichtspflichtigen Fließgewässer gemäß Wasserrahmenrichtlinie, insbesondere die mit Bedeutung für die Fischfauna, werden in geschlossener Bauweise unterirdisch gequert. Dadurch sind keine Beeinträchtigungen der Gewässer und deren Umfeld zu erwarten. Dabei werden auch die einzuhaltenden Abstände und Tiefenlagen für mögliche Gewässer- und Renaturierungsmaßnahmen berücksichtigt.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf Schutzgüter, wie etwa Boden oder Klima, wurden im Rahmen des UVP-Berichts behandelt. Durch Nebenbestimmungen und Zusagen können die Beeinträchtigungen in einem vertretbaren Rahmen gehalten werden.

Mit gemeinsamer Stellungnahme des BUND Regionalverbands Rhein-Neckar-Odenwald und des LNV Arbeitskreises Rhein-Neckar vom 10.12.2024 wird mitgeteilt, dass diese einer generellen Befreiung hinsichtlich aller Gehölzbiotope im Schutzstreifen ablehnend gegenüberstehen. Die Verlegung einer Erdgasleitung

liege nicht im überwiegenden öffentlichen Interesse im Sinne des § 67 Abs. 1 BNatSchG, sondern das öffentliche Interesse am Naturschutz überwiege. Der erhebliche Eingriff in den Naturhaushalt müsse gemäß Kapitel 3 des BNatSchG kompensiert werden. Die Stellungnehmenden fordern eine differenzierte Betrachtung des Einzelfalls nach Umfang des Eingriffs und Schutzgegenstands.

Dabei wird auf die Ausführungen im VGH-Beschluss vom 16.01.2024, 5 S 1641/23, hingewiesen. Dort wird eine Umwandlung nach § 33a NatSchG BW thematisiert. Ein vergleichbarer Fall wie im Beschluss ist hier gerade nicht gegeben.

§ 33a NatSchG BW ist gemäß dem 2. Leitsatz des Beschlusses "so zu verstehen, dass die Genehmigung für die Umwandlung einer Streuobstwiese erteilt werden muss, sofern der Streuobstbestand nicht aus naturschutzfachlichen Gründen (wie der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder dem Erhalt der Artenvielfalt) zu erhalten ist". Die Prüfung anderer Belange wie naturschutzfachliche Gründe sowie auch eine umfassende Abwägung aller Interessen ist vom Gesetzgeber wohl nicht vorgesehen. Dass der Naturhaushalt im konkreten Fall den Wegfall der Gehölze nicht gut verkraften würde, ist nicht ersichtlich. Die betreffenden Gehölze befinden sich in einem Gebiet, das stark landwirtschaftlich geprägt ist. Auch die Artenvielfalt bleibt aufgrund zahlreicher Maßnahmen erhalten. Der Charakter des Streuobstbestands entfällt auch während der Bauausführung grundsätzlich nicht. Sogar in Fällen, in denen der Bestand aus naturschutzfachlichen Gründen zu erhalten ist, kann dennoch eine Umwandlungsgenehmigung nach einer Ermessensentscheidung der Behörde erfolgen.

Es besteht vorliegend ein öffentliches Interesse an der Versorgung mit Erdgas (und perspektivisch Wasserstoff). Der Eingriff, den der Bau einer Leitung hervorruft, ist nicht mit dem Bau großer oberirdischer Gebäude zu vergleichen. Die Leitung hat einen viel geringeren Platzbedarf und es können außerhalb des Schutzstreifens wieder Anpflanzungen vorgenommen werden. Die Vorhabenträgerin hat einen schonenden Trassenverlauf gesucht und wird einen Ausgleich für die zu fällenden Gehölze schaffen. Das Verhältnis zwischen Eingriff und Ausgleich spricht hier für die geplante Baumaßnahme.

Der Ausgleichsverpflichtung nach § 33a Abs. 3 NatSchG kommt die VHT nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde somit im Rahmen ihrer Planungen und den im LBP dargestellten Kompensationsmaßnahmen ausreichend nach, so dass

mit diesem Planfeststellungsbeschluss die von der Vorhabenträgerin beantragte Erteilung einer Genehmigung nach § 33a Abs. 2 NatSchG vorgenommen werden kann.

Im Weiteren wird auf die „Checkliste zur Prüfung einer Umwandlungsgenehmigung von Streuobstbeständen nach § 33 a NatSchG“ des Umweltministeriums vom 01.07.2024 verwiesen. Das oben Gesagte gilt auch hier.

Besonderes Augenmerk legen die Stellungnehmenden auf die gewässerbegleitenden Auwaldstreifen, welche einen prioritären FFH-Lebensraumtyp darstellen. Nach Artikel 6 FFH-RL muss die Verträglichkeit des Vorhabens mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen geprüft werden und bei prioritären Arten sind im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen und der öffentlichen Sicherheit oder im Zusammenhang mit maßgeblichen günstigen Auswirkungen für die Umwelt oder, nach Stellungnahme der EU-Kommission, andere zwingende Gründe vorzutragen. Die Vorhabenträgerin müsse ohnehin zwecks Baudurchführung zahlreiche Eigentümer kontaktieren und zielführende Regelungen finden. Dasselbe könne man auch für die Suche nach Möglichkeiten der Maßnahmenumsetzung bezüglich der Gehölzbiotope verlangen.

Bezüglich des Auwaldstreifens (LRT-Code 91E0) ist die vom BUND Rhein-Neckar-Odenwald geforderte vorherige Prüfung und Kompensation erfolgt. Die verschiedenen FFH-Lebensraumtypen kommen grundsätzlich über das gesamte Untersuchungsgebiet verteilt vor. Die zuständigen Behörden wurden hierzu angehört und haben keine Bedenken geäußert, die gegen die Umsetzung der Planungen sprechen. Die Schutz- und Erhaltungsziele des Gebiets werden aufrechterhalten (vgl. Artikel 6 Abs. 3 FFH-RL). Gemäß der Richtlinie sind die EU-Mitgliedsstaaten verpflichtet, ein Netz von Schutzgebieten ausreichender Größe zu gewährleisten, das der Erhaltung dieser Lebensraumtypen dient.

Der Bestand des gewässerbegleitenden Auwaldstreifens wird zwar auf 29 m² dauerhaft beeinträchtigt, jedoch ansonsten zum größten Teil wieder aufgeforstet. Die Eigenschaft eines Auwaldstreifens bleibt durchgehend erhalten.

Soweit erhebliche Beeinträchtigungen angenommen werden, werden diese durch die in diesem Beschluss verfügbaren sowie zugesagten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ausgeglichen.

Des Weiteren wird gefordert, den Kapazitätsbedarf nochmals zu prüfen, da in Pressemitteilungen eines Gasnetzbetreibers der Ausstieg aus der Gasversorgung von Kunden im Niederdrucknetz bis zum Jahr 2035 angekündigt worden sei. Hier werden ähnliche Bedenken vorgetragen wie in der Stellungnahme des Umweltforums Mannheimer Agenda 21 e.V., nachzulesen unter B.XIV.1.

Die Vorhabenträgerin hat im Wesentlichen dasselbe vorgetragen wie in der Gegenstellungnahme auf die Ausführungen des Umweltforums (B.XIV.1). Es werden nach Aussage der VHT die größtmöglichen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen umgesetzt und die erforderlichen Eingriffe in geschützte Biotope auf das Nötigste beschränkt.

Hinsichtlich der Gehölzbestände im Bereich des Schutzstreifens hat sie überzeugend erläutert: Die im temporär genutzten Arbeitsstreifen gefälltten Bäume werden außerhalb des gehölzfrei zu haltenden Streifens durch Neupflanzungen ersetzt. Da die Bäume in einer Streuobstwiese einen Abstand von mindestens 8 m haben sollen und der von Gehölzen freizuhalten Streifen 6 m breit ist, ändert dies nichts an der Anzahl der Bäume auf der Wiese. Die Streuobstwiese als solche bleibt durch die Wiederherstellungsmaßnahmen erhalten. Das Punktedefizit, welches sich ergibt, wird durch die Ökokontomaßnahme, bei der die Anlage von Streuobstwiesen vorgesehen ist, vollständig kompensiert.

Aufgrund der Genehmigung des Wasserstoff-Kernnetzes durch die Bundesnetzagentur sind die darin enthaltenen Leitungsprojekte, welche auch die SEL beinhalten, verbindlich umzusetzen. Der energiewirtschaftliche Bedarf der betreffenden Leitungsprojekte ist damit auch aus Sicht der Planfeststellungsbehörde hinreichend belegt. Bei Bedarf wird die SEL später Wasserstoff transportieren.

Die vorgetragenen Bedenken führen nicht dazu, den Planfeststellungsbeschluss nicht oder mit anderen Nebenbestimmungen zu fassen.

4. NABU Heidelberg

Der NABU, Gruppe Heidelberg e.V. reichte am 24.11.2023 eine Stellungnahme ein, die sich negativ zu dem Vorhaben äußert und sich im Wesentlichen den Stellungnahmen von BUND / LNV (dazu unter 3.) und dem Umweltforum Mannheimer Agenda 21 e.V. (dazu unter 1.) anschließt.

Es wird unter anderem in Frage gestellt, ob das vorliegende Verfahren alle öffentlich-rechtlichen Belange umfasst. Hierzu ist auf die ausführliche Betrachtung der Schutzgüter im UVP-Bericht sowie der in diesem Beschluss näher ausgeführten Belange zu verweisen. Konkret wurden in der Stellungnahme keine Belange genannt, die nicht beachtet worden sein könnten.

Die Kritik an der öffentlichen Bekanntmachung ist ebenfalls zurückzuweisen: Die Anstoßfunktion wurde gewahrt. Die Betroffenheiten werden hinreichend deutlich erkennbar. Die öffentliche Bekanntmachung muss nicht so detailliert sein, dass die Einsichtnahme in die Unterlagen entbehrlich wird. Vielmehr soll auf die Möglichkeit der Einsichtnahme hingewiesen werden, wo die Betroffenen Einzelheiten erfahren. Vorliegend wurden die Art des Vorhabens sowie Standort(e) und der Trassenverlauf beschrieben, was ausreichend ist. Es genügen die „Angabe der räumlichen Lage sowie der Art des Vorhabens“ (BVerwG, Beschluss vom 03.12.2018 – 7 BN 4.18).

Die Kritik, es mangle an einer detaillierten Planung der Leitungsachse, die flächendeckend in Längs- und Querschnitten dargestellt ist, greift nicht durch. Dies ist Teil der Bauausführungsplanung und dem Planfeststellungsverfahren nachgeordnet. Berücksichtigt wurde nach Aussage der VHT bereits, dass Gewässer, sollte dem kein objektives Erfordernis entgegenstehen, geschlossen zu queren sind und sich die dafür notwendigen Baugruben außerhalb der zu schützenden Gewässerrandbereiche befinden. Bei den in der Praxis eingesetzten Baustoffen wird es sich ausschließlich um hygienegeprüfte und somit umwelttechnisch unbedenkliche Baustoffe handeln.

Es handelt sich im Gegensatz zur Behauptung der NABU-Gruppe Heidelberg um einen bedarfsgerechten Ausbau im Sinne des LEP. Belange der Raumordnung stehen dem Vorhaben gemäß der Stellungnahme der Höheren Raumordnungsbehörde am Regierungspräsidium Karlsruhe vom 07.12.2023 nicht entgegen. Zu den beiden Teilabschnitten wird auf die bereits getätigten Ausführungen verwiesen. Die Variante, eine Trassierung entlang der BAB 5 / BAB 6 zu planen, ist nicht umsetzbar. Der Autobahnkörper inklusive der begleitenden Betriebswege ist für die Errichtung baulicher Anlagen, zu denen auch eine DN 1000-Erdgasleitung zählt, gesperrt. Ansonsten wurde die Variante oben unter B.XII.1.1.2.4 behandelt.

Andere Variantenbetrachtungen können dem Erläuterungsbericht (Unterlage 1) unter dem Punkt 2.4 sowie dem hiesigen Beschluss entnommen werden.

Der (temporäre) Flächenanspruch ist nicht überproportioniert, sondern hat mehrere Gründe, insbesondere: Der Arbeitsstreifen versorgt die Baustelle, abgekoppelt vom öffentlichen Verkehrsnetz, das ansonsten stark beansprucht werden würde und an vielen Stellen erst ertüchtigt werden müsste. In ökologisch wertvollen Bereichen kann für kurze Strecken eine Arbeitsbreite von 5,5 m umgesetzt werden.

Bodenschutzmaßnahmen werden ergriffen, beispielsweise erfolgt keine Durchmischung der verschiedenen Bodenschichten.

Die im Untersuchungsraum vorkommende Flora und Fauna wurde umfassend und methodisch korrekt kartiert, wie sich aus dem UVP-Bericht (Unterlage 10) ergibt. Der Krötenschutzzaun wird von der VHT nach Hinweis in der Stellungnahme in Richtung Westen erweitert.

Auch die weiteren Befürchtungen der Stellungnahme konnten zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde entkräftet werden.

5. NABU Mannheim

Der NABU, Gruppe Mannheim e.V. reichte mit Schreiben vom 21.11.2023 eine Stellungnahme ein, die im Wesentlichen die bereits behandelten Argumente nennt, insbesondere zum energiewirtschaftlichen Bedarf, die bereits widerlegt worden sind. Ein Zahlendreher wurde durch die VHT aufgeklärt: Der Teilabschnitt 1 ist im bundesweiten NEP Gas 2020 als Maßnahme 614-01 aufgeführt. Aufgrund einer leichten Reduktion der Kapazitätsprognosen soll statt mit einem Rohrdurchmesser von 1200 mm nunmehr mit einem Durchmesser von 1000 mm gearbeitet werden. Der gesteigerte Bedarf als solcher wird nicht in Frage gestellt.

Den Ausführungen zu Wasser- und Überschwemmungsgebieten hat die Vorhabenträgerin bereits im Vorfeld Rechnung getragen. Die erforderlichen Befreiungen wurden mitbeantragt und konnten erteilt werden, wobei die VHT die erforderlichen Eingriffe so schonend wie möglich vornimmt. Auch negative Auswirkungen auf die Lebensmittelproduktion stehen nicht zu befürchten.

Mit Schreiben vom 27.11.2024 teilte ein Vertreter der NABU-Gruppe Mannheim zur möglichen Erteilung einer Befreiung mit, dass lediglich im Hinblick auf Feldhamster in Straßenheim Probleme entstehen könnten. Das artenschutzrechtliche Maßnahmenkonzept wurde jedoch unter Beteiligung von Dr. Ulrich Weinhold vom Institut für Faunistik erstellt und mit der Höheren Naturschutzbehörde abgeklärt. Auch hier verbleiben in der Gesamtbetrachtung keine Punkte, die die Planrechtfertigung entfallen ließen.

XV. Träger von Ver- und Entsorgungsleitungen

Die im Anhörungsverfahren von Trägern der im Vorhabenbereich gelegenen Versorgungsleitungen vorgebrachten Forderungen hat die Planfeststellungsbehörde in diesem Beschluss berücksichtigt (vgl. A.IV.10.2 ff.).

Darüber hinaus ist Folgendes zu bemerken:

Die weit überwiegende Mehrheit aller Leitungsträger hat um die Beachtung der jeweiligen Schutzanweisungen für ihre Leitungen gebeten. Dies hat die Planfeststellungsbehörde in der Nebenbestimmung A.IV.10.5 auch der Vorhabenträgerin im Interesse der Leitungssicherheit auferlegt.

Soweit Träger von Versorgungsleitungen darauf hinwiesen, dass deren Leitungsbestand unzureichend in den Planunterlagen dargestellt oder verzeichnet ist, hat die Vorhabenträgerin entsprechende Korrekturen vorgenommen oder zugesagt.

XVI. Private Einwender

Insgesamt haben im Laufe des Verfahrens Privatpersonen, Unternehmen sowie Vereine Einwendungen erhoben (Einwender). Die von den Einwendern vorgebrachten Gesichtspunkte werden nachfolgend einzeln behandelt. Die von mehreren Einwendern gleichlautend bzw. nahezu gleichlautend vorgebrachten Einwendungen werden zur Vermeidung von Wiederholungen gemeinsam behandelt.

Zur Wahrung eines bestmöglichen Datenschutzes wird in diesem Abschnitt auf die Wiedergabe der Namen von Einwendern verzichtet; stattdessen werden zur Identifikation laufende Nummern benutzt. Bei der Planfeststellungsbehörde ist eine Liste hinterlegt, mit der die Einwender anhand der vergebenen Identifizierungsnummern (Ident.-Nr.) entschlüsselt werden können. Die zuständigen Bediensteten der Planfeststellungsbehörde werden Einwendern und Betroffenen, die in den Planfeststellungsbeschluss Einsicht nehmen und ihren Namen nennen, die zugehörige Identifizierungsnummer mitteilen, sofern den Einwendern eine Identifizierungsnummer zugeordnet wurde.

Hinweis nach § 74 Abs. 4 Satz 2 i. V. m. § 69 Abs. 2 Satz 4 LVwVfG (aF):

Es wird darauf hingewiesen, dass sofern die Kenntnis von in diesem Beschluss nicht angegebenen Namen, Anschriften oder vom Vorhaben betroffener Grundstücke von Beteiligten zur Geltendmachung rechtlicher Interessen erforderlich ist, jeder Beteiligte auf schriftlichen Antrag bei der Planfeststellungsbehörde (Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 17) Auskunft über diese Daten oder darüber erhalten kann, wo der Vortrag eines anderen Beteiligten abgehandelt wird.

1. Ident.-Nr. 47

Die Einwenderin ist Eigentümerin zweier Flurstücke auf der Gemarkung Schatthausen. Auf den Flurstücken befindet sich ein Laub-Nadel-Mischwald, ein Feldgehölzbiotop sowie eine gesetzlich geschützte Streuobstwiese.

Mit Schreiben vom 29.10.2023 erhebt die Einwenderin mehrfach und umfassend Einwendungen gegen die Inanspruchnahme ihrer Grundstücke. Die Einwenderin

befürchtet eine erhebliche Zerstörung der Flurstücke durch die Verwirklichung des Vorhabens. Aufgrund des gehölzfrei zu haltenden Schutzstreifens würde die aktuelle Nutzung als Wald und Streuobstwiese aufgrund der ungünstig gelegenen Schneise für den Schutzstreifen zu einem Großteil dauerhaft unmöglich. Durch den Arbeitsstreifen gingen 24% der Grundstücksfläche dauerhaft verloren. Der Nutzungsverlust durch den Schutzstreifen belaufe sich auf 10% der Gesamtfläche bei der Flurstücke.

Die Einwenderin monierte, dass in den offengelegten Planunterlagen die Bewertung ihrer Grundstücke im Widerspruch zur Realität stehe, da zwei Biotop nicht erfasst worden seien. Dabei handele es sich um ein Feldgehölzbiotop und eine Streuobstwiese. Die Gehölze wiesen auch zahlreiche Stammhöhlen auf und seien Habitat für diverse Vögel und Säugetiere. Die Einwenderin meint, bei korrekter Erfassung der Biotop und Zugrundelegung in der Bewertung bei der Wahl des Trassenverlaufs, werde der Trassenverlauf zur Umgehung der Biotop geändert werden müssen.

Im Erörterungstermin bekräftigte die Einwenderin ihre Argumente. Sie behauptete, die Erhebung der ökologischen Gegebenheiten im Bereich um ihre Grundstücke sei nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden, vielmehr habe sich „niemand jemals das Gelände richtig angeschaut“. Es sei auch erkennbar, dass sich die Vorhabenträgerin unzureichend mit alternativen Trassenführungen befasst hat. So werde bei einer Leitungsführung nördlich der 110-kV-Leitung Mannheim-Neckarelz gar kein Streuobstbestand durchschnitten und es seien insgesamt weniger Biotop betroffen. Ergänzend hat sie die Planrechtfertigung der Erdgasleitung in Frage gestellt. So sei nicht nachvollziehbar, weshalb das Planfeststellungsverfahren für die SEL als reine Erdgas- und nicht zugleich auch für eine Wasserstoffleitung durchgeführt werde, obwohl die Planfeststellungsbehörde bereits wisse, dass die Leitung später auch für den Wasserstofftransport benutzt werde.

Die Planfeststellungsbehörde hat sich aufgrund der vorgetragenen Argumente veranlasst gesehen, einen Ortstermin auf den Grundstücken der Einwenderin im Beisein der Einwenderin, der Vorhabenträgerin, der Unteren Naturschutzbehörde des Rhein-Neckar-Kreises und des NABU Heidelberg am 04.07.2024 durchzuführen. Bei diesem Termin konnte von allen Anwesenden eindeutig eine Streuobstwiese identifiziert werden. Auch das benachbarte Feldgehölz auf dem Grundstück

der Einwenderin wurde in Augenschein genommen. Daneben wurde eine Leitungsführung nördlich der 110-kV-Leitung besprochen.

Im Nachgang zum Termin hat die Einwenderin mit Schreiben vom 04.07.2024 pointierter vorgetragen, bei der ökologischen Eingriffsbilanz beider Leitungsalternativen „Süd“ sowie „Nord“ im Bereich ihrer Grundstücke sei zu berücksichtigen, dass ein Eingriff in FFH-Mähwiesen gegenüber dem Eingriff in Feldgehölze Vorzug genieße, da Magerwiesen sich leichter regenerieren ließen. Ferner sei es geboten, jeden Biotopflächenanteil detailliert zu vermerken, damit beim Variantenvergleich die von der Vorhabenträgerin zugrunde gelegte Flächenbilanz nachvollzogen werden kann. Ferner seien der Specht und die Zauneidechse beim Variantenvergleich gleichberechtigt zu betrachten, soweit ein Eingriff in ihre Habitate erfolgt. Die Pflege neu anzupflanzender Gehölze soll in die Berücksichtigung der Umweltbelange beim Variantenvergleich einfließen. Die Einwenderin meint, die Gehölzpflege sei nicht bloß privatrechtlich zu behandeln. Die Einwenderin frage sich, ob es bei dem Variantenvergleich nur um die Umwelt gehe oder auch um andere Belange. Es sei verwunderlich, dass die geplante Erdgasleitung beim Variantenvergleich „nie den Kürzeren“ ziehe, sondern immer nur andere Belange beeinträchtigt würden. Erneut wird die Planrechtfertigung in Frage gestellt mit dem Verweis darauf, dass man auch die letzten 20 Jahre zurechtgekommen sei, nachdem die ursprünglich geplante SEL nicht gebaut wurde.

Dem Begehren der Einwenderin nach Verlegung der Trasse konnte behördlicherseits nicht entsprochen werden. Mit der Prüfung der Trassierung im Bereich der Grundstücke der Einwenderin im Bereich Schatthausen hat sich die Planfeststellungsbehörde unter Berücksichtigung des Vorbringens der Einwenderin im Rahmen des Variantenvergleichs befasst (siehe B.XII.1. und B.XII.1.1 zu allgemeinen Voraussetzungen der Variantenprüfung und B.XII.1.1.3.3.6 speziell zur Variantenprüfung im Bereich der Grundstücke der Einwenderin).

Ergänzend sei noch angemerkt:

Im Bereich der gesetzlich geschützten Biotope wird der Arbeitsstreifen von 34 m auf 24 m Breite zur Schonung der Biotope verkleinert. Dies gilt auch für die Biotope der Einwenderin. Es trifft zu, dass die ökologische Einschätzung hinsichtlich

der Eingriffe in FFH-Mähwiesen und Feldgehölze derart ist, dass sich Eingriffe in FFH-Mähwiesen leichter ausgleichen lassen. Allerdings werden vorliegend auch bei der beantragten Leitungsführung Mähwiesen und Feldgehölze geringer beansprucht als bei der von der Einwenderin vorgeschlagenen Leitungsführung nördlich. Die Planfeststellungsbehörde ist nicht verpflichtet, die beanspruchten Biotopexakte zu vermessen. Den Anforderungen der Rechtsprechung an die Variantenprüfung der Planfeststellung wurde mit der durchgeführten Prüfung Rechnung getragen (a. a. O.). Die Planfeststellungsbehörde sieht keine Veranlassung an der von der Vorhabenträgerin vorgelegten Variantenprüfung vom 10.07.2024 zu zweifeln. Darin werden alle betroffenen, gesetzlich geschützten Biotopexakte berücksichtigt, einschließlich der Biotopexakte auf den Grundstücken der Einwenderin. Dass die vorhandene Streuobstwiese ursprünglich nicht erfasst wurde, ändert nichts an der Korrektheit des zuletzt vorgelegten Variantenvergleichs. Der angegebene Umfang der Beanspruchung von Biotopexakten und Lebensstätten geschützter Tierarten lässt sich mithilfe einer Messung im Geoportal des Landes Baden-Württemberg nachvollziehen.

Soweit einwenderseitig eine Verschwenkung der Nordvariante um weitere 10 bis 30 m nach Norden zur Schonung von Zauneidechsen gefordert wird, lässt sich bereits mit bloßem Auge erkennen, dass auch in diesem Fall noch ein massiver Eingriff in das Zauneidechsenhabitat Ze_8 verbleiben würde. Im Übrigen wäre es unzulässig, die Betroffenheit der Zauneidechse gegen die Betroffenheit des Spechts aufzuwiegen – dies forderte die Einwenderin. Die Vorhabenträgerin hat erklärt, die Baumhöhlen entlang der Antragstrasse erfasst zu haben und alle besetzten Höhlen kartiert zu haben. Dabei wurden die Arten Grauspecht und Grünspecht mit 1 bzw. 2 Brutrevieren im Vorhabenbereich erfasst. Somit müssen zum Ausschluss von Verbotstatbeständen alle vorhandenen Baumhöhlen vor Rodung auf Besatz kontrolliert und verschlossen werden. Die Spechte würden sich dann andere Brutplätze suchen. Den Zauneidechsen fehlt aufgrund artspezifischer Gegebenheiten die Fähigkeit, sich weiter entfernt ein neues Habitat zu suchen. Deshalb werden für den Eingriff in Zauneidechsenhabitats vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Sie gewährleisten die ökologische Funktion des vom Leitungsbau betroffenen Habitats weiterhin. Die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen müssen bereits vor Baubeginn durchgeführt werden. Zur ordnungsgemäßen Durchführung muss

sichergestellt sein, dass sie - die Ausgleichsmaßnahmen - die Funktionsfähigkeit des betroffenen Gebiets aufrechterhalten.

Dabei gilt auch: Je größer das beanspruchte Habitat, desto größer die benötigte Fläche für eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme. Da die Maßnahme an das Ursprungshabitat anknüpfen muss, wird es erforderlich, bei einer Leitungsführung nördlich des Grundstückes der Einwanderin, relativ viel Ackerfläche in Ausgleichsfläche für die Zauneidechse umzuwandeln. Dadurch werden, objektiv betrachtet, mehr Grundstücke beansprucht, als bei der Antragstrasse. Somit ist diese Variante nicht nur aus ökologischer Sicht nicht vorzugswürdig, sondern auch weil sie im Übrigen zu einer bloßen Betroffenheitsverschiebung ohne erkennbare objektive Verbesserung führen würde.

Es würde Planfeststellungsverfahren bei Weitem verkürzen und vereinfachen, wenn Infrastrukturvorhaben stets außerhalb privater Grundstücke und außerhalb von Biotopen verlaufen und auch sonst keine öffentlichen Belange tangieren würden. Jedoch ist das in einem dicht besiedelten, artenreichen Bundesland wie Baden-Württemberg unmöglich, da jegliche Infrastrukturvorhaben öffentliche und private Belange berühren, egal an welchem Standort diese geplant würden. Deshalb bleibt für die Planung von Leitungen, Straßen, Flugplätzen und ähnlichen Vorhaben nur der Weg, durch Abwägung jeweils zu ermitteln, welches Gebiet für ein Vorhaben das objektiv Günstigste darstellt. Es kann nicht das Ansinnen des Gesetzgebers sein, nur solche Vorhaben einer Genehmigung zuzuführen, die jegliche Betroffenheiten sensibler Bereiche vollständig vermeiden.

Dass Private nicht prinzipiell mit der Beanspruchung ihres Eigentums durch Dritte einverstanden sind, liegt auf der Hand. Es entspricht grundlegendem staatsbürgerlichem Interesse, den staatlichen Zugriff auf das Eigentum möglichst abzuwehren. Aus diesem Grunde gestattet das Grundgesetz diesen Zugriff auch nur, wenn er zum Wohle der Allgemeinheit geboten ist (Art. 14 Abs. 2 Satz 1, Satz 2, Abs. 3 Satz 1 GG). Die sichere Versorgung mit Erdgas ist ein taugliches Gemeinwohlziel, wie unter Berücksichtigung der Planrechtfertigung feststeht (vgl. B.IV.). Die SEL mag in den vergangenen 20 Jahren entbehrlich gewesen sein, allerdings liegt nunmehr eine Änderung der politischen Gegebenheiten vor. Unter diesem Einfluss ändert

sich auch der tatsächliche Bedarf an Energieträgern und somit der Bedarf nach Transportmöglichkeiten für selbige.

Soweit die Einwenderin davon ausgeht, dass nur ökologische Belange bei der Variantenprüfung eine Rolle spielen, ist dies unzutreffend. Eine Gashochdruckleitung unterliegt technischen Zwängen. Die Leitungsführung ist nicht beliebig wählbar. Bei der SEL beträgt der maximal zulässige Betriebsdruck 100 bar. Gas, das mit einem Druck von 80 bar durch die Leitung befördert wird, bedeutet bereits einen Druck von 800 Tonnen, also 800.000 Kilogramm, auf 1 m² Fläche. Diesem Druck muss die Leitung standhalten. Einerseits um Druckverluste zu vermeiden und andererseits um die Sicherheit der Leitung sowie die Sicherheit der Gasversorgung zu gewährleisten. Aus diesem Grund existiert der hoch gewichtete Trassierungsgrundsatz einer möglichst geradlinigen Leitungsführung ohne Knicke. Gesichtspunkte der technischen Sicherheit lassen keinen Raum zur Beliebigkeit der Ausgestaltung einer Leitungstrasse. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird an dieser Stelle auf die Ausführungen unter B.XII.1.1 verwiesen.

Mit der aufgeworfenen Frage nach der Planrechtfertigung hat sich die Planfeststellungsbehörde unter Punkt B.IV. eingehend auseinandergesetzt mit dem Ergebnis, dass die Leitung vollumfänglich genehmigungsfähig ist.

Die von der Einwenderin beanspruchte Pflege neu zu pflanzender Gehölze auf ihren Grundstücken ist grundsätzlich nicht Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens. Die genauen Modalitäten sind üblicherweise zwischen dem jeweils privat Betroffenen und der Vorhabenträgerin zu klären. Ergänzend wurde eine Nebenbestimmung aufgenommen, dass die Vorhabenträgerin zur Erstellung eines Pflegekonzepts verpflichtet (A.IV.2.6). Dieses soll eine angemessene Entwicklung gewährleisten.

2. Ident.-Nr. 25

Der Einwender ist Inhaber eines Weinguts in Heidelberg, das Selbstvermarktung betreibt. Mit Einwendung vom 19.11.2023 macht er Befürchtungen bezüglich der eigenen Wasserversorgung geltend. Die Wasseradern des hofeigenen - etwa 25 m

tiefen - Brunnens sieht er durch die Start- und Zielgruben der geschlossenen Querung gefährdet und befürchtet, dass der Brunnen versiegen könnte. Eine andere Wasserversorgung für den Hof bestehe nicht. Die Nutzung des Brunnens sei seinerseits Voraussetzung für die Baugenehmigung auf dem Hofgrundstück gewesen.

Aus Sicht der Vorhabenträgerin ist eine durch die geschlossene Querung des Grundstückes induzierte Störung der Wasserversorgung auf dem Hof des Einwenders sehr unwahrscheinlich. Für den Fall einer wider Erwarten auftretenden Störung der Wasserversorgung bietet die VHT die vollständige Wiederherstellung an. Das von der Vorhabenträgerin durchgeführte Verfahren ist ein grundwassertaugliches Verfahren mit einer hydraulischen Stützung. Dabei wird eine wasserdichte Baugrube mit einer wasserdichten Durchdringung hergestellt. Bei einem Ortstermin haben Vertreter der Vorhabenträgerin die örtlichen Gegebenheiten besichtigt und ein hydrogeologisches Gutachten mit Beweissicherungskonzept erstellen lassen, das die Planfeststellungsbehörde zu den Akten genommen hat. Dieses Gutachten vom 19.12.2024 hat zum Ergebnis, dass durch den Leitungsbau Gefährdungspotentiale in quantitativer und qualitativer Hinsicht entstehen könnten. So könnte es beispielsweise zu einem Schüttungsrückgang kommen, denn die Leitungstrasse kann grundsätzlich während der Herstellung eine drainierende Wirkung haben. Im Zuge der Fertigstellung des Tunnels wird der Ringraum jedoch verfüllt, somit ist eine Dränwirkung nach Fertigstellung nicht zu besorgen.

Die Einhaltung der im Gutachten formulierten Vorgehensweise und Beweissicherung sichert die VHT zu. Insbesondere wasserwirtschaftlich relevante Gegebenheiten während der Bauphase, vor allem Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen, sind unverzüglich der Unteren Wasserbehörde oder der nächsten Polizeibehörde sowie den Stadtwerken zu melden.

Die Zusagen sind Bestandteil dieses Planfeststellungsbeschlusses und geeignet, die möglichen Gefahren für die Wasserversorgung auszuräumen.

Es trifft zu, dass die Baumaßnahme, wie vom Einwender behauptet, das Landschaftserlebnis beeinträchtigen wird. Jedoch ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht nachvollziehbar, dass es infolge der drei bis sechs Monate dauernden Baumaßnahme zu einer derartigen Beeinträchtigung von Zufahrten, Wanderwegen und Parkplätzen kommt, dass Kunden „verunsichert“ und/oder „vergrämt“

würden und nicht mehr von den Angeboten des Weingutes, insbesondere als „Event-Location“, Gebrauch machen würden. Die befürchtete Beeinträchtigung von Zuwegungen zum Grundstück des Einwenders ist temporär und nicht dauerhaft. Es besteht auch die Möglichkeit, sich im Rahmen der Baumaßnahme mit dem Einwender seitens der Vorhabenträgerin abzustimmen, damit die Baumaßnahme sich, soweit möglich, nach den Bedürfnissen des Einwenders richten kann.

Zu den aufgeworfenen Fragen der Grundstücksbewertung im Rahmen des laufenden Flurneuerungsverfahrens L 600 wird auf die Ausführungen unter B.XIII.1.1 verwiesen.

Soweit eine Verminderung der betrieblichen Entwicklungsmöglichkeit befürchtet wird, wurden noch keine hinreichend konkretisierten Pläne zur betrieblichen Weiterentwicklung vorgelegt, sodass dieser Punkt nicht in der Abwägung berücksichtigt werden kann. Eine Existenzgefährdung durch eine mögliche Einschränkung der betrieblichen Entwicklung wurde weder vorgetragen noch ist sie ersichtlich. Im Übrigen sind die aufgeworfenen Entschädigungsfragen nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens, sondern der bilateralen Vereinbarungen zwischen der Vorhabenträgerin und den Grundstücksbetroffenen oder des ggf. nachfolgenden Verwaltungsverfahrens.

Der Einwender meint, dass das Vorhaben zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Habitate vieler Tierarten führt, was jedoch nachweislich nicht der Fall ist (vgl. B.VIII.3 und B.XII.4). Zudem wird das Grundstück des Einwenders befindet, größtenteils geschlossen gequert, sodass Eingriffe in Biotope minimal gehalten werden können. Die Biotope werden nach Fertigstellung des Vorhabens wieder in den Ursprungszustand versetzt. Gehölzanspruchnahmen finden nicht statt.

3. Ident.-Nr. 34

Bei dem Einwender handelt es sich um einen eingetragenen Verein, der auf zwei Flurstücken auf Heidelberger Gemarkung einen Gemeinschaftsacker betreibt. Im Bebauungsplan B 77 2 und B 77 9, Teil 2 ist die Fläche als Landwirtschaftsfläche festgesetzt. Die Gesamtgröße umfasst ca. 5.000 m². Die Organisationsstruktur des

Ackers ist derart, dass Bürgerinnen und Bürger dort eigenes Gemüse für die Selbstversorgung in Mischkultur anbauen. Sie orientieren sich dabei an dem Konzept der Permakultur - einem nachhaltigen Bewirtschaftungskonzept, das auf eine vielfältige, optimale Landnutzung im Einklang mit den Ökosystemen setzt und sich kooperative ökologische Prozesse zunutze macht. Den Bewirtschaftern ist in besonderem Maße an Artenreichtum über und unter der Erde gelegen. Der Einwender gibt an, es sei außerdem in den vergangenen Jahren gelungen, die Bodenqualität erheblich zu verbessern, was sich durch Regenwurmzählung und Wasseraufnahmekapazität sowie Laboruntersuchungen nachweisen lasse.

Der Einwender hat einen Fachbericht Naturschutz in Auftrag gegeben und mit der Einwendung vom 17.11.2023 übermittelt.

Soweit vorgetragen wird, dass das Vorhaben eine Zerstörung des Gemeinschaftsackers als Ökosystem zur Folge habe, ist dies zutreffend, denn der Acker wird nahezu vollständig für den Arbeitsstreifen beansprucht. Bei Umsetzung des Bodenschutzkonzepts in Begleitung durch die Bodenkundliche Baubegleitung sind jedoch keine nachhaltigen Beeinträchtigungen der Bodensubstrate zu erwarten, auch wenn der Boden nach der Wiederherstellung nicht exakt derselbe wie vor dem Eingriff sein wird. Es ist allerdings von einer schnellen Erholung des Bodenlebens bei Wiederbewirtschaftung auszugehen. Pflanzbestände müssen jedoch im Vorfeld des Eingriffs umgesetzt oder nach Rekultivierung neu gepflanzt werden. Der Eindruck, dass der Boden durch unterirdische Leitungsbauprojekte noch jahrzehntelang beeinträchtigt wäre, stammt wohl aus Beobachtungen früher durchgeführter Vorhaben (beispielsweise aus den 1980er Jahren). In der Tat gingen die damals angewandten Methoden mit einem größeren Bodeneingriff einher, sodass der Leitungsverlauf teilweise auch heute noch oberirdisch durch Aufwuchsschäden erkennbar ist.

Letztlich steht die im Bodenschutzkonzept festgelegte Vorgehensweise im Einklang mit den gesetzlichen Anforderungen des Bundesbodenschutzgesetzes, der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung, des Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetzes sowie der Mantelverordnung, auch wenn die entsprechenden Regelungen im Ergebnis nicht zur Zufriedenheit des Einwenders sein mögen.

Die zur Vermeidung des Bodeneingriffs im Bereich seines Ackers vom Einwender wiederholt geforderte geschlossene Verlegung wurde durch die Vorhabenträgerin an dieser Stelle als technisch nicht umsetzbar abgelehnt, da eine der dafür erforderlichen Baugruben unter anderem in einem Überschwemmungsgebiet liegen würde und dort die erforderliche Räumung binnen 24 Stunden nicht möglich wäre.

Varianten der Flächeneinsparung durch Verkleinerung des Arbeitsstreifens oder Verlegung des Arbeitsstreifens auf umliegende Grundstücke wurden im Erörterungstermin zwischen den Vertretern des Einwenders, der Vorhabenträgerin und der Planfeststellungsbehörde diskutiert, jedoch hat sich keine der besprochenen Möglichkeiten als vorzugswürdig aufgedrängt. Die besprochenen Änderungen würden zu einer Verlängerung der Fahrtwege führen und folglich auch zu einer Verlängerung der Bauzeiten. Der Einwender selbst hat im Erörterungstermin erklärt, dass ihm kürzere Bauzeiten grundsätzlich entgegenkommen würden.

Die Vorhabenträgerin hat gegenüber dem Einwender eine bodenschutzfachliche Untersuchung seiner Ackerflächen vor Baubeginn zur detaillierten Erfassung und Beurteilung des Zustands vor und nach Bau der SEL zugesagt. Darin enthalten sind:

- Anlegen von zwei Bodenschürfen bis ca. 100 cm inkl. bodenkundlicher Feldaufnahme nach DIN 4220 und DIN 19682-10 inkl. Klassifizierung der Regenwurmaktivität,
- Gewinnen von ungestörten Bodenproben mittels Stechringen zur Bestimmung der Trockenrohddichte sowie Porengrößenverteilung aus zwei Bodentiefen (ca. 40 cm und 70 cm Tiefe),
- Gewinnen von Bodenproben zur Bestimmung der Korngrößenverteilung, des pH-Wertes und TOC-/Humusgehaltes der Bodenschicht, auf die die Befestigung aufgetragen wird,
- Gewinnen von Bodenproben zur Erfassung des Bodenlebens mittels DNA-Sequenzierung, mit der die Metazoa, Nematoda und Arthropoda abgebildet werden können.

Die im Erörterungstermin seitens der Vertreter des Einwenders geäußerten Bedenken bezüglich der Genehmigungsfähigkeit der Leitung im Teilabschnitt 2 (Mannheim – Heidelberg-Grenzhof) sind unbegründet. Es wird auf die Ausführungen zur Planrechtfertigung unter B.IV. verwiesen.

Die Vorhabenträgerin hat im Erörterungstermin zugesagt, sich mit dem Einwender rechtzeitig abzustimmen, sodass ein Umzug von Pflanzen ermöglicht werden kann (vgl. A.VI.4.11).

Mit weiterem Schreiben vom 12.12.2024 fordern die Vertreter des Einwenders nochmals, die Baustelleneinrichtungsflächen zu verlegen, die Trassenführung zu ändern oder eine Untertunnelung des Geländes sowie eine nochmalige Überprüfung des Bedarfs für den Bau des Abschnitts der SEL zwischen Heidelberg-Grenzhof und Mannheim-Straßenheim. Letzteres wird mit dem Ausstieg der Mannheimer Versorgungsunternehmen aus der Gasversorgung bis zum Jahr 2035 begründet. Außerdem wird die Sicherheit der Leitung infrage gestellt, da die Vereinsmitglieder oftmals stundenlang mit ihren Familien oder bei Bildungsveranstaltungen mit anderen Personen auf dem Gelände Zeit verbringen und eine Explosion auch in dem laut Sicherheitsstudie kleinräumigen Gefahrenbereich erhebliche Gefahren für die Anwesenden bedeuten könnte.

Diesen Forderungen konnte nicht gefolgt werden. Die Vorhabenträgerin hat überzeugend ausgeführt:

Die Flurstücke Nr. 33115 und Nr. 33116 liegen zwischen der geschlossenen Querung des Neckars und der geschlossenen Querung der L 637. Dabei ist Flurstück Nr. 33115 direkt vom Trassenverlauf und den dafür erforderlichen Arbeitsflächen betroffen, Flurstück Nr. 33116 bezüglich der Baustelleneinrichtungs- und Arbeitsflächen für die angrenzenden geschlossenen Kreuzungen. Die Randbereiche der geschlossenen Querung weisen einen erhöhten Platzbedarf auf, etwa für die erforderlichen Baugruben, Lagerung von Material und Aushubmassen. Dies begründet die notwendige Nähe zur Arbeitsfläche. Zur Verringerung von Emissionen sind kurze Wege vorzugswürdig. Dies könnte zwar auf den ersten Blick auch mit einer Verkleinerung der Arbeitsfläche bewerkstelligt werden. Aus Gründen des Arbeitsschutzes ist dies jedoch nicht empfehlenswert. Des Weiteren können Lagerplätze in den Überschwemmungsbereichen des Neckars nur eingeschränkt eingerichtet werden.

Die Trassenführung zu ändern würde aufgrund bestehender Infrastruktur und anderen Gegebenheiten den Trassierungsgrundsätzen widersprechen. Eine Umgehung der beiden Flurstücke hätte andere Betroffenheiten und eine längere Trasse zur Folge.

Die Vorhabenträgerin hat weiter ausgeführt, dass eine Untertunnelung des Geländes nicht zielführend ist. Eine Inanspruchnahme für Untersuchungen der archäologisch relevanten Flächen und Kampfmittelverdachtsflächen von der Oberfläche aus wäre auch bei einer geschlossenen Verlegung erforderlich. Insgesamt bedarf es bei einer Untertunnelung ebenfalls eines erheblichen Arbeitsstreifens, der sich teilweise auf andere Grundstücke verlagern würde. Eine geschlossene Verlegung ist nicht bloß kostenintensiver, sondern birgt zudem selbst nach umfangreicher Baugrunderkundung das Restrisiko, dass die Baumaschinen freigelegt werden müssen. Eine Weiterführung der Neckaruntertunnelung ist aufgrund des abknickenden Verlaufs des Flusses und der beiden genannten Grundstücke also mit höheren Kosten und Risiken verbunden.

Hinsichtlich der Notwendigkeit der Leitung betont die VHT, dass selbst in den Städten Mannheim und Stuttgart erst in einigen Jahren deutliche Verbrauchsrückgänge erwartet werden. Zuvor jedoch wird sich der Bedarf laut Prognosen erhöhen. Der Verzicht auf die SEL würde Versorgungsengpässe provozieren.

Die Vorhabenträgerin hat weiter betont, dass sie Vorschläge zum möglichst schonenden Umgang mit den Anbauflächen umsetzen und die Grundstücke soweit möglich im selben Zustand hinterlassen möchte, wie sie vorgefunden wurden. Im Hinblick auf die Sicherheitsbedenken trägt die Vorhabenträgerin vor, eine Beschädigung der SEL durch äußere Einwirkungen könne aufgrund der Außendurchmesser von 1016 mm und der Wandstärke von 20,6 mm sowie einer Regelüberdeckung von 1,2 m praktisch ausgeschlossen werden. Während des Baus und Betriebs werden zahlreiche Maßnahmen ergriffen, um die Sicherheit zu gewährleisten und zu überprüfen. Selbst eine minimale Leckage wäre bei der hier verwendeten Druckstufe mit einer enormen Geräuscentwicklung verbunden, welche ein Betreten des Gefahrenbereiches durch Laien wirksam verhindern würde. Daher ist auch beim späteren Betrieb nicht damit zu rechnen, dass Personen zu Schaden kommen.

Mit weiterem Schreiben vom 06.03.2024 wurden weitere Forderungen übermittelt. Hier kann auf die Ausführungen zum Naturschutzverband Umweltforum Mannheimer Agenda 21 e.V. unter B.XIV.1 verwiesen werden, auf dessen Antrag vom 27.02.2025 sich der Einwender ausdrücklich bezieht.

Die Forderungen sind inhalts- und nahezu wortgleich mit dem Antrag des Umweltforums Mannheimer Agenda e.V. und lauten:

„Wir beantragen deshalb, die Sicherheitsstudie des TÜV Süd hinsichtlich der notwendigen Sicherheitsabstände zu Wohngebäuden zu ergänzen. Dabei sind min. auch die Erkenntnisse der Kommission für Anlagensicherheit im KAS-Merkblatt 63 von Nov. 2023 analog für Wasserstoffleitungen zu berücksichtigen. Diese geben bei Wasserstoffleitungen mit einem Innendurchmesser größer 15 mm und einem Druck von 100 bar bei größeren Leckagen einen angemessenen Sicherheitsabstand von 110 Metern vor.“

Zudem schließt sich der Verein dem Antrag des Umweltforums an, den Planfeststellungsbeschluss für den Abschnitt Mannheim bis Heidelberg-Grenzhof unter den Vorbehalt der Aufnahme der SEL in den NEP Gas und Wasserstoff 2026 zu stellen.

Der Abstand der SEL in diesem Bereich zu der ersten Häuserreihe betrage weniger als 10 m. Die bereits geäußerten Befürchtungen, dass die Vereinsmitglieder mit ihren Familien oder Besucher der Veranstaltungen in Gefahr durch Leckagen sein könnten, seien mit Blick auf das Merkblatt KAS-63 noch größer.

An dieser Stelle wird nochmals darauf hingewiesen, dass die Broschüre KAS-63 der Kommission für Anlagensicherheit lediglich Empfehlungen beinhaltet, die nicht rechtsverbindlich sind. Die TÜV-Sicherheitsstudie ist eine ausreichende Beurteilungsgrundlage für die hier gegenständliche Planfeststellung der SEL als Erdgas-transportleitung und betrachtet auch das Risikoprofil für die Nutzung als Wasserstofftransportleitung. Eine Umstellung von Erdgas auf Wasserstoff erfolgt zwar ohne erneute Verpflichtung zu einer Öffentlichkeitsbeteiligung, wird jedoch gemäß der zu diesem Zeitpunkt geltenden Vorschriften geprüft und zugelassen, sofern die Voraussetzungen hierfür gegeben sind.

Eine Trassenverlegung oder Untertunnelung ist auch aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht vorzugswürdig.

4. Ident.-Nr. 128

Wenn der Einwender in seinem Schreiben vom 19.11.2023 meint, die Leitung sei bevorzugt durch ein FFH-Gebiet zu führen statt auf seinem Acker (Gemarkung Bargen), wodurch die Schleife der Gasleitung auf dem „Moosig-Buckel“ überflüssig werde, kann dem aus Rechtsgründen nicht entsprochen werden. Die gesetzlichen Anforderungen an die verträglichste Trassenvariante zielen auf die Meidung von FFH-Gebieten bei Infrastrukturvorhaben jeglicher Art ab. Landwirtschaftliche Flächen sind innerhalb relativ kurzer Zeit wiederherstellbar. Dies ist bei FFH-Gebieten nicht so. Die Rechtslage ist insoweit eindeutig.

5. Ident.-Nr. 91

Die von der Einwenderin im Schreiben vom 16.10.2023 vorgetragene Wertminderung ihres Grundstückseigentums auf Gemarkung Epfenbach wird - wie üblich - von der Vorhabenträgerin im Rahmen des Wegerechtserwerbs entschädigt. Die Vorhabenträgerin hat, wie der Planfeststellungsbehörde bekannt ist, allen Grundstücksbetroffenen Angebote zur Entschädigung der Wertminderung unterbreitet. Entschädigungsfragen sind jedoch nicht Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens und können nicht in einem solchen gelöst werden, sofern die Grundstücksbetroffenen nicht mit der ihnen angebotenen Entschädigung einverstanden sein sollten.

Die vorgetragene Vorbelastung des Grundstückes mit einem Strommast sowie die persönliche Bedeutung des Grundstücks für die Einwenderin, hat die Planfeststellungsbehörde zur Kenntnis genommen. Dass die Gasleitung mit der Bestandsstromleitung gebündelt wird, entspricht dem Prinzip der Trassenbündelung (vgl. zu den Trassierungsgrundsätzen, deren Rangfolge und Bedeutung oben unter B.XII.1.1.2.7).

6. Ident.-Nrn. 132, 139

Der Einwender, ein eingetragener Verein, wendet sich mit Schreiben vom 23.11.2023 zugleich stellvertretend für einen anderen eingetragenen Verein gegen das Vorhaben.

Die im Eigentum der Mitglieder stehenden Grundstücke seien zu schützen. Es handle sich um einen unzulässigen Eingriff in das Grundrecht auf Eigentum aus Art. 14 GG. Insoweit wird auf die Ausführungen in B.XII.7.1 verwiesen.

Der Erhalt der ökologischen Vielfalt und Kulturlandschaft wie auch Lebensmittelproduktion seien bedroht. Dem hält die VHT entgegen, dass nach Abschluss des Leitungsbaus alle temporär beanspruchten Flächen - mit Ausnahme des gehölzfrei zu haltenden Schutzstreifens von 6 m - wiederhergestellt und der ursprünglichen Funktion wieder zugeführt werden. Dies gilt auch für angrenzende Gehölzbereiche, die vor Ort wieder angelegt werden, sodass hinsichtlich der Entnahme und Speicherung von Kohlendioxid nicht die einwenderseits gefürchtete negative Bilanz entsteht. Da die Leitung anschließend unterirdisch und nicht sichtbar ist, ergibt sich keine Beeinträchtigung der ökologischen Vielfalt und der Kulturlandschaft. Die Sicherung der regionalen Lebensmittelproduktion bleibt ebenfalls gegeben, da auf den übrigen landwirtschaftlichen Flächen nach kurzer Zeit die Lebensmittelproduktion ebenfalls wiederaufgenommen werden kann.

Der Einwender macht weiter geltend, der Planungskorridor zerschneide die Flur und hätte besonders im Bereich des LSG Bergstraße schwerwiegende Folgen.

Die VHT äußert sich dahingehend, dass der Eingriff auf die Umwelt in der Variante Nussloch-Süd als größer bewertet wurde. Somit bleibe der VHT nur eine Trassenführung durch das Landschaftsschutzgebiet „Bergstraße-Mitte“ und „Bergstraße-Süd“. Die Antragstrasse ist so gewählt, dass das Landschaftsschutzgebiet „Bergstraße-Mitte“ nur in Randbereichen und an einzelnen Stellen von der Baumaßnahme betroffen ist und kein Konflikt mit einem anderweitigen Planungsvorhaben besteht. Außerdem werde die kleinparzellige Struktur durch eine koordinierte Baustelleneinrichtung geschont. Beim weiteren Trassenverlauf durch das Landschaftsschutzgebiet „Bergstraße-Süd“ wurde eine Trasse gewählt, die insbesondere gesetzlich geschützte Biotop und Streuobstbestände umgeht.

Die vom Einwender vermutete Minderung der Lebensqualität des beliebten Wander- und Naherholungsgebiets durch das Vorhaben kann aufgrund der Renaturierungs- und Kompensationsmaßnahmen auch nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde ausgeschlossen werden. Oberirdische Veränderungen, außer kleinen Schilderpfählen, sind im Landschaftsraum kaum wahrnehmbar.

Eventuell in den Folgejahren entstehende Ertragsausfälle an landwirtschaftlichen Kulturen werden durch eine pauschale Zahlung abgegolten. Entstehen über die abgegoltene Höhe hinaus Ertragsausfälle in den Kulturen, werden diese auf Antrag und Nachweis durch die VHT ausgeglichen. Etwaige sonstige Schäden (wie z. B. Bodenabsackungen, Vernässungen, Drainagen u. a.) werden auf Antrag und Nachweis auf Kosten der VHT beseitigt oder finanziell ausgeglichen. Durch das Vorhaben gehen nach glaubhafter Aussage der Vorhabenträgerin keine landwirtschaftlichen Flächen verloren und es ergeben sich auch keine Existenzgefährdungen landwirtschaftlicher Betriebe.

Die Trassierung wurde bereits im Rahmen der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung möglichst schonend gewählt, wobei speziell beim Termin am 02.12.2021 im „Fach-austausch Winzer:innen“ Impulse zum Thema Weinbau eingebracht werden konnten (vgl. Erläuterungsbericht Punkt 2.4.3, Unterlage 1).

Auch die Wirtschaftlichkeit des Vorhabens und die korrekte Kalkulation der Kosten werden durch die VHT unter Einbeziehung der Einschätzung von Fachunternehmen gewährleistet. Der Eintritt eines Schadensfalls ist bei Beachtung aller Vorgaben mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen (vgl. insbesondere B.V.11). Die Erforderlichkeit des Netzausbaus ist unter B.IV.2 ff. dargestellt.

7. Ident.-Nr. 126

Die Einwenderin, die zwei Unternehmen vertritt, reichte mit Schreiben vom 17.11.2023 eine Stellungnahme ein.

Darin wird betont, dass der einschränkungslose Betrieb des Werkes während der Bauphase und auch anschließend zwingend notwendig sei. Grundlegend hierfür sei, dass der Zuliefer- und Auslieferbetrieb ohne Behinderungen und Verzögerungen ablaufen kann. In diesem Zuge wird um frühestmögliche präzise Information für die logistisch relevanten Bereiche gebeten.

Die VHT hat darauf erwidert, dass in dem Bereich eine geschlossene Bauweise vorgesehen ist. Der Betrieb der Straßen wird auf diese Weise nur in Ausnahmefällen beeinträchtigt, etwa durch eine Verkehrsregelung mittels Lichtzeichenanlage.

Um spätere Vergrößerungen des Gebietes in Richtung Süden zu ermöglichen, wird eine Verlegung der Trasse angeregt. Dazu führt die VHT aus, dass der vorgeschlagene Trassenverlauf unterhalb einer Hochspannungsleitung aufgrund technischer Vorgaben nicht realisierbar ist. Eine Erweiterung der Gewerbeflächen nach Süden sei der Einwenderin weiterhin möglich. Lediglich der Schutzstreifen ist freizuhalten. Kreuzende Verkehrswege können oberhalb der Leitung angelegt werden und somit der südliche Teil erreicht werden.

Die Bedenken der Einwenderin stehen damit dem Vorhaben nicht entgegen, da die Beeinträchtigungen nur ein hinnehmbares Maß entfalten.

8. Ident.-Nr. 1

Mit Schreiben vom 16.11.2023 gab eine Einwenderin für zwei Firmen eine Stellungnahme ab.

Für die Unternehmen sei es von wesentlicher Bedeutung, dass der Zuliefer- und Auslieferbetrieb ohne Behinderungen und Verzögerungen erfolgen kann und auch die Mitarbeiter an- und abfahren können.

Die Vorhabenträgerin hat darauf erwidert, dass in dem Bereich eine geschlossene Bauweise vorgesehen ist. Der Betrieb der Straßen wird auf diese Weise nur in Ausnahmefällen beeinträchtigt, weil Baumaschinen queren müssen.

Die alternativ vorgeschlagene Trasse unterhalb einer Hochspannungsleitung ist aufgrund technischer Vorgaben nicht realisierbar. Eine Erweiterung der Gewerbeflächen nach Süden ist bei der aktuellen Planung weiterhin möglich, lediglich der Schutzstreifen ist freizuhalten. Zu dieser Thematik hat die VHT bereits Absprachen mit der Einwenderin getroffen.

9. Ident.-Nrn. 6, 7, 8

Die Einwender sind Eigentümer mehrerer vom Vorhaben betroffener Grundstücke, die in die weinbauliche Handelsgesellschaft eingebracht sind. Diese beschäftigt sich vorwiegend mit Weinerzeugung und Weinvermarktung. Durch die Lage der Grundstücke stehe nur eine bestimmte, sehr eng begrenzte Teilfläche für die hinreichend konkretisierte, betriebliche Weiterentwicklung zur Verfügung. Auf dieser

Teilfläche plante die Vorhabenträgerin - Stand Eingang des Planfeststellungsantrags - eine Verlegung in offener Bauweise mit einer Überdeckung von 1,2 m ab Erdoberkante. Die Einwender machten mit Schreiben vom 22.11.2023 eine Existenzgefährdung bei Vorhabenverwirklichung geltend. Aufgrund des Vortrags sah sich die VHT zu einer nochmaligen Prüfung der örtlichen Gegebenheiten veranlasst. Im Ergebnis wurde die geschlossene Leitungsverlegung als die vorzugswürdige technische Alternative ermittelt. Eine betriebliche Weiterentwicklung bleibt damit in einem gewissen Umfang möglich und eine Existenzgefährdung besteht nicht mehr.

Die zugesagte Beweissicherung an Gebäuden und landwirtschaftlichen Flächen wird die Vorhabenträgerin in Vorbereitung der Bauausführung veranlassen.

10. Ident.-Nr. 71

Die Einwenderin erklärt mit Schreiben vom 20.11.2023 ihre Ablehnung der Eintragung von Leitungsrechten für ihre Grundstücke auf Gemarkung Barga. Mangels weiteren Sachvortrags ist eine vertiefte Auseinandersetzung mit der Einwendung nicht möglich. Es wird auf die Abwägung verwiesen, insbesondere auf die Ausführungen zum privaten Eigentum unter B.XII.1.1.3.3.1.

11. Ident.-Nr. 49

Dass die Einwenderin im Schreiben vom 14.11.2023 erklärt, ihr Grundstück auf der Gemarkung Barga stehe für die Leitung nicht zur Verfügung, hat die Planfeststellungsbehörde als allgemeine Ablehnung des Vorhabens zur Kenntnis genommen. Mangels weiteren Sachvortrags ist eine vertiefte Auseinandersetzung mit der Einwendung nicht möglich. Es wird auf die Abwägung verwiesen, insbesondere auf die Ausführungen zum privaten Eigentum unter B.XII.1.1.3.3.1.

12. Ident.-Nrn. 30, 31

Im Schreiben vom 23.11.2023 wenden sich die Einwender mittels anwaltlichem Schreiben insbesondere gegen die geplanten Rohrlagerplätze auf ihren Grundstücken (Gemarkung Heidelberg). Diese Haltung bekräftigten und vertieften sie auch nochmal im Erörterungstermin. Die Einwender sind Eigentümer eines Grundstücks

und Pächter eines weiteren Grundstücks. Auf den Flurstücken befindet sich jeweils Ackerbaufläche, die die Einwender als Landwirte im Nebenerwerb nutzen. Die beiden Flurstücke machen schätzungsweise 18% der gesamten den Einwendern für die Bewirtschaftung zur Verfügung stehenden Ackerfläche aus. Die Flurstücke sollen zu einem weit überwiegenden Teil als Rohrlagerplätze für die SEL beansprucht werden.

Statt ihres Grundstückes schlagen die Einwender eine angrenzende Ackerfläche der Stadt Heidelberg als Rohrlagerplatz vor. Als ebenso geeignet sehen sie die nahe gelegene Konversionsfläche „Heidelberg Army Heliport“/„Heidelberg Army Airfield“ (ehemaliger Militärflugplatz der US Army) an.

Diese Anregung nahm die Vorhabenträgerin zum Anlass einer Prüfung der Verlegung auf die genannten Flächen. Diese verlief jedoch erfolglos, da alle in Frage kommenden städtischen Grundstücke bereits vermietet sind und keine Zusage für die angedachte Nutzung der Vorhabenträgerin erteilt wurde. Es käme somit zu einer Betroffenheitsverschiebung, die generell nicht vorzugswürdig ist. Hierbei spielt es keine entscheidende Rolle, ob die in Rede stehenden Grundstücke grundsätzlich in der öffentlichen Hand oder Privateigentum liegen.

Hinzu kommt, dass nach den Trassierungsgrundsätzen eine möglichst gerade Streckenführung anzustreben ist. Im betreffenden Gebiet liegen zwei Zwangspunkte, höher qualifizierte Straßen, die zu queren sind. Außerdem ist die Bündelung mit einer bereits bestehenden Infrastrukturleitung geplant, was ebenfalls den Trassierungsgrundsätzen gerecht wird. Eine Umgehung an dieser Stelle würde zu einer Trassenverlängerung führen; dies würde den Trassierungsgrundsätzen widersprechen.

Zur Schonung der - wie die Einwender vortragen - ertragreichen Ackerfläche wird der Rohrlagerplatz nicht nach Oberbodenabtrag eingeschottert, sondern die Rohre auf Kanthölzern, welche auf dem Mutterboden liegen, gelagert. Dadurch bleibt ein Großteil des Ackerbodens unverändert. In dem Bereich der Kranstellfläche zum Heben und Biegen der Rohre erfolgt eine Stabilisierung des Bodens mit Baggermatten oder mittels Schotterauflage, die durch ein Vlies vom Mutterboden getrennt wird. Eine Trennung des Oberbodens vom Unterboden erfolgt nur im Baustreifen.

Soweit die Einwender eine Existenzgefährdung vortragen, werden zunächst inkongruente Angaben bezüglich der Beanspruchung ihrer gesamten landwirtschaftlichen Fläche durch das Vorhaben gemacht. So ist einerseits von einer Beanspruchung von „fast 50% der eigenen landwirtschaftlichen Fläche“ die Rede, an anderer Stelle dann von „ca. 18% ihrer gesamten Ackerbauflächen“. Im Erörterungstermin haben die Einwender erklärt, dass nicht alle von ihnen bewirtschafteten Grundstücke in ihrem Eigentum stehen. Ausgerechnet eines ihrer eigenen Grundstücke solle nun als Rohrlagerplatz verwendet werden.

Die Planfeststellungsbehörde ist verpflichtet, bei Flächeninanspruchnahmen im Rahmen von Planfeststellungsverfahren auch die Möglichkeit einer Existenzgefährdung oder -vernichtung vorhandener landwirtschaftlicher oder gewerblicher Betriebe und Unternehmungen in ihre Betrachtung und Abwägung einzubeziehen. Wird die betriebliche Existenz jedoch erkennbar weder vernichtet noch gefährdet, kann sich die Planfeststellungsbehörde grundsätzlich damit begnügen, den Eigentümer auf das nachfolgende Enteignungsverfahren zu verweisen (BVerwG, Urteil vom 23. März 2011 – 9 A 9/10 –, juris, Rn 28). Im Falle der Einwender beansprucht das Vorhaben deren Flächen nur temporär oberirdisch, egal ob es im Ergebnis 50% oder 18% ihrer gesamten eigenen bzw. von ihnen landwirtschaftlich genutzten Fläche sind. Nach Abschluss der Baumaßnahmen wird die Ackerfläche wieder für die Landwirtschaft zur Verfügung stehen. Für die Dauer der Bauzeit werden die Einwender entschädigt. Die verbleibenden Beeinträchtigungen sind im überwiegenden öffentlichen Interesse hinzunehmen.

Wenn die Einwender behaupten, eine Wiederherstellung des ursprünglichen Bodenzustands erscheine ihnen für das Flurstück Nr. 45627 nahezu ausgeschlossen, was sie aus der Erfahrung mit anderen in Heidelberg verlegten Gasleitungen folgern, so sind diese Bedenken unbegründet, denn die heutige Vorgehensweise bei der Leitungsverlegung lässt eine ordnungsgemäße Rekultivierung zu, bei der sich die beanspruchten landwirtschaftlichen Flächen nach relativ kurzer Zeit wieder erholen.

Die aufgeworfenen Entschädigungsfragen sind nicht Bestandteil dieses Planfeststellungsverfahrens.

13. Ident.-Nr. 129

Als Eigentümer von drei Grundstücken auf der Gemarkung Bargen macht der Einwender mit Schreiben vom 20.11.2023 eine Wertminderung durch die Verwirklichung des Vorhabens geltend. Ebenfalls geht er von einer erhöhten Ertragsminderung bei Extremwetter aus und befürchtet eine auf Dauer verlorengelende Kapillarwirkung des Wassers im Bereich der Rohrleitung.

Die Vorhabenträgerin hat allen betroffenen Grundstückseigentümern umfassende Vorschläge zu Wegerechtsvereinbarungen gemacht. Die darin enthaltenen Regelungen verpflichten die VHT zu Entschädigungen für die Eintragung von Leitungsrechten und dadurch eintretende Wertminderungen der Grundstücke. Ferner verpflichtet sich die Vorhabenträgerin zur umfassenden Rekultivierung der Grundstücke, Abgeltung der Folgeschäden und Wiederherstellung von Be- und Entwässerungsanlagen. Ob der Einwender das Angebot der Vorhabenträgerin angenommen hat, ist der Planfeststellungsbehörde nicht bekannt. Entschädigungsregelungen sind weder dem Grunde, noch der Höhe nach Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens.

Als Bewirtschafter äußert der Einwender Besorgnis, die Gasleitung würde thermische Wirkung auf den umgebenden Boden entfalten, was nachweislich nicht der Fall ist, da das beförderte Erdgas nicht warm oder heiß ist, und die Leitung Umgebungstemperatur annimmt, also diejenige des Erdreichs. Wärmeentwicklung im Zusammenhang mit Erdgasleitungen ist lediglich im Bereich von Gasverdichterstationen möglich, diese werden jedoch auf der Trasse der SEL nicht geplant.

Die aufgeworfene Frage nach dem Ob und Wie der Entschädigung für Mindererträge und baubedingte Beanspruchung von Flächen lässt sich dahingehend beantworten, dass die Vorhabenträgerin nach den Grundsätzen des Bürgerlichen Rechts als Verursacherin für die vom Vorhaben ausgehenden Schäden Ersatz zu leisten hat. Die genauen Modalitäten der Entschädigung sind jedoch nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens, sondern unterliegen grundsätzlich den bilateralen Vereinbarungen zwischen den Grundstücksbetroffenen und der Vorhabenträgerin.

14. Ident.-Nr. 111

Ebenfalls auf der Gemarkung Bargaun befindet sich die Ackerfläche des Einwenders, der mit Schreiben vom 02.12.2023 die Störung der Grundlage eines fachgerechten Ackerbaus und von Drainagen durch die Leitung äußert. Er bewirtschaftet das Grundstück im Rahmen eines landwirtschaftlichen Nebenerwerbs. Seit Generationen achte seine Familie auf eine schonende Bodenbearbeitung.

Die Vorhabenträgerin hat einerseits angekündigt, gegenüber dem Einwender einen Ansprechpartner für die Dauer der Bauzeit zu benennen und andererseits vorhandene Drainagesysteme zu schonen oder wiederherzustellen. Mindererträge werden aufgrund der Bodenschutzmaßnahmen (vgl. B.X.), die unter Überwachung der Bodenkundlichen Baubegleitung durchgeführt werden, vermieden und im Übrigen durch die Vorhabenträgerin entschädigt. Das Feldwegenetz wird nach Abschluss der Bauarbeiten wiederhergestellt, eine dauerhafte Zerstörung findet nicht statt.

Nicht begründet ist der Vortrag eines willkürlich gewählten Verlaufs der Leitung. Vielmehr wurde die planfestgestellte Trasse im Einklang mit den Erkenntnissen aus dem 2006 durchgeführten Raumordnungsverfahren und unter Zugrundelegung der Trassierungsgrundsätze (vgl. B.XII.1.1.2.7) ausgewählt und beantragt. Die Planfeststellungsbehörde hat den beantragten Trassenverlauf abwägend nachvollzogen und für genehmigungsfähig erachtet (vgl. B.XII.1.1.3). Willkürlich wäre der Verlauf dann gewählt, wenn eine Trassenvariante, auch kleinräumig, unter Missachtung der Trassierungsgrundsätze aus sachfernen Gründen gewählt worden wäre, was vorliegend nicht der Fall ist.

Die befürchtete Erwärmung des Erdreichs durch die Leitung wird nicht eintreten, da von der SEL keinerlei thermische Wirkung auf die Umgebung ausgeht.

Dass frühere Leitungsbauvorhaben teils zu nachhaltigen Aufwuchsschäden geführt haben, ist zutreffend und liegt daran, dass vor einigen Jahrzehnten noch kein umfassendes Bodenschutzkonzept für solche Fälle vorgeschrieben war und somit die Bodeneingriffe gravierender waren und teilweise auch dauerhafte Spuren hinterließen. Bei neueren und vergleichbaren Leitungsvorhaben, wie z. B. der Neckarzentalleitung, sind keine Aufwuchsschäden mehr erkennbar, sodass die Befürchtung des Einwenders unbegründet ist.

Aufgrund der 2. Planänderung entfällt die Betroffenheit im Hinblick auf zwei im Eigentum des Einwenders stehende Grundstücke, andere werden teils stärker betroffen.

15. Ident.-Nr. 108

Mit Schreiben vom 17.11.2023 äußert die Einwenderin als Eigentümerin eines Grundstückes auf Gemarkung Edingen die Befürchtung einer Zerstörung von Bodenhorizonten durch den Leitungsneubau. Die Belastungsgrenze der Böden wird jedoch durch das Vorhaben nicht überschritten, somit findet auch keine Zerstörung der Bodenhorizonte statt. Die Bewirtschaftung des Grundstückes bleibt nach Fertigstellung des Leitungsneubaus weiter möglich.

Pauschal wird von der Einwenderin eine „Zerstörung der Natur allgemein“ moniert, was in gewisser Weise zutrifft, da ein Bauvorhaben mit Baufeldfreimachung und Baustellenverkehr Teile der Natur zerstört, nämlich durch Rodung und auf Stock setzen von Gehölzen, Abtragung von Bodenschichten, Aufbringen von Schotter, Tötung von Insekten etc. Dies liegt jedoch in der Natur der Sache eines Bauvorhabens und ist keine Besonderheit des Vorhabens SEL, mit der sich die Planfeststellungsbehörde in derartiger Allgemeinheit an dieser Stelle zweckmäßig befassen könnte. Bezüglich der speziellen Auswirkungen auf die Umwelt sei auf die UVP (vgl. B.III.) und die materiell-rechtliche Prüfung der Übereinstimmung des Vorhabens mit natur- und artenschutzrechtlichen sowie wasser- und bodenschutzrechtlichen Regelungen verwiesen.

Pointierter behauptet die Einwenderin eine Zerstörung von Lebensraum des Niederwilds. Diese wird jedoch nicht eintreten, da die Böden nach Abschluss der Baumaßnahme durch Versetzung in den Ursprungszustand wiederhergestellt werden. Das Niederwild kann seine Habitate somit weiterhin nutzen.

Der Bitte nach einem Leitungsverlauf entlang des benachbarten Feldwegs konnte nicht entsprochen werden, da der angeregte Leitungsverlauf nicht vorzugswürdig ist (vgl. B.XII.1.1).

16. Ident.-Nr. 103

Die Einwenderin hält eine Leitungsführung durch ihr Grundstück nicht für sinnvoll, wie sie mit Schreiben vom 19.11.2023 erklärt. Darüber hinaus stellt sie die Planrechtfertigung in Frage, jedoch erfolglos. Wie dem Punkt B.IV. dieses Beschlusses entnommen werden kann, ist die Leitung in Gänze genehmigungsfähig, da ein energiewirtschaftlicher Bedarf für die SEL vorliegt.

17. Ident.-Nrn. 79, 80, 106, 107, 122

Die Einwender sind Eigentümer jeweils unterschiedlicher Grundstücke auf den Gemarkungen Heidelberg und Edingen, haben jedoch im Wesentlichen gleichlautende Einwendungen mit Schreiben vom 20.11.2023 erhoben.

Insbesondere die Bodenbeeinträchtigungen durch Aufbringen von Schotter und Befahren mit Baufahrzeugen bereiten den Einwendern Sorge. Sie meinen, es werde Jahrzehnte dauern, die Fruchtbarkeit der beanspruchten Flächen wiederherzustellen. Auch sei der Bauzeitplan zu kurz, um die Böden so zu behandeln, dass kein nennenswerter Schaden zurückbleibe. Nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde sind kürzere Bauzeiten jedoch längeren vorzuziehen, da so schneller rekultiviert werden und mit der Wiederbewirtschaftung begonnen werden kann. Das umfassende Bodenschutzkonzept der Vorhabenträgerin (Planfeststellungsunterlage 14) entspricht den gesetzlichen Anforderungen. Näheres zum Bodenschutz und zur Landwirtschaft hat die Planfeststellungsbehörde oben unter Kapitel B.X. ausgeführt.

Dass die SEL entlang bereits vorhandener Leitungen, auch Gasleitungen, auf den Grundstücken der Einwender verlegt wird, ist dem Prinzip der Trassenbündelung geschuldet.

Die aufgeworfenen Entschädigungsfragen sind nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens, sondern der bilateralen Vereinbarungen zwischen der Vorhabenträgerin und den Grundstücksbetroffenen oder eines ggf. nachfolgenden Verwaltungsverfahrens.

18. Ident.-Nr. 142

Der Einwender wendet sich gegen den auf seinen Grundstücken auf Gemarkung Edingen geplanten Rohrlagerplatz. Er behauptet, es gebe besser anzufahrende Flächen für einen solchen. Er befürchtet Aufwuchsschäden und massive Wertverluste seines Grundstückes. Durch das verbindlich umzusetzende Bodenschutzkonzept unter Überwachung der Bodenkundlichen Baubegleitung (vgl. Planfeststellungsunterlage 14 und Nebenbestimmung A.IV.6.2) werden Aufwuchsschäden vermieden. Wertverluste werden entschädigt. Nachhaltige Schäden des Bodens sind nicht zu erwarten.

Die aufgeworfenen Entschädigungsfragen sind nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens, sondern der bilateralen Vereinbarungen zwischen der Vorhabenträgerin und den Grundstücksbetroffenen oder des ggf. nachfolgenden Verwaltungsverfahrens.

Gegen die 1. Planänderung, die ein Grundstück nun stärker betrifft, wendet er sich mit Schreiben vom 03.10.2024 ebenfalls. Er begründet dies vor allem mit einem mangelnden Erfordernis, da die Gasheizungen sukzessive durch Wärmepumpen ersetzt werden sollen. Weiterhin habe die Bundesregierung lediglich den Bau von 20 % der bis 2030 geplanten Gaskraftwerke genehmigt.

Ab 2030 sei die Umstellung der vorhandenen Kohlekraftwerke auf den CO₂-neutralen Brennstoff Eisen möglich und machbar, sodass auch die Erzeugung von Strom durch grauen (oder grünen) Wasserstoff nicht erforderlich sei.

Hierzu kann insbesondere auf die Ausführungen unter B.IV.2.2 verwiesen werden. Die Vorhabenträgerin betont, dass bereits ein Übertragungsnetzbetreiber eine konkrete Anfrage zur Versorgung mit Erdgas für den Bereich gestellt hat, die mit der SEL abgedeckt werden kann, und weitere Vertragsverhandlungen laufen.

19. Ident.-Nr. 44

Der Einwender erhebt mit Schreiben vom 07.11.2023 pauschal „Einspruch“ gegen das Vorhaben für seine Flurstücke auf Gemarkung Epfenbach.

Mangels weiteren Sachvortrags ist eine vertiefte Auseinandersetzung mit der Einwendung nicht möglich. Es wird auf die Abwägung verwiesen, insbesondere auf die Ausführungen zum privaten Eigentum unter B.XII.1.1.3.3.1.

20. Ident.-Nr. 36

Die Einwenderin erhebt mit Schreiben vom 22.11.2023 pauschal „Einspruch“ gegen den Verlauf der Erdgasleitung über ihre Grundstücke auf Gemarkung Epfenbach. Mangels weiteren Sachvortrags ist eine vertiefte Auseinandersetzung mit der Einwendung nicht möglich. Es wird auf die Abwägung verwiesen, insbesondere auf die Ausführungen zum privaten Eigentum unter B.XII.1.1.3.3.1.

21. Ident.-Nr. 57

Der Einwender erhebt mit Schreiben vom 11.11.2023 pauschal „Einspruch“ gegen den Verlauf der Erdgasleitung über sein Flurstück auf Gemarkung Epfenbach und ein Flurstück auf Gemarkung Spechbach.

Mangels weiteren Sachvortrags ist eine vertiefte Auseinandersetzung mit der Einwendung nicht möglich. Es wird auf die Abwägung verwiesen, insbesondere auf die Ausführungen zum privaten Eigentum unter B.XII.1.1.3.3.1.

22. Ident.-Nr. 56

Im Schreiben vom 07.11.2023 äußert der Einwender die Befürchtung einer erheblichen künftigen Nutzungseinschränkung aufgrund der Gasleitung. Ausführungen zur gegenwärtigen oder beabsichtigten künftigen Nutzung der Grundstücke fehlen indes. Unterstellt, es wird eine landwirtschaftliche Nutzung beabsichtigt, so werden die Grundstücke nach Abschluss der Bauarbeiten für die Bewirtschaftung wieder zur Verfügung stehen. Ausgenommen hiervon ist der 6 m breite, gehölzfrei zu haltende Streifen über der Leitung. Sollte der Einwender eine Bebauung beabsichtigen, so ist eine solche in der Nähe der Leitung nach Absprache bzw. mit Zustimmung der Vorhabenträgerin möglich. Auf dem Schutzstreifen selbst darf nicht gebaut werden.

Der Einwender weist darauf hin, dass seine betroffenen Grundstücke im Flächennutzungsplan der Gemeinde Epfenbach als „beabsichtigtes Gewerbegebiet“ ausgewiesen seien. Die Gemeinde Epfenbach wurde als Trägerin öffentlicher Belange im Planfeststellungsverfahren beteiligt und erhielt Gelegenheit, die Planunterlagen einzusehen und sich zum Vorhaben zu äußern. Diese Möglichkeit hat die Gemeinde genutzt und in ihrer Stellungnahme vom 19.10.2023 erläutert, dass die geplante Trasse der Gasleitung durch die im Fortschreibungsentwurf der Regional- bzw. Flächennutzungsplanung enthaltene Planungsfläche zur Erweiterung des „Gewerbepark Eschelbronner Straße“ verläuft.

Der geforderten Umplanung zur Umgehung dieses Gebietes konnte jedoch nicht entsprochen werden, denn die bestehende Hochspannungsfreileitung der Bahn gibt in diesem Bereich gemäß dem Trassierungsgrundsatz der Trassenbündelung die Linienführung vor. Der Abstand zur bestehenden Hochspannungsfreileitung kann aufgrund von technischen Vorschriften nicht verringert werden. Eine Parallelführung auf der anderen Seite der Trasse ist aufgrund von gesetzlich geschützten Biotopen nordwestlich der K 4279 nicht möglich. Eine Kreuzung mit der Hochspannungsfreileitung ist aus technischen Gründen auf ein notwendiges Minimum zu reduzieren (vor allem die Hochspannungsbeeinflussung im Betrieb und insbesondere während des Baus), weswegen ein Wechseln der Seite ebenfalls ausgeschlossen ist. Die Vorhabenträgerin hat erklärt, im Bauleitplanverfahren mitwirken zu wollen, um die Einschränkungen aufgrund des Vorhabens möglichst gering zu halten. Zur Problematik der Gewerbebeparkerweiterung wird im Übrigen auf die diesbezüglichen Ausführungen unter B.XIII.1.24 verwiesen.

23. Ident.-Nr. 138

Der Einwender ist Inhaber eines Weingutes sowie zahlreicher Grundstücke auf Heidelberger Gemarkung. Mit Schreiben vom 16.11.2023 wendet er sich gegen die Beanspruchung von insgesamt 72 seiner Flurstücke durch das Vorhaben. Die Flurstücke werden weit überwiegend landwirtschaftlich bewirtschaftet. Einige Flurstücke werden weinbaulich bewirtschaftet. Ein Flurstück ist mit einer Außenbetriebsstätte, einer Werkstatt sowie einer Lager- und Maschinenhalle bebaut. Zwei der Flurstücke zählen zur Erweiterungsfläche des Außenbetriebs.

Die Inanspruchnahme der Flurstücke durch das Vorhaben erstreckt sich auf den Schutzstreifen, Arbeitsflächen, Rohrlagerplatz sowie naturschutzfachliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Die Leitung wird auf den Flurstücken des Einwenders teils in offener und teils in geschlossener Bauweise verlegt.

Der Einwender macht als allgemeines Abwehrrecht das Grundrecht auf Eigentum aus Art. 14 Abs. 1 GG geltend, da er den geplanten Zugriff auf sein Eigentum als unzulässig erachtet. Da für die SEL der energiewirtschaftliche Bedarf besteht, ist eine Vermeidung des Zugriffs auf Privateigentum nicht möglich. Im Übrigen wird auf die Abwägung verwiesen, insbesondere auf die Ausführungen zum privaten Eigentum unter B.XII.1.1.3.3.1.

Wenn der Einwender meint, der Verlauf der Leitung in 5 m Entfernung zu seiner Lager- und Maschinenhalle sei zu gering, dies insbesondere im Hinblick auf den künftig angedachten Transport von Wasserstoff durch die SEL, ist dies unzutreffend. Er hält die Zulässigkeit dieses Abstandes für „gutachterlich ungeklärt“, was von der Planfeststellungsbehörde jedoch nicht nachvollzogen werden kann, denn die von der Vorhabenträgerin vorgelegte Sicherheitsstudie des TÜV Süd (Antragsunterlage 4.1, Systematische Gefahrenbetrachtung, Anhang 1 zur Sicherheitsstudie) äußert sich umfassend zu allen Sicherheitsaspekten der Leitung, auch zu Sicherheitsabständen, die die SEL alle einhält und zur Frage der grundsätzlichen Geeignetheit von Wasserstofftransport, der in diesem Planfeststellungsverfahren im Übrigen nicht beantragt wurde. An dieser Stelle wird auf die Ausführungen zur technischen Sicherheit der Leitung im Abschnitt B.V. dieses Beschlusses verwiesen.

Die befürchtete Gefährdung von Leben und Gesundheit des Einwenders, seiner Mitarbeiter sowie Anwohner und Touristen durch Bauemissionen (Lärm, Staub, Abgase) wird durch geeignete Maßnahmen wirksam vermieden (vgl. Nebenbestimmungen A.IV.7), sodass keine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch zu befürchten ist (vgl. UVP B.III.). Mit der baubedingten Betroffenheit von Tieren, Pflanzen, Luft und sonstiger Umweltbestandteile hat sich die Planfeststellungsbehörde einerseits in der Umweltverträglichkeitsprüfung und andererseits bei der Prüfung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem materiellen Natur- und Artenschutzrecht auseinandergesetzt mit dem Ergebnis, dass die Beeinträchtigungen temporär und aufgrund der eher geringen Dauer der Bauarbeiten insgesamt

nicht erheblich sind. Zur Vermeidung der baubedingten Beeinträchtigung von Tieren und Pflanzen hat die Vorhabenträgerin verbindlich umzusetzende Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen vorgesehen (vgl. A.IV.2.1).

Der vom Einwender vorgeschlagenen alternativen Trassenführung konnte nicht entsprochen werden. Wie aus den der Einwendung beigefügten Plänen ersichtlich ist, kollidiert die geforderte Alternative mit der Planung für ein Straßenbahndepot. Zusätzlich wird ein geschütztes Biotop betroffen, auf dessen notwendigen Schutz auch die Stadt Heidelberg hingewiesen hat. Die vom Einwender angestrebte Verlegung auf der westlichen Seite des Weges beeinträchtigt mehr Gehölze und ähnliche Strukturen im Vergleich zur beantragten Trasse. Die Trasse würde sich zudem verlängern. Auch die angestrebte diagonale Durchschneidung der Auffahrten zur B 10 lässt sich aufgrund technischer Unmöglichkeit nicht realisieren, da Fundamente der Brückenbauwerke und anderer Bauwerke im Weg sind. Deren Standfestigkeit würde gefährdet. Die Straßenkörper müssen im rechten Winkel wie beantragt gekreuzt werden.

Bezüglich einer tieferen Leitungsverlegung als 1,2 m besteht ein abzuwägender Konflikt bezüglich der Breite des Schutzstreifens einerseits und der Nutzung des Schutzstreifens für landwirtschaftliche Zwecke andererseits. Da der Schutzstreifen weiterhin auch bei 1,2 m Überdeckung für Landwirtschaft genutzt werden kann, erscheint ein größerer Bodeneingriff zugunsten einer tieferen Leitungsverlegung als unverhältnismäßig, da der gewonnene Nutzen zum größeren Eingriff außer Verhältnis steht. Diese Alternative ist daher nicht vorzugswürdig und im Ergebnis abzulehnen.

Das Vorhaben gefährdet den Einwender auch nicht in seiner Existenz, da die Flurstücke weiterhin für die Landwirtschaft nutzbar bleiben.

Auch die bezüglich der Bodenqualität vorgetragenen Bedenken sind unbegründet. Bei Umsetzung des Bodenschutzkonzepts (vgl. Planfeststellungsunterlage 14) und Heranziehung einer Bodenkundlichen Baubegleitung sind keine schädlichen Bodenveränderungen zu befürchten und der Boden steht wieder vollumfänglich für die Bewirtschaftung zur Verfügung. Die Schutzstreifenpflege wird bei Wildgehölzen durch die Vorhabenträgerin durchgeführt. Die behauptete darüberhinausgehende spezielle Pflege durch den Einwender ist nicht erforderlich.

Die aufgeworfenen Entschädigungsfragen sind nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens, sondern der bilateralen Vereinbarungen zwischen der VHT und den Grundstücksbetroffenen oder des ggf. nachfolgenden Verwaltungsverfahrens.

24. Ident.-Nr. 140

Als Eigentümer des Flurstücks Nr. 45787 erhebt der Einwender mit Schreiben vom 16.11.2023 eine Reihe von Bedenken gegen das Vorhaben, die jedoch nicht geeignet sind, die Planung zu erschüttern.

Der Einwender macht als allgemeines Abwehrrecht das Grundrecht auf Eigentum aus Art. 14 Abs. 1 GG geltend, da er den geplanten Zugriff auf sein Eigentum als unzulässig erachtet. Da für die SEL der energiewirtschaftliche Bedarf besteht, ist eine Vermeidung des Zugriffs auf Privateigentum nicht möglich. Im Übrigen wird auf die Abwägung verwiesen, insbesondere auf die Ausführungen zum privaten Eigentum unter B.XII.1.1.3.3.1.

Bezüglich des Eingriffs in das Landschaftsschutzgebiet „Bergstraße-Mitte“ und „Bergstraße-Süd“ hat sich diese Variante der Leitungsführung gegenüber der an dieser Stelle in Frage kommenden Variante „Nußloch-Süd“ aufgrund des weitaus geringeren Umwelteingriffs als vorzugswürdig herausgestellt. Die Antragstrasse ist so gewählt, dass das Landschaftsschutzgebiet „Bergstraße-Mitte“ nur in Randbereichen und an einzelnen Stellen vom Vorhaben betroffen ist. Um den Streuobstbestand östlich der L 594 zu schonen und konkurrierende Planungsvorhaben nicht zu beeinflussen, ist an dieser Stelle eine Verlegung vollständig außerhalb des Landschaftsschutzgebiets nicht möglich. Um den Eingriff hier zu minimieren, wurden drei Vortriebe von 800 m bis knapp 1.000 m Länge geplant, sodass innerhalb des Landschaftsschutzgebiets nur zwei Baustellenflächen erforderlich sind. Eine davon befindet sich nach Absprache mit einem ansässigen Winzer auf einer Wiese, sodass auch hier keine kleinparzellige und strukturreiche Kulturlandschaft geschädigt wird. Gleiches gilt für die zweite Fläche, die innerhalb des Schutzstreifens der bestehenden Hochspannungstrasse liegt. Der weitere Trassenverlauf durch das Landschaftsschutzgebiet Bergstraße-Süd ist leider aus denselben zuvor genannten Gründen alternativlos. Hier wurde eine Trasse gewählt die insbeson-

dere die gesetzlich geschützten Biotope und Streuobstbestände umgeht. Sie verläuft vorrangig durch landwirtschaftlich genutzte Flächen. Die landwirtschaftliche Nutzung von Grundstücken wird nur während der Bauzeit beeinträchtigt. Im Anschluss an die Verlegung der Rohre und Rekultivierung der Flächen ist die landwirtschaftliche Nutzung wieder möglich.

Zu Unrecht behauptet der Einwender, es habe keine ordnungsgemäße Prüfung von Umgehungstrassen auf öffentlichem Boden gegeben, um Privateigentümer zu schonen. Die zahlreichen im Raumordnungsverfahren, in der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung und im Anhörungsverfahren geprüften Trassenvarianten können Kapitel B.XII.1. entnommen werden. Für die in Frage gestellte Planrechtfertigung sei auf Kapitel B.IV. verwiesen.

Die aufgeworfenen Entschädigungsfragen sind nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens, sondern der bilateralen Vereinbarungen zwischen der Vorhabenträgerin und den Grundstücksbetroffenen oder des ggf. nachfolgenden Verwaltungsverfahrens.

25. Ident.-Nr. 147

Die Einwenderin legt mit Schreiben vom 15.11.2023 pauschal Widerspruch gegen die Inanspruchnahme von 26 ihrer Grundstücke auf den Gemarkungen Eppelheim, Gaiberg, Gauangelloch, Heidelberg, Hüffenhardt, Barga, Helmstadt, Mauer, Spechbach, Heddesheim, Dossenheim und Ladenburg durch das Vorhaben ein. Die Grundstücke unterliegen einer landwirtschaftlichen Nutzung. Diese wird nach Abschluss der Baumaßnahme und Rekultivierungsmaßnahmen wieder möglich sein.

Die erweiterte Betroffenheit im Rahmen der 2. Planänderung lehnt die Einwenderin mit Schreiben vom 30.10.2024 ebenfalls ab. Die Vorhabenträgerin wird mit den Grundstücken, die nicht durch die Einwenderin bewirtschaftet werden, Vereinbarungen treffen. Die Zeit der Inanspruchnahme zur Errichtung der Leitung wird dem Grundeigentümer bzw. Bewirtschafter durch ortsübliche Bekanntmachungen rechtzeitig bekanntgegeben. Kurz vor Beginn der Baumaßnahmen und ebenso vor Instandhaltungsarbeiten im späteren Betrieb erfolgt eine Kontaktaufnahme und direkte Information in der Regel 14 Tage vor der Ausführung. Wegesperrungen im

Baufeld werden mit den Anliegern abgestimmt. Bei der Wiederherstellung der Wege wird besonders auf die Tragfähigkeit im Rohrgrabenbereich geachtet, ein entsprechender Wegeunterbau wird hergestellt. Randbäume werden während der Baudurchführung mit geeigneten Schutzeinrichtungen gegen Beschädigung gesichert.

Die bisherige Nutzung der Grundstücke kann nach Abschluss der Baumaßnahme grundsätzlich fortgeführt werden. Um die landwirtschaftlichen Flächen möglichst zu schonen, werden zahlreiche weitere Maßnahmen wie etwa eine Bodenlockerung ergriffen.

Mangels weiteren Sachvortrags ist eine vertiefte Auseinandersetzung mit der Einwendung nicht möglich. Es wird auf die Abwägung verwiesen, insbesondere auf die Ausführungen zum privaten Eigentum unter B.XII.1.1.3.3.1.

Mit den aufgezeigten und weiteren, hier nicht ausdrücklich aufgeführten, zugesagten Maßnahmen halten sich nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde die Einschränkungen für die Einwenderin und die Bewirtschafter in einem hinnehmbaren Rahmen.

26. Ident-Nr. 78

Zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Berechnungsanlagen einer Berechnungsgemeinschaft in Edingen wurde eine Nebenbestimmung aufgenommen (A.VI.4.12). Die genaue Lage der Anlagen wird in die Baubesonderheitenliste aufgenommen.

27. Ident.-Nrn. 109, 110

Als Eigentümer eines Grundstücks auf Gemarkung Eppelheim lehnen die Einwender mit Schreiben vom 11.10.2023 pauschal die Leitungsverlegung auf ihrem Grundstück ab.

Mangels weiteren Sachvortrags ist eine vertiefte Auseinandersetzung mit der Einwendung nicht möglich. Es wird auf die Abwägung verwiesen, insbesondere auf die Ausführungen zum privaten Eigentum unter B.XII.1.1.3.3.1.

Die aufgeworfenen Entschädigungsfragen sind nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens, sondern der bilateralen Vereinbarungen zwischen der Vorhabenträgerin und den Grundstücksbetroffenen oder des ggf. nachfolgenden Verwaltungsverfahrens.

28. Ident.-Nr. 74

Für sein Flurstück auf Gemarkung Eppelheim befürchtet der Einwender, wie er mit Schreiben vom 20.10.2023 mitteilt, eine Wertminderung und die Unmöglichkeit der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung.

Durch die Einhaltung des Bodenschutzkonzepts (vgl. Planfeststellungsunterlage 14 und Nebenbestimmung A.IV.6.3) werden dauerhafte Schäden jedoch vermieden, sodass einer landwirtschaftlichen Nutzung wie bisher nichts im Wege stehen dürfte. Nach Abschluss der Bauarbeiten wird das Grundstück wieder für die landwirtschaftliche Nutzung freigegeben.

Nachhaltige „ökologische Schäden“ können bei Umsetzung aller planfestgestellten landschaftspflegerischen Maßnahmen ausgeschlossen werden (vgl. Nebenbestimmung A.IV.2.1).

Die aufgeworfenen Entschädigungsfragen sind nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens, sondern der bilateralen Vereinbarungen zwischen der Vorhabenträgerin und den Grundstücksbetroffenen oder des ggf. nachfolgenden Verwaltungsverfahrens.

29. Ident.-Nr. 135

Die vom Einwender mit Schreiben vom 13.10.2023 geforderte Verlegung des Trassenverlaufs zur Schonung seines Ackers auf Gemarkung Eppelheim konnte nicht entsprochen werden, da sich die Antragstrasse als die verträglichste erwiesen hat (zu den Varianten des Trassenverlaufs vgl. B.XII.1.1.1 ff.).

Die aufgeworfenen Entschädigungsfragen sind nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens, sondern der bilateralen Vereinbarungen zwischen der Vorhabenträgerin und den Grundstücksbetroffenen oder des ggf. nachfolgenden Verwaltungsverfahrens.

30. Ident.-Nr. 42

Mit Schreiben vom 20.11.2023 hat die Einwenderin als Eigentümerin der Flurstücksnr. 2296, 2297, 2298 und 2313 Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben.

Die von der Einwenderin geforderte Nutzung von Feldwegen für die Verlegung der SEL widerspricht mehreren Trassierungsgrundsätzen, sodass der Forderung nicht gefolgt werden kann und sich die Querungen landwirtschaftlicher Flächen nicht vermeiden lassen.

Die aufgeworfenen Entschädigungsfragen sind nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens, sondern der bilateralen Vereinbarungen zwischen der Vorhabenträgerin und den Grundstücksbetroffenen oder des ggf. nachfolgenden Verwaltungsverfahrens.

31. Ident.-Nr. 96

Der Einwender moniert als Eigentümer eines Flurstücks auf Gemarkung Gaiberg mit Schreiben vom 22.11.2023, dass eine landwirtschaftliche Nutzung des Schutzstreifens nicht möglich sei. Dies ist jedoch unzutreffend, da der Schutzstreifen weiterhin genutzt werden kann, jedoch nicht für Gehölzpflanzungen.

Die befürchteten Schäden an der Humusschicht, die der Einwender als irreparabel bezeichnet, werden bei Einhaltung des Bodenschutzkonzepts (vgl. Planfeststellungsunterlagen 14 und Nebenbestimmung A.IV.6.3) vermieden. Der Oberboden wird sich wieder erholen und die Auswirkungen des Bauvorhabens auf ein unerhebliches Maß reduziert. Der beanspruchte Boden wird nach Abschluss der Baumaßnahme für die landwirtschaftliche Nutzung wieder zur Verfügung stehen.

Um die Erreichbarkeit seines Grundstückes zu gewährleisten, wird sich die Vorhabenträgerin mit dem Einwender während der Baumaßnahme hinsichtlich der Bodeneingriffe abstimmen. Ebenso hat die VHT eine Abstimmung hinsichtlich Wegsperrungen zugesagt (vgl. A.VI.4.12).

Der Forderung nach einer alternativen Trassenführung konnte nicht entsprochen werden, da sich die Antragstrasse als vorzugswürdig erwiesen hat (vgl. die Abwägung unter B.XII.).

32. Ident.-Nr. 40

Der Einwender ist Eigentümer eines Waldstückes in Schatthausen. Mit Schreiben vom 21.10.2023 wendet er sich gegen die geplante Beanspruchung seines Grundstückes.

Das Flurstück auf Gemarkung Gauangelloch ist Bauerwartungsland. Auch deshalb lehnt der Einwender die Nutzung des Grundstückes für das Vorhaben ab. Hierzu ist zu sagen, dass das Grundstück nach Bauabschluss weiterhin genutzt werden kann. Der Schutzstreifen unterliegt einem Bauverbot, jedoch kann im Übrigen das Grundstück bebaut werden. Bei Inkrafttreten eines Bebauungsplans, wonach das betroffene Grundstück als Bauland ausgewiesen würde, ist der Eigentümer von der Vorhabenträgerin zu entschädigen.

33. Ident.-Nr. 127

Der Einwender betreibt einen Pferdehof. Das Vorhaben tangiert mehrere Flurstücke auf Gemarkung Gauangelloch.

Mit Schreiben vom 21.11.2023 trägt er vor, die Bautätigkeit beeinträchtigt den Weidegang der Tiere. Die geforderte Trassenverschiebung ist jedoch aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht erforderlich, da der ganzjährige Weidegang durch Abstimmung zwischen der Vorhabenträgerin und dem Einwender erreicht werden kann. Nach Abschluss der Bauarbeiten wird der Ursprungszustand wiederhergestellt und der Weidegang ist wieder ohne weitere Einschränkungen möglich.

Die aufgeworfenen Entschädigungsfragen sind nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens, sondern der bilateralen Vereinbarungen zwischen der Vorhabenträgerin und den Grundstücksbetroffenen oder des ggf. nachfolgenden Verwaltungsverfahrens.

34. Ident.-Nr. 55

Aufgrund der in seinem Grundstück verlegten Rohre befürchtet der Einwender laut Schreiben vom 06.11.2023, die Feldbewässerung seines landwirtschaftlichen Betriebes würde durch das Vorhaben unmöglich. Dies trifft jedoch nicht zu, da die Bewässerungsrohre von der Leitung unterquert werden und das Bewässerungssystem, wie die Vorhabenträgerin erklärt hat, während der Bauzeit am Laufen gehalten wird, also intakt bleibt. Darüber hinaus verbleibt keine Beeinträchtigung des Bewässerungssystems, sodass keine weitergehende Abhilfe erforderlich ist.

Dass die Leitung die Flurstücke des Einwenders auf Gemarkung Ladenburg quer zur Bewirtschaftungsrichtung und auch im Übrigen so quert, dass es der Eigentümer als ungünstig für die Bewirtschaftung empfinden mag, ist nach Berücksichtigung aller Trassierungsgrundsätze unvermeidlich, da sich die Antragstrasse als vorzugswürdig erwiesen hat (vgl. die Abwägung unter B.XII.).

Der Hinweis auf den betroffenen Schulweg für Kinder begründet keinen abwägungserheblichen Belang, sondern tangiert die Ausführungsplanung, sodass die Vorhabenträgerin diesen Umstand im Rahmen der Ausführungsplanung beachtet wird.

35. Ident.-Nrn. 88, 118

Mit Schreiben vom 19.11.2023 wenden sich die Einwenderinnen gegen die Inanspruchnahme ihres Grundstückes auf der Gemarkung Heddesheim.

Bezüglich der von den Einwenderinnen thematisierten negativen Umweltauswirkungen und der Sicherheitsaspekte der Leitung haben sich deren Befürchtungen nicht bestätigt, wie die Prüfung der Planfeststellungsbehörde ergeben hat (vgl. zu den Umweltauswirkungen einerseits die UVP unter Kapitel B.III. sowie den Punkt

„Natur- und Artenschutz“ unter Kapitel B.VIII.). Infolgedessen wirken sich diese Punkte nicht auf das Grundstück der Einwenderinnen aus.

Die aufgeworfenen Entschädigungsfragen sind nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens, sondern der bilateralen Vereinbarungen zwischen der Vorhabenträgerin und den Grundstücksbetroffenen oder des ggf. nachfolgenden Verwaltungsverfahrens.

36. Ident.-Nr. 76

Die Sicherheitsbedenken des Einwenders, die er mit Schreiben vom 20.11.2023 im Hinblick auf die Nähe der Leitung zur Wohnbebauung vorträgt, sind unbegründet. Alle vorgeschriebenen Sicherheitsabstände werden eingehalten. Darüberhinausgehende Abstandsgebote existieren nicht.

Zwei seiner Flurstücke seien für eine Ortserweiterung der Gemeinde Heddesheim vorgesehen. Hier kann auf die Erläuterungen unter B.XII.1.1.2.7.1 verwiesen werden. Überdies wurde die Gemeinde im Planfeststellungsverfahren beteiligt und angehört. Sie hat zu dieser Thematik keine Äußerung getätigt.

Der Forderung nach einer alternativen Trassenführung konnte nicht entsprochen werden, da sich die Antragstrasse als vorzugswürdig erwiesen hat (vgl. die Abwägung unter B.XII.).

Die aufgeworfenen Entschädigungsfragen sind nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens, sondern der bilateralen Vereinbarungen zwischen der Vorhabenträgerin und den Grundstücksbetroffenen oder des ggf. nachfolgenden Verwaltungsverfahrens.

37. Ident.-Nr. 11

Mit Schreiben vom 23.11.2023 meldet der eingetragene Verein Bedenken zum Vorhaben an.

Wichtig sei insbesondere, dass die Bodenkundliche Baubegleitung nicht nur eine „Alibi-Funktion“ haben dürfe, sondern auch zu Bauunterbrechungen berechtigt

sein muss. Um Sonderkulturen neu anzulegen, sei eine tiefgreifende Bodenbearbeitung nötig. Daher müsse die Trasse eine Mindestdiefe von 1,20 m im gesamten Trassenverlauf, im Bereich der Sonderkulturflächen versehen mit einem Zuschlag von 0,20 m, aufweisen.

Des Weiteren bedürfe es einer gerechten Entschädigung der Betroffenen.

Die Vorhabenträgerin betont die Einhaltung des Bodenschutzkonzepts. Im Einzelfall wäre der Sachverständige der Bodenkundlichen Baubegleitung auch befugt, bei extremen Witterungsbedingungen einen Baubetrieb zu unterbrechen. Eine tiefere Verlegung der Leitung wäre allerdings mit einem deutlich größeren Bodeneingriff verbunden; es müsste mehr Boden ausgehoben werden, die Grabenöffnung würde breiter, die Trasse müsste breiter werden, um die größeren Bodenmassen zwischenlagern zu können. In diesem Zusammenhang weist die Vorhabenträgerin darauf hin, dass das im Bereich der SEL liegende Weinanbaugebiet in Heidelberg vom Leitungsbau kaum betroffen ist, weil dieser Abschnitt mit einer um mehrere Meter tieferliegenden Tunnellösung unterquert wird.

Die VHT hat ein verbindliches Angebot für die Eigentümer und Bewirtschafter bereitgestellt. Bezüglich zahlreicher Fragestellungen konnte bereits Einigkeit mit den Bauernverbänden erzielt werden.

38. Ident.-Nrn. 120, 121

Die Einwender sind einerseits Eigentümerin, andererseits Pächter des Grundstückes 45670 auf der Gemarkung Heidelberg. Ihre Bedenken der Beeinträchtigung ihrer Ackerfläche durch das Vorhaben sind unbegründet, da die Fläche nach Wiederherstellung wieder vollumfänglich zur Verfügung steht.

Auch das Bewässerungssystem auf dem Grundstück bleibt während der Bauzeit weiter nutzbar, da die Vorhabenträgerin zugesagt hat, es zu überbrücken (vgl. A.VI.4.13).

39. Ident.-Nr. 98

In seiner Einwendung vom 17.10.2023 hat der Einwender ausschließlich Entschädigungsfragen aufgeworfen, die jedoch nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens sind.

40. Ident.-Nr. 14

Die vom Einwender befürchtete Zerstörung der Vegetation auf seinem Grundstück auf Gemarkung Heidelberg durch das Vorhaben ist unbegründet, da auf dem Grundstück des Einwenders keine oberirdischen Maßnahmen stattfinden. Es liegt nämlich im Bereich der Tunnelung. Auch der Schutzstreifen beeinflusst seine Grundstücksnutzung nicht, da die Leitung wesentlich tiefer liegt als die üblichen 1,5 m.

41. Ident.-Nr. 104

Mit Schreiben vom 14.10.2023 widerspricht die Einwenderin als Eigentümerin des Grundstücks 27492/0000 auf Gemarkung Heidelberg pauschal der Nutzung ihres Grundstücks. Mangels weiteren Sachvortrags ist eine vertiefte Auseinandersetzung mit der Einwendung nicht möglich. Es wird auf die Abwägung verwiesen, insbesondere auf die Ausführungen zum privaten Eigentum unter B.XII.1.1.3.3.1.

42. Ident.-Nr. 15

Der Einwender bemängelt im Schreiben vom 26.10.2023, dass auf seinen Flurstücken auf Gemarkung Heidelberg aufgrund des Vorhabens nur ein eingeschränkter Ackerbau möglich sein werde. Er äußert auch Unzufriedenheit dahingehend, dass der Schutzstreifen der SEL nicht bebaut werden kann.

Während der Nicht-Bebaubarkeit des Schutzstreifens nicht abgeholfen werden kann, wird zumindest die Bewirtschaftung seines Grundstückes nach Abschluss der Bauarbeiten und Wiederherstellung des Bodens wieder möglich.

Die vom Einwender aufgeworfenen Entschädigungsfragen sind nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens, sondern der bilateralen Vereinbarungen zwischen der Vorhabenträgerin und den Grundstücksbetroffenen oder des ggf. nachfolgenden Verwaltungsverfahrens.

43. Ident.-Nr. 75

Die Bedenken des Einwenders hinsichtlich der Sicherheit der Gasleitung, die er im Schreiben vom 25.10.2023 kundtut, sind unbegründet – die Leitung ist ungefährlich, denn es werden beim Bau gängige Sicherheitsstandards eingehalten (vgl. B.V.1). Auch das Störfall-Risiko für die Erdgasleitung ist sehr gering (vgl. B.V.11), da die Stahlrohre eine hohe Dicke aufweisen und die Leitung tief unter der Erdoberfläche verlegt wird. Explosionen entlang der Leitung sind sehr unwahrscheinlich (vgl. B.V.11).

Der von der Wanderbaustelle ausgehende Baulärm ist temporär und von relativ kurzer Dauer, da der Baufortschritt entlang der Trasse stetig voranschreitet. Zur Vermeidung einer Belastung durch Baulärm hat die Planfeststellungsbehörde die Nebenbestimmungen A.IV.7.1 und A.IV.7.2 verfügt.

Auch die bezüglich der Bodenqualität vorgetragenen Bedenken sind unbegründet. Bei Umsetzung des Bodenschutzkonzepts (vgl. Planfeststellungsunterlage 14) und Heranziehung einer Bodenkundlichen Baubegleitung sind keine schädlichen Bodenveränderungen zu befürchten und der Boden steht wieder vollumfänglich für die Bewirtschaftung zur Verfügung.

44. Ident.-Nr. 67

Der Einwender betreibt einen landwirtschaftlichen Betrieb mit 100% Direktvermarktung. Mit Schreiben vom 30.10.2023 erhebt er den Einwand der Existenzgefährdung. Da die Leitung den Hof quer durchschneide, sei eine Bewirtschaftung dadurch unmöglich. Insgesamt werden ca. 15% der Betriebsfläche des Einwenders vom Vorhaben betroffen. Er befürchte, seine Lieferverpflichtungen nicht mehr einhalten zu können. Aufgrund der vorgenannten Punkte erhebt er den Einwand der Existenzgefährdung.

Da die Inanspruchnahme der Betriebsfläche des Einwenders durch Arbeitsstreifen und Rohrlagerplätze temporär ist und der Bereich der Schutzstreifen für die Eigentümer auch weiterhin nutzbar bleibt, soweit sie keine tiefwurzelnenden Gehölze anpflanzen wollen, kann eine Existenzgefährdung vorliegend nicht erkannt werden.

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, die Erreichbarkeit des Hofes während der Bauzeit sicherzustellen (vgl. A.VI.4.13). Die Bodennutzung bleibt weiterhin möglich.

45. Ident.-Nr. 84

Die Einwenderin gehört zu einer Erbengemeinschaft mit zwei Grundstücken. Anders als die Einwenderin annimmt, wird das Flurstück nicht von der Trasse gequert, sondern ist vom Arbeitsstreifen für die SEL betroffen. Der im Schreiben vom 06.11.2023 vorgetragene Forderung nach einer alternativen Trassenführung konnte nicht entsprochen werden, da sich die Antragstrasse als vorzugswürdig erwiesen hat (vgl. die Abwägung unter B.XII.).

46. Ident.-Nr. 2

Der Forderung des Einwenders nach einer tieferen Verlegung der Erdgasleitung als 1,5 m unter Erdoberkante auf seinem Grundstückseigentum konnte nicht entsprochen werden, da eine tiefere Verlegung der Leitung dort aus technischen Gründen nicht möglich ist.

Soweit seitens des Einwenders vorgetragen wird, er wolle keine Zwangsverpflichtung zur Pflege der von der Vorhabenträgerin beanspruchten Flächen, ist eine solche auch nicht vorgesehen. Die Pflege des Schutzstreifens durch Entfernung von Wildgehölzen wird durch die VHT ausgeführt.

Die Streuobstwiese auf einem der beiden geht, entgegen der Annahme des Einwenders, nicht dauerhaft als Lebensraum verloren.

Die aufgeworfenen Entschädigungsfragen sind nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens, sondern der bilateralen Vereinbarungen zwischen der Vorhabenträgerin und den Grundstücksbetroffenen oder des ggf. nachfolgenden Verwaltungsverfahrens.

47. Ident.-Nrn. 50, 51, 141

Mit Schreiben vom 15.11.2023 wenden sich die Einwender gegen das Vorhaben und tragen zur Begründung vor, dass alle ihre Flurstücke in dem betreffenden Gebiet vom Leitungsneubau betroffen sind.

Die Flurstücke Nr. 23664/0 sowie 23665/0 der Einwender werden durch ein geschlossenes Bauverfahren gequert, das Flurstück Nr. 24262/0 hingegen durch ein normales (offenes) Bauverfahren.

Mangels weiteren Sachvortrags ist eine vertiefte Auseinandersetzung mit der Einwendung nicht möglich. Es wird auf die Abwägung verwiesen, insbesondere auf die Ausführungen zum privaten Eigentum unter B.XII.1.1.3.3.1.

48. Ident.-Nr. 146

Pauschal trägt die Einwenderin mit Schreiben vom 14.11.2023 vor, sie sei als Eigentümerin des Flurstücks mit der Nr. 4445 gegen den Bau der Leitung. Mangels weiteren Sachvortrags ist eine vertiefte Auseinandersetzung mit der Einwendung nicht möglich. Es wird auf die Abwägung verwiesen, insbesondere auf die Ausführungen zum privaten Eigentum unter B.XII.1.1.3.3.1.

49. Ident.-Nrn. 116, 117

Die Einwender sind Betreiber eines Blumenbetriebs auf mehreren Flurstücken. Sie tragen mit Schreiben vom 17.11.2023 Wirtschafterschwernisse, verursacht durch den Leitungsneubau, vor. Auch ein Pächter von ihnen sei betroffen. Angesichts des Vorhabencharakters liegt keine dauerhafte Beanspruchung der für Landwirtschaft zur Verfügung stehenden Fläche vor, sodass die Bewirtschaftung nur während der Bauphase erschwert wird.

Für die Bewässerungsleitungen wird im Zuge der Ausführungsplanung ein Konzept zur temporären Umlegung bzw. Überbrückung erstellt, sodass die Nutzung weiterhin möglich bleibt.

Auch die bezüglich der Bodenqualität vorgetragenen Bedenken sind unbegründet. Bei Umsetzung des Bodenschutzkonzepts (vgl. Planfeststellungsunterlage 14) und Heranziehung einer Bodenkundlichen Baubegleitung sind keine schädlichen Bodenveränderungen zu befürchten und der Boden steht wieder vollumfänglich für die Bewirtschaftung zur Verfügung.

Die aufgeworfenen Entschädigungsfragen sind nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens, sondern der bilateralen Vereinbarungen zwischen der Vorhabenträgerin und den Grundstücksbetroffenen oder des ggf. nachfolgenden Verwaltungsverfahrens.

50. Ident.-Nrn. 69, 70

Im Schreiben vom 17.11.2023 geben die Einwender an, mit mehreren Flurstücken betroffen zu sein, bei denen es sich um verpachtete Weinberge auf Gemarkung Heidelberg handelt. Zwei weitere Grundstücke auf Gemarkung Heidelberg seien ebenfalls von dem Vorhaben betroffen. Alle von den Einwendern genannten Flurstücke werden geschlossen gequert. Die Leitung wird in diesem Bereich bis zu 20 m unter der Erdoberfläche in einem Tunnel liegen. Damit werden weder die Bebauungen noch Gehölze unmittelbar betroffen.

Der Forderung nach einer alternativen Trassenführung entlang des Neckars oder der Autobahn konnte nicht entsprochen werden, da sich die Antragstrasse als vorzugswürdig erwiesen hat (vgl. die Abwägung unter B.XII.).

Die aufgeworfenen Entschädigungsfragen sind nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens, sondern der bilateralen Vereinbarungen zwischen der Vorhabenträgerin und den Grundstücksbetroffenen oder des ggf. nachfolgenden Verwaltungsverfahrens.

51. Ident.-Nrn. 37, 38, 39, 41

Die Einwender gehören einer Erbgemeinschaft an und haben jeweils mit Schreiben vom 06.11.2023, 22.11.2023, 23.11.2023 Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben.

Der Hinweis der Einwenderinnen Ident.-Nr. 41 und 38 auf die neue Flurstückszuteilung nach Flurbereinigung ist der Vorhabenträgerin und der Planfeststellungsbehörde bekannt.

Ein Flurstück ist komplett vom Arbeitsstreifen der Gasleitung betroffen. Das Flurstück Nr. 23467/0 wird untertunnelt, oberirdische Maßnahmen sind nicht geplant. Nach dem Bau ist die Nutzung weiterhin möglich. Beide Flurstücke stehen im Eigentum der Erbengemeinschaft. Die Einwenderinnen Ident.-Nr. 41 und 38 machen geltend, ein Grundstück werde durch die Verlegung der Leitung wertlos. Die VHT trägt dafür Sorge, dass Wertverluste entschädigt werden. Ein anderes im Eigentum der Einwenderinnen stehendes Grundstück wird durch den Bau nicht betroffen.

Darüber hinaus ist die Einwenderin Ident.-Nr. 39 ehemalige Alleineigentümerin des Flurstücks Nr. 23470. Sie weist auf einen Eigentümerwechsel hin. Dieses Flurstück wird in geschlossener Bauweise gequert. Da das Flurneuerungsverfahren jedoch noch nicht abgeschlossen ist und somit die neuen Eigentümer der aus der Flurneuerung neu hervorgehenden Flurstücke noch nicht in den Grundbüchern stehen, muss die Vorhabenträgerin das alte Kataster mit den Alteigentümern nutzen. Daher wurde die Einwenderin von der VHT für diese Flurstücke in das Grunderwerbsverzeichnis aufgenommen.

Mangels weiteren Sachvortrags ist eine vertiefte Auseinandersetzung mit den Einwendungen nicht möglich. Es wird auf die Abwägung verwiesen, insbesondere auf die Ausführungen zum privaten Eigentum unter B.XII.1.1.3.3.1.

Die aufgeworfenen Entschädigungsfragen zum Wertverlust der Grundstücke sind nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens, sondern der bilateralen Vereinbarungen zwischen der Vorhabenträgerin und den Grundstücksbetroffenen oder des ggf. nachfolgenden Verwaltungsverfahrens.

52. Ident.-Nrn. 53, 60

Die Einwender – eine Erbengemeinschaft – machen mit Schreiben vom 19.11.2023 einen unzulässigen Eingriff in deren Eigentum durch das Vorhaben geltend.

Ein Eingriff findet statt, jedoch ist dieser nicht unzulässig, da für die beantragte Gashochdruckleitung ein energiewirtschaftlicher Bedarf besteht (zur Planrechtfertigung s. Kapitel B.IV.) Durch die Zerschneidung der landwirtschaftlichen Flächen würden Bewirtschaftung und Ertrag eingeschränkt. Die Inanspruchnahme ist jedoch lediglich temporär. Die Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen wird nach Abschluss der Bauarbeiten wieder möglich. Somit bestehen die Einschränkungen für die Bewirtschaftung lediglich während der Bauphase.

Die behaupteten „unumkehrbaren Eingriffe“ in das Naherholungsgebiet liegen in der Form nicht vor, da die Leitung unterirdisch verläuft und nicht sichtbar ist. Somit bleibt die Naherholung weiterhin möglich.

Der Forderung nach einer alternativen Trassenführung, insbesondere entlang von Feldwegen, konnte nicht entsprochen werden, da sich die Antragstrasse als vorzugswürdig erwiesen hat (vgl. die Abwägung unter B.XII.). Die Variantenprüfung ist ausführlich und betrachtet alle realistisch in Betracht kommenden Trassenverläufe.

Die aufgeworfenen Entschädigungsfragen sind nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens, sondern der bilateralen Vereinbarungen zwischen der Vorhabenträgerin und den Grundstücksbetroffenen oder des ggf. nachfolgenden Verwaltungsverfahrens.

Auch ist die Leitungssicherheit gegeben, da alle erforderlichen Mindestabstände, auch zu Wohngebäuden wie dem der Einwender, eingehalten werden. Für die vertiefte Darstellung wird auf Kapitel B.V. verwiesen. Die Leitungssicherheit ist auch im Hinblick auf die Leitung als Wasserstoffleitung gegeben, wie nach einer überschlüssigen Prüfung festgestellt werden konnte (hierzu Kapitel B.V.4.).

53. Ident.-Nrn. 64, 65

Die mit Schreiben vom 23.11.2023 vorgetragene negativen Auswirkungen auf die Umwelt werden durch das Vorhaben nicht eintreten, da das Vorhaben mit dem Natur- und Artenschutzrecht in Einklang steht und negative Auswirkungen vermieden

werden oder der Kompensation durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen unterliegen (vgl. B.VIII.).

Für den Leitungsrückbau, sollte er erforderlich werden, sind die Vorhabenträgerin bzw. ihre Rechtsnachfolger zuständig, nicht die Grundstückseigentümer. Dies ist dann relevant, wenn am Rückbau ein berechtigtes Interesse besteht (s. hierzu B.XII.7.5).

Die von den Einwendern aufgeworfenen Entschädigungsfragen sind nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens, sondern der bilateralen Vereinbarungen zwischen der Vorhabenträgerin und den Grundstücksbetroffenen oder des ggf. nachfolgenden Verwaltungsverfahrens.

54. Ident.-Nr. 5

Die Einwenderin betreibt zusammen mit insgesamt 30 Parteien (über 400 Mitgliedern) seit vier Jahren ein biologisches Mikrolandwirtschaftsprojekt in Heidelberg-Wieblingen. Die landwirtschaftliche Betätigung erfolgt in der Freizeit der Einwenderin und der anderen Mitglieder. Sie macht deutlich, dass sie die Landwirtschaft mit viel Hingabe, im Einklang mit der Natur betreiben. Der ideelle Stellenwert der Landwirtschaft ist für sie vergleichsweise hoch. Sie sehen ihre Arbeit auch als Beitrag zur Erhaltung der Umwelt und Stärkung ihrer Gemeinschaft. Durch die betriebene Art der Landwirtschaft sei der Boden nunmehr in einem hervorragenden Zustand, wie die Einwenderin mit Schreiben vom 20.11.2023 vorträgt. Das Vorhaben hingegen werde die Bodenqualität in Mitleidenschaft ziehen.

Hiergegen ist einzuwenden, dass das planfestgestellte Bodenschutzkonzept eine nachteilige Veränderung des Bodens verhindern wird. Durch die Einhaltung des Bodenschutzkonzepts (vgl. Planfeststellungsunterlage 14 und Nebenbestimmung A.IV.6.3) werden dauerhafte Schäden vermieden, der Boden wiederhergestellt und gelockert. Nach Abschluss der Bauarbeiten wird das Grundstück wieder für die landwirtschaftliche Nutzung freigegeben. Aufgrund von Erfahrungswerten mit vergleichbaren Leitungsbauprojekten ist davon auszugehen, dass sich der Boden schnell erholen und seine ursprüngliche Qualität und Funktion wiederaufnehmen

kann. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zur Einwendung mit der Ident-Nr. 34 verwiesen.

55. Ident.-Nr. 115

Zunächst ergeht in der Einwendung vom 05.11.2023 der Hinweis auf die quer zur SEL verlaufende Abwasserleitung sowie die Drainageleitungen des Einwenders. Dies wurde von der Vorhabenträgerin zur Kenntnis genommen und in den Plänen ergänzt.

Damit nicht, wie vom Einwender befürchtet, die Bauarbeiten die komplette Bewirtschaftung auf dem Flurstück Nr. 111457 verhindern, wird die Vorhabenträgerin in Abstimmung mit dem Einwender eine entsprechende Zuwegung einrichten. Außerdem wird ein Drainagekonzept erstellt.

56. Ident.-Nr. 52

Mit Schreiben vom 24.11.2023 wendet sich der Einwender gegen die Verlegung der SEL auf dem eigenen Grundstück. Die Leitung könne in den parallel verlaufenden Grasweg der Gemarkung Hüffenhardt verlegt werden.

Die VHT hat glaubhaft gemacht, dass dies aus mehreren Gründen nicht möglich ist, u. a.: Folgt der Leitungsverlauf dem Feldwegenetz, führt das zu einer deutlich längeren Trasse und damit größeren Einschnitten in die Umgebung. Neben der Rohrleitung mit einem Durchmesser von 1 Meter ist auch der notwendige Schutzstreifen mit einer Breite von 10 Metern zu berücksichtigen. Die Wegegrundstücke weisen in der Regel eine geringere Breite auf. Zur notwendigen dinglichen Sicherung des Schutzstreifens müssten daher oftmals zusätzlich die angrenzenden Grundstücke mit einer Dienstbarkeit belastet werden, was zu einem höheren Eingriff in privates Eigentum führt.

Bei der vorgeschlagenen Verlegung im Weg wäre ein bislang nicht betroffenes Flurstück dauerhaft durch Schutzstreifen und temporär durch Arbeitsstreifen betroffen, was eine zusätzliche Betroffenheit und einen zusätzlichen Eingriff in privates Eigentum bedeuten würde.

Es wird im Übrigen auf die Abwägung verwiesen, insbesondere auf die Ausführungen zum privaten Eigentum unter B.XII.1.1.3.3.1.

57. Ident.-Nr. 125

Mit Schreiben vom 08.11.2023 wendet sich der Einwender gegen die geplante Trasse. Als Gründe nennt er vor allem, dass die in seinem Eigentum stehenden Grundstücke auf der Gemarkung Ladenburg aufgrund der Bauarbeiten nicht in der bisherigen Form nutzbar sein werden und auch im Anschluss längere Zeit mit Qualitätseinbußen zu rechnen sei. Auch der Grundstückswert werde sich deutlich reduzieren.

Hier ist auf das Bodenschutzkonzept hinzuweisen. Nach Abschluss der Bauarbeiten wird das Grundstück wieder für die landwirtschaftliche Nutzung freigegeben und erfahrungsgemäß erholen sich Ackerflächen nach kurzer Zeit. Entschädigungsfragen hinsichtlich Einbußen, für welche die VHT ein ausführliches Konzept erstellt hat, sind dem Planfeststellungsverfahren nachgelagert.

Es wird ansonsten auf die Abwägung verwiesen, insbesondere auf die Ausführungen zum privaten Eigentum unter B.XII.1.1.3.3.1.

58. Ident.-Nrn. 144, 145

Die Einwender haben mit Schreiben vom 12.11.2023 eine bis auf einen Satz - in welchem sich die Einwenderin zusätzlich gegen die Übertragung der Leitungsrechte ausspricht - jeweils identische Stellungnahme abgegeben.

Die Nutzung ihres Pachtgrundstücks sei nicht mehr möglich und die energiewirtschaftliche Notwendigkeit für die SEL wird bezweifelt. Vor dem Bau solle überprüft werden, ob die Bedarfssteigerung tatsächlich gegeben und im Sinne des Klimaschutzes ist.

Mit den Fragen nach den Bedarfen der Zukunft hat sich die VHT ausführlich beschäftigt und einen Anstieg plausibel dargelegt (vgl. B.IV.2.2).

Die bisherige Nutzung der Grundstücke ist grundsätzlich weiterhin möglich. Bei Maßnahmen, die über die regelmäßige ortsübliche Bearbeitungstiefe hinaus in den

Boden eingreifen, wie z. B. Tiefenlockerung, Verlegung von Be- und Entwässerungsleitungen, Bodenabgrabungen bzw. -aufschüttungen, ist eine vorherige Kontaktaufnahme und Abstimmung mit der Vorhabenträgerin sowie die Einhaltung der jeweiligen Auflagen erforderlich. Bei der Anlage von Sonderkulturen, wie z. B.: Obst- und Hopfengärten, umzäunte Anlagen, Folientunnel, Hagelnetze, Baum- schulkulturen u. ä. ist diese schon im Stadium der Planung hinzuzuziehen.

Die Ausführungen zum privaten Eigentum unter B.XII.1.1.3.3.1 gelten auch hier.

59. Ident.-Nrn. 19, 14, 149

Die Einwender, eine Erbgemeinschaft, haben mit gemeinsamem Schreiben vom 11.11.2023 mitgeteilt, dass sie mit der Errichtung eines Rohrlagerplatzes auf ihrem Grundstück auf der Gemarkung Ladenburg nicht einverstanden sind. Sie befürchten eine deutliche Wertminderung über mehrere Jahre. Vor allem die Bodenverdichtung würde für eine geringere Wurzelbildung der Pflanzen sorgen und zu Staunässe führen.

Im Fachbericht Bodenschutz (Unterlage 14) werden zahlreiche Bodenschutzmaßnahmen beschrieben, die in Abhängigkeit der standörtlichen Verdichtungsempfindlichkeiten während der Bauausführung einzuhalten sind. Sollte in Einzelfällen die Belastungsgrenze der Böden überschritten werden, ergreift die Vorhabenträgerin Rekultivierungsmaßnahmen (z.B. Tieflockerung). Eventuell in den Folgejahren nach dem Bau entstehende Ertragsausfälle an landwirtschaftlichen Kulturen werden durch die VHT ausgeglichen. Wegesperrungen im Baufeld werden mit den Anliegern abgestimmt. Die bisherige Nutzung der Grundstücke ist grundsätzlich weiterhin möglich (vgl. B.X.2).

60. Ident.-Nr. 66

Mit Schreiben vom 16.11.2023 erhebt der Eigentümer eines betroffenen Grundstücks auf der Gemarkung Ladenburg Einwendungen. Die Fläche sei nach dem Bau nicht so eben wie im ursprünglichen Zustand, es käme zu Ernteeinbußen und die Rohre lägen nicht tief genug, sodass die Gefahr der Beschädigung bei Lockerungsarbeiten bestehe.

Die Vorhabenträgerin erwidert hierauf, dass bei der Verfüllung des Rohrgrabens darauf geachtet wird, dass das Bodenmaterial in etwa in der ursprünglichen Lagerung entsprechenden Dichte eingebaut wird. Die Fläche wird dann so eben wie zuvor sein. Nach abgeschlossener Rekultivierung findet eine Oberflächenabnahme mit den Nutzungsberechtigten der jeweiligen Grundstücke statt. Eine positive Oberflächenabnahme schließt eine spätere Folgeschädenregulierung nicht aus. Eventuell in den Folgejahren nach dem Bau entstehende Ertragsausfälle an landwirtschaftlichen Kulturen werden durch die VHT ausgeglichen. Die bisherige Nutzung der Grundstücke ist grundsätzlich weiterhin möglich. Bei Maßnahmen, die über die regelmäßige ortsübliche Bearbeitungstiefe hinaus in den Boden eingreifen, wie z. B. Tiefenlockerung, Verlegung von Be- und Entwässerungsleitungen, Bodenabgrabungen bzw. -aufschüttungen, ist eine vorherige Kontaktaufnahme und Abstimmung mit der Vorhabenträgerin sowie die Einhaltung der jeweiligen Auflagen erforderlich. Bei der Anlage von Sonderkulturen, wie z. B. Obst- und Hopfengärten, umzäunte Anlagen, Folientunnel, Hagelnetze, Baumschulkulturen u.ä. ist diese schon im Stadium der Planung hinzuzuziehen.

61. Ident.-Nr. 54

Die Einwenderin macht mit Schreiben vom 15.11.2023 geltend, Langzeitschäden würden nicht ausreichend in den Blick genommen. Des Weiteren müsste die Leitung mindestens 1,5 m tief verlegt werden, da es ansonsten eine Kollision mit den Beregnungsleitungen gäbe. Außerdem fordert sie die kostenfreie Wiederherstellung aller durch Bau- bzw. Trassenverlauf in Anspruch genommenen Beregnungs-, Strom- und sonstiger Leitungen.

Die Vorhabenträgerin erwidert, eine tiefere Verlegung der Leitung ist nur in Einzelfällen abschnittsweise möglich. Die Entschädigung bemisst sich nach den gesetzlichen und gerichtlichen Vorgaben und berücksichtigt auch etwaige länger anhaltende Beeinträchtigungen. Insbesondere werden auch durch die Arbeiten beschädigte Be- und Entwässerungen funktionsgerecht wiederhergestellt.

Mit Schreiben vom 14.03.2025 wurde zu diesen Grundstücken eine weitere Stellungnahme sowie Kartenmaterial eingereicht. Darin wird insbesondere auf die Bewässerungsinfrastruktur mit mehreren Brunnen aufmerksam gemacht, die für die Sonderkulturflächen (u.a. Erdbeeren und Spargel) benötigt werden.

Diese Anlagen werden von der Vorhabenträgerin berücksichtigt.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde stehen die Einwände dem Vorhaben nicht entgegen.

62. Ident.-Nr. 114

Mit Schreiben vom 12.11.2023 wendet sich der Einwender gegen die Verlegung der SEL auf einem Grundstück der Gemarkung Ladenburg, das sich im Eigentum einer Erbgemeinschaft befindet. Die bestehende Gasleitung habe zu schweren Ertragseinbußen für über 10 Jahre gesorgt.

Die Vorhabenträgerin führt hierzu aus, dass sich die Bauweise stark weiterentwickelt hat und großer Wert auf den Erhalt der natürlichen Bodenfunktionen gelegt wird. Hierzu siehe auch B.X.

63. Ident.-Nr. 122

Mit Schreiben vom 20.11.2023 wendet sich die Einwenderin als Eigentümerin eines Grundstücks auf der Gemarkung Edingen gegen den Leitungsbau.

Insbesondere befürchtet sie Beeinträchtigungen des Bodens mit entsprechend jahrelangen Einbußen und sie zweifelt die Notwendigkeit der Gastransportleitung als solcher an.

Bezüglich des Bodenschutzes wird auf B.X. verwiesen. Die Ausführungen zum Netzausbaubedarf sind unter Punkt B.IV.2. aufgeführt.

64. Ident.-Nr. 58

Die Einwenderin macht mit Schreiben vom 06.12.2023 Ernteauffälle und Wertminderung ihres Grundstückeigentums auf der Gemarkung Ladenburg geltend. Die aufgeworfenen Entschädigungsfragen sind nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens, sondern der bilateralen Vereinbarungen zwischen der Vorhabenträgerin und den Grundstücksbetroffenen oder des ggf. nachfolgenden Verwaltungsverfahrens.

65. Ident.-Nr. 130

Ohne weitere Begründung erklärt der Einwender mit Schreiben vom 24.10.2023, er erhebe Einwendung gegen den Neubau der Gasleitung.

Mangels weiteren Sachvortrags ist eine vertiefte Auseinandersetzung mit der Einwendung nicht möglich. Es wird auf die Abwägung verwiesen, insbesondere auf die Ausführungen zum privaten Eigentum unter B.XII.1.1.3.3.1.

66. Ident.-Nr. 134

Mit Schreiben vom 23.11.2023 wendet sich die Einwenderin gegen das Vorhaben, das ein in ihrem Eigentum stehendes Grundstück auf Ladenburger Gemarkung betrifft. Das Grundstück sei in der Folge nur noch eingeschränkt landwirtschaftlich nutzbar, Langzeitschäden würden nicht ausreichend berücksichtigt und der Grundstückswert werde vermindert.

Die Vorhabenträgerin versichert, dass zwar die landwirtschaftliche Nutzung von Grundstücken während der Bauphase beeinträchtigt wird, im Anschluss an die Verlegung und Rekultivierung der Flächen ist die landwirtschaftliche Nutzung jedoch wieder möglich. Es wird finanzieller Ausgleich geleistet.

67. Ident.-Nr. 90

Mit Schreiben vom 23.10.2023 erhebt der Einwender wegen Nutzungsausfall und Wertminderung seines Grundstücks auf der Gemarkung Ladenburg „Einspruch“ gegen den Bau.

Die bisherige Nutzung der Grundstücke ist grundsätzlich weiterhin möglich. Bei Maßnahmen, die über die regelmäßige ortsübliche Bearbeitungstiefe hinaus in den Boden eingreifen, wie z. B. Tiefenlockerung, Verlegung von Be- und Entwässerungsleitungen, ist jedoch eine vorherige Kontaktaufnahme und Abstimmung der Vorhabenträgerin sowie Einhaltung der ihrerseits erteilten jeweiligen Auflagen erforderlich. Entschädigungsregelungen sind nicht Teil des Planfeststellungsverfahrens. An dieser Stelle kann nur betont werden, dass die VHT für Wertminderungen Entschädigungen leisten wird.

68. Ident.-Nr. 18

Mit anwaltlichem Schreiben vom 29.11.2023 und 06.01.2024 wirft der Einwender vor allem Fragen zu finanziellen Ausgleichszahlungen, Sicherheit (hierzu siehe B.V.4) und der Möglichkeit der Umstellung auf Wasserstofftransport (siehe B.IV.4) und zum Rückbau der Leitung (siehe B.XII.7.5) auf. Auch die spätere Nutzbarkeit der Flächen stehe in Zweifel.

Finanzielle Entschädigungen sind nicht Teil des Planfeststellungsverfahrens. Nach Abschluss der Baumaßnahme wird der Ursprungszustand der Flächen wiederhergestellt und sie stehen einer landwirtschaftlichen Nutzung nach kurzer Zeit wieder zur Verfügung.

69. Ident.-Nr. 97

Der Einwender macht mit Schreiben vom 19.10.2023 für eine Gutsverwaltung Einwendungen geltend, die mit mehreren Grundstücken in Mannheim betroffen ist. Es wird befürchtet, die Erträge würden im Bereich der Leitung zurückgehen, da hier bereits negative Erfahrungen mit einer vor etwa 40 Jahren verlegten Gasleitung gemacht wurden. Es gebe Risiken für die Zivilbevölkerung wie auch den Denkmalschutz.

Die Vorhabenträgerin erklärt hierzu, dass die Bauweise einer Erdgastrasse vor 40 Jahren nicht mit dem Bau einer Erdgastrasse von heute verglichen werden kann. Der Bodenschutz wird heute viel stärker in den Blick genommen, sodass nicht mit erheblichen Ertragsminderungen zu rechnen ist.

Zur Abwägung im Hinblick auf Privateigentum siehe B.XII.1.1.3.3.1, die Sicherheit der Leitung wird unter B.IV.4 und B.V erläutert. In denkmalschutzrechtlicher Sicht wurden Nebenbestimmungen (siehe A.IV.11) aufgenommen sowie eine Vereinbarung zwischen der VHT und dem Landesamt für Denkmalpflege Baden-Württemberg geschlossen (siehe B.XIII.1.15).

Im Nachgang zum Erörterungstermin macht der Einwender ergänzend geltend, die Kraftwerksstrategie des Bundes sei noch nicht verabschiedet und auch das Flurneuordnungsverfahren im Rhein-Neckar-Kreis nicht abgeschlossen. Hierzu kann auf B.IV.2.2.2.2. und B.XIII.1.16 verwiesen werden.

Mit Schreiben vom 25.02.2025 beantragt er außerdem:

- „1. Mit dem Bau des uns berührenden Abschnittes (MA — HD) wird erst begonnen, wenn im NEP Gas und Wasserstoff 2026 seine Erfordernis ausgewiesen und von der Bundesnetzagentur bestätigt ist.*
- 2. Die Umstellung des Erdgasbetriebes auf Wasserstoffbetrieb erfolgt erst nach einem erneuten öffentlichen Genehmigungsverfahren und auf der Basis einer validen Risikobeurteilung.*
- 3. Für den Wasserstoffbetrieb ist entsprechend der in 2. genannten Gefahren ein Sicherheitsabstand vom mindestens 300 m zu menschlichen Ansiedlungen einzuhalten, im Verhinderungsfall aber geeignete kompensatorische Sicherheits- und Überwachungsmaßnahmen zu veranlassen.“*

Zur 1. Forderung, welche zurückzuweisen ist, wird nochmals betont, dass der Bedarf vorliegt (vgl. B.IV.2). Die Vorhabenträgerin versichert, dass ein Bau nicht erfolgen wird, wenn kein Bedarf an den einzelnen Teilen der SEL besteht. Da es verschiedene Bauabschnitte gibt, die für sich genommen funktionsfähig wären, ist es ohne Weiteres möglich, nur den bzw. die nötigen Abschnitte zu realisieren. Der Erlass dieses Planfeststellungsbeschlusses muss nicht von einem bestimmten Netzentwicklungsplan abhängig gemacht werden.

Der Forderung zu 2. wird ebenfalls nicht entsprochen. Nach dem Willen des Gesetzgebers soll der Wasserstoffhochlauf gerade nicht an erhöhte Bedingungen geknüpft werden, vgl. insbesondere § 113c und § 43l Abs. 4 EnWG (s. bereits B.IV.4 und B.V.12). Das hier durchgeführte Planfeststellungsverfahren hat die Öffentlichkeit mit einbezogen und es wurde auch darauf aufmerksam gemacht, dass eine Umstellung auf den Wasserstofftransport geplant ist.

Die Datenlage, wie sie Grundlage der Sicherheitsstudie ist, kann auch für die Umstellung von Erdgas- auf Wasserstofftransport herangezogen werden. Die Sicherheitsstudie (Planunterlage 4.1) hat sich explizit auch mit der Frage der Eignung als

Wasserstofftransportleitung auseinandergesetzt. Demnach sei „davon auszugehen, dass die Schadensstatistiken für Erdgastransportleitungen auf Wasserstofftransportleitungen übertragbar sind und keine signifikant höheren oder niedrigeren Schadenseintrittswahrscheinlichkeiten auftreten.“ Es mag richtig sein, dass Freiland-Wasserstoffleitungen in dieser Dimension noch nicht ausgiebig erprobt sind. Das führt jedoch nicht dazu, dass ein solches Vorhaben aus diesem Grund scheitern muss. Vielmehr ist die Errichtung von Wasserstoffleitungen gemäß § 43l Abs. 1 Satz 2 EnWG vom Gesetzgeber so eingestuft worden, dass sie „im überragenden öffentlichen Interesse“ liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Damit sind gerade nicht nur Leitungen in geschützten Gebieten gemeint. Eine valide Risikobeurteilung ist gewährleistet: Insbesondere ist der Umstellungsantrag gemäß § 113c Abs. 3 Satz 1 EnWG „unter Beifügung aller für die Beurteilung der Sicherheit erforderlichen Unterlagen“ einzureichen. Gemäß Satz 2 der Vorschrift ist ein Sachverständigengutachten beizufügen. Dieses muss bescheinigen, dass die Leitungsbeschaffenheit den Anforderungen an die sichere Errichtung und den sicheren Betrieb entspricht (vgl. § 49 Abs. 1 EnWG). Die Vorschriften von § 43l sowie §§ 113a bis c EnWG sind auch in diesem Sicherheitsgutachten thematisiert worden. Höhere Anforderungen an die Verfahrenswahl zu stellen als sie das Gesetz vorsieht, würde die Vorhabenträgerin unangemessen benachteiligen. Das gilt auch für die Sicherheit im Hinblick auf Sabotage- und Terrorakte. Eine Ergänzung der Sicherheitsstudie ist im Ergebnis nicht angezeigt.

Zu 3. ist auszuführen, dass keine anderweitigen Vorschriften für die Mindestabstände zu Wasserstofftransportleitungen im Vergleich zu Erdgastransportleitungen vorliegen. Als technische Regeln für Wasserstoffleitungen haben die technischen Regeln des DVGW Geltung bzw. sind diese sinngemäß anzuwenden (vgl. § 113c Abs. 2 Satz 1 sowie § 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EnWG). Über den Schutzstreifen hinaus gibt es in den deutschen Regelwerken für Erdgastransportleitungen keine Forderungen nach einem Mindestabstand etwa zu Wohnbebauung. Zudem ist die Forderung nach 300 m nicht mit einer faktenbasierten Begründung versehen. Daher ist auch dieser Forderung nicht entsprochen worden. Insbesondere die gesetzgeberische Wertung zielt darauf ab, eine einfache Umstellung von Bestandsleitungen auf den Transport von Wasserstoff zu ermöglichen. Im Übrigen kann auf die Ausführungen zum Antrag des Umweltforums Mannheimer Agenda 21 e.V. (siehe B.XIV.1) verwiesen werden.

70. Ident.-Nr. 72

Mit Schreiben vom 17.10.2023 erhebt die Einwenderin „Widerspruch“ gegen den Erwerb von Leitungsrechten an ihrem Grundstück auf der Gemarkung Meckesheim für den Bau der SEL.

Mangels weiteren Sachvortrags ist eine vertiefte Auseinandersetzung mit der Einwendung nicht möglich. Es wird auf die Abwägung verwiesen, insbesondere auf die Ausführungen zum privaten Eigentum unter B.XII.1.1.3.3.1.

71. Ident.-Nr. 45

Mit Schreiben vom 09.11.2023 erklärt der Einwender, der Trassenbau hemme möglicherweise die Entwicklungsmöglichkeiten seines Grundstücks auf der Gemarkung Meckesheim. Auch die Schutzgüter Boden und Natur würden in Mitleidenschaft gezogen werden. Zudem hinterfragt er unter anderem den Bedarf an einer neuen Erdgasleitung.

Die Vorhabenträgerin führt hierzu aus, dass der Boden weitgehend geschont wird. Die Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zielen darauf ab, die natürlichen Bodenfunktionen sowie die Ertragsfähigkeit vollständig zu erhalten oder wiederherzustellen. Die Gasleitung dient dazu, die Bevölkerung und Industrie mit Erdgas und später mit Wasserstoff zu versorgen (siehe B.IV.2.2).

Entschädigungsfragen sind nicht Teil des Planfeststellungsverfahrens.

72. Ident.-Nr. 99

Mit Schreiben vom 16.11.2023 macht die Einwenderin geltend, durch die Nutzung ihres Grundstückes auf der Gemarkung Meckesheim werde der Wert des Grundstückes erheblich reduziert. Auch befürchtet sie negative Folgen für die weitere Nutzung. Weiterhin bezweifelt sie die Sicherheit der Gastransportleitung und moniert die Eingriffe in die Natur.

Die Vorhabenträgerin wird Entschädigungszahlungen leisten. Zum Thema Bodenschutz wird auf die Ausführungen unter dem Punkt B.X. verwiesen, zur Sicherheit der Leitung auf B.IV.4 und zum Naturschutz auf B.VIII.

73. Ident.-Nr. 94

Die Einwenderin moniert mit Schreiben vom 23.11.2023 mögliche negative Folgen für die Grundstücksstrukturen und des Grundstückswerts ihres Eigentums auf Merkesheimer Gemarkung.

Zur konkreten Sicherheit der Leitung wird auf die Sicherheitsstudie des TÜV Süd verwiesen, die Bestandteil des Planfeststellungsantrages ist, speziell zum Thema „Bodenschutz“ auf Punkt B.X. dieses Beschlusses. Entschädigungsleistungen sind nicht Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens, sondern werden separat behandelt.

74. Ident.-Nr. 143

In einem Schreiben vom 12.10.2023 wendet sich der Einwender gegen die Gasleitung, von der sein Grundstück auf der Gemarkung Spechbach betroffen ist. Insbesondere seien Kohle und Atomkraft vorzugswürdig. Zudem würde seine Wiese wertlos.

Für den Abschnitt II der SEL besteht nach den überzeugenden Ausführungen der Vorhabenträgerin ein energiewirtschaftlicher Bedarf, siehe hierzu Abschnitt B.IV.2.2. Sein Wiesengrundstück ist im Übrigen nicht unmittelbar betroffen.

75. Ident.-Nr. 73

Am 04.10.2023 gab der Einwender eine Stellungnahme dahingehend ab, dass sich auf seinem Grundstück auf der Gemarkung Wiesloch-Sandhausen eine Streuobstwiese nebst Garten- und Gewächshaus befindet. Er fürchtet, die Baumaßnahme könnte erhebliche Schäden anrichten.

Die Vorhabenträgerin erklärt hierzu, dass für die durch die Baumaßnahme entfernten baulichen Anlagen (z.B. Zäune, Bäume, Hecken sowie Gebäude) eine Entschädigung gezahlt werden wird. Ein öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger wird die Anlagen auf dem Flurstück in einem Gutachten bewerten. Das Gartenhaus ist von der Maßnahme nicht betroffen.

76. Ident.-Nr. 48

Der Einwender wendet sich als Eigentümer eines Grundstücks sowie Pächter mehrerer weiterer Grundstücke gegen den Bau der Erdgasleitung. Er befürchtet vor allem Wertminderung und dauerhafte Ertragsausfälle. Die Flurstücke Nr. 2841 und Nr. 2839 werden beispielsweise fast diagonal durchschnitten.

Aus den Trassierungsgrundsätzen ergibt sich eine Parallellage zu der bereits vorhandenen Freileitung, weshalb die Flurstücke 2841 und 2839 diagonal gequert werden. Die Vorhabenträgerin ist sich des Eingriffs in die betrieblichen Abläufe bewusst. Um diesen Eingriff und die damit verbundenen Unannehmlichkeiten so gering wie möglich zu halten, bietet die Vorhabenträgerin den Betroffenen im Zuge des Wegerechtserwerbs vielseitige Hilfestellung an, etwa im Bereich Bodenlockerung. Nach abgeschlossener Rekultivierung findet eine Oberflächenabnahme mit den Nutzungsberechtigten der jeweiligen Grundstücke statt. Eine positive Oberflächenabnahme schließt eine spätere Folgeschädenregulierung nicht aus.

77. Ident.-Nr. 35

Der Einwender ist Inhaber einer Baumschule und stellte mit Schreiben vom 24.10.2023 Fragen zur Erfassung des Wertes seiner Pflanzen. Ein von der Vorhabenträgerin beauftragter öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger wird mit der Erstellung eines Entschädigungsgutachtens beauftragt.

78. Ident.-Nr. 124

Ohne weitere Begründung erklärt die Einwenderin mit Schreiben vom 20.11.2023, sie erhebe Einwendung gegen den Neubau der Gasleitung.

Mangels weiteren Sachvortrags ist eine vertiefte Auseinandersetzung mit der Einwendung nicht möglich. Es wird auf die Abwägung verwiesen, insbesondere auf die Ausführungen zum privaten Eigentum unter B.XII.1.1.3.3.1.

79. Ident.-Nr. 82

Mit Schreiben vom 21.11.2023 hat der Einwender frist- und formgerecht Einwendung erhoben. Er trägt vor, gegen die Rodung und Zerstörung eines Waldbiotopes zu sein.

Die komplette Umgehung jeglicher schützenswerten Strukturen entlang der Leitungstrasse ist bei einem Vorhaben dieser Größe nicht möglich. Die Höhere Forstbehörde hat der Waldumwandlung zugestimmt. Eine entsprechende Genehmigung konnte daher in diesem Beschluss erteilt werden (vgl. A.III.3).

80. Ident.-Nr. 81

Mit Schreiben vom 12.09.2024 wurde der Einwender im Rahmen der 1. Planänderung angehört. Diese Änderung betrifft erstmals ein Grundstück, das in seinem Eigentum steht. Mit diesem Schreiben informierte ihn das Regierungspräsidium Karlsruhe über das Gesamtprojekt sowie die im laufenden Verfahren vorgenommenen Änderungen und gab ihm die Möglichkeit, sich dazu zu äußern. Mit Schreiben vom 01.10.2024 wendet er sich gänzlich gegen die Verlegung einer Erdgasleitung über sein Grundstück.

Mangels weiteren Sachvortrags ist eine vertiefte Auseinandersetzung mit der Einwendung nicht möglich. Es wird auf die Abwägung verwiesen, insbesondere auf die Ausführungen zum privaten Eigentum unter B.XII.1.1.3.3.1.

81. Ident.-Nrn. 26, 27

Mit gemeinsamem Schreiben vom 20.11.2023 wenden sich die Einwender gegen die Nutzung ihres Grundstücks auf der Gemarkung Schatthausen, das eine artenreiche Streuobstwiese und Hecken aufweist.

Die aufgeführten betroffenen Biotopstrukturen werden seitens der Vorhabenträgerin nach der Baumaßnahme - mit Ausnahme des von Gehölzen freizuhaltenden Streifens von 6 m - vor Ort auch wiederhergestellt. Das verbleibende Biotopwertdefizit wird an anderer Stelle mit vergleichbaren Maßnahmen wiederhergestellt. Die aufgeführten Höhlenbäume wurden als Einzelbäume erfasst, auf Besatz und potenzielle Eignung als Habitatbaum untersucht und bewertet.

Damit ist ein möglichst schonender Umgang mit Flora und Fauna sichergestellt. Eine Verlegung in Zick-Zack-Linien ist auch aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht zu bevorzugen, da dies insbesondere eine Verlängerung der Gesamtstrecke und eine Vielzahl weiterer Betroffenheiten bedeuten würde. Ein Großprojekt dieser Art kann trotz zahlreicher Vermeidungsmaßnahmen nicht jedes schützenswerte Gebiet verschonen.

82. Ident.-Nr. 59

Der Einwender wendet sich mit Schreiben vom 22.10.2023 gegen das Vorhaben. Sein Grundstück mit der Flurstücksnummer 5009/2 verliere erheblich an Wert. Er fürchtet Explosionsgefahren und schlägt eine Umtrassierung um etwa 60 m nach Westen vor.

Die Vorhabenträgerin schlägt eine Baulandklausel vor. Diese soll für den Fall greifen, in dem ein land- oder forstwirtschaftlich genutztes Grundstück im Verlauf von 15 Jahren nach Abschluss des Gestattungsvertrages durch das Inkrafttreten eines genehmigten Bebauungsplans Baulandeigenschaft erlangt. Dann wird eine angemessene Nachentschädigung entsprechend den Verhältnissen des Einzelfalles gesondert vereinbart, sofern die Verwertbarkeit des Grundstücks durch die Leitung beeinträchtigt wird. Hinsichtlich der Sicherheit wird auf die Sicherheitsstudie sowie B.IV.4 hingewiesen.

83. Ident.-Nr. 133

Der Einwender legt mit Schreiben vom 23.10.2023 (E-Mail) Einspruch gegen die Gasleitung ein. Mangels weiteren Sachvortrags ist eine vertiefte Auseinandersetzung mit der Einwendung nicht möglich. Es wird auf die Abwägung verwiesen, insbesondere auf die Ausführungen zum privaten Eigentum unter B.XII.1.1.3.3.1.

Die aufgeworfenen Entschädigungsfragen sind nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens, sondern der bilateralen Vereinbarungen zwischen der Vorhabenträgerin und den Grundstücksbetroffenen oder des ggf. nachfolgenden Verwaltungsverfahrens.

84. Ident.-Nr. 131

Mit Schreiben vom 30.12.2023 wendet sich der nicht ortsansässige Betroffene gegen die SEL. Er moniert, die genauen Flurstücke seien nicht erkennbar.

Die kompletten Planunterlagen wurden über ein Jahr auf der Internetseite des Regierungspräsidiums veröffentlicht, sodass die Behauptung nicht nachvollziehbar ist. Mangels weiteren Sachvortrags ist eine vertiefte Auseinandersetzung mit der Einwendung nicht möglich.

85. Ident.-Nrn. 61, 62, 87

Die Einwenderin Ident.-Nr. 87 legt mit Schreiben vom 06.11.2023 „Widerspruch“ gegen den Erwerb von Leitungsrechten als Eigentümerin eines Grundstücks auf Gemarkung Leimen ein. Gleichen Inhalts ist das Schreiben der Einwender mit Ident.-Nr. 61 und 62 vom 23.11.2023 für mehrere Flurstücke auf der Gemarkung Leimen.

Mangels weiteren Sachvortrags ist eine vertiefte Auseinandersetzung mit den Einwendungen nicht möglich. Es wird auf die Abwägung verwiesen, insbesondere auf die Ausführungen zum privaten Eigentum unter B.XII.1.1.3.3.1.

86. Ident.-Nr. 93

Mit Schreiben vom 10.11.2023 erklärt der Einwender Folgendes: Sein Recht auf Eigentum sei höher zu gewichten als die wirtschaftlichen Belange der Vorhabenträgerin. Außerdem werde das Grundstück in seiner Nutzbarkeit beeinträchtigt, es entfalle Pachtzins und die Natur erfahre einen Schaden.

Zur Abwägung im Hinblick auf Privateigentum siehe B.XII.1.1.3.3.1. Die landwirtschaftliche Nutzung wird während der Bauphase zwar beeinträchtigt, aber die es erfolgt eine Entschädigung. Somit kommt es im Hinblick auf Pachtzinsen nicht zu einem Schaden. Im Anschluss an die Verlegung und Rekultivierung der Flächen ist die landwirtschaftliche Nutzung wieder möglich. Beim Trassenverlauf werden die größtmöglichen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen umgesetzt und die zwingend erforderlichen Eingriffe auf das nötigste Maß beschränkt. Dies entspricht somit dem schonendsten Verlauf für Eigentum und Umwelt. Die Thematik Naturschutz wird unter B.VIII. näher erläutert.

87. Ident.-Nr. 10

Mit Schreiben vom 09.11.2023 fragt der Einwender unter anderem, ob der landwirtschaftliche Verkehr die Baustelle von Süd nach Nord und umgekehrt kreuzen kann. Außerdem stört ihn die diagonale Leitungsführung über sein Grundstück auf Heidelberger Gemarkung.

Zu den Trassierungsgrundsätzen wird auf Punkt B.XII.1.1.2.7 verwiesen. Der Vorschlag des Einwenders für einen alternativen Teilabschnitt wurde geprüft, jedoch mit nachvollziehbarer Begründung verworfen. Insbesondere wäre ein besonders geschützter Streuobstbestand betroffen und eine mögliche spätere Ausdehnung der Wohnbebauung würde behindert werden.

Zur Frage des ungestörten landwirtschaftlichen Verkehrs antwortet die Vorhabenträgerin, dass Wegesperrungen mit den Anliegern abgestimmt werden. Bei der Wiederherstellung der Wege wird die VHT besonders auf die Tragfähigkeit im Rohrgrabenbereich achten, ein entsprechender Wegeunterbau wird hergestellt. Unwirtschaftliche Restflächen, die während der Bauphase entstehen, werden von der VHT entschädigt und durch geeignete Maßnahmen ausgeglichen.

Die SEL ist im Hinblick auf Material, Schweißnähte etc. so ausgelegt, dass eine Umstellung auf 100% Wasserstoff möglich ist; zum angestrebten Wasserstoff-Kernnetz siehe B.IV.4. Gesundheitliche Belastungen wie Stressreaktionen gehen von den Bauarbeiten der SEL höchstens in einem hinnehmbaren Maß aus, wie sie auch bei anderen Infrastrukturprojekten entstehen.

88. Ident.-Nrn. 68, 100, 101

Mit ihren ähnlich lautenden Schreiben wenden sich die Einwender sowohl als Eigentümer als auch Pächter und Verpächter gegen den geplanten Trassenverlauf. Die Flächen liegen in einem ehemaligen Feuchtgebiet mit entsprechenden Quellen auf der Gemarkung Helmstadt-Bargen. Im Zuge des Flurbereinigungsverfahrens und ergänzend auch später wurden die Flächen drainiert und die Quellen gefasst. Bei einer Durchtrennung des Drainagenetzes und entsprechenden Verdichtungen würde es erneut zu Vernässungen beider Flächen kommen. Zudem würden Bewässerungsleitungen beeinträchtigt.

Die Vorhabenträgerin bietet als Bestandteil der Vertragsunterlagen eine Vereinbarung bezüglich Ent- und Bewässerungsanlagen an, die u. a. Folgendes enthalten: Durch die Arbeiten beschädigte Be- und Entwässerungen werden funktionsgerecht wiederhergestellt. Die VHT sagt zu, Drainageleitungen und Quell-Leitungen in einem Ortstermin aufzunehmen und in die Planung zu übertragen. Zudem sagt die Vorhabenträgerin zu, dass während der Bauzeit diese zuvor genannten Bewässerungszuleitungen weiter in Betrieb bleiben können, ggf. mit Hilfe provisorischer Überbrückungen, sodass keine Einschränkungen bei der Bewässerung der Flächen entstehen.

89. Ident.-Nrn. 33, 89, 119

Mit Schreiben vom 14.11.2023 teilt der Einwender mit, dass er um seine Anstellung fürchtet, der er auf einem landwirtschaftlich genutzten Grundstück nachgeht. Ähnlich äußern sich der Einwender Ident-Nr. 119 mit Schreiben vom 14.11.2023 sowie Ident-Nr. 89 mit Schreiben vom 18.11.2023.

Die Vorhabenträgerin wird Entschädigungszahlungen leisten, sodass im Ergebnis kein wirtschaftlicher Schaden verbleibt, der zu einer Gefahr des Arbeitsplatzverlustes führt.

90. Ident.-Nr. 123

Die vom Einwender mit Schreiben vom 14.11.2023 aufgeworfenen Fragen betreffen ausschließlich das Thema Entschädigungen und sind nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens, sondern der bilateralen Vereinbarungen zwischen der Vorhabenträgerin und den Grundstücksbetroffenen oder des ggf. nachfolgenden Verwaltungsverfahrens.

91. Ident.-Nr. 86

In seinem Schreiben vom 21.11.2023 wendet sich der Einwender gegen das Vorhaben. Er ist Inhaber eines landwirtschaftlichen Vollbetriebs in Helmstadt-Bargen. Voraussetzung für den Betrieb sei vor allem ein homogenes Feld und eine in der

Bodengüte gleichmäßige Zusammensetzung des Ackerlandes. Dies werde seit Generationen mit verschiedenen Maßnahmen erreicht. Es wird befürchtet, dass diese Bemühungen und Erfolge zunichtegemacht werden.

Die Vorhabenträgerin bietet verschiedene Hilfestellungen an, insbesondere im Hinblick auf die Bodenbeschaffenheit. Ein Bodenschutzkonzept, dessen Einhaltung die Bodenkundliche Baubegleitung überwacht, wurde erstellt.

Wirtschaftserschwernisse wie längere Fahrwege werden entschädigt.

92. Ident.-Nr. 85

Der Einwender macht -nach Fristverlängerung als verspätet ermittelter Nicht-Ortsansässiger- Einwendungen als Betroffener eines Grundstücks im Gewann Hasensprung der Gemeinde Mauer geltend. Er möchte eine Photovoltaik-Anlage errichten und sieht dieses Vorhaben als undurchführbar an.

Die Vorhabenträgerin erwidert hierauf, dass auf dem Grundstück, bis auf den Schutzstreifen von insgesamt etwa 10 m, bauliche Anlagen und damit auch Photovoltaik-Anlagen errichtet werden können. Für die nicht nutzbare Fläche sind Entschädigungszahlungen vorgesehen.

93. Ident.-Nr. 102

Mit Schreiben vom 05.01.2024 hat die nicht ortsansässige Eigentümerin ihres Flurstücks mit der Nummer 03342 nach Fristverlängerung eine pauschale Einwendung erhoben.

Mangels weiteren Sachvortrags ist eine vertiefte Auseinandersetzung mit der Einwendung nicht möglich. Zur Abwägung im Hinblick auf Privateigentum siehe B.XII.1.1.3.3.1.

94. Ident.-Nrn. 21, 23

Die Einwender haben mit Datum vom 20.11.2023 jeweils gleichlautende Schreiben eingereicht. Sie wenden sich gegen die Inanspruchnahme mehrerer Grundstücke auf der Gemarkung Heidelberg. Diese werden landwirtschaftlich sowie für Weinbau genutzt.

Die Einwendung wird unter anderem mit dem Eigentumsrecht aus Art. 14 GG begründet. Außerdem sei die Leitung zu nahe an der Wohnbebauung, wodurch Gefahren für Leib und Leben befürchtet werden. Des Weiteren würden das Naherholungsgebiet geschädigt, landwirtschaftliche Flächen zerschnitten und der Boden stark verdichtet. Zudem würde die Abholzung von Bäumen zu einem Rückgang der Photosynthese bzw. Speicherung von CO₂ führen. Auch die Wirtschaftlichkeit des Bauvorhabens wird angezweifelt.

Zum Privateigentum wird auf die Ausführungen unter B.XII.1.1.3.3.1 verwiesen. Betreffend die Sicherheit hat die Vorhabenträgerin eine Sicherheitsstudie des TÜV Süd eingeholt (Teil B, Unterlage 4.1). Diese schließt mit dem Fazit, dass bei konsequenter Anwendung der in Deutschland geltenden technischen Regeln für Gashochdruckleitungen grundsätzlich ein sicherer Betrieb der Transportleitungen für Erdgas und Wasserstoff garantiert werden kann. Die unterirdisch verlegte Leitung ist nach Abschluss der Baumaßnahme nicht sichtbar und in dem angesprochenen Naherholungsraum werden keine obertägigen Anlagen (z.B. Stationen, Absperrarmaturen) installiert. Mit Ausnahme des 6 m breiten und von Gehölzen freizuhaltenen Schutzstreifens werden alle temporär beanspruchten Flächen wiederhergestellt, sodass deren vorherige Nutzung wiederaufgenommen werden kann.

Zum Bodenschutz siehe unter Punkt B.X. Eingriffe in Gehölzbereiche werden entweder vor Ort wieder aufgeforstet oder an anderer Stelle im Rahmen der Kompensationsmaßnahmen ersetzt, sodass hinsichtlich der Entnahme bzw. Speicherung von Kohlendioxid keine negative Bilanz entsteht.

Die Wirtschaftlichkeit ist gewährleistet und die Kostenschätzung wird mindestens halbjährlich geprüft bzw. angepasst.

95. Ident.-Nr. 43

Mit Schreiben vom 20.11.2023 erklärt der Einwender als Eigentümer zweier Grundstücke auf der Gemarkung Schatthausen, es werde im Zuge des Vorhabens zu wenig Rücksicht auf die Landwirtschaft genommen.

Es trifft zu, dass landwirtschaftliche Flächen durch das Vorhaben besonders betroffen sind und es mag seitens der Betroffenen so empfunden werden, dass die entsprechenden Flächen zu stark beansprucht werden. Die Vorhabenträgerin hat

jedoch ein Bodenschutzkonzept ausgearbeitet, das sicherstellt, dass die Beeinträchtigungen der Landwirtschaft lediglich temporär sein werden und die beanspruchten Flächen können nach Wiederherstellung wieder wie gewohnt bewirtschaftet werden.

96. Ident.-Nrn. 28, 29

Die Einwender sind mit mehreren Grundstücken auf der Gemarkung Neckarbischofsheim betroffen. Sie befürchten nachhaltige wirtschaftliche Nachteile im Hinblick auf die Bewirtschaftung. Insbesondere eine Vermischung der Bodenschichten hätte gravierende Folgen.

Die Thematik Bodenschutz wird unter Punkt B.X. wie auch im Fachgutachten zum Bodenschutz (Unterlage 14) eingehend geprüft. Nach Abschluss der Baumaßnahme wird der ursprüngliche Zustand der Flächen wiederhergestellt und steht der landwirtschaftlichen Nutzung nach kurzer Zeit wieder uneingeschränkt zur Verfügung. Die mit dem Leitungsbau verbundenen Befahrungen mit Großgeräten seien nach Angaben der VHT vergleichbar mit den landwirtschaftlichen Befahrungen etwa zur Erntezeit. Die Befolgung des Bodenschutzkonzepts nach aktuellen Standards ist geeignet, solche Durchmischungen der unterschiedlichen Bodenschichten effektiv zu verhindern und auch die befürchteten Bodenverdichtungen mit ihren negativen Folgen zu verhindern.

97. Ident.-Nr. 32

Im Zuge der 2. Planänderung wurde der Einwender über die erstmalige Betroffenheit seines Grundstückseigentums auf den Gemarkungen Dossenheim und Ladenburg informiert. Mit Schreiben vom 29.10.2024 wendet er sich gegen das Vorhaben. Dass die Leitung diagonal über sein Grundstückseigentum verlaufen soll, würde dieses wertlos machen. Als Bauland oder Ähnliches seien die Flurstücke aufgrund der gebotenen Mindestabstände nicht mehr nutzbar. Eine verfestigte Planung einer Nutzungsart, die durch die Verlegung der Trasse unmöglich oder unwirtschaftlich wäre, wurde hierzu nicht konkret vorgetragen.

Dem kann entgegengesetzt werden, dass die Planung dem Grundsatz der möglichst kurzen, geradlinigen Leitungsführung von Start- zu Zielpunkt folgt, um den Eingriff in Schutzgüter wie in den Boden aber auch in Privateigentum möglichst

gering zu halten (vgl. B.XII.1.1.27). Die Vorhabenträgerin wird zudem Entschädigungszahlungen leisten. Zur Abwägung im Hinblick auf Privateigentum siehe B.XII.1.1.3.3.1.

Mit Schreiben vom 11.03.2025 gab der Einwender eine weitere Stellungnahme ab und fügte Kartenmaterial bei. Ein Verlauf entlang von Wegen und Grundstücksgrenzen sei werteschonender und schränke die landwirtschaftliche Nutzung weniger ein, insbesondere bleibe eine Nutzung mit Reihenkulturen (wie Baumschulanlagen, Weihnachtsbaumkulturen und Erdbeeranbau in Folientunneln) möglich. Auch auf Einschränkungen durch andere Vorhaben hat der Einwender insbesondere in einem Vor-Ort-Termin mit Vertretern der Vorhabenträgerin hingewiesen. Ein vom Einwender vorgetragener Alternativvorschlag würde eine Verlängerung der Trasse um 50 m bedeuten, durch das Eigentum des Einwenders würden dann jedoch nur 625 m statt 725 m der Leitung verlaufen.

Die aufgezeigten Brunnenanlagen werden von der Vorhabenträgerin berücksichtigt.

Eine Verlegung entlang von Grundstücksgrenzen würde insbesondere verursachen, dass die Trasse insgesamt länger wird und bei häufigen Knicken der Druckverlust zu Effizienzeinbußen führt. Dies erscheint auch aus Sicht der Planfeststellungsbehörde schwerwiegender als die teils diagonale Grundstückskreuzung aufgrund einer möglichst geradlinigen Trassierung.

Die Tatsache, dass Grundstücke der Familie des Einwenders bereits durch andere Bauvorhaben beschnitten worden sind, führen zu keinem anderen Ergebnis. Die individuelle Belastung ist angesichts des öffentlichen Interesses an der sicheren und leistungsstabilen Versorgung durch die SEL noch hinnehmbar.

Die stärkere Betroffenheit dieses Grundeigentums resultiert aus einer Entscheidung, mit der 2. Planänderung die auf Jahre angelegte und bereits etablierte wissenschaftliche Anbaufläche des Julius-Kühn-Instituts, genauer gesagt ein Bodenbearbeitungsversuch zu schonen (siehe hierzu B.I.2.5.2). Diese Versuchsflächen dienen ebenfalls einem öffentlichen Interesse von einiger Bedeutung, da sie einem hoheitlichen Auftrag zur Beratung und Forschung dienen. Hier trifft mithin noch ein weiterer Grund auf die allgemeinen Erwägungen.

Zudem wurde durch die Planänderung eine Straßenkreuzung durch die SEL eingespart.

Andere Trassenvarianten waren insbesondere aufgrund ökologisch besonders wertvoller Flächen wie Feuchtgebieten nachvollziehbarer Weise ausgeschlossen worden.

98. Ident.-Nr. 3

Der Einwender befürchtet Einschränkungen hinsichtlich der späteren Grundstücksnutzungsmöglichkeiten.

Hierzu hat die VHT bekräftigt, dass sein Flurstück auf der Gemarkung Heddesheim nur vom Arbeitsstreifen der Baumaßnahme betroffen ist. Nach der Baumaßnahme ist das Flurstück ohne Auflagen wieder nutzbar.

99. Ident.-Nr. 9

Die mit Schreiben vom 19.10.2023 vorgebrachten Bedenken der Einwenderin betreffend die Grundstücksnutzung auf der Gemarkung Heidelberg während der Baumaßnahme wurden in einem Ortstermin besprochen und im Wesentlichen ausgeräumt.

100. Ident.-Nr. 12

Die Einwenderin begründet ihre ablehnende Haltung damit, dass die Flächen auf der Gemarkung Ladenburg die Grundlage ihres Betriebes darstellen und die Wiesen für die Ernährung ihrer Tiere essentiell seien.

Um Unannehmlichkeiten so gering wie möglich zu halten, bietet die Vorhabenträgerin den Betroffenen im Zuge des Wegerechtserwerbs diverse Maßnahmen an. Etwa soll nach abgeschlossener Rekultivierung eine Oberflächenabnahme mit den Nutzungsberechtigten der jeweiligen Grundstücke stattfinden. Die bisherige Nutzung der Grundstücke ist grundsätzlich weiterhin möglich.

101. Ident.-Nr. 13

Der Einwender weist auf eine Fläche auf der Gemarkung Heidelberg-Wieblingen hin, die von mehreren Personen gemeinschaftlich als Mikrolandwirtschaft betrieben wird.

Er führt mehrere Aspekte an, die das nachhaltige Bewirtschaftungskonzept fördern und für welches er Gefahren sieht.

Es ist aufgrund umfangreicher Bodenschutzmaßnahmen von einer schnellen Erholung des Bodenlebens auszugehen. Tiefwirkende Auswirkungen wie Verdichtungen werden vermieden. Derzeitige Pflanzbestände müssen jedoch im Vorfeld des Eingriffs umgesetzt oder nach Rekultivierung neu gepflanzt werden.

Die weiteren Ziele des gemeinschaftlichen Anbaus auf dieser Fläche, etwa Gesundheitsförderung und Wissensvermittlung, können nach Abschluss der Arbeiten wie gewohnt verfolgt werden.

Im Übrigen kann auf den ähnlich gelagerten Fall von Ident.-Nr. 34 verwiesen werden, auch im Hinblick auf das gemeinsame Schreiben mit dem Verein vom 12.12.2024.

102. Ident.-Nr. 16, 17

Die Einwender haben jeweils ein gleichlautendes Schreiben eingereicht. Die Flurstücke Nr. 4441/0, 4442/0, 4443/0 und 4602/0 sind vom Leitungsbau betroffen. Sie befürchten finanzielle Einbußen.

Die Vorhabenträgerin führt dazu aus: Die Bewirtschafter betroffener Flächen erhalten eine Entschädigung für den baubedingt entstehenden Flurschaden. Zudem erfolgt eine pauschale Regulierung möglicher baubedingter Folgeschäden für die Folgejahre nach dem Bau. Sollten im Einzelfall dennoch baubedingte Beeinträchtigungen eintreten, dann erfolgt eine entsprechende Schadensregulierung. Somit entsteht dem Bewirtschafter der betroffenen Flächen kein finanzieller Nachteil, womit einer fortlaufenden Bezahlung der Pacht des Bewirtschafters an den Eigentümer auch nichts entgegensteht. Für das zu bestellende Leitungsrecht erhält der Eigentümer eine Entschädigung in Form einer Einmalzahlung.

103. Ident.-Nr. 46

Der Einwender ist Eigentümer eines Grundstücks auf der Gemarkung Meckesheim und befürchtet insbesondere Wertverluste und Zerstörung des (Mutter-)Bodens. Die Sicherheit der Gastransportleitung zweifelt er ebenfalls an.

Die Vorhabenträgerin führt hierzu aus, dass der Oberboden vom Unterboden getrennt und seitlich abgelagert wird. Der Oberboden wird nach Wiederauftrag gelockert und Arbeiten werden auf diesem nur bei geeigneter Witterung und Konsistenz des Bodens durchgeführt. Das Flurstück kann nach der Leitungsverlegung wieder landwirtschaftlich genutzt werden. Die Sicherheit der SEL ist gewährleistet, wie unter B.IV.4 und B.V ausgeführt wird.

104. Ident.-Nr. 83

Mit Schreiben vom 16.10.2023 erhebt der Einwender als Bewirtschafter mehrerer Flurstücke auf Gemarkung Helmstadt Bedenken gegen die Leitungsführung quer über seine Flurstücke. Er behauptet, es entstünden durch die Leitungsführung zwei Teilflächen, wodurch die Bewirtschaftung erheblich erschwert würde.

Mangels weiteren Sachvortrags ist eine vertiefte Auseinandersetzung mit der Einwendung nicht möglich. Insbesondere hat der Einwender nicht mitgeteilt, welche Art der Bewirtschaftung er auf den Flurstücken betreibt. Grundsätzlich sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde auch Konzepte zur Bewirtschaftung kleinerer Teilflächen denkbar. Es wird auf die Abwägung verwiesen, insbesondere auf die Ausführungen zum privaten Eigentum unter B.XII.1.1.3.3.1.

Die befürchtete Bodenverschlechterung wird bei Umsetzung des Bodenschutzkonzepts wirksam vermieden.

Die aufgeworfenen Entschädigungsfragen sind nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens, sondern der bilateralen Vereinbarungen zwischen der Vorhabenträgerin und den Grundstücksbetroffenen oder des ggf. nachfolgenden Verwaltungsverfahrens.

105. Ident.-Nr. 92

Der Einwender befürchtet gemäß seines Schreibens Wertminderungen und Nutzungseinschränkungen seiner zwei Grundstücke auf der Gemarkung Eppelheim.

Ein Flurstück in der Gemarkung Eppelheim ist lediglich auf ca. 50 m² vom temporären Arbeitsstreifen betroffen. Also erfolgt hier nach Aussage der Vorhabenträgerin

keine Wertminderung des Flurstückes und der Nutzung als mögliches zukünftiges Wohngebiet stehe nichts entgegen. Das andere Flurstück ist von ca. 20 m² Schutzstreifen und ca. 100 m² Arbeitsstreifen betroffen, sodass hier keine erhebliche Beeinträchtigung des Werts und der Nutzbarkeit zu erwarten sind.

106. Ident.-Nr. 95

Der Einwender bringt mit Schreiben vom 20.11.2023 vor, dass sein Grundstück auf der Gemarkung Edingen durch Ablagerung von Schotter sowie Befahrung mit schwerem Gerät in der Fruchtbarkeit schwerwiegend geschädigt wird. Er befürchtet massive Wertverluste, sei bereits durch die Verlegung einer anderen Gasleitung erheblich beeinträchtigt und er zweifelt die Notwendigkeit der Gasleitung an.

Mit der Unterlage 14 Bodenschutzkonzept werden die bodenschutzfachlichen und -rechtlichen Anforderungen an die Bauausführung mit einem umfangreichen Katalog an generellen sowie flächenscharfen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen aufgegriffen. Die Bodenkundliche Baubegleitung überwacht die möglichst bodenschonenden Abläufe. Wertverluste werden durch die Vorhabenträgerin finanziell entschädigt.

Betreffend die bereits verlegte Leitung wird auf das Gebot der Trassenbündelung verwiesen. Ausführungen zum Netzausbaubedarf enthält der Abschnitt B.IV.2.2.

107. Ident.-Nr. 113

Mit Schreiben vom 10.11.2023 wendet sich der Eigentümer gegen die Erstellung eines Rohrlagerplatzes auf dem Grundstück Flurstück Nr. 11024. Als Grund gibt er massive Bodenverdichtungen, Zerstörung der Wirtschaftswege und verminderte Pachteinahmen an.

Die Vorhabenträgerin befolgt ein Bodenschutzkonzept, dessen Einhaltung durch die Bodenkundliche Baubegleitung gewährleistet wird. Nach Bauabschluss werden die baulich beeinträchtigten Bestandsdrainagen funktionsgleich und

fachgerecht wiederhergestellt. Das vorhandene Feldwegenetz wird durch die Vorhabenträgerin nach Verlegung der Leitung ordnungsgemäß wiederhergestellt. Außerdem wird die VHT Entschädigungen leisten, sodass insbesondere auch keine Pachtausfälle zu befürchten sind.

Die Befürchtungen bezüglich einer Wärmeabstrahlung der Leitung weist die Vorhabenträgerin zurück. Das zu transportierende Erdgas nimmt die Umgebungstemperatur des die Leitung umgebenden Erdreichs an. Erwärmungen, welche von dem transportierten Medium ausgehen, sind nur in unmittelbarer Nähe sogenannter Gasverdichterstationen zu erwarten. Für die SEL sind keine solchen Gasverdichterstationen für den gesamten Trassenverlauf von Lampertheim in Hessen bis Amerdingen in Bayern geplant.

108. Ident.-Nr. 136

Ohne weitere Begründung legte der Einwender nach Fristverlängerung mit Schreiben vom 19.12.2023 „Einspruch“ ein. Mangels weiteren Sachvortrags ist eine vertiefte Auseinandersetzung mit der Einwendung nicht möglich.

109. Ident.-Nr. 137

In einem Fax vom 05.01.2024 erhob die Einwenderin „Widerspruch“ gegen die Nutzung ihres Grundstücks auf Edinger Gemarkung. Die Gasleitung verlaufe in einem 45°-Winkel über ihr Grundstück, was zu einer erheblichen Wertminderung und erschwerten Nutzbarkeit führe.

Im Anschluss an die Verlegung und Rekultivierung der Flächen ist die landwirtschaftliche Nutzung wieder möglich. Eine ggf. eintretende Wertminderung wird durch Entschädigungszahlung entsprechend der rechtlichen Vorgaben ausgeglichen.

110. Ident.-Nrn. 20, 22

Der Einwender befürchtet eine massive Bodenverschiebung und Wertminderung des Grundstücks mit der Flurstücksnummer 27724.

Mit den seitens der Vorhabenträgerin vorgesehenen Schutzmaßnahmen können die baulichen Auswirkungen auf ein unerhebliches Maß reduziert und tiefwirkende Auswirkungen vermieden werden (siehe B.X.).

In einem weiteren Schreiben äußert sich der Einwender gemeinsam mit der Einwenderin mit Ident-Nr. 20 zu einem anderen Grundstück, das einen Altbestand an Streuobstbäumen aufweist.

Dieses wird nach den Plänen der VHT jedoch nur randlich berührt. Für Verluste werden Entschädigungen geleistet.

111. Ident.-Nr. 63

Mit Einwendung vom 21.11.2023 trägt der Einwender vor, er befürchte wirtschaftliche Einbußen. Die Leitung stelle auch einen unzulässigen Eingriff in sein Eigentum auf der Gemarkung Heidelberg dar. Ferner in Frage gestellt wird die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen und des Naherholungsgebietes sowie die Trassenauswahl, Sicherheit der Leitung und die Wirtschaftlichkeit der Maßnahme.

Mit den aufgeworfenen Fragen hat sich die Planfeststellungsbehörde an den entsprechenden Stellen in diesem Beschluss befasst, sodass auf die Kapitel B.XII.1.1.3.3.1. zur Inanspruchnahme von Privateigentum, B.XII. zur Variantenprüfung und B.VIII. zum Eingriff in die Natur verwiesen wird.

Die aufgeworfenen Entschädigungsfragen sind nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens, sondern der bilateralen Vereinbarungen zwischen der Vorhabenträgerin und den Grundstücksbetroffenen oder des ggf. nachfolgenden Verwaltungsverfahrens.

112. Ident.-Nr. 112

Der Einwender teilt mit Schreiben vom 21.11.2023 mit, er betreibe eine Pferdekoppel und baue Äpfel an. Er sieht seinen Wirtschaftsbetrieb durch das Vorhaben gefährdet. Jedoch sind weder die Apfelbäume noch der Stall direkt vom Vorhaben betroffen. Das Grundstück des Einwenders auf der Gemarkung Heidelberg ist lediglich durch die temporäre Inanspruchnahme für den Arbeitsstreifen vorgesehen.

Entgegen der Annahme des Einwenders ist der energiewirtschaftliche Bedarf für die Gashochdruckleitung gegeben. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf das Kapitel zur Planrechtfertigung unter B.IV. verwiesen.

113. Ident.-Nrn. 4, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156

Die Einwendungen sind außerhalb der eingeräumten Äußerungsfrist (24.11.2023) und somit nicht fristgerecht eingegangen. Solche Einwendungen fließen dennoch in die Abwägung ein, sofern die Behörde keine eigenen Ermittlungen zur Sachverhaltsaufklärung anstellen muss (vgl. Neumann/Külpmann in Stelkens/Bonk/Sachs, Verwaltungsverfahrensgesetz, 10. Auflage 2023, § 74 Rn. 63).

Vorliegend haben die Einwender keine Aspekte vorgetragen, die im Rahmen der Abwägung zusätzlich hätten berücksichtigt werden müssen. Die in den (verfristeten) Einwendungen aufgeworfenen Entschädigungsfragen sind nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens, sondern der bilateralen Vereinbarungen zwischen der Vorhabenträgerin und den Grundstücksbetroffenen oder des ggf. nachfolgenden Verwaltungsverfahrens.

Mit der vom Einwender Ident.-Nr. 152 vorgetragene Zerstörung der Natur hat sich die Planfeststellungsbehörde in Kapitel B.VIII. beschäftigt. Mit der wiederholt in Frage gestellten Planrechtfertigung unter B.IV. und unter B.V. mit der Leitungssicherheit.

Die von den Einwendern Ident.-Nrn. 154, 155 aufgeworfenen Fragen der Langzeitschäden wurden beim Punkt Bodenschutz unter B.X. eingehend geprüft mit dem Ergebnis, dass keine Langzeitschäden zu erwarten sind. Mit Schreiben vom 14.03.2025 wurde zu diesen Grundstücken eine weitere Stellungnahme mitsamt Kartenmaterial eingereicht, das insbesondere auf die Bewässerungsinfrastruktur mit mehreren Brunnen aufmerksam macht. Diese wurden für die Sonderkulturflächen (u.a. Erdbeeren und Spargel) angelegt.

Diese Anlagen werden von der Vorhabenträgerin berücksichtigt.

Die vom Einwender Ident.-Nr. 153 aufgeworfenen Fragen der Variantenprüfung wurden in der von der Planfeststellungsbehörde vorgenommenen Variantenprü-

fung diskutiert (vgl. B.XII.1.). Insbesondere der vom Einwender vorgeschlagene anderweitige Trassenverlauf ist nicht sinnvoll umsetzbar. Dort befinden sich Biotop- und zahlreiche Gehölzstrukturen.

Die Bewirtschaftung werde nach weiterer Aussage des Einwenders durch die Zerschneidung in teils dreieckige Teilflächen unwirtschaftlich. Die Vorhabenträgerin wird auch hier Entschädigungsleistungen erbringen: Unwirtschaftlich zu bewirtschaftende Restflächen werden für die Zeit des Baus entschädigt. Nach Abschluss der Bauarbeiten können die Flächen wieder landwirtschaftlich bewirtschaftet werden. Seitens des Einwenders geplante PV-Anlagen sind nach Aussage der Vorhabenträgerin außerhalb des Schutzstreifens möglich. Der Schutzstreifen hat eine Breite von 10 m, das heißt 5 m links und rechts der Rohrachse.

Der Einwender mit der Ident-Nr. 150 ist mit mehreren Grundstücken betroffen. Der Trassenverlauf mache auf ihn einen willkürlichen Eindruck (hierzu siehe B.XII.1.1.2.7). Er kritisiert insbesondere, dass viele Flurstücke quer von der Gasleitung durchzogen werden und die Bewirtschaftung damit unmöglich gemacht würde (hierzu siehe Ident-Nr. 153).

Die VHT sichert eine frühzeitige Unterrichtung über den Zeitplan zu.

Unzutreffend geht der Einwender mit der Ident-Nr. 4 im Schreiben vom 20.12.2023 für sein Flurstück auf Gemarkung Eppelheim davon aus, seine landwirtschaftlichen Flächen würden „verbaut“. Vielmehr handelt es sich lediglich um eine temporäre Inanspruchnahme seiner Flächen. Die landwirtschaftlichen Flächen stehen nach der Baumaßnahme wieder für ihre ursprüngliche Verwendung zur Verfügung, so dass die Bedenken des Einwenders unbegründet sind.

Es folgt eine Auseinandersetzung mit der Politik der Bundesregierung und weiteren behaupteten politischen Entscheidungen. Soweit in dem Zuge die Planrechtfertigung in Frage gestellt wird, sei auf die diesbezüglichen Ausführungen unter B.IV. verwiesen.

Der bestehende Bedarf wird insbesondere unter B.IV.2.2 erläutert. In den letzten zehn Jahren ist der Kapazitätsbedarf im Netz der Vorhabenträgerin kontinuierlich gestiegen. Somit zeigt auch die Vergangenheitsentwicklung, dass Bedarf besteht. Der Übergang der Planung von der E.ON Ruhrgas und Wingas an die terranets bw GmbH ist unter B.I.1.1 zusammengefasst.

Der Einwender mit Ident-Nr. 156 sei noch nicht über die genaue Umsetzung auf seiner landwirtschaftlich genutzten Fläche informiert und erhebe daher vorsorglich Einwendungen.

Die Vorhabenträgerin sichert eine Abstimmung mit dem jeweiligen Eigentümer/Bewirtschafter zu, um die Bewirtschaftung auch während der Baumaßnahme der Gasleitung jederzeit zu gewährleisten.

Es wird ansonsten insbesondere auf die Abwägung verwiesen, im Schwerpunkt auf die Ausführungen zum privaten Eigentum unter B.XII.1.1.3.3.1.

XVII. Zusammenfassung

Nach Abwägung aller für und gegen das Vorhaben sprechenden öffentlichen und privaten Belange konnte der Planfeststellungsbeschluss für das beantragte Vorhaben erlassen werden.

Bei der gemäß § 43 Abs. 3 EnWG unter Berücksichtigung der Umweltverträglichkeit vorzunehmenden Abwägung zwischen den betroffenen privaten und öffentlichen Belangen einerseits und dem öffentlichen Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens andererseits kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben geeignet, erforderlich und verhältnismäßig ist.

Das Vorhaben entspricht dem gesetzlichen Auftrag ausreichende Kapazitäten für Abnehmer von Erdgas zu errichten. Es ist geeignet, die energiewirtschaftliche Zielsetzung einer sicheren Versorgung der Allgemeinheit mit Erdgas, insbesondere im Raum Rhein-Neckar und dem Großraum Stuttgart, durch den Neubau einer Gashochdruckleitung zu erreichen. Varianten, die besser geeignet wären, die energiewirtschaftlichen Ziele zu erreichen und dabei nachteilig betroffene Belange gleichermaßen schonen oder Varianten, die unter Abstrichen am Zielerfüllungsgrad nachteilig betroffene Belange insgesamt besser schonen würden, sind nicht ersichtlich.

Der Planung stehen weder Planungsleitsätze noch in der Abwägung unüberwindliche gegenläufige private oder öffentliche Belange entgegen. Insgesamt handelt es sich um eine zwischen der Vorhabenträgerin und Privaten, Kommunen und Trägern öffentlicher Belange intensiv abgestimmte Planung, die allen betroffenen privaten und öffentlichen Belangen gemäß dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht Rechnung trägt. Die entscheidungsrelevanten Konfliktpunkte wurden ausgeglichen und gelöst. Die trotz der verfügbaren Nebenbestimmungen noch verbleibenden Beeinträchtigungen müssen jedoch im Hinblick auf das energiewirtschaftliche öffentliche Interesse hingenommen werden. Das Planungsvorhaben kann sich gegenüber diesen verbleibenden gegenläufigen Belangen durchsetzen.

Die Planfeststellungsbehörde kommt zu dem Ergebnis, dass angesichts der Bedeutung des Vorhabens für die Allgemeinheit und der Vielzahl einander widerstrei-

tender privater und öffentlicher Interessen eine bessere Ausführungsvariante sowohl in Bezug auf das Gesamtvorhaben als auch in Bezug auf kleinräumige Varianten nicht ersichtlich ist.

Die Nebenbestimmungen unter Punkt A.IV wurden angeordnet, um bestimmte Aspekte weiter zu konkretisieren bzw. anzupassen und die Einhaltung der Vorgaben abzusichern. Sie gewährleisten, dass keine öffentlichen und/oder privaten Interessen in unzulässiger oder unzumutbarer Weise hinter die für das Vorhaben sprechenden Belange zurückgestellt werden.

Dem Antrag der Vorhabenträgerin kann daher entsprochen und der Plan mit den in dieser Entscheidung festgesetzten Nebenbestimmungen und Zusagen festgestellt werden.

C. Rechtliche Würdigung zur wasserrechtlichen Erlaubnis

Die Vorhabenträgerin hat eine Reihe wasserrechtlicher Erlaubnisse beantragt, die sich im Einzelnen der Unterlage 8 entnehmen lassen und bereits oben unter B.IX. im Rahmen der Abwägung nach § 43 Abs. 3 Satz 1 EnWG berücksichtigt wurden. Soweit den Anträgen gefolgt werden konnte, wurden diese unter A.V. tenoriert.

I. Erlaubnispflicht

1. Entnahme und Einleitung von Grundwasser zwecks Druckprüfung

Die SEL wird vor Inbetriebnahme unter anderem einer Druckprüfung mit Wasser gemäß DVGW Arbeitsblatt G469 und Vd-TÜV Merkblatt 1060 „Richtlinien für die Durchführung des Stresstests“ unterzogen, welches aus dem Neckar entnommen und nach Abschluss der Druckprüfung dorthin wieder zurückgeleitet werden soll. Insgesamt hat die Vorhabenträgerin eine Einleitmenge von ca. 7.800 m³ beantragt. Die Entnahme- und Einleitstellen sind in den folgenden Abbildungen dargestellt:



Abb. 12, Lage der geplanten Entnahme- und Wiedereinleitstelle westlich der Schleuse Schwabenheim; in Gelb dargestellt (Quelle: DMT ES; Antragsunterlage 8).



Abb. 13, Lage der geplanten Entnahme- und Wiedereinleitstelle nördlich des ehem. Steinbruchs am Neckarhang bei Böttingen; in Gelb dargestellt (Quelle: DMT ES, Antragsunterlage 8).

Das Entnehmen und Einleiten von Oberflächenwasser ist gemäß §§ 8, 9 Abs. 1 Nr. 1 und 4 WHG erlaubnisbedürftig.

2. Gewässerquerungen / Ortsfeste Anlagen in Gewässern

Ob das Errichten ortsfester Anlagen in einem Gewässer, wie das Verlegen von Rohren durch Anlegen eines Rohrgrabens bei offenen Gewässerquerungen und die Errichtung temporär zur Verlegung von Rohren erforderlicher Anlagen, etwa Überfahrten, den Benutzungstatbestand des Einbringens von Stoffen gemäß §§ 8, 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG erfüllt, ist streitig. Der überwiegende Teil der Literatur geht davon aus, dass der Benutzungstatbestand des Einbringens von Stoffen nur solche Vorgänge erfasst, in denen feste Stoffe zur Auflösung oder anderweitigen Verbindung und Fortschwemmung mit dem Wasser eingebracht werden (Czychowski/Reinhardt, WHG, 13. Aufl. 2023, § 9 Rn. 28; Kotulla, WHG, 2. Aufl. 2011, § 9 Rn. 18; Pape in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 100. Erg.-Lfg. September 2023, § 9 Rn. 47; Schmid in: Berendes/Frenz/Müggenborg, WHG, 2. Aufl. 2017, § 9 Rn. 45; Breuer/Gärditz, Öffentliches und privates Wasserrecht, 4. Aufl. 2017,

Rn. 397; in Teilen anders Knopp/Müller in: Sieder/Zeitler/Dahme/Knopp, WHG-AbwAG, 57. Erg.-Lfg. Februar 2022, § 9 Rn. 39, der eine Benutzung bejaht, wenn keine andere wasserrechtliche Genehmigungspflicht nach Landesrecht einschlägig ist). Die Herstellung ortsfester Anlagen in einem Gewässer erfüllt danach den Benutzungstatbestand des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG nicht.

Vom BVerwG ist die Frage des Stoffbegriffs in früheren Entscheidungen zu Bootstegen und Ankerbojen offengelassen worden (BVerwG, Beschluss vom 13.01.1970, IV B 53/69, RdL 1971, 280 und Beschluss vom 12.07.1971, IV B 14/71, ZfW Sonderheft 1971 II Nr. 79).

Die Planfeststellungsbehörde ist der Auffassung, dass § 28 WG BW für die Errichtung und den Betrieb von Gasleitungen grundsätzlich lex specialis darstellt. Vorsorglich geht die Planfeststellungsbehörde jedoch davon aus, dass das Erfordernis einer Erlaubnis für das mit Errichtung und Betrieb einer Leitung erforderliche Herstellen fester Anlagen in Gewässern besteht.

Im Übrigen sind Gewässerquerungen durch eine Gasleitung erlaubnispflichtig nach §§ 28 Abs. 1 WG BW, 36 Abs. 1 Nr. 2 WHG, wenn dadurch der Wasserabfluss, die Unterhaltung des Gewässers oder die ökologischen Funktionen des Gewässers beeinträchtigt oder die Schifffahrt oder die Fischerei gefährdet oder behindert werden können.

3. Grundwasserhaltung

Soweit Grundwasserhaltungsmaßnahmen dem Grunde nach beantragt wurden, konnte diesem Antrag nicht gefolgt werden, da Art und Umfang der Wasserhaltungsmaßnahmen nicht dargelegt wurden. Die Vorhabenträgerin selbst hat in ihrem Antrag erklärt, die Wasserhaltung erst im Rahmen der Ausführungsplanung zu konkretisieren. Aus diesem Grund kann auch eine auf die Wasserhaltung gerichtete wasserrechtliche Erlaubnis erst nach Vorlage der Wasserhaltungskonzepte ergehen.

Eine wasserrechtliche Erlaubnis dem Grunde nach dürfte auch mangels hinreichender inhaltlicher Bestimmtheit der Erlaubnis als Verwaltungsakt (§ 37 Abs. 1

LVwVfG) rechtswidrig sein. Das Bestimmtheitsgebot verlangt im Hinblick auf den Inhalt der Regelung, dass der maßgebliche Regelungsinhalt des Verwaltungsaktes zweifelsfrei zum Ausdruck kommt. Dies ist der Fall, wenn der Inhalt der getroffenen Entscheidung bezüglich der Art und des Umfangs aus sich heraus verständlich ist und keine mehrdeutigen Auslegungen zulässt. Während die Art der Entscheidung bei einer wasserrechtlichen Erlaubnis dem Grunde nach aus sich heraus verständlich und frei von mehrdeutigen Auslegungen sein dürfte, so mangelt es hieran bezüglich des Umfangs einer solchen Erlaubnis. Wesentlich für den Inhalt der Erlaubnis ist eine nach Art und Maß bestimmte Weise der Gewässerbenutzung. Die Art der Benutzung des Grundwassers ist das Verfahren der Grundwasserabsenkung. Hierzu macht die Vorhabenträgerin in Unterlage 8 allgemeine Angaben zu den verschiedenen technischen Möglichkeiten bei der Grundwasserabsenkung. Es erfolgt keine Festlegung auf offene oder geschlossene Wasserhaltung, Flach- und Tiefbrunnen, Horizontaldrainage etc. Alle Möglichkeiten werden offengelassen, was wohl dem Umstand geschuldet sein dürfte, dass die konkreten Grundwasserhältnisse im Einzelnen noch nicht bekannt sind. Zur Ermittlung dieser müssten umfangreiche Baugrunduntersuchungen auf gesamter Tassenlänge erfolgen. Ein solches Vorgehen im Vorfeld der Baumaßnahme ist unüblich, da dies mit sehr hohen Kosten verbunden ist und die VHT ferner davon ausgehen muss, dass im Planfeststellungsverfahren noch Umplanungen bei der Trassenführung erforderlich werden könnten. Auch das Maß der Wasserhaltung ist anhand der Antragsunterlagen nicht hinreichend bestimmbar. Zwar wurde die Dauer der Wasserhaltung mit 3-4 Wochen eingegrenzt, jedoch nicht der Umfang des voraussichtlich zu fördernden Grundwassers.

Während die Anzahl der Pumpen oder Brunnen sowie die exakte Fördermenge zu den Inhaltsbestimmungen gehört, müsste, nach dem Verständnis der Planfeststellungsbehörde, die Fördermenge zumindest in einem sich an den Werten aus der Nr. 13.3 ff. der Anlage 1 zum UVPG orientierenden Rahmen bewegen, um eine inhaltlich hinreichend bestimmte wasserrechtliche Erlaubnis dem Grunde nach erlassen zu können.

II. Zuständigkeit und Einvernehmen

Die Planfeststellungsbehörde entscheidet gem. § 19 Abs. 1 WHG über die erforderlichen Erlaubnisse für Gewässerbenutzungen. § 19 Abs. 1 WHG begründet eine Verfahrens- und Zuständigkeitskonzentration, aber keine Entscheidungskonzentration des Planfeststellungsbeschlusses für die wasserrechtliche Erlaubnis (BVerwG, Urteil vom 18.03.2009 – 9 A 39/07, BVerwGE 133, 239 Rn. 32; BVerwG, Urteil vom 16.03.2006 – 4 A 1075/04, BVerwGE 125, 116 Rn. 450; BVerwG, Beschluss vom 14.04.2005 – 4 VR 1005/04, BVerwGE 123, 241, 242 f.). Grund hierfür ist die Widerruflichkeit der wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 WHG, die auch bei Durchführung von Planfeststellungsverfahren gewährleistet sein muss, wie sich aus § 19 Abs. 4 Satz 1 WHG ergibt. Damit soll vermieden werden, dass wasserrechtliche Erlaubnisse nur im Wege eines Planänderungsverfahrens widerrufen werden können.

Die wasserrechtliche Erlaubnis ergeht im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde. Zuständig war hier das Wasserrechtsamt des Rhein-Neckar-Kreises, welches sein Einvernehmen **erteilt** hat.

III. Zulassungsvoraussetzungen

Die wasserrechtliche Erlaubnis ist nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 12 Abs. 2 WHG) zu erteilen, weil keine Versagungsgründe im Sinne des § 12 Abs. 1 WHG vorliegen und die Ausübung des Bewirtschaftungsermessens zu dieser Entscheidung führt.

1. Versagungsgründe, § 12 Abs. 1 WHG

Gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG dürfen durch die Gewässerbenutzung keine schädlichen, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare, Gewässerveränderungen zu erwarten sein. § 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG stellt die Erlaubniserteilung darüber hinaus unter den Vorbehalt, dass andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorgaben eingehalten werden.

Die Anforderungen des Verschlechterungsverbots und des Verbesserungsgebots aus § 47 Abs. 1 WHG sind gewahrt. Zu diesem Ergebnis ist die Planfeststellungsbehörde nach Würdigung des Fachbeitrages Wasserrahmenrichtlinie gelangt (vgl. oben unter B.IX.1.). Im Übrigen können schädliche Gewässerveränderungen durch die unter A.V.2. verfügbaren Nebenbestimmungen ausgeschlossen bzw. auf ein ausgleichbares und damit auf ein ökologisch und wasserwirtschaftlich vertretbares Maß reduziert werden. Das Vorhaben ist auch im Übrigen genehmigungsfähig und vereinbar mit formellem und materiellem Recht, sodass kein Versagungsgrund im Sinne des § 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG vorliegt.

1.1 Druckprüfung

Mit der Entnahme und Wiedereinleitung von Wasser aus dem Neckar zwecks Druckprüfung sind keine schädlichen Gewässerveränderungen im Sinne des § 12 Abs. 1 WHG verbunden. Nach § 3 Nr. 10 WHG sind schädliche Gewässerveränderungen solche Veränderungen von Gewässereigenschaften, die das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, beeinträchtigen oder die nicht den Anforderungen entsprechen, welche sich aus diesem Gesetz, aus auf Grund dieses Gesetzes erlassenen oder aus sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften ergeben.

Unter Beachtung der festgesetzten wasserrechtlichen Nebenbestimmungen sind solche Veränderungen der Gewässereigenschaften des Neckars nicht zu erwarten. Die Einstufung des Neckars als leistungsfähiges Gewässer, das die Entnahme und Wiedereinleitung von Wasser in der beschriebenen Größenordnung verkräftet, ist zutreffend und wurde der Planfeststellungsbehörde gegenüber auch seitens der Unteren Wasserbehörde so bestätigt. Das Einvernehmen nach § 19 Abs. 3 WHG zur Wasserentnahme aus dem Neckar und Wiedereinleitung in den Neckar im Bereich Edingen-Neckarhausen zwecks Druckprüfung wurde durch das Wasserrechtsamt des Rhein-Neckar-Kreises mit Schreiben vom 03.07.2024 **erteilt**.

Die Wirkungen der Druckprüfung sind räumlich und zeitlich begrenzt und von vergleichsweise geringer Intensität, insbesondere verglichen mit den Ausmaßen des Neckars. Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass sie nachhaltige negative

Veränderungen in Bezug auf die Qualitätskomponenten des betroffenen Gewässers hervorrufen könnten oder sonst zu nachteiligen Auswirkungen im Sinne des § 3 Nr. 10 WHG führen würden. Durch die Druckprüfung wird es nicht zu nachhaltigen Störungen wasserwirtschaftlicher einschließlich ökologischer Belange kommen.

1.2 Einbringen von Stoffen in Gewässer / Gewässerkreuzung

Auch wenn das Einbringen von Einrichtungen in Gewässer zu deren Querung und das Errichten von Anlagen in Gewässerbereichen für die Bauausführung im Bereich des Arbeitsstreifens als erlaubnispflichtige Benutzung gewertet wird, stehen dem keine Versagensgründe im Sinne des § 12 Abs. 1 WHG entgegen. Von der Maßnahme sind keine schädlichen Gewässerveränderungen nach § 3 Nr. 10 WHG zu erwarten (vgl. oben unter C.III.1.2.). Die Bauarbeiten sind temporär und räumlich begrenzt. Ein Eintrag von Schadstoffen in die Gewässer ist mit ihnen nicht verbunden. Im Übrigen kann ein Schadstoffeintrag durch die festgesetzten wasserrechtlichen Nebenbestimmungen (A.V.2.) wirksam verhindert werden.

Für die Zulassung der Gewässerkreuzung als solche, also für Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern, gelten dieselben Voraussetzungen wie für die Zulassung einer Gewässerbenutzung, § 28 Abs. 2 Satz 1 WG BW. Maßgeblich ist daher wiederum die Frage, inwieweit von der Gewässerquerung schädliche Gewässerveränderungen zu erwarten sind. Da die Leitung unter der Gewässersohle verlegt wird, sind nachteilige Veränderungen von Gewässereigenschaften nicht zu erwarten.

Soweit die Verlegung der Gasleitung geeignet ist, den Wasserabfluss, die Unterhaltung des Gewässers oder die ökologischen Funktionen des Gewässers zu beeinträchtigen oder die Schifffahrt oder die Fischerei zu gefährden oder zu behindern, so sind diese Beeinträchtigungen lediglich temporär für die Dauer der Bauarbeiten zu befürchten. Die Vorhabenträgerin hat erklärt, einen zügigen Bauablauf an der Wanderbaustelle für die SEL anzustreben, sodass eine dauerhafte Beeinträchtigung der Gewässer nicht zu befürchten ist.

2. Bewirtschaftungsermessen, § 12 Abs. 2 WHG

Die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis steht gemäß § 12 Abs. 2 WHG im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde, auch wenn keine Versagungsgründe im Sinne des § 12 Abs. 1 WHG vorliegen. Die Behörde hat dabei die gesetzlichen Grenzen des Ermessens sowie den Zweck der ihr eingeräumten Ermächtigung zu beachten (§ 40 LVwVfG).

Die gesetzlichen Ermessensgrenzen sind eingehalten. Insbesondere wurden die wirtschaftlichen Interessen der Vorhabenträgerin, die Erlaubnis zur Umsetzung des Vorhabens zu erhalten, angemessen gegen das öffentliche Interesse und die Belastungen abgewogen, die sich für die VHT aus der Erlaubnis sowie den festgesetzten Nebenbestimmungen ergeben. Diese stellen den erforderlichen, aber auch angemessenen Rahmen dar, um die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und Bewirtschaftungsgrundsätze zum Schutz der vom Vorhaben betroffenen Gewässer sicherzustellen.

Die Planfeststellungsbehörde hat das ihr gemäß § 93 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1, 2, 7 WG BW, § 12 Abs. 2 WHG, § 40 LVwVfG eingeräumte Ermessen entsprechend dem Zweck der Ermächtigung dahingehend ausgeübt, dass die Erlaubnis erteilt werden konnte, denn sie ist zur Verwirklichung des planfestgestellten Vorhabens geboten und erforderlich.

Der geplante Leitungsbau ist eine Benutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 WHG) von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung, die erhebliche Nachteile nicht erwarten lässt. Dies wird insbesondere sichergestellt durch die Nebenbestimmungen dieser Erlaubnis. Die Benutzung erfolgt außerdem ausschließlich zwecks Neubau einer Gastransportleitung, also zu einem vorübergehenden Zweck (Bauarbeiten) und für einen beschränkten Zeitraum. Eine Ausnahme stellt die Kreuzung von Gewässern mittels Errichtung der Rohrleitung unter der Gewässersohle dar. Dies bedeutet eine dauerhafte Benutzung, die jedoch keine nachteiligen Auswirkungen auf die Gewässer erwarten lässt.

IV. Begründung der Nebenbestimmungen

Gemäß den gesetzlichen Anforderungen des § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG dienen die Nebenbestimmungen zur Vermeidung schädlicher Gewässerveränderungen bzw. zur Reduzierung auf ein ökologisch und wasserwirtschaftlich vertretbares Maß. Die festgesetzten Überwachungsmaßnahmen sollen ferner zur Informationsgewinnung wie auch zur Beweissicherung und zur Gewährleistung der Rechtssicherheit beitragen. Die Überwachung ist Grundlage für die zuständige Behörde zur Kontrolle der Einhaltung der festgelegten Wassermenge, der Grundwasserstände sowie des Ausschlusses negativer Wirkungen auf die Entwicklung der Wasserbeschaffenheit.

Die Nebenbestimmungen waren auch mit Blick auf den gesetzlichen Zweck der Ermessensermächtigung anzuordnen. Unter ihrer Geltung wird den in den §§ 1, 5 und 6 WHG formulierten zugrundeliegenden wasserrechtlichen Zwecken und wasserwirtschaftlichen Grundsätzen hinreichend Rechnung getragen. Die festgesetzten Nebenbestimmungen sind erforderlich und angemessen, aber auch ausreichend, um die in den Antragsunterlagen zugrunde gelegten Tatsachenannahmen abzusichern.

D. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg mit Sitz in Mannheim erhoben werden.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die

Befähigung zum Richteramt besitzen, zugelassen; soweit diese Beteiligte sind, können sie sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Weitere Vertretungsbefugnisse können sich im Einzelfall aus § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 der Verwaltungsgerichtsordnung ergeben.

Hinweis:

Die Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Planfeststellungsbeschlusses gestellt und begründet werden.

Der Planfeststellungsbeschluss wird dem Träger des Vorhabens zugestellt. Gegenüber allen anderen Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, gilt der Planfeststellungsbeschluss nach Ablauf von zwei Wochen ab Zugänglichmachung auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Karlsruhe als zugestellt.



Iris Leistner

Anhang: Abkürzungsverzeichnis

Anmerkung: Das vorliegende Abkürzungsverzeichnis enthält nicht sämtliche in der Entscheidung verwendeten Abkürzungen. Insbesondere wurde auf die Aufnahme allgemein gebräuchlicher Abkürzungen in der Regel verzichtet.

aF	alte Fassung des Gesetzes
a. a. O.	am angegebenen Ort
ADFC	Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club e.V.
ASF	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
ASP	Artenschutzprüfung
AVV Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm vom 19.08.1970
BAB	Bundesautobahn
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
BE	Baustelleneinrichtung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBL.	Bundesgesetzblatt
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge

(Bundes-Immissionsschutzgesetz)

32. BImSchV	32. Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)
BUND	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V.
BNetzA	Bundesnetzagentur
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BW	Baden-Württemberg
CEF-Maßnahme	<i>Continuous ecological functionality-measures</i> (Maßnahmen für die dauerhafte ökologische Funktion)
CO ₂	Kohlenstoffdioxid
DAV	Deutscher Alpenverein
DIN	Deutsches Institut für Normung
DSchG	Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmale (Denkmalschutzgesetz)
DVGW	Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches
EBA	Eisenbahn-Bundesamt
EnWG	Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz)

EnWGZuVO	Verordnung des Umweltministeriums über energiewirtschaftsrechtliche Zuständigkeiten
EuGH	Europäischer Gerichtshof
e. V.	eingetragener Verein
FFH-Richtlinie	Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie)
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
GasHDrLtgV	Verordnung über Gashochdruckleitungen
GebVerz UM	Gebührenverzeichnis Umweltministerium
GebVO UM	Verordnung des Umweltministeriums über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden in seinem Geschäftsbereich (Gebührenverordnung Umweltministerium)
GDRM-Anlage	Gasdruckregel- und Messanlage
GG	Grundgesetz
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Hs.	Halbsatz
Ident.-Nr.	Identifikationsnummer
KKS	Kathodisches Korrosionsschutzsystem

KompVzVO	Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Führung von Kompensationsverzeichnissen (Kompensationsverzeichnis-Verordnung)
kV	Kilovolt
LAD	Landesamt für Denkmalpflege Baden-Württemberg
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LBO	Landesbauordnung für Baden-Württemberg
LEA	Landeseisenbahnaufsicht
LEP	Landesentwicklungsplan
LGebG	Landesgebührengesetz
LGRB	Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau
LNG	<i>Liquefied natural gas</i> (Flüssigerdgas)
LNV	Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V.
LPIG	Landesplanungsgesetz
LRA	Landratsamt
LSG	Landschaftsschutzgebiet
LUBW	Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg
LVG	Landesverwaltungsgesetz
LVwVfG	Landesverwaltungsverfahrensgesetz

LWaldG	Waldgesetz für Baden-Württemberg (Landeswaldgesetz)
MWh/h	Megawattstunde pro Stunde, Maßeinheit für Energieverbrauch
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
NABU	Naturschutzbund Deutschland e.V.
NatSchG	Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz Baden-Württemberg)
NEP Gas	Netzentwicklungsplan Gas
NOK	Neckar-Odenwald-Kreis
NSW-Leitung	Nordschwarzwaldleitung
OGewV	Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer (Oberflächengewässerverordnung)
ÖKVO	Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen (Ökokontoverordnung)
OWK	Oberflächenwasserkörper
RNK	Rhein-Neckar-Kreis
ROG	Raumordnungsgesetz

RoV	Raumordnungsverordnung
SEL	Süddeutsche Erdgasleitung im Abschnitt Mannheim – Hüffenhardt (Zuständigkeit des Regierungsbezirks Karlsruhe)
SP	Stationierungspunkt
StrG	Straßengesetz für Baden-Württemberg
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes- Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm)
TKG	Telekommunikationsgesetz
TR-DVGW	Technische Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches
UNB	Untere Naturschutzbehörde
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
ÜSG	Überschwemmungsgebiet
VGH	Verwaltungsgerichtshof
VHT	Vorhabenträger(in)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WG	Wassergesetz für Baden-Württemberg

WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)
WRRL	Richtlinie 2000/60/EG (Wasserrahmenrichtlinie)